



Sächsisches Amtsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Sonderdruck

Nr. 8/2009

Dresden, den 18. Dezember 2009

ZKZ 73797

Teil I

Bekanntmachung

**des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst
über das Rahmenhandbuch Neue Hochschulsteuerung in Sachsen**

Vom 1. Dezember 2009

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst**Bekanntmachung**
des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst
über das Rahmenhandbuch Neue Hochschulsteuerung in Sachsen
Vom 1. Dezember 2009

Anliegendes Rahmenhandbuch Neue Hochschulsteuerung in Sachsen wird gemäß § 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Steuerung der Hochschulen im Freistaat Sachsen und das Feststellungsverfahren zur Einräumung von Haushaltsflexibilitäten (Sächsische Hochschulsteuerungsverordnung) vom 21. September 2009 (SächsGVBl. S. 579) bekannt gegeben.

Dresden, den 1. Dezember 2009

Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Dr. Sabine Freifrau von Schorlemer

Rahmenhandbuch
Neue Hochschulsteuerung in Sachsen

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Vorbemerkungen	I
1. Ziel und Rahmenbedingungen des Projekts	III
Teil II: Rahmenhandbuch zur Neuen Hochschulsteuerung in Sachsen	V
A. Präambel	A-1
A.1. Zur Einführung einer Neuen Hochschulsteuerung in Sachsen	A-1
A.2. Steuerungsanliegen des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst	A-3
A.3. Die Besonderheiten von Hochschulen	A-6
A.4. Datenkatalog der sächsischen Hochschulen	A-11
B. Produktbildung	B-1
B.1. Aufgaben und Besonderheiten der Produktbildung an Hochschulen	B-1
B.2. Vorgaben des NSM-Rahmenhandbuchs	B-3
B.3. Produktbildung an Hochschulen	B-5
B.4. Die Produktgliederung der Hochschulen	B-5
B.5. Die Gliederung der internen Tätigkeiten und internen Projekten von Hochschulen	B-16
B.6. Nummerierung der Leistungen	B-18
C. Stundenrechnung	C-1
C.1. Stundenrechnung als Anforderung an die Neue Hochschulsteuerung	C-1
C.2. Methoden zum Stundenausweis im Rahmen des sächsischen Neuen Steuerungsmodells	C-3
D. Leistungsrechnung	D-1
D.1. Vorgaben des NSM-Rahmenhandbuchs	D-1
D.2. Besonderheiten der Leistungsrechnung an Hochschulen	D-2
D.3. Leistungen im Produktbereich „Forschung“	D-2
D.4. Leistungen im Produktbereich „Lehre“	D-3
D.5. Leistungen der internen Tätigkeiten und internen Projekte	D-10
E. Kostenrechnung	E-1
E.1. Kostenartenrechnung	E-2
E.2. Kostenstellenrechnung	E-4
E.3. Kostenträgerrechnung	E-9

F. Buchhaltung	F-1
F.1. Hauptbuchhaltung	F-1
F.2. Weitere Elemente der Buchhaltung	F-3
G. Berichtswesen im Rahmen des Controllings	G-1
G.1. Vorgaben des NSM-Rahmenhandbuchs	G-1
G.2. Besonderheiten der hochschulspezifischen Steuerung.....	G-3
G.3. Informationssystem und Berichtswesen	G-5
H. Zielvereinbarungen im Rahmen der Planung.....	H-1
H.1. Vorgaben des NSM-Rahmenhandbuchs	H-1
H.2. Hochschulinterne Zielvereinbarungen.....	H-2

Teil III: Anhang..... 1

1. Besonderheiten der künstlerischen Hochschulen im Zusammenhang mit der Neuen Hochschulsteuerung	2
1.1. Besonderheiten bei Größe und Struktur	3
1.2. Abgrenzung der Produktbereiche des Rahmenhandbuchs „Neue Hochschulsteuerung in Sachsen“	4
1.3. Besonderheiten der Leistungsrechnung	6
1.4. Besonderheiten im Zusammenhang mit der Kostenrechnung und Berichterstattung.....	7
2. Datenkatalog der sächsischen Hochschulen: Definition der Standardberichte.....	10
2.1. Vergleich Studienjahr und Geschäftsjahr	10
2.2. Zielorientierter Hochschulerfolgsbericht an das SMWK.....	11
2.3. Produktorientierter Leistungsbericht der Hochschulen an das SMF	19
2.4. Basiskennzahlen der Hochschulen in Sachsen.....	24
2.5. Bericht zur Stellenbewirtschaftung der Hochschulen an das SMWK	35

Teil I: Vorbemerkungen

1. Ziel und Rahmenbedingungen des Projekts

Das sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (SMWK) hat die HIS Hochschul-Informationssystem GmbH (HIS) Anfang des Jahres 2007 mit der Durchführung des Projekts „Unterstützung und Begleitung der Einführung einer Neuen Hochschulsteuerung in Sachsen“ beauftragt. Mit diesem Projekt wird ein wesentlicher Teil der konzeptionellen Grundlagen für die Neue Hochschulsteuerung in Sachsen geschaffen, der sich an dem „Neuen Steuerungsmodell“ der sächsischen Staatsverwaltung (NSM) und den damit verbundenen grundlegenden Rahmenkonzepten des sächsischen Staatsministeriums der Finanzen (NSM-Rahmenhandbuch)¹ orientiert. Die einzelnen Teilbereiche und Instrumente der Neuen Hochschulsteuerung sind in diesem Projekt als Elemente eines Gesamtkonzepts für ein Hochschulcontrolling des Landes zu begreifen, das mit der hochschulinternen Steuerung sowie mit dem NSM verzahnt ist. Diese Grundlagen und ihre zukünftige Umsetzung an den Hochschulen bilden eine Voraussetzung für die Umsetzung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 10.12.2008 und die vom Gesetzgeber intendierte Stärkung der Autonomie und Eigenverantwortlichkeit der Hochschulen.

Die Einführung der Neuen Hochschulsteuerung ist durch die Einführung geeigneter IT-Komponenten zu begleiten und zu unterstützen. Hier wird gegenwärtig unter Beteiligung der entsprechenden Ministerien durch das sächsische Staatsministerium der Finanzen (SMF) die landesweite Entscheidung für ein IT-Konzept vorbereitet. Für das SMWK und die Hochschulen ist dabei von besonderem Interesse, dass die IT-Konzeption des Landes die Anforderungen der Hochschulen und die besonderen Rahmenbedingungen der internen und externen Hochschulsteuerung hinreichend berücksichtigt. Die Anforderungen werden im NHS-IT-Rahmenkonzept gesondert dokumentiert.

Das NHS-Rahmenhandbuch umfasst folgende Fachkonzepte:

- Produktbildung,
- Stundenrechnung,
- Leistungsrechnung,
- Kostenrechnung,
- Buchhaltung,
- Berichtswesen im Rahmen des Controllings und
- Zielvereinbarungen im Rahmen der Planung.

¹ Vergleiche sächsisches SMF, NSM-Rahmenhandbuch, Juni 2003.

Die Grundlagen der Finanzbuchhaltung werden gesondert dokumentiert.² Im Einzelnen sind dies:

- Sachkontenrahmen für die Finanzbuchhaltung an den Hochschulen im Freistaat Sachsen,
- Inventurhandbuch für die Erfassung von Vermögensgegenständen und Schulden an den Hochschulen des Freistaats Sachsen,
- Bewertungsrichtlinie für Vermögensgegenstände und Schulden der Hochschulen des Freistaats Sachsen,
- Buchungsrichtlinie.

Für die Umsetzung der Fachkonzepte des NSH-Rahmenhandbuchs werden in einem weiteren Schritt von den Hochschulen jeweils eigene, einrichtungsspezifische Fachkonzepte zu entwickeln sein, die den spezifischen Ausprägungen vor Ort Rechnung tragen. Diese spezifischen Fachkonzepte sind von den Hochschulen in einrichtungsspezifischen NHS-Handbüchern zu dokumentieren³.

² Vergleiche „Kaufmännische Buchführung an sächsischen Hochschulen“, Anhang zum Rahmenhandbuch „Neue Hochschulsteuerung in Sachsen“, 18.05.2009.

³ Vergleiche NSM-Rahmenhandbuch, Kapitel J. Umsetzung, S. J 2, 3. Regel.

Teil II: Rahmenhandbuch zur Neuen Hochschulsteuerung in Sachsen

A. Präambel

A.1. Zur Einführung einer Neuen Hochschulsteuerung in Sachsen

Die Hochschullandschaft in der Bundesrepublik Deutschland ist seit Mitte der 90er Jahre durch einen andauernden Reformprozess gekennzeichnet. Die Einführung der Neuen Hochschulsteuerung in Sachsen, die im Zusammenhang mit diesem Reformprozess zu bewerten ist, ist eingebunden in die Reform der gesamten sächsischen Staatsverwaltung. Das vorliegende „Rahmenhandbuch zur Neuen Hochschulsteuerung in Sachsen“ stellt das Bindeglied zwischen den Anliegen der Modernisierung der Staatsverwaltung im Allgemeinen und der Modernisierung des Hochschulsektors im Besonderen dar und ist Resultat des vom SMWK hierfür vorgelegten Masterplans.⁴ Die Neue Hochschulsteuerung bezieht sich dabei auf alle staatlichen Hochschulen – Universitäten, Fachhochschulen sowie künstlerische Hochschulen – ohne die medizinischen Einrichtungen und Fakultäten gemäß Sächsischem Hochschulgesetz vom 10.12.2008.

Das sächsische Neue Steuerungsmodell (NSM) zielt auf die koordinierte Einführung betriebswirtschaftlicher Methoden in die sächsische Staatsverwaltung. Die konzeptionelle Basis hierfür bilden die im NSM-Rahmenhandbuch enthaltenen Fachkonzepte. Hier werden die Ziele, die Begriffe und die betriebswirtschaftlichen Elemente des sächsischen NSM einheitlich festgelegt. Diese Standardisierung zielt auf die Kompatibilität zwischen den einzelnen Reformaktivitäten ab und soll Synergieeffekte erleichtern.

Die Fachkonzepte des NSM-Rahmenhandbuchs bilden die generelle Grundlage für die Konkretisierungen in Form spezifischer Fachkonzepte der Einrichtungen. Damit soll der unterschiedlichen Abgrenzung und Struktur von Produkten, Kostenstellen, Geschäftsanfällen und Steuerungsdaten vor Ort Rechnung getragen werden.⁵

In Bezug auf die Neue Hochschulsteuerung bedeutet dies, zunächst den speziellen, für die Hochschulen relevanten Rahmen in Form eines gemeinsamen Handbuchs für die Hochschulsteuerung zu definieren. Die Übertragbarkeit der Vorgaben des NSM-Rahmenhandbuchs auf die Hochschulen ist dabei jeweils zu überprüfen. Sofern die spezifischen Aufgabenstellungen der Hochschulen in wissenschaftlicher Lehre und Forschung Abweichungen von diesen Vorgaben begründen, ist dies in Verbindung mit dem „Rahmenhandbuch zur Neuen Hochschulsteuerung in Sachsen“ zu dokumentieren.

Die Rahmenvorgaben zielen zum einen auf die Steuerungsfähigkeit der einzelnen Hochschule, zum anderen soll die Aggregation und der Vergleich von Steuerungsdaten der einzelnen Hochschulen sichergestellt werden.⁶ Hierfür sind die spezifischen Produkte

⁴ Vgl. SMWK, Einführungsplanung für die Neue Hochschulsteuerung in Sachsen „Masterplan“, Fassung vom 23.02.2007.

⁵ NSM-Rahmenhandbuch, Kapitel J. Umsetzung, S. J 2, 3. Regel.

⁶ NSM-Rahmenhandbuch, Kapitel J. Umsetzung, S. J 3, 4. Regel.

sowie die Gliederung von Kostenarten, Kontenplan und Berichtswesen für alle Hochschulen einheitlich zu definieren. Der für alle Hochschulen vorgegebene, gemeinsame Rahmen ist in einem Folgeprozess von jeder Hochschule in jeweils eigenen Steuerungskonzepten zu konkretisieren.

Die mit der Einführung der Neuen Steuerungsmodelle in der öffentlichen Verwaltung verbundenen allgemeinen Zielsetzungen der Dezentralisierung von Verantwortung bei stärkerer Service- und Produkt- sowie Zukunftsorientierung⁷ spiegeln sich auch in den Konzepten der Neuen Hochschulsteuerung wider. Der leistungserstellende Charakter der Hochschulen erfährt dadurch eine erhöhte Aufmerksamkeit, so dass Hochschulen verstärkt als Dienstleistungsunternehmen in der Wissenschaft wahrgenommen werden. Gleichzeitig rücken Fragen der Transparenz und Effizienz von Hochschulausgaben verstärkt in das Zentrum des Interesses. Diese sind dabei nicht nur auf den Gesichtspunkt der Ausgabeneffizienz fokussiert, sondern behalten auch den Aspekt der Qualitätssicherung im Blick.

Stärkung der Hochschulautonomie sowie Wettbewerb zwischen den Hochschulen sind weitere wesentliche Schlagwörter. Outputorientierte Steuerungsmodelle, Zielvorgaben und Zielvereinbarungen zwischen Politik und Hochschulen reduzieren die Dominanz regulativer Inputsteuerung. Es wird davon ausgegangen, dass Hochschulen ihre Aufgaben dann effektiver erfüllen können, wenn die hochschulinterne Steuerung nicht an den Vollzug operativ geprägter Detailvorgaben gebunden ist. Mit dem Instrument des Globalhaushalts werden Entscheidungen über die Mittelverwendung und Ergebnisverantwortung in die Hochschulen verlagert, Fach- und Ressourcenverantwortung werden zusammengeführt.

Parlamente und Ministerien behalten aber die Verantwortung für die politisch-strategische Steuerung und die Verteilung staatlicher Mittel auf die einzelnen Hochschulen. Die staatliche Wissenschaftsadministration benötigt Informationen, um ihren Steuerungsaufgaben weiterhin nachkommen und ein wirksames hochschulbezogenes Controlling betreiben zu können. Gleichzeitig benötigt das Parlament eine aussagefähige Informationsgrundlage zur Ausübung seines Budgetrechts. Dazu bedarf es eines Berichtswesens, das die Informationsgrundlage für solche Steuerungsentscheidungen schafft und sowohl über Vermögenslage und Mittelverwendung sowie die Leistungen der Hochschulen informiert. Zu vermeiden ist eine „Legitimationslücke der Haushaltsflexibilisierung“.⁸

⁷ Vergleiche Häfner, P. (2005): „Doppelte Buchführung für Kommunen nach dem NKF; Einführung in die Praxis nach dem Neuen kommunalen Finanzmanagement“, 3. aktualisierte und erweiterte Auflage, Freiburg i. Br., S. 13-15.

⁸ Vergleiche Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (2006): Evaluierung des Modellversuchs „Ergebnisorientierte Selbststeuerung“ an der Technischen Universität Dresden, Anhang 1, CHE-Analysen, Schlussfassung 15.05.2006, S. 85.

Nach der Globalisierung der Hochschulhaushalte im kameralistischen Haushaltsumfeld bei gleichzeitiger Einführung der Kostenrechnung wird in einer Reihe von Bundesländern gegenwärtig dem Übergang von der kameralistischen zur kaufmännischen Rechnungslegung der Hochschulen (Doppik) große Bedeutung beigemessen. Ziel ist es, die Fragmentierung des öffentlichen Rechnungswesens aufzuheben und den Einsatz betriebswirtschaftlicher Instrumente wie Controlling, Kosten- und Leistungsrechnung sowie Liquiditätsmanagement zu erleichtern.⁹ Mit der Einführung der Doppik steht zudem ein Regelwerk zur Verfügung, das die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung sichert.

Damit einhergehend hat sich die Überzeugung durchgesetzt, dass Hochschulen neuer Verfahren und Strukturen bedürfen, um ihre bisherigen und zukünftigen Aufgaben erfolgreich wahrnehmen zu können. Die interne Steuerung der Hochschulen und die Ausgestaltung ihrer Leitungsfunktionen nehmen in der Diskussion einen großen Raum ein. Hochschulen sind inzwischen nicht mehr nur öffentliche Einrichtungen, die es zu verwalten gilt, sondern Dienstleistungsunternehmen, die eines professionellen Managements bedürfen.

A.2. Steuerungsanliegen des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Einführung der Neuen Hochschulsteuerung in Sachsen und die Fachkonzepte dieses Rahmenhandbuchs sind in die im vorherigen Abschnitt dargelegten Zusammenhänge einzuordnen¹⁰ und finden ihren Ausdruck in den Regelungen des neuen sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG).¹¹ Dieses Gesetz schafft eine neue Basis für das Verhältnis zwischen Staat und Hochschulen in Sachsen. Den damit verbundenen Reformen liegen folgende Leitgedanken zugrunde:¹²

- „Erweiterung der Selbstverantwortung der Hochschulen durch Abbau normativer gesetzlicher Vorgaben und Delegation von Verantwortung des Staates auf die Hochschulen,
- Stärkung der Handlungsmöglichkeit und Selbstverantwortung der Hochschulen im Haushalts- und Finanzbereich,

⁹ Vergleiche Häfner (2005): „Doppelte Buchführung für Kommunen nach dem NKF; Einführung in die Praxis nach dem Neuen kommunalen Finanzmanagement“, 3. aktualisierte und erweiterte Auflage, Freiburg i. Br., S. 18f, Fußnote 10.

¹⁰ Vgl. zu den hier dargelegten Zusammenhängen zur Einordnung der Ziele und zum Zusammenhang von Zielen und Handlungsfeldern der Hochschulpolitik in Sachsen auch Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (2006): Evaluierung des Modellversuchs, „Ergebnisorientierte Selbststeuerung“ an der Technischen Universität Dresden, Evaluierungsbericht, Schlussfassung vom 15.05.2006, Anhang 1, CHE-Analysen, insbesondere S. 4-11.

¹¹ Vgl. Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10.12.2008.

¹² Begründung des Referentenentwurfs zum Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 29.01.2008, S. 1.

- Stärkung des Wettbewerbs zwischen den Hochschulen durch erfolgsabhängige Mittelzuweisungen des Landes sowie durch hochschulinterne Mittelverteilungssysteme, die die Selbststeuerung durch gezielte Anreize beeinflussen,
- Verbesserung der Handlungsfähigkeit der Hochschulen durch Schaffung entscheidungsfähiger Gremien und Stärkung der Leitungsstrukturen unter Beibehaltung der demokratischen Mitwirkungsrechte der Hochschulmitglieder,
- Grundlegende Überprüfung des Hochschulrechts mit dem Ziel der Deregulierung unter Beibehaltung des Grundsatzes der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit.“

Mit dem neuen sächsischen Hochschulgesetz werden die Hochschulen als rechtsfähige Körperschaften öffentlichen Rechts verselbständigt. Die bisherige Form der Fachaufsicht des Staates bei der Verwendung der staatlichen Mittel wird ersetzt durch die Finanzierung in Gestalt globaler Zuschüsse und die Einrichtung geeigneter Steuerungsmodelle. Zwischen Hochschulen und Staat werden Vereinbarungen getroffen, die insbesondere die mittelfristige Aufgabenfestlegung der Hochschulen und die Verwendung der vom Land bereitgestellten Haushaltsmittel betreffen.

Die Entscheidung und Verantwortung über die Mittelverwendung und die Berufung von Professoren werden zukünftig in die Hochschulen verlegt, der Staat wird nur noch die Rechtsaufsicht führen. Legislative und Exekutive legen aber auch künftig die Ziele fest, die die Hochschulen des Freistaats Sachsen erreichen sollen, und sie tragen die Verantwortung für die damit verbundene politisch-strategische Steuerung sowie die Verteilung staatlicher Mittel auf die einzelnen Hochschulen. Die staatlichen Mittel sollen den Hochschulen künftig mit dem Ziel der Leistungsstimulierung in den drei Budgetteilen Grund-, Leistungs- und Innovationsbudget zugewiesen werden. Die von jeder Hochschule erreichten Ergebnisse werden durch Einführung eines kennzahlgestützten Berichtswesens kontrolliert und bei der Festlegung des Leistungsbudgets berücksichtigt.¹³

Diese Reformen sind mit der Forderung an die Hochschulen verbunden, ihre Organisations- und Entscheidungsstrukturen so anzupassen, dass sie den neuen Erfordernissen genügen:

- Im Zuge der durch die Regelungen des neuen sächsischen Hochschulgesetzes ausgedehnten Hochschulautonomie müssen die Hochschulen ihre Strukturen und betriebswirtschaftlichen Steuerungsverfahren anpassen, um ihre bisherigen und zu-

¹³ Vgl. hierzu und den folgenden Ausführungen die Begründung des Referentenentwurfs zum Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 29.01.2008, Abschnitt A. Die Hochschulplanung und –steuerung wird in § 10, die Wirtschaftsführung, Rechnungslegung, Finanzierung in § 11 des neuen SächsHSG geregelt. Die Ausführungen decken sich mit den systematischen Überlegungen des CHE im Gutachten zum Modellversuch der Universität Dresden, vgl. Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (2006): Evaluierung des Modellversuchs, „Ergebnisorientierte Selbststeuerung“ an der Technischen Universität Dresden, Evaluierungsbericht, Schlussfassung vom 15.05.2006, Anhang 1, CHE-Analysen, insbesondere S. 9-11.

künftigen Aufgaben erfolgreich wahrnehmen zu können. Der internen Steuerungsfähigkeit der Hochschulen kommt erhebliche Bedeutung zu. Flexibilität und Eigenverantwortung der Hochschulen sollen die Wirtschaftlichkeit der Mittelverwendung und den hochschulinternen Wettbewerb fördern. Insbesondere ist die erhöhte Finanzautonomie der einzelnen Hochschule nach innen in geeigneter Form weiterzugeben. Die internen Entscheidungsprozesse sollen schnelle und zielorientierte Entscheidungen ermöglichen. Dabei ist darauf zu achten, dass sich die Transaktionskosten der neuen Steuerungsinstrumente in Grenzen halten.

- Von den Hochschulen werden eine bewusste Profilbildung und ein an längerfristig ausgerichteten strategischen Zielen orientiertes Handeln erwartet. Die Steuerungsmechanismen der Hochschulen sind auf eine zielbezogene Steuerung auszurichten. Dabei erfolgt eine Verständigung über anzustrebenden Ziele zwischen Staat und Hochschule sowie innerhalb einer Hochschule.
- Die Hochschulen sollen den Zusammenhang zwischen Kosten und Leistungen zukünftig stärker in ihre strategischen Entscheidungen einbeziehen. Insbesondere soll das Kostenbewusstsein steigen. Die Kosten- und Leistungsrechnung an Hochschulen muss Informationen liefern, die den Hochschulen bei der Entwicklung realistischer und kostenbewusster Strategien zur Profilbildung und der effektiveren Nutzung der Ressourcen helfen können. Dies berührt unmittelbar das hochschulinterne Berichtswesen.
- Von den Hochschulen wird erwartet, dass sie in geeigneter Weise Rechenschaft über ihre Kosten und Leistungen ablegen. Es ist nach außen transparent und nachvollziehbar darzustellen, welche Leistungen erreicht werden und mit welchen Kosten die Leistungserstellung verbunden ist. Die Kosten- und Leistungsrechnung der Hochschulen ist daher nicht nur ein internes Steuerungsinstrument, sondern soll gleichzeitig hochschulexterne Informationsbedürfnisse befriedigen, insbesondere die des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst und die des Sächsischen Landtags. Ihre Darstellung soll auch den Vergleich von Kosten und Leistungen mit anderen Hochschulen in Sachsen und außerhalb seiner Grenzen ermöglichen. Darüber hinaus müssen die Hochschulen auch Daten an die amtliche Statistik liefern.
- Die Einführung der kaufmännischen Buchführung zielt nicht allein auf das externe Berichtswesen. Ziel ist es auch, den Einsatz betriebswirtschaftlicher Instrumente zu erleichtern.

Im Zuge dieses Paradigmenwechsels von der Detailsteuerung hin zur Steuerung über die erreichten Ergebnisse wächst insbesondere dem Berichtswesen der Hochschulen eine besondere Bedeutung zu. Die von den Hochschulen zur Verfügung zu stellenden Informationen müssen sich in Art und Inhalt entsprechend der weiteren Fortentwicklung der Neuen Hochschulsteuerung verändern können und sowohl beim Abschluss von Zielvereinbarungen als auch bei der Budgetierung verwendbar sein. Vermieden werden muss eine „Legitimationslücke der Haushaltsflexibilisierung“: Das Parlament benötigt eine

aussagefähige Informationsgrundlage zur Ausübung seines Budgetrechts. Die staatliche Wissenschaftsadministration benötigt steuerungsrelevante Informationen, um ihren Steuerungsaufgaben weiterhin nachkommen und ein wirksames hochschulbezogenes Controlling betreiben zu können.

Das vorliegende Konzept zur Neuen Hochschulsteuerung ist kein statisches Modell, sondern es bedarf der kontinuierlichen Anpassung an die sich verändernden Rahmenbedingungen, die beispielsweise aus der demographischen Entwicklung oder der Einführung gestufter Studiengänge im Rahmen des Bologna-Prozesses folgen. Ebenso muss die Neue Hochschulsteuerung berücksichtigen, dass sich Prioritäten der staatlichen Zielsetzungen verschieben können – die Neue Hochschulsteuerung ist zielorientiert, ist jedoch nicht an starren Zielen orientiert.

A.3. Die Besonderheiten von Hochschulen

A.3.1. Leistungserstellung und Leistungsbewertung an Hochschulen

Die inhaltliche Konzeption der Hochschulsteuerung hat sich an einem differenzierten hochschulspezifischen Zielsystem aus Einzel- bzw. Mehrfachzielen in Lehre, Forschung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses usw. zu orientieren. Die besonderen Aufgaben der Hochschulen im Freistaat Sachsen umfassen nach den Vorgaben des neuen sächsischen Hochschulgesetzes:

- Studienangebote zur Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland sowie zur berufsbegleitenden Weiterbildung,
- Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
- Unterstützung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,
- Förderung der Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen und kulturellen Einrichtungen und der Wirtschaft,
- Unterstützung der Weiterbildung ihrer Mitglieder und Angehörigen,
- Information über Studienangebote, Inhalt, Aufbau und Anforderungen eines Studiums,
- Beratung der Studenten in fachlichen und studienorganisatorischen Fragen,
- Förderung der studentischen Selbsthilfe,
- Förderung des Wissens- und Technologietransfers,
- Förderung der internationalen, insbesondere der europäischen Zusammenarbeit im Hochschulbereich,
- Förderung der kulturellen und sportlichen Betätigung der Studenten,
- Unterstützung von ausländischen Studenten im Bereich der Sprachvermittlung,
- Bibliothekarische Versorgung.

Leistungen, und damit auch Zielerfüllung, lassen sich dabei weitgehend nur in nicht monetär messbaren Zielgrößen erfassen (zum Beispiel Zahl der Absolventen, Zahl der Pro-

motionen bzw. Habilitationen usw.). Dabei ist die Leistungserstellung an Hochschulen durch vielfältige Interdependenzen zwischen den Einzelaufgaben gekennzeichnet. Dies betrifft sowohl die Leistungserstellung von Forschung und Lehre als auch die Leistungserstellung innerhalb der Lehre (Lehrverflechtung).

Betriebswirtschaftlich betrachtet handelt es sich bei Hochschulen um Dienstleistungsorganisationen, deren Leistungsergebnisse das Resultat von nur schwer standardisierbaren, komplexen und kreativen Dienstleistungsprozessen sind. Hieraus ergeben sich verschiedene für Dienstleistungsorganisationen typische Konsequenzen für die Leistungsbewertung an Hochschulen.

- Dienstleistungsprozesse werden im erheblichen Umfang von den Voraussetzungen und der aktiven Mitwirkung „externer Faktoren“ beeinflusst. So sind beispielsweise Studierende nicht nur Input, sondern Teil des Leistungsprozesses in der Lehre. Der Erfolg der Lehre hängt wesentlich von den eigenen, freiwilligen Bemühungen der Studierenden ab. Bezüglich der Leistungsbewertung stellt sich daher die Frage, inwieweit Leistungskennzahlen der Lehre eher die Charakteristika der Studierenden als die Leistungsergebnisse der Hochschule beschreiben.
- Ein weiterer wichtiger Aspekt aus dem Dienstleistungscharakter der Hochschulleistungen, ist die Notwendigkeit, Leistungspotentiale zu schaffen, die beispielsweise im Renommee, in Ausstattungsmerkmalen oder in der Studienangebotsvielfalt zum Ausdruck kommen. Hochschulen müssen Leistungspotentiale aufbauen, vorhalten und pflegen, aus denen heraus von Fall zu Fall im Rahmen von Dienstleistungsprozessen Leistungsergebnisse produziert werden können. Mit dem vorgehaltenen Leistungspotential wird eine eigene Leistung erbracht, die dem eigentlichen Dienstleistungsprozess vorgelagert ist. Die Leistungsbewertung an Hochschulen darf sich daher nicht nur auf die Leistungsergebnisse beschränken. Eine ergebnisorientierte und damit auf die Zukunft bezogene Leistungsbewertung bedarf zwingend der Berücksichtigung der geschaffenen Leistungspotentiale.

Zu diesen für Dienstleistungsorganisationen typischen Merkmalen kommen bei der Leistungserstellung an Hochschulen weitere bedeutende Besonderheiten hinzu:

- Die Leistungserstellung an Hochschulen ist durch bedeutende Produktionsinterdependenzen bei der Erstellung der verschiedenen Leistungen in Forschung und Lehre gekennzeichnet. Die Leistungen in Forschung und Lehre sind oftmals nur im Ergebnis, nicht jedoch bei ihrer Erstellung voneinander trennbar. So erfolgt die Betreuung von Diplomarbeiten oft im Umfeld von Forschungsaktivitäten. Den Leistungsergebnissen lassen sich daher Leistungsprozesse (und die damit verbundenen Kosten) nicht immer eindeutig zuordnen.
- Die Bedingungen in der Lehre sind durch vielfältige Lehrverflechtungen zwischen den unterschiedlichen Lehreinheiten gekennzeichnet. In der Regel lassen sich die Lehrleistungen der Lehreinheiten nicht direkt einzelnen Studiengängen zuordnen, da

Studierende mehrerer Fachrichtungen an den Lehrveranstaltungen teilnehmen. Die Darstellung der Lehrverflechtung erfordert bestimmte hochschulspezifische Zuordnungsalgorithmen (Lehrverflechtungsmatrix).

- Die Leistungsergebnisse der Hochschulen selbst sind komplex und lassen sich nur schwer definieren.
 - So ist zum Beispiel die freie Forschung als kreativer und ergebnisoffener Prozess zu verstehen, dessen Leistungsergebnis nicht antizipiert werden kann.
 - Die Qualität der Vorbereitung auf die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit als Leistungsergebnis der Lehre wird durch die erfolgreiche Vermittlung eines Studienabschlusses nicht vollständig beschrieben.

Weil sich die Leistungsergebnisse der Hochschulen nicht exakt definieren lassen, gibt es für sie keinen eindeutigen quantitativen Maßstab, nach dem sie bemessen und bewertet werden könnten. Zum Zweck der Leistungsbewertung an Hochschulen sind rein quantitative Daten daher nicht ausreichend. Vielmehr müssen quantitative Daten in eine qualifizierte Beschreibung qualitativer Aspekte eingebettet sein, um die Leistungsbewertung an Hochschulen vornehmen zu können.

Aufgrund der Komplexität der Leistungserstellung und der schwer definierbaren Leistungsergebnisse ist es nur sehr eingeschränkt möglich, einen sachgerechten, eindeutigen Maßstab zur Leistungsbewertung zu definieren. Eine Erlösrechnung, wie sie in privatwirtschaftlichen Unternehmen zur Bewertung der Unternehmensleistungen herangezogen werden kann, bietet sich für die Hochschulen nicht an, da die monetäre Bewertung der Leistung durch Marktpreise nicht möglich ist. Wesentliche Leistungen der Hochschulen sind durch die öffentliche Hand bereitgestellte Güter, für die in der Regel kein Marktpreis existiert. Eine monetäre Bewertung der Hochschulleistungen durch Gebühreneinnahmen ist auch ungeeignet, da Gebühren keine Preise sind, die sich durch Angebot und Nachfrage ergeben. Da es keine eindeutigen Bewertungsmaßstäbe für die Leistungen der Hochschulen gibt, vollzieht sich die Leistungsbewertung in einem offenen Prozess, in dem sich die Bewertungskriterien an den ständigen Wandel der konkreten Aufgaben der Hochschulen sowie die gesellschaftlichen Wirkungen ihrer Leistungen anpassen. Aus diesem Grund dominiert an den Hochschulen als „Organisation von Experten“ das Prinzip der Steuerung durch Selbstkontrolle. Den Professoren kommt hierbei als „Experten“ eine besondere Bedeutung zu. Die lange Ausbildungsdauer sowie spezifische Auswahl- bzw. Berufungsverfahren für Professoren sichern die zur Selbstkontrolle erforderliche fachliche Qualifikation der Experten. Zudem befinden sich die Experten im ständigen, hochschulübergreifenden Austausch und „Wissenswettbewerb“ mit der „scientific community“. Sie sind daher am besten geeignet, wichtige Qualitätsaspekte der Leistungsergebnisse zu bewerten und zu kontrollieren. Aus diesem Grund sind Verantwortung und Beurteilung der Aufgabenerfüllung gleichermaßen bei den Experten anzusiedeln.

A.3.2. Kosten und Kostenrechnung an Hochschulen

Die öffentliche Verwaltung im Allgemeinen und die Hochschulen im Besonderen sind gekennzeichnet von einer besonderen Kostenstruktur, die sich im Wesentlichen auf den Dienstleistungscharakter der erbrachten Leistungen zurückführen lässt.

- Die Personalaufwendungen machen in der öffentlichen Verwaltung einen besonders hohen Anteil aus.
- Ein großer Teil der Kosten stellt Gemeinkosten dar, die sich den einzelnen Leistungsergebnissen bzw. Kostenträgern nicht direkt zurechnen lassen. Insbesondere trifft dies für den großen Block der Personalkosten zu.
- Den Kostenträgern können jeweils nur vergleichsweise geringe Einzelkosten zugerechnet werden.

Die im Rahmen einer Vollkostenrechnung kalkulierten Kostenträgerkosten, bzw. der Anteil der verrechneten Gemeinkosten, sind in der öffentlichen Verwaltung daher in spezieller Weise von der zugrunde gelegten Kalkulationsmethode abhängig. Die Kostenrechnung an Hochschulen im Besonderen muss zudem den schon oben dargelegten Besonderheiten im Leistungserstellungsprozess an Hochschulen Rechnung tragen. Da die Leistungen in Forschung und Lehre bei ihrer Erstellung oftmals nicht voneinander trennbar sind, stellt die Aufteilung der Kosten auf die Leistungen in Forschung und Lehre eine besondere Herausforderung für hochschulspezifische Kostenrechnung dar.

Ein grundsätzliches Problem für die Kostenrechnung an Hochschulen stellt die Definition geeigneter Kostenträger dar. Da sich die Leistungsergebnisse der Hochschulen aufgrund ihrer Komplexität nicht eindeutig definieren lassen, lässt sich keine allgemein gültige Definition für die Kostenträger der Hochschulen formulieren.

- Generell lassen sich für die Lehre zwei Betrachtungsweisen unterscheiden. Die Definition von Kostenträgern kann sich einerseits an den Leistungen der Lehreinheiten (zum Beispiel Lehrveranstaltungen oder Lehrstunden) oder andererseits an den Studiengängen (zum Beispiel Studienplätze, Studierende oder Absolventen) orientieren.
- Bei der Forschung lassen sich Auftragsforschung und freie Forschung unterscheiden. Bei der Auftragsforschung ist die Definition des Kundenauftrags als Kostenträger nahe liegend. Bei der freien Forschung lassen sich im Allgemeinen keine Kostenträger definieren, da sie ergebnisoffen organisiert ist. Zudem wird der Forschungserfolg bzw. das Leistungsergebnis nicht allein durch den erbrachten Forschungsaufwand determiniert. Der mit der freien Forschung verbundene Ressourcenverbrauch lässt sich daher nur als Gemeinkosten interpretieren. Im Rahmen einer Vollkostenrechnung müssen diese Kosten auf andere Kostenträger verrechnet werden. Hierbei stellt sich die Frage, ob dies mit Verweis auf die Produktionsinterdependenzen als sachgerecht bewertet werden kann.

Innerhalb der Forschung steht sowohl bei der Durchführung von Forschungsvorhaben als auch bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen nicht die wirtschaftliche Verwertung im Vordergrund.

Bei der Erfassung wissenschaftlicher Publikationen als zentrale Hochschulprodukte sind wissenschaftliches Renommee und persönliche Anerkennung wesentliche Antriebsfedern. Auch für die vielfältigen Forschungsaktivitäten einer Hochschule sind überwiegend das Streben nach wissenschaftlicher Exzellenz, die Anerkennung durch die Kollegenschaft und die Gesellschaft, Ehrung über Preisverleihungen usw. leitend. Dies gilt auch für den Bereich der Auftragsforschung. Dieser wird vom Streben nach Kooperationen zur Umsetzung von Ideen und Forschungsergebnissen in die Praxis, und nicht vom monetären Gewinnstreben, dominiert.

An der Problematik geeigneter Kostenträgerdefinition bzw. an der Darstellung der den Hochschulen eigenen Leistungsprozesse zeigt sich, dass eine am Gewinnmotiv orientierte betriebswirtschaftliche Kostenrechnung nicht unreflektiert für die Zwecke der Hochschulsteuerung übernommen werden kann. Zudem wird eine solche Kostenrechnung weiteren Informationsbedürfnissen, die sich aus den Aufgaben und der Finanzierung der Hochschulen ergeben, nicht gerecht.

- Die Kostenrechnung in der öffentlichen Verwaltung soll nicht nur innerhalb der Einrichtungen entscheidungsrelevante Informationen für die interne Steuerung liefern, sondern auch der Rechenschaftslegung gegenüber der Öffentlichkeit einerseits und als Entscheidungsgrundlage für Legislative und Exekutive andererseits dienen. Dabei wird der betriebswirtschaftlichen Kostenrechnung ein höherer Informationsgehalt als der Kameralistik beigemessen, da die Kostenrechnung durch die Berücksichtigung von beispielsweise Abschreibungen und Rückstellungen eine stärkere Orientierung an der Zukunft hat.
- Eine Besonderheit der Hochschulen ist, dass Informationen über den Ressourcenverbrauch alleine nicht ausreichend sind, sondern auch Informationen über die Mittelherkunft, insbesondere Informationen über Drittmittelgeber, verfügbar sein müssen. Vergleichbare Informationsbedürfnisse sind in keinem anderen Bereich der öffentlichen Verwaltung anzutreffen.

Dem Ausweis von Drittmitteln kommt aus verschiedenen Gründen eine besondere Bedeutung zu. Die Höhe der Drittmittel gibt einen wesentlichen Hinweis auf die Leistungsfähigkeit der Hochschule im Aufgabenbereich Forschung. Da die Möglichkeit der Drittmittelinwerbung stark variiert, sind jedoch fachbezogen differenzierte Betrachtungen und Vergleichsmaßstäbe notwendig.¹⁴ Ein drittmittelbezogener Hochschulvergleich ist ohne Berücksichtigung der Fachprofile der einbezogenen Hoch-

¹⁴ Ergänzende Kennzahlen sind beispielsweise Veröffentlichungen oder Preise. Hier sind allerdings Bewertungsprobleme meist ungelöst. Zudem ist die Erfassung solcher Größen mit einem erheblichen Aufwand verbunden.

schulen nicht möglich. Drittmittel sind gleichzeitig ein Indikator für die effiziente Verwendung von Ressourcen und ein Mittel der Kostenkontrolle, da davon ausgegangen werden kann, dass der Drittmittelgeber die Effizienz der Drittmittelverwendung genau prüfen wird.¹⁵

A.4. Datenkatalog der sächsischen Hochschulen

Bei hochschulübergreifenden Vergleichen von Steuerungsdaten ist sicherzustellen, dass für ihre Erfassung und Weiterverarbeitung einheitliche Definitionen bestehen. Dies kann jedoch nicht von einem zukünftig verbindlichen Rahmenhandbuch zur Neuen Hochschulsteuerung in Sachsen geleistet werden, da sich nicht alle Steuerungsdaten endgültig verbindlich vorgeben lassen. Denn die Rahmenbedingungen, unter denen sich das Hochschulgeschehen vollzieht, befinden sich ständig im Wandel, und damit auch die Informationsbedürfnisse sowohl seitens des SMWK als auch seitens der Hochschulen. Zudem bezieht sich die Notwendigkeit von einheitlichen Definitionen im Hochschulbereich auf sehr viele Daten, so dass allein durch den Umfang der Vorgaben eine gesonderte Dokumentation geboten erscheint.

Aus diesen Gründen soll das Gesamtkonzept „Neue Hochschulsteuerung“ von Hochschulen und Ministerien unter Federführung des SMWK kooperativ weiterentwickelt werden. In diese Weiterentwicklung ist das Berichtswesen mit dem Ziel einer weiteren Optimierung einzubeziehen. Hierbei soll auch eine Reduzierung der Anzahl an Kennzahlen, die für die Kennzahlensystematik der NHS relevant sind, geprüft werden.¹⁶

Im „Datenkatalog der sächsischen Hochschulen“ werden die hochschulübergreifend einheitlich anzuwendenden Grunddaten- und Kennzahlendefinitionen dokumentiert. Zudem werden Berichtsformate für Berichte an das SMWK vorgegeben. Der „Datenkatalog der sächsischen Hochschulen“ enthält:

- Definition der Grunddaten
- Definition der Standardberichte (Jahreserfolgsbericht der Hochschulen an das SMWK, Produkthaushalt)

¹⁵ Bei künstlerischen Hochschulen liegen die Drittmittelerlöse generell auf einem sehr niedrigen Niveau und sind gegenüber anderen Hochschularten nur sehr eingeschränkt als Indikator für die Leistungsergebnisse und Leistungsqualität der künstlerischen Hochschulen geeignet. Drittmittel sind weniger stringent als bei den anderen Hochschulen nur dem Bereich Forschung/künstlerische Entwicklung zuzuordnen und kommen oft auch der Lehre zu Gute.

¹⁶ Vgl. Beschluss der HS-PG, 12 Sitzung, 19.05.2008.

B. Produktbildung

B.1. Aufgaben und Besonderheiten der Produktbildung an Hochschulen

Mit der Neuen Hochschulsteuerung wird eine Steigerung der Effektivität der Hochschulen bei der Erfüllung ihrer Kernaufgaben angestrebt. Im Rahmen der Produktbildung werden die Kernaufgaben von den weiteren Aufgaben der Hochschulen abgegrenzt sowie die hierfür zu erbringenden Vorleistungen identifiziert. Produkte sind Leistungen für Dritte, also für „Kunden“. Die Kernaufgaben einer Hochschule sind Leistungen in Forschung bzw. künstlerischer Entwicklung und Lehre. Die Produktbildung ist so zu gestalten, dass sich die Leistungen für Dritte, also für „Kunden“, genau darstellen lassen und für diese Produkte die Kosten möglichst direkt erfassbar sind oder zumindest sachgerecht zugerechnet werden können. Sachgerecht heißt in diesem Zusammenhang, dass auch Kosten für interne Tätigkeiten und interne Projekte den Produkten möglichst eindeutig und genau zugerechnet werden können. Dies geschieht im Rahmen der Kostenträgerrechnung.

Bei der Bildung der Produkte ist zu berücksichtigen, dass die Leistungserstellung an Hochschulen durch bedeutende Produktionsinterdependenzen bei der Erstellung der verschiedenen Leistungen in Forschung bzw. künstlerische Entwicklung und Lehre gekennzeichnet ist. Sie sind oftmals nur im Ergebnis, nicht jedoch bei ihrer Erstellung voneinander trennbar. Zudem sind die Bedingungen in der Lehre durch vielfältige Lehrverflechtungen zwischen den unterschiedlichen Lehreinheiten¹⁷ gekennzeichnet, so dass sich die Lehrleistungen der Lehreinheiten in der Regel nicht direkt einzelnen Studiengängen zuordnen lassen. Dies alles erschwert die für die Identifikation von Kostenträgern notwendige Produktbildung und bringt es mit sich, dass mit der Produktbildung spezielle Verfahren der Kostenaufteilung und -verrechnung zu finden sind.¹⁸

Vor dem Hintergrund der Lehrverflechtung in der Lehre ist bei der Produktbildung zu berücksichtigen, dass zwar die Bezugsgrößen Studierende, Absolventen oder ECTS-Punkte sowie Studienplätze studiengangsbezogen ermittelt werden, die Lehrkosten aber

¹⁷ Lehreinheiten sind nach der Kapazitätsverordnung abgegrenzt. „Eine Lehreinheit ist eine für die Zwecke der Kapazitätsermittlung abgegrenzte fachliche Einheit, die ein Lehrangebot bereitstellt. Die Lehreinheiten sind so abzugrenzen, dass die zugeordneten Studiengänge die Lehrveranstaltungsstunden möglichst weitgehend bei einer Lehreinheit nachfragen.“ (§ 7 Abs. 2 KapVO vom 25.8.1994).

¹⁸ Vgl. Leszczensky, M., u. a. (2000): „Ausstattungs-, Kosten- und Leistungsvergleich norddeutscher Universitäten 1998, Kennzahlenergebnisse für die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein“, HIS: Hochschulplanung, Nr. 145, Hannover.

Siehe auch Heise, S., (2001): „Hochschulkostenrechnung. Forschung und Entwicklung ausgehend vom Projekt der Fachhochschule Bochum“, Köln, insbesondere Abschnitte 4.3 und 4.4.

erst durch vielschichtige Verrechnungsstufen für Studiengänge zu ermitteln sind.¹⁹ Neben der Verrechnung von Kostenstellenkosten auf die Endkostenstellen sind besondere Verfahren der Aufteilung von Kosten auf die Aufgaben Lehre und Forschung sowie sonstige Dienstleistungen zu modellieren.

Kostenstellenbezogen lassen sich die Gesamtkosten für Lehre und Forschung vergleichsweise exakt ermitteln, während für die Leistungsgrößen der Lehre²⁰ die unterschiedlichen Studiumfänge²¹ und die bestehenden Lehrverflechtungen einzubeziehen sind. Die Lehrkosten werden hierfür über spezielle, den Hochschulbereich kennzeichnende Lehrverflechtungsmatrizen verrechnet.

Für die unten beschriebene Produktbildung, an die später die Leistungs- und Kostenrechnung sowie das Berichtswesen anknüpfen, werden die Produkte „Lehre“ und „Forschung bzw. künstlerische Entwicklung“ in den Mittelpunkt gestellt. Diese werden bezogen auf Lehreinheiten bzw. anknüpfend an den Lehr- und Forschungsbereichen definiert. Für die in diesem Handbuch getroffene Produktdefinition lassen sich aus Steuerungssicht folgende Begründungen anführen:

▪ **Budgetrelevanz:**

Produkte an Hochschulen sollen so strukturiert sein, dass künftig den Verantwortungsträgern in den Fakultäten (Lehreinheiten bzw. Lehr- und Forschungsbereichen, Instituten, andere Kostenstellen) für die notwendigen Prozesse zur Erstellung der Produkte Produktbudgets eindeutig zugeordnet und somit diese Budgets gesteuert sowie den Kosten gegenübergestellt werden können.

Kosten und Finanzbedarf der Kostenstellen der einzelnen Fakultät entsprechen aber nicht der Summe der Kosten der Studiengänge einer Fakultät beziehungsweise einer Lehreinheit. Es ergeben sich Differenzen durch Lehrimporte und Lehrexporte. Lehre, die für Studiengänge anderer Fächer erbracht wird, ist immer in Bezug auf die exportierende Einheit zu beurteilen.

▪ **Umfang und Analyse von Ergebnissen:**

Die Auswertung von studiengangsbezogenen Informationen, insbesondere solche in Verbindung mit der Kostenrechnung, ist aufgrund der derzeit notwendigen Berechnungsalgorithmen vielfältigen Einschränkungen unterworfen. Die Kosteninformationen geben nicht unmittelbar Aufschluss darüber, in welchem Maße Ausweitungen oder Reduzierungen von Studienangeboten tatsächlich zu Kostenvariationen führen, da beispielsweise Lehrveranstaltungen oft durch Studierende mehrerer Studiengänge genutzt werden.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die Zahl der Studiengänge, die durch die neu-

¹⁹ Vgl. auch Fachkonzept C. „Stundenrechnung“ und Fachkonzept E. „Kostenrechnung“.

²⁰ Vgl. Fachkonzept D. „Leistungsrechnung“.

²¹ Die wird an der Unterscheidung zwischen Vollzeitstudiengängen (im „alten“ Studiengangssystem zum Beispiel Diplom-Studiengänge) und Kombinationsstudiengängen (im „alten“ Studiengangssystem Magister- und Lehramtsstudiengänge) deutlich.

en gestuften Studienangebote weiter erhöht wird, die Analyse erschwert. Kostenvergleiche sind in den Kontext des gesamten Angebots fachlich vergleichbarer Lehre für alle Studiengänge und Dienstleistungen einer Lehreinheit zu stellen. Hier bietet sich als erster Schritt eine Verdichtung auf Ebene der Fächer verstanden als Lehr- und Forschungsbereiche oder Fachbereiche bzw. Fakultäten an. Auf dieser Ebene ist auch die gleichzeitige Betrachtung der Hauptaufgaben der Hochschulen in Lehre- und Forschung möglich.

Diese Produktdefinition ist keinen Verzicht auf die Ebene der Studiengänge und Forschungsprojekte. Informationen auf diesen Detailebenen bleiben für die Hochschulen unmittelbar bedeutsam. Zugleich bilden projekt- und studiengangsbezogene Informationen die sehr differenzierte Basis für die Informationen auf der Ebene der Lehr- und Forschungsbereiche. Ohne diese Informationen lassen sich die Steuerungsinformationen für die Kostenstellen bzw. Lehr- und Forschungsbereiche nicht generieren.²²

B.2. Vorgaben des NSM-Rahmenhandbuchs

Die im NSM-Rahmenhandbuch vorgegebenen Definitionen von verschiedenen Leistungen dienen im Wesentlichen der Unterscheidung der Leistungen für Dritte von den hierfür notwendigen organisationsinternen Vorleistungen. Die Leistungsdefinitionen sind im Folgenden zusammengestellt.

Leistungen: Leistungen sind die Ergebnisse von Geschäftsprozessen.

Leistungsarten: Das NSM-Rahmenhandbuch unterscheidet drei Leistungsarten: Produkte (Preis-, Gebühren- und Budgetprodukte), interne Tätigkeiten und interne Projekte. Die Leistungsarten werden jeweils mit steigendem Differenzierungsgrad in mehrere Ebenen unterteilt (vergleiche Abbildung 1). Die im Rahmen der Neuen Hochschulsteuerung relevanten Leistungsebenen sind in den Kapiteln B.4 und B.5 festgelegt.

- **Produkte:** Produkte im Sinne des NSM-Rahmenhandbuchs sind Leistungen, für die Dritte („Kunden“) Erlöse zahlen. Zu unterscheiden sind Preisprodukte, Gebührenprodukte und Budgetprodukte.
 - **Preisprodukte bzw. Gebührenprodukte** sind Produkte, für die ein Kunde einen Preis, bzw. eine Gebühr, pro Mengeneinheit zahlt. Der Preis bzw. die Gebühr pro Mengeneinheit deckt nicht notwendigerweise die Kostenträgerkosten. Für die Hochschulen trifft dies insbesondere im Produktbereich „Lehre“ (vergleiche Kapitel B.4) zu, da zurzeit keine (wesentlichen) Studiengebühren bzw. Studienbeiträge erhoben werden. Auch die Drittmittelerlöse der Hochschulen im Produkt-

²² Dies wird in den Fachkonzepten D: Leistungsrechnung, E:Kostenrechnung, hier insbesondere Kostenträgerrechnung, und G: Berichtswesen im Rahmen des Controllings aufzugreifen sein.

bereich „Forschung bzw. künstlerische Entwicklung“ sind nicht in allen Fällen kostendeckend.

Preis- und Gebührenprodukte können hochschulintern weiter nach Kunden als Kundenaufträge gegliedert werden. Dies sollte aber nur für wichtige Kunden geschehen. Im Rahmen der Leistungsrechnung ist an Hochschulen insbesondere für die Produkte des Produktbereichs „Forschung bzw. künstlerische Entwicklung“ (vergleiche Kapitel B.4) die Erfassung von Kundenaufträgen notwendig.

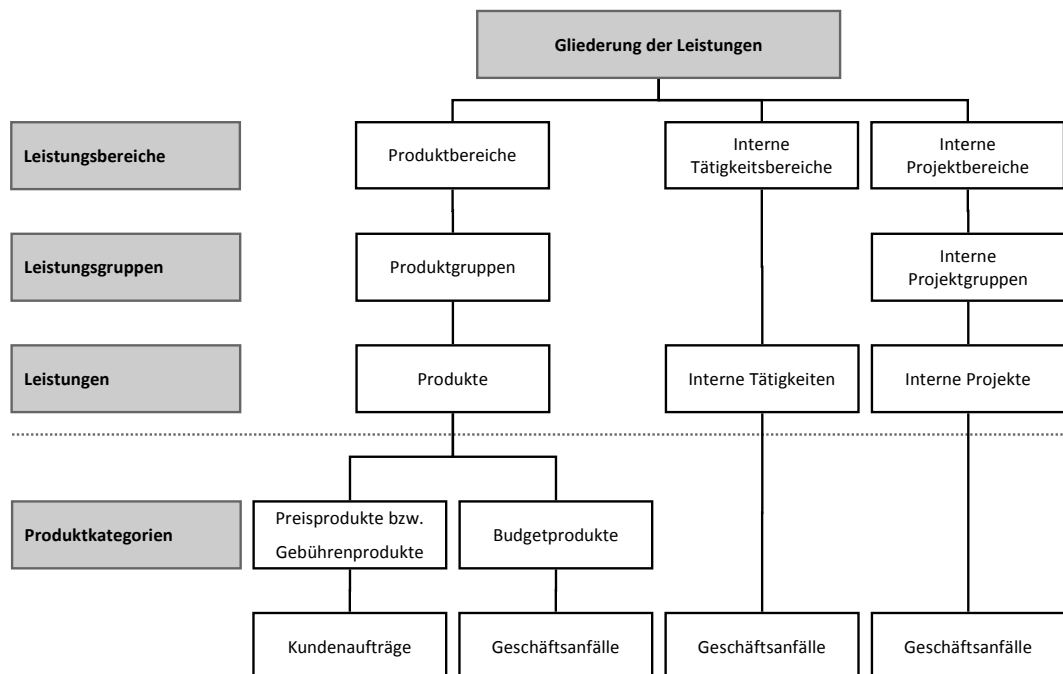
- **Budgetprodukte** sind Produkte, für die ein spezifisches Budget vereinbart wurde, in der Regel mit der Staatsregierung. Es fällt ein Budgeterlös an. Die Hochschulen erstellen im Wesentlichen Budgetprodukte.

Die mengenmäßige Erfassung von Budgetprodukten erfolgt durch Geschäftsanfälle.

- **Interne Tätigkeiten und interne Projekte:** Interne Tätigkeiten und interne Projekte sind Leistungen, die nicht für Dritte („Kunden“) erstellt werden und daher keine Erlöse erzielen. Interne Tätigkeiten sind laufend zu erstellende Leistungen innerhalb der Hochschule, während interne Projekte wichtige und zeitlich begrenzte Leistungen darstellen.

Die mengenmäßige Erfassung von internen Tätigkeiten und internen Projekten erfolgt durch Geschäftsanfälle.

Abbildung 1: Gliederung der Leistungen



Leistungstyp: Zu unterscheiden sind landesweite bzw. spezifische Leistungen. Ressortübergreifende, abgrenzbare und aggregierbare Leistungen sind landesweite Leistungen. Sie sind von spezifischen Leistungen einer Einrichtung zu unterscheiden und ebenfalls

nach den drei Leistungsarten zu differenzieren. Die landesweiten Produkte sind aus dem geltenden Landesleistungskatalog zu entnehmen.

Leistungskatalog: Jede Hochschule hat sämtliche von ihr erstellten Leistungen in einem hochschulindividuellen Leistungskatalog zu definieren. Dabei ist zum einen nach den drei Leistungsarten und zum anderen nach Leistungstyp (landesweit oder spezifisch) zu differenzieren. Letzteres ist für die Erfassung im landesweiten Leistungskatalog notwendig. Die Einheitlichkeit der Hochschulleistungskataloge ist durch die Übernahme des im NSM-Rahmenhandbuch vorgegebenen Formats zur Beschreibung jeder Leistung durch „Leistungssteckbriefe“ zu gewährleisten.²³

B.3. Produktbildung an Hochschulen

Die Produktbildung an einer Hochschule hat eindeutig und steuerungsrelevant zu erfolgen. Jedoch sind die Aufgaben Lehre und Forschung bzw. künstlerische Entwicklung sehr stark miteinander verflochten und nicht eindeutig trennbar. Wegen der Bedeutung beider Aufgabenkomplexe, die getrennte Planungs- und Entscheidungsprozesse und getrennt darstellbare Leistungskennzahlen erfordern, ist allerdings eine Unterscheidung für Zwecke der Dokumentation, der Planung und der Kontrolle angeraten. Dies ermöglicht auch Budgetzuweisungen für Forschung, Kunst und Lehre nach unterschiedlichen Leistungsindikatoren.

Der Leistungserstellungsprozess im Bereich Lehre ist zudem durch zusätzliche komplexe Leistungsverflechtungen gekennzeichnet, da ein Lehr- und Forschungsbereich in der Regel auch Lehrleistungen für andere Lehr- und Forschungsbereiche erbringt, bzw. von diesen empfängt. Dies schränkt die Möglichkeit der eindeutigen Kostenermittlung ein und ist entsprechend bei der Interpretation von Ergebnissen zu berücksichtigen.

B.4. Die Produktgliederung der Hochschulen

Orientierung am bundeseinheitlichen Produktrahmen: Die Gliederung der Produkte orientiert sich am bundeseinheitlichen Produktrahmen. Die hochschulspezifische Produkthierarchie ist in vier Ebenen gegliedert. Diese Produkthierarchie folgt der Vorgabe des NSM-Rahmenhandbuchs, nicht zu viele Produktebenen vorzusehen, und bindet zugleich den bundeseinheitlichen Produktrahmen ein. Die vier Ebenen der Produkthierarchie sind:

- Fachbereich
- Produktbereich
- Produktgruppe
- Produkte

²³ Vergleiche NSM-Rahmenhandbuch, Kapitel B. Produktbildung, S. B 26, 32. Regel.

Orientierung an der amtlichen Bundesstatistik: Die Produktgliederung orientiert sich an der Systematik der Personal- und Stellenstatistik der Hochschulstatistik des Statistischen Bundesamtes. Die Orientierung an der amtlichen Statistik erfolgt schon bisher in anderen Zusammenhängen der Hochschulsteuerung und sichert so insbesondere den Bezug der Ergebnisse der Neuen Hochschulsteuerung zu anderen Berichtserfordernissen im Hochschulsektor. Die Leistungen der Hochschulen werden dabei auf Ebene der Produktgruppen nach „Fächergruppen“ und auf Ebene der Produkte nach „Lehr- und Forschungsbereichen“ unterschieden. Die Orientierung an der Systematik der Personal- und Stellenstatistik dient der Strukturierung der Leistungen. Inhaltlich unterscheiden sich die Daten der amtlichen Statistik jedoch von den Daten der Berichterstattung im Rahmen der Neuen Hochschulsteuerung.²⁴

Fachbereiche der Hochschulen: Die Hochschulen erbringen ausschließlich Leistungen für den Fachbereich „Wissenschaft, Forschung und Lehre“. Diese Bezeichnung orientiert sich am bundeseinheitlichen Produktrahmen.

Produktbereiche des Fachbereichs „Wissenschaft, Forschung und Lehre“: Der Fachbereich „Wissenschaft, Forschung und Lehre“ gliedert sich in die Produktbereiche „Lehre“, „Forschung bzw. künstlerische Entwicklung“ und „nicht lehr- bzw. nicht forschungsbezogene Dienstleistungen“. Die weitere Untergliederung der Produktbereiche in Produktgruppen und Produkte orientiert sich an der Gliederungssystematik der Personal- und Stellenstatistik der Hochschulstatistik des Statistischen Bundesamtes. Hierzu werden fachbezogen abgegrenzte (End-)Kostenstellen, zum Beispiel Lehreinheiten, mit bestimmten Lehr- und Forschungsbereichen assoziiert (vergleiche Kapitel E.2.3, S. E-6). Die Produktbereiche und ihre weitere Untergliederung werden im Folgenden beschrieben.

B.4.1. Produktbereich „Forschung bzw. künstlerische Entwicklung“

Definition des Produktbereichs „Forschung bzw. künstlerische Entwicklung“: Forschung und künstlerische Entwicklung werden zu einem Produktbereich zusammengefasst und erst auf Ebene der Produktgruppen unterschieden. Die Leistungen des Produktbereichs „Forschung bzw. künstlerische Entwicklung“ sind wie folgt konkretisiert:²⁵

²⁴ Hiermit wird einer Empfehlung der Gutachter aus der Evaluierung des Modellversuchs an der TU Dresden entsprochen, vergleiche Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (2006): Evaluierung des Modellversuchs „Ergebnisorientierte Selbststeuerung“ an der Technischen Universität Dresden, Evaluierungsbericht, Schlussfassung 15.05.2006, 16. Empfehlung des CHE, S. 74, und Stellungnahme GMO, S. 92.

²⁵ Die genannten Aktivitäten können teilweise auch im Rahmen des Produktbereichs „Lehre“ stattfinden. Beispielsweise sind künstlerische Präsentationen nicht eindeutig dem Aufgabenbereich künstlerische Entwicklung zuzuordnen, da auch künstlerische Lehrveranstaltungen mit Präsentationen oder Aufführungen enden können. Sofern solche Aktivitäten im Zusammenhang mit der Ausbildungsleistung in Studiengängen stehen, sind diese dem Produktbereich „Lehre“ zuzuordnen.

- Forschung und experimentelle Entwicklung stellen eine Teilmenge der wissenschaftlichen Tätigkeiten dar. Nach Konventionen der OECD sind sie definiert als systematische und schöpferische Arbeit zur Erweiterung des Kenntnisstandes sowie zur Verwendung der Kenntnisse mit dem Ziel, für diese neue Anwendungsmöglichkeiten zu finden. Dabei ist wesentlich, dass ein nennenswertes Element von Weiterentwicklung vorhanden ist.²⁶
- Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste durch Grundlagenforschung und angewandte Forschung einschließlich experimenteller Entwicklung sowie Transfer von Forschungsergebnissen durch Veröffentlichungen, Vorträge, Gutachten, Leistungen aufgrund Forschungsverträgen und eine Vielzahl sonstiger Aktivitäten (Forschungsberatung, Mitarbeit in überregionalen und internationalen wissenschaftlichen Gremien, Gestaltung des künstlerischen Umfeldes).
- Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses durch Beteiligung an Forschung und Durchführung selbständiger Forschung und künstlerischer Entwicklungen sowie Anfertigung von Dissertationen und Habilitationen sowie Forschungspublikationen oder in Form von Graduiertenkollegs.²⁷
- Durchführung von Ausstellungen, Vortragsreisen, Seminaren und Kongressen.
- Aktive Gestaltung und Beteiligung an nationalen und internationalen Kooperationen.
- Durchführung von Beratungs- und Analysetätigkeiten im Rahmen von Anfragen und Aufträgen staatlicher und privater Interessenten.

Produktgruppen des Produktbereichs „Forschung bzw. künstlerische Entwicklung“: Die Untergliederung des Produktbereichs „Forschung bzw. künstlerische Entwicklung“ in Produktgruppen orientiert sich an den Fächergruppen der Personal- und Stellenstatistik der Hochschulstatistik des Statistischen Bundesamtes. Bezüglich der Fächergruppe „Kunst, Kunstwissenschaft“ wird zudem zwischen Forschung und künstlerischer Entwicklung unterschieden. Demnach lassen sich folgende neun Produktgruppen in dem Produktbereich „Forschung bzw. künstlerische Entwicklung“ unterscheiden:

- Forschung in der Fächergruppe Sprach- und Kulturwissenschaften,
- Forschung in der Fächergruppe Sport,
- Forschung in der Fächergruppe Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften,
- Forschung in der Fächergruppe Mathematik, Naturwissenschaften,

²⁶ Vgl. Hetmeier, H.-W. (1998): Methodik zur Berechnung der Ausgaben des Personals der Hochschulen für Forschung und experimentelle Entwicklung ab dem Berichtsjahr 1995, Wirtschaft- und Statistik, 1998(2), S. 153 ff.

²⁷ Die Ausbildung von Meisterschülern und Studierenden in Konzertexamensstudiengängen sind grundsätzlich in den Bereich der Nachwuchsförderung einzuordnen. Die genaue Behandlung hängt davon ab, inwieweit diese Ausbildungen kapazitätsrelevant sind, also ob die Betreuung in derartigen Studiengängen auf das Lehrdeputat angerechnet wird. In solchen Fällen sind diese Aktivitäten in den Produktbereich „Lehre“ einzuordnen. Diese Überlegungen sind auf Promotionsstudiengänge mit festem Curriculum übertragbar.

- Forschung in der Fächergruppe Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften,
- Forschung in der Fächergruppe Veterinärmedizin,
- Forschung in der Fächergruppe Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften,
- Forschung in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften,
- Forschung bzw. künstlerische Entwicklung in der Fächergruppe Kunst, Kunstwissenschaft.

Produkte der Produktgruppe „Forschung in der Fächergruppe ...“: Die weitere Untergliederung der Produktgruppen in Produkte orientiert sich ebenfalls an der Personal- und Stellenstatistik des Statistischen Bundesamtes. Die Produkte werden entsprechend der Gliederung der Lehr- und Forschungsbereiche der Hochschulstatistik abgebildet. Die Produktbezeichnung der Produkte des Produktbereichs „Forschung bzw. künstlerische Entwicklung“ lautet „Forschung im Lehr- und Forschungsbereich X“ beziehungsweise „Künstlerische Entwicklung im Lehr- und Forschungsbereich X“. Beispiele:

- Forschung im Lehr- und Forschungsbereich Wirtschaftswissenschaften
- Forschung im Lehr- und Forschungsbereich Chemie
- Forschung im Lehr- und Forschungsbereich Musik, Musikwissenschaft
- Forschung bzw. künstlerische Entwicklung im Lehr- und Forschungsbereich Musik, Musikwissenschaft

Weitere Untergliederung der Produkte „Forschung im Lehr- und Forschungsbereich X“:

- Durch Drittmittel finanzierte Forschungsprojekte werden als Kundenaufträge differenziert nach dem Drittmittelgeber erfasst. Als Kunden werden die DFG, der Bund, die Länder, die EU, Drittmittelgeber aus der Wirtschaft und sonstige Drittmittelgeber definiert.
- Für nicht durch Drittmittel finanzierte Forschung werden keine Kundenaufträge erfasst.

Produktarten des Produktbereichs „Forschung“: Aus der Sortierung der Produkte der Forschung nach Kunden folgt die Systematik zur Bestimmung der Produktart eines Forschungsprodukts:

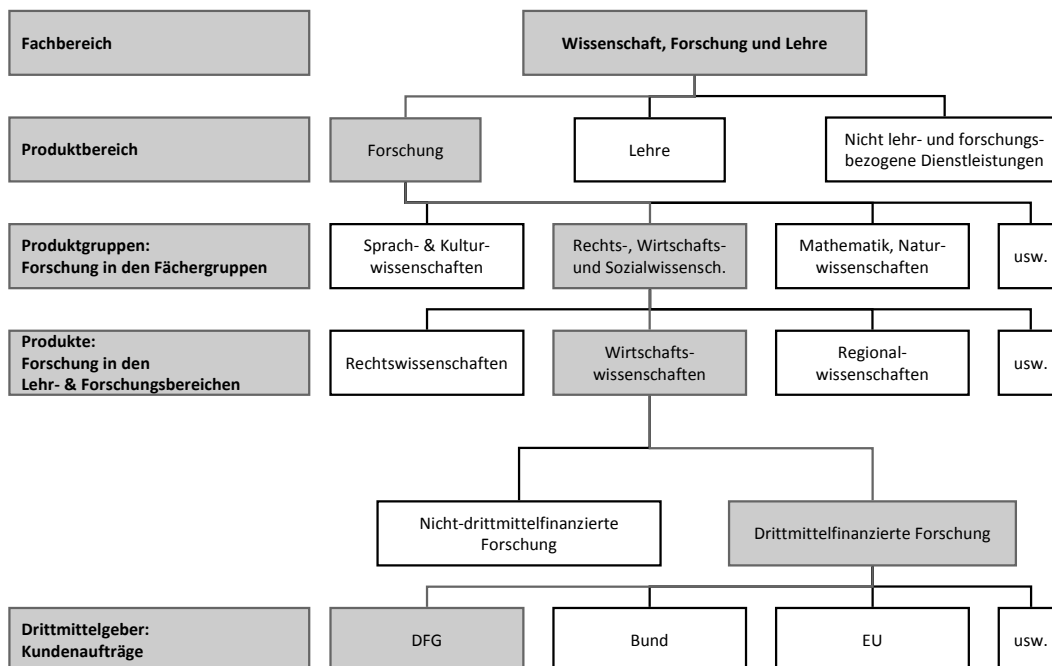
- Durch Drittmittel finanzierte Forschungsprojekte sind als Preisprodukte definiert. Drittmitteleinnahmen verstehen sich daher als Preiserlöse. Diese Definition impliziert nicht, dass die Drittmittelerlöse die Kosten der Forschungsprojekte in jedem Fall decken.²⁸

²⁸ Es bleibt dabei die Möglichkeit bestehen, auch für durch Drittmittel finanzierte Forschungsprojekte Mittel aus dem allgemeinen Haushalt zu verrechnen.

- Nicht durch Drittmittel finanzierte Forschungsprojekte sind als Budgetprodukte definiert.

Produkt Hierarchie im Produktbereich „Forschung“: Einen beispielhaften Überblick über die Produkt Hierarchie im Produktbereich „Forschung“ gibt Abbildung 2.

Abbildung 2: Beispielhafte Darstellung der Produkt Hierarchie im Produktbereich „Forschung“



B.4.2. Produktbereich „Lehre“

Definition des Produktbereichs „Lehre“: Der Produktbereich „Lehre“ umfasst folgende Leistungen:

- Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste durch Lehre und Studium zur Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten,
- Vermittlung wissenschaftlicher Kompetenz und allgemeiner Schlüsselqualifikationen und Fähigkeiten zu künstlerischer Gestaltung,
- Ausbildung der Studierenden in den Studiengängen der Hochschule durch die dafür erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die Betreuung von Examensarbeiten und Prüfungen,
- Fachstudienberatung und allgemeine Betreuung und Beratung der Studierenden (zum Beispiel Gutachten für Stipendien),
- Ausbildung und Betreuung ausländischer Studierender,
- Lehre für wissenschaftliche Weiterbildungsangebote,

- künstlerische Präsentationen bzw. Aufführungen im Rahmen oder als Ergebnis von Lehrveranstaltungen,
- Ausbildung in Promotionsstudiengängen oder im Rahmen von Meisterschüler- und Konzertexamina-Angeboten, die kapazitätsrelevant in dem Sinne sind, dass eine Anrechnung auf das Lehrdeputat erfolgt.

Produktgruppen des Produktbereichs „Lehre“: Die Untergliederung des Produktbereichs „Lehre“ in Produktgruppen orientiert sich ebenfalls an den Fächergruppen der Personal- und Stellenstatistik der Hochschulstatistik des Statistischen Bundesamtes. Demnach lassen sich folgende neun Produktgruppen im Produktbereich „Lehre“ unterscheiden:

Lehre in den Fächergruppen:

- Lehre in der Fächergruppe Sprach- und Kulturwissenschaften
- Lehre in der Fächergruppe Sport
- Lehre in der Fächergruppe Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
- Lehre in der Fächergruppe Mathematik, Naturwissenschaften
- Lehre in der Fächergruppe Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften
- Lehre in der Fächergruppe Veterinärmedizin
- Lehre in der Fächergruppe Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften
- Lehre in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften
- Lehre in der Fächergruppe Kunst, Kunstwissenschaft

Produkte der Produktgruppe „Lehre in der Fächergruppe ...“: Die weitere Untergliederung der Produktgruppen in Produkte orientiert sich ebenfalls an der Personal- und Stellenstatistik des Statistischen Bundesamtes. Die Produkte werden entsprechend der Gliederung der Lehr- und Forschungsbereiche der Hochschulstatistik abgebildet. Die Produktbezeichnung der Produkte des Produktbereichs „Lehre“ lautet „Lehre im Lehr- und Forschungsbereich X“. Die Produkte „Lehre im Lehr- und Forschungsbereich X“ umfassen jeweils die Leistungen der Lehre sowohl für die dem Lehr- und Forschungsbereich zugeordneten Studiengänge als auch die Leistungen der Lehre für Studiengänge anderer Lehr- und Forschungsbereiche (Lehrangebot vor Lehrverflechtung). So ist eine eindeutige Budgetzuordnung und Ressourcenkontrolle zu den Verantwortungsträgern möglich. Beispiele:

- Lehre im Lehr- und Forschungsbereich Wirtschaftswissenschaften
- Lehre im Lehr- und Forschungsbereich Anglistik
- Lehre im Lehr- und Forschungsbereich Darstellende Kunst, Film und Fernsehen, Theaterwissenschaft

Produktarten des Produktbereichs „Lehre“: Die Produkte „Lehre im Lehr- und Forschungsbereich X“ sind Budgetprodukte, da in der Regel weder Preis- noch Gebührenerlöse anfallen.

Produkt Hierarchie im Produktbereich „Lehre“: Einen beispielhaften Überblick über die Produkt Hierarchie im Produktbereich „Lehre“ geben Abbildung 3 und Abbildung 4 auf S. B-12.

Abbildung 3: Beispielhafte Darstellung der Produkthierarchie im Produktbereich „Lehre“ (1): Produktgruppe „Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“²⁹

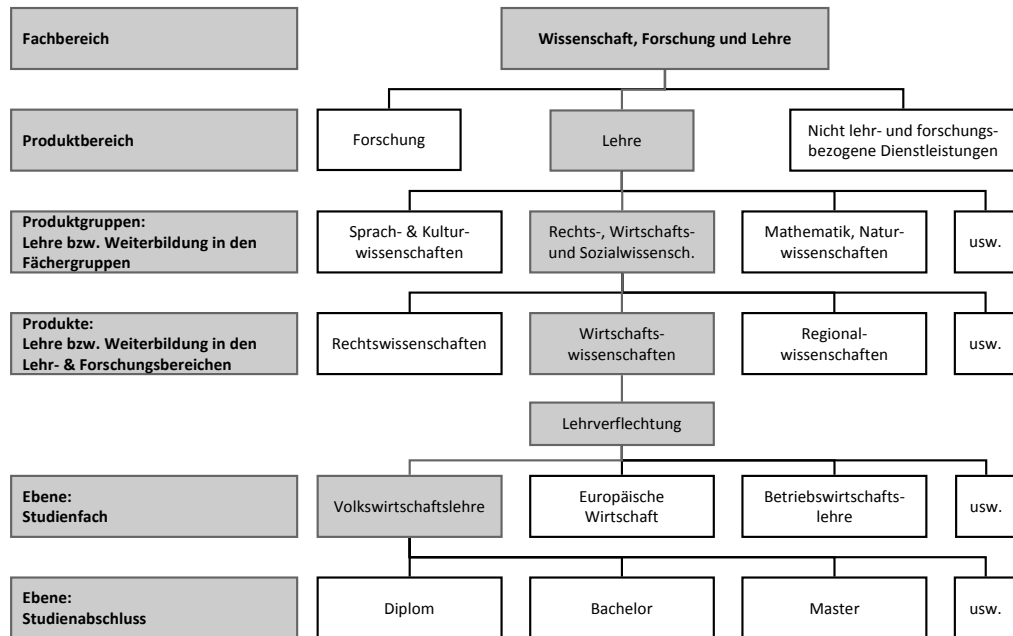
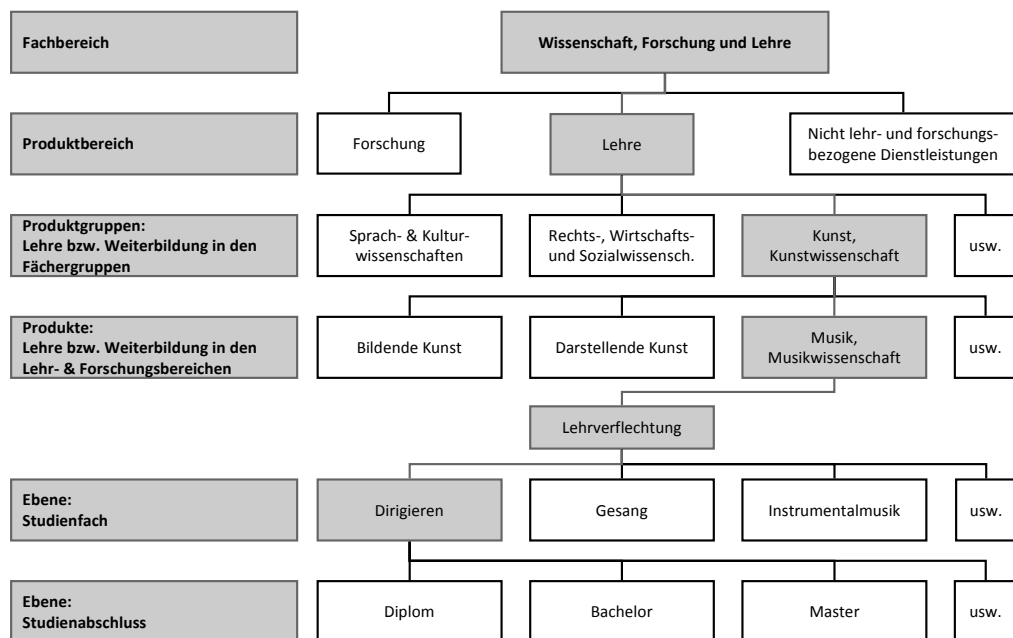


Abbildung 4: Beispielhafte Darstellung der Produkthierarchie im Produktbereich „Lehre“ (2): Produktgruppe „Kunst, Kunstwissenschaft“³⁰



²⁹ Für ergänzende Auswertungsrechnungen sind als alternative Kostenträgerdefinitionen die Studiengänge (Kombination Studienfächer und Studienabschlüsse) erforderlich.

³⁰ Für ergänzende Auswertungsrechnungen sind als alternative Kostenträgerdefinitionen die Studiengänge (Kombination Studienfächer und Studienabschlüsse) erforderlich.

Tabelle 1: Systematisierung der Lehr- und Forschungsbereiche nach der Personal- und Stellenstatistik des Statistischen Bundesamtes

Systematik und Bezeichnungen der Fächergruppen	
Systematik und Bezeichnungen der Lehr- und Forschungsbereiche	
A	Sprach- und Kulturwissenschaften
	010 Sprach- und Kulturwissenschaften allgemein
	020 Evang. Theologie
	030 Kath. Theologie
	040 Philosophie
	050 Geschichte
	070 Bibliothekswissenschaft, Dokumentation, Publizistik
	080 Allgemeine und vergleichende Literatur- und Sprachwissenschaft
	090 Altphilologie (klass. Philologie)
	100 Germanistik (Deutsch, germanische Sprachen ohne Anglistik)
	110 Anglistik, Amerikanistik
	120 Romanistik
	130 Slawistik, Baltistik, Finno-Ugristik
	140 Sonstige/Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften
	160 Kulturwissenschaften i. e. S.
	170 Psychologie
	180 Erziehungswissenschaften
	190 Sonderpädagogik
0	Sport
	200 Sport
1	Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
	220 Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften allgemein
	225 Regionalwissenschaften
	230 Politikwissenschaften
	235 Sozialwissenschaften
	240 Sozialwesen
	250 Rechtswissenschaften
	270 Verwaltungswissenschaft
	290 Wirtschaftswissenschaften
	310 Wirtschaftsingenieurwesen
2	Mathematik, Naturwissenschaften
	330 Mathematik, Naturwissenschaften allgemein
	340 Mathematik
	350 Informatik
	360 Physik, Astronomie
	370 Chemie
	390 Pharmazie
	400 Biologie
	410 Geowissenschaften (ohne Geographie)
	420 Geographie
3	Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften
	440 Humanmedizin allgemein
	445 Gesundheitswissenschaften allgemein
	450 Vorklinische Humanmedizin (einschl. Zahnmedizin)
	470 Klinisch-Theoretische Humanmedizin (einschl. Zahnmedizin)
	490 Klinisch-Praktische Humanmedizin (ohne Zahnmedizin)
	520 Zahnmedizin (klinisch-praktisch)

Tabelle 2: Systematisierung der Lehr und Forschungsbereiche nach der Personal und Stellenstatistik des Statistischen Bundesamtes (Fortsetzung)

Systematik und Bezeichnungen der Fächergruppen	
Systematik und Bezeichnungen der Lehr- und Forschungsbereiche	
4	Veterinärmedizin
	540 Veterinärmedizin allgemein
	550 Vorklinische Veterinärmedizin
	560 Klinisch-Theoretische Veterinärmedizin
	580 Klinisch-Praktische Veterinärmedizin
5	Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften
	610 Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften allgemein
	615 Landespflege, Umweltgestaltung
	620 Agrarwissenschaften, Lebensmittel- und Getränketechnologie
	640 Forstwissenschaft, Holzwirtschaft
	650 Ernährungs- und Haushaltswissenschaften
6	Ingenieurwissenschaften
	670 Ingenieurwissenschaften allgemein
	680 Bergbau, Hüttenwesen
	690 Maschinenbau/Verfahrenstechnik
	710 Elektrotechnik
	720 Verkehrstechnik, Nautik
	730 Architektur
	740 Raumplanung
	750 Bauingenieurwesen
	760 Vermessungswesen
7	Kunst, Kunstwissenschaft
	780 Kunst, Kunstwissenschaft allgemein
	790 Bildende Kunst
	800 Gestaltung
	820 Darstellende Kunst, Film und Fernsehen, Theaterwissenschaft
	830 Musik, Musikwissenschaft
8	Zentrale Einrichtungen (ohne klinikspezifische Einrichtungen)
	870 Hochschule insgesamt
	880 Zentrale Hochschulverwaltung
	890 Zentral verwaltete Hörsäle und Lehrräume
	900 Zentralbibliothek
	910 Hochschulrechenzentrum
	920 Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen
	930 Zentrale Betriebs- und Versorgungseinrichtungen
	940 Soziale Einrichtungen
	950 Übrige Ausbildungseinrichtungen
	960 Mit der Hochschule verbundene sowie hochschulfremde Einrichtungen

B.4.3. Produktbereich „nicht lehr- bzw. nicht forschungsbezogene Dienstleistungen“ (sonstige Dienstleistungen)

Die weitere Unterteilung der Produktgruppen und Produkte im Produktbereich „nicht lehr- bzw. nicht forschungsbezogene Dienstleistungen“ orientiert sich wiederum an der Personal- und Stellenstatistik des Statistischen Bundesamtes, sofern sich die Produktbereiche auf sachgerechte Weise der Strukturierung in Fächergruppen bzw. die Produkte der Strukturierung in Lehr- und Forschungsbereichen zuordnen lassen. Wo dies möglich ist, ist „sonstige Dienstleistung X im Lehr- und Forschungsbereich Y“ als Bezeichnung zu verwenden, so dass aus ihr die Art der Dienstleistung sowie der entsprechende Lehr- und Forschungsbereich des Produktes hervorgehen. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob die Produkte von den Lehr- und Forschungseinheiten zugeordneten Lehreinheiten oder anderen (End-)Kostenstellen erstellt werden. In den Fällen, in denen die Produkte dieses Produktbereichs keinen Lehr- und Forschungsbereichen zuzuordnen sind, wird bei der Produktbezeichnung ebenfalls auf eine solche Zuordnung verzichtet.

Es ist zu erwarten, dass sich nicht alle nicht lehr- bzw. nicht forschungsbezogenen Dienstleistungen gemäß der Personal- und Stellenstatistik strukturieren lassen. Ferner ist davon auszugehen, dass sich die nicht lehr- bzw. nicht forschungsbezogene Dienstleistungen von Hochschule zu Hochschule unterscheiden. Daher muss jede Hochschule diese Dienstleistungen einrichtungsspezifisch definieren und ihre einrichtungsspezifischen Produkte in ihrem eigenen spezifischen Leistungskatalog dokumentieren. Sofern keine besonderen Anforderungen des Berichtswesens an hochschulexterne Adressaten berücksichtigt werden müssen, liegt die weitere Unterteilung des Produktbereichs „nicht lehr- bzw. nicht forschungsbezogene Dienstleistungen“ im Verantwortungsbereich der einzelnen Hochschulen. Sollten Hochschulen vergleichbare Produkte erstellen, sind entsprechend landeseinheitliche Produktdefinitionen zu entwickeln, um die hochschulübergreifende Vergleichbarkeit zu ermöglichen.

Beispiele für „nicht lehr- bzw. nicht forschungsbezogene Dienstleistungen“:

- Bereitstellung von Rechnerkapazität durch Einrichtungen der Hochschule,
- Bibliotheksdienstleistungen für externe Kunden durch Hochschulbibliotheken,³¹
- Leistungen von Medien- und Kommunikationszentren (bspw. Gerätemieten),
- Bereitstellung von Datenbankzugängen.

Sondertatbestände: Sonstige Dienstleistungen können Leistungen sein, die als Sondertatbestände zu verstehen sind. Im Produktbereich der sonstigen Dienstleistungen sind insbesondere so genannte Sondertatbestände aufzunehmen. Sondertatbestände sind

³¹ Die Leistungen der Bibliotheken für die Lehrstühle und Studierende ist als interne Tätigkeit abzugrenzen.

Sachverhalte, die zwar in den Finanzdaten der Hochschule abgebildet werden, also die Hochschule finanziell belasten, aber nicht im Zusammenhang mit den originären Hochschulaufgaben bzw. mit den Produktbereichen „Lehre“ und „Forschung“ zu sehen sind. Sondertatbestände sind unter Vergleichsaspekten bedeutsam. Es lassen sich generell vier Kategorien von Sondertatbeständen unterscheiden:

- Betriebseigene: Zum Beispiel Botanische Gärten, Museen oder Fernstudienzentren.
- Hochschulübergreifende: Dienstleistungen für Dritte (Beratung, Hochschulsport) und sonstige Kooperationen in Lehre und Forschung neben den eigentlichen Hochschulaufgaben, zum Beispiel zur Erzielung eines wirtschaftlichen Gewinns.
- Betriebsfremde: Zum Beispiel externe (An-)Institute oder an der Universität angesiedelte Verwaltungsstellen.
- Hochschulexterne: Zum Beispiel Gebäudenutzung universitätsexterner Einrichtungen.

Allen diesen Tatbeständen ist der „betriebsfremde“ Charakter gemein. Es handelt sich um Zusatzaufgaben, die zum Teil aus öffentlichem Interesse den Hochschulen übertragen wurden oder aufgrund regionaler Strukturen und hochschulindividuellen Schwerpunkten entstanden sind.

Jede Hochschule muss die bei ihr vorhandenen Sondertatbestände in der Kosten- und Leistungsrechnung berücksichtigen. Zu diesem Zweck sind Produkte, die von diesen Sondertatbeständen erstellt werden, zu definieren. Für diese sind dann Kostenträger zu erfassen und die Kostenträgerkosten im Rahmen der Vollkostenrechnung sachgerecht zu ermitteln, so dass die für die Sondertatbestände anfallenden Kosten nicht auf die originären Produkte der Hochschulen verrechnet werden. Dies ist insbesondere auch für Hochschulvergleiche sehr wichtig.

Die Einbeziehung von Produkten, deren Erstellung als hochschulfremde Aufgabe zu betrachten ist, erweist sich als unabdingbar. Sonst würden Gemeinkosten, die sowohl für die Leistungen in Forschung und Lehre als auch für die Leistungen bei hochschulfremden Aufgaben anfallen, im Zuge der Vollkostenrechnung unsachgemäß den originären Kostenträgern der Hochschulen zugerechnet werden.

B.5. Die Gliederung der internen Tätigkeiten und internen Projekten von Hochschulen

B.5.1. Interne Tätigkeiten

Definition von internen Tätigkeiten: Auch für die internen Tätigkeiten gilt, dass sie eindeutig und steuerungsrelevant zu bilden sind. Für die Gliederung der internen Tätigkeiten sind gemäß NSM-Rahmenhandbuch maximal zwei Gliederungsebenen – interne Tätigkeitsbereiche und interne Tätigkeiten – vorgesehen. Da nicht jede interne Tätigkeit steuerungsrelevant ist, ist es zulässig, eine interne Tätigkeit „sonstiges“ zu bilden. Ist es

möglich, die Daten auch über die Organisationseinheit zu ermitteln, so sind nach Vorgabe des NSM-Rahmenhandbuchs keine internen Tätigkeiten zu bilden.

Interne Tätigkeiten werden sich von Hochschule zu Hochschule unterscheiden. Daher muss jede Hochschule ihre internen Tätigkeiten einrichtungsspezifisch definieren und in ihrem eigenen spezifischen Leistungskatalog dokumentieren. Sofern keine besonderen Anforderungen des Berichtswesens an hochschulexterne Adressaten bestehen, ist die Definition interner Tätigkeiten Aufgabe jeder einzelnen Hochschule. Soweit Hochschulen landesweite interne Tätigkeiten erstellen, sind entsprechend die landeseinheitlichen Definitionen zu berücksichtigen und einzuhalten.

Beispiele für interne Tätigkeiten:

- Aufgaben der Studienkommission
- Hochschulmanagement und akademische Selbstverwaltung

Nummerierung von internen Tätigkeiten: Die Codierungsvorgaben für die ersten drei Codierungsbereiche ergeben sich aus den Vorgaben des NSM-Rahmenhandbuchs (vergleiche Tabelle 3). Die Codierung der landesweiten internen Tätigkeitsbereiche und Tätigkeiten erfolgt nach der landeseinheitlichen internen Tätigkeitsgliederung. Für die Codierung der spezifischen internen Tätigkeitsbereiche und Tätigkeiten der Hochschule ist eine hochschulbezogene Gliederung zu erarbeiten.

B.5.2. Interne Projekte

Definition von internen Projekten: Interne Projekte sind ebenfalls eindeutig und steuerungsrelevant zu bilden.³² Für die Gliederung der internen Projekte sieht das NSM-Rahmenhandbuch maximal drei Gliederungsebenen (Projektbereich, Projektgruppe und Projekte) vor.

Es ist davon auszugehen, dass sich die internen Projekte von Hochschule zu Hochschule unterscheiden. Daher muss jede Hochschule ihre internen Projekte einrichtungsspezifisch definieren und in ihrem eigenen spezifischen Leistungskatalog dokumentieren. Die Definition interner Projekte sollte jeder einzelnen Hochschule selbst obliegen, sofern keine besonderen Anforderungen des Berichtswesens an hochschulexterne Adressaten berücksichtigt werden müssen. Soweit Hochschulen jedoch landesweite interne Projekte erstellen, sind entsprechend landeseinheitliche Definitionen zu entwickeln.

³² Hinweis: Die vorgegebene Gliederung der landesweiten internen Projekte des NSM-Rahmenhandbuchs (S. B 24) erscheint nicht überschneidungsfrei. Für den Hochschulbereich wird davon ausgegangen, dass eine Konzentration auf die Projektgruppen Organisationsprojekte und Sonderprojekte erfolgt.

Beispiele für steuerungsrelevante interne Projekte:

- Einführung der Neuen Hochschulsteuerung (vgl. NSM-Rahmenhandbuch, S. J 14),
- Reorganisation von Verwaltungsprozessen,
- Einführung der Finanzbuchhaltung,
- Einführung von Bachelor- und Master-Studiengängen,
- Evaluierungs- oder Akkreditierungsvorhaben.

Nummerierung von internen Projekten: Die Codierungsvorgaben für die ersten drei Codierungsbereiche ergeben sich aus den Vorgaben des NSM-Rahmenhandbuchs (vergleiche Tabelle 3). Die Codierung aller Projektbereiche und Projektgruppen sowie der landesweiten Projekte hat nach der landeseinheitlichen Projektgliederung zu erfolgen.

B.6. Nummerierung der Leistungen

Das NSM-Rahmenhandbuch macht folgende, tabellarisch dargestellte Vorgaben zur Codierung der Leistungen:

Tabelle 3: Codierungsvorgaben zur Leistungsnummerierung

1. Codierungsbereich	Leistungsart	Produkt , interne Tätigkeit, internes Projekt (Nummerierung entsprechend mit „1“, „2“ oder „3“)
2. Codierungsbereich	Produktkategorie	nur bei Produkten; Preis-, Gebühren- und Budgetprodukt (Nummerierung entsprechend mit „1“, „2“ oder „3“)
3. Codierungsbereich	Leistungstyp	Landesweite oder spezifische Leistung (Nummerierung entsprechend mit „1“ oder „2“)
4. Codierungsbereich	Leistungsbereich	Produktbereich/ interner Tätigkeitsbereich/Projektbereich
5. Codierungsbereich	Leistungsgruppe	nicht für interne Tätigkeiten; Produktgruppe/Projektgruppe
6. Codierungsbereich	Leistung	Produkt/interne Tätigkeit/(internes) Projekt
7. Codierungsbereich	Kunde	Nur bei Erfassung des Produkts als Kundenauftrag.
8. Codierungsbereich	Jahr	Nur bei Erfassung des Produkts als Kundenauftrag.
9. Codierungsbereich	fortlaufende Nr.	Nur bei Erfassung des Produkts als Kundenauftrag.

B.6.1. Nummerierung der Produkte

Für die Produktnummer sind nach den Vorgaben des NSM-Rahmenhandbuchs bis zu neun Codierungsbereiche vorgesehen. Der vierte Codierungsbereich bezeichnet den Produktbereich, der fünfte Codierungsbereich bezeichnet die Produktgruppe, der sechste Codierungsbereich das Produkt. Im Folgenden wird die Codierung des vierten, des fünften und des sechsten Codierungsbereichs für die Produkte festgelegt.

4. Codierungsbereich

- Der vierte Codierungsbereich besteht aus einer Ziffer.
- Die Produktbereiche sind folgend zu nummerieren:
 - „Lehre“: 1
 - „Forschung bzw. künstlerische Entwicklung“: 2
 - „nicht lehr- bzw. nicht forschungsbezogene Dienstleistungen“: 3
- Die Nummerierung der internen Leistungsbereiche ist in den hochschulspezifischen NHS-Handbüchern zu dokumentieren.

5. Codierungsbereich:

- Der fünfte Codierungsbereich besteht aus einer Ziffer.
- Diese Ziffer bezeichnet die Fächergruppe, in der die Produktgruppe einzuordnen ist. Dies hat einen Bezug zur Nummerierungssystematik der Personal- und Stellenstatistik des Statistischen Bundesamtes aufzuweisen.
- Die Nummerierung der internen Leistungsgruppen ist in den hochschulspezifischen NHS-Handbüchern zu dokumentieren.

6. Codierungsbereich:

- Der sechste Codierungsbereich besteht aus drei Ziffern.
- Die erste, zweite und dritte Stelle entsprechen der dreistelligen, systematischen Nummerierung des Lehr- und Forschungsbereichs der Personal- und Stellenstatistik des Statistischen Bundesamtes, dem das Produkt zugeordnet wird. Dabei muss beachtet werden, dass die Nummerierungssystematik der Bundesstatistik nicht als „sprechende“ konzipiert wurde.
- Die Nummerierung der internen Leistungen ist in den hochschulspezifischen NHS-Handbüchern zu dokumentieren.

7.-9. Codierungsbereich:

- Werden Preis- oder Gebührenprodukte hochschulintern weiter nach Kundenaufträgen sortiert, sind den Produktnummern die Codierungsbereiche 7, 8 & 9 hinzuzufügen.

Beispiel: An der TU Dresden werden die beiden Lehreinheiten Chemie und Lebensmittelchemie dem Lehr- und Forschungsbereich „370 Chemie“ zugeordnet. Die Leistungen der Lehre dieser beiden Lehreinheiten ergeben zusammen das Produkt „Lehre im Lehr- und Forschungsbereich Chemie“. Die Nummerierung der ersten sechs Codierungsbereiche ist dann folgende:

- 1. Codierungsbereich: 1
- 2. Codierungsbereich: 3
- 3. Codierungsbereich: 2
- 4. Codierungsbereich: 1
- 5. Codierungsbereich: 2
- 6. Codierungsbereich: 370

C. Stundenrechnung

C.1. Stundenrechnung als Anforderung an die Neue Hochschulsteuerung

Der Stundenrechnung hat im Rahmen des sächsischen Neuen Steuerungsmodells in zweierlei Hinsicht Bedeutung:

- **Kostenträgerrechnung:** Über tatsächlich geleistete Stunden (Ist-Stunden) sollen Kosten von Kostenstellen möglichst genau, nachvollziehbar und sachgerecht auf die Kostenträger verrechnet werden.
- **Stundenausweis:** Für die Controllingzwecke auf Landesebene wird ein detaillierter Ausweis von Stunden (Ist-Stunden) für Produkte, interne Tätigkeiten und interne Projekte zu Steuerungszwecken in den Controllingtabellen des Produkthaushaltes angestrebt.

Die im NSM-Rahmenhandbuch geforderte Stundenrechnung auf Ist-Stunden-Basis stößt im Hochschulbereich auf enge Grenzen. Diese Grenzen sind durch die hochschulspezifischen Leistungserstellungsprozesse gesetzt, die zum einen durch die Untrennbarkeit der Produktion von Forschung bzw. künstlerische Entwicklung und Lehre und zum anderen von Abgrenzungsproblemen zwischen Produkten und anderen Leistungen gekennzeichnet sind. Eine produktbezogene Ist-Stundenerfassung ist daher nicht möglich.³³

Zur Begründung im Detail:

Der Hochschulbereich ist gekennzeichnet von einem hohen Anteil an Gemeinkosten. Insbesondere für die Kostenträger des Produktbereichs „Lehre“ bestehen keine nennenswerten Einzelkosten. Die Kostenkalkulation auf Basis einer reinen Zuschlagskalkulation führt daher zu stark verzerrten Ergebnissen. An Hochschulen sind daher spezielle Kalkulationsmethoden zur sachgerechten Ermittlung der Kostenträgerkosten notwendig.

Wie in der öffentlichen Verwaltung im Allgemeinen stellen die Personalkosten auch in den Hochschulen den größten Kostenblock dar. Im Rahmen der Sekundärkostenverteilung sowie der Kalkulation der Kostenträgerkosten erhält die Stundenrechnung im NSM-Rahmenhandbuch eine besondere Stellung. Die Anwendung der Stundenrechnung stößt im Hochschulbereich bisher jedoch aus folgenden Gründen auf Grenzen:³⁴

³³ Diese Argumentation wurde aktuell bestätigt durch die Ad-hoc-Arbeitsgruppe am 16.04.2008 des Ausschusses für die Hochschulstatistik zur Überprüfung des Berechnungsverfahrens von Forschung und Entwicklung an Hochschulen unter Leitung von H.-W. Hetmeier.

³⁴ Die folgenden beschriebenen Grenzen führen dazu, dass bisher in keinem Bundesland eine Stundenrechnung an Hochschulen zur Anwendung kommt. Für eine ausführliche Auseinandersetzung mit den Produktionsbedingungen an Hochschulen sowie den Möglichkeiten und Grenzen der Verfahren einer Kostenaufteilung auf Forschung und Lehre siehe auch

- Die Leistungserstellung in Hochschulen ist von bedeutenden Interdependenzen zwischen den Produktbereichen „Lehre“ und „Forschung“ sowie innerhalb der Lehre (Stichworte: Lehrverflechtung und gemeinsame Veranstaltungen für Studierende unterschiedlicher Fachrichtungen) und innerhalb der Forschung/künstlerischen Entwicklung (Stichworte: Abgrenzung von ergebnisoffener freien Forschung und Projekt- bzw. Auftragsforschung) gekennzeichnet. Eine Aufteilung der Arbeitsleistung des Personals über eine Ist-Stundenrechnung ist somit in diesen Fällen kaum nachvollziehbar. Stunden lassen sich daher nicht produktbezogen erfassen.
- Im wissenschaftlichen Bereich, insbesondere für die Gruppe der Professoren, lassen sich aufgrund der gültigen Arbeitszeitregelungen keine normierten Produkt-/Kundenauftragsstunden bestimmen.³⁵ Dies beeinträchtigt die Interpretation eines Stundenausweises deutlich.
- Die zugrunde liegenden kreativen Prozesse in den Bereichen freie Forschung und künstlerische Entwicklung sind zeitlich nicht antizipierbar. Dieses Argument spricht nicht gegen eine Erfassung von Stunden unter Informationsgesichtspunkten. Jedoch ist die Steuerung der Leistungsprozesse über eine Stundenrechnung nicht möglich. Zusammen mit den anderen Argumenten gegen eine Stundenrechnung steht dies ihrer Akzeptanz im wissenschaftlichen Bereich entgegen. Zusammen mit den fehlenden Kontrollmöglichkeiten der Stundenangaben führt dies möglicherweise zu strategisch motivierten und damit verzerrten Stundengrößen.
- Stunden für Produkte, interne Tätigkeiten und interne Projekte lassen sich im Hochschulbereich aufgrund der bestehenden Interdependenzen und nicht eindeutig abgrenzen. Das im NSM-Rahmenhandbuch definierte Prozedere der Abgrenzung landesweiter Produkte und interner Tätigkeiten lässt zukünftig einen nicht unerheblichen Aufwand für die Hochschulen bei der Stammdatenpflege vermuten.
- Zudem soll die Stundenrechnung zur Kostenverrechnung auf die Produkte „Forschung im Lehr- und Forschungsbereich X“, „Lehre im Lehr- und Forschungsbereich X“ und „Weiterbildung im Lehr- und Forschungsbereich X“ herangezogen werden. Jedoch ist es aufgrund der Produktionsinterdependenzen in der Lehre schwierig, eine plausible Datengrundlage zur Ermittlung der zu erwartenden Produkt-/Kundenauftragsstunden zu benennen.
- Die Abgrenzung der landesweiten Produkte und der landesweiten internen Tätigkeiten lässt es bisher nicht zu, ressortübergreifend vergleichbar und präzise stundenbezogen berichten zu können. Die ausgewiesenen Stunden werden insbesondere durch die Organisationsstruktur bzw. Kostenstellenstruktur beeinflusst.

Heise, S., (2001): „Hochschulkostenrechnung. Forschung und Entwicklung ausgehend vom Projekt der Fachhochschule Bochum“, Köln, insbesondere Abschnitte 4.3 und 4.4.

³⁵ Für Professoren gilt die Sächsische Arbeitszeitverordnung nicht. Für Professoren existieren somit keine Normarbeitszeiten in Form von regelmäßigen tariflichen Arbeitszeitvorgaben. Die Arbeitszeiten von Professoren werden als deutlich oberhalb der normalen tariflichen Arbeitszeit liegend eingeschätzt.

Aus diesen Gründen kann der Stundenrechnung auf Ist-Stundenbasis für die Neue Hochschulsteuerung keine Steuerungsrelevanz zugemessen werden. Es wird daher als sinnvoll erachtet, an Hochschulen generell auf eine Stundenaufschreibung zu verzichten. Den Hochschulen bleibt es unbenommen, aufgrund von Erfordernissen für die hochschulinterne Steuerung eine Stundenrechnung für das nichtwissenschaftliche Personal entsprechend ihrer eigenen Anforderungen durchzuführen.

Um den landesweiten Steuerungsinteressen im Rahmen des sächsischen Neuen Steuerungsmodells Rechnung zu tragen, sind für das wissenschaftliche Personal dennoch produktbezogene Stunden auszuweisen. Hierzu muss die folgend beschriebene „angepasste Stundenrechnung“ Anwendung finden.

C.2. Methoden zum Stundenausweis im Rahmen des sächsischen Neuen Steuerungsmodells

Für die landesweiten Steuerungszwecke sieht das NSM-Rahmenhandbuch die leistungsbezogene Erfassung und Ausweisung von Arbeitsstunden vor. Aufgrund der zuvor dargestellten hochschulspezifischen Leistungserstellungsprozesse ist dies an Hochschulen jedoch nur schwer möglich. Im Rahmen der Neuen Hochschulsteuerung muss daher für den leistungsbezogenen Stundenausweis für die landesweiten Steuerungszwecke auf eine angepasste Stundenrechnung auf Basis alternativer Verfahren zurückgegriffen werden. Dabei kommen grundsätzlich folgende Möglichkeiten in Frage:

- empirisch fundierte Schätzungen (Befragungen) oder
- deputatsorientierte normative Setzungen.

Empirisch fundierte Methoden zur Ableitung von Stundengrößen oder Arbeitszeitanteilen können in Form wissenschaftlicher Untersuchungen oder regelmäßigen Befragungen bei den Kostenstellenverantwortlichen, in den Hochschulen auf Fachebene die Professoren, sein.³⁶ Anders als tägliche Stundenaufschreibungen beziehen sich die Untersuchungen und Schätzungen auf längere Zeiträume. Die Untersuchungen müssen regelmäßig, mindestens semester- oder jahresweise, wiederholt werden, um die Angemessenheit der Aufteilung der Arbeitszeit zu gewährleisten. Den Abgrenzungsproblemen bei der produktbezogenen Erfassung von Stunden wird hier dadurch Rechnung getragen, dass schon das Verfahren verdeutlicht, dass eine exakte Erfassung von Stunden nicht möglich

³⁶ Die Qualität von Zeitbudgeterhebungen im Hochschulbereich wird zurückhaltend beurteilt. Zugleich werden die Erhebungen zur Fundierung von Arbeitszeitanteilen als sehr aufwändig und kostenintensiv eingeschätzt (vgl. dazu Hetmeier, H.-W. (1998): Methodik zur Berechnung der Ausgaben des Personals der Hochschulen für Forschung und experimentelle Entwicklung ab dem Berichtsjahr 1995, Wirtschaft- und Statistik 1998(2), S. 155 mit weiterführenden Literaturhinweisen). Diese Sicht wurde aktuell bestätigt durch die Ad-hoc-Arbeitsgruppe am 16.04.2008 des Ausschusses für die Hochschulstatistik zur Überprüfung des Berechnungsverfahrens von Forschung und Entwicklung an Hochschulen unter Leitung von H.-W. Hetmeier.

ist. Gerade im Bereich der Grundlagenforschung, die nicht-projektbezogen erfolgt und die im Gegensatz zur Drittmittelforschung aus Landesmitteln finanziert wird, sind Forschungskosten nicht eindeutig produktbezogen identifizierbar. Daher darf eine Aufteilung der Stunden und somit die Ermittlung der Kosten für Lehre und Forschung nur unter Verwendung von Aufteilungsvorschriften erfolgen, die nachvollziehbar sind und die Profilierungen der Hochschulen richtig wiedergeben. Gerade für Vergleiche bieten sich normativ gesetzte Anteile für Forschung und Lehre an, da vermeintlich genauere Arbeitszeitaufschreibungen oder Selbsteinschätzungen zusätzlich zum Erfassungsaufwand der Gefahr subjektiver oder strategischer Fehleinschätzungen unterliegen.

Als Alternative bietet daher sich das hier vorgeschlagene normative Verfahren für den Ausweis produktbezogener Arbeitsstunden im Hochschulbereich an. Dieses kommt zur Anwendung, wenn den Hochschulen keine besseren Informationen vorliegen haben. Diese sind zu dokumentieren und mit dem SMWK abzustimmen. Auch in diesem Verfahren werden nur Arbeitsstunden des Personals ausgewiesen, das unmittelbar bei der Erstellung der Produkte mitwirkt. Das im Folgenden beschriebene Verfahren dient somit der Ermittlung produktbezogener Arbeitsstunden in den fachlichen Einrichtungen der Hochschulen (Endkostenstellen).³⁷ Ein Ausweis von Stunden der Vorkostenstellen, an Hochschulen insbesondere die zentrale Verwaltung und zentrale Dienstleistungseinrichtungen, ist nur dann von Bedeutung, wenn die Stunden unmittelbar produktbezogen sind.

Ausgangspunkt des Verfahrens ist die normative Vorgabe von leistungsbezogenen Arbeitszeitanteilen sowie die normative Festlegung der Normalarbeitszeit für Professoren. Um die geleisteten Arbeitsstunden produktbezogen auszuweisen, werden die Arbeitszeitanteile (die sich als Beschäftigtenvollzeitäquivalente verstehen lassen) mit der verordneten bzw. bei Professoren mit der normativ festgelegten Normalarbeitszeit multipliziert.

Eine normative Ableitung der produktbezogenen Arbeitsstunden muss hochschulartenspezifisch differenziert erfolgen. Dies ergibt sich aus der unterschiedlichen Aufgabengewichtung in Lehre, Forschung bzw. künstlerischer Weiterentwicklung und dem Umfang der sonstigen Dienstleistungen in den Hochschularten. Insbesondere sind unterschiedliche Ausdifferenzierungen der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen Personals zu berücksichtigen. Entsprechend sind die hier darzulegenden Rahmenvorgaben für

³⁷ Das hier beschriebene Verfahren ist Basis der Ausstattungs-, Kosten und Leistungsvergleiche, die die HIS GmbH in Zusammenarbeit mit Hochschulen in sieben Bundesländern seit 1998 durchführt und in die zeitweise über 60 Hochschulen einbezogen wurden. In Niedersachsen ist dieses Verfahren auch Bestandteil der Hochschulkostenrechnung. Vgl. hierzu beispielsweise Projektgruppe Kosten- und Leistungsrechnung der Universität Hannover, Abschlussbericht Kostenstellenrechnung und Kostenträgerrechnung, 2. überarbeitete Fassung, Mai 2006, Abschnitte 11-13.
http://www.uni-hannover.de/imperia/md/content/strat_controlling/klr/2006_02_01__gesamtbericht_kst_ktr.pdf
Zuletzt aufgesucht am 31.03.2008.

den Hochschulbereich nach Universitäten, Fachhochschulen und künstlerischen Hochschulen zu differenzieren.

Grundsätzlich handelt es sich dabei um ein gestuftes Verfahren:

- Soweit möglich wird Personal direkt und eindeutig der Lehre oder der Forschung zugerechnet. Das heißt Drittmittelpersonal erbringt ausschließlich Leistungen für die Forschung. Für eine differenziertere Betrachtung als die Produktebene „Forschung im Lehr- und Forschungsbereich“ ist eine projektgenaue Zuordnung des Drittmittelpersonals zu Forschungsprojekten anzustreben. Insbesondere ist das Drittmittelpersonal zwingend den Forschungsprojekten zuzuordnen. Wenn das Drittmittelpersonal in Projekten unterschiedlicher Mittelgebergruppen beschäftigt wird, ist eine sachgerechte Aufteilung der Arbeitsstunden über Anteile vorzunehmen.
- Sofern Endkostenstellen ausschließlich Produkte in einem Produktbereich (Lehre, Forschung, sonstige Dienstleistungen) erbringen, werden die Arbeitsstunden des Personals dem jeweiligen Produktbereich zugeordnet. Mögliche Beispiele hierfür sind Sonderforschungsbereiche, Graduiertenkollegs, Weiterbildungseinrichtungen oder Studienberatungen.
- Sofern Personal nicht ausschließlich Leistungen für einen Produktbereich erbringt, erfolgt die Ableitung von produktbezogenen Arbeitsstunden für Personal der Endkostenstellen über gesetzte Anteile. Hier unterscheidet sich das Verfahren in Abhängigkeit vom Hochschultyp.
 - **Universitäten:** An Universitäten erfolgt die Festlegung der Anteile für das unmittelbar in der Lehre tätige Personal deputatorientiert. Die Normalarbeitszeit für einen Professor an einer Universität mit acht Stunden Lehrdeputat werden als Ausgangsgröße zu je 50 % der Lehre und der Forschung zugerechnet. Sofern für einzelne Professoren von der allgemeinen Lehrverpflichtung abweichende Regelungen vereinbart werden, ist dies bei der Koeffizientenfestlegung zu berücksichtigen.³⁸ Die Stunden für einen wissenschaftlichen Assistenten mit vier Stunden Lehrdeputat gehen zu 25 % in die Lehre und zu 75 % in die Forschung. Für nichtwissenschaftliches Personal der Endkostenstelle auf fachlicher Ebene werden angelehnt an die Anteile des Professors in der Regel je 50 % für Forschung und Lehre festgelegt. (Vergleiche Tabelle 4.)

Die Erfassung der Personalkategorie orientiert sich dabei an der Tätigkeitsbeschreibung und Vergütung der jeweiligen Person, die in den Beschäftigtendaten der Hochschulen für die amtliche Statistik vorzuhalten ist.³⁹

³⁸ Am deutlichsten wird dies bei der Diskussion um reine Lehrprofessuren.

³⁹ Die nachfolgende Tabelle ist in den Steuerungskonzepten der Hochschulen entsprechend für weitere relevante Beschäftigtengruppen zu erweitern und bezogen an die jeweiligen Regelungen zum Lehrdeputat des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals anzupassen. Die einrichtungsspezifischen Erweiterungen und Anpassungen sind zu dokumentieren.

Tabelle 4: Arbeitszeitanteile des Universitätspersonals für Forschung und Lehre nach ausgewählten Beschäftigtengruppen

	Deputatsorientierte Aufteilung bzw. Setzungen von ... (in %)	
	Lehre	Forschung
Wissenschaftliches Personal		
Professoren	50,0	50,0
Wissenschaftliche Mitarbeiter (Räte)	50,0	50,0
Wissenschaftliche Mitarbeiter a. Z.	25,0	75,0
Lehrkräfte für besondere Aufgaben	100,0	-
Nichtwissenschaftliches Personal		
Verwaltungspersonal	50,0	50,0
Bibliothekspersonal	50,0	50,0
Technisches Personal	25,0	75,0

- **Fachhochschulen:** Für die Aufteilung der Kosten auf Lehre und Forschung wird für die Fachhochschulen ebenfalls ein normativer Ansatz verwendet. Ausgangspunkt der Überlegung ist, dass Fachhochschulprofessoren ohne Lehrverpflichtungsermäßigung deutlich geringere Forschungsfreiräume als Universitätsprofessoren haben. Der Anteil der gewährten Deputatsreduktionen für Forschung und andere Aufgaben darf 7 % des Deputats nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit von Forschungsfreisemestern stellen 5 % an Zeitaufwand und damit auch Kosten für Forschung die untere Grenze sowie 20 % die obere Grenze für die Festlegung eines Forschungsanteils auf Hochschulebene dar. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Anteile nach Endkostenstellen zu differenzieren, wenn das Hochschulprofil dies nahelegt (zum Beispiel forschungsstarke und forschungsschwache Fachbereiche), und fachbereichsspezifische Arbeitszeitanteile anzusetzen. Dies bedeutet, dass die Anteile für die Produktbereiche sowohl innerhalb einer Hochschule aber auch zwischen Fächern unterschiedlicher Hochschulen variieren können, sofern für die Hochschule insgesamt die Obergrenze von 20 % eingehalten wird.
- **Künstlerische Hochschulen:** Das für die Fachhochschulen beschriebene Verfahren wird grundsätzlich auf die künstlerischen Hochschulen übertragen. Das Lehrdeputat der künstlerischen Hochschulen hat eine ähnliche Größenordnung wie das der Fachhochschulen. Allerdings sind Lehre und Forschung bzw. künstlerische Entwicklung durch die Besonderheiten der künstlerischen Hochschulen in der Regel besonders stark miteinander verbunden und legen eine pauschale Set-

zung des Forschungsanteils in der Größenordnung von 10-15 % nahe.⁴⁰ Sofern die künstlerischen Hochschulen Personal mit überwiegend wissenschaftlichen Lehr- und Forschungsgebieten aufweisen,⁴¹ kann in diesen Fällen von der pauschalen Setzung abgewichen werden und das für Universitäten beschriebene Verfahren eingesetzt werden.

- **Abweichungen von den normativen Vorgaben:** Die Vorgaben in Tabelle 4 sind als Richtwerte zu verstehen. Von diesen können die Hochschulen in begründeten Fällen abweichen, um einen sachgerechteren Stundenausweis zu ermöglichen. Insbesondere betrifft dies Arbeitszeitanteile für Leistungen wie zum Beispiel die akademische Selbstverwaltung und sonstige Dienstleistungen. Auch Reduzierungen des Lehrdeputats mindern linear den Arbeitszeitanteil für den Produktbereich „Lehre“ zugunsten anderer Leistungen.

Die Richtwerte der Tabelle 4 unterstellen, dass keine Produkte im Produktbereich „nicht lehr- bzw. nicht forschungsbezogene Dienstleistungen“ erstellt werden. Werden tatsächlich doch Produkte in dieser Produktgruppe erstellt, so ist ausschließlich der Arbeitszeitanteil des Produktbereichs „Forschung“ entsprechend anzupassen, da grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass die Leistungen in „Lehre“ und „Hochschulmanagement & akademische Selbstverwaltung“ nicht reduziert werden.

Abweichungen von den Richtwerten und die Begründungen hierfür sind von den Hochschulen jeweils zu dokumentieren.

- **Normative Festlegung der Normalarbeitszeit:** Sofern sich aus dem Beschäftigungsverhältnis bzw. aus tariflichen Bestimmungen eine Normalarbeitszeit ergibt, wird diese für den Stundenausweis herangezogen. Für beamtete Professoren jedoch gilt die Sächsische Arbeitszeitverordnung nicht, so dass sich für sie keine Normalarbeitsstunden bestimmen lassen. Aus diesem Grund muss die Normalarbeitszeit für beamtete Professoren durch das SMWK festgelegt werden. Eine Festlegung durch das SMWK kann im Zuge der weiteren Umsetzung der Neuen Hochschulsteuerung in den Hochschulen getroffen werden.

⁴⁰ Erfahrungen der HIS im Ausstattungs-, Kosten- und Leistungsvergleich in Zusammenarbeit mit den künstlerischen Hochschulen, vgl. Dölle, F., u. a. (2006): „Ausstattungs-, Kosten- und Leistungsvergleich Kunst- und Musikhochschulen 2002/2003, Kennzahlenergebnisse für die Länder Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein“, HIS: Hochschulplanung, Nr. 181, Hannover. Lehrbeauftragte werden zu 100 % der Lehre zugerechnet.

⁴¹ Beispielsweise Musikwissenschaft, Theaterwissenschaft oder Kunstwissenschaft.

D. Leistungsrechnung

D.1. Vorgaben des NSM-Rahmenhandbuchs

Leistungsrechnung und Produktbildung sind eng verbunden. Wie in Kapitel B bereits erläutert, sind folgende Leistungen zu unterscheiden:

- **Produkte:** Produkte im Sinne des NSM-Rahmenhandbuchs sind Leistungen, für die Dritte („Kunden“) Erlöse zahlen. Zu unterscheiden sind Preisprodukte, Gebührenprodukte und Budgetprodukte.
- **Interne Tätigkeiten und interne Projekte:** Interne Tätigkeiten und interne Projekte sind Leistungen, die nicht für Dritte („Kunden“) erstellt werden und daher keine Erlöse erzielen. Interne Tätigkeiten sind laufend zu erstellende Leistungen innerhalb der Hochschule, während interne Projekte wichtige und zeitlich begrenzte Leistungen darstellen. Die mengenmäßige Erfassung von internen Tätigkeiten und internen Projekten erfolgt durch Geschäftsanfälle.

Die Leistungsrechnung im Sinne des NSM-Rahmenhandbuchs ist die leistungsbezogene Erfassung und Verarbeitung von Preiserlösen, Gebührenerlösen und Geschäftsanfällen.

- Preis- und Gebührenerlöse ergeben sich aus der Erstellung von Leistungen für Dritte durch den Verkauf von Preis- bzw. Gebührenprodukten.
- Da für interne Tätigkeiten und interne Projekte keine Erlöse anfallen bzw. da bei Budgetprodukten der Erlös nicht einem einzelnen Produkt zurechenbar ist, können solche Leistungen nicht durch Erlöse abgebildet werden. Die Leistungen aus internen Tätigkeiten, internen Projekten und Budgetprodukten müssen daher auf andere Weise erfasst werden. Dies soll durch die Erfassung von Geschäftsanfällen geschehen. Unter einem Geschäftsanfall wird hierbei die Menge einer bestimmten Leistung verstanden.⁴²

Die Erfassung von Geschäftsanfällen hat nach Organisationseinheiten zu erfolgen. Dies soll den Leistungsvergleich zwischen Organisationseinheiten ermöglichen. Um die Einheitlichkeit der Erfassung von Geschäftsanfällen zu gewährleisten, ist von jeder Hochschule klar festzulegen und zu dokumentieren, wer für die Erfassung eines Geschäftsanfalls zuständig ist.

⁴² Budgeterlöse stellen keine Leistungen im Sinne des NSM beziehungsweise der NHS dar. Dennoch sind Budgeterlöse für das Berichtswesen insbesondere für den „Produktorientierten Leistungsbericht“ relevant (siehe Anhang, S. 19).

D.2. Besonderheiten der Leistungsrechnung an Hochschulen

An Hochschulen kommt der Darstellung von Leistungen durch nicht-monetäre Leistungskennzahlen eine besondere Bedeutung zu, da wesentliche Produkte der Hochschulen Budgetprodukte sind, für die keine Preis- oder Gebührenerlöse anfallen. Die Erlösrechnung ist daher für die Neue Hochschulsteuerung von untergeordneter Bedeutung. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass die Leistungen der Hochschulen sich nicht eindimensional abbilden lassen, sondern aufgrund von Messproblemen eine mehrdimensionale Leistungserfassung und -darstellung erfordern. Im Bereich der Lehre wird dies zum Beispiel durch die Leistungsgrößen Studierende und Absolventen bildhaft. Ähnliches gilt im Bereich Forschung.

Die Definition geeigneter Geschäftsanfälle zu Zwecken der Leistungserfassung kann nicht losgelöst vom Fachkonzept Berichtswesen erfolgen. Die Leistungskennzahlen müssen in Zusammenhang mit den Zielen der Neuen Hochschulsteuerung und damit verbunden den verschiedenen Berichtsebenen stehen.

D.3. Leistungen im Produktbereich „Forschung“

Für die Produkte „Forschung im Lehr- und Forschungsbereich X“ sind abhängig von der Produktart (das heißt, je nachdem, ob eine Finanzierung durch Drittmittel erfolgt, vergleiche Kapitel B.4.1.) Preiserlöse bzw. Geschäftsanfälle zu ermitteln.

- **Durch Drittmittel finanzierte Forschung:** Forschungsprojekte werden nicht als Geschäftsanfälle interpretiert. Es handelt sich bei ihnen um Preisprodukte, die als Kundenaufträge erfasst werden. Die empfangenen Drittmittel werden als Preiserlöse ausgewiesen.
- **Nicht durch Drittmittel finanzierte Forschung:** Die über alle Fächergruppen hinweg sinnvolle und einheitliche Abgrenzung und Erfassung von nicht-monetären Leistungsgrößen für die Leistungen im Produktbereich „Forschung“ gestaltet sich allgemein schwierig. In der Regel lassen sich diese Leistungen nicht durch eine einzige Leistungskennzahl eindeutig erfassen und bewerten. Aus diesem Grund lässt sich eine endgültige Definition von Geschäftsanfällen für den Produktbereich „Forschung“ nicht formulieren. Im Rahmen der Neuen Hochschulsteuerung müssen dennoch geeigneten Leistungskennzahlen den Zielen des Freistaates Sachsen gegenübergestellt werden. Dies können zum Beispiel Forschungsprojekte, Veröffentlichungen oder Stipendien und Preise sein. Hierzu gibt das Fachkonzept Berichtswesen den Rahmen vor (vergleiche hierzu Kapitel G.2.). Unter dem Gesichtspunkt der hochschulübergreifenden Vergleichbarkeit ist es sinnvoll, im Rahmen des Berichtswesens jeweils für Fächergruppen einheitliche Geschäftsanfallgrößen zu definieren.

D.4. Leistungen im Produktbereich „Lehre“

D.4.1. Produkt „Lehre im Lehr- und Forschungsbereich X“

Eine Besonderheit der Hochschulen sind die vielfältigen Dienstleistungsbeziehungen zwischen den Lehreinheiten bzw. Lehr- und Forschungsbereichen. Die Lehr- und Forschungsbereiche bilden die Studierenden in den ihnen zugeordneten Studiengängen im Allgemeinen nicht autonom, sondern unter Beteiligung anderer Lehr- und Forschungsbereiche aus.⁴³ Für die Produkte „Lehre im Lehr- und Forschungsbereich X“ werden kostenstellenbezogen die Leistungen ausgewiesen. Für die Berechnung von Leistungskennzahlen auf der Ebene der (End-)Kostenstellen sind den Kostengrößen adäquate Bezugsgrößen gegenüberzustellen. Kostenstellenbezogene Leistungskennzahlen, insbesondere in der Lehre, sind jedoch teilweise nur durch spezielle Verrechnungen darstellbar. Eine Gegenüberstellung von Kosten für das Produkt „Lehre im Lehr- und Forschungsbereich X“ und geeigneten Leistungskennzahlen der Lehre ist in der Regel erst auf der Aggregationsebene der Lehreinheiten⁴⁴ möglich.

Als denkbare Geschäftsanfallzahlen des Produktes „Lehre im Lehr- und Forschungsbereich X“ können für jeden Lehr- und Forschungsbereich die ihm zurechenbaren Studierenden-, Absolventen- und Studienplatzzahlen als dienstleistungskorrigierte Vollzeitäquivalente herangezogen werden:

- In den Absolventenzahlen spiegelt sich der Lehrerfolg in erfolgreich abgeschlossenen Studiengängen wider. Ihre Verwendung als Leistungsgrößen der Hochschulsteuerung ist somit naheliegend. Allerdings sind aufgrund der mehrjährigen Studiendauern die Absolventengrößen nur zum Teil mit den Kosten des laufenden Geschäftsjahres verbunden. Die Absolventen haben auch in Vorjahren Lehre der Hochschulen nachgefragt und reflektieren zum erheblichen Teil die Studienbedingungen der Vorjahre. Absolventenzahlen können außerdem starken jahresbezogenen Schwankungen unterliegen.⁴⁵

Es ist zudem zu beachten, dass auch Studienabbrecher Qualifikationen erworben haben, die sie je nach Fach und Teilarbeitsmarkt mehr oder weniger erfolgreich verwerten können. Die Kosten für die Qualifikation der Studienabbrecher gehen eben-

⁴³ Vgl. zu den Besonderheiten und Möglichkeiten der Produktbildung auch Abschnitt B.1. im Fachkonzept B. „Produktbildung“.

⁴⁴ Lehreinheiten sind nach der Kapazitätsverordnung abgegrenzt. „Eine Lehreinheit ist eine für die Zwecke der Kapazitätsermittlung abgegrenzte fachliche Einheit, die ein Lehrangebot bereitstellt. Die Lehreinheiten sind so abzugrenzen, dass die zugeordneten Studiengänge die Lehrveranstaltungsstunden möglichst weitgehend bei einer Lehreinheit nachfragen.“ (§ 7 Abs. 2 KapVO vom 25.8.1994).

⁴⁵ Qualitätsaspekte der Ausbildung können kostenrechnerisch nur schwer berücksichtigt werden. Es besteht daher potentiell die Gefahr der Anforderungsabsenkung zur vermeintlich günstigeren Gestaltung von Kostenkennzahlen mit Absolventenbezug.

falls in die Kosten für die Absolventen entsprechend der hier vorgenommenen Auswertung ein.

- Als Alternative für Geschäftsanfallzahlen im Aufgabenbereich bieten sich Studierendenzahlen an. Die Studierenden eines Geschäftsjahres sind auch im kostenrechnerischen Sinn unmittelbar Adressaten der von den Lehr- und Forschungsbereichen im betrachteten Geschäftsjahr angebotenen Lehre und reflektieren die Nachfrageseite. Denkbar ist, alle eingeschriebenen Studierenden des Geschäftsjahres als Geschäftsanfälle zu erfassen.⁴⁶ In der Hochschulkostenrechnung hat es sich jedoch bewährt, nur Studierende innerhalb der Regelstudienzeit zu berücksichtigen. Dafür spricht, dass den Hochschulen ein Anreiz gegeben werden soll, die in den Studien- und Prüfungsordnungen festgelegten Zahlen einzuhalten. Zudem ist davon auszugehen, dass Studierende außerhalb der Regelstudienzeit ihre Lehrnachfrage nicht mehr Lehrleistungen nachfragen, sondern nur ihre Lehrnachfrage zeitlich anders strecken.
- Studienplatzzahlen sind Planungsgrößen und als solche weniger zur Messung der Leistungsergebnisse geeignet. Sie dienen der Verdeutlichung der Vorhaltekosten in den Fächern. Zudem sind sie als Kennzahl für Leistungspotentiale, das heißt für erst in der Zukunft liegende mögliche Leistungsergebnisse, relevant.⁴⁷

Diese Überlegungen sprechen dafür, zum Zweck der Hochschulsteuerung für die Geschäftsanfallzahlen eines Geschäftsjahres im Rahmen der Leistungsrechnung im Wesentlichen nur auf Studierendengrößen und Absolventengrößen zurückzugreifen. Studienplatzzahlen sind für spezifische Aussagen ergänzend vorzuhalten.

Aufgrund der spezifischen Produktbildung im Hochschulbereich wird hier noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Absolventen-, Studierenden- und Studienplatzgrößen auf der Ebene der Lehr- und Forschungseinheiten anders abgegrenzt sind als die Zahlen für Studiengänge. Das prinzipielle Vorgehen bei der Berechnung geeigneter Leistungsgrößen in der Lehre wird hier folgend dargestellt:⁴⁸

Eine rein kopfbezogene Auszählung von Studierenden und Absolventen in Studiengängen ist aufgrund der Unterschiede zwischen Vollzeit- und Kombinationsstudiengängen nicht aussagekräftig, wenn eine vergleichbare Darstellung unterschiedlicher Studiengänge angestrebt wird. Neben der Auswertung von Fallzahlen auf der Studiengangsebene sind für weitere Verdichtungen Vollzeitgewichtungen erforderlich.

Bei der Vollzeitgewichtung steht die Frage des zeitlichen Aufwandes (Vollzeit, Teilzeit) im Vordergrund. Auch Kombinationsstudiengänge werden nur mit einem Teil der

⁴⁶ In Anlehnung an die Konventionen der amtlichen Statistik werden nur nicht-beurlaubte Haupthörer berücksichtigt.

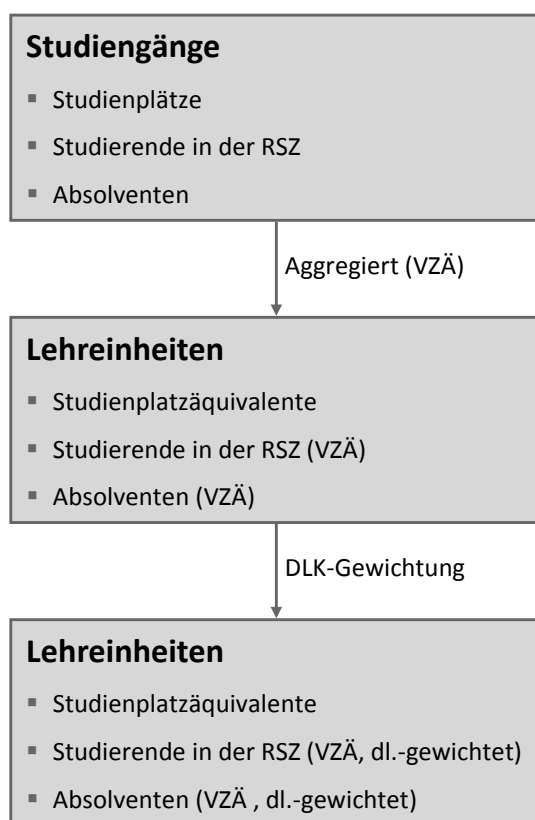
⁴⁷ Die Studierendenzahlen in den einzelnen Studiengängen sind vergleichsweise starken Schwankungen unterworfen, während sich die Kosten wegen des hohen Anteils der Vorhaltekosten nur verzögert und wesentlich unelastischer verändern. Aus diesem Grund sollten die Kosten je Studienplatz ausgewiesen werden.

⁴⁸ Im Zusammenhang mit dem Berichtswesen sind hier Konkretisierungen erforderlich, vgl. Fachkonzept G. Berichtswesen im Rahmen des Controllings.

Zeit studiert. Vollzeitgewichtungen sind sowohl bei der Aggregation von Studierenden- und Absolventendaten, die als Leistungsdaten für Lehreinheiten bzw. Lehr- und Forschungsbereiche zu ermitteln sind, als auch für alle Verdichtungen studiengangsbezogener Informationen für fächergruppenbezogene Auswertungen erforderlich.

Die Berücksichtigung der Lehrverflechtung macht zudem eine Dienstleistungskorrektur erforderlich. Die Dienstleistungskorrektur führt dazu, dass nur solche Leistungen bei den Endkostenstellen erfasst werden, für die diese auch verantwortlich sind. Leistungen der Lehre aus anderen Fächern bleiben somit unberücksichtigt.

Abbildung 5: Kennzahlenrechnung für Lehreinheiten



Zunächst sind die Studierenden und Absolventen der Studiengänge, die einer Lehreinheit im Sinne des Kapazitätsrechts zugeordnet sind, mittels festgelegter VZÄ-Gewichte in Vollzeitstudierende umzurechnen. In einem zweiten Schritt werden die Dienstleistungen in Form einer Dienstleistungskorrektur berücksichtigt, die die Lehrverflechtung innerhalb einer Hochschule abbildet. Diese bringt zum Ausdruck, dass die Studiengänge einer Lehreinheit auch durch weitere Lehreinheiten mitversorgt werden. Dienstleistungsverflechtungen innerhalb der Hochschule sind aus Sicht einzelner Lehreinheiten durch Export- und Importbeziehungen in der Lehrausbildung bestimmt. Erst durch die Berücksichtigung solcher Lehrverflechtungen zwischen den Lehreinheiten werden die tatsächli-

chen Leistungen der Lehreinheiten ausgedrückt.⁴⁹ In der Konsequenz werden die Studierenden- und Absolventenzahlen von Lehreinheiten, die im großen Umfang Studiengänge anderer Lehreinheiten mitversorgen, erhöht. Bei Lehreinheiten, die im erheblichen Umfang Lehre für ihre Studiengänge importieren, erfolgt eine Verringerung der Studierenden- und Absolventenzahlen.

In allen Fällen ergeben sich bei Studierenden-, Absolventen- und Studienplätzahlen auf der Lehreinheitsebene Werte, die von denen auf Ebene der Studiengänge erheblich abweichen können.

D.4.1.1. Berücksichtigung der Dienstleistungsverflechtungen in der Lehre

Eine Exportleistung ist gegeben, wenn Studierende in Studiengängen, die nicht der betrachteten Lehreinheit zugeordnet sind, in der Lehre mitversorgt werden. Eine Importbeziehung besteht, wenn für die „eigenen“ Studierenden, d. h. für die aus den zugeordneten Studiengängen, nach dem Lehrplan eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen anderer Lehreinheiten vorgesehen ist.

Im Rahmen der KapVO erstellen die Hochschulen in der Regel zur Berechnung von Aufnahmekapazitäten curricularbasierte Lehrverflechtungsmatrizen, an Hand derer die Import-Export-Beziehungen zu erkennen sind. Diese Lehrverflechtungsmatrizen werden genutzt, um die Lehrleistungen für zugeordnete und nicht zugeordnete Studiengänge für die Lehreinheiten aufeinander beziehen zu können. Durch die Berücksichtigung der Dienstleistungsverflechtung ergeben sich zum Teil deutliche Verschiebungen zwischen den Lehreinheiten, so dass eine Kennzahlenberechnung ohne sie als zu grob angesehen werden muss.

Für die Berücksichtigung einer Dienstleistungskorrektur auf der Lehreinheitsebene bieten sich zwei Verfahren an:

- Ermittlung eines Dienstleistungskoeffizienten (DLK) über das Verhältnis von lehrmengenbasierten Exporten zu Importen. Die Dienstleistungskorrektur erfolgt über die Multiplikation der ermittelten Leistungsgrößen auf der Lehreinheitsebene mit dem DLK.
- Aufteilung der ermittelten Leistungsgrößen entsprechend den Curricularanteilen der versorgten Studiengänge auf die Lehreinheiten. Bei diesem Verfahren erfolgt abwei-

⁴⁹ Beispielsweise stellt die Lehreinheit Mathematik eine typische Dienstleistung erbringende Einrichtung, die auch Lehrveranstaltungen für fremde Studiengänge erbringt, dar. Würden die Kosten bzw. Ressourcen der einzelnen Lehreinheiten lediglich zu den vollzeitäquivalentgewichteten Studierenden- und Absolventengrößen ins Verhältnis gesetzt werden, entstünde ein verzerrtes Bild der tatsächlichen Lehrleistung der betrachteten Lehreinheit. Vielmehr sind auch den Fremdverursachern entsprechende Ausgabenanteile der Dienstleistungs-Lehreinheit zuzurechnen und nicht nur auf die Studierenden bzw. Absolventen der eigenen Lehreinheit zu beziehen.

chend vom standardisierten Vorgehen erst die Aufteilung der studiengangsbezogenen Leistungsgrößen auf die an der Lehre beteiligten Lehreinheiten und anschließend die Normierung in Vollzeitäquivalentgewichte.

D.4.1.2. Berücksichtigung der Lehrverflechtungen mittels Dienstleistungskoeffizienten

Der Dienstleistungskoeffizient (DLK_{LE}) einer Lehreinheit (LE) wird durch ihre Lehrexport- und Lehrimportbeziehungen bestimmt.⁵⁰ Zu seiner Berechnung wird die rechnerische Lehrnachfrage an die zu betrachtende Lehreinheit (LNa_{LE}) in Relation zur Lehrnachfrage durch die ihr zugeordneten Studiengänge (LNd_{LE}) gesetzt. Die Lehrmengenberechnungen basieren dabei auf der Verwendung einer curricularen Lehrverflechtungsmatrix und der jahrgangsbezogenen Studierendengröße in der Regelstudienzeit je Studiengang.

Die Menge der einer Lehreinheit zugeordneten Studiengänge sei mit P_{LE} , die der ihr nicht zugeordneten mit Q_{LE} bezeichnet. Die zu betrachtende Lehreinheit befriedigt Lehrnachfrage sowohl der zugeordneten Studiengänge $p \in P_{LE}$ als auch der nicht zugeordneten Studiengänge $q \in Q_{LE}$, und zwar nach Maßgabe der jeweiligen curricularen Anteilswerten CA_{pLE} bzw. CA_{qLE} . Die Studiengänge der Lehreinheit wiederum fragen sowohl in der eigenen Lehreinheit als auch in anderen Lehreinheiten Lehre nach.

Da die Curricularwerte (CW) und ihre curricularen Anteilswerte jeweils die Lehrnachfrage eines Studierenden ausdrücken, ist es für die Berechnung des Dienstleistungskoeffizienten erforderlich, für jeden Studiengang (SG) die tatsächlichen Studierendenzahlen in der Regelstudienzeit (SR_{SG}) zu berücksichtigen. Um den Einfluss unterschiedlich langer Regelstudienzeiten auszugleichen, wird die Zahl der Studierenden in der Regelstudienzeit in Jahrgangsstärke (SRJ_{SG}) gebildet, indem die SR_{SG} durch die Regelstudienzeit in Jahren der entsprechenden Studiengänge dividiert werden.

Die Lehrnachfrage lässt sich in zwei Teile aufspalten, nämlich die Lehrnachfrage der „eigenen“, d. h. zugeordneten Studiengänge (P_{LE}) und jene der „fremden“, d. h. nicht zugeordneten Studiengänge (Q_{LE}), also gewissermaßen in „Eigenverbrauch“ und „Export“ der Lehreinheit. Die so ermittelte Lehrnachfrage an eine Lehreinheit wird in Relation zur Gesamtlehrnachfrage der ihr zugeordneten Studiengänge gesetzt. Letztere wird ermittelt, indem die jeweiligen CW mit den entsprechenden Studierendenzahlen in Jahrgangsstärke multipliziert werden. Der Dienstleistungskoeffizient wird abschließend wie folgt berechnet (der Übersicht wegen wird in der Formel auf die Indizierung der Lehreinheit verzichtet):

⁵⁰ Vergleiche Leszczensky u. a. (1995): *Ausstattungsvergleich an der Universität Hannover, Fachbereiche – Lehreinheiten – Studiengänge, Verfahrensbeschreibung und vorläufige Ergebnisse. Eine Untersuchung der HIS GmbH in Zusammenarbeit mit der Universität Hannover. Hochschulplanung, Band 114, Hannover. S. 92 ff.*

$$DLK_{LE} = \frac{LNa}{LNd} = \frac{\sum_{p \in P} CA_p \cdot SRS_p + \sum_{q \in Q} CA_q \cdot SRS_q}{\sum_{p \in P} CW_p \cdot SRS_p}$$

- mit: LNa Lehrnachfrage sämtlicher Studiengänge an die betrachtete Lehrinheit
LNd Lehrnachfrage der zugeordneten Studiengänge an alle Lehrinheiten
 $p \in P$ der Lehrinheit zugeordnete Studiengänge
CA_p Lehrnachfrage des zugeordneten Studiengangs p,
ausgedrückt als curricularer Anteilswert
SRJ_p Studierende in der Regelstudienzeit in Jahrgangsstärke des
der Lehrinheit zugeordneten Studiengangs p
 $q \in Q$ der Lehrinheit nicht zugeordnete Studiengänge
CA_q Lehrnachfrage des nicht zugeordneten Studiengangs q,
ausgedrückt als curricularer Anteilswert
SRJ_q Studierende in der Regelstudienzeit in Jahrgangsstärke des
der Lehrinheit nicht zugeordneten Studiengangs q

Hat beispielsweise die zu betrachtende Lehrinheit einen DLK von 1,18, so bietet sie 18 % mehr Lehrleistungen an, als von den eigenen Studiengängen nachgefragt wird, oder anders ausgedrückt: Wäre die Lehrinheit mit ihren zugeordneten Studiengängen bei gleicher Lehrleistung autark, so könnten diese 18 % Studierende (Vollzeitäquivalente) zusätzlich aufnehmen, was durch folgende Formel zur Berechnung der dienstleistungsgewichteten Studierenden-Vollzeitäquivalente zum Ausdruck kommt:

$$\text{Studierende VZÄ} dl_{LE} = DLK \cdot \left(\sum_{p \in P} \text{Stud_FFÄ_RSZ}_p \cdot \text{VZÄ - Gewicht}_p \right)$$

- mit: $p \in P$ der Lehrinheit zugeordnete Studiengänge
Stud_FFÄ_RSZ_p Studierendenfachfalläquivalente des Studiengangs p
VZÄ-Gewicht_p Vollzeitäquivalentgewicht des Studiengangs p

Die DLK-Gewichtung führt im Allgemeinen dazu, dass die Summe der dienstleistungskorrigierten Leistungsgrößen auf Hochschulebene nicht mit den DLK-ungewichteten Leistungsgrößen übereinstimmt.

D.4.1.3. Berücksichtigung der Lehrverflechtungen mittels curricularbasiertem Verteilverfahren

Während die DLK-Gewichtung ein nachfragebasiertes Verfahren ist und somit stark von der Auslastung der Studiengänge abhängt, stellt das zweite Verfahren auf die Verteilung der Leistungsgrößen entsprechend den curricularen Anteilswerten (CA) ab. Über die curricularbasierte Lehrverflechtungsmatrix wird abgebildet, welchen curricularen An-

teilstwert eine Lehreinheit an dem Curricularwert (CW) eines mit Lehre versorgten Studiengangs hat. Bei dem Verteilungsverfahren werden die Leistungsgrößen einer Lehreinheit (LE) über alle Studiengänge summiert. Dabei werden sie in zweierlei Hinsicht gewichtet: Erstens werden die Studierendenfachfalläquivalente eines Studiengangs vollzeitgewichtet. Zweitens gehen die so ermittelten vollzeitgewichteten Leistungsgrößen nur entsprechend dem Verhältnis curricularer Anteilswert der betrachteten Lehreinheit zum gesamten Curricularwert ein. Mit diesem Verfahren lassen sich die Leistungsgrößen auf Studiengangsebene auf die an der Lehrausbildung beteiligten Lehreinheiten verteilen. Die folgende Formel bildet dieses Verfahren ab.

$$\text{Studierende VZÄdk}_{LE} = \sum_{n \in N} \frac{CA_n}{CW_n} \cdot \text{Stud_FFÄ_RSZ}_n \cdot \text{VZÄ-Gewicht}_n$$

mit:	$n \in N$	alle zugeordneten und nicht zugeordneten Studiengänge ⁵¹
	CA_n	Lehrnachfrage eines Studiengangs n in der betrachteten Lehreinheit, ausgedrückt als curricularer Anteilswert
	CW_n	Gesamtlehrnachfrage des Studiengangs n in allen Lehreinheiten, ausgedrückt als Curricularwert
	Stud_FFÄ_RSZ_n	Studierendenfachfalläquivalente des Studiengangs n
	VZÄ-Gewicht_n	Vollzeitäquivalentgewicht des Studiengangs n

Die Anwendung dieses Verteilungsverfahrens für Leistungsgrößen auf Lehreinheitsebene zur Berücksichtigung von Lehrverflechtungen führt immer dazu, dass die Summe der dienstleistungskorrigierten Leistungsgrößen auf Hochschulebene mit den nicht dienstleistungskorrigierten Leistungsgrößen übereinstimmt.

Nachteilig an diesem Verfahren ist, dass anteilige Studierende unterschiedlicher Studiengänge zusammengezählt werden. Das dienstleistungskoeffizientenbasierte Gewichtsverfahren vermeidet diese Problematik.

D.4.1.4. Dienstleistungskorrektur für die Neue Hochschulsteuerung

Für die Neue Hochschulsteuerung soll das erste der hier aufgeführten Verfahren verwendet werden. Dieses Verfahren ist derzeit in der Hochschulkostenrechnung das gängigste Verfahren. Dies ist bei Hochschulvergleichen bedeutsam.

Da die Kostenrechnung derzeit auf die Ist-Kostenrechnung beschränkt ist, wird auf das Verfahren mit Planzahlen aus der Kapazitätsrechnung verzichtet.

Das zweite der genannten Verfahren ist grundsätzlich auch möglich, findet aber in der Hochschulkostenrechnung bisher kaum Anwendung.

Im Zusammenhang mit der Modularisierung von Studiengängen könnten langfristig Module bei der Ermittlung der Dienstleistungsbeziehungen Bedeutung gewinnen. Sofern

⁵¹ Es gilt: $N_{LE} = P_{LE} \cup Q_{LE}$.

sich diesbezüglich Verfahrensverbesserungen andeuten, sollte deren Eignung für die Neue Hochschulsteuerung geprüft werden.

D.5. Leistungen der internen Tätigkeiten und internen Projekte

Definition von Geschäftsanfällen für interne Leistungen: Durch Geschäftsanfälle werden die Leistungen interner Tätigkeiten und interner Projekte mengenmäßig erfasst.

Beispiele für Geschäftsanfälle:

- Geschäftsanfall der internen Tätigkeit „Aufgaben der Studienkommission“ kann die Erarbeitung einer Prüfungsordnung sein.
- Geschäftsanfall der internen Tätigkeit „Einführung der Neuen Hochschulsteuerung“ kann die Anzahl der Arbeitsgruppensitzungen sein.

E. Kostenrechnung

Die Kostenrechnung hat die Aufgabe, die Kosten, das heißt den monetär bewerteten Ressourcenverbrauch, auszuweisen. Die Kosten werden den daraus resultierenden Leistungen, die in der Leistungsrechnung ermittelt werden, gegenübergestellt. Auf diese Weise werden Informationen über den Wertschöpfungsprozess in den Hochschulen gesammelt und transparent gemacht. Die erhaltenen Informationen dienen als Informationsbasis für das hochschulinterne Berichtswesen und damit den hochschulinternen Entscheidungsprozessen. Die auf Basis der Kosten- und Leistungsrechnung gewonnenen entscheidungsrelevanten Informationen dienen sowohl der kurz-, mittel- und langfristigen Planung des Ressourceneinsatzes als auch der Kontrolle der Erfolgswirksamkeit. Die Kostenrechnung ist insofern ein Instrument der organisationsinternen Führung und dient der Steuerung der Leistungserstellungsprozesse. Die Schaffung von Transparenz und Kostenbewusstsein ist Voraussetzung, um Hinweise für gezielte Analysen zu gewinnen. Diskussionsprozesse innerhalb und außerhalb der Hochschule werden auf eine empirische Grundlage gestellt. Hierzu trägt auch der systematische Vergleich mit Ergebnissen aus Vorperioden bei.

Die Informationen aus der Kostenrechnung dienen anders als bei Wirtschaftsunternehmen allerdings nicht allein der hochschulinternen Steuerung, sondern zusätzlich der Befriedigung von Informationsbedürfnissen hochschulexterner Adressaten, insbesondere denen des SMF und des SMWK. Damit die Kostenrechnung hierzu geeignet ist, muss sie bestimmten Anforderungen genügen, die insbesondere der Vollständigkeit und der Vergleichbarkeit der Ergebnisse dienen. Die jeweiligen Informationsbedürfnisse der verschiedenen Adressaten der Kostenrechnung machen es notwendig, alternative Datenabgrenzungen und Auswertungsebenen vorzusehen. Für die hochschulübergreifende Verwendung der Ergebnisse der Kostenrechnung sind für alle Hochschulen vergleichbare Berechnungsgrundlagen und Datenabgrenzungen zu erarbeiten und deren Einhaltung sicherzustellen. Dies ist durch die Vorgaben der Finanzbuchhaltung und der engen Beziehung zwischen dieser und der Kostenrechnung sichergestellt. Darüber hinaus werden im Fachkonzept Berichtswesen bzw. im „Datenkatalog der sächsischen Hochschulen“ entsprechende Definitionen konkretisiert.

Obwohl sich die Kostenrechnung an Hochschulen von der Kostenrechnung für ausschließlich am Gewinn orientierten Unternehmen durch eine Reihe von Besonderheiten unterscheidet, gliedert sie sich ebenfalls in die drei Bereiche Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung. Das NSM-Rahmenhandbuch beschreibt zudem die Anwendung des Prinzips der Vollkostenrechnung. Das heißt die Verrechnung aller Kosten auf die Kostenträger, als Mindestanforderung, um die externen Berichtsanforderungen

auf Basis der Kostenrechnung zu erfüllen. Des Weiteren werden der Kostenrechnung an Hochschulen nur pagatorische Kosten (Ist-Kosten) zu Grunde gelegt.⁵²

E.1. Kostenartenrechnung

E.1.1. Aufgabe der Kostenartenrechnung

Die Kostenartenrechnung soll die Frage beantworten, welche Kosten in welcher Höhe in einer Periode insgesamt angefallen sind. Ziel der Kostenartenrechnung ist daher die systematische Erfassung aller Kosten, die bei der Leistungserstellung entstehen. Hierzu werden die Gemeinkosten nach Kostenarten, beispielsweise Personalkosten oder Materialkosten, differenziert erfasst und bewertet. Dies hat vollständig, eindeutig, überschneidungsfrei und steuerungsrelevant zu erfolgen. Grundsätzlich ist nach den Vorgaben des NSM-Rahmenhandbuchs die Erfassung von Ist-Kosten vorgesehen.

Wesentlich ist die Unterscheidung von Einzelkosten und Gemeinkosten.

- Einzelkosten (direkte Kosten) sind die Kosten, die sich den einzelnen Kostenträgern nach dem Verursachungsprinzip jeweils direkt zuordnen lassen.
- Gemeinkosten (indirekte Kosten) sind die Kosten, die bei der Erstellung der Kostenträger gemeinsam anfallen und daher nicht den einzelnen Kostenträgern jeweils direkt zugeordnet werden können.
- Ebenfalls an Hochschulen bedeutsam sind „unechte“ Gemeinkosten, das heißt solche Kosten, die zwar inhaltlich Einzelkosten darstellen, aber aus Gründen der Wirtschaftlichkeit oder aufgrund fehlender Abrechnungsmöglichkeiten als Gemeinkosten erfasst werden. Dies trifft bei Hochschulen beispielsweise auf große Teile der Bewirtschaftungskosten zu.

Kosten sind, soweit es möglich und unter Aufwands Gesichtspunkten wirtschaftlich vertretbar ist, als Einzelkosten, das heißt kostenträgerbezogen, zu erfassen, um einen möglichst sachgerechten Kostenausweis im Rahmen der Kostenträgerrechnung zu gewährleisten. Aufgrund der besonderen Produktionsbedingungen an Hochschulen fällt der Anteil der Gemeinkosten an den Gesamtkosten jedoch sehr hoch aus.⁵³ Die Gemeinkosten lassen sich allenfalls kostenstellengenau zuordnen. Es muss in der Kostenartenrech-

⁵² Vergleiche hierzu die Vorgaben des NSM-Rahmenhandbuchs, Kapitel E. Kostenrechnung, S. E 6, 3. Grundsatz und S. E 10, 11. Regel. Die Festlegung, für externe Berichterstattungen nur Ist-Kosten zu verwenden, bedeutet insbesondere einen Verzicht auf kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Mieten für die vom Freistaat Sachsen unentgeltlich zur Verfügung gestellten Liegenschaften.

⁵³ Vgl. die Ausführungen in den Fachkonzepten B und C dieses Rahmenhandbuchs zur Problematik der Aufteilung von Kosten auf Forschung und Lehre.

nung deutlich werden, ob es sich bei einer Kostenart um Einzel- oder Gemeinkosten handelt.

Ziel der Kostenrechnung ist es, Transparenz über alle Kosten einer Hochschule zu erhalten. Dies setzt im Rahmen der Kostenartenrechnung voraus, dass alle Kosten vollständig und sachgerecht, das heißt nach der Art ihrer Entstehung, erfasst und abgebildet werden. Ohne dies ist die vollständige und sachgerechte Kalkulation der Kostenträgerkosten im Rahmen der Kostenträgerrechnung, und somit auch die ergebnisorientierte Steuerung, nicht möglich.

Die Gliederung der primären Kostenarten hat nach der Art der eingesetzten Ressourcen zu erfolgen. Dabei sind der Grundsatz der Reinheit und der Grundsatz der Einheitlichkeit zu beachten. Der Grundsatz der Reinheit verlangt, dass für den Inhalt einer primären Kostenart nur eine Ressourcenart bestimmend sein darf. Der Grundsatz der Einheitlichkeit verlangt, dass die Zurechnung der Kosten (Kontierung) aufgrund der vorliegenden Belege durch eindeutige und einheitliche Kontierungsvorschriften zweifelsfrei und schnell erfolgen kann. Die Nachvollziehbarkeit der Kostenartenzuordnung innerhalb einer Hochschule ist durch die geschlossene Dokumentation der hochschulinternen Kontierungsvorschriften sicherzustellen.

E.1.2. Vorgaben des NSM-Rahmenhandbuchs zur Kostenartengliederung

Um die Grundsätze der Reinheit und Einheitlichkeit auch auf Landesebene einzuhalten, sind nach den Vorgaben des NSM-Rahmenhandbuchs die Kostenarten nach dem landeseinheitlichen Kostenartenrahmen zu gliedern. Für die hochschulübergreifende Vergleichbarkeit der Kostenarten sind hierzu landeseinheitliche Kontierungsvorgaben notwendig. Zu diesem Zweck sollen in einer hochschulübergreifenden Kostenartengliederung alle Kostenarten aufgeführt werden. Grundlage hierfür sind die Buchhaltungskonten des „Sachkontenrahmens für die Finanzbuchhaltung der Hochschulen im Freistaat Sachsen“.

Die Entscheidung über eine weitere Differenzierung der Kostenarten bzw. des „Sachkontenrahmens für die Finanzbuchhaltung der Hochschulen im Freistaat Sachsen“ ist von den Informationsbedürfnissen jeder einzelnen Hochschule im Rahmen der hochschulinternen Planung und der daraus resultierenden Notwendigkeit zur Kontrolle der Erfolgswirksamkeit abhängig. Wesentlich bei der Gliederung der Sachkonten, und damit verbunden die Gliederung der Kostenarten, ist, dass der vollständige, eindeutige, überschneidungsfreie und nachvollziehbare Bericht über die Höhe der in einer Periode angefallenen Kosten im Rahmen der hochschulübergreifenden Kostenartengliederung gewährleistet bleibt. Darüber hinaus ist die Entscheidung einer Hochschule über die weitere Untergliederung für die Umsetzung des Fachkonzepts Kostenrechnung und die Einhaltung der Landesvorgaben von geringer Bedeutung und bleibt den Hochschulen entsprechend ihren Erfordernissen überlassen.

Aus diesem Grund wird im Rahmenhandbuch zur Neuen Hochschulsteuerung auf eine verbindliche Kostenartengliederung verzichtet. Mit einer verbindlichen Vorgabe würde die Notwendigkeit bestehen, die Kostenartengliederung zu pflegen. Dieser Verzicht hat keinen Informationsverlust zur Folge. Die Kostenartengliederung stellt lediglich eine Verknüpfung zu den Sachkonten der Finanzbuchhaltung, die verbindlich im „Sachkontenrahmens für die Finanzbuchhaltung der Hochschulen im Freistaat Sachsen“ vorgegeben sind, dar. Ggf. bestehende Informationsbedürfnisse zu Kostenarten können daher im Rahmen des Berichtswesens bei Bedarf jeweils auf Ebene der Sachkonten abgefragt werden.

E.2. Kostenstellenrechnung

E.2.1. Aufgaben der Kostenstellenrechnung

Die Kostenstellenrechnung zielt auf die Frage, wo an einer Hochschule welche Kosten angefallen sind. Hierzu werden im Rahmen der Kostenstellenrechnung die Orte von Ressourcenverbrauch und Leistungsentstehung einer Hochschule systematisch in hochschulspezifischen Kostenstellenplänen abgebildet.

Kostenstellen sind Abrechnungsobjekte, in denen sich die Leistungserstellungsprozesse vollziehen. Ihnen werden im Rahmen der Primär- und Sekundärkostenverteilung Gemeinkosten zugerechnet, die durch den hochschulinternen Ressourcenverbrauch entstehen. Durch die Bildung von Kostenstellen sollen die Leistungszusammenhänge transparent gemacht werden. Die Gliederung der Kostenstellen orientiert sich an den spezifischen organisatorischen Strukturen der einzelnen Hochschulen. Jede Hochschule hat in ihrem Kostenstellenplan die Bezeichnung und den Kostenstellenverantwortlichen für jede Kostenstelle zu dokumentieren.

E.2.2. Die Bildung von Kostenstellen

Ein wesentliches Kriterium zur Identifizierung von Kostenstellenverantwortlichen ergibt sich aus der organisatorischen Eingrenzung von Kostenstellen. Die Kostenstellenbildung muss an die faktische Verantwortung für die Bewirtschaftung von Mitteln und Stellen anknüpfen. Der Kostenstellenverantwortliche muss somit eigenverantwortlich über die Verwendung von Ressourcen entscheiden können. Ohne einen konkreten Zusammenhang zwischen Kostenstellenverantwortlichkeit und Kostenverursachung bzw. Leistungsverantwortlichkeit ist Steuerung nicht möglich.⁵⁴

Im Rahmen der Kostenstellenrechnung wird zwischen Vorkostenstellen (bzw. Hilfskostenstellen) und Endkostenstellen (bzw. Hauptkostenstellen) unterschieden:

⁵⁴ Eine wichtige Nebenbedingung bei der Gliederung der Kostenstellen ist die Einhaltung bestehender Datenschutzvorschriften, die insbesondere bei externen Berichtspflichten zu berücksichtigen sind.

- Vorkostenstellen sind solche Kostenstellen, auf denen keine Produkte erstellt werden. Die auf Vorkostenstellen angefallenen Kosten müssen nach der Sekundärkostenverteilung als Gemeinkosten auf Produktebene ausweisbar sein. In der Kostenrechnung können an Hochschulen Kostenstellen für nicht-wissenschaftliche bzw. nicht-künstlerische Einrichtungen sowie Sammel- und Verrechnungskostenstellen als Vorkostenstellen gebildet werden.
 - Nicht-wissenschaftliche Einrichtungen umfassen die Hochschulleitung, die zentralen und dezentralen Verwaltungseinheiten der Hochschulen, die zentralen Einrichtungen sowie die weiteren Einrichtungen (zum Beispiel Labore, Werkstätten).
 - Sammel- und Verrechnungskostenstellen können zusätzlich für Zwecke der Kostenverrechnung eingerichtet und abgegrenzt werden. Beispiele sind Gebäude- oder Bewirtschaftungskostenstellen. Sie stehen abseits der Organisationsstruktur der Hochschule.
- Endkostenstellen sind solche Kostenstellen, an denen Produkte erstellt werden. Im Rahmen der Kostenstellenrechnung sind die Endkostenstellen die Sammelstellen für alle Gemeinkosten, die für die Produkte anfallen.
 - In der Kostenstellenrechnung kann an Hochschulen davon ausgegangen werden, dass im Wesentlichen alle wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Einrichtungen Endkostenstellen sind, sofern diese unmittelbar Beiträge für die Erstellung der im Rahmen der Produktbildung definierten Produkte leisten. Diese Kostenstellen sind an Hochschulen fachlich abgegrenzt.
 - Zusätzlich sind auch „hochschulfremde Einrichtungen“ zu berücksichtigen. Hochschulfremde Einrichtungen sind Einrichtungen und Organisationen, die Leistungen erbringen, die nicht zu den originären Aufgaben der Hochschule zählen. Dabei kann es sich beispielsweise um An-Institute oder außerhochschulische Wissenschaftseinrichtungen bzw. Forschungsinstitute handeln. Auch Sondertatbestände könnten hier eingeordnet werden. Die Leistungen für hochschulfremde Einrichtungen sind in der Regel jedoch nicht über Kostenstellen, sondern im Rahmen der Produktbildung als Kostenträger im Produktbereich sonstige Dienstleistungen abzubilden.

Soll für die Zwecke des externen Berichtswesens eine Berichterstattung auf Basis vergleichbarer Kostenstelleninformationen möglich sein, dann sind für den Vergleich notwendige Kostenstellen (beispielsweise Bibliotheken, EDV Servicebereich, Werkstätten, Labore usw.) landeseinheitlich zu definieren und zu bezeichnen. Außerdem sind Kostenstellen als „Berichtskostenstellen“ zu kennzeichnen.⁵⁵

⁵⁵ Die landeseinheitliche Definition von Kostenstellen kann durch die Definition entsprechender Grunddaten oder Kennzahlen im „Datenkatalog der sächsischen Hochschulen“ geschehen.

E.2.3. Besonderheiten der Kostenstellenrechnung von Hochschulen

Eine Besonderheit der Kostenstellenrechnung an Hochschulen ist, dass Lehreinheiten als wichtige Aggregationskostenstellen standardisiert werden, um die Kostenstellenkosten der Endkostenstellen im Rahmen der Kostenträgerrechnung auf die Produkte der Lehre zu verrechnen. Lehreinheiten sind (virtuelle) Organisationseinheiten, die ein fachlich möglichst homogenes Lehrangebot erbringen und gemäß Kapazitätsverordnung abgegrenzt werden.⁵⁶ Sie erbringen die überwiegende Lehrleistung für die ihnen zugeordneten Studiengänge und sind im Rahmen der Hochschulkostenrechnung das Bindeglied zwischen den Endkostenstellen der Lehre, das heißt den Lehre anbietenden wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Einrichtungen, und den Kostenträgern der Produktbereiche.

Im Rahmen der Kostenrechnung und Produktbildung werden an Hochschulen die Lehreinheiten einer Hochschule den nach der Personal- und Stellenstatistik des Statistischen Bundesamtes gegliederten Lehr- und Forschungsbereichen zugeordnet, da sich die Definitionen der Produkte an dieser orientieren. Jede Hochschule hat in den Beschreibungen der Endkostenstellen zu dokumentieren, welchen Lehr- und Forschungsbereichen die einzelnen Lehreinheiten zugeordnet sind. Hierbei sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Für Lehreinheiten, die nicht eindeutig einem Lehr- und Forschungsbereich der Personal- und Stellenstatistik des Statistischen Bundesamtes zugeordnet werden können, ist eine Zuordnung einvernehmlich mit dem SMWK festzulegen. Die Festlegung ist zwischen SMWK und Hochschule zu vereinbaren und zu dokumentieren.
- Endkostenstellen, die ebenfalls Produkte der Produktbereiche „Forschung bzw. künstlerische Entwicklung“ bzw. „Lehre“ erstellen, aber nicht als Lehreinheiten im Sinne der Kapazitätsverordnung abgegrenzt werden können, werden ebenfalls den Lehr- und Forschungsbereichen zugeordnet.
- Es kann vorkommen, dass mehrere Lehreinheiten einem Lehr- und Forschungsbereich zugeordnet werden müssen. Die Produkte „Lehre im Lehr- und Forschungsbereich X“, „Forschung im Lehr- und Forschungsbereich X“ bzw. „künstlerische Entwicklung im Lehr- und Forschungsbereich X“ bestehen in diesen Fällen aus der Summe der Produkte aller Lehreinheiten, die dem betrachteten Lehr- und Forschungsbereich zugeordnet sind.

⁵⁶ „Eine Lehreinheit ist eine für die Zwecke der Kapazitätsermittlung abgegrenzte fachliche Einheit, die ein Lehrangebot bereitstellt. Die Lehreinheiten sind so abzugrenzen, dass die zugeordneten Studiengänge die Lehrveranstaltungsstunden möglichst weitgehend bei einer Lehreinheit nachfragen.“ (§ 7 Abs. 2 Kapazitätsverordnung (KapVO) vom 25.8.1994). Kosten der Lehreinheiten ergeben sich dabei in der Regel durch Aggregation der Kosten der Endkostenstellen. Deshalb werden Lehreinheiten hier als Aggregationskostenstellen bezeichnet.

E.2.4. Vorgaben des NSM-Rahmenhandbuchs zur Kostenstellenrechnung

Für die Verrechnung von Kostenstellenkosten auf nachgeordnete Kostenstellen im Rahmen der Sekundärkostenverteilung sieht das NSM-Rahmenhandbuch entweder die Verrechnung über Stundensätze oder über Zuschlagsätze vor. Wie in Fachkonzept C dargelegt, stößt eine Ist-Stundenrechnung im Hochschulbereich auf Schwierigkeiten, so dass der Kostenverrechnung mittels Stunden im Rahmen der Neuen Hochschulsteuerung nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt.

E.2.5. Sekundärkostenverteilung an Hochschulen im Überblick

Die Verteilung bzw. Verrechnung von Kostenstellenkosten auf nachgeordnete Kostenstellen im Rahmen der Sekundärkostenverteilung kann mit verschiedenen Verfahren vorgenommen werden. Diese unterscheiden sich nach Aufwand, Genauigkeit und hinsichtlich der Berücksichtigung von Leistungsbeziehungen innerhalb der Hochschulen.

Aufgrund der an Hochschulen möglicherweise schon für Vorkostenstellen bedeutsamen Leistungsverflechtungen sollten Kostenverteil- bzw. Kostenverrechnungsverfahren zur Anwendung kommen, die derartige innerbetriebliche gegenseitige Leistungsverflechtungen berücksichtigen. Dies wird beispielsweise durch das Gleichungsverfahren gewährleistet. Derartige innerbetriebliche Leistungsverflechtungen bestehen unter anderem

- zwischen zentralen Einrichtungen, z. B. gegenseitiger Leistungsaustausch zwischen Hochschulbibliothek und Hochschulrechenzentrum, wie auch
- zwischen zentralen und fachlichen Einrichtungen, z. B. Leistungsaustausch zwischen Hochschulbibliothek und Professur oder Leistungsaustausch zwischen Dekanat und Professur.

Die Verteilung der Kostenstellenkosten kann in einem einzigen Schritt durchgeführt werden. Mithilfe des Gleichungssystems ist es möglich, die Kosten der innerbetrieblichen Leistungen unter Berücksichtigung eines gegenseitigen Austausches exakt zu bestimmen. Das Gleichungsverfahren erfasst die innerhochschulische Leistungsverflechtung durch ein System linearer Gleichungen, dessen Gleichungszahl mit der Anzahl der Leistungserbringer bzw. kostenabgebenden Kostenstellen (z. B. Vorkostenstellen) übereinstimmt. Aus den Primärkosten einer Kostenstelle, der Summe ihrer Eigenleistung und den empfangenen Leistungseinheiten wird ein Verrechnungssatz, der Selbstkostenpreis je Leistungseinheit, ermittelt.⁵⁷ Durch das Gleichungsverfahren ergeben sich unabhängig von der Komplexität der innerbetrieblichen Leistungsverflechtungen exakte Lösungen. Dies gilt auch für solche Kostenstellen, zwischen denen kein Leistungsaustausch besteht.

⁵⁷ Verrechnungssätze (Selbstkostenpreise) und anwenderkalkulierte Festpreise je Leistungsart können gegenübergestellt und wahlweise für die Verteilbuchungen herangezogen werden.

Dem anderen Verfahren zur Verrechnung der innerbetrieblichen Leistungen (Stufenleiterverfahren) haftet der Nachteil an, dass der gegenseitige Leistungsaustausch zwischen den Kostenstellen nicht oder nur unvollständig berücksichtigt wird. Ein reines Stufenleiterverfahren führt nur dann zu richtigen Ergebnissen, wenn vorgelagerte Kostenstellen keine Leistungen nachgelagerter Kostenstellen empfangen.

Als Alternative zur Kostenstellenrechnung in einem Schritt können in Abhängigkeit von der Situation in der einzelnen Hochschule auch mehrere hintereinander geschaltete Verteilschritte zu einer sachgerechten Kostenverteilung führen. In diesem Fall setzen sich die zu verteilenden Kosten einer Kostenstelle zusammen aus ihren Primärkosten, den Sekundärkosten, mit denen sie durch den (die) vorangegangenen Verteilschritt(e) belastet wurden, abzüglich den aus dem (den) vorangegangenen Verteilschritt(en) resultierenden Sekundärerlösen. Eine mögliche Schrittfolge, die je nach Vor-Ort-Situation erweitert werden kann, wäre:

- **1. Schritt:**
Auflösung der Verrechnungskostenstellen und Verteilung der Betriebskosten (Energie, Reinigung, Bewachung, Bauunterhalt, Entsorgung) sowie der Mieten auf die Kostenstellen (Bezugsgröße: m² HNF).
- **2. Schritt:**
Verrechnung der Kosten der zentralen Verwaltungs- und Serviceeinrichtungen (mit dem Gleichungsverfahren).
- **3. Schritt:**
Verrechnung der Kosten der Fakultätsverwaltungen und weiterer Vorkostenstellen auf fachlicher Ebene.

Die Hochschulen haben das von ihnen ausgewählte Verfahren begründet zu dokumentieren. Insbesondere betrifft dies folgende Teile:

- Verzeichnis der Leistungsarten/Umlageschlüssel,
- Verteilmodus,
- Leistungsflüsse und Bezugsgrößen,
- Verrechnungssätze und Festpreise.

An die hier beschriebene Sekundärkostenverteilung schließt sich die Aufteilung der Kosten auf die Kostenträger Lehre, Forschung, und sonstige Dienstleistungen an.

E.3. Kostenträgerrechnung

E.3.1. Aufgaben und Besonderheiten Kostenträgerrechnung an Hochschulen

Der Kostenträgerrechnung fällt die Aufgabe zu, die Kosten des Leistungserstellungsprozesses mit den daraus hervorgehenden Produkten sachgerecht und sinnvoll in Beziehung zu setzen. Die Frage, welche Art der Kalkulation von Kostenträgerkosten (auf Basis einer Vollkostenrechnung) an Hochschulen sachgerecht ist, lässt sich dabei nicht eindeutig beantworten. Die optimale Definition der Kostenträger, und damit verbunden die geeignete Darstellung der Kostenträgerkosten, ist vor allem davon abhängig, welches Informationsbedürfnis befriedigt bzw. was ergebnisorientiert gesteuert werden soll. Die Kostenträgerrechnung ist daher im engen Zusammenhang mit den Fachkonzepten B. „Produktbildung“⁵⁸ und D. „Leistungsrechnung“ sowie mit dem Fachkonzept G. „Berichtswesen im Rahmen des Controllings“ zu sehen. Prinzipiell ist bei den Kostenträgerkosten auch der Anteil der zugerechneten Gemeinkosten („Overhead“) auszuweisen, insbesondere ist dies für Forschungsprojekte bedeutsam.

Auf Ebene der Kostenstellen wie Professuren oder Institute lassen sich Kostenstellenverantwortliche identifizieren. Zudem lassen sich grundsätzlich die Gesamtkosten für Forschung und Lehre auf Ebene der Kostenstellen erfassen und auf Lehrereinheitsebene aggregieren. Daher beziehen sich die Produktdefinitionen im Rahmen der Neuen Hochschulsteuerung und im Zusammenhang mit dem Neuen Steuerungsmodell in Sachsen, und damit die Definitionen der Kostenträger, auf die Ebene der Lehr- und Forschungsbereiche bzw. Lehrereinheiten.⁵⁹ Als Kostenträger sind demnach, entsprechend dem Fachkonzept B. Produktbildung, „Lehre im Lehr- und Forschungsbereich X“, „künstlerische Entwicklung im Lehr- und Forschungsbereich X“ und „Forschung im Lehr- und Forschungsbereich X“ definiert.

Die Kalkulationsverfahren zur Ermittlung der Kostenträgerkosten leiten sich im Allgemeinen von den hochschulspezifischen Kostenstellenplänen bzw. Organisationsstrukturen und Prozessverflechtungen und der Definition der Kostenträger ab. Hierzu müssen geeignete Bezugsgrößen gefunden werden. Mithilfe der Bezugsgrößen werden die Kostenstellenkosten entweder mit der Divisionskalkulation oder der Zuschlagskalkulation auf die Kostenträger verrechnet. Für die gewählten Bezugsgrößen werden hierbei spezifische Kostenverrechnungssätze ermittelt. Kostenverrechnungssätze dienen der monetären Bewertung von Leistungen, damit einerseits Leistungsbeziehungen zwischen Kos-

⁵⁸ Vgl. insbesondere Abschnitt B.1. im Fachkonzept B. Produktbildung.

⁵⁹ Für alternative Fragestellungen kann auch die Betrachtung der Studiengänge zielführend sein. Neben der für das Rahmenhandbuch zur Neuen Hochschulsteuerung besonders bedeutsamen Sicht aus der Perspektive der Lehrereinheiten werden daher auch studiengangsbezogene Kostenkalkulationsverfahren definiert.

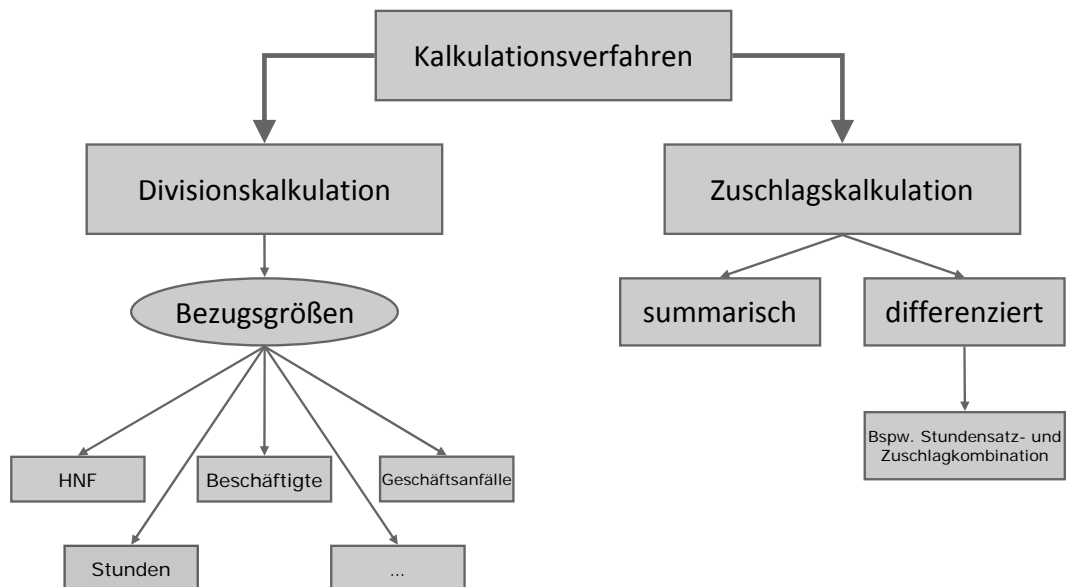
tenstellen abgebildet und andererseits die Kostenstellenkosten möglichst sachgerecht auf die Kostenträger zugerechnet werden können.

Die Wahl der Bezugsgrößen muss so getroffen werden, dass die spezifischen Kostenverrechnungssätze die Kostenstellenkosten sinnvoll mit den Leistungen der Kostenstelle in Beziehung setzen. Das NSM-Rahmenhandbuch sieht eine Messung der Leistungsabgabe durch die Erlösrechnung und die Geschäftsanfallrechnung vor. Sofern eine direkte Beziehung zwischen den Kostenstellenkosten und den Produkten bzw. Geschäftsanfällen besteht, können diese als direkte Bezugsgröße zur Kostenverrechnung herangezogen werden. Für gleichartige Leistungen kann dies durch eine Divisionskalkulation geschehen.

Das NSM-Rahmenhandbuch unterscheidet vier Kalkulationsverfahren zur Ermittlung der Kostenträgerkosten:⁶⁰

- die Divisionskalkulation auf Basis von Kostenträgerstückzahlen,
- die Zuschlagskalkulation nach dem Grundgedanken der Gemeinkostenzuschlagssätze,
- die Stundensatzkalkulation und
- die kombinierte Stundensatz- und Zuschlagskalkulation.

Abbildung 6: Kalkulationsverfahren zur Kostenverrechnung



⁶⁰ Für die Verrechnung von Kostenstellenkosten auf nachgeordnete Kostenstellen sieht das NSM-Rahmenhandbuch entweder die Stundensatzkalkulation oder die Zuschlagskalkulation vor.

Da aufgrund der hochschulspezifischen Produktionsbedingungen große Anteile der Kosten sich nicht eindeutig den Kostenträgern zurechnen lassen, bedarf es für die Aufteilung der Kosten auf die Kostenträger der Produktbereiche „Forschung bzw. künstlerische Entwicklung“ und „Lehre“ besonderer Verrechnungsmethoden. Eine Stundensatzkalkulation auf Basis von Ist-Stunden kommt aufgrund der Produktionsinterdependenz von Forschung und Lehre, wie bereits in Fachkonzept C. „Stundenrechnung“ dargestellt wurde, nicht in Betracht. Stattdessen wird das im Fachkonzept C vorgeschlagene normative Verfahren zur Aufteilung der Ressourcen bzw. Normalarbeitsstunden auf Forschung, künstlerische Entwicklung, Lehre sowie sonstige Dienstleistungen angewandt. Die Anwendung dieses normativen Verfahrens trägt einerseits der Tatsache Rechnung, dass es im Hochschulbereich kein verursachungsgerechtes Verfahren zur Kostenaufteilung gibt, das den Besonderheiten der Hochschulen gerecht wird, und wahrt andererseits die Nähe zum sächsischen NSM, in dem die Stundensatzkalkulation eine zentrale Rolle einnimmt.

E.3.2. Studiengänge als alternative Kostenträgerdefinitionen

Für die Neue Hochschulsteuerung ist die in Abschnitt E.3.1. dargestellte Kostenträgerdefinition in den Vordergrund gestellt.⁶¹ Zusätzlich zu dieser gewählten Kostenträgerdefinition auf Ebene der Lehr- und Forschungsbereiche (Lehreinheiten) lassen sich die Studiengänge, Forschungsprojekte und andere Kundenaufträge als Kostenträger definieren. Die studiengangsbezogenen Informationen bilden den Ausgangspunkt für die Leistungsgrößen auf Ebene der Lehreinheiten beziehungsweise der Lehr- und Forschungsbereiche und sind auch für die Steuerungs- und Planungszwecke der Hochschulen bedeutsam. Wie schon an anderen Stellen ausgeführt, sind insbesondere die Studierenden- und Absolventenzahlen nur studiengangsbezogen als Grunddaten ohne Verrechnungen vorhanden.

Die Definition von Studiengängen als Kostenträger kann eine steuerungsrelevante Information sein, wenn die Kosten für gleiche Studiengänge an verschiedenen Hochschulen miteinander verglichen werden sollen, um Verbesserungspotentiale aufzudecken. Die Interpretation von studiengangsbezogenen Kosten ist aufgrund der vielfältigen Verrechnungsschritte nicht trivial und mit Einschränkungen verbunden.

Als Entscheidungsgrundlage für die Abschaffung (oder Einführung) eines Studiengangs an einer Hochschule sind Studiengangskosten jedoch nur bedingt geeignet: Die nach dem Prinzip der Vollkostenrechnung ausgewiesenen Ist-Kosten des Studiengangs fallen nicht vollständig weg (bzw. zusätzlich an), da sie teilweise aus der Umlage von Gemeinkosten aus internen Tätigkeiten und internen Projekten entstehen, die nicht gleichermaßen mit dem Studiengang wegfallen (bzw. anfallen) oder weil Lehrveranstaltungen für mehrere Studiengänge gemeinsam angeboten werden, so dass Lehrveranstaltungen

⁶¹ Zur Begründung vgl. auch Fachkonzept B. Produktbildung, Abschnitt B.1.

staltungen trotz Wegfall einzelner Studienangebote weitergeführt werden müssen. Bei Abschaffung eines Studiengangs fallen nur die damit verbundenen zurechenbaren variablen Einzelkosten mit Sicherheit weg. Zu beachten ist die Existenz studiengangbezogener, sprungfixer Kosten, die es mit sich bringen, dass die Interpretation von Ausweitungen oder Einschränkungen des Studienangebotes kostenrechnerisch besonders zu interpretieren sind.

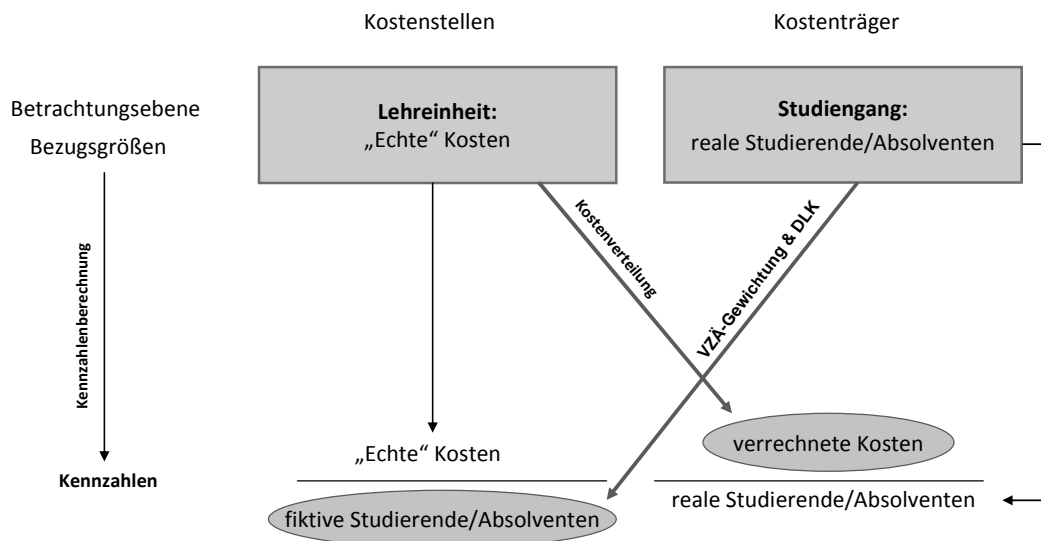
Des Weiteren wirkt sich die Komplexität der internen Leistungsverflechtungen an Hochschulen auf die Kalkulation der Kostenträgerkosten aus. Dies gilt insbesondere im Bereich der Lehre, da hier sehr geringe Einzelkosten besonders hohen Gemeinkosten gegenüberstehen. Studiengänge als Kostenträger sind aus diesem Grund in der Regel durch einen hohen Anteil verrechneter Kosten und einen geringen Anteil an Einzelkosten gekennzeichnet. Die ermittelten Kosten sind daher im Wesentlichen durch die zur Anwendung kommenden Kalkulationsverfahren beeinflusst. Dies ist bei der Interpretation zu berücksichtigen.

Während die einem Lehr- und Forschungsbereich zuzuordnende Lehreinheit eine Aggregationskostenstelle repräsentiert, stellt der Studiengang für den Produktbereich „Lehre“ diejenige Betrachtungsebene dar, auf der die Bezugsgrößen Studierende, Absolventen, Module oder ECTS-Punkte sowie Studienplätze ermittelt werden. Auf der Ebene der Lehreinheiten lassen sich für die Berechnung von Kennzahlen sowohl die Gesamtkosten ohne Aufteilung auf Lehre und Forschung vergleichsweise exakt als auch die Kosten für Lehre und Forschung ermitteln, während die den Kosten der Lehre gegenüberzustellenden Bezugsgrößen der Lehre (Studierende und Absolventen) nur als fiktive Konstrukte modelliert werden können.

Für die Berechnung von Kennzahlen auf Studiengangsebene liegen hingegen die Zahlen für Studierende, Absolventen und Studienplätze in „realen“ Zahlen und bekannten Abgrenzungen vor. Die Problematik stellt sich hier vielmehr, wie sich verlässliche Lehrkosten für die Studiengänge ermitteln lassen.

In Abbildung 7 werden die grundlegenden Unterschiede in dem Vorgehen bei der Kennzahlenbildung für die beiden Auswertungsebenen verdeutlicht. Rahmenbedingung für beide Verfahren ist, dass der Bezug von für Organisationseinheiten verfügbaren Ressourcendaten auf nach Studiengängen gegliederte Studierendeneinheiten nicht unmittelbar hergestellt werden kann. Studiengänge fragen in der Regel in mehreren Lehreinheiten Leistungen nach. Die Beziehungen zwischen den Lehreinheiten, die sich aus kleineren Organisationseinheiten, zum Beispiel Professuren, zusammensetzen lassen, und den Studiengängen manifestieren sich in der Lehrverflechtungsmatrix, die für Zwecke der Kapazitätsberechnung zur Ermittlung von Zulassungszahlen erstellt wird. Aus diesem Grund sind die Lehreinheiten das verbindende Element, gewissermaßen das Scharnier, das Ressourcendaten Lehre anbietender Einrichtungen mit den Nachfragern nach Lehrleistung, den Studierenden, verbindet.

Abbildung 7: Unterschiede in der Berechnung von Kennzahlen für Lehreinheiten und Studiengänge



Mögliche, die hochschulspezifischen Produktionsbedingungen berücksichtigende Verrechnungsmethoden für die Aufteilung der Kosten der Lehre auf verschiedene Studiengänge werden im Folgenden dargestellt.

E.3.3. Verfahren zur Ermittlung von Studiengangskosten

Zur Beantwortung der Frage „Was ist für einen Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit eines Studiengangs X an jährlichen Kosten zu veranschlagen?“ bedarf es der Verrechnung der Kosten für Lehre, die bei einer Lehreinheit entstehen, auf die Studiengänge, die in dieser Lehreinheit Lehre nachfragen.

Dazu sind die auf den Lehreinheiten erfassten Lehrkosten weiter auf die Studiengänge zu verrechnen, sofern im Vorfeld keine direkte Kostenzuordnung zu den Studiengängen möglich ist. Grundsätzlich lassen sich für Studiengänge nur sehr selten Lehrkosten direkt als Einzelkosten zuordnen. Im Allgemeinen handelt es sich um Gemeinkosten, die auf der Kostenstelle der virtuellen Organisationseinheit „Lehreinheit“ anfallen und nicht direkt einzelnen Studiengängen zuzuordnen sind. Für diesen Verrechnungsschritt ist ein Verfahren zu wählen, das eine sachgerechte Verteilung ermöglicht. Hierfür bieten sich an Hochschulen drei Verfahren an, bei denen die Lehrmengen Größen als Verteilungsschlüssel verwendet werden:

- Das nachfrageorientierte Lehrmengenverfahren auf Basis von Curricularanteilen unter Einbezug des Studierendenbesatzes, ausgedrückt in den Studierenden in der Regelstudienzeit eines Studienganges,

- das angebotsorientierte Lehrmengenverfahren auf Basis von curricularen Anteilswerten unter Einbezug von Studienplätzen bezogen auf die Regelstudienzeit eines Studienganges und
- das angebotsorientierte Lehrmengenverfahren auf Basis einer Semesterwochenstundenverteilung des Lehrpersonals auf die angebotenen Studiengänge, wenn keine curricularbasierte Lehrverflechtungsmatrix vorliegt.

Einem Studiengang sind Kosten von allen Lehreinheiten, die an seiner Ausbildung beteiligt sind, zuzuordnen. Beispielsweise erhält der Studiengang Biologie Diplom nicht nur Kosten aus der Lehreinheit Biologie, sondern auch aus den Lehreinheiten Physik und Chemie. Die so ermittelten Kosten lassen sich dann in Beziehung zu Studienplätzen, Absolventen und Studierenden setzen. Im Nachfolgenden werden die drei Verfahren erläutert.

E.3.3.1. Nachfrageorientiertes Lehrmengenverfahren auf Basis von Curricularanteilen unter Einbezug einer jahrgangsbezogenen Studierendengröße

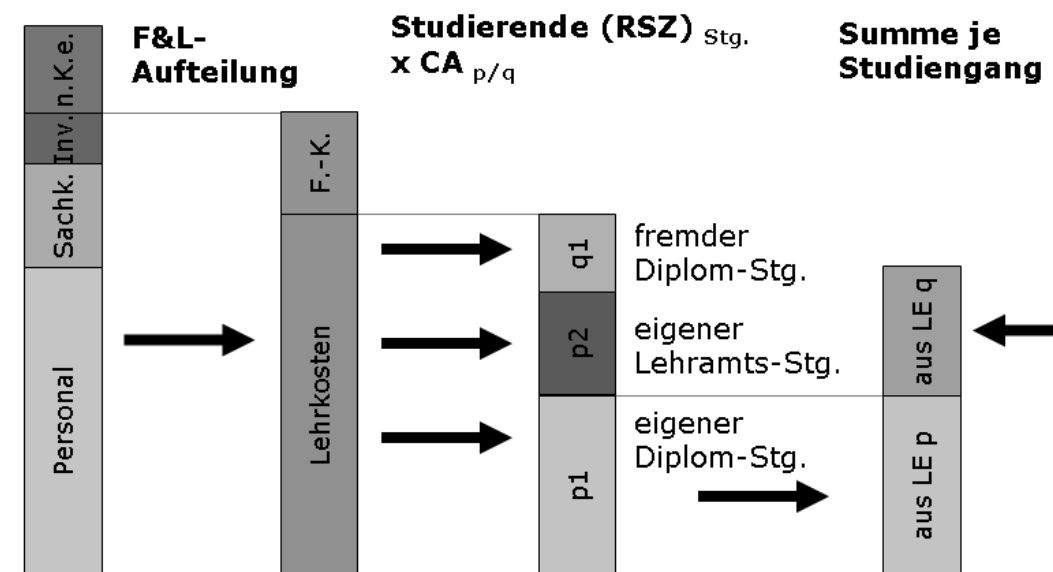
Basis dieses Verrechnungsverfahrens ist die „anteilige Lehrmenge“ eines Studiengangs an der Gesamtlehrnachfrage, die durch alle Studiengänge an eine Lehreinheit gerichtet wird. Die Lehrmenge, die ein Studiengang (SG) in einer Lehreinheit (LE) entwickelt, ergibt sich, indem die durchschnittliche Jahrgangsstärke des Studiengangs (bezogen auf Studierende in der Regelstudienzeit) mit dem entsprechenden curricularen Anteilswert ($CA_{SG,LE}$) in der Lehreinheit eines Studierenden multipliziert wird. Bezogen auf die Gesamtlehrnachfrage aller Studiengänge in der Lehreinheit lässt sich über den Lehrmengenanteil eines Studiengangs sein Anteil an den Kosten der Lehreinheit bestimmen.

$$\text{Lehrmenge}_{LE} = \sum_{n \in N} \frac{\text{Stud_FFÄ_RSZ}_n}{\text{RSZ}_n} \cdot CA_{n,LE}$$

mit:	$n \in N$	alle zugeordneten und nicht zugeordneten Studiengänge
	Stud_FFÄ_RSZ_n	Summe aller Studierenden-Fachfalläquivalente innerhalb der Regelstudienzeit im Studiengang n
	$\frac{\text{Stud_FFÄ_RSZ}_n}{\text{RSZ}_n}$	durchschnittliche Jahrgangsstärke im Studiengang n
	RSZ_n	Regelstudienzeit des Studiengangs n in Jahren
	$CA_{n,LE}$	Lehrnachfrage des Studiengangs n in der Lehreinheit LE, ausgedrückt als curricularer Anteilswert

Zur Ermittlung der gesamten Lehrkosten eines Studienganges sind sämtliche anteilige Kosten aus den verschiedenen an der Lehre beteiligten Lehreinheiten zu summieren.

Abbildung 8: Lehrnachfrageorientierte Kostenverrechnung auf Studiengänge



Voraussetzung für die Anwendung dieses Verfahrens ist das Vorhandensein einer Matrix der Curricularanteilswerte (auf Basis KapVO) für alle Studiengänge sowie Studierenden- und Regelstudienzeit. Da diese Angaben in Sachsen flächendeckend vorliegen, handelt es sich um ein sehr praktikables Verfahren. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Kostenverteilung abhängig vom Auslastungsgrad der Studiengänge ist. So führt unter Umständen Unterauslastung zu einer zu geringen Kostenzurechnung und Überauslastung zu einer überhöhten Kostenzurechnung.

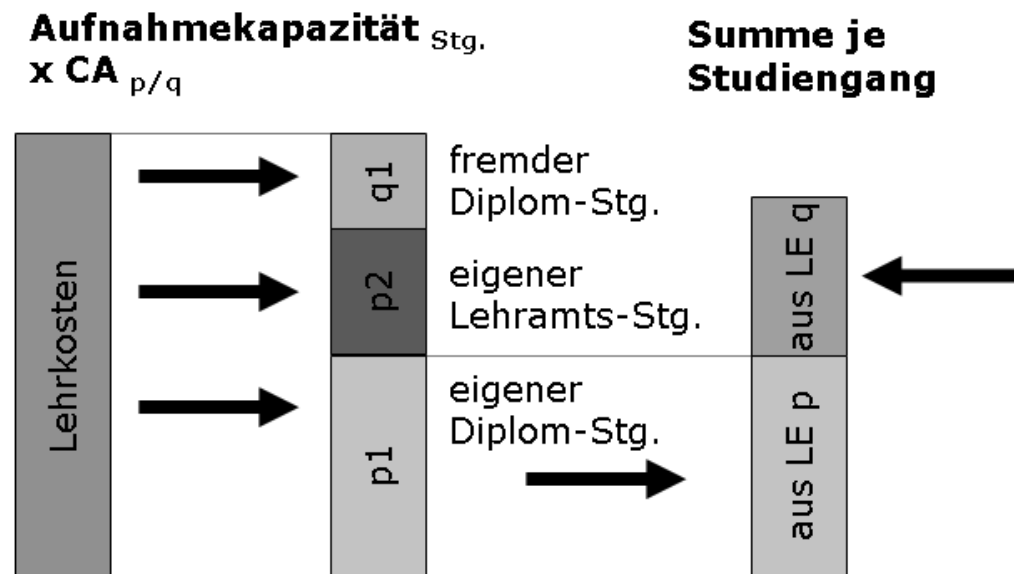
E.3.3.2. Angebotsorientiertes Lehrmengenverfahren auf Basis von Curricularanteilen unter Einbezug von durchschnittlichen Aufnahmekapazitäten

Im Gegensatz zum oben beschriebenen Verfahren wird zur Ermittlung der Lehrmengen nicht auf eine tatsächliche studierendenbezogene Jahrgangsgröße, sondern im Sinne einer Plangröße auf eine durchschnittliche Aufnahmekapazität zurückgegriffen. Somit erfolgt die Kostenverrechnung auf Grundlage des bereitgestellten Angebots der Lehrereinheit und die Kostenverteilung ist damit unabhängig vom Auslastungsgrad der Studiengänge. Für dieses Verfahren müssen für alle Studiengänge aktuelle sowie historische Aufnahmekapazitäten vorliegen. Die tatsächliche Lehrnachfrage wird nicht abgebildet, da es sich bei den Studienplätzen um Plangrößen handelt.

$$\text{Lehrmenge}_{LE} = \sum_{n \in N} \frac{\text{Studienplätze}_n}{\text{RSZ}_n} \cdot \text{CA}_{n,LE}$$

- mit: $n \in N$ alle zugeordneten und nicht zugeordneten Studiengänge
 Studienplätze_n Studienplätze innerhalb der Regelstudienzeit im Studiengang n
 $\frac{\text{Studienplätze}_n}{\text{RSZ}_n}$ durchschnittliche Aufnahmekapazität im Studiengang n
 RSZ_n Regelstudienzeit des Studiengangs n in Jahren
 CA_{n,LE} Lehrnachfrage des Studiengangs n in der betrachteten Lehreinheit LE, ausgedrückt als curricularer Anteilswert

Abbildung 9: Lehrangebotsorientierte Kostenverrechnung auf Studiengänge (Basis: CA)



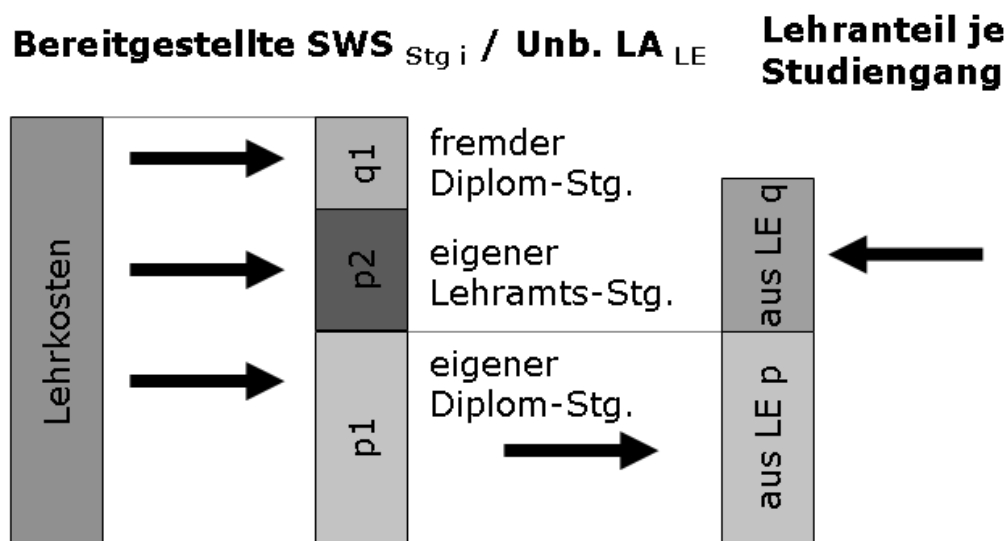
E.3.3.3. Angebotsorientiertes Lehrmengenverfahren auf Basis einer Semesterwochenstundenverteilung des Lehrpersonals auf die angebotenen Studiengänge

Für den Fall, dass keine curricularbasierte Lehrverflechtungsmatrix vorliegt, kann als alternatives Verfahren die Kostenverrechnung auf Grundlage des bereitgestellten Lehrangebots der Lehreinheit angewendet werden. Dazu ist eine exakte SWS-Verteilung des Lehrangebotes der Lehreinheit auf die nachfragenden Studiengänge notwendig. Auch dieses Verfahren ist unabhängig vom Auslastungsgrad der Studiengänge und berücksichtigt somit nicht die tatsächliche Lehrnachfrage durch Studierende.

$$\text{Lehrmenge}_{LE} = \sum_{n \in N} \text{SWS}_{n,LE}$$

- mit: $n \in N$ alle zugeordneten und nicht zugeordneten Studiengänge
 SWS_{n,LE} Angebotene Semesterwochenstunden für den Studiengang n in Lehreinheit LE

**Abbildung 10: Lehrangebotsorientierte Kostenverrechnung auf Studiengänge
(Basis: SWS)**



E.3.3.4. Berechnung von Studiengangskosten für die Neue Hochschulsteuerung

Im Rahmen der Neuen Hochschulsteuerung sind keine Vorgaben für die Berechnung von Studiengangskosten erforderlich, da die Produktabgrenzung nicht auf dieser Ebene ansetzt und auch das externe Berichtswesen deshalb keine studiengangsbezogenen Kosten erfordert. Die Hochschulen sollten bei der Wahl des anzuwendenden Verfahrens im Hinblick auf eine sachgerechte Kostenverteilung folgende Fragestellungen bewerten:

- Welches Verfahren liefert bei starken Lehrverflechtungen zwischen den Lehreinheiten vernünftige Ergebnisse?
- Welches Verfahren liefert bei Studiengängen mit schlechter Auslastung vernünftige Ergebnisse?
- Welches Verfahren liefert bei im Aufbau befindlichen bzw. auslaufenden Studiengängen vernünftige Ergebnisse?
- Wie sind die Verfahren unter Aufwands Gesichtspunkten zu beurteilen, liegen die erforderlichen Daten vor oder sind diese extra zu ermitteln?

Obwohl alle drei Verfahren grundsätzlich für die Berechnung von Studiengangskosten geeignet sind, hat in Bezug auf die Neue Hochschulsteuerung das erste der hier aufgeführten Verfahren den Vorteil, dass es im stärkeren Maße auf die Ist-Kosten bezogen ist. Das zweite Verfahren baut auf den Planzahlen aus der Kapazitätsrechnung auf und weist deshalb den Charakter einer Plankostenrechnung auf.

Das dritte der genannten Verfahren ist grundsätzlich möglich, findet aber in der Hochschulkostenrechnung bisher kaum Anwendung. Es ist insbesondere für Hochschulen mit wenigen Studiengängen und geringer Lehrverflechtung bei homogenen Gruppengrößen geeignet. Da für die künstlerischen Hochschulen eine Kapazitätsberechnung

nicht üblich ist⁶² und zugleich Kleingruppen und Einzelunterricht dominierende Veranstaltungsformen sind, ist es insbesondere für diese Hochschulen ein Weg, studiengangbezogene Kosten zu ermitteln.

Alle drei beschriebenen Verfahren besitzen den Nachteil, dass sämtliche Kosten entsprechend der festgelegten Lehrverflechtungsmatrix auf die Studiengänge verteilt werden. Die damit verbundenen Lehrmengen sind aber nur ein Indikator für den Verbrauch der personellen Ressource „wissenschaftliches Personal“. Sofern Kosten nicht entsprechend dieser Relationen den Studiengängen zuzurechnen sind (zum Beispiel Laborkosten), sind ergänzende Algorithmen erforderlich.

Im Zusammenhang mit der Modularisierung von Studiengängen könnten langfristig Module bei der Ermittlung der Studiengangskosten Bedeutung gewinnen. Sofern sich diesbezüglich Verfahrensverbesserungen andeuten, sollte deren Eignung für die Neue Hochschulsteuerung geprüft werden.

⁶² Vgl. Anhang „Besonderheiten der künstlerischen Hochschulen im Zusammenhang mit der Neuen Hochschulsteuerung“.

F. Buchhaltung

Die Novellierung des Sächsischen Hochschulgesetzes sieht die Einführung der kaufmännischen Buchhaltung auf Basis der doppelten Buchführung vor. Im Rahmen des (Teil-)Projekts „Einführung der kaufmännischen Buchführung an sächsischen Hochschulen – Pilotprojekt mit ausgewählten Hochschulen“ werden hierzu die notwendigen konzeptionellen Grundlagen auf Basis der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie des Bundesverwaltungskontenrahmens (BVKR) erarbeitet. Die Projektergebnisse setzen die allgemeinen Vorgaben des NSM-Rahmenhandbuchs hochschulspezifisch um und sind mit dem Rahmenhandbuch zur Neuen Hochschulsteuerung verbunden. Die in diesem Abschnitt allgemein gehaltenen Anforderungen an die Finanzbuchhaltung der Hochschulen werden durch die Ergebnisse des Projekts konkretisiert. Die im Projekt „Einführung der kaufmännischen Buchführung an sächsischen Hochschulen – Pilotprojekt mit ausgewählten Hochschulen“ erarbeiteten Grundlagen beinhalten folgende Elemente:

- Sachkontenrahmen für die Finanzbuchhaltung an den Hochschulen im Freistaat Sachsen
- Inventurhandbuch für die Erfassung von Vermögensgegenständen und Schulden an den Hochschulen des Freistaats Sachsen
- Bewertungsrichtlinie für Vermögensgegenstände und Schulden der Hochschulen des Freistaats Sachsen
- Buchungsrichtlinie

Bei der kaufmännischen Buchführung werden sämtliche Geschäftsvorfälle in der Buchhaltung zunächst auf Konten gebucht und stehen damit, soweit relevant, zur Übernahme in die Kosten- und Leistungsrechnung zur Verfügung. Die kaufmännische Buchhaltung nimmt damit die Funktion des Zahlenlieferanten wahr.

F.1. Hauptbuchhaltung

Zum Standard einer Finanzbuchhaltung gehören folgende Auswertungen:

- **Sachkontenplan:** Jede Hochschule hat in einem eigenen Sachkontenplan alle Konten systematisch zu verzeichnen. Grundlage zur Erstellung jedes einrichtungsspezifischen Sachkontenplans ist der hochschulübergreifende „Sachkontenrahmen für die Finanzbuchhaltung an den Hochschulen im Freistaat Sachsen“ auf Basis des BVKR. Dieser wird im Rahmen der Finanzbuchhaltung UAG entwickelt. Unbenommen davon ist eine weitere Unterteilung von Sachkonten an den beteiligten Hochschulen.

- **Saldenliste:** Die Saldenliste enthält für alle Konten die jeweiligen Jahresverkehrszahlen des Wirtschaftsjahres (Summen der Soll- beziehungsweise Habenbuchungen eines Kontos) und deren Salden.
- **Bilanz:** Die Bilanz ist eine Bestandsrechnung, in der zu einem festgelegten Stichtag die Vermögenswerte einer Hochschule dem Kapital (im Sinne von Eigen- beziehungsweise Fremdkapital) gegenübergestellt werden. Die Erfassung und Bewertung der Bestände erfolgt nach den in der Finanzbuchhaltung UAG und in Abstimmung mit dem Land zu erstellenden hochschulübergreifenden **Inventur- und Bewertungsrichtlinien**.
- **Gewinn- und Verlustrechnung:** Die Gewinn- und Verlustrechnung (Ergebnisrechnung) stellt das wirtschaftliche Ergebnis im Sinne einer Subtraktion aller Aufwendungen von den gesamten Erlösen einer Hochschule in tabellarischer Form dar. Das HGB erlaubt dies sowohl in Form des Gesamtkosten- als auch des Umsatzkostenverfahrens. Das NSM-Rahmenhandbuch sieht die Anwendung des Gesamtkostenverfahrens vor.⁶³
- **Anhang:** Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung enthalten lediglich quantitative Informationen, die für sich allein nur begrenzt aussagefähig sind. Daher muss der Jahresabschluss zusätzliche Informationen zum Beispiel hinsichtlich der angewandten Bewertungsmethoden enthalten.
Aufgabe des Anhangs ist dementsprechend die Informationsvermittlung über:
 - die bei der Erstellung des Jahresabschlusses angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
 - den Inhalt einzelner Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und
 - Tatbestände, die zur Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind.Grundsätzlich wird der Inhalt des Anhangs von den §§ 284 bis 288 HGB bestimmt.
- **Lagebericht:** Der Lagebericht ist für Kapitalgesellschaften zwingend vorgeschrieben (§ 264 Abs. 1 und § 289 HGB). Er soll den Jahresabschluss ergänzen.
Der Lagebericht soll zusätzliche Informationen allgemeiner Art enthalten, die nicht unmittelbar den Jahresabschluss betreffen, aber für die wirtschaftliche Gesamtbeurteilung des Unternehmens wichtig sind. Er muss zumindest Angaben enthalten über
 - den Geschäftsverlauf und
 - die (wirtschaftliche) Lage der Hochschule.Bei den Angaben bezüglich der Lage einer Hochschule sollte über die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, das Lehr- und Forschungsprogramm und bedeutende Investitionsvorhaben berichtet werden. Die nach § 289 Abs. 1 HGB berichtspflichtigen

⁶³ Vergleiche NSM-Rahmenhandbuch, Kapitel F. Buchhaltung, S. F 17, 36. Regel.

Tatbestände beziehen sich auf die abgelaufene Geschäftsperiode. Außerdem soll der Lagebericht eingehen auf:

- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind,
- die voraussichtliche weitere Entwicklung der Hochschule,
- damit verbundene Risiken sowie
- den Forschungs- und Entwicklungsbereich.

Die nach § 289 Abs. 2 HGB berichtspflichtigen Umstände beziehen sich auf zukünftige wirtschaftliche Entwicklungen. Zu den Vorgängen von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Berichtsjahres eingetreten sind, gehört vor allem z.B. der Erwerb von Beteiligungen. Der Bericht über die voraussichtliche Entwicklung beschreibt die Pläne und Möglichkeiten der (wirtschaftlichen) Tätigkeit der künftigen Perioden aus der Sicht der Hochschulleitung.

F.2. Weitere Elemente der Buchhaltung

- **Anlagenbuchhaltung:** Die Anlagenbuchhaltung befasst sich mit den beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenständen, die über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr genutzt werden. Hierbei sind die Inventur- und Bewertungsrichtlinien zu beachten. Die Anlagenbuchhaltung beinhaltet
 - die Gliederung der Anlagen,
 - die Erfassung und Verwaltung von Anlagedaten,
 - die Ermittlung von Abschreibungen und
 - die Erfassung von Anlagebewegungen.
- **Vorratsbuchhaltung:** Diese befasst sich mit der mengen- und wertmäßigen Erfassung des Vorratsvermögens. Die Vorratsbuchhaltung sollte nur dort eingeführt werden, wo der Vorratswert eine große Rolle spielt.
- **Kassen-/Bankbuchhaltung:** Diese umfasst die Führung einer Handkasse sowie die Verwaltung der Einzahlungen und Auszahlungen. Die notwendigen Funktionen sind davon abhängig, ob die Hochschulen zukünftig ihren Zahlungsverkehr über eigene Konten und nicht mehr über die Landeskasse abwickeln werden. Das Nähere dazu ist in der Hochschulfinanzverordnung (HoFinVO) geregelt.
- **Debitorenbuchhaltung:** Im Rahmen der Debitorenbuchhaltung wird für jeden Kunden, für den eine Rechnung gestellt wird, ein eigenes Konto geführt. Die Summe der Kundenkonten liefert den Einzelnachweis für die Bilanzposition „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“.

- **Kreditorenbuchhaltung:** Im Rahmen der Kreditorenbuchhaltung werden die Stammdaten und Bewegungsdaten eines jeden Lieferanten geführt und verwaltet und die Bilanzposition „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ ermittelt.
- **Lohn-/Gehaltsbuchhaltung:** Aufgabe der Lohn- und Gehaltsbuchhaltung ist die Erfassung und Verarbeitung der Aufwendungen für Löhne und Gehälter. Hierzu ist es erforderlich, die Schnittstelle zur Übertragung von Personaldaten und Personalkosten des Bezügeverfahrens Kidicap (Landesamt für Finanzen) zum Personalverwaltungssystem der Hochschule anzuwenden.

G. Berichtswesen im Rahmen des Controllings

G.1. Vorgaben des NSM-Rahmenhandbuchs

Das NSM-Rahmenhandbuch enthält Vorgaben über die Planung und Kontrolle im Rahmen des einrichtungsinternen Controllings. Diese sind so weit wie möglich auch in der hochschulinternen Steuerung umzusetzen.

Controlling im Sinne des NSM-Rahmenhandbuchs ist eine Führungsaufgabe, die darauf zielt, auf Basis der Fachkonzepte die IT-unterstützt erstellten Daten zu analysieren, auszuwerten und auf dieser Grundlage zu steuern. Das NSM-Fachkonzept Controlling zielt im Wesentlichen auf den Aspekt der Kontrolle im Rahmen der Steuerung über Pläne bzw. Ziele. Im Folgenden werden die wesentlichen Vorgaben des NSM-Rahmenhandbuchs, Kapitel G „Controlling“ dargestellt. Die Vorgaben zur Planung sind Gegenstand des Kapitels H.⁶⁴

- Nach den Vorgaben des NSM-Rahmenhandbuchs sind alle Einrichtungen outputorientiert, das heißt leistungs- und ergebnisorientiert, zu steuern. Dies ist zu verstehen als Steuerung über Pläne bzw. Ziele.⁶⁵ Die Steuerung setzt an den Produkten/Kundenaufträgen, den internen Tätigkeiten und den Projekten an. Outputorientierte Steuerungsgrößen des NSM-Rahmenhandbuchs sind Ergebnisse, Erlöse und Geschäftsanfälle. (Auftrags-)Ergebnisse und (Auftrags-)Erlöse definiert das NSM-Rahmenhandbuch dabei nur für Produkte bzw. Kundenaufträge.⁶⁶
- Neben der Steuerung der Leistungen fordert das NSM-Rahmenhandbuch, Kostenstellen outputorientiert zu steuern. Dies zielt auf die Steuerung nach verrechneten Kosten, nach Über- und Unterdeckungen und gegebenenfalls nach Geschäftsanfällen ab. Während für Aufträge das Auftragsergebnis steuerungsrelevant ist, werden Kostenstellen über Stellenergebnisse gesteuert.
- Auftragsergebnisse und Stellenergebnisse sind zum Betriebsergebnis zusammenzuführen.
- Controlling im Sinne des NSM-Rahmenhandbuchs umfasst die systematische, zielgerichtete Steuerung auf Grundlage wichtiger Soll- und Ist-Daten (Steuerungsdaten)

⁶⁴ Das CHE weist im Evaluierungsbericht zum Modellversuch an der Technischen Universität Dresden darauf hin, dass das Controlling an Hochschulen gegenüber den Ausführungen des NSM-Rahmenhandbuchs umfassender ist. Vergleiche dazu Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (2006): Evaluierung des Modellversuchs „Ergebnisorientierte Selbststeuerung“ an der Technischen Universität Dresden, Evaluierungsbericht, Schlussfassung vom 15.05.2006, S. 63.

⁶⁵ Vergleiche Weber und Schäffer (2006): Einführung in das Controlling, Schäffer Poeschel, Stuttgart, 11. Auflage, S. 57.

⁶⁶ Vergleiche Fachkonzept D zu den Abgrenzungen im Hochschulbereich.

und stellt quantifizierbare Daten in den Mittelpunkt.⁶⁷ Die Daten sollen steuerungsrelevant und wirtschaftlich zu erheben sein. Datenlücken sind zu vermeiden. Aus Gründen der intertemporären und einrichtungsübergreifenden Vergleichbarkeit ist auf die Einheitlichkeit der Erhebung zu achten.

- Es ist zwischen strategischer und operativer Steuerung zu unterscheiden. Unter strategischer Steuerung ist die allgemeine Übernahme von Kontrollverantwortung zu verstehen. Dabei sind Ziele vorzugeben und ihre Einhaltung zu kontrollieren. Operative Steuerung bedeutet, konkrete Einzelmaßnahmen zur Zielerreichung zu erarbeiten und umzusetzen. Operative Steuerung setzt die volle Verantwortlichkeit für die Durchführung von Maßnahmen voraus.
- Im Rahmen des Berichtswesens sind nur aggregierte Daten an übergeordnete Ebenen weiterzuleiten. Dies ist für die strategische Steuerung ausreichend. Ein zu großer Detaillierungsgrad des Berichtswesens an übergeordnete Ebenen ist zu vermeiden.
- Die Vorgaben des NSM-Rahmenhandbuchs für das Berichtswesen beziehen sich im Wesentlichen auf das einrichtungsinterne Berichtswesen, das zur operativen Steuerung notwendig ist, sowie auf formale Anforderungen an den Steuerungsprozess (Häufigkeit und Ablauf von „Controlling-Gesprächen“).
- Daneben sind im NSM-Rahmenhandbuch Anforderungen an das Informationssystem in Hinblick auf das hochschulexterne Berichtswesen formuliert. Es sind landesweite Steuerungsdaten definiert, die für alle Einrichtungen Geltung erhalten sollen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, spezifische fachtechnische – hier also hochschulbezogene – Steuerungsdaten zu definieren. Dazu gehören auch die an die Steuerungs- und Informationserfordernisse des SMWK angepassten Informationen. Die Steuerungsdaten sind in neun landeseinheitlichen Steuerungsdatenmodulen zusammenzufassen. Die hochschulspezifische Konkretisierung der landesweiten Steuerungsdaten erfolgt im „Datenkatalog der sächsischen Hochschulen“ (vgl. Anhang). Ein Teil der Steuerungsdaten weist dabei einen Bezug zur Finanzbuchhaltung auf. Die im NSM-Rahmenhandbuch definierten Steuerungsdatenmodule sind:
 - Ergebnisse
 - Erlöse
 - Kosten
 - Stunden
 - Geschäftsanfall
 - Personal
 - Anlagen
 - Vorräte
 - Finanzen
- Des Weiteren sind im NSM-Rahmenhandbuch technische bzw. gestalterische Anforderungen an das externe Berichtswesen formuliert. Diese konkretisieren die Be-

⁶⁷ Vergleiche NSM-Rahmenhandbuch, Kapitel G. Controlling, S. G 11, 9. Regel.

richtsinhalte, ihre Darstellungsform (Tabellenlayout) und Berichtshäufigkeit (Monats-, Quartals- und Jahrestabellen).

G.2. Besonderheiten der hochschulspezifischen Steuerung

Aus den Vorgaben des NSM-Rahmenhandbuchs und dem § 10 des neuen SächsHSG folgt für das Fachkonzept zur hochschulinternen Steuerung, dass die hochschulinterne Planung und Kontrolle mit dem hochschulinternen Berichtswesen steuerungswirksam zu verknüpfen sind. Entscheidungsträger müssen hinreichend mit Informationen zu den Zielen und ihrem Erreichungsgrad versorgt werden, damit sie einen Beitrag zur Erfüllung der Ziele leisten können. Zum Beispiel müssen die Verantwortlichen der Kostenstellen vollständig und in geeigneter Weise über ihre Kostenstellenkosten informiert werden. Die Rahmenvorgaben zur Neuen Hochschulsteuerung können die konkrete Ausgestaltung des internen Berichtswesens nicht verbindlich festlegen. In Kapitel G.3. zum Informationssystem und Berichtswesen werden die Ausgestaltungsmerkmale des Berichtswesens daher allgemein erläutert.

Hochschulexterne Informationsbedürfnisse, wie sie beispielsweise durch die landesweiten betriebswirtschaftlichen Steuerungsdaten definiert werden, müssen im Informationssystem der Hochschulen berücksichtigt werden. Die konkreten Definitionen der landesweiten betriebswirtschaftlichen Steuerungsdaten sind in den „Datenkatalog der sächsischen Hochschulen“ aufzunehmen.

Bei der instrumentellen Nutzung des Berichtswesens ergibt sich die Notwendigkeit eindeutiger, operationaler Zielvorgaben und messbarer Leistungen, um den Zielerreichungsgrad zu ermitteln. Nur dann können beispielsweise Kennzahlen als Teil des Berichtswesens gebildet und als Planungs- und Kontrollgrößen genutzt sowie Rechenschaft über die Zielerreichung abgelegt werden. Das NSM-Steuerungskonzept Planung und Kontrolle basiert auf der Annahme, dass Leistungen (Output) gemessen und gezählt werden können. Daher werden vorwiegend nur solche Aspekte betrachtet. Wie oben dargelegt, steht dieses an quantitativen Größen ausgerichtete Controllingverständnis im Mittelpunkt des Controllingkonzepts „Steuerung nach Plänen/Zielen“ des NSM-Rahmenhandbuchs.

Die Prämisse eindeutiger, operationaler Zielvorgaben und messbarer Leistungen wird der Leistungserstellung in Hochschulen in vielfacher Hinsicht nicht gerecht. Betriebswirtschaftlich betrachtet handelt es sich bei Hochschulen um Dienstleistungsorganisationen, deren Leistungsergebnisse Resultat von nur schwer standardisierbaren, komplexen und kreativen Dienstleistungsprozessen sind. Die Leistungsergebnisse selbst lassen sich nicht nur wegen der Komplexität der Leistungserstellungsprozesse, sondern auch aufgrund ihrer eigenen Komplexität nur schwer definieren, messen oder gar bewerten und, insbesondere bezogen auf Forschung bzw. künstlerische Prozesse, nicht planen. Ein rein quantitatives Controlling wird den Leistungserstellungsprozessen in den

Hochschulen nicht gerecht. Einem Qualitätscontrolling mit der Definition und Sicherung von Qualitätsstandards kommt hingegen eine deutlich größere Bedeutung zu.

Diese Besonderheit der hochschulischen Leistungserstellung führt dazu, dass bezogen auf das Controlling in den wissenschaftlichen Fachdisziplinen nicht die Steuerung nach Plänen/Zielen, sondern das Prinzip der Selbststeuerung dominiert.⁶⁸ Eine lange Ausbildungsdauer verbunden mit einem spezifischen Auswahl- bzw. Berufungsverfahren stellt sicher, dass die zur Selbststeuerung erforderlichen fachlichen Qualifikationen der Entscheidungsträger vorliegen. Das Anreizinstrument „Anerkennung im Kreis der Fachkollegen“ beinhaltet gleichzeitig die Sanktion „Statusverlust“ für den Fall, dass die Leistungen nicht den Qualitätsstandards im Fachkreis entsprechen.

Der Gefahr, dass das Hochschulcontrolling auf rein quantitative Leistungsmessung reduziert wird, kann nur begegnet werden, wenn betriebswirtschaftliche Controllingkonzepte, insbesondere die Philosophie des „Performance Measurement“, umfassend reflektiert werden. Das bedeutet, dass nicht gemessene Leistungsdimensionen und Leistungskomponenten berücksichtigt werden müssen. Zur Bewertung des Zielerreichungsgrades müssen quantitative Informationen daher in eine qualifizierte Beschreibung und Würdigung eingebettet sein, die die individuellen Besonderheiten des Einzelfalls erläutert.

Ein weiterer wichtiger Aspekt, der sich ebenfalls auf den Dienstleistungscharakter der Hochschulleistungen zurückführen lässt, ist die Notwendigkeit, Leistungspotentiale zu schaffen. Hochschulen müssen ein Leistungspotential aufbauen, vorhalten und pflegen, aus dem heraus von Fall zu Fall im Rahmen von Leistungsprozessen Leistungsergebnisse produziert werden können. Mit diesem vorgehaltenen Leistungspotential wird eine eigene Leistung erbracht, die dem eigentlichen Dienstleistungsprozess vorgelagert ist. Dies kommt beispielsweise in Ausstattungsmerkmalen, in der Angebotsvielfalt oder im Renommee zum Ausdruck. Das Hochschulcontrolling kann sich daher nicht darauf beschränken, allein die Leistungsergebnisse zu bewerten. Ein nur auf die Darstellung von Leistungsergebnissen beschränktes Berichtswesen ist ausschließlich vergangenheitsbezogen. Ein zielorientiertes, und damit auf die Zukunft bezogenes Berichtswesen bedarf zwingend der Berichterstattung über die Leistungspotentiale.

Die vorangegangenen Ausführungen verdeutlichen, dass ein vorwiegend auf quantitativen Daten aufbauendes Controlling zur Steuerung von Hochschulen nicht ausreicht. Dafür sprechen die spezifischen Leistungserstellungsprozesse, die Notwendigkeit der laufenden Qualitätssicherung und die in großen Teilen nicht vorhandene Planbarkeit von Leistungsergebnissen. Dies führt zu der Notwendigkeit, qualitätssichernde und -fördernde Steuerungsinstrumente wie Lehr- und Forschungsevaluationen und Akkreditierungen in der internen Hochschulsteuerung einzusetzen. Außerdem bekommen In-

⁶⁸ Vergleiche Weber und Schäffer (2006): Einführung in das Controlling, Schäffer Poeschel, Stuttgart, 11. Auflage, S. 57.

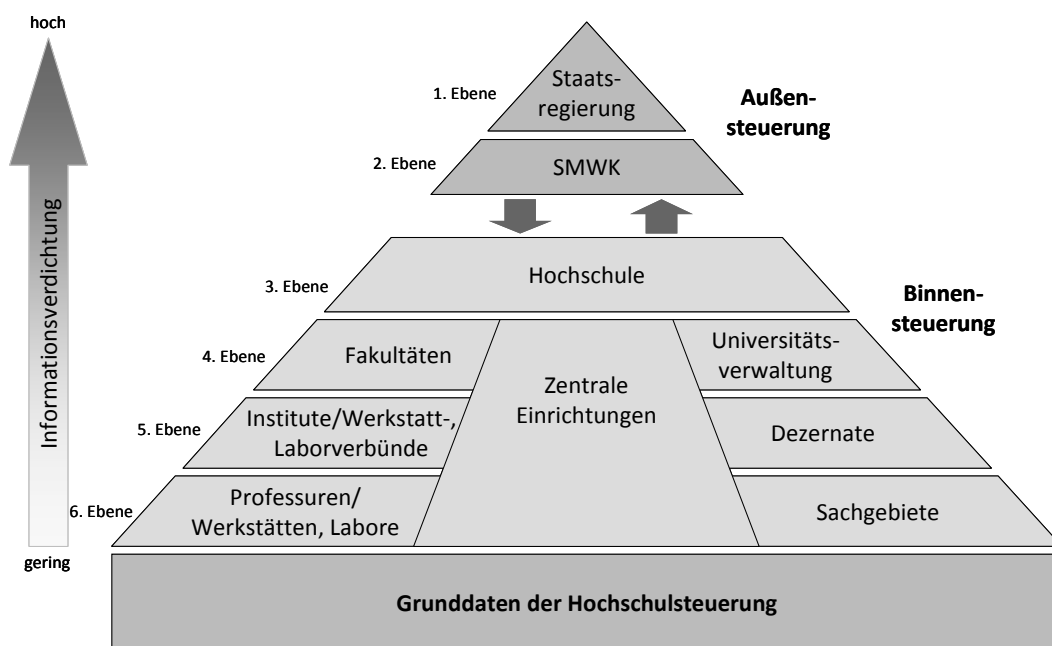
strumente wie die leistungsbezogene Budgetierung bzw. indikatorengestützte Mittelverteilung und Innovationsbudgets zur Anreizsetzung eine besondere Bedeutung.

G.3. Informationssystem und Berichtswesen

Die Aktivitäten in den Bereichen Organisation, Personalführung, Planung und Kontrolle lassen sich unter dem Begriff Steuerung zusammenfassen. Um die Koordination dieser Aktivitäten optimal auf die Ziele ausrichten zu können, sind Informationen über die Aktivitäten und deren Bedingungen erforderlich.

Das Berichtswesen dient der Übermittlung von Informationen. Die Informationen, die zur Steuerung relevant sind, bilden den Informationsbedarf. Im Rahmen der Neuen Hochschulsteuerung bestimmt sich der Informationsbedarf durch die verschiedenen Akteure. In den Hochschulen befinden sich die internen Adressaten des Berichtswesens. SMWK, SMF, Regierung, Parlament und Öffentlichkeit stellen die externen Adressaten des Berichtswesens dar.

Abbildung 11: Berichtspyramide



Die Darstellung in der Berichtspyramide verdeutlicht, dass unabhängig vom Adressatenkreis der jeweiligen Information jeweils dieselbe Datenbasis für die Auswertungen Verwendung findet (vgl. Abbildung 11). Die Datenbasis wird durch die Grunddaten der Hochschulsteuerung beschrieben, die in den IT-Systemen der Hochschulen abzubilden sind. Die Grunddaten umfassen dabei die Studierenden- und Absolventendaten, Daten der Kapazitätsberechnung, Daten der Personal- und Stellenverwaltung, flächenbezogene Daten, Finanz- und Kostendaten der Hochschulen, Daten zu Forschungsprojekten, Veröffentlichungen usw. Neben monetären Daten sind dabei auch nicht-monetäre Daten von

erheblichem Interesse. Diese Datenbasis ist noch nicht durch zielgerichtete Zusammenfassungen und Verrechnungen gekennzeichnet.

Je weiter unten der Adressatenkreis des Berichtswesens in der Berichtspyramide zu finden ist, desto detaillierter ist der Grad der übermittelten Information und umso dichter liegen die Informationen an den Grunddaten. Je näher der Adressatenkreis des Berichtswesens an der Spitze der Berichtspyramide liegt, umso stärker verdichtet sind die Informationen. Die Menge der weitergegebenen Detailinformationen nimmt nach oben hin ab.

Sowohl die Informations- und Steuerungsinteressen der Adressaten als auch der Detaillierungsgrad der Informationen sind als spezielle Auswertungsrechnungen in Form von Standard- und Bedarfsberichten zu berücksichtigen. Dabei ist unter anderem zu berücksichtigen, dass die auf Studiengangsebene vorliegenden Informationen in geeigneter Form für die in den vorangehenden Fachkonzepten dieses Rahmenhandbuchs dargelegten Produktdefinitionen geeignet weiterverarbeitet werden. Dies spiegelt sich speziell in den Leistungsgrößen der Lehre und der Kostenträgerrechnung wider.

Die in der Neuen Hochschulsteuerung zum Einsatz kommenden Steuerungsinstrumente bringen eine Veränderung des Informationsbedarfs sowohl seitens des Staates als auch seitens der Hochschulen mit sich. Aus der Einführung von Globalhaushalten und der damit einhergehenden reduzierten Detailsteuerung bei der Budgetbemessung und der erweiterten Eigenverantwortlichkeit bei der Budgetallokation folgt eine Veränderung in der Rechenschaftslegung über die Budgetverwendung und die erstellten Leistungen. Das hochschulexterne Berichtswesen dient jedoch nicht nur der Rechenschaftslegung gegenüber hochschulexternen Adressaten, sondern dient ebenfalls zu deren Informationsversorgung zu Steuerungszwecken. Hierbei sind sowohl für hochschulexterne als auch hochschulinterne Adressaten Kennzahlen von besonderer Bedeutung. Zu den hochschulexternen Adressaten des Berichtswesens gehören insbesondere das SMWK und das SMF.

Diese Anforderungen an das Informationssystem und Berichtswesen der Hochschulen haben insbesondere zur Konsequenz, dass die Hochschulen externe, die Steuerungskonzeption des SMWK unterstützende Berichtsvorgaben erfüllen müssen.⁶⁹ Zugleich ist zu erwarten, dass die Vorgaben des hochschulexternen Berichtswesens unmittelbar Rückwirkungen auf das hochschulinterne Berichtswesen haben werden, da die Entscheidungsträger in den Hochschulen die für Land und Hochschulen bedeutsamen Informationen und Steuerungsgrößen analysieren müssen.

⁶⁹ Vergleiche dazu auch Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (2006): Evaluierung des Modellversuchs „Ergebnisorientierte Selbststeuerung“ an der Technischen Universität Dresden, Anhang 1: CHE-Analysen, Schlussfassung 15.05.2006, S. 82 f und S. 93 f.

G.3.1. Das Berichtswesen an hochschulexterne Adressaten

Das Fachkonzept Berichtswesen trägt den Entwicklungen der Neuen Hochschulsteuerung Rechnung, indem es die Anforderungen für das Berichtswesen der Hochschulen an externe Adressaten formuliert. Die Anforderungen an das Berichtswesen für hochschulexterne Adressaten sind in Zusammenhang mit den Fachkonzepten zur Produktbildung, Kostenrechnung und Leistungsrechnung zu sehen. Im Blickpunkt stehen dabei die Vereinheitlichung und Zusammenführung der hochschulinternen Daten zu einem hochschulübergreifenden Informationssystem einerseits und die Einführung eines auf Kennzahlensystemen basierten Berichtswesens der sächsischen Hochschulen an das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst andererseits. Das hochschulexterne Berichtswesen sollte dabei einen Vergleich der Hochschulen untereinander ermöglichen und auf eine Kontrolle der Leistungsfähigkeit der Hochschulen ausgerichtet sein. Hierbei kommt der Möglichkeit eines Benchmarkings der sächsischen Hochschulen untereinander, aber auch mit Hochschulen außerhalb Sachsens, eine wesentliche Bedeutung zu.⁷⁰

Die Zusammenführung der hochschulinternen Informationssysteme vollzieht sich durch die Standardisierung der Definitionen, Abgrenzungen, Erfassung und Weitergabe steuerungsrelevanter Daten. Die Informationssysteme sollen die Informationen für die verschiedenen staatlichen Steuerungszwecke im Hochschulwesen zur Verfügung stellen und sind laufend an Weiterentwicklungen der Informations- und Steuerungsbedürfnisse anzupassen.

Der „Datenkatalog der sächsischen Hochschulen“ umfasst Standardberichte des Hochschulberichtswesens an externe Adressaten, die über die Anforderungen des Fachkonzepts Buchhaltung hinausgehen. Diese bilden eine Informationsbasis des SMWK für die Umsetzung der Neuen Hochschulsteuerung. Dabei ist zu beachten, dass eine zu große Zahl von Kennzahlen eine Hürde für die Verwendung in der Hochschulsteuerung darstellt. Aus diesem Grund wird für die Entwicklung eines auf Kennzahlensystemen basierten Berichtswesens der sächsischen Hochschulen an das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst die Beschränkung auf wesentliche Kennzahlen angestrebt. Die Entwicklung eines auf Kennzahlensystemen basierten Berichtswesens sowie ein gemeinsamer Datenkatalog sollen zugleich Ad-hoc-Anfragen reduzieren und vereinfachen. Im Zuge der Weiterentwicklung der staatlichen Steuerungsinstrumente wie beispielsweise anreizorientierte Budgetierung der Hochschulen oder die Operationalisierung von Zielvereinbarungen sind weitere Standardberichte zu definieren.

⁷⁰ Vergleiche dazu auch Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (2006): Evaluierung des Modellversuchs „Ergebnisorientierte Selbststeuerung“ an der Technischen Universität Dresden, Evaluierungsbericht, Schlussfassung 15.05.2006, S. 62. An dieser Stelle wird zudem ausgeführt: „Eine Ausrichtung der Instrumente [der Neuen Steuerung] für einen allgemeinen Landesvergleich unterschiedlicher Einrichtungen macht für Hochschulen keinen Sinn.“

G.3.2. Das Berichtswesen an hochschulinterne Adressaten

Für die Zwecke der internen Hochschulsteuerung ist das Berichtswesen an hochschulinterne Adressaten unter verschiedenen Gesichtspunkten relevant. Zum einen lassen sich verschiedene betriebswirtschaftliche Steuerungsinstrumente, beispielsweise formelgebundene Mittelverteilungsmodelle, Zielvereinbarungen und Raumverhandlungsmodelle, an das Berichtswesen anknüpfen. Zum anderen müssen Entscheidungsträger hinreichend mit steuerungsrelevanten Informationen zur Planung und Kontrolle versorgt werden.

- Insbesondere diejenigen Professoren, die verantwortlich für Endkostenstellen sind, müssen regelmäßig über die Leistungen der ihnen zugeordneten Lehreinheiten und die damit verbundenen Kosten informiert werden. Damit diese Informationen sinnvoll genutzt werden können, sind die Informationen zu der eigenen Lehreinheit um Informationen zu anderen Lehreinheiten zu ergänzen. Ob dabei der Vergleich mit Lehreinheiten derselben oder einer anderen Hochschule sachgerecht ist, hängt vom Informationszweck ab.
- Auch die Kostenstellenentscheidungsträger der zentralen Verwaltung und zentralen Dienstleistungen müssen hinreichend und sachgerecht mit Informationen versorgt werden. Dies ist bei der Einrichtung des Informationssystems nach § 10 (4) SächsHSG zu berücksichtigen.

Jedoch lassen sich im Rahmenhandbuch zur Neuen Hochschulsteuerung in Sachsen keine einheitlichen Vorgaben zur konkreten Ausgestaltung des Berichtswesens an hochschulinterne Adressaten formulieren. Die konkrete Gestaltung des Berichtswesens an hochschulinterne Adressaten muss sich in jeder Hochschule an der eigenen Organisation und den vorhandenen Prozessen orientieren. Es lässt sich hierfür zunächst nur die Anforderung formulieren, dass in jeder Hochschule ein internes Berichtswesen eingeführt bzw. fortentwickelt wird, so dass jeder Entscheidungsträger mit allen notwendigen steuerungsrelevanten Informationen in adäquater Weise versorgt wird. Dabei sind folgende Aspekte zu beachten:

- Das Berichtswesen an hochschulinterne Adressaten sollte sich auch an dem für hochschulexterne Adressaten und den damit verbundenen hochschulübergreifenden Steuerungsinstrumenten des Freistaates Sachsen orientieren. Insbesondere betrifft dies die Auswahl der Kennzahlen, die für das Berichtswesen an hochschulexterne Adressaten von Bedeutung sind. Im Idealfall kann so jeder Entscheidungsträger seinen Beitrag zur Erreichung der übergeordneten Ziele erkennen.
- Im Rahmen der Neuen Hochschulsteuerung scheint es notwendig, als Basis für das Berichtswesen an hochschulinterne Adressaten nicht nur die hochschulinternen Informationssysteme heranzuziehen, sondern auch auf hochschulübergreifende Informationssysteme zurückzugreifen.

- Entsprechende Konzepte sind Bestandteil der hochschulinternen Konzepte zum Controlling und zur Planung und als solche zu dokumentieren.

G.3.3. Das Informationssystem

Die ausreichende Versorgung mit Informationen für die Hochschulsteuerung vollzieht sich im Informationssystem. Seine Gestaltung ist am Informationsbedarf auszurichten. Ziel der Informationsbemühungen sollte es sein, nur Informationen anzubieten und nachzufragen, die dem Informationsbedarf entsprechen. Ein Mangel an Wissen aufgrund einer Unterversorgung mit Informationen führt zu Fehlentscheidungen, ein Überschuss hingegen erfordert vermeidbare Prüfungen des Wissens auf Verwertbarkeit.

G.3.3.1. Anforderungen hinsichtlich der Informationsquellen

Die Informationssysteme, aus denen die Informationen generiert werden, müssen bedarfsgerecht funktionieren. Hierzu müssen sie folgende Anforderungen hinsichtlich der Informationsquellen erfüllen:

- **Einheitlichkeit und Konsistenz:** Gleichartige Daten in unterschiedlichen Datenquellen sind gleich zu benennen und zu erfassen. Unterschiedliche Daten sind als solche zu kennzeichnen. Hierzu ist ein Standard zu entwickeln. Es ist zu vermeiden, dass Rechengrößen mit unterschiedlichen Inhalten gleich benannt werden.
- **Intertemporale Vergleichbarkeit:** Die Anforderungen an die Einheitlichkeit und Konsistenz beziehen sich auch auf solche gleichartige Daten, die zu unterschiedlichen Berichtsperioden erfasst werden.
- **Richtigkeit und Verlässlichkeit:** Nicht immer lassen sich Fehler bei der Datenerfassung vermeiden. Aus diesem Grund sind nicht nur Strategien zur Fehlervermeidung, sondern auch zur Fehleridentifizierung und -korrektur zu entwickeln. Dies ist für die Akzeptanz der Informationen innerhalb und außerhalb der Hochschulen von großer Bedeutung, insbesondere bei solchen Informationen, die nicht im Detail nachvollzogen werden können. Dies betrifft beispielsweise Gemeinkostenumlagen.
- **Zeitnähe:** Steuerungsrelevanz besitzt neben der sachlichen Komponente auch eine zeitliche Komponente. Dies bedeutet, dass die Informationen schnell und damit zeitnah zur Verfügung stehen müssen.
- **Funktionsfähigkeit und Robustheit:** Bei komplexen Informationssystemen müssen die Vorkomponenten termingerecht und im geforderten Umfang und der geforderten Datenqualität liefern.

G.3.3.2. Anforderungen hinsichtlich der Informationsweitergabe

Für die Deckung des Informationsbedarfs sind die Informationen entsprechend aufbereitet weiterzugeben, woraus sich folgende Anforderungen hinsichtlich der Informationsweitergabe ergeben:

- **Objektivität:** Präsentierte Informationen müssen interessenneutral sein.
- **Nachvollziehbarkeit:** Gelieferte Informationen sollten unmittelbar verstanden werden können.
- **Benutzer- und Problemadäquanz:** Gelieferte Informationen sollen möglichst genau dem objektiven Informationsbedarf des Adressaten entsprechen.

G.3.3.3. Weitere Überlegungen zum Informationssystem

Vertrautheit mit den Informationsinstrumenten: Die Steuerung der Hochschulen besteht nicht nur aus Routineaufgaben, so dass im Vorhinein nicht bekannt ist, welche Informationen zur Steuerung notwendig sind. Da das zur Steuerung der Hochschulen notwendige Wissen sich nicht vollständig antizipieren lässt, ist die Gestaltung des Informationssystems am subjektiven Informationsbedarf der Informationsempfänger auszurichten. Damit diese ihren Informationsbedarf richtig formulieren können, müssen die existierenden Informationsinstrumente den Informationsnachfragern bekannt sein.

G.3.4. Das Berichtswesen

G.3.4.1. Zwecke des Berichtswesens

Im Rahmen der Neuen Hochschulsteuerung lassen sich grundsätzlich zwei Zwecke von Berichten unterscheiden: Dokumentation und Steuerung. Teilbereiche der Steuerung sind Planung und Kontrolle.

- **Dokumentation:** Das Parlament benötigt eine aussagefähige Informationsgrundlage zur Ausübung seines Budgetrechts. Ein Bestandteil des Berichtswesens der Hochschulen muss daher ein Rechenschaftsbericht sein. Zu vermeiden ist eine „Legitimationslücke der Haushaltsflexibilisierung“. Daneben folgt die Pflicht zur Dokumentation aus den Regelungen zum externen Rechnungswesen. Darüber hinaus ist organisationsintern die Dokumentation auch die Basis für die Planung.
- **Steuerung:** Sowohl für das Controlling auf Ebene des Staates bei der Steuerung der Hochschulen als auch für das hochschulinterne Controlling werden Informationen zur Steuerung benötigt. Beispielsweise können aus der Verwertung der Kontrollergebnisse im Rahmen der Steuerung unter Umständen konkrete Handlungen abgeleitet werden.
- **Planung:** Im Rahmen der Planung werden Berichte zur Entscheidungsvorbereitung eingesetzt.
- **Kontrolle:** Im Rahmen der Kontrolle werden Berichte zur Prüfung der Zielerreichung eingesetzt.

G.3.4.2. Berichtstypen

- **Standardberichte:** Wesentliche Elemente wie Inhalt, Form und Erscheinungstermin sind normiert. Sie stellen das gemeinsame Basiswissen der Entscheidungsträger über den „Geschäftsverlauf“ dar und sind daher für die konzeptionelle Informationsnutzung von wesentlicher Bedeutung. Einer Analyse des relevanten Informationsbedarfs sowie der Berichtsgestaltung kommt daher eine besondere Bedeutung zu.
- **Abweichungsberichte:** Diese dienen der instrumentellen Informationsnutzung, das heißt, die in Abweichungsberichten enthaltenen Informationen werden direkt zur Willensbildung genutzt und lösen unmittelbar Handlungen aus. Dabei greifen die Entscheidungsträger auf vorhandenes Wissen zurück. Die Entscheidungsträger erhalten solche Berichte nur dann, wenn bestimmte Schwellenwerte über- bzw. unterschritten werden und der Sachverhalt der Aufmerksamkeit der Entscheidungsträger bedarf. Abweichungsberichte eignen sich somit insbesondere für die Kontrolle bestimmter Sachverhalte. Eine wesentliche Herausforderung bei der Gestaltung von Abweichungsberichten liegt in der Bestimmung der Höhe des Schwellenwerts.
- **Bedarfsberichte:** Auch diese dienen der instrumentellen Informationsnutzung. Wenn der Informationsbedarf der Entscheidungsträger über die in den Standard- und Abweichungsberichten enthaltenen Informationen hinausgeht, werden Bedarfsberichte fallweise von den Entscheidungsträgern angefordert.

G.3.4.3. Weitere Gestaltungsdimensionen des Berichtswesen

Für die Neue Hochschulsteuerung sind Inhalte, Darstellungsform und Berichtszyklen der Berichte im Rahmen des „Datenkatalogs der sächsischen Hochschulen“ zu definieren. Dabei ist zu prüfen, inwieweit die Vorgaben des NSM-Rahmenhandbuchs für das Berichtswesen an hochschulexterne Adressaten übernommen werden können.

- **Berichtsinhalt:** Bezieht sich auf die Kriterien Informationsstruktur, Informationsgegenstand, Informationsart und Informationsbezug. Der Berichtsinhalt muss sich am Berichtszweck orientieren.
- **Berichtsform:** Umfang, Aufmachung, Darstellungsform.
- **Berichtstermin:** Zyklus oder Erscheinungstermin. Aufgrund der semester- und jahresbezogenen Planung an Hochschulen scheinen monatliche Berichte für die Zwecke der Hochschulsteuerung nicht sinnvoll.
- **Berichtsempfänger:** Mitarbeiter der Hochschulen, SMWK, SMF, Regierung, Parlament, Öffentlichkeit, ... – abhängig vom Berichtszweck.
- **Berichtsersteller:** SMWK, Hochschulen, Fakultäten.

G.3.5. Kennzahlen und Kennzahlensysteme

Kennzahlen sind quantitative Daten, die als bewusste Verdichtung der komplexen Realität über zahlenmäßig erfassbare betriebswirtschaftliche Sachverhalte informieren sollen. Sie dienen dazu, schnell und prägnant über ein ökonomisches Aufgabenfeld zu berichten, für das prinzipiell eine Vielzahl relevanter Einzelinformationen vorliegt, deren Auswertung jedoch für bestimmte Informationsbedarfe zu zeitintensiv und aufwendig ist. Kennzahlen bauen auf den kaufmännischen Basissystemen ebenso auf wie auf der Leistungsrechnung und den prozessnahen Systemen.

In Kennzahlensystemen werden Kennzahlen zueinander in Beziehung gesetzt, damit diese einander erklären oder ergänzen. Im Wesentlichen lassen sich Kennzahlensysteme hinsichtlich ihrer Ausgewogenheit und des Zusammenhangs der in ihnen enthaltenen Kennzahlen unterscheiden.

Die Ausgewogenheit bezieht sich auf die „Breite“ und „Tiefe“ des Kennzahlensystems. Kennzahlensysteme können versuchen, von den wesentlichen Bereichen der Hochschulen ein umfassendes Bild zu zeichnen oder sich auf spezielle Sachverhalte zu konzentrieren.

Kennzahlensysteme können sich bezüglich des Zusammenhangs der in ihnen enthaltenen Kennzahlen unterscheiden. Die Kennzahlen können mathematisch verknüpft sein, sachlogisch als Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge verbunden sein oder gar nicht in Zusammenhang stehen, sondern der Klassifizierung dienen.

Im Allgemeinen werden Kennzahlensysteme vor allem für die konzeptionelle Informationsnutzung herangezogen: Sie dienen vor allem der Verbesserung des Verständnisses für die wesentlichen Aspekte von Organisationsabläufen. Die konzeptionelle Nutzung von Kennzahlensystemen übt hierdurch einen positiven Einfluss auf die Entscheidungsqualität und somit indirekt auch auf die Willensbildung aus. Die konzeptionelle Nutzbarkeit wird insbesondere durch eine hohe Ausgewogenheit der Kennzahlen gefördert, da das Verständnis umso mehr verbessert wird, je besser die Kennzahlen alle wesentlichen Aspekte umfassen.

Es lassen sich Anforderungen an die Gestaltung von Kennzahlen formulieren:

- Aus methodischer Sicht sollte hinter jeder Kennzahl ein logisch schlüssiges Modell stehen, das eine Verbindung zwischen dem zu beurteilenden Sachverhalt, beispielsweise eine Leistung im Bereich Lehre, und der Kennzahl herstellt, so dass die auf sie aufbauenden Kennzahlensysteme die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Größen (Ursache-Wirkungs-Beziehungen) aufzeigen können.
- Kennzahlen dienen der instrumentellen Informationsnutzung, wenn komplexe Steuerungsprozesse durch Verwendung einer oder weniger Kennzahlen vereinfacht werden sollen, indem für sie ein Zielwert definiert und seine Erreichung kontrolliert wird. Solche Kennzahlen haben also normativen Charakter. Damit Steuerungskennzahlen mit einer hohen Verbindlichkeit einhergehen und entsprechend das Verhal-

ten untergeordneter Instanzen beeinflussen können, muss mit dem Zielwert zugleich festgelegt werden, wer dieses Ziel erreichen soll.

- Kennzahlen, die für staatliche Steuerungszwecke verwendet werden, müssen demnach in Zusammenhang mit den staatlichen Steuerungszielen stehen.
- Über die Interpretation von Kennzahlen sowie die Auswahl der Kennzahlen für ein Kennzahlensystem muss ein tragfähiger Konsens zustande gebracht werden.

Wie unter G.3 bereits ausgeführt, sind im Rahmen der Neuen Hochschulsteuerung Kennzahlen sowohl für hochschulinterne als auch hochschulexterne Adressaten von großer Bedeutung. Das hochschulexterne Berichtswesen dient dabei nicht nur allein der Information der hochschulexternen Adressaten, sondern auch deren Steuerungsinteressen. Dies hat insbesondere zur Konsequenz, dass die Hochschulen externe, die Steuerungskonzeption des SMWK unterstützende Berichtsvorgaben erfüllen müssen.⁷¹

G.3.6. Datenkatalog der sächsischen Hochschulen

G.3.6.1. Datenkatalog der sächsischen Hochschulen: Aufgabe und Aufbau

Das vorliegende Rahmenhandbuch zur Neuen Hochschulsteuerung in Sachsen beinhaltet Rahmenvorgaben zur Gestaltung eines hochschulübergreifenden Berichtswesens an hochschulexterne Adressaten, insbesondere an das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst. Aufgabe des Berichtswesens ist die Übermittlung von Informationen, das heißt von entscheidungsrelevanten Daten, zu Steuerungszwecken. Für die Zwecke der Neuen Hochschulsteuerung soll ein Berichtswesen etabliert werden. Der „Datenkatalog der sächsischen Hochschulen“ konkretisiert die für das hochschulübergreifende, auf Kennzahlen basierte Berichtswesen inhaltlichen und formalen Anforderungen durch folgende zwei Komponenten (vergleiche Anhang 2):

- **Definition der Grunddaten:** Für das hochschulübergreifende Berichtswesen sollen die Daten der hochschulinternen Informationssysteme in ein hochschulübergreifendes Informationssystem zusammengeführt werden.

Die Grunddaten sind in den entsprechenden IT-Systemen der Hochschule, insbesondere der Verwaltung, vorzuhalten. Sie umfassen die Studierenden- und Absolventendaten, Daten der Kapazitätsberechnung, Daten der Personal- und Stellenverwaltung, flächenbezogene Daten sowie Finanz- und Kostendaten der Hochschulen, Daten zu Forschungsprojekten, Veröffentlichungen usw. Neben monetären Daten sind dabei auch nicht-monetäre Daten von erheblichem Interesse.

Die Berechnung aller hochschulbezogenen Kennzahlenwerte basiert auf den Grund-

⁷¹ Vergleiche dazu auch Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (2006): Evaluierung des Modellversuchs „Ergebnisorientierte Selbststeuerung“ an der Technischen Universität Dresden, Anhang 1: CHE-Analysen, Schlussfassung 15.05.2006, S. 82 f und S. 93 f.

daten des hochschulübergreifenden Informationssystems.

Im „Datenkatalog der sächsischen Hochschulen“ werden berichtsbezogen die für ein hochschulübergreifendes Informationssystem notwendigen Konventionen bezüglich der Benennung, Abgrenzung und Erfassung von gleichartigen Kennzahlen getroffen. Diese Datenbasis entsteht aus der Zusammenführung der Daten aus den hochschulinternen Informationssystemen. Bei der Zusammenführung der Daten müssen die Anforderungen an Einheitlichkeit und Konsistenz unbedingt beachtet werden: Gleichartige Daten in unterschiedlichen Datenquellen müssen gleich benannt und erfasst sowie unterschiedliche Daten durch unterschiedliche Benennung als solche gekennzeichnet werden. Zu vermeiden ist auf jeden Fall, dass Rechengrößen mit unterschiedlichen Inhalten gleich benannt werden. Die Anforderungen an die Einheitlichkeit und Konsistenz beziehen sich auch auf solche gleichartige Daten, die zu unterschiedlichen Berichtsperioden erfasst werden.

Sind die Anforderungen an Einheitlichkeit und Konsistenz der Grunddaten nicht erfüllt, dann ist eine vergleichende Betrachtung der hochschulbezogenen Kennzahlenwerte, und damit eine Interpretation und Bewertung der Ergebnisse durch hochschulexterne Adressaten, nur sehr schwer möglich. Wünschenswert ist insbesondere, dass mithilfe dieses Standards nicht nur der landesinterne Hochschulvergleich, sondern auch der Vergleich mit Hochschulen in anderen Bundesländern ermöglicht wird.

- **Definition der Standardberichte:** Standardberichte dienen im Wesentlichen der konzeptionellen Informationsnutzung, das heißt sie fördern das allgemeine Verständnis für die Situation der Hochschulen. Sie stellen das gemeinsame Basiswissen der Entscheidungsträger dar.

Im „Datenkatalog der sächsischen Hochschulen“ werden die inhaltlichen und formalen Merkmale der Standardberichte definiert.⁷²

Die tabellarische Darstellung der Kennzahlen trägt dazu bei, die Vertrautheit mit den Informationsinstrumenten des hochschulübergreifenden Berichtswesens zu fördern. Einerseits wird dadurch den Berichtsadressaten geholfen, die Information von Kennzahlenwerten nachzuvollziehen. Andererseits wird es Entscheidungsträgern erleichtert, den eigenen Informationsbedarf zu formulieren beziehungsweise je nach Berichtszweck geeignete Kennzahlen zu wählen. Dabei muss jedoch beachtet werden, dass die vorhandenen Grunddaten die technische Grenze zur Erstellung von Berichtsberichten darstellen.

⁷² Die bisher definierten Standardberichte sind für die weitere Verwendung der Neuen Hochschulsteuerung weiterzuentwickeln (bspw. Publikationen als Kennzahl für Forschungsleistungen). Sie definieren Mindeststandards, die schon derzeit von den Hochschulen ergänzt werden sollten.

G.3.6.2. Standardberichte: Zwecke, Inhalte und Darstellung

G.3.6.2.1. Merkmale der Standardberichte

Auf Basis der Grunddaten werden für das hochschulübergreifende Berichtswesen auf Kennzahlen basierende Berichte an hochschulexterne Adressaten für unterschiedliche Berichtszwecke erstellt. Der „Datenkatalog der sächsischen Hochschulen“ beschränkt sich dabei auf die Definition von Standardberichten. Inhalt und Darstellung von Bedarfsberichten für den über die Standardberichte hinausgehenden Informationsbedarf müssen fallweise vom Adressaten bestimmt werden. Die Grunddaten stellen dabei die technische Grenze zur Berechnung von Kennzahlenwerten für die Erstellung von Bedarfsberichten dar. Jede Definition eines Standardberichts muss eine Beschreibung folgender Merkmale enthalten:

- Berichtsbezeichnung
- Berichtsempfänger
- Berichtszyklus und -termin
- Berichtersteller
- Berichtszweck
- Berichtsinhalt und Kennzahlensystematik
- Berichtsform

G.3.6.2.2. Kennzahlensystematik

Kennzahlen sind quantitative Informationen, die für die spezifischen Bedürfnisse der Organisationsanalyse und -steuerung aufbereitet worden sind. Manche Kennzahlen sind gezielt zu absoluten oder relativen Zahlen stark verdichtet, um mit ihnen in konzentrierter Form über einen zahlenmäßig erfassbaren Sachverhalt berichten zu können. Manche Sachverhalte lassen sich über Kennzahlen nur eingeschränkt abbilden – in diesen Fällen haben Kennzahlen eine Indikatorfunktion. Kennzahlen werden in Kennzahlensystemen zueinander in Beziehung gesetzt, damit sie einander erklären oder ergänzen.

Im Allgemeinen werden Kennzahlensysteme vor allem für die konzeptionelle Informationsnutzung herangezogen: Sie dienen vor allem der Verbesserung des Verständnisses für die wesentlichen Aspekte der Organisationsabläufe. Die konzeptionelle Nutzung von Kennzahlensystemen übt hierdurch einen positiven Einfluss auf die Entscheidungsqualität und somit indirekt auch auf die Willensbildung aus. Die konzeptionelle Nutzbarkeit wird insbesondere durch eine hohe Ausgewogenheit der Kennzahlen gefördert, da das Verständnis umso mehr verbessert wird, je besser die Kennzahlen alle wesentlichen Aspekte umfassen.

Standardberichte und die darin enthaltene Kennzahlensystematik sollen die gemeinsame Wissensbasis der Berichtsadressaten darstellen. Aus diesem Grund sollte über die

Interpretation von Kennzahlen sowie die Auswahl der Kennzahlen für ein Kennzahlensystem ein tragfähiger Konsens zustande gebracht werden.

Jede Definition eines Standardberichts muss bei der Beschreibung des Berichtsinhalts eine Beschreibung der zugrundeliegenden Kennzahlensystematik beinhalten, in der die Kennzahlauswahl dargestellt und die Kennzahlen wie folgt charakterisiert sind:

- Kennzahlbezeichnung
- Kennzahldefinition (Stichtag/Berichtszeitraum, Dimension, Berechnung)
- Grunddatenbasis der Kennzahlberechnung
- Kommentar

Als Kennzahlen kommen grundsätzlich auch Grunddaten und Daten der amtlichen Statistik in Frage. Zu beachten ist, dass die Anforderungen an Einheitlichkeit und Konsistenz auch für die Definition von Kennzahlen gelten. Das heißt, dass Kennzahlen mit gleicher Bezeichnung in unterschiedlichen Berichten auch gleich berechnet werden sollen. Insbesondere sind die Definitionen der amtlichen Statistik zu berücksichtigen.

H. Zielvereinbarungen im Rahmen der Planung

H.1. Vorgaben des NSM-Rahmenhandbuchs

Das NSM-Rahmenhandbuch enthält Vorgaben über die Planung und Kontrolle im Rahmen des einrichtungsinternen Controllings. Diese sind so weit wie möglich auch in der hochschulinternen Steuerung sachgerecht umzusetzen. Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass nicht alle Prozesse in Hochschulen durch Pläne bzw. Ziele gesteuert werden können.

Das NSM-Rahmenhandbuch sieht die Erarbeitung eines hochschulspezifischen Fachkonzepts zunächst nicht vor, da in der ersten Stufe die Formulierung der Ist-Konzepte im Mittelpunkt steht.⁷³ Aufgrund der besonderen Bedeutung, die dem Instrument der Zielvereinbarungen für die Hochschulsteuerung zukommt, wird hier von diesem Grundsatz abgewichen. Die entsprechenden Vorgaben zu Zielvereinbarungen finden in Kapitel H.2. ihre Berücksichtigung.

Im Folgenden werden die wesentlichen Vorgaben des NSM-Rahmenhandbuchs, Kapitel H „Planung/Zielvereinbarung“ bezüglich der Planung zusammenfassend dargestellt.

- Im Planungsprozess sind konkrete Ziele zu definieren und Konzepte zur Zielerreichung zu erarbeiten. Beides ist in Planungsberichten zu dokumentieren und durch Zielvereinbarungen zu vereinbaren. Dabei sind auch die allgemeinen Ziele, Prämissen und Risiken, von denen die Planung ausgeht, zu erläutern.
- Es ist zwischen einer kurzfristigen (zweijährigen) und revolvierenden mittelfristigen (fünfjährigen) Planung zu unterscheiden. Die mittelfristige Planung hat Strategiekonzepte zum Gegenstand. Die kurzfristige Planung umfasst Maßnahmekonzepte mit klar definierten Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Zeiten.
- Die Planung hat sowohl qualitative als auch quantitative Ziele zu berücksichtigen und allgemeine, betriebswirtschaftliche Zielvorgaben (zum Beispiel Kostenziele oder Personalziele) und spezifische, hochschulbezogene Zielvorgaben (zum Beispiel Planung von Studienplatzkapazitäten oder Qualitätssicherung in Lehre und Forschung) zu unterscheiden.

Sowohl die mittel- als auch die kurzfristige hochschulinterne Planung und Kontrolle ist mit dem hochschulinternen Berichtswesen steuerungswirksam zu verknüpfen. Entscheidungsträger müssen hinreichend mit Informationen zu den Zielen und ihrem Erreichungsgrad versorgt werden, damit sie einen Beitrag zur Erfüllung der Ziele leisten können.

⁷³ NSM-Rahmenhandbuch, Kapitel J. Umsetzung, S. J 26, 28. Grundsatz.

Die Vorgaben des NSM-Rahmenhandbuchs konzentrieren sich auf die kurzfristige Planung. Wie schon oben dargelegt, ist in der derzeitigen Stufe der Einführung des Neuen Steuerungsmodells ein Fachkonzept Planung nicht zwingend erforderlich. Im Hochschulbereich findet sich die mittelfristige Planung in den Entwicklungsplänen der Hochschulen wieder. Die kurzfristige Planung im Sinne des NSM-Rahmenhandbuchs ist im Wesentlichen durch hochschulinterne Zielvereinbarungen umzusetzen, deren Rahmen für die Hochschulen im folgenden Abschnitt umfassend näher dargelegt wird.

H.2. Hochschulinterne Zielvereinbarungen

H.2.1. Grundlagen für die Definition von Vorgaben für ein Fachkonzept „Hochschulinterne Zielvereinbarungen“

H.2.1.1. Normativer Hintergrund

Der Einsatz von Zielvereinbarungen zur kurzfristigen Planung im Kontext der Neuen Hochschulsteuerung geht, im Unterschied zu anderen Formen der Kontraktsteuerung wie zum Beispiel reinen Maßnahmenvereinbarungen, mit einem spezifischen normativen Verständnis einher. Parallel zur Umsetzung der Neuen Hochschulsteuerungsmodelle auf der Ebene der staatlichen Hochschulsteuerung wird davon ausgegangen, dass Hochschulen ihre Ziele dann effektiver und effizienter erreichen können, wenn sie ihre interne Steuerung nicht auf der Ebene operativ geprägter Detailvorgaben umsetzen, sondern auf der Ebene der Vorgabe und Vereinbarung von Zielen, deren Erreichung dann mit Blick auf Maßnahmen und operative Umsetzung in die Verantwortlichkeit der dezentralen Einheiten fällt (Fakultäten/Fachbereiche, Zentrale Einrichtungen). Mit dem Einsatz des Instruments Zielvereinbarung werden insbesondere die folgenden Steuerungsziele verfolgt:

- **Förderung dezentraler Planung und Profilbildung:** Durch Zielvereinbarungen mit den Fakultäten/Fachbereichen und anderen dezentralen Einheiten sollen die dezentralen Planungs- und Profilbildungsprozesse angeregt und systematisch gefördert werden. Gleichzeitig sollen in koordinierter Weise Impulse für Aktivitäten gegeben werden, die der Erreichung und Umsetzung von hochschulweiten Zielstellungen und Profilen dienen.
- **Dialog- und Kooperationskultur:** Zielvereinbarungen sind ein partizipatives Führungsinstrument, mit dem eine verbindliche und ergebnisorientierte organisationsinterne Kommunikationskultur sichergestellt werden soll.
- **Ergebnis- statt Inputorientierung:** Zielvereinbarungen sollen das Denken in Ergebniskategorien fördern und damit die traditionell vielfach dominierende Input-Orientierung überwinden.
- **Finanzielle Flexibilität:** Im Finanzierungskontext soll (unter anderem) durch Zielvereinbarungen die Fortschreibungspraxis durchbrochen werden zugunsten einer höhe-

ren finanziellen Flexibilität und einer aufgaben- und leistungsbezogenen Verteilung von Mitteln.

- **Förderung von Innovationen:** Im Kontext ihrer strategischen Ausrichtung dienen Zielvereinbarungen einer systematischen Förderung von Innovationen.

Das im Folgenden beschriebene Fachkonzept „Hochschulinterne Zielvereinbarungen“ leitet sich aus dem skizzierten normativen Bezugsrahmen sowie den Steuerungszielen von Zielvereinbarungen ab und bezieht sich auf das Verhältnis zwischen Hochschulleitung und dezentralen Einheiten. Der Einsatz von Zielvereinbarungen mit einzelnen Personen – zum Beispiel Berufungszielvereinbarungen – wird in diesem Fachkonzept nicht thematisiert.

H.2.1.2. Anforderungen des NSM-Rahmenhandbuchs

Im Rahmen der landesweiten Umsetzung des Neuen Steuerungsmodells im Freistaat Sachsen sollen die für den Hochschulbereich zu erarbeitenden Fachkonzepte den Vorgaben und Standards des NSM-Rahmenhandbuchs Rechnung tragen. Für den Einsatz von Zielvereinbarungen sind insbesondere die folgenden Vorgaben relevant:

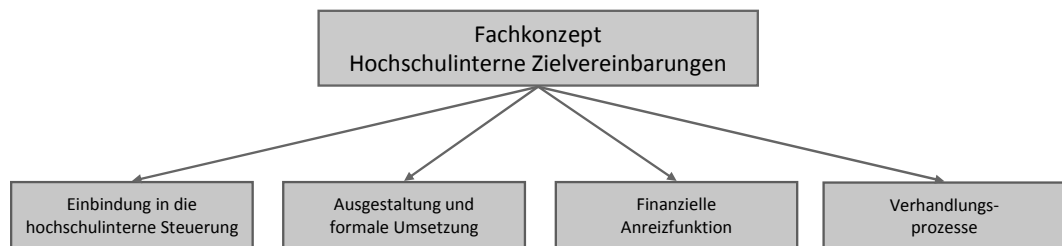
- **Ankopplung an Planung:** Zielvereinbarungen sind systematisch an die zyklischen Planungsprozesse anzukoppeln, das heißt, sie bilden das formal abgestimmte Ergebnis der NSM-Planung.
- **Vorgabe von oben, Planung von unten:** Mit Blick auf die Organisationshierarchie sind zunächst die Ziele von der hierarchisch übergeordneten Ebene zu entwickeln und als Vorgabe einzubringen, bevor in den dezentralen Einheiten die Planung erfolgt.
- **Zieldefinition:** Die Ziele sollten sowohl anspruchsvoll als auch realistisch sein. Wo möglich, sollten dabei quantitative Zielvorgaben verwendet werden, um die Überprüfung der Zielerreichung im Rahmen der Kontrolle zu erleichtern.
- **Verantwortlichkeiten:** Ziele sollten so definiert werden, dass Verantwortliche für die Zielverfolgung und -erreichung festgelegt werden können.
- **Ausgestaltung Zielvereinbarungen:** Zielvereinbarungen sind als Vertrag zwischen persönlichen Vertretern der jeweiligen Organisationseinheit abzuschließen (zum Beispiel Präsident bzw. Rektor und Dekan) und erhalten durch die Unterschrift beider Seiten ihre Verbindlichkeit.

Diese im NSM-Rahmenhandbuch benannten Anforderungen an den Einsatz von Zielvereinbarungen werden im Fachkonzept „Hochschulinterne Zielvereinbarungen“ explizit berücksichtigt.

H.2.2. Das Fachkonzept „Hochschulinterne Zielvereinbarungen“

Die im Fachkonzept „Hochschulinterne Zielvereinbarungen“ aufgenommenen Inhalte werden im Folgenden getrennt für die Bereiche „Einbindung in die hochschulinterne Steuerung“, „Ausgestaltung und formale Umsetzung“, „Finanzielle Anreizfunktion“ und „Verhandlungsprozess“ entwickelt (vgl. Abbildung 12).

Abbildung 12: Fachkonzept „Hochschulinterne Zielvereinbarungen“: Komponenten



H.2.2.1. Einbindung in die hochschulinterne Steuerung

- **Zielvereinbarungen als Steuerungsinstrument:** Zielvereinbarungen sind für sich genommen kein Steuerungsmodell, sondern ein Steuerungsinstrument. Ihr Einsatz sollte punktuell diskretionäre Steuerung ersetzen und nur dort erfolgen, wo sie auch einer Verabredung von Leistungszielen dienen, die einer konsensuellen Übereinkunft beider Seiten bedürfen. Anderenfalls sind andere Formen der Steuerung effizienter.
- **Strategische Anbindung:** Zielvereinbarungen sind per definitionem ein Instrument der strategischen Steuerung. Ihre Anbindung an die jeweiligen Zielsysteme, insbesondere die strategischen Entwicklungsziele der Hochschule, muss sichergestellt sein. Dies beinhaltet zwei Aspekte:
 - Die Entwicklung und Festlegung des Zielsystems muss dem Zielvereinbarungsprozess vorgelagert sein.
 - Die strategischen Ziele der Hochschule sollten als Vorgabe in den Zielvereinbarungsprozess eingebracht werden. Denkbar ist beispielsweise eine Umsetzung über die Formulierung verbindlicher thematischer Vorgaben bzw. Leitlinien.
- **Organisationskontext:** Im Verhältnis zwischen Hochschulleitung und dezentralen Einheiten sollte die Reichweite von Zielvereinbarungen möglichst weit gefasst werden, um die gesamte Hochschule in den Steuerungsprozess einzubeziehen. Mit folgenden Organisationsebenen bzw. -einheiten sollten daher in jedem Fall Zielvereinbarungen abgeschlossen werden:
 - Fakultäten/Fachbereiche bzw. – bei strukturell stark heterogenen Fakultäten – die Ebene der Institute/Fachrichtungen/Fachgebiete,
 - Zentrale Einrichtungen (zum Beispiel Rechenzentrum, Botanischer Garten).
 Optional kommt der Einsatz von Zielvereinbarungen außerdem in Betracht für
 - Einheiten der Zentralverwaltung und
 - weitere Einheiten wie zum Beispiel die Informations- und Pressestelle.

- **Innovationsförderung:** Aufgrund ihrer Zukunftsausrichtung sowie ihrer Dialogorientierung sollten Zielvereinbarungen systematisch für eine selektive, profilbezogene und langfristig orientierte Förderung von Neuerungen eingesetzt werden. Dies macht eine Einbeziehung von mehrjährigen Finanzierungskomponenten sowie eine mehrjährige Laufzeit von Zielvereinbarungen erforderlich.

H.2.2.2. Ausgestaltung und formale Umsetzung

- **Fokussierung auf Zielebene:** Es ist sicherzustellen, dass die Ebene der seitens Hochschule und dezentraler Einheit angestrebten Zielstellungen primärer Gegenstand der Zielvereinbarung ist. Dabei sind zwei Zielkategorien zu unterscheiden:
 - Die übergeordneten strategischen Ziele der Hochschule und der jeweiligen dezentralen Einheit (zum Beispiel Stärkung der Internationalität, Stärkung der Reputation in der Forschung).
 - Die konkreten Leistungsziele bzw. zu erreichenden Ergebnisse, die im eigentlichen Sinne Gegenstand der Aushandlung zwischen Hochschulleitung und den dezentralen Einheiten sind (zum Beispiel Erhöhung der Nachfrage durch ausländische Studierende, Erhöhung der Anzahl der Humboldt-Stipendiaten).
- **Einbeziehung von Maßnahmen:** Die Definition und Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Zielerreichung ist in erster Linie Sache der dezentralen Einheiten. Die fachliche Ausgestaltung der Zielerreichung wird damit im Rahmen der Zielvereinbarungsprozesse auf die dezentrale Ebene übertragen. Um die einbezogenen Ziele inhaltlich zu konkretisieren und eine Grundlage für die Bemessung finanzieller Zuweisungen zu erhalten, kann es dennoch sinnvoll sein, Maßnahmen in Zielvereinbarungen protokollarisch festzuhalten. Die bloße Umsetzung der Maßnahmen sollte aber – auch explizit durch Aufnahme eines entsprechenden Passus' in die Zielvereinbarung – nicht als Kriterium für die Überprüfung der Zielerreichung herangezogen werden.
- **Definition von Erfolgskriterien:** Für die Steuerungswirksamkeit ist die Frage der Überprüfbarkeit der Zielerreichung von entscheidender Bedeutung. Diese muss bereits bei Abschluss der Zielvereinbarung sichergestellt werden. Folgende Anforderungen sind zu nennen:
 - Die vereinbarten Ziele (Leistungen) müssen klar und hinreichend konkret beschrieben und grundsätzlich überprüfbar sein.
 - Die Verfahren der Erfolgskontrolle hinsichtlich Zeitpunkt, Ausgestaltung und Zuständigkeit sollten bereits in der Zielvereinbarung definiert werden.
 - Es sind adäquate und spezifische Erfolgsmaßstäbe festzulegen, gegebenenfalls in Form der Definition quantitativer Indikatoren.
- **Leistung und Gegenleistung:** Zielvereinbarungen umfassen nur aufeinander bezogene Leistungen, das heißt neben Leistungen der dezentralen Einheit auch solche der höheren Ebene (zum Beispiel Ressourcenzuweisungen, allgemein unterstützende Leistungen). Die Leistungsziele beider Seiten müssen sich jeweils auf den Gegen-

stand der Zielvereinbarung beziehen und in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

- **Zeitraum:** In Zielvereinbarungen muss der Zeitraum zur Erbringung der vereinbarten Leistungen definiert werden. Damit ein realistischer Zeitraum zur Erreichung der vereinbarten Ziele gegeben ist, sollte es sich dabei um einen mehrjährigen Zeitraum handeln.
- **Verbindlichkeit:** Das Steuerungspotential von Zielvereinbarungen hängt maßgeblich von der Verbindlichkeit der vereinbarten Leistungsziele und Zusagen ab. Daher sind Zielvereinbarungen immer als schriftliche Dokumente zu fixieren und von verantwortlichen Vertretern beider Seiten zu unterschreiben. In Betracht kommt gegebenenfalls auch, in der Zielvereinbarung personelle Verantwortung für die Umsetzung bestimmter Ziele festzulegen.
- **Berichtspflichten:** In der Zielvereinbarung ist zu regeln, wann und in welcher Form über Fortschritte bei der Umsetzung geplanter Maßnahmen bzw. bei der Zielerreichung zu berichten ist. Je nach den zugesagten Leistungen der Hochschulleitung sind gegebenenfalls auch Berichtspflichten für die Hochschulleitung festzulegen.
- **Strukturierung durch Formular oder Musterzielvereinbarung:** Zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit und der Auswertbarkeit sollte die formale Struktur der Zielvereinbarungen zwischen Hochschulleitung und dezentralen Einheiten durch eine Vorlage vorgegeben werden, etwa in Form einer Musterzielvereinbarung. Zur Vermeidung von „Abhaklisten“ sollten sich die Vorgaben auf die Grobstruktur beziehen. Eine solche Grobstruktur könnte zum Beispiel die folgenden Punkte beinhalten:
 - Vorbemerkung zu Einsatzzweck und Ausrichtung des Instruments,
 - Formulierung der übergreifenden strategischen Ziele der Hochschule und der jeweiligen dezentralen Einheit,
 - Formulierung der konkreten Leistungsziele und der im Vereinbarungszeitraum anzustrebenden Ergebnisse,
 - Protokollarische Auflistung der geplanten Maßnahmen,
 - Vereinbarung von Erfolgsmaßstäben und gegebenenfalls Festlegung von Zielwerten, Vereinbarung des Verfahrens zur Überprüfung der Zielerreichung,
 - Festlegung von Anreizen und Sanktionen bezogen auf die Zielerreichung,
 - Festlegung von Berichtspflichten und Verantwortlichkeiten.

H.2.2.3. Finanzielle Anreizfunktion

- **Einbindung in Ressourcensteuerung:** Zur Unterstützung der Verbindlichkeit der vereinbarten Ziele und Leistungen sollten Zielvereinbarungen auch Ressourcenzusagen beinhalten. Soweit es sich um finanzielle Zusagen handelt, sollte sowohl eine ex ante als auch eine ex post Finanzierung umgesetzt werden:
 - **Ex ante:** Zur Unterstützung der Zielverfolgung, das heißt der zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen sollte im Rahmen der Zielvereinbarung eine Vorfi-

finanzierung erfolgen. Diese sollte der Art und Höhe nach jeweils explizit auf das jeweilige Ziel bezogen sein.

- **Ex post:** Eine weitere Finanzierungskomponente sollte in systematischer Weise in Abhängigkeit von der tatsächlichen Erreichung der vereinbarten Ziele gewährt werden, um Erfolge bei der Zielerreichung zu belohnen bzw. Misserfolge zu sanktionieren. In Betracht kommt zum Beispiel ein Malus-Verfahren (Teile einer gewährten Zuweisung sind bei Zielverfehlung durch die dezentrale Einheit zurückzuerstatten) oder die Heranziehung als Kriterium für die Bemessung finanzieller Zusagen in der Folgeperiode. Voraussetzung für eine ex post Finanzierung ist die Vereinbarung verbindlicher Kriterien und Verfahren zur Überprüfung der Zielerreichung.
- **Innovationsfinanzierung:** Im Zusammenhang mit der Einbeziehung von Zielen im Rahmen der Innovationsförderung (vergleiche Kapitel H.2.2.1) müssen die Zielvereinbarungen mehrjährige Finanzierungszusagen beinhalten.

H.2.2.4. Aushandlungsprozess

- **Vorgabe der übergeordneten strategischen Hochschulziele:** Die strategischen Ziele der Hochschule müssen, zum Beispiel in Form von thematischen Leitlinien, von der Hochschulleitung definiert und als Vorgabe in den Zielvereinbarungsprozess eingebracht werden (vergleiche Kapitel H.2.2.1).
- **Aushandlung der konkreten Leistungsziele im Gegenstromprinzip:** Der Prozess der Verabredung der konkreten Leistungsziele bzw. der zu erreichenden Ergebnisse zwischen Hochschulleitung und dezentraler Einheit erfolgt nach klaren Regeln und im Gegenstromverfahren, das heißt die Vorstellungen beider Seiten gehen in den Verhandlungsprozess ein. Grundlage für die Aushandlung ist die in den dezentralen Einheiten vorzunehmende Planung auf Basis der Zielvorgaben der Hochschulleitung.

Teil III: Anhang

1. Besonderheiten der künstlerischen Hochschulen im Zusammenhang mit der Neuen Hochschulsteuerung

Die Neue Hochschulsteuerung in Sachsen bezieht sich auf alle staatlichen Hochschulen ohne die medizinischen Einrichtungen und Fakultäten. Einbezogen sind dabei auch die fünf künstlerischen Hochschulen Sachsens:

- Hochschule für Bildende Künste Dresden
- Hochschule für Musik „Carl-Maria-von-Weber“ Dresden
- Palucca Schule Dresden – Hochschule für Tanz
- Hochschule für Musik und Theater „Felix-Mendelsson-Bartholdy“ Leipzig
- Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig

Im Rahmenhandbuch zur Neuen Hochschulsteuerung wird an verschiedenen Stellen auf die Besonderheiten von Hochschulen hingewiesen, die Besonderheiten gegenüber anderen fachlichen Bereichen der Landesverwaltung in der Rahmenkonzeption begründen. Während die Unterschiede zwischen Universitäten und Fachhochschulen in Bezug auf die Anforderungen der Neuen Hochschulsteuerung weniger bedeutsam sind, gibt es bezogen auf die künstlerischen Hochschulen eine Reihe von Rahmenbedingungen, auf die an dieser Stelle hingewiesen wird und die bei der Umsetzung der Neuen Hochschulsteuerung und der Interpretation der Ergebnisse („Leistungen“) Beachtung finden müssen.

1.1. Besonderheiten bei Größe und Struktur

Gegenüber den anderen Hochschularten sind die künstlerischen Hochschulen sowohl in Bezug auf Haushaltsvolumen, Zahl des Personals als auch Studierendenzahl „klein“.⁷⁴ Entsprechend der Größe der Hochschule sind die Hochschulen auch durch kleine Verwaltungen gekennzeichnet. Dabei sind etwas 90 % der verfügbaren Haushaltsmittel für Personal gebunden. Insgesamt sollten sowohl für die Umsetzung der Kostenrechnung als auch für das Berichtswesen Verfahren gefunden werden, die der geringen Größe der Hochschulen Rechnung tragen und die Verwaltungen nicht übermäßig zusätzlich belasten.⁷⁵

Für die künstlerischen Hochschulen ist hinsichtlich des Personaleinsatzes ein hoher Anteil von Lehrbeauftragten von Bedeutung.⁷⁶ Dies betrifft insbesondere die Ausbildungsbereiche Musik, Schauspiel und Tanz. Der Einsatz von Lehrbeauftragten bringt nicht nur eine gegenüber anderen Hochschulen hohe Flexibilität bei der Anpassung des Personaleinsatzes an die notwendige Lehrversorgung der Studierenden mit sich, sondern ermöglicht auch die Einbeziehung von Personen, die an der künstlerischen Entwicklung außerhalb der Hochschulen beteiligt sind. Der Einsatz von Lehrbeauftragten ist bei der Interpretation der Kosten der künstlerischen Ausbildung, die durch erhebliche Anteile von Kleingruppenveranstaltungen (an Musikhochschulen üblicherweise Einzelunterricht) gekennzeichnet ist, zu berücksichtigen. Aufgrund der Bedeutung von Lehraufträgen sollte an den künstlerischen Hochschulen der Anteil dieser Art der Lehre am gesamten Lehrangebot durch wissenschaftliches/künstlerisches Personal berücksichtigt werden.⁷⁷

⁷⁴ Die Hochschule für Musik und Theater „Felix-Mendelssohn-Bartholdy“ Leipzig ist mit etwa 840 Studierenden die größte Kunsthochschule Sachsens.

⁷⁵ Vor diesem Hintergrund werden unten entsprechende Alternativen ausgeführt.

⁷⁶ An Musikhochschulen in Deutschland werden bis zu 60 % des Lehrangebots durch Lehrbeauftragte erbracht.

Der Umfang der Lehraufträge an den Musikhochschulen liegt zwischen 300 und 500, an den Kunsthochschulen zwischen 100 und 150. Der große Unterschied ergibt sich aus der besonderen Struktur der Lehre in den musikalischen Fächern. Da die Anzahl der Lehraufträge in einem Geschäftsjahr zwischen 2 und 200 liegen kann, ist eine Bewertung der Lehraufträge nicht einfach und bedarf der Abstimmung zwischen den künstlerischen Hochschulen und dem SMWK.

⁷⁷ Im Ausstattungs-, Kosten- und Leistungsvergleich werden deshalb 18 Jahreswochenstunden als ein Künstler- bzw. Wissenschaftler-Vollzeitäquivalent gezählt. Vgl. Dölle, F., u. a. (2006): Ausstattungs-, Kosten- und Leistungsvergleich Kunst- und Musikhochschulen 2002/2003, Kennzahlenergebnisse für die Länder Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein, Hochschulplanung, Band 181, HIS GmbH, Hannover.

1.2. Abgrenzung der Produktbereiche des Rahmenhandbuchs „Neue Hochschulsteuerung in Sachsen“

Eine genaue Berechnung oder stundenbezogene Erfassung von Kosten oder Kostenanteilen für die Produktbereiche „Forschung bzw. künstlerische Entwicklung“, „Lehre“ und sonstige Dienstleistungen ist wie bei den anderen Hochschularten nicht möglich. Bei den künstlerischen Hochschulen dominieren in der künstlerischen Entwicklung kreative, ergebnisoffene Prozesse, die ihre vollständige Wirkung erst durch die Auseinandersetzung des Adressaten (Zuhörer oder Betrachter) entfalten. Die Weiterentwicklung der Künste findet zudem im starken Maße im Rahmen der Mitwirkung von Studierenden statt. Eine genaue Ermittlung von Stunden oder Anteilen ist deshalb großen Schwierigkeiten ausgesetzt. Dennoch sollten wie bei anderen Hochschularten auch die verschiedenen Aufgabenstellungen der Kunsthochschulen in den drei Produktbereichen kostenmäßig abgebildet werden. Wie bei den anderen Hochschularten sollten dazu pauschale Setzungen herangezogen werden.⁷⁸ Dabei können die Anteile innerhalb gewisser Bandbreiten zwischen den Hochschulen variieren.

Folgende Anhaltspunkte für die Anteilsquantifizierung könnten zugrunde gelegt werden:

- Lehrdeputate aufgrund der Lehrverpflichtungsverordnungen
- Semesterwochen im Jahr für die einzelnen Hochschulen
- Seitens der Hochschulen nachvollziehbar geforderte Tätigkeiten im Produktbereich „Forschung bzw. künstlerische Entwicklung“
- Promotionsrecht der Hochschulen bzw. einzelner Fachbereiche

Bei der Abgrenzung der Produktbereiche können außerdem folgende Überlegungen Beachtung finden:

- Der Bereich der künstlerischen Präsentation ist nicht eindeutig dem einen oder anderen Aufgabenbereich zuzuordnen, da auch die Ergebnisse von künstlerischen Entwicklungsvorhaben als Lehrveranstaltungen mit Präsentationen enden können. Bspw. gehört eine jährliche Opernaufführung zur Ausbildung von Oper-Studierenden. Erst wenn deutlich mehr derartiger Aufführungen (mehr als zwei pro Semester) stattfinden, könnte eine andere Bewertung angemessen sein.
- Meisterschüler und Studierende des Konzertexamens sind in Analogie zu Promotionsmöglichkeiten wissenschaftlicher Studiengänge zu sehen. Die Behandlung in der Neuen Hochschulsteuerung hängt davon ab, inwieweit diese Ausbildungen kapazitätsrelevant in dem Sinn sind, als das Ausbildungsleistungen des wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personals auf das Lehrdeputat angerechnet werden.

⁷⁸ Vgl. Fachkonzept C. Stundenrechnung.

- Die Gestaltung des künstlerischen Umfeldes ist ebenso wie die Förderung von Jungstudierenden⁷⁹ an Musikhochschulen oder in Vorklassen im Bereich der Dienstleistungen zuzuordnen. Auch die Betreuung von Sammlungen ohne unmittelbaren Bezug zu Lehre und Forschung bzw. künstlerische Entwicklung⁸⁰ fällt in diese Kategorie.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Überlegungen schematisiert zusammen:

Tabelle 5: Aufgabenbereiche künstlerischer Hochschulen

Aufgabenbereiche	Zuordnung zum Bereich		
	Lehre	Forschung bzw. künstlerische Entwicklung	Dienstleistung
Lehre im klassischen Sinne mit Studiengangsbefugnis	+		
Künstlerische Präsentation (Ausstellungen Konzerte/Aufführungen) sowohl innerhalb als auch außerhalb der HS			
Studenten	+		
Hochschullehrer		+	
Kunstband/Veröffentlichung von Abschlussarbeiten			
Studenten	+		
Hochschullehrer		+	
Meisterschüler/Konzertexamen			
Aufbaustudiengang	+		
kapazitätsneutral (wie Promotion)		+	
Gestaltung des künstlerischen Umfeldes			
Dienstleistungen für die Region nicht Lehre, erfasst unter künstlerische Entwicklung/Forschung	–	(+)	(+)
kulturelle Aufgaben für die Region	–	(+)	(+)
Jungstudierende/Vorklassen	+		+ ⁸¹

⁷⁹ Zum Beispiel Ausbildung von Schülern am Sächsischen Landesgymnasium für Musik Carl Maria von Weber Dresden oder die Mittelschule der Palucca Schule Dresden – Hochschule für Tanz.

⁸⁰ Zum Beispiel die Kustodie der Hochschule für Bildende Künste Dresden.

⁸¹ Nur soweit diese Ausbildungsleistungen des künstlerischen Personals nicht auf das Lehrdeputat angerechnet werden.

1.3. Besonderheiten der Leistungsrechnung

Im Bereich der Forschung werden Drittmittelerlöse im Allgemeinen als eine Kennzahl für den Forschungserfolg angesehen. An Universitäten und Fachhochschulen ist zu berücksichtigen, dass der Drittmittelerfolg von fachbezogenen Einflüssen stark beeinflusst ist und zudem nur einen Teil der Forschungsleistungen abbildet. Die Möglichkeit der Einwerbung von Drittmitteln ist bei Kunst- und Musikhochschulen schon aufgrund des Fehlens spezieller Programmlinien stark begrenzt und zudem oftmals an bestimmte technische Voraussetzungen geknüpft.

Gleichzeitig sind Drittmittel weniger stringent als bei den anderen Hochschulen nur dem Produktbereich „Forschung bzw. künstlerische Entwicklung“ zuzuordnen, sondern kommen oft auch der Lehre zu Gute. Auf einen Ausweis der Drittmittel sollte dennoch nicht verzichtet werden, gleichzeitig sind aber die Nebenbedingungen bei Interpretationszwecken zu berücksichtigen.

Als eine weitere Möglichkeit der Leistungsmessung könnte im Bereich der künstlerischen Hochschulen der Ausweis von Preisen und Wettbewerbserfolgen als überlegenswert erscheinen. Sowohl im Bereich der künstlerischen Präsentation als auch der Lehre existieren eine Reihe von Wettbewerben, in denen derartige Anerkennungen erreichbar sind. Die Erfassung dieser Erfolgsgrößen ist jedoch mit nicht unerheblichem Aufwand verbunden; die Hochschule erfährt zudem nicht von allen Preisen der Hochschulangehörigen. Die Erfassung ist somit ebenso ein bisher allgemein ungelöstes Problem, wie die qualitative Einordnung der Preise untereinander.⁸² Auf einen Ausweis von Preisen als Leistungsindikator sollte deshalb verzichtet werden, sofern es nicht gelingt, sich auf wenige besonders hoch zu bewertende Preisverleihungen zu konzentrieren.

⁸² Dies zeigen auch die Erfahrungen in Sachsen in Zusammenhang mit der indikatorgestützten Hochschulfinanzierung

1.4. Besonderheiten im Zusammenhang mit der Kostenrechnung und Berichterstattung

1.4.1. Kostenstellenbildung

Die Kostenstellenstruktur ergibt sich auch an den künstlerischen Hochschulen im Wesentlichen aus der Organisationsstruktur. Dabei ist bei der Kostenstellenbildung die schon oben angesprochene geringe Größe der Hochschulen zu berücksichtigen. Auf eine zu kleinteilige Abbildung der Organisationsstruktur der kleinen Hochschulen im Rahmen der internen Kostenrechnung kann in der Regel unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten verzichtet werden. Die Gliederung der Kostenstellen muss sich wie auch bei den anderen Hochschulen an den internen Steuerungsbedürfnissen der künstlerischen Hochschulen orientieren und muss daher nach deren Ermessen geschehen. Im Bereich der Forschung und Lehre bietet sich bspw. eine Orientierung an der Fachbereichsstruktur der Hochschulen an.

Grundsätzlich kann darüber hinaus für die hochschulinterne folgende weitere Gliederung zu Grunde gelegt werden.

- Leitung und Gremien
 - Rektorat, Rektor/Präsident, Prorektor/Vizepräsident, Kanzler/Verwaltungsdirektor, Controlling, Recht/Justitiariat, Pressestelle, Innenrevision, Datenschutzbeauftragter, Archive, künstlerisches Betriebsbüro, Hochschulmarketing
 - Senat, Hochschulrat, AStA, Personalrat, Schwerbehindertenvertretung, Frauenbeauftragte, Gleichstellungsbeauftragte
- Allgemeine Verwaltung (Innerer Dienst/Organisation, Finanz- und Haushaltsverwaltung, Personalverwaltung)
 - Haushaltsabteilung, Universitätskasse, Personalhaushalt, zentrale Beschaffung, Drittmittel, Poststelle, Hausboten, Kopierstelle/Hausdruckerei, Registratur, Zentraler Schreibdienst, Fahrbereitschaft, EDV (Verwaltung), arbeitsmedizinischer Dienst, Personalabteilung, Aus-/ und Weiterbildung (intern)
- Studentenverwaltung und Prüfungsverwaltung sowie Akademische Angelegenheiten
 - Auslandsamt, Studienberatung, Studentischensekretariat, Prüfungsamt, Praktikantenamt
- Technischer Betrieb sowie Bau und Liegenschaften
 - Telefonzentrale, Sicherheitsingenieur, Technische Abteilung, Hausmeister (Pfortner), Elektrotechnik, Gebäude und sonstige Einrichtungen, Räume
- Zentrale Einrichtungen
 - Druckerei, Medientechnik, Bibliothek, Rechenzentrum, künstlerische Werkstätten, Labore, Sprachenzentrum, Museen, Sportzentrum, Graduiertenkolleg, Botanischer Garten, Versuchstierhaltung, Tonstudio, Fotowerkstatt, Heizkraftwerk

1.4.2. Kostenträgerrechnung

Die Probleme der Kostenaufteilung auf die Produktbereiche „Forschung bzw. künstlerische Entwicklung“, „Lehre“ und sonstige Dienstleistungen knüpfen an die obigen Ausführungen oben an und werden hier nicht weiter ausgeführt.

Die Produktdefinitionen für die Neue Hochschulsteuerung setzt auf der Ebene der Lehr- und Forschungsbereiche in der Abgrenzung Personal- und Stellenstatistik der Hochschulstatistik des statistischen Bundesamtes an. Sofern alle Fachbereiche der jeweiligen künstlerischen Hochschule einem Lehr- und Forschungsbereich angehören, führt das zu einer Berichterstattung auf Hochschulebene. Wenn eine Hochschule mehr als einen Lehr- und Forschungsbereich umfasst, sind diese entsprechend bei der Berichterstattung zu differenzieren.

Entsprechend der Größe der Hochschule sind die Studiengänge der künstlerischen Hochschulen gemessen an der Zahl der eingeschriebenen Studierenden gegenüber anderen Hochschulen klein. Bei Musikhochschulen führt die Studiengangsbildung dabei zu einer erheblichen Ausdifferenzierung von Studiengängen auf Instrumentenebene. Für die Zwecke der externen Berichterstattung ist auf eine zu kleinteilige Berichterstattung zu verzichten. Die Kombination aus Studienfach und Studienabschluss (Studiengänge) sollten auf Instrumentengruppen abgebildet werden (z. B. Streichinstrumente, Saiteninstrumente, Blasinstrumente, Tasteninstrumente, Gesang etc.).

Das Rahmenhandbuch zur Neuen Hochschulsteuerung sieht neben der Produktabgrenzung auf der Ebene der Lehr- und Forschungsbereiche zusätzlich Studiengänge als alternative Kostenträger in der Lehre vor (vgl. Abschnitt E.3.2.). Dies ist aufgrund der Besonderheiten der Hochschulsteuerung begründbar. Dazu werden spezielle Verfahren zur Ermittlung von Studiengangskosten beschrieben, die insbesondere der für Hochschulen typischen Verflechtungen in der Lehre Rechnung tragen. Die aufgeführten Verfahren zur Berechnung von Studiengangskosten haben nur dann eine Bedeutung, wenn eine fachliche Gliederung mehr als einen Studiengang versorgt.

Die beiden ersten Verfahren (nachfrageorientiertes bzw. angebotsorientiertes Lehrmengenverfahren) basieren auf der Annahme, dass die Hochschulen eine Kapazitätsrechnung nach Kapazitätsrecht durchführen. An künstlerischen Hochschulen wird eine solche Kapazitätsberechnung nicht durchgeführt und sollte auch nicht nur für Kostenrechnungszwecke eingeführt werden. Neben der Größe der Studiengänge sprechen insbesondere künstlerische Anforderungen gegen die Anwendung des Kapazitätsrechts. Kennzeichnend für die künstlerischen Hochschulen sind entsprechend künstlerische Aufnahmeprüfungen. Über- oder Unterdeckungen der personellen Kapazität werden in Abhängigkeit vom Ergebnis der Aufnahmeprüfungen durch den Einsatz von Lehraufträgen beeinflusst.

Die Lehrverflechtungen an den künstlerischen Hochschulen sind vor allem bei den Musikhochschulen von größerer Bedeutung. Bei den anderen Hochschulen sind die Lehrverflechtungen in der Regel von geringer Bedeutung. Dies ermöglicht es, dass das

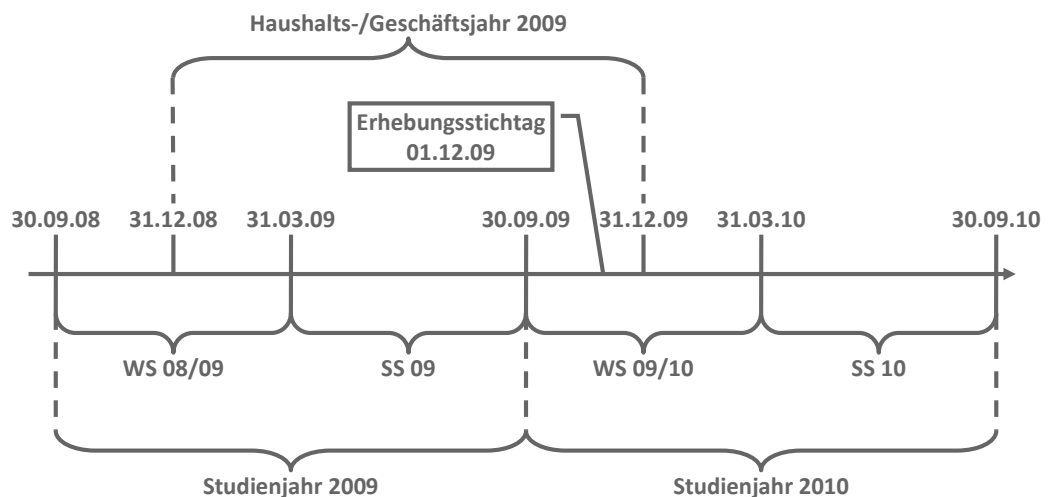
dritte im Abschnitt E.3.3. beschriebene Verfahren auf der Basis des Lehrangebots des Lehrpersonals zur Anwendung kommen kann. Dazu wird das Lehrangebot des wissenschaftlichen Personals für die einzelnen Studiengänge herangezogen. Die Lehrangebotsstunden sind auch für die künstlerischen Hochschulen verfügbar. Insbesondere an Musikhochschulen liefert dieses Verfahren aufgrund des hohen Anteils an Einzelunterricht exakte Ergebnisse.⁸³

⁸³ HIS bietet hier eine speziell an Musikhochschulen angepasste IT-Lösung an.

2. Datenkatalog der sächsischen Hochschulen: Definition der Standardberichte

Im Kapitel A.4. des NHS-Rahmenhandbuchs wurde bereits darauf hingewiesen, dass das Gesamtkonzept „Neue Hochschulsteuerung“ von Hochschulen und Ministerien unter Federführung des SMWK kooperativ weiterentwickelt werden soll. Das Konzept der Neuen Hochschulsteuerung ist kein statisches Modell. Es muss kontinuierlich an veränderte Rahmenbedingungen angepasst und entsprechend der staatlichen Zielsetzungen weiterentwickelt werden. In diese Weiterentwicklung ist das Berichtswesen mit dem Ziel einer weiteren Optimierung einzubeziehen.

2.1. Vergleich Studienjahr und Geschäftsjahr



2.2. Zielorientierter Hochschulerfolgsbericht an das SMWK

- **Berichtsbezeichnung:** Hochschulerfolgsbericht
- **Berichtsempfänger:** SMWK
- **Berichtszyklus/-termin:** Jährlich zum 31. Mai
- **Berichtersteller:** Hochschulen
- **Berichtszweck:** siehe 2.2.1.
- **Berichtsinhalt und Kennzahlensystematik:** siehe 2.2.2. und 2.2.3.
- **Berichtsform:** siehe 2.2.4.

2.2.1. Berichtszweck

Mit dem zielorientierten Hochschulerfolgsbericht an das SMWK wird die Dokumentation des Hochschulgeschehens bezweckt. Er dient der Rechenschaftslegung der Hochschulen gegenüber SMWK, Parlament und Öffentlichkeit zur Legitimation des Ressourceneinsatzes einerseits und der Unterstützung der staatlichen Hochschulplanung und Globalsteuerung über Ziele andererseits.

2.2.2. Berichtsinhalt

Eine zu große Menge an Kennzahlen stellt eine Hürde für die Verwendung von auf Kennzahlen basierenden Standardberichten für die staatliche Hochschulsteuerung dar. Aus diesem Grund wird für die Entwicklung eines auf Kennzahlensystemen basierten Berichtswesens der sächsischen Hochschulen an das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst die Beschränkung auf eine wesentliche Grundmenge an Kennzahlen in einem jährlichem Hochschulerfolgsbericht angestrebt. Mit Blick auf die konzeptionelle Nutzung dieses Berichts sollte vor allem auf eine ausgewogene Darstellung aller wesentlichen Aspekte des sächsischen Hochschulwesens geachtet werden. Zudem sind die quantitativen Informationen mit nicht-quantitativen Informationen zu verknüpfen. Der Jahreserfolgsbericht enthält Informationen sowohl auf Hochschulebene als auch auf Fachebene und gliedert sich sowohl im quantitativen Teil (Kennzahlensystematik) als auch im qualitativen Teil nach folgenden Themen.

Im Rahmen der Hochschulsteuerung kommt aufgrund der Besonderheiten der hochschulspezifischen Leistungserstellungsprozesse den nicht-monetären Leistungs- und Erfolgsgrößen eine besondere Bedeutung zu.⁸⁴ Der Hochschulerfolgsbericht trägt diesem Sachverhalt Rechnung.

⁸⁴ Vergleiche NHS-RHB, S. A-6.

- Erfolgreiche Entwicklung der Leistungen in Lehre, Studium und Weiterbildung
- Erfolgreiche Entwicklung der Leistungen in Forschung, Kunst und wissenschaftliche Dienstleistungen sowie Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses⁸⁵
- Internationalisierung von Forschung und Lehre
- Frauenförderung und Chancengleichheit
- Wirtschaftlicher Einsatz von finanziellen Mitteln und Ressourcen

2.2.3. Kennzahlensystematik

Jede Definition eines Standardberichts muss bei der Beschreibung des Berichtsinhalts eine Erläuterung der zugrundeliegenden Kennzahlensystematik beinhalten, in der die Kennzahlenauswahl dargestellt und die Kennzahlen wie folgt charakterisiert sind:

- Kennzahlbezeichnung
- Kennzahldefinition (Stichtag/Berichtszeitraum, Dimension, Berechnung)
- Grunddatenbasis der Kennzahlberechnung
- Kommentar

Die Kennzahlensystematik des Hochschulerfolgsberichts ist bei der Einführung des hochschulübergreifenden IT-Informationssystems zu konkretisieren.

⁸⁵ Die bisher definierten Standardberichte sind für die weitere Verwendung der Neuen Hochschulsteuerung weiterzuentwickeln (bspw. Publikationen als Kennzahl für Forschungsleistungen). Sie definieren Mindeststandards, die schon derzeit von den Hochschulen ergänzt werden sollten.

2.2.4. Berichtsform

Zielorientierter Hochschulergolfsbericht					
Beispielberichtsahr ____ (Berichtslegung _____)					
Hochschulgesamtstcht				Logo der Hochschule	
Ziel/Kennzahl				Einheit	Definition
LEHRE - Erfolgreiche Entwicklung der Leistungen in Lehre, Studium und Weiterbildung					
	01.12.2007	01.12.2008			
Studierende				VZÄ	HF 0,5, NF 0,25/ LA 0,33x3 /Sonst1,0 (inkl. Promotionsstudium, inkl. beurlaubte, inkl. Gasthörer, inkl. Medizin)
darunter Bachelor				VZÄ	
darunter Master				VZÄ	
darunter Medizinische Fakultät				VZÄ	
Studierende RSZ				VZÄ	
Anteil Stud. RSZ				%	
	WS 06/07 & SS 07		WS 07/08 & SS 08		
Einnahmen aus Weiterbildungsangeboten				EUR	
	WS07/08	SS 08	Summe	WS08/09	
Studienanfänger 1. FS					VZÄ
darunter Bachelor					VZÄ
darunter Master					VZÄ
Studienanfänger 1. HS					VZÄ
Absolventen					VZÄ
Anteil Absolventen RSZ					%
Anteil Absolventen RSZ+1					%
Anteil Absolventen RSZ+2					%
Anteil Absolventen RSZ+3					%
darunter Bachelor					VZÄ
Anteil Absolventen RSZ					%
Anteil Absolventen RSZ+1					%
Anteil Absolventen RSZ+2					%
Anteil Absolventen RSZ+3					%
darunter Master					VZÄ
Anteil Absolventen RSZ					%
Anteil Absolventen RSZ+1					%
Anteil Absolventen RSZ+2					%
Anteil Absolventen RSZ+3					%
Absolventen unter Berücksichtigung v. DL					VZÄ
Lehrangebot					LVS
Lehrnachfrage					LVS
Studienplätze (RSZ)					VZÄ

Ziel/Kennzahl	2008		(Evtl. Bezug zum Vorjahr herstellen)		Einheit	Definition
FORSCHUNG - Erfolgreiche Entwicklung der Leistungen in Forschung, Kunst und wiss. Dienstleistungen sowie Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses						
Drittmittel	Ausgaben (in T€)	Einnahmen in (T€)	Anzahl der Projekte (Anzahl)	Anzahl der über Drittmittel eingesetzten Mitarbeiter (Anzahl)		
Bundesforschungsministerium						
Bundeswirtschaftsministerium						
Andere Bundesministerien						
Sächsisches Wissenschaftsministerium						
andere Landesministerien						
Deutsche Forschungsgemeinschaft						
Internationale Organisationen						
Europäische Union						
Wirtschaft						
Arbeitsgemeinschaft Industrielle Forschung (AIF)						
Stiftungen						
Stiftungslehrstühle und -professuren						
Fördergesellschaften						
Sonstige-Öffentliche Hand						
Sonstige-Private Hand						
Einnahmen aus Tagungen						
Zusätzliche Bewirtschaftungsbefugnisse						
Großforschungsprojekte						
	2008					
Sprecher Exzellenzinitiative, SFB, Graduiertenkolleg, Forschergruppe, Forschungszentren u.s.w.					einzelnaufführen	
Beteiligung an Exzellenzinitiative, SFB, Graduiertenkolleg, Forschergruppe, Forschungszentren u.s.w.					einzelnaufführen	
2008						
Promotionen					Anzahl	
Habilitationen					Anzahl	
Internationalisierung von Forschung und Lehre						
	01.12.2007	01.12.2008				
Anzahl ausländischer Studierender					VZÄ	ohne Bildungsinländer; Stichtag: 1.12. Vorjahr
Anteil ausländischer Studierender					%	
Anzahl ausländischer Studienanfänger 1. FS					VZÄ	
Anteil ausländischer Studienanfänger 1. FS					%	
Anzahl ausl. Professoren					Anzahl	
Anzahl ausl. Wissenschaftler					Anzahl	
Anzahl Promotionen ausl. Studierender					Anzahl	
Anzahl ausl. Absolventen					Anzahl	
Frauenförderung und Chancengleichheit						
	2008					
Anteil weiblicher Studienanfänger					%	VZÄ
Anteil weiblicher Studierender					%	VZÄ
Anteil weiblicher Absolventen					%	VZÄ
Anteil Promotionen von Frauen					%	Anzahl
Anteil weiblicher Wissenschaftler (sonstiges WP)					%	VZÄ o. Juniorprofessoren
Anteil weiblicher Professoren					%	VZÄ mit Juniorprofessoren

Ziel/Kennzahl			Einheit	Definition
EFFIZIENZ - Wirtschaftlicher Einsatz von finanziellen Mitteln und Ressourcen				
KOSTEN				
	2008			
Gesamtkosten			EUR	inkl. Drittmittel
Personalkosten			EUR	
Mietkosten			EUR	kalkulatorische und pagatorische
Bewirtschaftungskosten			EUR	
Abschreibungen			EUR	
sonstige Sachkosten			EUR	
Kosten der Lehre			EUR	
Kosten der Forschung			EUR	
ERLÖSE				
	2008			
Gesamterlöse			EUR	
davon Budgeterlöse			EUR	direkt zurechenbare Budgets
davon Erlöse aus Drittmitteln/Projekten			EUR	
davon sonstige Preis- und Gebührenerlöse			EUR	z.B. Tagungsgebühren, Buchverkäufe
PERSONAL				
	01.12.2007	01.12.2008		
Haushaltsfinanziertes Personal			VZÄ	Stellen lt. Stellenplan
davon Professoren			VZÄ	
davon sonstiges wiss. Personal			VZÄ	
Anzahl Juniorprofessuren			VZÄ	
Anzahl befristetes sonstiges WP			VZÄ	
davon nichtwiss. Personal			VZÄ	
Drittmittelfinanziertes Personal			VZÄ	
davon Professoren (z.B. Stiftungsprof.)			VZÄ	
davon sonst. wiss. Personal			VZÄ	
davon nichtwiss. Personal			VZÄ	
INVESTITIONEN				
	2008			
Bruttoinvestitionen			EUR	> 150 EUR netto: alle Investitionen, die abgeschrieben werden
Investitionen / Abschreibungen			%	

Zielorientierter Hochschulerfolgsbericht					Logo der Hochschule
Beispielberichts-jahr ____ (Berichtslegung _____)					
Fachebene (Lehr- und Forschungsbereich)					
Ziel/Kennzahl				Einheit	Definition
LEHRE - Erfolgreiche Entwicklung der Leistungen in Lehre, Studium und Weiterbildung					
	01.12.2007		01.12.2008		
Studierende				VZÄ	HF 0,5, NF 0,25/ LA 0,33x3 /Sonst1,0 (inkl. Promotionsstudium, ohne beurlaubte, ohne Gasthörer)
darunter Bachelor				VZÄ	
darunter Master				VZÄ	
Studierende RSZ				VZÄ	
Anteil Stud. RSZ				%	
Dienstleistungskoeffizient					Formel lt. HIS
Studierende unter Berücks. v. DL				VZÄ	Studierende * DLK
	WS 06/07 & SS 07		WS 07/08 & SS 08		
Einnahmen aus Weiterbildungsangeboten				EUR	
	WS07/08	SS 08	Summe	WS08/09	
Studienanfänger 1. FS				VZÄ	HF 0,5, NF 0,25/ LA 0,33x3 /Sonst1,0
darunter Bachelor				VZÄ	
darunter Master				VZÄ	
Studienanfänger 1. HS				VZÄ	
	WS 06/07 & SS 07		WS 07/08 & SS 08		
Absolventen				VZÄ	akt. Jahr: vorläufig; ohne Prom.
Anteil Absolventen RSZ				%	
Anteil Absolventen RSZ+1				%	kumuliert
Anteil Absolventen RSZ+2				%	kumuliert
Anteil Absolventen RSZ+3				%	kumuliert
darunter Bachelor				VZÄ	
Anteil Absolventen RSZ				%	
Anteil Absolventen RSZ+1				%	
Anteil Absolventen RSZ+2				%	
Anteil Absolventen RSZ+3				%	
darunter Master				VZÄ	
Anteil Absolventen RSZ				%	
Anteil Absolventen RSZ+1				%	
Anteil Absolventen RSZ+2				%	
Absolventen unter Berücksichtigung v DL				VZÄ	
Lehrangebot				LVS	in Zielvereinbarungen mit dem SMWK verhandelt, als Alternativgröße wenn KapVO wegfällt
Lehrnachfrage				LVS	Lehrnachfrage für eig. + fremde Studiengänge; drückt den Lehraufwand aus
Auslastung				%	Lehrnachfrage / Lehrangebot
Studierende pro WP				VZÄ	Stellen haushaltsfinanziert
Absolventen pro WP				VZÄ	

Ziel/Kennzahl			Einheit	Definition
FORSCHUNG - Erfolgreiche Entwicklung der Leistungen in Forschung, Kunst und wiss. Dienstleistungen sowie Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses				
Drittmittel	Ausgaben (in T€)	Einnahmen in (T€)	Anzahl der Projekte (Anzahl)	Anzahl der über Drittmittel eingesetz- ten Mitar- beiter (Anzahl)
Bundesforschungsministerium				
Bundeswirtschaftsministerium				
Andere Bundesministerien				
Sächsisches Wissenschaftsministerium				
andere Landesministerien				
Deutsche Forschungsgemeinschaft				
Internationale Organisationen				
Europäische Union				
Wirtschaft				
Arbeitsgemeinschaft Industrielle Forschung (AIF)				
Stiftungen				
Stiftungslehrstühle und -professuren				
Fördergesellschaften				
Sonstige-Öffentliche Hand				
Sonstige-Private Hand				
Einnahmen aus Tagungen				
Zusätzliche Bewirtschaftungsbefugnisse				
Drittmittel je Professur				Je Haushaltstelle
Bundesdurchschnitt				Durchschnitt mit Zeitverzug
Relation zum Bundesdurchschnitt				
Drittmittel je WP				
Großforschungsprojekte				
	2008			
Sprecher Exzellenzinitiative, SFB, Graduiertenkolleg, Forschergruppe, Forschungszentren usw.				einzel aufführen
Beteiligung an Exzellenzinitiative, SFB, Graduiertenkolleg, Forschergruppe, Forschungszentren usw.				einzel aufführen
2008				
Promotionen				Anzahl
Promotionen im Koop.-Verfahren				Anzahl
Promotionen pro Professur				Anzahl
Habilitationen				Anzahl
Internationalisierung von Forschung und Lehre				
	01.12.2007	01.12.2008		
Anzahl ausländischer Studierender			VZÄ	ohne Bildungsinländer; Stichtag: 1.12. Vorjahr
Anteil ausländischer Studierender			%	
Anzahl ausländischer Studienanfänger 1. FS			VZÄ	
Anteil ausländischer Studienanfänger 1. FS			%	
Anzahl ausl. Professoren			Anzahl	
Anzahl ausl. Wissenschaftler			Anzahl	
Anzahl Promotionen ausl. Studierender			Anzahl	
Anzahl ausl. Absolventen			Anzahl	
Frauenförderung und Chancengleichheit				
	2008			
Anteil weiblicher Studienanfänger			%	VZÄ
Anteil weiblicher Studierender			%	VZÄ
Anteil weiblicher Absolventen			%	VZÄ
Anteil Promotionen von Frauen			%	Anzahl
Anteil weiblicher Wissenschaftler (sonstiges WP)			%	VZÄ o. Juniorprofessoren
Anteil weiblicher Professoren			%	VZÄ mit Juniorprofessoren

Ziel/Kennzahl			Einheit	Definition
EFFIZIENZ - Wirtschaftlicher Einsatz von finanziellen Mitteln und Ressourcen				
KOSTEN				
	2008			
Gesamtkosten			EUR	inkl. Drittmittel
darunter eigene Kosten			EUR	ohne Drittmittel
Personalkosten			EUR	
Mietkosten			EUR	kalkulatorische und pagatorische
Bewirtschaftungskosten			EUR	
Abschreibungen			EUR	
sonstige Sachkosten			EUR	
darunter Overhead d. Zentralverwaltung und zentralen Einrichtungen			EUR	
darunter Overhead d. Fakultätsverwaltung und Fakultätseinrichtungen			EUR	inkl. Fakultätszentrale Werkstätten, Rechenzentren, ...
darunter Forschungskosten aus Drittmitteln			EUR	
Kosten der Lehre			EUR	
darunter eigene Kosten			EUR	
Kosten der Forschung			EUR	
davon Forschungskosten aus Drittmitteln			EUR	
davon haushaltsfinanzierte Kosten			EUR	
darunter eigene Kosten			EUR	
ERLÖSE				
	2008			
Gesamterlöse			EUR	
davon Budgeterlöse			EUR	direkt zurechenbare Budgets
davon Erlöse aus Drittmitteln/Projekten			EUR	
davon sonstige Preis- und Gebührenerlöse			EUR	z.B. Tagungsgebühren, Buchverkäufe
PERSONAL				
	01.12.2007	01.12.2008		
Haushaltsfinanziertes Personal			VZÄ	Stellen lt. Stellenplan
davon Professoren			VZÄ	
davon sonstiges wiss. Personal			VZÄ	
Anteil befristetes sonstiges WP			%	
davon nichtwiss. Personal			VZÄ	
Projekt-/Drittmittelfinanziertes Personal			VZÄ	
davon Professoren (z.B. Stiftungsprof.)			VZÄ	
davon sonst. wiss. Personal			VZÄ	
davon nichtwiss. Personal			VZÄ	
INVESTITIONEN				
	2008			
Bruttoinvestitionen			EUR	> 150 EUR netto: alle Investitionen, die abgeschrieben werden
Investitionen / Abschreibungen			%	

2.3. Produktorientierter Leistungsbericht der Hochschulen an das SMF

- **Berichtsbezeichnung:** Produktbericht
- **Berichtsempfänger:** SMF (über SMWK)
- **Berichtszyklus/-termin:** Jährlich
- **Berichtersteller:** Hochschulen
- **Berichtszweck:** siehe 2.3.1.
- **Berichtsinhalt und Kennzahlensystematik:** siehe 2.3.2. und 2.3.3.
- **Berichtsform:** siehe 2.3.4.

2.3.1. Berichtszweck⁸⁶

Der Produktbericht stellt die konzeptionelle Verknüpfung zum sächsischen Neuen Steuerungsmodell (NSM) dar. Er beruht auf den Produktdefinitionen des NHS-RHB, die schematisch an das sächsische NSM angepasst sind. Die Berichtsebene der Produktgruppen baut auf der Ebene der Lehr- und Forschungsbereiche entsprechend der Personal- und Stellenstatistik des Statistischen Bundesamtes auf – der Produktbericht ist also konsistent mit den weiteren im NHS-RHB vorgegebenen Berichtspflichten. Des Weiteren ist die Struktur des Produktberichts an die Struktur der „Verantwortungstabellen“ des NSM-RHB⁸⁷ beziehungsweise den „Controlling-Tabellen“⁸⁸ die auch Teil des Einzelplans des Haushaltsgesetzes sind, angelehnt.

Der Produktbericht bietet Informationen über die Hochschule für das Haushaltsverfahren und für die Rechtfertigung von Produkthaushalten.⁸⁹

2.3.2. Berichtsinhalt

Für die Leistungsberichte sind auf Ebene der Produktgruppen⁹⁰ den Kostendaten die Leistungsgrößen, das heißt Erlösdaten und Geschäftsanfälle, gegenüberzustellen.

⁸⁶ Der Berichtszweck ist gegebenenfalls vom SMF weiter zu konkretisieren.

⁸⁷ NSM-RHB, S. G 30.

⁸⁸ Vergleiche WIBERA (2006): Einführung des Neuen Steuerungsmodells in vier Einrichtungen der Sächsischen Staatsverwaltung. Hier insbesondere die Tabellen „Produktorientierte Betriebsergebnisse, Stunden und Geschäftsanfälle“.

⁸⁹ Um die Leistungen der Hochschulen zu bewerten, sind insbesondere nicht-monetäre Kennzahlen notwendig (vergleiche beispielsweise NHS-RHB, S. D-2, und Anhang 2., S. 11). Der Produktbericht ist im Wesentlichen auf monetäre Kennzahlen beschränkt. Er ist für Zwecke des Hochschulvergleichs oder für Effizienzanalysen nicht geeignet. Dies folgt schon aus den unterschiedlichen Organisationsstrukturen und Prozessen in den Hochschulen. Derartige Vergleiche sind zudem nur auf stark disaggregierter Ebene möglich. Aus diesem Grund sind der Hochschulerfolgsbericht und der Basiskennzahlen-Bericht notwendig, die jeweils eine Vielzahl wichtiger Leistungskennzahlen sowie ergänzende Strukturinformationen enthalten.

- Im **Produktbereich Lehre** stellen Studierende die Geschäftsanfälle dar. Ein reines Auszählen von Studierenden ist für die Ermittlung von Leistungskennzahlen jedoch nicht ausreichend. Die Studierendendaten müssen für die Eignung einer auf die Fächergruppen bezogenen Betrachtung normiert werden.
 - Für die Berechnung von Kennzahlen auf Produktgruppenebene werden zunächst auf Ebene der Lehr- und Forschungsbereiche Studierenden-Vollzeitäquivalente ermittelt, so dass Studierende in den verschiedenen, einem Lehr- und Forschungsbereich zugeordneten Studiengängen zusammengezählt werden können. Die Vollzeitäquivalente ergeben sich aus einer curricularbasierten, studiengangsspezifischen Gewichtung. Sofern keine Curricularnormwerte vorliegen, werden hierfür von den Hochschulen angegebene Curricularwerte herangezogen. Zusätzlich werden die Lehrverflechtungen innerhalb einer Hochschule in Form einer Dienstleistungskorrektur berücksichtigt. Diese bringt zum Ausdruck, dass die Studiengänge einer Lehreinheit unter Umständen auch durch weitere Lehreinheiten mitversorgt werden.
 - Die Studierenden-Vollzeitäquivalente werden dann auf Ebene der Produktgruppen aggregiert ausgewiesen. Die Leistungsdaten des Produktberichts bauen also auf den gleichen „Grunddaten der Hochschulen“ auf wie der Hochschulerfolgsbericht und der Basiskennzahlen-Bericht.
- Im **Produktbereich Forschung** wird zwischen drittmittelfinanzierter und nichtdrittmittelfinanzierter Forschung unterschieden. Bei der drittmittelfinanzierten Forschung werden keine Geschäftsanfälle, sondern Budget- und Preiserlöse erfasst. Für nicht-drittmittelfinanzierte Forschung müssen geeignete Geschäftsanfallgrößen gefunden werden, die sich an den Forschungsleistungen orientieren. Die Anzahl der Auftragsprojekte kann eine geeignete Geschäftsanfallgröße sein.
- Die Leistungsgrößen im **Produktbereich „nicht lehr- beziehungsweise forschungsbezogene Dienstleistungen“** sind von jeder Hochschule in ihrem einrichtungsspezifischen Rahmenhandbuch selbst zu definieren, soweit es sich um hochschulindividuelle Leistungen handelt. Seitens des SMWK artikulierte Informationsbedürfnisse sind gegebenenfalls zu berücksichtigen.

Hochschulspezifische Besonderheiten ergeben sich beim Ausweis von Erlösen und Stunden:

- **Preis- und Gebührenerlöse:** Solche ergeben sich aus der Multiplikation von geleisteter Menge und Preis beziehungsweise Gebühr. Preis- und Gebührenerlöse sind für alle relevanten Produktgruppen auszuweisen.

⁹⁰ Gemäß der Produktbildung des Rahmenhandbuchs zur Neuen Hochschulsteuerung in Sachsen entspricht dies den Fächergruppen der Personal- und Stellenstatistik des Statistischen Bundesamtes.

- Insbesondere muss jede Hochschule Preis- und Gebührenerlöse für die in ihrem einrichtungsspezifischen Rahmenhandbuch definierten „nicht lehr- beziehungsweise forschungsbezogene Dienstleistungen“, die keine Budgetprodukte sind, ausweisen.
- Preis- und Gebührenerlöse aus wissenschaftlichen Weiterbildungsangeboten sind entsprechend der Produktbildung des NHS-RHB im Produktbereich Lehre in der jeweiligen Produktgruppe auszuweisen.⁹¹
- Drittmittelerlöse in der Forschung sind Preiserlöse.
- Preise und Gebühren sind zu dokumentieren.
- **Budgeterlöse:** Der Ausweis von Budgeterlösen muss von jeder Hochschule erläutert werden, insbesondere die Verrechnung von staatlichen Budgets für solche Organisationseinheiten, die keine (Budget-)Produkte erstellen. Nach dem hier zugrunde liegenden Verständnis sind spezifische Budgets für zentrale Einrichtungen oder zentrale Verwaltungseinheiten der Hochschulen (soweit sie keine Produkte, sondern interne Leistungen erstellen) auf die Fächergruppen zu „verteilen“ beziehungsweise zu „verrechnen“, da analog für die Produktgruppen Kostenträgergesamtkosten auf Basis einer Vollkostenrechnung ausgewiesen werden. Es ist sicherzustellen, dass der Ausweis der Budgeterlöse auf Ebene der Fächergruppe konsistent mit den hochschulinternen Mittelverteilungsmodellen (auf Ebene der Lehr- und Forschungsbereiche) und den staatlichen Budgetierungsmodellen ist.⁹²
- **Normstunden:** Im Fachkonzept C. Stundenrechnung wird dargestellt, dass an den Hochschulen keine Ist-Stunden erfasst werden, sondern Arbeitszeitanteile ermittelt werden. Zum Ausweis von Stunden im Rahmen des Produktberichts wird für jede Produktgruppe und jeden Mitarbeiter der Arbeitszeitanteil, die der Mitarbeiter für die Produkterstellung in der jeweiligen Produktgruppe erbracht hat, mit seiner (ggf. normativ festgelegten) Normalarbeitszeit multipliziert. Die so ermittelten Stunden der Mitarbeiter werden für jede Produktgruppe aufsummiert und ergeben die Summe der Normstunden, die in der jeweiligen Produktgruppe (hypothetisch) erbracht wurden.

Das **Ergebnis** ist dann die Differenz von Gesamterlösen (Summe der Budget-, Preis- und Gebührenerlöse) und Kostenträgergesamtkosten.

⁹¹ Vergleiche NHS-RHB, S. B-9 f.

⁹² Derzeit ist davon auszugehen, dass im Rahmen der Fortentwicklung der Neuen Hochschulsteuerung in Sachsen eine Vereinheitlichung des Budgeterlösausweises nach Einführung der Finanzbuchhaltung leichter erfolgen kann.

2.3.3. Kennzahlensystematik

Jede Definition eines Standardberichts muss bei der Beschreibung des Berichtsinhalts eine Erläuterung der zugrundeliegenden Kennzahlensystematik beinhalten, in der die Kennzahlenauswahl dargestellt und die Kennzahlen wie folgt charakterisiert sind:

- Kennzahlbezeichnung
- Kennzahldefinition (Stichtag/Berichtszeitraum, Dimension, Berechnung)
- Grunddatenbasis der Kennzahlberechnung
- Kommentar

Die Kennzahlensystematik des Produktberichts ist bei der Einführung des hochschulübergreifenden IT-Informationssystems zu konkretisieren.

2.3.4. Berichtsform

	Budgeterlöse	Preis-/ Gebührenerlöse	Kostenträger- gesamtkosten	Ergebnis	Normstunden*	Geschäftsanfälle
LEHRE						Studierende
Lehre in der Fächergruppe ...						
... Sprach- und Kulturwissenschaften						
... Sport						
... Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften						
... Mathematik, Naturwissenschaften						
... Sprach- und Kulturwissenschaften						
... Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften						
... Veterinärmedizin						
... Sprach- und Kulturwissenschaften						
... Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften						
... Ingenieurwissenschaften						
... Kunst, Kunstwissenschaft						
Summe Produktbereich Lehre						
	Budgeterlöse	Preis-/ Gebührenerlöse	Kostenträger- gesamtkosten	Ergebnis	Normstunden*	Geschäftsanfälle
FORSCHUNG						Auftragsprojekte
Forschung in der Fächergruppe ...						
... Sprach- und Kulturwissenschaften						
... Sport						
... Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften						
... Mathematik, Naturwissenschaften						
... Sprach- und Kulturwissenschaften						
... Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften						
... Veterinärmedizin						
... Sprach- und Kulturwissenschaften						
... Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften						
... Ingenieurwissenschaften						
... Kunst, Kunstwissenschaft						
Summe Produktbereich Forschung						
	Budgeterlöse	Preis-/ Gebührenerlöse	Kostenträger- gesamtkosten	Ergebnis	Normstunden*	Geschäftsanfälle**
SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN						
sonstige Dienstleistung_1						
sonstige Dienstleistung_2						
Summe Produktbereich sonstige Dienstleistungen						
<p>*: Im Fachkonzept C. Stundenrechnung wird dargestellt, dass an den Hochschulen keine Ist-Stunden erfasst werden, sondern Arbeitszeitanteile ermittelt werden. Zum Ausweis von Stunden im Rahmen des Produktberichts wird für jede Produktgruppe und jeden Mitarbeiter der Arbeitszeitanteil, die der Mitarbeiter für die Produkterstellung in der jeweiligen Produktgruppe erbracht hat, mit seiner (ggf. normativ festgelegten) Normalarbeitszeit multipliziert. Die so ermittelten Stunden der Mitarbeiter werden für je Produktgruppe summiert und ergeben sie Summe der Normstunden, die in der jeweiligen Produktgruppe (hypothetisch) erbracht wurden.</p> <p>** : Die Leistungsgrößen im Produktbereich „nicht lehr- beziehungsweise forschungsbezogene Dienstleistungen“ sind von jeder Hochschule in ihrem einrichtungsspezifischen Rahmenhandbuch selbst zu definieren, soweit es sich um hochschulindividuelle Leistungen handelt. Seitens des SMWK vorgegebene Berichtsdaten/-informationen sind gegebenenfalls zu berücksichtigen.</p>						

2.4. Basiskennzahlen der Hochschulen in Sachsen

- **Berichtsbezeichnung:** Basiskennzahlen-Bericht
- **Berichtsempfänger:** SMWK
- **Berichtszyklus/-termin:** Jährlich zum 31.05.2008
- **Berichtersteller:** Hochschulen
- **Berichtszweck:** siehe 2.4.1.
- **Berichtsinhalt und Kennzahlensystematik:** siehe 2.4.2. und 2.4.3.
- **Berichtsform:** siehe 2.4.4.

2.4.1. Berichtszweck

Im neuen sächsischen Hochschulgesetz ist vorgesehen, dass die Hochschulen ein Informationssystem einrichten (§ 10 (4) SächsHSG). In diesem Informationssystem sollen wesentliche Daten der Ressourcenausstattung und –nutzung für die Erfüllung der Aufgaben nach § 5 SächsHSG enthalten sein. Das „Rahmenhandbuch zur Neuen Hochschulsteuerung in Sachsen“ formuliert und begründet hierzu im Fachkonzept G. „Berichtswesen im Rahmen des Controllings“ die notwendigen Rahmenvorgaben.

Ziel eines solchen Berichtswesens ist die Bereitstellung der erforderlichen Informationen der Hochschulsteuerung. Dabei ist es erforderlich, die in den Kennzahlen zum Ausdruck kommende Ausgangslage in geeigneter Form hochschulübergreifend vergleichbar darzustellen. Der Hochschulerfolg ist nicht in einer aggregierten Gesamtergebnisgröße abzubilden. Notwendig ist die Betrachtung fachlich differenzierter Größen und die Hinwendung zu einem System von Kennzahlen, die als Basis der Bewertung im Verhältnis von SMWK und Hochschulleitungen Akzeptanz finden, zu kommunizieren und zu diskutieren sind. Dabei ist das Kennzahlensystem so anzulegen, dass neben den wesentlichen Kennzahlen auch die Rahmenbedingungen erkennbar werden, die für eine Interpretation notwendig sind.

Der Standardbericht „Basiskennzahlen der Hochschulsteuerung in Sachsen“ ist hierzu ein erster Schritt. Er bietet einen Einstieg in die konzeptionelle Informationsnutzung für die Neue Hochschulsteuerung. Ziel ist es, in vergleichbarer Weise ergebnis- und kostenorientiert über die Leistungserstellungsprozesse der Hochschulen zu berichten. Zu diesem Zweck wird in der Kennzahlensystematik des Basiskennzahlen-Berichts ein Portfolio verschiedener Kennzahlen zur Verfügung gestellt. Gemäß den Produktdefinitionen im Rahmenhandbuch setzt er auf der Ebene der Lehr- und Forschungsbereiche an. Dabei ist auf folgendes hinzuweisen:

- Dieser Bericht steht unmittelbar mit dem zielorientierten Hochschulerfolgsbericht in Verbindung (vgl. Anhang 2.2., S. 11 dieses Anhangs), da er in diesem aufgeführte Größen zur Kennzahlenbildung nutzt und zueinander in Beziehung setzt.

- Der Basiskennzahlen-Bericht erweitert und vertieft die Informationen des Hochschulerfolgsberichts und des Produktberichts für weitergehende Informationsanforderungen. Er soll in den Fällen, in denen der Informationsbedarf umfassender ist als das Informationsangebot des Hochschulerfolgsberichts und des Produktberichts, ergänzende Informationen liefern können.
- Der Basiskennzahlen-Bericht verknüpft die kosten- und erlösorientierten Kennzahlen des Produktberichts mit den leistungs- und wirtschaftlichkeitsorientierten Kennzahlen des Hochschulerfolgsberichts. Um diesen Zweck besser erfüllen zu können, ist im Rahmen der IT Lösung eine Fortentwicklung des Standardberichts zu einem Bedarfsbericht anzustreben.
- Der Basiskennzahlen Bericht bildet eine Grundlage für die inhaltliche Fachaufsicht durch das SWMK, an der die Instrumente der Neuen Hochschulsteuerung anknüpfen können.
- Für die Darstellung ist innerhalb der Hochschule die Zuordnung der fachlich abgegrenzten Kostenstellen zu Lehreinheiten erforderlich.
- Diese Lehreinheiten sind, wie im Fachkonzept B. „Produktbildung“ gefordert, den nach der Hochschulstatistik abgegrenzten Lehr- und Forschungsbereichen zuzuordnen.
- Der Basiskennzahlen-Bericht der Hochschulen in Sachsen zielt durch die relationalen Kennzahlen auf den fachbezogenen Vergleich. Trotz Größenunterschiede der Hochschulen sind relationale Kennzahlen unmittelbarer miteinander zu vergleichen und zu interpretieren.
- Der Standardbericht „Basiskennzahlen der Hochschulsteuerung in Sachsen“ greift als spezielle Auswertungsrechnung nicht nur die Ergebnisse der zielorientierten Hochschulerfolgrechnung auf, sondern benötigt als Eingangsgrößen die Grunddaten der Hochschulsteuerung, die weitestgehend in den IT-Systemen der Hochschulen vorhanden sind (Absolventen- und Studierendendaten, Daten aus der Kapazitätsrechnung, Daten aus der Personalverwaltung, Finanz- und Kostendaten etc.). Diese Grunddaten gehen auch in andere, bereits unabhängig von der Hochschulsteuerung bestehende Berichtspflichten ein; zum Beispiel Berichterstattung für die Hochschulstatistik oder Kapazitätsberechnungen.
- Mit fortschreitenden Erfahrungen mit der Neuen Hochschulsteuerung und im Zuge der weiteren Konzeption und Umsetzung der Sollkonzepte Budgetierung und Planung/Zielvereinbarungen,⁹³ aber auch in Verbindung mit den Hochschulentwicklungsplänen, sind weitere Standardberichte zu definieren, die neben den „Basiskennzahlen der Hochschulen“ bestehen werden und in Teilen auch Informationen dieses Berichts verwenden.

⁹³ Vgl. § 11 (7) und § 10 (2), (3) und (5).

Der Basiskennzahlen-Bericht ist auf Grundlage der Erfahrungen im Zuge der weiteren Umsetzung und Weiterentwicklung der Neuen Hochschulsteuerung kontinuierlich anzupassen

2.4.2. Berichtsinhalt

Im Mittelpunkt des Standardberichts „Basiskennzahlen der Hochschulsteuerung in Sachsen“ stehen die Aufgabenbereiche Lehre und Forschung. Im Aufgabenbereich der Lehre sind dies Lehrkosten je Studienplatz, je Studierenden sowie je Absolvent. Im Bereich Forschung handelt es sich um die Gesamtkosten, die Forschungskosten sowie die Drittmittel je Professor. Weitere ausgewiesene Zahlen helfen bei der Interpretation dieser Größen:

- Sie dienen zur Erklärung von Unterschieden in den Kostenkennzahlen zwischen den Lehreinheiten.
- Sie geben Hinweise zur Identifikation geeigneter Vergleichspartner für eine einzelne Lehr- und Forschungseinheit (z. B. ähnliche Größe, ähnliches Ausbildungsangebot usw.).
- Informationen über die von einer Lehreinheit angebotenen Studiengänge und deren Anteil an der Lehrversorgung durch diese Lehreinheit sind detailliert im Anhang aufgeführt.
- Weitere Kennzahlen lassen sich aus den im Kennzahlenausweis enthaltenen Ergebnissen ableiten, sind also implizit in den Ergebnissen enthalten.

Der Bericht gliedert sich in vier Themenkomplexen (die konkrete Tabellengestaltung ist zwischen SMWK und Hochschulen zu vereinbaren, vgl. 2.4.4 Berichtsform):

- Der erste Abschnitt enthält Daten über Umfang und Struktur der Lehrleistungen,
- der zweite Abschnitt enthält Daten über Umfang und Struktur des wissenschaftlichen Personals, ferner zum Umfang der Lehrveranstaltungsstunden, die von diesem Personal erbracht werden,
- der dritte Abschnitt enthält die lehrbezogenen Kennzahlen,
- der vierte Abschnitt enthält die forschungsbezogenen Kennzahlen.

Lehrleistungen (erster Themenkomplex):

- Die Lehrleistungen beziehen sich auf die der jeweiligen Lehreinheit zugeordneten Studiengänge. Sie sind in Vollzeitäquivalente (VZÄ) umgerechnet, die Dienstleistungen an und von anderen Lehreinheiten sind berücksichtigt.⁹⁴
 - Die Studienplätze sind als mögliche Vollstudienplätze zu verstehen.

⁹⁴ Vgl. zur Berechnung der Größen Fachkonzept D. „Leistungsrechnung“.

- Es werden nur Studierende innerhalb der jeweiligen Regelstudienzeit berücksichtigt. Es wird eine Unterscheidung nach den Abschlussgruppen Altabschlüsse, Bachelor und Master vorgenommen.⁹⁵
- Absolventenzahlen sind eine jahrgangsbezogene Größe, während sich die Studienplatz- und Studierendenzahlen auf alle Jahrgänge innerhalb der jeweiligen Regelstudienzeit⁹⁶ beziehen. Die Absolventenzahlen werden nach Abschlussarten unterschieden.
- Die Anteile an der Lehrnachfrage⁹⁷ je Abschlussart geben Aufschluss über die der von einer Lehreinheit mit Lehre versorgten Studiengänge. Daraus können sowohl unterschiedliche Profilbildungen als auch der Stand des Umstellungsprozesses auf die gestufte Studienstruktur abgelesen werden.
 - In die berechneten Anteile an der Lehrnachfrage gehen alle Studierenden in der Regelstudienzeit ein. Damit werden auch an- und auslaufende Studiengänge berücksichtigt.
 - Die Lehrleistung für Studiengänge anderer Lehreinheiten wird als „Lehrexport“ berücksichtigt.
 - Lehramtsstudiengänge werden, je nach Abschluss, zu den Altabschlüssen (Staatsexamen) oder zu Bachelor bzw. Master gezählt.
- Der Anteil der Lehramtsabschlüsse an allen Absolventen ist ein Anhaltspunkt für die Ausbildungsstruktur der jeweiligen Lehr- und Forschungseinheit.

Wissenschaftliches Personal (zweiter Themenkomplex)

- Die Personalstruktur einer Lehreinheit wird durch die Zahl der Professoren und ihrem Anteil am wissenschaftlichen Personal dargestellt.⁹⁸
- Die Anteile der Lehre und Forschung an den Gesamtkosten sind eng mit den Annahmen, die im Fachkonzept C. „Stundenrechnung“ beschrieben werden, verbunden.
- Das jährliche Lehrangebot entspricht dem unbereinigten Lehrangebot des wissenschaftlichen Personals in Deputatsstunden gemäß der jeweiligen Lehrverpflichtungsordnung und der Kapazitätsverordnung. Es handelt sich um einen Indikator für die Größe einer Lehreinheit, allerdings eingeschränkt auf den Bereich Lehre.

⁹⁵ Bei entsprechender Bedeutung ist künftig auch die Berücksichtigung von Weiterbildungsangeboten und Promotionsstudiengängen mit festem Curriculum möglich.

⁹⁶ Sogenannte Besatzgrößen.

⁹⁷ Die Lehrnachfrage ergibt sich aus Multiplikation der CA mit der jahresdurchschnittlichen Zahl der Studierenden, vgl. auch Fachkonzept E. „Kostenrechnung“, Abschnitt E.3.3.1.

⁹⁸ Unterschiede im Umfang und Verlauf von Beschäftigungen werden durch Umrechnung in Beschäftigungs-Vollzeitäquivalente (BVZÄ) vergleichbar zusammengefasst. Zufälligkeiten von Stichtagserhebungen werden vermieden. Ein BVZÄ entspricht einer ganzjährigen Vollzeitbeschäftigung. Diese Dimension wird hier für alle Beschäftigtengrößen verwendet.

- Das Lehrangebot je Studienplatz gibt Aufschluss über Lehraufwand bzw. Betreuungsintensität in der Lehreinheit und kann zur Interpretation von festzustellenden Kostenunterschieden herangezogen werden.
- Der Anteil der Lehraufträge am jährlichen Lehrangebot dient als weitere Angabe zur Personalstruktur einer Lehreinheit. Sie hilft, Kostenunterschiede zu erklären. Lehraufträge sind eine Form vergleichsweise kostengünstiger Lehre.

Lehrkennzahlen (dritter Themenkomplex):

- Die jährlichen Lehrkosten (Teil der Kosten einer Lehreinheit, der der Lehre zugerechnet wird) werden auf die Lehrleistungen (siehe erster Tabellenabschnitt) bezogen.
 - Die jährlichen Lehrkosten je Studienplatz bzw. je Studierenden werden auf die Dauer eines Studiums (Regelstudienzeit) hochgerechnet und damit in derselben Dimension wie die jährlichen Lehrkosten je Absolvent berechnet. Je besser es einer Lehreinheit gelingt, Studierende zum Studienabschluss zu führen, desto dichter liegen die Absolventenkosten an den Studierendenkosten.⁹⁹
 - Die jährlichen Lehrkosten je SWS geben einen Hinweis darauf, wie teuer eine Stunde Lehre im jeweiligen Fach im Durchschnitt ist. In Verbindung mit den Lehrkosten je Studienplatz und der Lehrmenge je Studienplatz ergeben sich Hinweise darauf, ob überdurchschnittliche Studienplatzkosten einer Lehreinheit aus einer überdurchschnittlichen Betreuungsintensität resultieren.
- Die Auslastungsquote berücksichtigt nicht nur den aktuelle Anfängerjahrgang, sondern auch die Lehrbelastung durch ältere Jahrgänge innerhalb der Regelstudienzeit. Als Zählergröße wird die Lehrnachfrage aller Studiengänge herangezogen.¹⁰⁰ Als Nennergröße wird das unbereinigte Lehrangebot nach KapVO berücksichtigt.
- Die Betreuungsquoten (Studierende bzw. Absolventen je BVZÄ des wissenschaftlichen Personals) geben Auskunft über die Intensität der Betreuung sowie für die Leistung und Belastung des wissenschaftlichen Personals in der Lehre.

Forschungskennzahlen (vierter Themenkomplex):

- Die Gesamtkosten (ohne Aufteilung auf Forschung und Lehre) sowie deren Teilgröße Forschungskosten (Anteil siehe zweiter Tabellenabschnitt) je Professor stellen die

⁹⁹ Die jährlichen Kosten je Studierendem oder je Studienplatz wären als Alternative zu den auf die Dauer eines Studiums bezogenen Kosten denkbar, aber in Verbindung mit den Absolventenkosten um den Faktor 3-5 (abhängig von der Regelstudienzeit) schwerer interpretierbar. Bei den Absolventenkosten ist zu berücksichtigen, dass die Absolventenzahlen im starken Maße die Studien- und Kostenbedingungen der Vergangenheit reflektieren.

¹⁰⁰ Die Lehrnachfrage ergibt sich aus Multiplikation der CA mit der jahresdurchschnittlichen Zahl der Studierenden, vgl. auch Fachkonzept Kostenrechnung, Abschnitt E.3.3.1.

Ausstattung einer Professur dar. Drittmittel sind in dieser Größe (mit Ausnahme von Mitteln für Stiftungsprofessuren) nicht enthalten.¹⁰¹

- Die Drittmittel je Professor dienen als Indikator für die Forschungsleistung. Für die Ermittlung der gesamten Forschungskosten je Professor sind die Drittmittel je Professor und die Forschungskosten je Professor zu addieren. Erfassung als Kosten.¹⁰²
- Die personellen Kennzahlen „Sonstiges wissenschaftliches bzw. nichtwissenschaftliches Personal je Professor“ beschreiben die personelle Ausstattung einer Professur. Drittmittelpersonal und Juniorprofessoren sind nicht enthalten.
- Die Promotionen je Professor beschreiben Leistungen in den Bereichen Forschung und Förderung wissenschaftlichen Nachwuchses.

2.4.3. Kennzahlensystematik/Eingangsgrößen im Standardbericht Basiskennzahlen der Hochschulsteuerung in Sachsen

In die Berechnung der Kennzahlen für die vier Themenkomplexe gehen Grunddaten aus verschiedenen Bereichen ein, die im Folgenden aufgeführt sind:

- Kosten (Grunddatentabelle 1)
- Mittelherkunft (Grunddatentabelle 2)
- Personal (Grunddatentabelle 3)
- Lehrangebot (Grunddatentabelle 4)
- Studium (Grunddatentabelle 5)
- Forschung (Grunddatentabelle 6)

¹⁰¹ Unterschiede im Umfang und Verlauf von Beschäftigungen werden durch Umrechnung in Beschäftigungs-Vollzeitäquivalente (BVZÄ) vergleichbar zusammengefasst. Zufälligkeiten von Stichtagserhebungen werden vermieden. Ein BVZÄ entspricht einer ganzjährigen Vollzeitbeschäftigung. Diese Dimension wird hier für alle Beschäftigtengrößen verwendet.

¹⁰² Im Unterschied zur einnahmeseitigen Erfassung, die für die Hochschulstatistik erfolgt. Die kostenseitige Erfassung zielt auf die Periodisierung.

Grunddatentabelle 1: Kosten

Grunddatum	Differenzierungsebene		Erhebungszeitraum/-stichtag	Bemerkung
Gesamtkosten (Vollkosten)	LFB ¹⁰³	EUR	Geschäftsjahr	– Summe aller der Lehreinheit zugeordneten (Primär- und Sekundärkosten)
Kosten im Produktbereich „Forschung“	LFB	EUR	Geschäftsjahr	– Für das Produkt „Forschung im Lehr- und Forschungsbereich X“ ermittelte Kosten. – Unterscheidung von direkten und indirekten Kosten
Kosten im Produktbereich „Lehre“	LFB	EUR	Geschäftsjahr	– Für das Produkt „Lehre im Lehr- und Forschungsbereich X“ ermittelte Kosten. – Unterscheidung von direkten und indirekten Kosten
Kosten im Produktbereich sonstige Dienstleistungen	– LFB – Hochschulspezifische Produktabgrenzung	EUR	Geschäftsjahr	– Dem Produkt „Lehre im Lehr- und Forschungsbereich X“ zugerechnete Kosten. – Unterscheidung von direkten und indirekten Kosten

Grunddatentabelle 2: Mittelherkunft

Grunddatum	Differenzierungsebene		Erhebungszeitraum/-stichtag	Bemerkung
Drittmittel	LFB	EUR	Geschäftsjahr	– Drittmittelabgrenzung des Statistischen Bundesamtes – Ggf. weiter Differenziert nach Mittelgebergruppen möglich – Kosten, keine Erlöse – Werden als Leistungsindikator der Forschung interpretiert werden.
Landesmittel	LFB	EUR	Geschäftsjahr	– Kosten, die aus dem Hochschulhaushalt stammen und mit dem unmittelbaren Landeszuschuss in Verbindung stehen.
Sondermittel	LFB	EUR	Geschäftsjahr	– Kosten in Verbindung mit Sonderprogrammen des Landes, (in Abgrenzung zum unmittelbaren Landeszuschuss

¹⁰³ Lehr- und Forschungsbereich.

Grunddatentabelle 3: Personal

Grunddatum	Differenzierungsebene		Erhebungszeitraum/-stichtag	Bemerkung
Beschäftigte insgesamt	LFB	BVZÄ ¹⁰⁴	Geschäftsjahr	<ul style="list-style-type: none"> – Hauptberuflich tätiges wissenschaftliches und künstlerisches Personal und hauptberuflich tätiges Verwaltungs-, technisches und sonstiges Personal in der Abgrenzung der Personal- und Stellenstatistik des Statistischen Bundesamtes. – Berechnet auf Basis von Jahresverlaufsdaten für im Erhebungsjahr bestehende Beschäftigungsverhältnisse unter Berücksichtigung der anteiligen tariflichen Arbeitszeit und der jahresanteiligen Beschäftigung. – Zufallseffekte von Stichtagsdaten werden vermieden.
		Köpfe	Stichtag: 01.12.	<ul style="list-style-type: none"> – In Abgrenzung der Personal- und Stellenstatistik des Statistischen Bundesamtes (hauptberuflich)
Nichtwissenschaftliches Personal	LFB	BVZÄ	Geschäftsjahr	<ul style="list-style-type: none"> – Hauptberuflich tätiges Verwaltungs-, technisches und sonstiges Personal in der Abgrenzung der Personal- und Stellenstatistik des Statistischen Bundesamtes. – Berechnet auf Basis von Jahresverlaufsdaten für im Erhebungsjahr bestehende Beschäftigungsverhältnisse. – Zufallseffekte von Stichtagsdaten werden vermieden. – Differenziert nach Mittelherkunft (Drittmitel/Landesmittel/Sondermittel)
		Köpfe	Stichtag: 01.12.	<ul style="list-style-type: none"> – Differenziert nach Mittelherkunft (Drittmitel/Landesmittel/Sondermittel in Abgrenzung der Personal- und Stellenstatistik des Statistischen Bundesamtes (hauptberuflich)
Professoren	LFB	BVZÄ	Geschäftsjahr	<ul style="list-style-type: none"> – Definition der amtlichen Statistik. – Differenziert nach Mittelherkunft. – Berechnet auf Basis von Jahresverlaufsdaten für im Erhebungsjahr bestehende Beschäftigungsverhältnisse unter Berücksichtigung der anteiligen tariflichen Arbeitszeit und der jahresanteiligen Beschäftigung. – Zufallseffekte von Stichtagsdaten werden vermieden – Einschließlich Juniorprofessoren – Ohne Emeriti und Gastprofessoren
		Köpfe	Stichtag: 01.12.	<ul style="list-style-type: none"> – In Abgrenzung der Personal- und Stellenstatistik des Statistischen Bundesamtes (hauptberuflich)
Sonstiges wissenschaftliches Personal	LFB	BVZÄ	Geschäftsjahr	<ul style="list-style-type: none"> – Hauptberuflich tätiges wissenschaftliches und künstlerisches Personal und hauptberuflich tätiges Verwaltungs-, technisches und sonstiges Personal in der Abgrenzung der Personal- und Stellenstatistik des Statistischen Bundesamtes ohne Professoren – Berechnet auf Basis von Jahresverlaufsdaten für im Erhebungsjahr bestehende Beschäftigungsverhältnisse unter Berücksichtigung der anteiligen tariflichen Arbeitszeit und der jahresanteiligen Beschäftigung. – Zufallseffekte von Stichtagsdaten werden vermieden. – Differenziert nach Mittelherkunft.
		Köpfe	Stichtag: 01.12.	<ul style="list-style-type: none"> – In Abgrenzung der Personal- und Stellenstatistik des Statistischen Bundesamtes (hauptberuflich)

¹⁰⁴ Jahresvollzeitäquivalente.

Grunddatentabelle 4: Lehrrangebot

Grunddatum	Differenzierungsebene		Erhebungszeitraum/-stichtag	Bemerkung
Jährliches unbereinigtes Lehrrangebot insgesamt	LFB	LVS ¹⁰⁵	Studienjahr	<ul style="list-style-type: none"> – Angebotsgröße. – Nach § 9 KapVO für Lehreinheiten ermitteltes Lehrrangebot pro Jahr. – Das unbereinigte Lehrrangebot dient sowohl zur Versorgung der Studiengänge der Lehreinheit (bereinigtes Lehrrangebot) als auch zur Versorgung der Studiengänge anderer Lehreinheiten (Dienstleistungsexporte).
Lehraufträge	LFB	LVS	<ul style="list-style-type: none"> – Geschäftsjahr – Studienjahr 	<ul style="list-style-type: none"> – Lehrrangebot pro Jahr, das von Lehrbeauftragten erbracht wird. Von Lehrbeauftragten erbrachte Lehre ist kostenmäßig preiswerter als von hauptberuflichem Lehrpersonal. – Erfasst werden sollen nur Lehrraufträge für Pflichtveranstaltungen.
Lehrexport	LFB	LVS	<ul style="list-style-type: none"> – Geschäftsjahr – Studienjahr 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Lehrexport berücksichtigt den Lehrraufwand für die einer Lehreinheit nicht zugeordneten Studiengänge.
Lehrrnachfrage	<ul style="list-style-type: none"> – LFB – Studiengänge 	LVS	<ul style="list-style-type: none"> – Geschäftsjahr – Studienjahr 	<ul style="list-style-type: none"> – Berechnung gemäß Formel in Fachkonzept Kostenrechnung, Abschnitt E.3.3.1 – Differenziert nach Lehrrnachfrage einzelner Studiengänge – Lehrrnachfrage von Studiengängen bestimmter Abschlussgruppen (u. a. Altabschlüsse, Bachelor, Master) zusammenfassen – Die an eine Lehreinheit gerichtete gesamte Lehrrnachfrage resultiert aus den der eigenen Lehreinheit zugeordneten Studiengängen und dem Dienstleistungsexport für fremde Studiengänge. – SWS werden über den Anrechnungsfaktor in LVS umgerechnet. – Die Lehrrnachfrage eines Studierenden wird ausgedrückt durch den Curricularwert bzw. Curricularnormwert.

¹⁰⁵ Lehrveranstaltungsstunden.

Grunddatentabelle 5: Studium

Grunddatum	Differenzierungsebene		Erhebungszeitraum/-stichtag	Bemerkung
Absolventen	<ul style="list-style-type: none"> – Studiengänge; jeweils für Bachelor, Master und Altabschlüsse – LFB 	<ul style="list-style-type: none"> – Köpfe – Fachfälle – VZÄ 	Studienjahr	<ul style="list-style-type: none"> – Stichtagbezogene Jahreserhebung – Erfassung gemäß Konventionen der Hochschulstatistik – Es zählt die letzte Prüfungsleistung – Zur Glättung von Zufallseinflüssen findet ein Zweijahresdurchschnitt Verwendung. – Auf ebene der LFB zusammengefasst nach Abschlussgruppen, dabei Vollzeitgewichtung und Dienstleistungskorrektur vorsehen
Jährliche Aufnahmekapazität	Studiengänge	Vollzeitstudienplätze	Studienjahr	<ul style="list-style-type: none"> – Studienplätze für Studierende im 1. oder 2. Fachsemester in einzelnen Studiengängen – Aufnahmekapazitäten vor Schwundausgleich – jeweils für Bachelor, Master und Altabschlüsse zusammenfassen
Studienplätze (bezogen auf die Dauer der Regelstudienzeit)	<ul style="list-style-type: none"> – Studiengänge; jeweils für Bachelor, Master und Altabschlüsse – LFB 	Vollzeitstudienplätze	Studienjahr	<ul style="list-style-type: none"> – Für einzelne Studiengänge durch Multiplikation von Aufnahmekapazitäten vor Schwundausgleich mit der Regelstudienzeit – LFB-Berechnungsmethode 1: Studiengangsbezogene Studienplatzzahlen mit studiengangsbezogenen VZÄ-Gewichten multiplizieren und addieren. – LFB-Berechnungsmethode 2: LE-Bezogene Studierendenzahlen durch Auslastung dividieren
Studierende in der RSZ	<ul style="list-style-type: none"> – Studiengänge; jeweils für Bachelor, Master und Altabschlüsse – LFB 	<ul style="list-style-type: none"> – Köpfe – Fachfälle – VZÄ 	Stichtag: 01.12.	<ul style="list-style-type: none"> – Gemäß Konventionen der amtlichen Statistik (Hauptörer, nicht beurlaubt) – Regelstudienzeiten gemäß Prüfungsordnungen – Durch die VZÄ-Gewichtung können Studierende in den verschiedenen, einer Lehreinheit zugeordneten Studiengängen zusammengezählt werden (Studierende von z. B. Lehramtsstudiengängen können auf Lehreinheitsebene mit Studierenden von Diplom-Studiengängen zusammengezählt werden). – Die Dienstleistungskorrektur berücksichtigt die Dienstleistungsverflechtung zwischen den Lehreinheiten innerhalb der Hochschule.

Grunddatentabelle 5: Studium (Fortsetzung)

Grunddatum	Differenzierungsebene		Erhebungszeitraum/-stichtag	Bemerkung
Fachfallgewichte	Studiengänge			
Vollzeitgewichte	<ul style="list-style-type: none"> – Studiengänge – LFB 	Anzahl	Geschäftsjahr	<ul style="list-style-type: none"> – Gewichtung gemäß Zeitanteil des Studiengangs am Gesamtstudiengang. – Altabschlüsse: Diplom, Staatsexamen =1 , Magister HF= 0,5, Magister-NF= 0,25 – Bachelor und Master über ECTS-Anteile am Gesamtstudium – Bachelor Lehramt: <ul style="list-style-type: none"> Bildungswissenschaften 0,20 1./2.Fach 0,40 – Master Lehramt: Gymnasium, Mittelschule 1./2.Fach: je 0,50
Dienstleistungskoeffizient	LFB	Anzahl	Geschäftsjahr	<ul style="list-style-type: none"> – Berechnung gemäß Verfahren im Fachkonzept Leistungsrechnung, Abschnitt D.4.1.2.
Auslastungsquote				<ul style="list-style-type: none"> – Bei der Berechnung der Auslastung wird nicht allein der aktuelle Anfängerjahrgang berücksichtigt, sondern auch die Lehrbelastung durch ältere Jahrgänge innerhalb der Regelstudienzeit. Als Zählergröße wird die Lehrnachfrage alle Studiengänge, als Nennergröße das unbereinigte Lehrangebot nach KapVO berücksichtigt. – Die Berechnung der Lehrnachfrage erfolgt gemäß Abschnitt E.3.3.1 im Fachkonzept Kostenrechnung

Grunddatentabelle 6: Forschung

Grunddatum	Differenzierungsebene		Erhebungszeitraum/-stichtag	Bemerkung
Promotionen	LFB	Anzahl	Geschäftsjahr	Es zählt die letzte Prüfungsleistung.
Habilitationen	LFB	Anzahl	Geschäftsjahr	Es zählt die letzte Prüfungsleistung.
Juniorprofessuren	LFB	<ul style="list-style-type: none"> – Köpfe – BVZÄ 	Geschäftsjahr	<ul style="list-style-type: none"> – Definition der amtlichen Statistik. – Differenziert nach Mittelherkunft. – Berechnet auf Basis von Jahresverlaufsdaten für im Erhebungsjahr bestehende Beschäftigungsverhältnisse. – Zufallseffekte von Stichtagsdaten werden vermieden. – Einschließlich Juniorprofessoren. – Ohne Emeriti und Gastprofessoren.

2.4.4. Berichtsform

Berichtsformat ist in Abstimmung mit den Hochschulen und HIS noch endgültig festzulegen.

2.5. Bericht zur Stellenbewirtschaftung der Hochschulen an das SMWK

- **Berichtsbezeichnung:** Bericht zur Stellenbewirtschaftung
- **Berichtsempfänger:** SMWK
- **Berichtszyklus/-termin:** halbjährlich, bis spätestens zum 15. Januar und 10. Juli eines Jahres jeweils zum Stand des Monatsersten
- **Berichtersteller:** Hochschulen
- **Berichtszweck:** siehe 2.5.1
- **Berichtsinhalt und Kennzahlensystematik:** siehe 2.5.2
- **Berichtsform:** siehe 2.5.2

2.5.1. Berichtszweck

Gemäß der jährlich erlassenen Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 200x (VwV-HWiF 200x) i. V. m. § 5 SäHO sind dem SMF Meldungen über die Bewirtschaftung der Stellenpläne, insb. über die Ist-Besetzung, zu übersenden. Die Hochschulen stellen die Daten für die von ihnen bewirtschafteten Stellenpläne dem SMWK zu o. g. Terminen zur Verfügung.

2.5.2. Berichtsinhalt, Kennzahlensystematik, Berichtsform

Im Bericht sind von jeder Hochschule – unabhängig davon, ob sie kameralistisch oder kaufmännisch wirtschaften – für die von ihr bewirtschafteten Stellen und Leerstellen des Haushaltsplanes (Personalsoll C) im Rahmen einer Soll-/Ist-Gegenüberstellung jeweils gegliedert nach Besoldungs- und Entgeltgruppen folgende Angaben zu übermitteln:

Stellen Personalsoll C

Titel	Bezeichnung	BesGr EG	Stellenplan				Ist per.....2009								
			Soll 2009 lt. HHPI	Anzahl kw 2009	Haushaltsvollzug (Umsetzungen)		gesamt	Istbesetzung davon		unter- wertig	gesamt	freie Stellen für Erbringung			
1	2	3	4	5	plus	minus	6	7	8	9	10	11	12	13	14
										Beamte	Beschäftigte				"Staubsauger- vermerke"

Leerstellen

Titel	Bezeichnung	BesGr EG	Leerstellen zum Stand								
			Soll 2009 lt. HHPI	Haushaltsvollzug			tatsächliche Inanspruch- nahme	freie Leerstellen			
1	2	3	4	plus	minus	Rechts- grundlage	5	6	7	8	9

Die Berichtsform ist vorgegeben. Die Kennzahlensystematik ergibt sich aus dem Formular der Verwaltungsvorschrift des SMF. Die enthaltenen Ausfüllhinweise sind zu beachten.



Sächsisches Amtsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Sonderdruck

Nr. 8/2009

Dresden, den 18. Dezember 2009

ZKZ 73797

Teil II

Bekanntmachung

**des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst
über den Anhang zum Rahmenhandbuch Neue Hochschulsteuerung in Sachsen
Vom 1. Dezember 2009**

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst**Bekanntmachung**
des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst
über den Anhang zum Rahmenhandbuch Neue Hochschulsteuerung in Sachsen
Vom 1. Dezember 2009

Anliegender Anhang zum Rahmenhandbuch Neue Hochschulsteuerung in Sachsen wird gemäß § 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Steuerung der Hochschulen im Freistaat Sachsen und das Feststellungsverfahren zur Einräumung von Haushaltsflexibilitäten (Sächsische Hochschulsteuerungsverordnung) vom 21. September 2009 (SächsGVBl. S. 579) bekannt gegeben.

Dresden, den 1. Dezember 2009

Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Dr. Sabine Freifrau von Schorlemer

Anhang zum Rahmenhandbuch
Neue Hochschulsteuerung in Sachsen

Überblick

An der Erstellung der nachstehenden Richtlinien haben unter anderem mitgewirkt:

Benthien, Jörg	HIS GmbH
Bochmann, Anja-Katharina	HIS GmbH
Dunkel, Angelika	Universität Leipzig
Dr. Komber, Beate	TU Dresden
Lagerpusch, Angelika	TU Bergakademie Freiberg
Makowsky, Oliver	HIS GmbH
Müller, Steffi	HS f. Grafik und Buchdruck, Leipzig
Reuter, Evelyn	Universität Leipzig
Schultze, Anja	TU Chemnitz
Schwarzenberg, Doreen	HTW Dresden
Wege, Jutta	TU Dresden
Wiedemann, Ronny	TU Chemnitz

Ansprechpartner:

Jörg Benthien	Oliver Makowsky
benthien@his.de	makowsky@his.de
HIS Hochschul-Informationen-System GmbH	
Unternehmensbereich Hochschul-IT	

Goseriede 9
30159 Hannover
Telefon (0511) 1220-345
Fax (0511) 1220-250

Überblick

Das vorliegende Rahmenhandbuch beschreibt die Grundlagen einer kaufmännischen (doppischen) Finanzbuchhaltung für Hochschulen.

Es basiert auf den gesetzlichen Bestimmungen des HGB und – soweit dies aus sachlichen Zusammenhängen erforderlich ist – auf steuerlichen Bestimmungen.

Daneben wurden die relevanten Landesbestimmungen nach einer hochschulspezifischen Anpassung berücksichtigt.

Das Rahmenhandbuch ist wie folgt aufgebaut:

Teil A: Allgemeine Grundlagen

- Gliederung des Rechnungswesens
- Aufgaben der Finanzbuchhaltung
- Gesetzliche Grundlagen

Teil B: Inventurhinweise für Vermögensgegenstände und Schulden der Hochschulen des Freistaats Sachsen

Teil C: Bewertungsrichtlinie für Vermögensgegenstände und Schulden der Hochschulen des Freistaats Sachsen

Teil D: Sachkontenrahmen für Hochschulen des Freistaats Sachsen

Teil E: Buchungs- und Kontierungsrichtlinie für Hochschulen des Freistaats Sachsen

Teil F: Anhang

- Die Bilanz für Hochschulen
- Die Erfolgsrechnung für Hochschulen

Anhang zum Rahmenhandbuch
Neue Hochschulsteuerung in Sachsen

Teil A - Allgemeines

Inhaltsverzeichnis

1	Rechnungswesen als Dokumentations- und Informationssystem.....	3
2	Gliederung des Rechnungswesens.....	3
3	Aufgaben der Finanzbuchhaltung	5
4	Gesetzliche Grundlagen	6
5	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.....	7

1 Rechnungswesen als Dokumentations- und Informationssystem

Das Rechnungswesen ist ein wichtiger Teil des Management-Informationssystems. Seine Aufgaben liegen in der

- Erfassung
- Aufbereitung
- Auswertung und
- Übermittlung

wertmäßiger (quantitativer) Unternehmensdaten, soweit sie die gegenwärtigen und auch zukünftigen wirtschaftlichen Aspekte der Organisation betreffen.

Die Ausgestaltung und der Umfang der Ergebnisse dieser Dokumentation hängt davon ab, für wen die Informationen bereitgestellt werden.

Dementsprechend sind das **externe** und das **interne** Rechnungswesen zu unterscheiden.

2 Gliederung des Rechnungswesens

Die kaufmännische Finanzbuchhaltung stellt in privatwirtschaftlichen Unternehmen das so genannte „**externe Rechnungswesen**“ dar. Seine Aufgaben nimmt es vor allem auch für Adressaten außerhalb der Organisation wahr.

Das interne Rechnungswesen (die Kosten- und Leistungsrechnung) hingegen dient privatwirtschaftlichen Unternehmen als Planungs-, Steuerungs- und Kalkulationsinstrument; Empfänger sind ausschließlich unternehmensinterne Adressaten, meist auf der Ebene des Managements.

Gliederung des (Hochschul-) Rechnungswesens		
Finanzbuchhaltung	Kosten- und Leistungsrechnung	Sonderrechnungsbereiche
Das „ externe “ Rechnungswesen richtet sich vor allem an „hochschulfremde“ Interessengruppen, es orientiert sich an gesetzlichen Bestimmungen (HGB, AO), und dient der Dokumentation sowie der Information.	Das „ interne “ Rechnungswesen dient als Grundlage der Planung, Steuerung und Kalkulation, (normalerweise) gibt es keine gesetzlichen Vorgaben und keine Weitergabe der Informationen nach Außen.	Diverse Nebenbuchhaltungen wie: - Personalabrechnung - Anlagenbuchhaltung - Statistik

Abbildung 1: Gliederung des Hochschulrechnungswesens

Im öffentlichen Bereich insgesamt (derzeit vor allem im kommunalen Bereich der Bundesländer, zunehmend aber auch im Hochschulbereich) zeichnet sich die Anwendung eines Gesamtsystems „doppisches Rechnungswesen“ ab, das aus folgenden Elementen besteht:

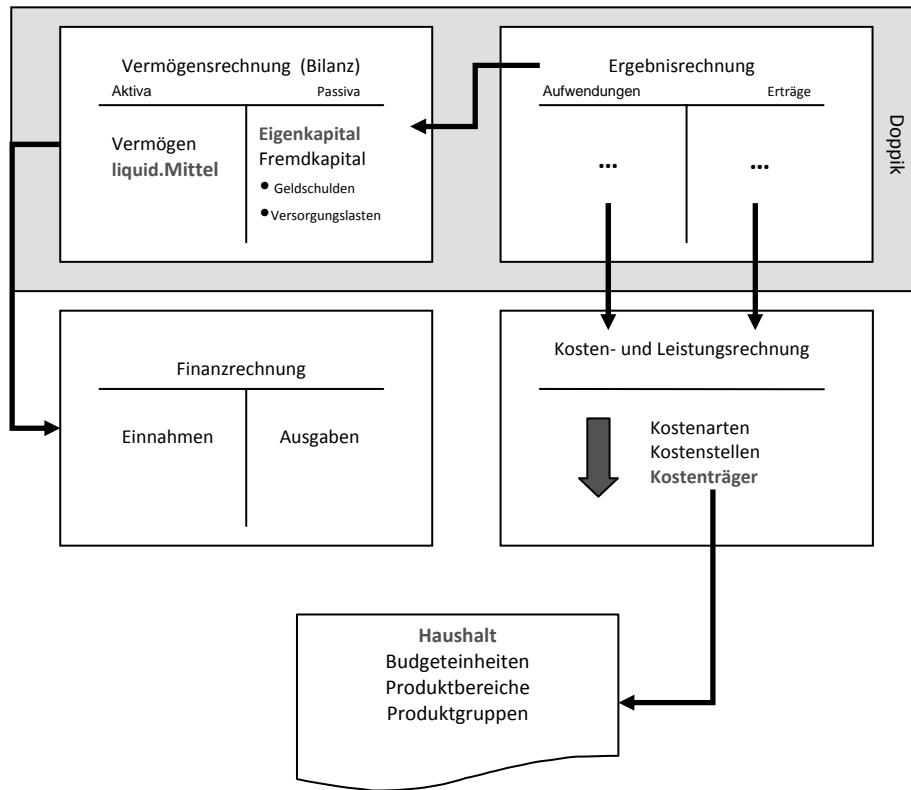


Abbildung 2: Elemente eines Gesamtsystems "kaufmännisches Rechnungswesen"

Dem **externen Rechnungswesen** sind im Rahmen dieser Darstellung zuzuordnen:

- Die **Vermögensrechnung (Bilanz)** – sie bildet dabei das Vermögen beispielsweise einer Hochschule wertmäßig ab und stellt diesem ihre Schulden gegenüber. Der dabei rechnerisch entstehende Differenzbetrag stellt das Eigenkapital (Reinvermögen) der Organisation (Hochschule) dar. (vgl. Teil B, Kap. 1).
- Die **Ergebnisrechnung (GuV-Rechnung)** – hier werden innerhalb eines Wirtschaftsjahres alle Veränderungen der Differenzgröße „Eigenkapital“ im Sinne von das Reinvermögen mindernden Aufwendungen und das Reinvermögen erhöhenden Erträgen dokumentiert. (vgl. Teil B, Kap. 4)
- Die **Finanzrechnung (Cash Flow Rechnung)** – sie dient der Gegenüberstellung von Einzahlungen und Auszahlungen, sie spielt als Planungsinstrument u. a. zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit eine wichtige Rolle. (vgl. Teil H)

3 Aufgaben der Finanzbuchhaltung

Zusammenfassend lassen sich die Aufgaben der Finanzbuchhaltung mit den Begriffen

- Dokumentationsfunktion und
 - Informationsfunktion
- umfassend beschreiben. Im privatwirtschaftlichen Bereich wird häufig auch die „Zahlungsbemessungsfunktion“ erwähnt. Diese Funktion dient der Schaffung einer Grundlage für die Berechnung von Steuern und für die Ausschüttung von Gewinnen an Anteilseigner eines Unternehmens.

Aufgaben der Finanzbuchhaltung

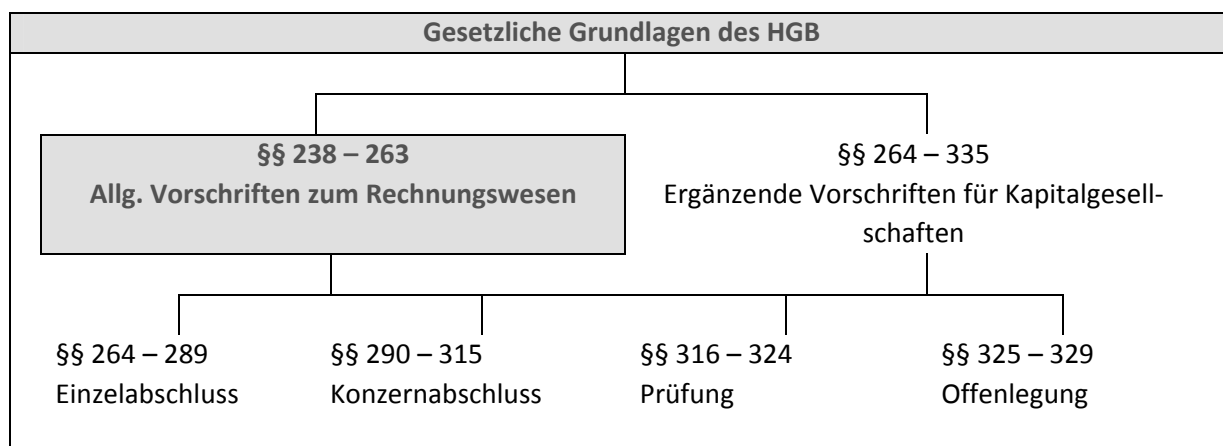
1. Feststellung des (Be-) Standes des Vermögens und der Schulden
2. Lückenlose Aufzeichnung aller Veränderungen der Vermögens- und Schuldenwerte
3. Ermittlung des wirtschaftlichen Erfolges durch Erfassung aller Aufwendungen (Werteverzehr) und Erträge (Wertezuwachs) innerhalb einer Periode
4. Grundlage für die Berechnung von Steuern
5. Beweismittel bei Rechtsstreitigkeiten

4 Gesetzliche Grundlagen

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung des externen Rechnungswesens gibt es sowohl im Rahmen der Dokumentation als auch der Struktur, Abgrenzung, Bewertung u.v.m. immer wieder Berührungspunkte zu einer Vielzahl gesetzlicher und steuerrechtlicher Bestimmungen, so dass zu deren Einhaltung dringend die Zusammenarbeit mit einem Steuerberater empfohlen wird.

Im privatwirtschaftlichen Bereich sind die Unternehmen verpflichtet, Teile ihres Rechnungswesens auf der Basis gesetzlicher Bestimmungen umzusetzen. Diese Rahmenbedingungen wurden geschaffen, weil die Wahrnehmung der Informationspflichten gegenüber externen Adressaten (Finanzämter, Banken, Aktionäre) ein weitestgehend übereinstimmendes Vorgehen aller Unternehmen erforderlich machten.

Obwohl im Ausland manche der diesbezüglichen Bestimmungen mit Unverständnis zur Kenntnis genommen werden bleibt festzustellen, dass das HGB in Deutschland seit vielen Jahren erfolgreich angewendet wird, und dass sich die diesem Gesetz zugrunde liegenden Prinzipien der kaufmännischen Vorsicht seither immer wieder bewährt haben.



5 Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

Die einer Buchhaltung zugrunde liegenden Bestimmungen werden im HGB in Form von so genannten „Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung“ (GoB) beschrieben, die nachstehend kurz zusammengefasst sind:

Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB)

Leitgedanke:

Eine Buchführung gilt als ordnungsgemäß, wenn sie so beschaffen ist, dass sich ein sachverständiger Dritter in angemessener Zeit einen Überblick über die

Geschäftsfälle und Lage des Unternehmens

verschaffen kann (§ 238 HGB, § 145 AO).

Die Buchführung muss deshalb

allgemein anerkannten und sachgerechten Normen entsprechen.

Die Buchführung muss klar und übersichtlich sein

- Sachgerechte und überschaubare Organisation der Buchführung
- Übersichtliche Gliederung des Jahresabschlusses
- Keine Verrechnungen zwischen Vermögenswerten und Schulden bzw. Aufwendungen und Erträgen
- Buchungen dürfen nicht „unleserlich“ gemacht werden

Ordnungsgemäße Erfassung aller Geschäftsvorfälle

- Die Geschäftsfälle sind fortlaufend und vollständig, richtig und zeitgerecht sowie sachlich geordnet zu buchen (§§ 238 (1), 239 (2) HGB)
- Kasseneinnahmen und -ausgaben sind täglich aufzuzeichnen

Keine Buchung ohne Beleg!

- Sämtliche Buchungen müssen anhand von Belegen jederzeit nachprüfbar sein.
- Die Belege müssen laufend nummeriert und geordnet aufbewahrt werden (§ 257 (1) HGB)

Ordnungsgemäße Aufbewahrung der Buchführungsunterlagen

- Alle Buchungsbelege, Aufzeichnungen, Journale, Konten, Inventare, Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüsse sind geordnet aufzubewahren.
- Mit Ausnahme der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse können die Unterlagen auf unterschiedlichen Datenträgern aufbewahrt werden. Sie müssen jederzeit wieder herstellbar sein.
- Aufbewahrungsfristen: Buchungsbelege: 6 Jahre
Bücher, Inventare, Bilanzen: 10 Jahre
(§§ 257 (4) HGB, 147 (3) AO)

Anhang zum Rahmenhandbuch
Neue Hochschulsteuerung in Sachsen

Teil B - Inventurhinweise

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Zweck der Richtlinie	3
1.2	Geltungsbereich	3
2	Grundlagen der Inventur	3
2.1	Inventurarten	4
2.1.1	Körperliche Inventur	4
2.1.2	Buchinventur	4
2.2	Inventurzeiten	5
2.2.1	Stichtagsinventur	5
2.2.2	Verlegte Inventur	5
2.2.3	Permanente Inventur	6
2.2.4	Zusammenfassung	6
2.3	Grundsätze einer ordnungsgemäßen Inventur	7
2.3.1	Grundsatz der Vollständigkeit	7
2.3.2	Grundsatz der Richtigkeit und Willkürfreiheit	7
2.3.3	Grundsatz der Einzelerfassung und Einzelbewertung	7
2.3.4	Grundsatz der Nachprüfbarkeit	9
2.3.5	Grundsatz der Klarheit	9
2.3.6	Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit	9
3	Vorbereitung und Durchführung der Inventur	10
3.1	Vorbereitung der Inventur	10
3.1.1	Bildung einer Projektgruppe „Inventur“	10
3.1.2	Planungsbereiche im Rahmen der Inventurvorbereitung	10
3.1.3	Nutzung vorhandener Inventarlisten	15
3.1.4	Notwendige Inventurformulare	15
3.2	Durchführung der körperlichen Inventur	16
3.2.1	Maßnahmen vor Beginn der Durchführung	17
3.2.2	Maßnahmen während der Durchführung der Inventur	17
3.2.3	Maßnahmen nach Durchführung der Inventur	19
3.3	Durchführung der Buchinventur	19
3.4	Aufgaben nach vollständiger Durchführung	20
3.4.1	Feststellung von Inventurdifferenzen	20
3.4.2	Bewertung der Vermögensgegenstände	20
3.4.3	Erstellung des Inventars	20
Anlage 1	Zeitplan und Checkliste: Inventurbereiche	21
Anlage 2	Inventurbereiche Inventur	22
Anlage 3	Personalplan: Inventur	23
Anlage 4	Quittungsbelege der Inventurlisten	24
Anlage 5	Erfassungsliste	25
Anlage 6	Inventurhinweise	27

Allgemeines

1.1 Zweck der Richtlinie

Diese Inventurrichtlinie ist die Grundlage für die Durchführung der Ersterfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände für die Eröffnungsbilanz sowie für die zukünftig durchzuführenden Inventuren und für die Aufstellung der Inventare. Sie soll sicherstellen, dass die Erfassung und Bewertung des Vermögens der Hochschulen/Fachhochschulen **einheitlich, vollständig und nach gleichen Kriterien** erfolgt. Sie richtet sich an die mit der Organisation und Durchführung der Inventur in den Einrichtungen betrauten Personen.

1.2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie findet auf die im Rahmen der Bilanzerstellung durchzuführende Erfassung und die Aufstellung von Inventaren des Anlage- und Vorratsvermögens der Hochschulen/ Fachhochschulen sowie deren Schulden Anwendung. Sie gilt für alle Einrichtungen, die Teil der Hochschulen/Fachhochschulen sind, einschließlich der Sondervermögen und Selbstbewirtschaftungsfonds. Sie gilt nicht für Institute und Einrichtungen, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Selbstständigkeit über ein eigenes Rechnungswesen verfügen.

Die Richtlinie kann durch Sonderrichtlinien ergänzt werden, wenn dies für hochschul- oder fachhochschulspezifische Gegebenheiten erforderlich ist.

2 Grundlagen der Inventur

Die **Inventur** ist die Tätigkeit zur Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden nach Art, Menge und Wert zu einem Stichtag. Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme werden in Inventarlisten (Zähllisten – Anlage 5) festgehalten. Die Inventarlisten werden um die Bewertungsangaben ergänzt.

Alle Inventarlisten zusammengefasst bilden das **Inventar**, welches als ausführliches Bestandsverzeichnis alle Vermögensgegenstände und Schulden einer Organisation zu einem bestimmten Stichtag nach Art, Menge und Wert nachweist (§ 240 HGB). Das Inventar wiederum ist Grundlage für die Vermögensaufstellung (Bilanz).

Die **Bilanz** ist eine Kurzfassung des Inventars in Kontenform, d.h. eine kurz gefasste Gegenüberstellung von Vermögensverwendung (Aktiva) und Kapitalherkunft (Passiva). Die Gliederung der Bilanz orientiert sich an den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches (HGB), insbesondere an § 266 (2) HGB.

2.1 Inventurarten

Von der Inventur zur Bilanz :

1. Durchführung einer Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden
2. Dokumentation der Bestände auf Inventurlisten
3. Bewertung der erfassten Vermögensgegenstände
4. Zusammenfassung der Werte in kontengerechter Form
5. ggf. Aktualisierung der Anlagenbuchhaltung
6. Erstellen der Bilanz

Nach der **Art der Inventur** wird zwischen **körperlicher Inventur** und **Buchinventur**, d.h. wertmäßiger Bestandsaufnahme aufgrund von Aufzeichnungen, unterschieden (Inventurart).

2.1.1 Körperliche Inventur

Die **körperlichen Vermögensgegenstände** werden durch Zählen, Messen oder Wiegen aufgenommen. Eine Schätzung mit anschließender Bewertung ist ebenfalls erlaubt, wenn eine exakte Aufnahme wirtschaftlich unzumutbar oder unmöglich ist (zum Beispiel Kohlevorräte auf Halde). Für die Eröffnungsbilanz ist eine körperliche Inventur auch für alle Gegenstände des Anlagevermögens vorgesehen, sofern zu diesem Zeitpunkt **keine** valide, vollständige **Anlagenbuchhaltung** zur Verfügung steht.

2.1.2 Buchinventur

Die Buchinventur erfasst wertmäßig alle nicht körperlichen Gegenstände und Schulden, zum Beispiel **Forderungen, Verbindlichkeiten, Bankguthaben und Rückstellungen**.

Sowohl bei der Eröffnungsbilanz als auch bei folgenden Jahresabschlüssen können weite Bereiche des **Anlagevermögens** (wenn eine valide Anlagenbuchhaltung vorhanden ist), anhand von buchhalterischen Aufzeichnungen (**Belegen, Anlagebuchhaltung**) oder anderen Unterlagen erfasst werden (siehe 2.1.1). Ist dies vorgesehen, sollten die vorhandenen Angaben dennoch stichprobenweise überprüft werden.

2.2 Inventurzeiten

Nach dem **Zeitpunkt der Durchführung** sind die **Stichtagsinventur**, die **verlegte Inventur** und die **permanente Inventur** zu unterscheiden (Inventursysteme).

2.2.1 Stichtagsinventur

Bei der Stichtagsinventur werden die Bestände an **einem festgelegten Aufnahmetag** mengenmäßig erfasst und in Inventurlisten eingetragen. Die Bestandsaufnahme muss nicht direkt am Bilanzstichtag erfolgen. Zulässig für die zeitversetzte Aufnahme ist eine Frist von 10 Tagen vor oder nach dem Stichtag. Die Zu- und Abgänge zwischen dem Aufnahmetag und dem Stichtag, und auch die Bewegungen am Stichtag selbst, werden anhand von Belegen **mengen- und wertmäßig fortgeschrieben** beziehungsweise zurückgerechnet.

Die Stichtagsinventur bildet die Bestände so ab, wie sie am Ende des Geschäftsjahres tatsächlich sind. Sie führt jedoch zu einem großen Arbeitsanfall innerhalb weniger Tage, der oft Störungen des Betriebsablaufes zur Folge hat oder sogar eine vorübergehende Schließung notwendig macht.

2.2.2 Verlegte Inventur

Für die Hochschulen in Sachsen ist – vor allem im Rahmen der Erstinventur - die Möglichkeit einer verlegten Inventur vorgesehen.

Abweichend zu den Regelungen des HGB kann im Rahmen der Eröffnungsbilanzierung in den Hochschulen eine körperliche Bestandsaufnahme des **Anlagevermögens** innerhalb der letzten 12 Monate vor oder der auf den Bilanzstichtag folgenden 12 Monate durchgeführt werden.

Für das Umlaufvermögen und für Folgeinventuren gilt laut § 241 Abs. 3 Nr. 1 HGB die Frist von 3 Monaten vor bzw. 2 Monaten nach dem Inventurstichtag.

Der am Aufnahmetag ermittelte Bestand wird nur wertmäßig (nicht mengenmäßig) auf den Stichtag fortgeschrieben oder zurückgerechnet, das Inventar trägt das Datum der tatsächlichen Aufnahme.

Wertfortschreibung (vorverlegte Inventur – 15. Oktober)	Wertrückrechnung (nachverlegte Inventur – 28. Febr.)
Wert am Tag der Inventur – 15.10.	Wert am Tag der Inventur - 28.02.
(+) Wert der Zugänge vom 15.10. bis 31.12.	(-) Wert der Zugänge vom 01.01. bis 28.02.
(-) Wert der Abgänge vom 15.10. bis 31.12.	(+) Wert der Abgänge vom 01.01. bis 28.02.
= rechnerischer Wert zum Abschluss-Stichtag (31.12.)	

Abbildung 1: Bestands- und Wertberechnung bei vor bzw. nachverlegter

2.2.3 Permanente Inventur

Die permanente Inventur macht es möglich, den am Stichtag vorhandenen Bestand auch ohne gleichzeitige körperliche Bestandsaufnahme (also buchmäßig) festzustellen. Voraussetzung dafür ist die Führung einer Nebenbuchhaltung (z. B. Anlagenbuchhaltung) bzw. nachprüfbarer Unterlagen für alle Zu- und Abgänge.

An irgendeinem frei wählbaren Tag wird einmal im Geschäftsjahr (bei Vorratsbeständen) bzw. innerhalb von 3 Jahren (bei Sachanlagen und bei vorhandener Anlagenbuchhaltung) für jeden Artikel eine körperliche Inventur durchgeführt und der Sollbestand der Nebenbuchhaltung mit dem Istbestand abgeglichen. Abweichungen führen zu einer Berichtigung des Sollbestandes. Inventurdifferenzen fließen voll erfolgswirksam in die Gewinn- und Verlustrechnung ein. Der jeweilige Termin des Bestandsabgleichs ist zu dokumentieren. Eine Erfassung des Inventurdatums in einer Anlagenbuchhaltung (z. B. IVS) reicht hierfür aus.

Der Vorteil einer permanenten Inventur liegt darin, dass die körperliche Bestandsaufnahme über das ganze Jahr verteilt und sinnvoll geplant werden kann (zum Beispiel wenn die Bestände am niedrigsten sind). Wichtig ist lediglich, dass jeder Artikel einmal innerhalb des Zeitraums gezählt wurde. Sie kann aber unzweckmäßig sein, wenn beispielsweise die Warenbewegungen für einzelne Warengruppen aus organisatorischen Gründen nicht separat ermittelt werden können.

2.2.4 Zusammenfassung

Eine Hochschule kann frei entscheiden, für bestimmte Gegenstände die Stichtagsinventur und für andere die verlegte oder die permanente Inventur anzuwenden.

Sind aber unkontrollierte Risiken zu befürchten, etwa durch Schwund oder Verderb der Vermögensgegenstände, so sind die flexiblen Inventurverfahren nicht zugelassen. Das gleiche gilt für besonders wertvolle Güter.

2.3 Grundsätze einer ordnungsgemäßen Inventur

Die Inventurunterlagen (insbesondere die Zähllisten) und das Inventar sind Bestandteile der Rechnungslegung. Die Inventur muss die gleichen formalen Grundsätze erfüllen wie das übrige Rechnungswesen. Für die Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Aufbereitung der Inventur sind daher die folgenden Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur zu beachten:

2.3.1 Grundsatz der Vollständigkeit

Als Ergebnis der Inventur muss ein Verzeichnis (Inventar) vorliegen, das sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der Hochschule/Fachhochschule vollständig enthält. Bei der Erfassung der Vermögensgegenstände sind alle für die Bewertung relevanten Informationen (qualitativer Zustand, Beschädigungen und Mängel, verminderte oder fehlende Verwertbarkeit) festzuhalten. Doppelerfassungen und Erfassungslücken müssen bereits bei der Inventurplanung ausgeschlossen sein. Vollständig abbeschriebene, aber noch genutzte Wirtschaftsgüter sind weiterhin mit einem Erinnerungswert von 1 Euro nachzuweisen (Grundsatz der Vollständigkeit, § 246 HGB).

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GwGs) sind in Anlehnung an die geltenden Regeln des Steuerrechts zu behandeln. Dies bedeutet derzeit (Stand 31.12.2008), dass geringwertige, selbständig nutzbare Anlagegüter, deren (Netto-) Anschaffungskosten unter 150,00 Euro liegen, nicht zu erfassen sind. Geringwertige Anlagegüter (GwG) mit Anschaffungskosten zwischen 150,00 Euro und 1.000,00 Euro netto zzgl. MwSt., werden - sofern sie einem Poolkonto verbucht wurden – ebenfalls nicht einzeln erfasst. GWG, die vor dem 1.1.2008 beschafft wurden, werden entsprechend der zuvor geltenden Regelung (Anschaffungskosten zwischen 60,-- Euro und 410,-- Euro netto) ebenfalls nicht erfasst, wenn sie auf einem gesonderten Konto der Buchhaltung geführt werden.

2.3.2 Grundsatz der Richtigkeit und Willkürfreiheit

Bei allen Inventurverfahren (körperliche Inventur, Buchinventur) sind Art, Menge und Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten zweifelsfrei festzustellen.

2.3.3 Grundsatz der Einzelerfassung und Einzelbewertung

Grundsätzlich sind alle Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten einzeln nach Art, Menge und Wert zu erfassen (§ 252 (1) Nr. 3 HGB). Vereinfachungsverfahren wie Festbewertung, Gruppenbewertung (§ 240 (3) S. 1 HGB) und Verbrauchsfolgeverfahren (§ 256 S.1 HGB) sind unter den nachstehenden Bedingungen anwendbar. Die Entscheidung für die Anwendung von Vereinfachungsverfahren trifft die Inventurleitung.

2.3.3.1 Festbewertung

Die Bildung von Festwerten ist für den Bereich des Sachanlagevermögens sowie für Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe, Waren sowie bestimmte Rückstellungen möglich.

Es wird hierbei davon ausgegangen, dass sich der Wert dieser Gegenstände bzw. deren Bestand im Laufe der Zeit nicht wesentlich verändert. Abgänge von Vermögensgegenständen werden durch aus-

gleichende Zugänge aufgefangen, die Richtigkeit der Grundannahmen wird stichprobenartig überprüft.

Bei der erstmaligen Anwendung dieses Verfahrens ist also mindestens eine Stichprobeninventur durchzuführen, in den Folgejahren muss eine Überprüfung innerhalb von jeweils 3 Jahren stattfinden. Da bei der Bildung von Festwerten davon ausgegangen wird, dass der tatsächliche **Verbrauch, die Abgänge und Abschreibungen** der in den Festwert einbezogenen Vermögensgegenstände bis zum Bilanzstichtag **durch Zugänge ausgeglichen** werden, können die Vermögensgegenstände mit gleich bleibendem Wert und gleich bleibender Menge ausgewiesen werden. Die Bewertung erfolgt mit 50% der Anschaffungskosten. Damit werden der Anwendung dieses Verfahrens Grenzen gesetzt, da es nur dann sinnvolle Werte ausweist, wenn diese Voraussetzung tatsächlich erfüllt ist. Ist dies nicht der Fall, werden (da keine Abschreibungen berücksichtigt werden) **scheinbare Ersatzinvestitionen** impliziert, die in der Realität unter Umständen nicht stattgefunden haben.

Sinnvoll einsetzbar könnte dieses Verfahren zum Beispiel bei:

- der Bewertung von Sachgesamtheiten (siehe 2.3.3.4.),
- der Bewertung von bestimmten Vorratsbeständen (siehe 3.2.2.2.),
- der Bildung von Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub,
- der Bildung von Rückstellungen für Gleitzeitüberhänge,
- Bibliotheken
- Botanischen Gärten
- Tierbeständen (nicht im Sinne von landwirtschaftlichen Nutztieren) angewendet werden.

2.3.3.2 Gruppenbewertung

Die Gruppenbewertung kann nur auf gleichartige **Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens** (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren) angewendet werden. Darüber hinaus ist eine Gruppenbewertung für den Bereich des beweglichen Anlagevermögens, Umlaufvermögens sowie der Verbindlichkeiten möglich, wenn eine Gleichartigkeit oder eine annähernde Gleichwertigkeit vorliegt.

Die Gruppenbewertung stellt eine Vereinfachung bei der Bewertung dar. Die zusammengefassten Gruppen dürfen mit dem gewogenen Durchschnitt angesetzt werden. Die gruppenweise Zusammenfassung ist auch im Inventar und damit bereits bei der Inventur möglich. Die Bestandsaufnahme erfolgt nach den allgemeinen Regeln dieser Richtlinie.

Sinnvoll können Gruppenbewertungen vorgenommen werden bei:

- Vorratsbeständen mit unterschiedlichen Anschaffungspreisen
- Sammlungen
- Größeren gleichartigen Sachanlagebeständen (z. B. alle Stühle in den Hörsälen)

2.3.3.3 Verbrauchsfolgeverfahren

Sowohl das Steuer- als auch das Handelsrecht lassen sogenannten Verbrauchsfolgeverfahren für die Bewertung von Gegenständen des Vorratsvermögens zu. Da hierfür eine Lagerbestandsführung erforderlich ist, empfehlen sich diese Bewertungsverfahren nicht für Hochschulen.

2.3.3.4 Sachgesamtheit

Im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Inventurvereinfachungsverfahren besteht die Möglichkeit der Bildung von Sachgesamtheiten.

Gegenstände, die zusammen genommen eine **Gesamtheit** bilden (z. B. standardisierbare Arbeitsplätze) können als Sachgesamtheit betrachtet und bewertet werden, auch wenn die Anschaffungs- und Herstellungskosten einzelner Bestandteile weniger als 1000,00 Euro netto betragen. Sachgesamtheiten sind Einzelsachen oder technisch oder wirtschaftlich miteinander verbundene Wirtschaftsgüter, die nach ihrer Nutzung und Zweckbestimmung in einem engen Zusammenhang stehen. Weiterhin ist Voraussetzung, dass sie gemeinsam angeschafft wurden. Bewegliche Sachen, die dem Verbrauch dienen sind nicht als Sachgesamtheit zu behandeln.

Beispiele für Sachgesamtheiten können sein:

- Seminarräume und Hörsäle (Plätze dort)
- Büros
- Arbeitsplätze in CIP-Räumen
- Besprechungsräume

Vor der Durchführung der Inventur sollte in Übereinstimmung mit der Anlagebuchhaltung festgelegt werden, in welchen Fällen die Bildung von Sachgesamtheiten sinnvoll und umsetzbar erscheint. Probleme treten auf, wenn in der Inventarverwaltung Gegenstände einzeln verwaltet werden, die zum Zweck der Bilanzierung (Inventur/Bewertung) nach dieser Regel zusammengefasst werden sollen. Die Problematik ergibt sich aus der unterschiedlichen Zielsetzung bei sorgfältiger Führung einer Inventarverwaltung und einer (möglichst vereinfachten) Inventur als Basis der Bilanzierung.

2.3.4 Grundsatz der Nachprüfbarkeit

Die Vorgehensweise der Inventur ist im Inventurrahmenplan und die Ergebnisse der Inventur in den Zähllisten und den Inventarlisten zu dokumentieren. Ein sachverständiger Dritter muss sich innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Vorgehensweise und die Ergebnisse der Inventur verschaffen könne

2.3.5 Grundsatz der Klarheit

Die aufgenommenen Bestände müssen eindeutig zuzuordnen sein. Das heißt, die einzelnen Inventurposten sind durch eine eindeutige Bezeichnung inhaltlich scharf zu umreißen und von anderen Posten eindeutig abzugrenzen. Sämtliche Inventurangaben und das Inventar sind zudem sowohl verständlich als auch übersichtlich darzustellen.

2.3.6 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit

Der Aufwand, der im Rahmen der Durchführung der Inventur erforderlich ist, muss in einem angemessenen Verhältnis zu den zu erwartenden Ergebnissen stehen. Zulässige Vereinfachungen (z. B. verlegte Inventur), Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung (z. B. Festbewertung) und Einschränkungen bei der geforderten Genauigkeit (z. B. Grundsatz der Vollständigkeit) sind bereits bei der In-

venturplanung zu prüfen und zu berücksichtigen. Prüfungskriterium ist die Wesentlichkeit der betreffenden Bestände und die im Vergleich zu einer genaueren Erfassung entstehenden Abweichungsrisiken.

3 Vorbereitung und Durchführung der Inventur

Die folgenden Ausführungen sollen Hinweise zur Vorgehensweise bei der Vorbereitung und Durchführung einer Erst- bzw. Folgeinventur geben. Es handelt sich dabei um Vorschläge, von denen die jeweilige Hochschule auch abweichend Gebrauch machen kann.

3.1 Vorbereitung der Inventur

Da mit der Planung einer Inventur eine Vielzahl von Detailplanungen und anderer Vorbereitungen verbunden ist, sollte rechtzeitig damit begonnen werden, zumindest eine Grobplanung zu erstellen. Auf dieser kann dann – zum Teil in Parallelarbeit – weiter aufgebaut werden und sie kann auch für künftige Inventurvorhaben genutzt werden.

3.1.1 Bildung einer Projektgruppe „Inventur“

Es ist den eine Inventur durchführenden Hochschulen geraten, zur Vorbereitung der Bestandsaufnahme eine **Projektgruppe** zu bilden. Diese Projektgruppe sollte die Inventur planerisch und organisatorisch vorbereiten, die Durchführung begleiten und für spezielle Fragen als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Die Projektgruppe sollte in ihrer **Zusammensetzung** mindestens aus:

- Einem Mitglied der Hochschulleitung,
- Mitarbeitern/innen aus dem Bereich der Beschaffung und/oder Inventarisierung
- Mitarbeitern/innen aus dem Bereich der Hochschulorganisation,
- Mitarbeitern/innen mit guten Kenntnissen der räumlichen Gegebenheiten
- Vertretern aus den Fachbereichen
bestehen.

Auch ist zu beachten, dass die Durchführung einer Inventur **finanzieller** und weiterer **personeller Mittel** bedarf, die im Rahmen eines angemessenen Budgets ebenso eingeplant werden müssen wie der entstehende Schulungsbedarf für Verantwortliche und Aufnahmeteams.

Der/die Leiter/in dieser Projektgruppe könnte zugleich die Funktion der/des Inventurleiters/in übernehmen (oder umgekehrt – siehe dazu auch 3.1.2.3.).

3.1.2 Planungsbereiche im Rahmen der Inventurvorbereitung

Voraussetzung für eine ordnungsgemäße und Ressourcen schonende Inventur ist eine sorgfältige Vorbereitung und Planung, wobei es sich bewährt hat, hierbei „**vom Groben zum Detail**“ vorzugehen.

3.1.2.1 Inventurbereichsplanung

Um sicher zu stellen, dass eine vollständige Erfassung sämtlicher Vermögensgegenstände und Schulden erfolgt und um zugleich Doppelerfassungen zu vermeiden ist es notwendig, die Hochschule in **Aufnahme- bzw. Inventurbereiche** aufzuteilen. Diese Aufteilung sollte zuerst nach örtlichen Kriterien aufgrund von Lageplänen oder Gebäude- und Flächenzeichnungen erfolgen. Selbstverständlich kann auch eine andere Aufteilung (z. B. nach Fachbereichen) sinnvoll sein, oder auch eine Kombination beider Vorgehensweisen.

Diese Inventurbereiche werden dann weiter in **Aufnahmefelder** und **Aufnahmestellen** sinnvoll unterteilt (Formular: Anlage 1).

Es hat sich bewährt, Aufnahmestellen so zu gestalten, dass dort die jeweilige Bestandsaufnahme innerhalb eines Tages abgeschlossen werden kann. Denkbar wäre es hierfür z. B. jeden einzelnen Raum als separate Aufnahmestelle zu beschreiben.

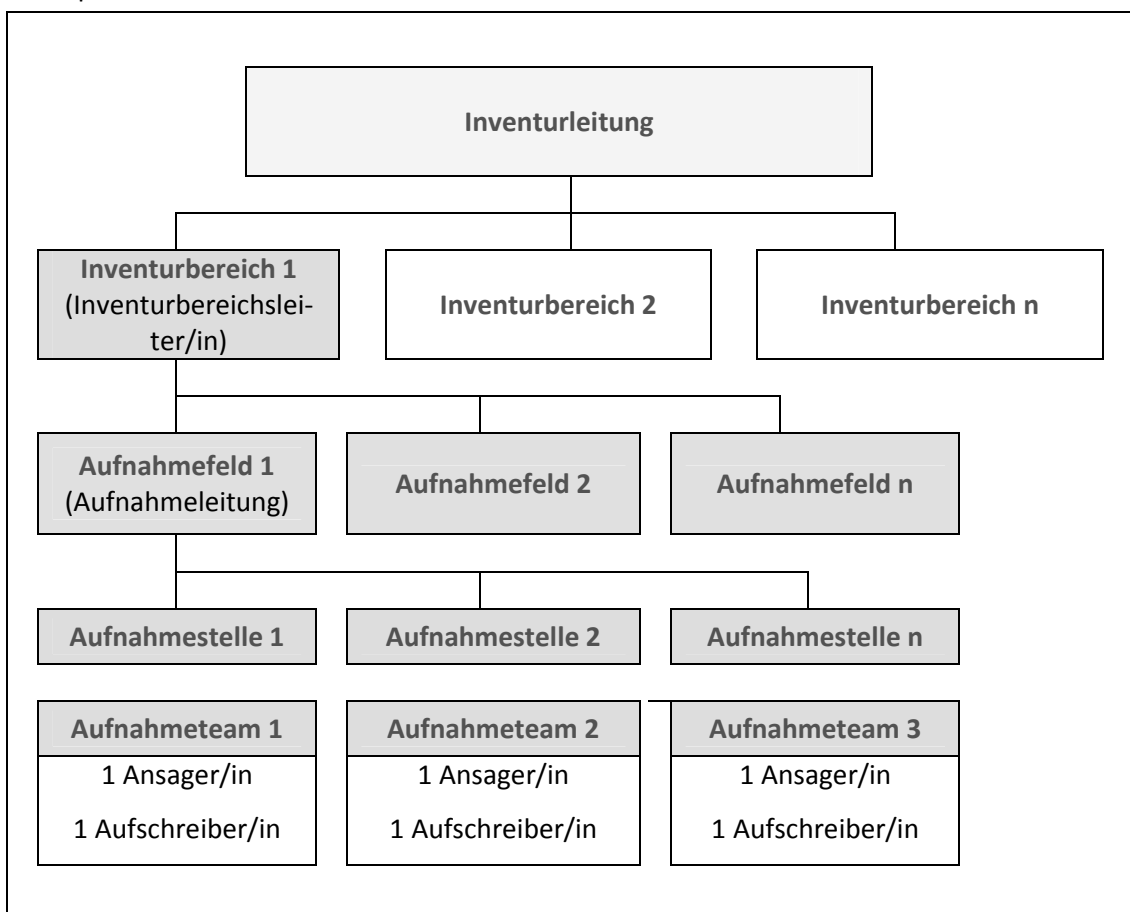


Abbildung 2: Struktur der Inventurbereiche

Aus dieser Aufteilung lässt sich zugleich eine Art aufbauorganisatorischer Struktur des Gesamtvorhabens „Inventur“ ableiten, die – abhängig von der Größe der Hochschule - 4 bzw. 5-stufig gestaltet werden kann. Bei einem 5-stufigen Aufbau könnten die Inventurbereiche in weitere Bezirke aufgeteilt werden. Es zeichnet sich meist im Rahmen der Planung ab, wie viele Stufen gebraucht werden.

Hieraus können dann bereits erste Hinweise auf den Personalbedarf im Hinblick auf:

- Inventurleitung
- Inventurbereichsleitung
- (Inventurbezirksleitung – in Ausnahmefällen)
- Leitung der Aufnahmefelder
- Aufnahmeteams
abgeleitet werden.

Es ist bei diesem ersten Planungsschritt (vor allem bei Folgeinventuren) durchaus denkbar, dass die Projektgruppe zuerst nur die Inventurbereiche festlegt und deren Einteilung in Aufnahmefelder der Bereichsleitung überlässt, bzw. sie dabei lediglich unterstützt. Ebenso könnte bei der weiteren Aufteilung der Aufnahmefelder in Aufnahmestellen vorgegangen werden.

Selbstverständlich können einem/r Aufnahmeleiter/in mehrere Aufnahmefelder zugeordnet sein, Aufnahmeteams werden – eine entsprechende Zeitplanung vorausgesetzt – wohl meist für mehrere Aufnahmestellen einzusetzen sein.

3.1.2.2 Zeitplanung

Vor allem für die Durchführung einer Erstinventur sollte eine großzügige (Projekt-) Zeitplanung vorgenommen werden, da zu diesem Zeitpunkt jegliche Erfahrungswerte bezüglich des zu erwartenden Zeitaufwands fehlen dürften.

Das Rahmenkonzept des Freistaats Sachsen räumt für die Eröffnungsbilanz die Möglichkeit einer verlegten Inventur (siehe 2.2.2.) innerhalb von 12 Monaten vor und 12 Monaten nach dem Eröffnungsbilanzstichtag ein. Außerdem können innerhalb der ersten 4 Jahre nach diesem Stichtag noch Korrekturen an den Eröffnungsbilanzwerten vorgenommen werden.

Daraus ergeben sich jedoch auch Dokumentationspflichten, weshalb anzuraten ist, zumindest die körperliche Bestandsfeststellung (und die Buchinventur) möglichst zeitnah zum Eröffnungsbilanzstichtag durchzuführen.

Für die Darstellung einer solchen Zeitplanung eignen sich Instrumente wie MS-Project[®] oder vergleichbare Lösungen.

Die Zeitplanung sollte mindestens die zeitlichen Erfordernisse folgender Aufgaben berücksichtigen:

- Planungs-/Vorbereitungsphase der Projektgruppe
- Entwurf und Druck der notwendigen Formulare
- Festlegung der beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Information der betroffenen Inventurbereiche (z. B. durch Informationsveranstaltungen oder Merkblatt)
- Inhaltliche Vorbereitung der verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Bildung und Unterweisung der Aufnahmeteams
- Erstellung und Ausgabe der Inventurformulare
- Durchführung und Prüfung der körperlichen Bestandsaufnahme
- Versand von Saldenbestätigungen

- Durchführung der Buchinventur
- Bewertung der Gegenstände des Sachvermögens

Auch hier hat es sich bewährt, eine zu Anfang grobe Planung im Projektverlauf zu verfeinern.

3.1.2.3 Personal-/Aufgabenplanung

Der Personal- (Einsatz-) Plan legt fest, welche Personen bzw. Personengruppen welche Aufgaben im Rahmen der Inventur übernehmen (Anlage 2).

Es sind dabei folgende Funktionen zu besetzen:

Inventurleiter/in

Diese Funktion sollte von einer Person der Hochschulleitung wahrgenommen werden. Sie bestimmt die Mitglieder der Inventurleitung und beauftragt ggf. interne und externe Berater/innen.

Inventurleitung (Projektteam)

Sie legt die erforderlichen Inventurbereiche fest, plant die Inventurdurchführung und berät die beteiligten Stellen bei der Erfassung der Vormögensgegenstände. Außerdem sorgt sie für die Auswahl des geeigneten Personals sowie deren Vorbereitung (Schulung). Um Kommunikationswege zu verkürzen könnten/sollten (u.a.) die Inventurbereichsleiter auch Mitglieder der Inventurleitung sein.

Inventurbereichsleiter/innen

Hierfür kommen Führungskräfte wie z. B. Dekaninnen/Dekane, Leiter/innen der zentralen oder wissenschaftlichen Einrichtungen oder Dezernenten/innen in Betracht. Sie sind jederzeit über den Stand der Vorbereitungen und Durchführung der Inventur informiert und für ihren Bereich verantwortlich.

Ihnen obliegt:

- die Organisation und Durchführung der Inventur in Zusammenarbeit mit der Inventurleitung und den Aufnahmeleitern/innen,
- die Klärung von Einzelfragen,
- die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der dokumentierten Gegenstände,
- die Veranlassung von ergänzenden Kontrollen,
- die Verantwortung für die termingerechte und vollständige Rückgabe der Inventurformulare.

Inventurbereichsleiter/innen können zugleich auch Mitglieder der Inventurleitung sein.

Aufnahmeleiter/innen

Diese „Inventurbeauftragten“ koordinieren und überwachen die Inventur in ihrem jeweiligen Aufnahmefeld. Sie bestimmen die einzelnen Aufnahmeteams und teilen diese den Aufnahmestellen zu. Gemeinsam mit den Aufnahmeteams führen sie nach vollständiger Erfassung einer Aufnahmestelle die Kontrolle der Aufnahme durch.

Sie sind verantwortlich für die vollständige Erfassung aller Vermögensgegenstände in ihrem Aufnahmefeld und die termingerechte Rückgabe sämtlicher Zählformulare.

Aufnahmeteam

Jedes Aufnahmeteam besteht aus 2 Personen – einem/r Ansager/in und einem/r Aufschreiber/in. Um Interessenskonflikte zu vermeiden sollte eine der beiden Personen nicht aus dem ihr zugewiesenen Zählbereich der Hochschule stammen. Sie führen die körperliche Inventur mittels vorher gedruckter Zähllisten nach bestem Wissen und Gewissen selbständig durch. Eine Stichprobenkontrolle der erfassten Gegenstände findet täglich im Beisein des Teams durch den/die Aufnahmeleiter/in statt.

3.1.2.4 Sachplanung

Zweck der Sachplanung ist es, eine Definition der Inventurobjekte zu entwickeln, welche sowohl die Spezifikation der Bestandsart als auch – sofern erforderlich – die Inventurform und die zu verwendende Maßeinheit beinhaltet.

Diese Planung sollte auf einer bereits vorhandenen Aufteilung der Hochschule in Inventurbereiche und Aufnahmefelder/-stellen basieren und dem Aufnahmeteam einen Eindruck der zu erwartenden Aufnahmeobjekte vermitteln.

Es könnte sinnvoll sein, diese Vorbereitungsaufgabe dem/der Aufnahmeleiter/in zu überlassen.

Beispiel:

Inventurbereich	Aufnahmefeld	Aufnahmestellen	Inventurart	Maßnahme	Maßeinheiten
Verwaltungsgebäude	1. Etage	Sachbearbeiterbüros	Sachgesamtheiten	Zählung	Stück
		Besprechungsraum	Sachgesamtheiten	Zählung	Stück
		Flure	Einzelfeststellung	Körperliche Inventur	Stück
		Hygienebereiche	Keine	keine	keine
		Verbrauchsmaterialien	Festwertverfahren	Buchinventur (Verbrauchsabschätzung)	Wertabschätzung

Da der Ablauf der Inventur immer im Zusammenhang mit dem angewandten Inventurverfahren zu planen ist, sind hier vor allem die für die Aufnahme des Vermögens anzuwendenden Inventurverfahren (Inventurart, Maßnahme) festzulegen.

3.1.3 Nutzung vorhandener Inventarlisten

Die Durchführung einer Inventur bietet zugleich die Chance, die vorhandenen Inventarverzeichnisse (Anlagenbuchhaltung) zu aktualisieren. Dazu ist es erforderlich, dass Listen mit den inventarisierten Gegenständen (**Inventarlisten**) in geeigneter Form zur Verfügung stehen.

Diese Listen sollten nach Aufnahmestellen gegliedert sein und die dort zu erwartenden Vermögensgegenstände ausweisen. Die Darstellung sollte der Inventurart möglichst entsprechen, d.h.: wenn Büroräume als Sachgesamtheit bewertet werden sollen, tritt ein Konflikt auf, wenn zugleich in den Inventarlisten die vorhandenen Gegenstände einzeln aufgeführt sind (siehe 2.3.3.4). In diesem Fall sollte die Bildung von Sachgesamtheiten überdacht werden, da es sonst zu Wertdifferenzen zwischen der Finanzbuchhaltung und der Anlagenbuchhaltung kommen kann.

Des Weiteren sollten die ausgedruckten Inventarlisten Raum für ergänzende Bemerkungen lassen um zugleich die Möglichkeit der Bewertungsanpassung zu schaffen. Dazu sollten vom Aufnahmeteam ggf. Hinweise wie: „beschädigt“, „unbrauchbar“ etc. gemacht werden können.

Idealerweise lässt sich die Bestandsaufnahme mit der **Aktualisierung des Inventarverzeichnisses** und der Vorbereitung künftiger Inventuren weitergehend kombinieren indem zugleich maschinell lesbare Aufkleber (EAN-codierte Label) auf den Anlagegegenständen angebracht werden. Damit ist künftig jeder Gegenstand ohne viel Aufwand identifizierbar, die weitere Pflege des Inventarverzeichnisses wird erheblich erleichtert.

3.1.4 Notwendige Inventurformulare

Zur Vorbereitung und Durchführung der Inventur bedarf es verschiedener Formulare, die zum Teil z. B. als MS-EXCEL[®] - Tabellen erstellt und ausgedruckt werden können, zum Teil jedoch aufgrund der erforderlichen Menge gedruckt werden sollten.

Benötigt werden:

- Checkliste Inventurplanung für Inventurbereiche und Aufnahmefelder (Anlage 1)
- Organisationsübersicht für Inventurbereiche und Aufnahmefelder (Anlage 2)
- Strukturierte Personalpläne (Anlage 3)
- Empfangs- und Rückgabebestätigung für Inventur-(Zähl-)listen (Anlage 4)
- Evtl. eine „Information der Inventurbereiche“ zur Information der Hochschulmitarbeiter/innen

Diese Formulare können sinnvoller Weise z. B. mit MS-EXCEL[®] erstellt und vorbereitet werden.

Als weiteres, wichtiges Formular sind die eigentlichen **Inventur-(Zähl-)listen** (Anlage 5) vorzubereiten. Aufgrund der erforderlichen Anzahl wird empfohlen, diese drucken zu lassen.

Mindestinhalt dieser Inventurformulare sollte sein:

Kopfzeile:

- Inventurbereich
- Aufnahmeort
- Aufnahmeort
- Laufende Nummer (lückenlos) vorgedruckt
- Inventurdatum
- Name des/der Aufschreiber/in und Zähler/in

Erfassungszeilen:

- Inventurnummer (sofern vorhanden)
- Beschreibung
- Seriennummer (sofern vorhanden)
- Menge
- Anschaffungsdatum (circa Angabe)
- Anschaffungs-/Herstellungskosten (sofern bekannt)
- Bemerkungen/Zustand
- Hinweis auf Miet-/Leasinggegenstände

Fußzeile:

Unterschriften des/der Zähler/in

Unterschrift der/des Prüfer/in (Aufnahmeleitung)

Außerdem sollten kurze, verständliche „**Inventurhinweise für die Aufnahmeteams**“ (Anlage 6) zur Verfügung gestellt werden.

3.2 Durchführung der körperlichen Inventur

Die Durchführung der Inventur sollte – trotz aller erwähnten Erleichterungen – so zeitnah wie möglich zum Eröffnungsbilanzstichtag durchgeführt werden.

Alle betroffenen Inventurbereiche und Aufnahmeort/-stellen sollten zu diesem Zeitpunkt informiert und auf das Kommen der Aufnahmeteams vorbereitet sein.

3.2.1 Maßnahmen vor Beginn der Durchführung

Vor der Inventurdurchführung erhalten die Aufnahmeleiter:

- Eine angemessene Anzahl „Inventurhinweise für Aufnahmeteams“,
- Eine angemessene (großzügige) Anzahl durchnummerierter Erfassungslisten, deren Empfang (Ifd. Nr. von – bis) zu bestätigen ist,
- Bestätigungsformulare für die Weitergabe der Erfassungslisten an die Aufnahmeteams zwecks lückenloser Dokumentation des Verbleibs,
- Ausdrucke vorhandener Inventarlisten des/r Aufnahmefeldes/-stellen.

Die weitere Koordinierung obliegt dem/r Aufnahmeleiter/in.

3.2.2 Maßnahmen während der Durchführung der Inventur

Es ist zu empfehlen, die Durchführung der körperlichen Inventur in den Aufnahmefeldern tageweise zu „portionieren“. Idealerweise sind die Aufnahmestellen bereits so strukturiert, dass sie jeweils an einem Tag abschließend erfasst und kontrolliert werden können.

Zu Beginn eines Inventurtages übergibt der/die Aufnahmeleiter/in den Aufnahmeteams eine Übersicht der an diesem Tag zu erfassenden Aufnahmestellen und die mindestens erforderliche Anzahl nummerierter Erfassungsbögen und Inventarlisten gegen Bestätigung.

Für eventuelle Rückfragen steht die Aufnahmeleitung zur Verfügung.

Weitere Hinweise enthält das Merkblatt „Inventurhinweise für Aufnahmeteams“, sowie die im Sachplan vorformulierte Beschreibung der Aufnahmestelle.

Nicht benötigte Formulare können entwertet oder weiter verwendet werden. Es ist übersichtlicher, wenn geschlossene Nummernkreise einem/r Aufnahmefeld/-stelle auch nachträglich zugeordnet werden können.

Auch kann es sinnvoll sein, für jeden Raum eigene Erfassungslisten zu verwenden (nicht einen Bogen für diverse Räume), nicht verwendete Zeilen sind dann auf dem Bogen zu entwerten.

Nachdem die für diesen Inventurtag vorgesehenen Aufnahmestellen vollständig erfasst wurden, gehen die Erfassungsbögen und Inventarlisten an die Aufnahmeleitung lückenlos gegen Bestätigung zurück.

Es ist der Aufnahmeleitung zu empfehlen noch am gleichen Tag gemeinsam mit dem Inventurteam die Aufnahmestellen nochmals aufzusuchen und stichprobenweise die dokumentierten Angaben zu überprüfen, sich auf Besonderheiten aufmerksam machen zu lassen, und eventuellen Klärungsbedarf festzuhalten.

Erst nachdem ein Aufnahmefeld vollständig mit allen seinen Aufnahmestellen erfasst ist, sollten die Erfassungsbögen und Inventarlisten lückenlos an die Inventurbereichsleitung zurück gegeben werden. Das Fehlen von Erfassungsbogen ist unbedingt zu vermeiden. Sollte ein Bogen nicht wieder auffindbar sein, sind Nachforschungen anzustellen und dessen Verbleib zu dokumentieren. Gegebenenfalls kann eine Nacherhebung erforderlich sein.

3.2.2.1 Hinweise für die Erfassung von Gegenständen des Sachanlagevermögens

Zum Sachanlagevermögen gehören alle langlebigen Gebrauchsgegenstände im Sinne körperlicher Sachen. Nicht zum Sachanlagevermögen gehören Verbrauchsmaterialien und „Kleingeräte“ deren Anschaffungskosten unter 60,-- EURO (zzgl. MwSt.) liegen.

Im Idealfall stehen für die Erfassung von Sachanlagen aktuelle Inventarlisten aus der Anlagenbuchhaltung zur Verfügung, die dann nur zu bestätigen, zu ergänzen bzw. zu korrigieren sind.

Ist vorgesehen, dass bestimmte Gegenstände des Sachanlagevermögens als Sachgesamtheiten zu berücksichtigen sind, so sind diese zuvor zu beschreiben (siehe 2.3.3.4.) und im Rahmen der Inventur lediglich zu zählen (z. B. Plätze in einem Hörsaal).

Hier sind dann nur eventuell festgestellte Abweichungen zu dokumentieren.

Zu erfassen sind auch sogenannte „geringwertige Anlagegüter“, deren Anschaffungskosten unter 410,- EURO (zzgl. MwSt.) liegen, sofern sie nicht gesondert behandelt werden (siehe 2.3.1.)

Standard- (Anwender-) Software (z. B. MS-Office®) ist in der Regel Bestandteil der Sachgesamtheit „PC-Arbeitsplatz“ und nicht gesondert zu erfassen, Individualsoftware wird gesondert dokumentiert.

Alle Gegenstände des Anlagevermögens sind – sofern nicht anders beschrieben – einzeln, bzw. anzahlmäßig zu erfassen, auf wertverändernde Besonderheiten ist im Rahmen der Zählung (in der Spalte „Bemerkungen“ des Inventurbogens) hinzuweisen.

Befinden sich die Gegenstände nicht im Eigentum der Hochschule, so sind sie mit einem entsprechendem Hinweis (Miete/Leasing) zu dokumentieren.

Wertlose Gegenstände sind ebenfalls zu erfassen und mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen.

Als Faustregel gilt grundsätzlich: Im Zweifel lieber aufnehmen.

3.2.2.2 Hinweise für die Erfassung von Vorräten

- Vorratsbestände sind nur gesondert zu erfassen, wenn es sich bei der Aufnahmestelle um ein Lager handelt oder um besonders wertvolle Materialien.
- Vorräte im Sinne von Material, welches in den Dienststellen zum Zwecke des baldigen Verbrauchs vorhanden ist (z. B. Büromaterial) gelten als bereits verbraucht.
- Gleiches gilt für angebrochene Vorratsbehältnisse (z. B. angebrochene Kartons, geöffnete Säcke etc.).
- Die Menge von gelagerten Treibstoffen u.ä. wird mittels der Tankanzeige festgestellt. Ist dies nicht möglich, ist eine vorsichtige Schätzung vorzunehmen.
- Gase sind nach Art und Menge zu erfassen, leere Gasflaschen werden nicht erfasst (Pfandgut). Angebrochene Gasflaschen gelten als verbraucht.
- Schüttgut (Sand, Streusalz u.ä.) wird geschätzt
- Flüssigkeiten werden nur erfasst, wenn die Behältnisse nicht angebrochen sind.

3.2.2.3 Hinweise für die Erfassung von Sachgesamtheiten

Sachgesamtheiten sind zuvor als solche festzulegen und zu dokumentieren.

Sie werden entsprechend dieser Dokumentation gezählt und bewertet. (siehe 2.3.3.4)

3.2.3 Maßnahmen nach Durchführung der Inventur

Nach vollständiger Beendigung der Inventur in einem Aufnahmefeld bzw. Inventurbereich ist die Lückenlosigkeit der vorhandenen Erfassungsbögen abschließend zu überprüfen.

Grundsätzlich sollte der/die Verantwortliche in diesem Zusammenhang die Bogen nochmals hinsichtlich noch eventueller Überprüfungen oder erforderlicher Nachbearbeitungen durchschauen.

Danach sind die Inventurbögen an die nächst höhere „Inventurinstanz“ weiter zu geben.

Für das Aufnahmefeld bzw. den Inventurbereich ist die Inventur damit abgeschlossen.

3.3 Durchführung der Buchinventur

Im Rahmen einer Buchinventur sind:

- Immaterielle Vermögensgegenstände (Rechte, Patente etc. soweit käuflich erworben)
- Finanzanlagen
- Forderungen
- Liquide Mittel (Bankguthaben, Kassenbestände)
- Rückstellungen
- Verbindlichkeiten festzustellen.

Dies geschieht normalerweise im Haushaltsbereich.

Hinsichtlich der Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände, Finanzanlagen, und Rückstellungen sei auf die Bewertungsrichtlinie verwiesen.

Liquide Mittel sind aufgrund von Kontoauszügen bzw. durch eine Kasseninventur feststellbar, Devisen sind zu Anschaffungskosten bzw. dem (niedrigeren) Tageswert zu bewerten. Verbindlichkeiten gegenüber Banken und ähnlichen Darlehensgebern werden aufgrund von Jahresabrechnungen, welche Banken normalerweise zum Jahreswechsel unaufgefordert versenden, festgestellt.

Hinsichtlich der Forderungen und Verbindlichkeiten sollten **Saldenbestätigungen** an die entsprechenden Gläubiger bzw. Schuldner verschickt werden. Gläubiger und Schuldner mit denen regelmäßige Geschäftsbeziehungen bestehen, sollten eine Saldenbestätigung auch dann bekommen, wenn zurzeit keine Verbindlichkeiten oder Forderungen bestehen (Null-Meldung).

Saldenbestätigungen sollten eine Antwortfrist enthalten. Wird diese Frist nicht eingehalten ist die Forderung/Verbindlichkeit als richtig und bestehend zu behandeln. Daher sollte unbedingt darauf hingewiesen werden, dass die Bestätigung keine Rechtskraft im Sinne der Anerkennung einer Forderung/Verbindlichkeit besitzt.

Aktive und passive Jahresabgrenzungen sind – unabhängig von der Inventur – im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten festzustellen und zu verbuchen.

3.4 Aufgaben nach vollständiger Durchführung

3.4.1 Feststellung von Inventurdifferenzen

Sind Inventurdifferenzen festgestellt worden, so ist diesen möglichst zeitnah zur Erfassung nachzugehen. Es ist möglich, dass in bestimmten Bereichen eine Nachinventur durchgeführt werden muss. Die Unterlagen, in denen die Sollbestände dokumentiert sind, sind entsprechend der festgestellten Istbestände zu korrigieren.

3.4.2 Bewertung der Vermögensgegenstände

Die Bewertung der Vermögensgegenstände kann (soweit möglich) während der Inventur erfolgen oder anhand der vorliegenden Aufzeichnungen auch danach. Für die Bewertung gelten die Ausführungen der Bewertungsrichtlinie.

3.4.3 Erstellung des Inventars

Die Inventurbögen sind abschließend zu einem Inventar zusammen zu fassen. Die Inventurbögen und das Inventar sind Bestandteile der Rechnungslegung, sie sind 8 Jahre (Inventurbögen) bzw. 10 Jahre (Inventar) aufzubewahren

Anlage 1

**** „Kopf“-layout der Hochschule**

Zeitplan und Checkliste: Inventurbereiche

Hochschuleinrichtung:

	Vorbereitende Fragen / Tätigkeiten	Termin	Erledigt am
	Inventurplanung		
	1. Vorbereitung		
	Benötigte Unterlagen zusammenstellen (Formulare, Inventurrichtlinien, Erfassungslisten, Rechnungen etc.)		
	2. Aufgaben		
	Festlegen wer welche Aufgaben zu erledigen hat		
	3. Aufnahmebereiche		
	Festlegung der Aufnahmebereiche		
	Sind ggf. Sonderrichtlinien zu erarbeiten?		
	4. Personalplan		
	Festlegung der personellen Zuständigkeiten; Bildung von Aufnahmegruppen/-teams		
	Einweisung und Information der Aufnahmegruppen; Verteilung der Inventurhilfen und Erfassungslisten		
	5. Zeitplan		
	Bestimmung des zeitlichen Ablaufs des Inventur		
Durchführung	Vom bis zum		
	Inventur		
	Rückläufe der Erfassungslisten		
Aufbereitung	vom bis zum		
	Kontrolle und Prüfung der Erfassungslisten		
	Durchführung von Kontrollzählungen		
	Übertragung der Erfassungslisten in die Datei		
	Ermittlung der Wiederbeschaffungszeitwerte		
Späteste Rückgabe dieses Zeitplans mit Checkliste an die Inventurleitung			
.....			

Inventurbereiche Inventur

Hochschuleinrichtung:

Nr.	Inventurbereiche/Aufnahmefelder	Räumliche Abgrenzung	Verantwortliche Person
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			

In dieser Übersicht sind alle Aufnahmbereiche vollständig erfasst.

Datum/Unterschrift

Anlage 3

** „Kopf“-layout der Hochschule**

Personalplan: Inventur

Inventurleitung:	Name/Kontaktdaten
Verantwortlicher Leiter/in für die gesamte Inventur der Hochschule; Name/Kontaktdaten	

Hochschuleinrichtung:

Aufnahmeleiter/in	Name/Kontaktdaten
Verantwortliche(r) Aufnahmeleiter/in der jeweiligen Hochschuleinrichtung	

Durchführung	Name: Erfasser/in 1	Name: Erfasser/in 2
Aufnahmeteam 1		
Aufnahmeteam 2		
Aufnahmeteam 3		
Aufnahmeteam 4		
Aufnahmeteam 5		
Aufnahmeteam 6		
Aufnahmeteam 7		
Aufnahmeteam 8		

Aufbereitung	Name
Kontrolle und Prüfung der Erfassungslisten durch die Aufnahmeleitung	
Durchführung von Kontrollzählungen	
Übertragung der Erfassungslisten in die Datei	
Ermittlung der Wiederbeschaffungszeitwerte durch	

Späteste Rückgabe dieses Personalplans an die Inventurleitung

Anlage 4

** „Kopf“-layout der Hochschule **

Quittungsbelege der Inventurlisten

Hochschuleinrichtung:								
-----------------------	--	--	--	--	--	--	--	--

Ausgegebene Inventurlisten	Ausgabedatum	Unterschrift Aufnahmeleiter	Unterschrift Inventurbe-reichsleiter	Rückgabe Inventurlisten	Rückgabedatum	Unterschrift Aufnahmeleiter	Unterschrift Inventurbe-reichsleiter	Bemerkungen

Anlage 5

Erfassungsliste

Hochschuleinrichtung

Erfassungslistennummer:

Lfd Nr.	Beschreibung	Modell/ Typ	bisherige Inventar-Nr.	Hersteller	Serien-/ Geräte-Nr.	Standort/ Objekt (Gebäude)	Raum-Nr.	optional			Bemerkungen
								Anschaffungsdatum	Anschaffungs-/ Herstellungs-kosten		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		11

Name	Erfasser 1	Erfasser 2
Unterschrift/Datum		

Erläuterungen zum Ausfüllen der Spalten der Erfassungsliste

Spalte	Inhalt	Erläuterung
1	Lfd. Nr.	Die aufgenommenen Vermögensgegenstände sind fortlaufend zu nummerieren.
2	Beschreibung	Möglichst genaue Bezeichnung des Vermögensgegenstandes. Nicht PKW sondern VW Passat.
3	Modell/Typ/Kfz-Kennzeichen	Angabe eines Modells oder einer Typenbezeichnung, beim PKW z. B. Variant TDI, AC-ST 345
4	bisherige Inventar-Nr.	Falls bereits eine Inventarnummer existiert, ist hier die bisherige Inventar-Nummer einzutragen.
5	Hersteller	Angaben zum Hersteller des Vermögensgegenstandes.
6	Serien-/Geräte-Nr.	Einzutragen ist die Serien- oder Gerätenummer des Vermögensgegenstandes.
7	Standort/Objekt (Gebäude)	Angabe des Objektes oder Gebäudes, in dem sich der Vermögensgegenstand befindet, z. B. Nebengebäude, Musterstr. 24
8	Raumnr.	Angabe des Raumes, in dem sich der Vermögensgegenstand befindet, z. B. Raum 310.
9	Anschaffungsdatum	Sofern bekannt, das Datum des Erwerbs des Vermögensgegenstandes eintragen.
10	Anschaffungs-/ Herstellungskosten	Kosten inkl. Umsatzsteuer. Angaben nur, sofern die Rechnung vor Ort einsehbar ist. Keine Schätzungen !
11	Bemerkungen	Angaben über unklare Eigentumsverhältnisse, z. B. Leihgabe oder Spende. Soweit bekannt, mit Angabe des Verleihers. Angaben über Verwendungsbeeinträchtigungen, z. B. Unfallschaden am PKW, Maschine ist defekt.

Anlage 6

** „Kopf“-layout der Hochschule**

Inventurhinweise

Die folgenden Hinweise sollen den Aufnahmeteams dazu dienen, die Inventur möglichst geringem Aufwand durchzuführen.

Sollte an dem einem oder anderen Punkt noch Klärungsbedarf sein so wenden Sie sich bitte an Ihren Aufnahmeleiter oder an die Inventurleitung.

- Begriffserklärungen:
- **Inventurleitung** ist der gesamtverantwortliche Ansprechpartner für die Durchführung der Inventur.
- **Aufnahmeleitung** ist der verantwortliche Ansprechpartner in der jeweiligen Hochschuleinrichtung.
- **Aufnahmeteam/s** ist/sind die Erfasser/innen in der jeweiligen Hochschuleinrichtung, die die Inventur durch zählen, wiegen (z. B. Nägel), schätzen (wenn beides nicht möglich ist) tatsächlich durchführen. Aufnahmeteams bestehen mindestens aus 2 Personen
- **Erfasser/in** ist die Person, die als Mitglied eines Aufnahmeteams die Inventur durch zählen, wiegen, schätzen tatsächlich durchführt.

Durchführung der Inventur:

- Zeitplan und Checkliste für die Inventur durcharbeiten
- Die beigefügten Listen als bestehenden Nachweis nehmen. Alle Gegenstände, die dort aufgelistet sind, wurden bereits inventarisiert. Abgleich vornehmen. Gegenstände die noch nicht inventarisiert wurden, auf dem anliegenden Erfassungsbogen eintragen. Dinge, die inventarisiert wurden jedoch nicht auffindbar sind, müssen auf der Liste als solche gekennzeichnet sein, wenn trotz Recherche kein Ergebnis zu erzielen ist.
- **Inventarisierung mittels Barcode:** Bei der erstmaligen Inventur sind alle Inventarisierungsetiketten beigefügt. Das neue Etikett am Gegenstand anbringen, und direkt danach mit dem ebenfalls beigefügten Scanner einlesen. Die Bedienung des Scanners wird von der Aufnahmeleitung erklärt. Bei Wiederholung der Inventur wird das Inventar mit Hilfe des Scanners eingelesen, fehlende Gegenstände werden separat auf dem Erfassungsbogen angegeben.
- Systematische Aufnahme in räumlicher Reihenfolge, d.h. kein Springen zwischen den Räumen, Stockwerken oder Gebäuden.
- Nur den bereitgestellten Vordruck des Erfassungsbogens verwenden.
- Leserlich und vollständig ausfüllen.
- Pro Raum einen neuen Erfassungsbogen verwenden.

- Werden für einen Raum mehrere Bögen benötigt, sind diese durchnummerieren.
 - Radierfestes Schreibgerät benutzen, z. B. Kugelschreiber.
 - Auf dem Erfassungsbogen **keine** Freizeilen lassen!
 - Nachträgliche Änderungen durch Streichung und neuen Eintrag. Ursprünglicher Inhalt muss lesbar bleiben. Streichung abzeichnen.
 - Nur bewegliche Vermögensgegenstände mit Anschaffungs-/Herstellungskosten von mindestens 410.- Euro (zzgl. USt.) je Stück aufnehmen.
 - Gegenstände einzeln erfassen.
 - Es werden **Sachgesamtheiten** gebildet für
 - Seminarräume und Besprechungsräume, gezählt wird jeder Platz
 - Büroräume, strukturiert nach Professoren und Beschäftigten
 - In Zweifelsfällen Gegenstand zunächst aufnehmen und in der Spalte „Bemerkungen“ einen entsprechenden Hinweis eintragen.
 - Es wird davon ausgegangen, dass die Erfassungsbögen in Papierform ausgefüllt werden. Sollte eine Erfassung in elektronischer Form (z. B. mittels Notebook) erfolgen, sind die ausgefüllten Listen auszudrucken und von den Erfassungskräften zu unterschreiben.
 - Die ausgefüllten Bögen geben Sie bitte unterschrieben zurück an Ihre Aufnahmeleitung.
-
- Bei Fragen/ Problemen Kontakt mit der Inventurleitung aufnehmen:
Ansprechpartner: Tel.:

Anhang zum Rahmenhandbuch
Neue Hochschulsteuerung in Sachsen

Teil C - Bewertung

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
2	Allgemeine Bilanzansatz und -bewertungsregeln.....	5
2.1	Gesetzliche Grundlagen.....	5
2.2	Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung	7
2.3	Abweichungen dieser Richtlinie zu bestehenden Regelungen des HGB.....	8
3	Ansatzvorschriften für die Aktivseite der Bilanz	9
3.1	Begriffsabgrenzungen.....	9
3.1.1	Handelsrechtlicher Vermögensbegriff.....	10
3.1.2	Handelsrechtlicher Schuldenbegriff	11
3.2	Abgrenzung zwischen Anlage- und Umlaufvermögen.....	12
4	Bewertungsvorschriften für das Anlagevermögen	13
4.1	Besonderheiten in der Eröffnungsbilanz	13
4.2	Begriff der Anschaffungs- und Herstellungskosten	14
4.2.1	Anschaffungskosten.....	14
4.2.2	Herstellungskosten	15
4.3	Leasinggegenstände	16
4.4	Abschreibungen	16
4.4.1	Lineare Abschreibung	17
4.4.2	Leistungsabhängige Abschreibung	17
4.5	Außerplanmäßige Abschreibungen	17
4.6	Behandlung geringwertiger Anlagegüter (GwGs).....	18
4.6.1	geringwertige Anlagegüter bis 150,-- Euro (zzgl. MwSt.)	18
4.6.2	geringwertige Anlagegüter von 150,-- bis 1.000,-- Euro (zzgl. MwSt.).....	18
4.6.3	Buchungstechnische Behandlung	18
4.7	Anlagenspiegel.....	19
4.8	Bewertungsvereinfachungsverfahren	19
4.8.1	Sammel- oder Gruppenbewertung §§ 240 (4), 256 HGB, § 5 (1) EStG.....	20
4.8.2	Festwertverfahren §§ 240 (3), 256 HGB; § 5 (1) EStG	22
5	Hinweise zu einzelnen Bilanzposten des Anlagevermögens.....	23
5.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	23
5.1.1	Bewertung und Abschreibung	24
5.1.2	Sonderregelungen für die Eröffnungsbilanz	24
5.1.3	Geleistete Investitionszuschüsse	24
5.2	Software.....	24
5.2.1	Klassifizierung von Software	24
5.2.2	Ansatz als materieller oder immaterieller Vermögensgegenstand.....	25
5.2.3	Abgrenzung von Anschaffungs- und Herstellungsvorgängen.....	25
5.2.4	Bilanzierung der HIS-Software	27
5.3	Immobilien.....	28
5.3.1	Begriffsbestimmungen.....	28
5.3.2	Bewertung und Abschreibung:	29

5.3.3	Sonderregeln für die Eröffnungsbilanz	29
5.3.4	Hinweise zur Wahl der Wertermittlungsverfahren der WertV:	29
5.4	Kunstgegenstände, Antiquitäten, Sammlungen	30
5.4.1	Bewertung und Abschreibung	30
5.4.2	Sonderregelungen für die Eröffnungsbilanz:	30
5.5	Bibliotheken	31
5.6	Finanzanlagen	31
5.6.1	Begriffsbestimmungen	31
5.6.2	Bewertung und Abschreibung	32
5.6.3	Sonderregelungen für die Eröffnungsbilanz	32
5.7	Fahrzeuge, technische Anlagen und Maschinen, Betriebsvorrichtungen ..	33
5.7.1	Begriffsbestimmungen	33
5.7.2	Bewertung und Abschreibung	33
5.7.3	Sonderregelungen für Anlagen im Bau	33
5.7.4	Sonderregelungen für die Eröffnungsbilanz	33
5.8	Tierbestände und Pflanzen	34
5.8.1	Tierbestände	34
5.8.2	Pflanzenbestände	34
6	Bewertungsverfahren im Bereich des Umlaufvermögens	34
6.1	Vorräte	34
6.1.1	Begriffsbestimmungen	35
6.1.2	Bewertung	35
6.1.3	Vereinfachungsverfahren im Umlaufvermögen	35
6.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	36
6.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	37
6.4	Flüssige (liquide) Mittel	37
6.5	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	38
7	Ansatzvorschriften für die Passivseite der Bilanz	38
7.1	Das Eigenkapital (Reinvermögen)	39
7.1.1	Nettoposition	39
7.1.2	Rücklagen	39
7.1.3	Rücklage aus Überschüssen	39
7.1.4	Gewinn-/Fehlbetragsvortrag	40
7.1.5	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	40
7.2	Sonderposten	40
7.2.1	Sonderposten für Investitionszuschüsse	40
7.2.2	Sonderposten für Schenkungen	41
7.3	Auftragsforschung und Projektförderung	41
7.3.1	Entgelt aus Aufträgen Dritter	41
7.3.2	Projektförderung	41
7.3.3	Andere Mittel Dritter	42
7.4	Rückstellungen	42
7.4.1	Rückstellungen im Personalbereich	43

7.4.2	Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten.....	45
7.4.3	Sonstige Rückstellungen	46
7.5	Verbindlichkeiten.....	47
7.5.1	Arten der Verbindlichkeiten	47
7.5.2	Bewertung von Verbindlichkeiten	47
7.5.3	Auslands-(Fremdwährungs-)Verbindlichkeiten	48
7.5.4	Langfristige und kurzfristige Verbindlichkeiten.....	48
7.5.5	Haftungsverhältnisse	48
7.6	Passive Posten der Jahresabgrenzung.....	48
8	Weitere Bestandteile des Jahresabschlusses.....	49
8.1	Der Anhang	49
8.2	Der Lagebericht.....	50
8.3	Kapitalflussrechnung	51
	Anlage 1:Gliederungsschema der Vermögensrechnung (Bilanz)	52
	Anlage 2: Gliederungsschema der Ergebnisrechnung (Gewinn- und Verlust- Rechnung)	54
	Anlage 3: Erläuterungen zu den genannten HGB-Bestimmungen	55
	Anlage 4: Quellenhinweise, weitere Ergänzungen, genauere Informationen	60
	Anlage 5: Stichwortverzeichnis	62
	Anlage 6: Aktualisierungsstand	64

1 Einleitung

Die vorliegende Bewertungsrichtlinie für Hochschulen des Freistaats Sachsen wurde auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen des HGB unter Beachtung der Prüfungsregeln des IDW erstellt.

Sie soll die Grundlage für eine einheitlich Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden der Hochschulen im Rahmen einer Eröffnungs- oder Folgebilanz bilden.

Es muss in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass die handelsrechtliche Jahresabschlusserstellung im Rahmen der Betriebswirtschaftlehre nicht statisch ist. Es gibt nicht nur die richtige oder falsche Bilanzierung. Das Recht ist ständig in Bewegung, teilweise auch auslegungsbedürftig und es gibt Bewertungsspielräume. Die hier vorgenommene Darstellung versucht, sich bewusst auf die aktuelle Rechtsprechung bzw. die herrschende Meinung zu beziehen. Trotzdem können abweichende Literaturmeinungen existieren, die es zu akzeptieren gilt.

2 Allgemeine Bilanzansatz und -bewertungsregeln

Um dem Leser die Systematik des komplexen Stoffes der Bilanzierungsregeln zu erleichtern, soll - soweit es sinnvoll erscheint - zwischen dem **Ansatz** und der **Bewertung** von Bilanzpositionen unterschieden werden.

Ansatzvorschriften geben Antwort auf die Frage, ob für bestimmte Bilanzpositionen eine Pflicht, ein Wahlrecht oder ein Verbot zur Aktivierung bzw. Passivierung besteht.

Die **Bewertung** beschäftigt sich mit der Zuordnung des richtigen Wertes dieser Bilanzpositionen. Schwerpunkt der weiteren Darstellung soll die Beantwortung von Bewertungsfragen sein.

Wichtig ist hierbei auch die Unterscheidung einer Bewertung im Rahmen einer **Eröffnungs- oder einer Folgebilanz**, auf die im jeweiligen Text Bezug genommen wird.

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Rechnungslegung der in § 1 Abs. 1 SächsHSG genannten Hochschulen soll sich künftig an den Regeln des HGB orientieren. Bedeutsam sind in diesem Zusammenhang die Vorschriften des Dritten Buches, Erster und Zweiter Abschnitt (jeweils erster und zweiter Unterabschnitt) des Handelsgesetzbuchs (HGB).

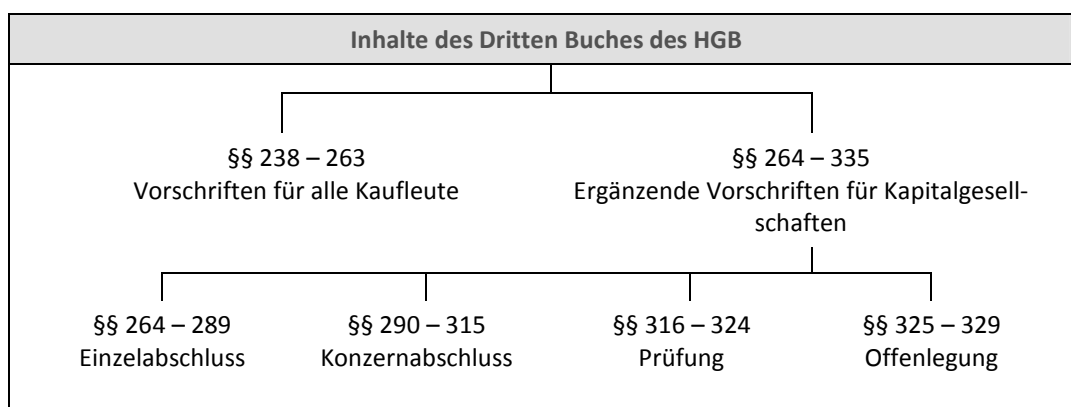


Abb.1: Inhalte des 3. Buches HGB

Laut Hochschulfinanzverordnung (HoFinVO) sind die in § 1 Abs.1 SächsHSG genannten Hochschulen verpflichtet als kaufmännisch wirtschaftende Hochschulen die Regelungen des HGB für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Dementsprechend ist die Hochschule gem. §§ 238, 239 HGB dazu verpflichtet Bücher zu führen und **die Lage ihres Vermögens** nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen.

Als Grundlage eines Jahresabschlusses muss die Hochschule gemäß § 240 HGB jährlich eine **Inventur** durchführen und als ein **Inventar** darstellen. Gemeint ist damit ein Verzeichnis, in dem sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden genau aufgeführt und bewertet sind. Die Erstellung dieses Inventars in Form einer körperlichen oder buchmäßigen Feststellung wird als Inventur bezeichnet. Aufgrund des Inventars wird dann die jährliche Bilanz (bzw. auch die Eröffnungsbilanz) erstellt. Die **Eröffnungsbilanz** bildet den Ausgangspunkt der Rechnungslegung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung.

Als weitere **Rahmenbedingungen** sind im Freistaat Sachsen zu beachten:

- Sächsisches Hochschulgesetz (SächsHSG)
- Hochschulfinanzverordnung (HoFinVO)
- Kontenrahmen für Hochschulen des Freistaats Sachsen
- Buchungs- und Kontierungsrichtlinie für Hochschulen des Freistaats Sachsen

Diese Bewertungsrichtlinie basiert auf den Vorgaben des HGB und berücksichtigt die hochschulspezifischen Besonderheiten soweit flankierende Verordnungen dies zulassen.

Vermögensrechnung – Bilanz	
Mindestgliederung für Hochschulen	
Aktiva	Passiva
A. Anlagevermögen Immaterielle Vermögensgegenstände Sachanlagen Finanzanlagen	D. Rein-(Netto-)Vermögen Nettoposition Gewinnrücklagen Bilanzgewinn/-verlust
B. Umlaufvermögen Vorräte Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände Wertpapiere Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten, Bundesbank	E. Sonderposten F. Rückstellungen G. Verbindlichkeiten
C. Aktive RechnAbgrenzPosten	H. Passive RechnAbgrenzPosten

Abb.2: Mindestgliederung der Bilanz für Hochschulen (in Anlehnung an § 266 HGB)

Gemäß § 242 HGB ist eine bilanzierende Hochschule somit außerdem verpflichtet, zum Jahresende eine **Gewinn- und Verlustrechnung** zu erstellen. Hierbei handelt es sich um eine Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (im Folgenden „Ergebnisrechnung“ genannt) bilden gemäß § 242 Abs. 3 HGB den Jahresabschluss (**siehe Anlagen 2+3**).

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses für Hochschulen sollen die Vorschriften des HGB für **große Kapitalgesellschaften** gelten. Die Ergebnisrechnung kann nach dem Gesamt- oder auch nach dem Umsatzkostenverfahren erstellt werden.

2.2 Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung

Das HGB weist eine Vielzahl von Bestimmungen auf, die - zusammengefasst unter dem Begriff der „**Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung**“ - allgemein anerkannte Normen beschreiben. Nachstehend sind die wichtigsten Hinweise auf diese Grundsätze zusammengefasst, die wichtigsten **Inhalte** sind als **Anlage 4** kurz beschrieben:

Allgemeine Bilanzierungsgrundsätze

- Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit (§ 243 Abs. 2 HGB)
- Saldierungsverbot (§ 246 Abs. 2 HGB)
- Anlagenspiegel (§ 268 Abs. 2 HGB)

- Grundsatz der Bilanzwahrheit
- Vollständigkeitsgebot (§ 246 Abs. 1 HGB)

- Grundsatz der Bilanzkontinuität
- Grundsatz der Bilanzidentität (§ 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB)
- Stetigkeit des Ausweises (§ 265 Abs. 1 HGB)
- Stetigkeit der Bewertung (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB)

Allgemeine Bewertungsgrundsätze

- Grundsatz der Fortführung – going-concern-Prinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB)
- Grundsatz der Einzelbewertung (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB) – durchbrochen durch die Gruppen- und Festbewertung (§ 240 Abs. 3 und 4 HGB)
- Grundsatz der Vorsicht (§ 252 Abs. 1 Nr. 4)
- Realisationsprinzip
- Imparitätsprinzip
- Anschaffungswertprinzip (§ 263 Abs. 1 S. 1 HGB)
- Grundsatz der Periodenabgrenzung (§ 252 Abs. 1 Nr. 5)
- Grundsatz der Bewertungsstetigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 6)

Bewertungsvereinfachungsverfahren

- Verbrauchsfolgeverfahren
- Festbewertung (§ 240 Abs. 3 HGB)
- Gruppenbewertung (§ 240 Abs. 4 HGB)

Allgemeine Gliederungsgrundsätze

- Darstellung der Bilanz in Kontenform (§ 266 Abs. 1 – 3 HGB)
- Darstellung der Ergebnisrechnung in Staffelform in sinngemäßer Anwendung des Gesamtkostenverfahrens (§ 275 Abs. 1 und 2 HGB)
- Grundsatz der Darstellungsstetigkeit (§ 265 Abs. 1 HGB)
- Angabe der Vorjahresbeträge (§ 265 Abs. 2 HGB)
- Untergliederung und Hinzufügen von Posten (§ 265 Abs. 5 HGB)
- Gliederungs- und Bezeichnungsänderungen (§ 265 Abs. 6 HGB)
- Nichtausweis von Leerposten (§ 265 Abs. 8 HGB)

Bilanzierungsverbote

(§ 248 HGB) für

Aufwendungen für Unternehmensgründung und Eigenkapitalbeschaffung

- Nicht entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens
- Aufwendungen für den Abschluss von Versicherungsverträgen

Bilanzierungswahlrechte

- Bilanzierungshilfen: Aufwendungen für Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs (§ 269 HGB) und aktive latente Steuern (§ 274 Abs. 2 HGB)
- Sonderposten mit Rücklageanteil (§ 247 Abs. 3 HGB bzw. § 273 HGB), bestimmte Rechnungsabgrenzungsposten (§ 250 HGB)

2.3 Abweichungen dieser Richtlinie zu bestehenden Regelungen des HGB

Die vorliegende Bewertungsrichtlinie orientiert sich an den gesetzlichen Bestimmungen des HGB für große Kapitalgesellschaften. Aufgrund der zu berücksichtigenden Besonderheiten von Hochschulen wurden Anpassungen in folgenden Bereichen vorgenommen:

- Abweichend zu den Regelungen des HGB kann im Rahmen der Eröffnungsbilanzierung in den Hochschulen eine Bestandsaufnahme des Anlagevermögens innerhalb der letzten **12 Monate vor und** in den auf den Bilanzstichtag **folgenden 12 Monaten** durchgeführt werden. Für das Umlaufvermögen und für Folgeinventuren gilt die in § 241, 3 Nr. 1 HGB vorgesehene Frist von 3 Monaten vor bzw. 2 Monaten nach dem Inventurstichtag.
- Im **Zeitraum von 4 Jahren** nach Erstellung der Eröffnungsbilanz können **erfolgsneutrale Korrekturen** der Eröffnungsbilanz durchgeführt werden.

- Sind die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten eines Vermögensgegenstandes für die Eröffnungsbilanz nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig hohem Aufwand feststellbar, so ist es erlaubt, einen **vorsichtig geschätzten Zeitwert** anzusetzen. (siehe 4.1)
- Für **Bibliotheksbestände** ist die Anwendung eines **Festwertverfahrens** vorgesehen. (siehe 5.5.)
- Eine **Jahresabgrenzung** ist nur bei wesentlichen Beträgen und nicht bei jährlich wiederkehrenden Zahlungen vorzunehmen.
- **Geringwertige Anlagegüter** werden nach steuerlichen Bestimmungen in Sammelposten erfasst. Eine Dokumentation in Form einer Anlagenbuchhaltung ist angeraten.
- Im Rahmen der Bildung von **Aufwandsrückstellungen** sind erweiterte Ansatzpflichten zugrunde gelegt (siehe 7.4)

3 Ansatzvorschriften für die Aktivseite der Bilanz

Die **Aktivseite** der Bilanz gibt Auskunft über die **Verwendung** der auf der **Passivseite** dokumentierten **Mittel**. Sie lässt sich untergliedern in das Anlage- und Umlaufvermögen sowie in die aktiven Posten der Jahresabgrenzung.

3.1 Begriffsabgrenzungen

Grundsätzlich sind alle käuflich erworbenen (**derivative**) Vermögensgegenstände in der Bilanz anzusetzen. Eine Ausnahme stellt der derivative Firmenwert dar, der in der Bilanzierung einer Hochschule jedoch kaum eine Rolle spielen wird. Selbst erstellte (**originär** entstandene) Gegenstände des Anlagevermögens sind nur in Ansatz zu bringen, wenn es sich um Sachanlagen handelt.

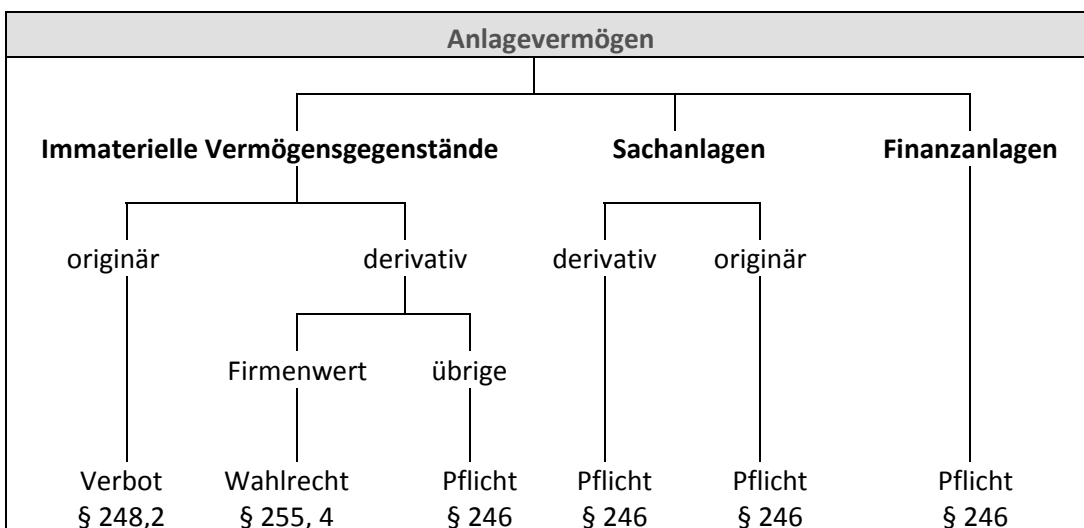


Abb. 3: Ansatzvorschriften für das Anlagevermögen (Paragrafen I. HGB)

3.1.1 Handelsrechtlicher Vermögensbegriff

Die Aktivseite der Bilanz setzt sich gemäß **§ 246 Abs. 1 HGB** aus

- sämtlichen Vermögensgegenständen
- sämtlichen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten und
- Positionen, „soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist“ zusammen.

Merkmale von Vermögensgegenständen

Vermögensgegenstände sind dadurch charakterisiert, dass sie

- zukünftige Einnahmenüberschüsse verkörpern **und**
- greifbare Rechte und Sachen darstellen **und**
- sich im wirtschaftlichen Eigentum des Bilanzierenden befinden.

Zukünftige Einnahmenüberschüsse

Die zunächst für Hochschulen befremdlich anmutende Eigenschaft, dass Vermögensgegenstände **zukünftige Einnahmenüberschüsse** verkörpern sollen und nicht über die beim Kauf anfallenden Ausgaben definiert sind, erklärt sich dadurch, dass auch eine Hochschule i.d.R. Ausgaben nur tätigt, weil diese im künftigen Leistungserstellungsprozess erforderlich sind. Diese Leistungen sind im betriebswirtschaftlichen Sinne Erfolgs versprechend, wenn die damit verbundenen Aufwendungen niedriger sind als der Wert der erbrachten Leistung, also (theoretische) Einnahmenüberschüsse entstehen. Dieses Merkmal führt letztlich dazu, dass auch **unentgeltlich erworbene Vermögensgegenstände** auszuweisen sind, obwohl für sie keine Anschaffungsausgaben getätigt wurden.

Auch der selbstverständliche Fall der Behandlung **wertloser Vorräte** ist damit vereinbar, denn obwohl diese zuvor Ausgaben verursacht haben, sind ihnen keine künftigen Einnahmenüberschüsse mehr zuzurechnen. Damit stellen sie kein handelsrechtliches Vermögen mehr dar und sind vollständig abzuschreiben.

Greifbare Rechte und Sachen

Andererseits dürfen **nicht alle** Vermögensgegenstände, die zukünftige Einnahmenüberschüsse erwarten lassen, auch aktiviert werden. Aktivierungsfähige Vermögensgegenstände müssen gleichzeitig **greifbare Rechte und Sachen** sein. Dieses Merkmal zur Bestimmung des handelsrechtlichen Vermögensbegriffs basiert auf dem **Objektivierungsgrundsatz**. Er bedeutet, dass Vermögensgegenstände selbständig bewertbar sein müssen und eine gewisse Werthaltigkeit aufzuweisen haben. Dies wird selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens abgesprochen, denn für diese existieren weder objektiv ableitbare Anschaffungskosten noch wertbestimmende Herstellungskosten. Damit dürfen z.B. nicht aktiviert werden:

- Forschungs- und Entwicklungskosten
- Ausgaben für den Aufbau eines (positiven) Images
- der Wert einer vorhandenen Kundendatei

Wirtschaftliches Eigentum

Die Ableitung des handelsrechtlichen Vermögensbegriffs folgt einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise. Es ist dementsprechend nicht das rechtliche, sondern das **wirtschaftliche Eigentum** an einem Gegenstand für seine Aktivierung entscheidend. Das wirtschaftliche Eigentum an einer Sache oder einem Recht ist dem Bilanzierenden zuzurechnen, wenn sich in seinem Besitz Vermögensgegenstände befinden, die er überwiegend nutzt und damit den rechtlichen **Eigentümer von der Nutzung ausschließt**.

Diese Betrachtungsweise führt z.B. zu folgenden Zurechnungen:

- Vermögensgegenstände, die unter **Eigentumsvorbehalt** erworben wurden, sind vom Käufer nach der Übergabe (vom Zeitpunkt der Nutzung an) zu aktivieren
- Auch bei einer **Sicherungsübereignung** aktiviert der Käufer den Vermögensgegenstand
- Beim **Finanzierungs-Leasing** bilanziert der Leasingnehmer, wenn ihm das wirtschaftliche Eigentum zuzurechnen ist. Dies ist nach geltender Rechtsprechung der Fall, wenn die vertraglich vereinbarte Grundmietzeit mehr als 90% bzw. weniger als 40% der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer beträgt.

3.1.2 Handelsrechtlicher Schuldenbegriff

Die Passivseite der Bilanz besteht gemäß § 246 Abs. 1 HGB aus:

- sämtlichen Schulden
 - sämtlichen passiven Rechnungsabgrenzungsposten
 - Positionen, „soweit nichts anderes bestimmt ist“
- Das Eigenkapital (Reinvermögen) wird nicht explizit aufgeführt, weil es auf der Passivseite den rechnerischen Saldo zwischen Aktiva und Passiva darstellt.

Merkmale von Schulden

Schulden sind in der Regel dadurch charakterisiert (alle drei Merkmale müssen erfüllt sein, wobei Ausnahmen im Zusammenhang mit den Rückstellungen existieren), dass sie

- zukünftige Ausgabenüberschüsse verkörpern **und**
- eine greifbare negative Werthaltigkeit aufweisen **und**
- bereits wirtschaftlich verursacht wurden.

Der handelsrechtliche Schuldenbegriff ist dem Fremdkapital gleichzusetzen und ist zu untergliedern in

- Verbindlichkeiten und
- Rückstellungen.

Zukünftige Ausgabenüberschüsse

In Umkehrung der Charakterisierung von Vermögensgegenständen verkörpern Schulden **zukünftige Ausgabenüberschüsse**, die sich z.B. dadurch ergeben, dass Verbindlichkeiten zu einem festgelegten Zeitpunkt in der Zukunft zu tilgen sind, oder man erwartet, dass Rückstellungen in Anspruch genommen werden.

Greifbare negative Werthaltigkeit

Die **greifbare negative Werthaltigkeit** ist wiederum auf den Objektivierungsgrundsatz zurückzuführen und fordert, dass Schulden im Allgemeinen **Außenverpflichtungen** darstellen sollen. Um solche handelt es sich, wenn ein Dritter einen Anspruch auf Begleichung hat, die der Bilanzierende künftig erfüllen muss (eine Ausnahme bilden unter Umständen Aufwandsrückstellungen, die teilweise auf Innenverpflichtungen beruhen können).

Wahrscheinlichkeit des Eintritts

Weiterhin muss die Verbindlichkeit mit einer **gewissen Wahrscheinlichkeit** zu künftigen Ausgabenüberschüssen führen. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff wurde durch den Bundesfinanzhof (BFH) dahingehend konkretisiert, dass mehr Gründe für als gegen das tatsächliche Eintreten der Ausgabe sprechen müssen.

Das Merkmal der wirtschaftlichen Verursachung basiert auf dem Realisationsprinzip. Nur solche Verbindlichkeiten dürfen in der Bilanz passiviert werden, die in dem abgelaufenen (oder einem früheren) Berichtsjahr im Rahmen der Leistungserstellung verursacht wurden.

3.2 Abgrenzung zwischen Anlage- und Umlaufvermögen

Die auf der Aktivseite der Bilanz zu aktivierenden Vermögensgegenstände lassen sich in das Anlage- und das Umlaufvermögen unterteilen.

Zum **Anlagevermögen** gehören nur die Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, **dauernd dem Geschäftsbetrieb** zu dienen (§ 247, Abs. 2 HGB). Im Umkehrschluss stehen Vermögensgegenstände des **Umlaufvermögens** dem Unternehmen nur **vorübergehend** (nicht dauerhaft) zur Verfügung. Der unbestimmte Rechtsbegriff der Dauerhaftigkeit wurde durch den Bundesfinanzhof dahingehend konkretisiert, dass Vermögensgegenstände des Anlagevermögens **Gebrauchsgüter** sind, die dem Unternehmen für eine mehrmalige Nutzung zur Verfügung stehen. Bei **Verbrauchsgütern** ist hingegen nur ein einmaliger Nutzungsvorgang (Verkauf oder Verbrauch) beabsichtigt; diese sind somit dem Umlaufvermögen zuzurechnen (BFH-Urteil v. 13.01.1972, BStBl. II 1972, S. 744).

Über die jeweilige Zweckbestimmung entscheidet neben der Art des Unternehmens der **Wille des Bilanzierenden**.

4 Bewertungsvorschriften für das Anlagevermögen

Vermögensgegenstände, die das Unternehmen von Dritten erworben hat, werden beim Zugang mit ihren **Anschaffungskosten** bewertet. Selbsterstellte Vermögensgegenstände sind bei der Entstehung mit dem Wert ihrer **Herstellungskosten** anzusetzen. Die Bewertung der Aktiva darf die einmal ermittelten Anschaffungs- oder Herstellungskosten und im abnutzbaren Anlagevermögen den fortgeschriebenen Wert (AK/HK abzüglich planmäßiger Abschreibungen) **auf keinen Fall überschreiten**. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilden selbst dann die Wertobergrenze, wenn der Wert am Bilanzstichtag weit darüber liegt und dieser Tageswert z.B. als Börsenpreis objektiv feststellbar ist.

4.1 Besonderheiten in der Eröffnungsbilanz

Für die Erstellung von **Eröffnungsbilanzen** bei öffentlichen (Gebiets-) Körperschaften ist der Ansatz von vorsichtig geschätzten **Zeitwerten** allgemein anerkannt. Die **IPSAS¹** lassen ebenfalls für die erstmalige Bewertung neben dem Grundsatz der Bewertung nach Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Ansatz eines Zeitwertes zu.

Eine **nachträgliche und exakte Ermittlung** von Anschaffungs- oder Herstellungskosten für die Vermögensgegenstände ist aufgrund der historischen Entwicklung einer Hochschule nicht mehr bzw. nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich.

Dies beruht einerseits darauf, dass die Anschaffung der Vermögensgegenstände bereits längere Zeit zurückliegt und andererseits darauf, dass **die Kameralistik** die aus dem Handelsrecht stammende Größe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten **nicht abgebildet hat**. Ein Ansatz von historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten würde zudem in der Eröffnungsbilanz keine realistische und transparente Abbildung der Vermögensverhältnisse für die überwiegend älteren Vermögensgegenstände - insbesondere beim immobilien Sachanlagevermögen – gewährleisten. So kann beispielsweise der Ansatz von historischen Anschaffungskosten bei Grundstücken zu nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Werten in der Eröffnungsbilanz führen.

In Übereinstimmung mit den Standards des IDW sind daher bei der Bewertung der Vermögensgegenstände **vorsichtig geschätzte Zeitwerte** in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen (Grundlegend ist dabei die Frage, welchen Wert ein Vermögensgegenstand unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalls und des Vorsichtsprinzips sinnvoll hat). Die häufig **vorliegenden fortgeschriebenen AK/HK** können dabei als **Indikatoren** für eine solche Bewertung dienen.

Hochschulen, die auf ein doppisches System umstellen, bleibt es darüber hinaus unbenommen, unter Anwendung vorstehender Grundsätze mit Blick auf ein die Ressourcen schonendes Verfahren auch von Vereinfachungsmöglichkeiten (z.B. Gruppenbewertung, Bildung von Fest- oder Pauschalwerten) Gebrauch zu machen.

Aufgrund des Umfangs der im Rahmen einer Eröffnungsbilanz zu erfassenden Vermögensgegenstände und Schulden sowie der darüber hinaus zu berücksichtigenden Verpflichtungen ist für die bilanzierenden Hochschulen ein Zeitraum zur **nachträglichen Korrektur** der Eröffnungsbilanz von 4 Jahren vorgesehen.

¹ International Public Sector Accounting Standards

Des Weiteren sollte im Rahmen der Eröffnungsbilanz die Gelegenheit genutzt werden, in diesem Schritt zugleich eine **valide Anlagenbuchhaltung** (z.B. IVS) aufzubauen. Eine solche Grundlage erlaubt für nachfolgende Jahresabschlüsse das Zugrundelegen einer Buchinventur für weite Bereiche des Anlagevermögens, was den jährlich entstehenden Inventuraufwand erheblich reduziert.

4.2 Begriff der Anschaffungs- und Herstellungskosten

4.2.1 Anschaffungskosten

Anschaffungskosten sind gemäß § 255 Abs. 1 HGB die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen **betriebsbereiten Zustand** zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die so genannten **Anschaffungsnebenkosten** wie Frachtkosten, Zoll- und Verpackungskosten sowie die **nachträglichen Anschaffungskosten** (z.B. Erschließungsbeiträge). Minderungen des Anschaffungspreises wie Skonto, Rabatt etc. sind abzusetzen.

Begriff der Anschaffungskosten

Berechnung der Anschaffungskosten
<p>Anschaffungspreis (lt. Eingangsrechnung)</p> <p>- Anschaffungspreisminderungen (Rabatte, Skonti, Boni)</p> <p>+ direkt zurechenbare Anschaffungsnebenkosten (Transportkosten)</p> <p>+ nachträgliche Anschaffungskosten</p> <p>= Anschaffungskosten</p> <p>Im hoheitlichen (nicht vorsteuerabzugsberechtigtem) Bereich ist die Umsatzsteuer den Anschaffungskosten hinzuzurechnen</p>

Problematisch kann dabei die Abgrenzung der **nachträglichen Anschaffungskosten** sein. Grundsätzlich heißt es, dass, wenn diese zu einer **verbesserten Benutzbarkeit** und damit zu einer Wertsteigerung des Vermögensgegenstandes führen, so sind sie im Rahmen der Anschaffungskosten zu aktivieren. Dabei hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, den **Zeitraum der nachträglichen Anschaffung** zu fixieren. Nach herrschender Meinung kann die nachträgliche Aktivierung auch noch viele Jahre nach Anschaffung eintreten. In der Praxis ist dies vor allem bei Grundstücken im Zusammenhang mit einer späteren Erschließung von Bedeutung.

Herstellungskosten sind gemäß § 255 Abs. 2 und 3 HGB die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Nach dem HGB (§ 255 Abs. 2) sind mindestens die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung als Bestandteile in den Herstellungskosten zu berücksichtigen. Bei der Berechnung der Herstellungskosten sind auch angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Werteverzehrs des Anlagevermögens, soweit er durch die Fertigung des Vermögensgegenstands veranlasst ist, einzurechnen. Zinsen für Fremdkapital gehören grundsätzlich nicht zu den Herstellungskosten.

Grundsätzlich gibt es zwischen dem **Handels-** und dem **Steuerrecht** unterschiedliche Pflicht- und Wahlbestandteile zur Berechnung der Herstellungskosten. Für Hochschulen ist aus Gründen des einheitlichen Vorgehens und der Vergleichbarkeit die nachstehende – beiden Standards entsprechende - Berechnung vorzunehmen. Sind die jeweiligen Gemeinkostenanteile noch nicht einwandfrei feststellbar kann während einer Übergangsfrist von 2 Jahren auf deren Einbeziehung bei der Bewertung von Herstellungskosten verzichtet werden.

Berechnung der Herstellungskosten
Materialeinzelkosten
+ Materialgemeinkosten
+ Fertigungseinzelkosten
+ Fertigungsgemeinkosten
+ Sondereinzelkosten der Fertigung
+ Anteilige Nutzung des Anlagevermögens (Abschreibungen)
= Herstellungskosten

Abb. 5: Berechnung der Herstellungskosten

4.3 Leasinggegenstände

In Leasingverträgen ohne Kauf- oder Verlängerungsoption ist der Leasing-Gegenstand dem **Leasingnehmer zuzurechnen**, wenn die Grundmietzeit (Zeit, in der der Leasingvertrag unkündbar ist) **weniger als 40% oder mehr als 90% der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer** des Gegenstandes beträgt.

Im Regelfall liegt die Nutzungsdauer innerhalb dieser Grenzen, daher erfolgt die Bilanzierung beim **Leasinggeber**; der Leasingnehmer verbucht lediglich die Leasingraten als Betriebsausgaben.

Im Falle der Aktivierung durch den Leasingnehmer (Hochschule) erfolgt ein bilanzieller Ansatz zu Anschaffungskosten, die (monatliche) Leasingrate ist aufzuteilen in einen Zins- und Kostenanteil. Der Kostenanteil wirkt wertmindernd im Sinne von Abschreibungen. (Buchungshinweise in der Buchungsrichtlinie)

4.4 Abschreibungen

Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist (abnutzbare Gegenstände des Anlagevermögens), sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern (§ 253 Abs. 2 Satz 1 bis 2 HGB). Die **planmäßigen** Abschreibungen erfolgen linear in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes und in Anlehnung an die steuerlichen Abschreibungstabellen (**siehe Hinweise Anlage 5**). Eine degressive Abschreibung ist nicht zulässig, die leistungsbedingte Abschreibung nur dann, wenn dies dem Nutzungsverlauf wesentlich besser entspricht.

Dies bedeutet, dass am Beginn der Nutzung dieser Vermögensgegenstände ein so genannter **Abschreibungsplan** zu erstellen ist, der die folgenden Inhalte dokumentiert:

- die zu verteilende Abschreibungssumme (AK/HK abzüglich eines evtl. Restwerts)
- die voraussichtliche Nutzungsdauer
- die gewählte Abschreibungsmethode

In der Regel erfüllt diese Aufgabe eine Anlagenbuchhaltung (z.B. IVS)

Die mögliche Nutzungsdauer für ausgewählte Vermögensgegenstände ist unter Berücksichtigung der AfA-Tabellen der Finanzbehörden festzulegen. Die für die Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung an den sächsischen Hochschulen entwickelte Abschreibungs-Tabelle kann Anhaltspunkte für die Nutzungsdauer bieten, **bilanzielle Abschreibungen weichen jedoch häufig von kalkulatorischen** (KLR-Abschreibungen) **ab**. Sollten die steuerliche Nutzungsdauern nicht praxisgerecht erscheinen, können die DFG-Nutzungszeiträume angesetzt werden.

Grundsätzlich stehen als Abschreibungsmethoden die

- lineare Abschreibung (handels- und steuerrechtlich)
- geometrisch-degressive Abschreibung (nur handelsrechtlich)
- leistungsabhängige Abschreibung (handels- und steuerrechtlich)

zur Wahl. Den Hochschulen wird empfohlen, **vorwiegend die lineare Abschreibungsmethode** zu verwenden.

Bei Anschaffung oder Abgang eines Vermögensgegenstandes **innerhalb eines Geschäftsjahres** sind die anteiligen Abschreibungsbeträge auf Monatsbasis zu berücksichtigen.

4.4.1 Lineare Abschreibung

In der Praxis wird überwiegend die **lineare Abschreibung** angewendet. Ausgehend von den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten wird ein der Nutzungsdauer entsprechender jährlicher Abschreibungsbetrag in Abzug gebracht. Dadurch sind die Abschreibungsbeträge während der Nutzungsdauer konstant. Die Methode ist durch das Steuerrecht zugelassen (§ 7 EStG).

4.4.2 Leistungsabhängige Abschreibung

Die **leistungsabhängige Abschreibungsmethode** erfolgt proportional zum erwarteten Verzehr des Leistungspotenzials des Vermögensgegenstandes (z.B. der Kilometerleistung eines KFZ). Aus steuerlicher Sicht ist diese Methode nur für bewegliche, abnutzbare Gegenstände des Anlagevermögens erlaubt (§ 7 Abs.1, S.4 EStG).

4.5 Außerplanmäßige Abschreibungen

Das gemilderte Niederstwertprinzip regelt die außerplanmäßigen Abschreibungen sowohl für abnutzbare als auch für nicht abnutzbare Gegenstände des Anlagevermögens.

Es handelt sich um ein Unterprinzip des Imparitätsprinzips, da mögliche Wertminderungen bereits zum Zeitpunkt der Verursachung berücksichtigt werden und nicht erst beim Abgang (siehe Passiva).

Die handelsrechtlichen Vorschriften unterscheiden hier zwischen

- **Personengesellschaften** (§§ 253, 254 HGB) und
- **Kapitalgesellschaften** (§§ 279,280 HGB).

Für Hochschulen gelten die Vorschriften für **Kapitalgesellschaften**, d.h.: beim Eintreten einer voraussichtlich vorübergehenden Wertminderung besteht:

- a.) für **Finanzanlagen** ein **Abschreibungswahlrecht**, d.h. der Bilanzierende kann zwischen den Anschaffungskosten oder dem Wert nach der außerplanmäßigen Abschreibung wählen.
- b.) für **Sachanlagen** ein **Abschreibungsverbot**, so dass der Bilanzierende weiterhin nur die planmäßigen Abschreibungen in Ansatz bringen kann.

Liegt eine **voraussichtlich dauerhafte Wertminderung** vor, so gilt für Finanz- und Sachanlagen eine **Abschreibungspflicht**, der Wert nach der außerplanmäßigen Abschreibung muss angesetzt werden.

Beim Wegfall der Abschreibungsgründe für die eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen wurde, besteht ein Zuschreibungs- bzw. Wertaufholungsgebot, so dass der Bilanzierende den höheren Zeitwert (nach planmäßiger Abschreibung) ansetzen muss.

Außerplanmäßige Abschreibungen sind im **Anhang** zu erläutern.

4.6 Behandlung geringwertiger Anlagegüter (GwGs)

Geringwertige Wirtschaftsgüter sind aufgrund der gültigen Regelungen des Steuerrechts zu behandeln. Aufgrund einer gesetzlichen Neuregelung der **steuerlichen Behandlung** von geringwertigen Anlagegütern sind diese seit dem 1.1.2008 wie folgt zu buchen:

4.6.1 geringwertige Anlagegüter bis 150,-- Euro (zzgl. MwSt.)

Selbständig nutzbare, abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten in einer Höhe von **höchstens 150,-- Euro zzgl. MwSt.**, sind nach der geänderten Fassung des § 6 Abs. 2 EStG im Jahr des Anschaffung/Herstellung sofort als **Betriebsausgaben** abzuziehen. Ein Wahlrecht zur Aktivierung und Aufwandsverteilung (im Sinne von Abschreibungen) besteht aus steuerlicher Sicht seit dem 1.1.2008 nicht mehr.

Diese Gegenstände sind dementsprechend zumindest im Bereich der steuerlichen Abschreibungen derzeit nicht mehr zu berücksichtigen sondern als Aufwand (Kontenklasse 6) zu behandeln.

4.6.2 geringwertige Anlagegüter von 150,-- bis 1.000,-- Euro (zzgl. MwSt.)

Nach dem (im Steuerrecht) neu hinzu gekommenen § 6 Abs. 2a EStG sind alle in einem Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten abnutzbaren beweglichen Anlagegüter, die selbständig nutzbar sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten **mehr als 150,-- Euro, aber nicht mehr als 1.000,-- Euro (zzgl. MwSt.)** betragen, in einen so genannten **Sammelposten** einzustellen, der sich nach Erstellung des betreffenden Jahresabschlusses nicht mehr verändern darf.

Die Bildung dieses Sammelpostens ist zwingend vorgeschrieben. Dieser Sammelposten ist ab dem Wirtschaftsjahr seiner Bildung und in den folgenden 4 Jahren Wirtschaftsjahren linear mit jeweils 20% aufwandswirksam aufzulösen.

In jedem Wirtschaftsjahr ist ein neuer Sammelposten zu bilden.

Außerdem gilt: Vorgänge, die sich auf ein einzelnes geringwertiges Anlagegut in einem solchen Sammelposten beziehen, wirken sich auf dessen Höhe nicht mehr aus. Scheidet ein solches Gut aus dem Betriebsvermögen aus, ist ein eventueller Veräußerungserlös als Einnahme zu verbuchen; der Sammelposten bleibt nach dem Jahr seiner Bildung in dieser Hinsicht unverändert.

Zugleich sieht das Steuerrecht (abweichend von HGB) vor, dass für diese GwGs die **Dokumentationspflichten** im Rahmen einer Anlagenbuchhaltung künftig entfallen. Für handelsrechtliche Jahresabschlüsse (wie sie vor allem für den hoheitlichen Bereich der Hochschulen vorgesehen sind) gilt diese Regelung jedoch noch nicht.

Es erscheint aus Sicht einer Hochschule in jedem Fall sinnvoll, diese (künftig „geringwertigen“) Anlagegegenstände weiterhin in einer Anlagenbuchhaltung zu dokumentieren, da z.B. auch Laptops, hochwertige Kameras u.ä. in diesen Wertebereich fallen. Eine Pflicht zur Erfassung dieser Gegenstände besteht für Hochschulen des Freistaates Sachsen jedoch nicht.

4.6.3 Buchungstechnische Behandlung

Gegenstände, deren Anschaffungs-/Herstellungskosten unter 150,-- Euro (zzgl. MwSt.) liegen sind sofort als Aufwand in Kontenklasse 6 zu verbuchen. In einer Anlagenbuchhaltung besteht hierbei kein Erfassungsbedarf.

Güter deren Anschaffungs-/Herstellungskosten zwischen 150,-- bis 1.000,-- Euro (zzgl. MwSt.) liegen, können in der Anlagenbuchhaltung mit Inventarnummer (keine „Sammelinventarnummer“ für verschiedene GWGs) erfasst werden oder in einer anderen, geeigneten Form einzeln dokumentiert werden.

Im Bereich der steuerlichen Abschreibungen sollte in der Finanzbuchhaltung **für jedes Wirtschaftsjahr** sowohl ein Bestandskonto

- z.B. „Sammelkonto GwGs 2008“ (Bestandskonto Klasse 0) als auch ein Erfolgskonto
- z.B. „Abschreibungen Sammelkonto GwGs 2008 (Erfolgskonto Klasse 6) gebildet werden.

Alle in diesem Wirtschaftsjahr (2008) angeschafften bzw. erstellten GwGs sind auf diesem Bestandskonto (Sammelkonto) zu buchen, alle dazu gehörigen Abschreibungen auf dem entsprechenden Abschreibungskonto.

Immaterielle Wirtschaftsgüter gehören grundsätzlich nicht zu den beweglichen Wirtschaftsgütern, daher dürfen sie nicht in dieser Form behandelt werden. Ausnahmen bilden hier die so genannten Trivial-Pogramme und Datenbestände auf CD-ROM, die nach R 31 a EStR unter die GWG-Regelung fallen.

4.7 Anlagenspiegel

Laut HGB (§ 269) besteht die Pflicht, die Entwicklung der einzelnen Positionen des Anlagevermögens in der Bilanz oder im Anhang gesondert auszuweisen. Die Darstellung soll die gesamten Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Zugänge, Abgänge, Umbuchungen, Zuschreibungen und Abschreibungen des Geschäftsjahres sowie die Abschreibungen in ihrer gesamten Höhe beinhalten. Diese Übersicht wird als Anlagenspiegel oder Anlagegitter bezeichnet und in der Regel durch eine entsprechende Software erstellt (z.B. IVS).

4.8 Bewertungsvereinfachungsverfahren

Der Grundsatz der Einzelerfassung und Einzelbewertung besagt, dass alle Vermögensgegenstände und/oder Schulden nach Art, Menge und Beschaffenheit gesondert zu erfassen und einzeln zu bewerten sowie im Inventar aufzuführen sind. Das lässt sich nicht immer so durchführen. Der Aufwand muss in einem angemessenen Rahmen zu den erwarteten Ergebnissen stehen, d.h. die durch die Inventur bereitgestellten Informationen müssen mindestens in einem angemessenen Verhältnis zu den durch die Inventur verursachten Aufwendungen stehen.

Das Gesetz liefert hier die Möglichkeiten der **Vereinfachungsverfahren**, welche unter folgenden Bedingungen Anwendung finden dürfen:

- Eine individuelle Wertermittlung ist unmöglich,
- Der Zeit- und Arbeitsaufwand ist mit dem Nutzen nicht zu vereinbaren.

Es stehen grundsätzlich zwei Typen der Vereinfachungsverfahren nebeneinander zur Verfügung:

- **Sammel- oder Gruppenbewertung**
- **Festwertverfahren**

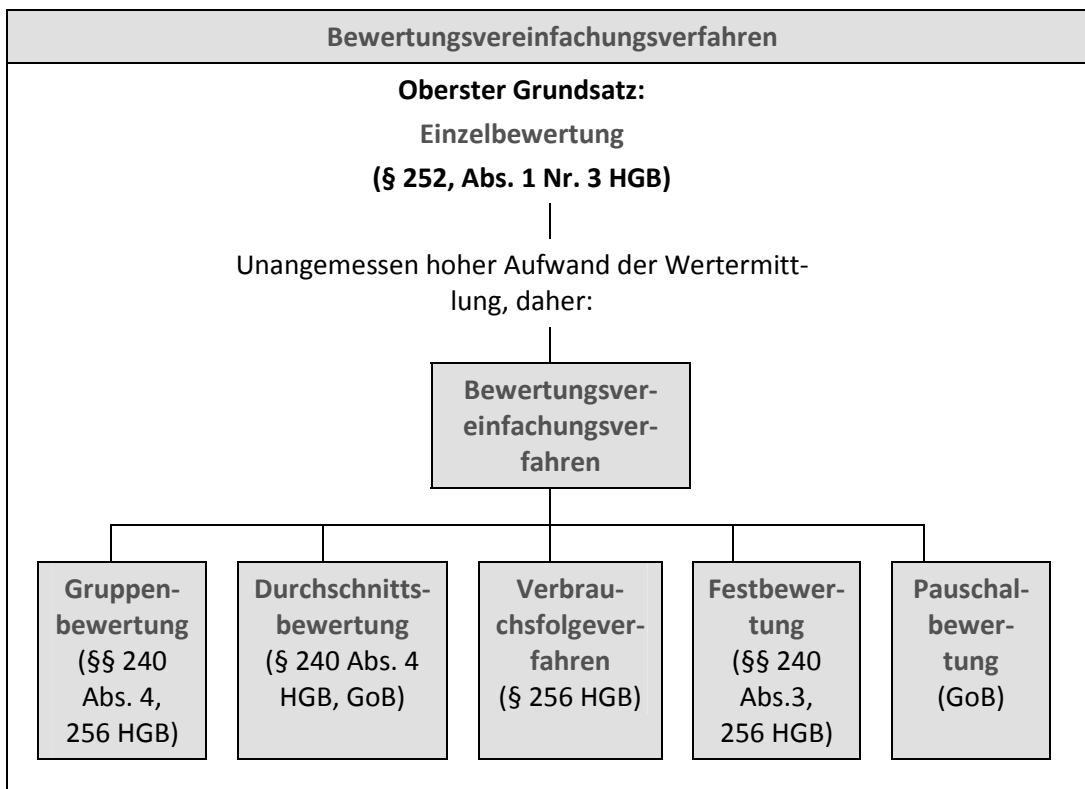


Abb. 6: Bewertungsvereinfachungsverfahren

4.8.1 Sammel- oder Gruppenbewertung §§ 240 (4), 256 HBG, § 5 (1) EStG

Dieses Verfahren findet Anwendung bei:

- gleichartigen Vermögensgegenständen des **Vorratsvermögens** (Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe, Handelswaren),
- gleichartig oder annähernd gleichwertigen anderen beweglichen Vermögensgegenständen des **Anlagevermögens**,
- Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub.

Bei der Gleichartigkeit wird auf die **Zugehörigkeit zu einer Warengattung** oder **Gleichheit in der Verwendbarkeit oder Funktion** (Funktionsgleichheit, **Sachgesamtheit**) abgestellt. Annähernde Gleichwertigkeit gilt, wenn die Werte der in einer Gruppenbewertung zusammengefassten Vermögensgegenstände nicht mehr als 20% bezogen auf einen gleichen Zeitpunkt voneinander abweichen.

Ein Beispiel hierfür könnten auch gleich ausgestattete Arbeitsplätze darstellen. So ergibt sich eine erhebliche Erleichterung, wenn durch Stichproben der „typische“ **Sachbearbeiter-Arbeitsplatz** festgestellt und bewertet werden kann und anschließend durch vorhandene Statistiken die entsprechende Anzahl festgestellt wird.

Bei Gegenständen des Vorratsvermögens wird in einem ersten Schritt die tatsächliche Menge durch Inventur ermittelt. In einem zweiten Schritt erfolgt die Bewertung des Verbrauches, wofür es wiederum verschiedene Vorgehensweisen gibt, die jedoch unter Umständen zu einem **hohen Verwaltungs- und Dokumentationsaufwand** im Sinne einer Nebenbuchhaltung (**Lagerbestandsführung**) führen.

4.8.1.1 Bewertung mit dem gewogenen Durchschnitt

Merkmal dieser Methode ist, dass nur der Anfangsbestand und die Zugänge der Abrechnungsperiode in die Berechnung eines Durchschnittswertes einfließen. Nachstehendes Beispiel soll die Berechnungsweise verdeutlichen, zu berücksichtigen sind jeweils die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten.

Gewogener Durchschnitt	Menge	Einzelpreis	Gesamtwert
Anfangsbestand	200	3,50	700,--
Zugang 1	300	3,--	900,--
Zugang 2	100	2,--	200,--
Gesamtmenge	600	Ø 3,--	1.800,--
Schlussbestand lt. Inventur	200	Ø 3,--	600,--
Verbrauch	400	Ø 3,--	1.200,--

Abb. 7: gewogener Durchschnitt

4.8.1.2 Gleitende oder permanente Durchschnittswertberechnung

Hierbei wird bei jedem Zu- oder Abgang eine erneute Durchschnittswertberechnung durchgeführt. Abweichend davon kann auch eine wöchentliche oder quartalsmäßige Durchschnittswertberechnung erfolgen.

Gleitender Durchschnitt	Menge	Einzelpreis	Gesamtwert
Anfangsbestand	200	3,50	700,--
Zugang 1	300	3,--	900,--
Bestand neu	500	Ø 3,20	1.600,--
Entnahme	400	3,20	1.280,--
Bestand neu	100	3,20	320,--
Zugang 2	100	2,--	200,--
Bestand neu (Schlussbestand)	200	Ø 2,60	520,--

Abb. 8: Gleitendes Durchschnittswertverfahren

Wenn es nicht möglich oder zweckmäßig ist, den Weg eines jeden einzelnen Vermögensgegenstandes buchmäßig zu verfolgen, so kann auch ein **Verbrauchsfolgeverfahren** zur Vereinfachung der Bewertung herangezogen werden.

Hier werden vereinfachende Annahmen über bestimmte Verbrauchs-(oder auch Veräußerungsfolgen) getroffen, die dann zu einer pauschalen Zuordnung der Preise bei den Verbrauchs- und Lagermengen führen.

Verbrauchsfolgeverfahren sind das **FIFO-** und das **LIFO-Verfahren**.

a.) FIFO - First-In-First-Out

Die Abkürzung **FIFO** bedeutet **First-In-First-Out**. Bei diesem Bewertungsverfahren wird davon ausgegangen, dass die zuerst eingekauften Materialien auch zuerst verbraucht werden („Trichter-Prinzip“). Der **Endbestand** setzt sich in diesem Fall aus den letzten Zukäufen zusammen und wird mit diesen Preisen bewertet.

In vorstehendem Beispiel (Tabellen 7 + 8) wäre der Endbestand:
100 Stk. á 2,-- und 100 Stk. á 3,-- = 200 Stk. á 2,50 = 500,--

b.) LIFO – Last-In-First-Out

Die Abkürzung **LIFO** bedeutet **Last-In-First-Out**. Hier wird davon ausgegangen, dass die zuletzt angeschafften Güter zuerst verbraucht werden („Briketthaufen-Prinzip“). Der **Endbestand** setzt sich in diesem Fall aus dem Anfangsbestand und den ersten Zukäufen zusammen und wird mit diesen Preisen bewertet.

In vorstehendem Beispiel (Tabellen 7 + 8) wäre der Endbestand:
200 Stk. á 3,50 (Anfangsbestand) = 700,--

4.8.2 Festwertverfahren §§ 240 (3), 256 HGB; § 5 (1) EStG

Zweck des Festwertverfahrens ist die **Vereinfachung der Inventur** und der **Verlängerung des Inventurintervalls**, sowie der Vereinfachung der Buchhaltung.

Hierbei erfolgt eine Änderung des Festwertes erst bei wesentlichen Änderungen der Menge und/oder des Preises. Für die Buchhaltung werden weder Abgänge noch Abschreibungen erfasst; Zugänge werden direkt als Aufwand verbucht.

Festzuhalten ist, dass die jeweils gewählte Bewertungsmethode im **Anhang** der Bilanz zu erläutern ist.

Voraussetzungen für die Festwertbildung

- regelmäßige Bestandsaufnahme,
- regelmäßiger Ersatz der Vermögensgegenstände (bestimmte Vermögensgegenstände in gleich bleibender Menge und mit gleich bleibenden Wert welche für die Aufgabenerfüllung benötigt werden und daher im Falle des Verbrauchs, Verkaufs oder der vollständigen Abnutzung durch neue Gegenstände ersetzt werden),
- nachrangige Bedeutung des Gesamtwertes,
- geringe Veränderung der Größe, des Wertes und der Zusammensetzung des Bestandes.

Die regelmäßige Bestandsaufnahme meint, dass **mindestens alle drei Jahre** der Bestand körperlich festzustellen ist. Die in Frage kommenden Vermögensgegenstände müssen außerdem regelmäßig ersetzt werden; d.h. anstelle der Abschreibungen werden Neuzugänge sofort als Aufwand verbucht. Damit ist dieses Verfahren nur dann sinnvoll, wenn die tatsächlichen Ersatzinvestitionen den Abschreibungsbetrag erreichen oder übersteigen.

Einsetzbar ist dieses Verfahren unter anderem auch zur Bewertung von Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub. Festzustellen ist dann der durchschnittliche Urlaubsüberhang je Mitarbeiter/in durch Stichproben, der dann lediglich entsprechend zu multiplizieren ist.

Die Nachrangigkeit gilt für den einzelnen Festwert und bezieht sich auf die Bilanzsumme. Sie kann unterstellt werden, wenn der einzelne **Festwertansatz ca. 5 % der Bilanzsumme** nicht übersteigt.

Bei Festwerten für **Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens** stellen die Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) die Basis für die Ermittlung des Festwertes dar (z.B. für gleich ausgestattete Arbeitsplätze). Es kann ein Durchschnittswert von 45-50 % zu Grunde gelegt werden, da unterstellt wird, dass bei historischem Bestand ca. 50 % der Nutzungsdauer verstrichen ist. Deshalb wird der Vermögensbestand hier als konstante Größe ohne Abschreibung geführt.

Aufgrund der angenommenen kurzfristigen Verweildauer bildet das **Umlaufvermögen** eine Ausnahme; hier werden stets die tatsächlichen AHK zu Grunde gelegt.

Der Festwert wird nur geändert, wenn Mehrungen auf Grund der körperlichen Bestandsaufnahme festgestellt werden. **Abweichungstoleranzen** bis zu 10 % führen dagegen nicht zu einer solchen Änderung. Bei Mindermengen sind in der Bilanz grundsätzlich Anpassungen vorzunehmen.

5 Hinweise zu einzelnen Bilanzposten des Anlagevermögens

5.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Zu den immateriellen Vermögensgegenständen gehören:

- Konzessionen,
- gewerbliche Schutzrechte,
- ähnliche Rechte und Werte,
- Lizenzen an solchen Rechten und Werten sowie ggf.
- Software.

5.1.1 Bewertung und Abschreibung

Die immateriellen Vermögenswerte werden mit ihren Anschaffungskosten bewertet und werden – sofern ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist - über die Nutzungsdauer planmäßig abgeschrieben.

§ 248 Abs. 2 HGB untersagt die Bilanzierung („Aktivierung“) nicht entgeltlich erworbener immaterieller Vermögenswerte. Bloße Möglichkeiten, Chancen oder tatsächliche Vorteile stellen kein Wirtschaftsgut dar.

Bezüglich der Bilanzierung von Software beim Anwender wird empfohlen, dem Rechnungslegungsstandard des IDW „Bilanzierung von Software beim Anwender“ (in Auszügen siehe 4.2., IDR RS HFW 11) zu folgen.

5.1.2 Sonderregelungen für die Eröffnungsbilanz

Sofern Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht bekannt sind bzw. nur mit einem nicht vertretbaren Aufwand zu ermitteln wären, können immaterielle Vermögensgegenstände mit dem Wiederbeschaffungszeitwert (z.B.: Was kostet die Software heute?) bewertet werden.

5.1.3 Geleistete Investitionszuschüsse

Leistet eine Hochschule Investitionszuschüsse an andere (z.B. Institute) so ist damit eine Gegenleistung (in Form der Investition) verbunden. Diese Zuweisung sind aktivierungsfähig wenn:

- die Zuweisung für Investitionen verwendet werden muss,
- die Zuweisung mit einer Zweckbindung verbunden ist,
- ein Rückerstattungsanspruch seitens der Hochschule besteht, für den Fall, dass der Zweck nicht erfüllt wird.

5.2 Software

Die folgenden Ausführungen betreffen die Frage, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe Ausgaben, die im Zusammenhang mit Software anfallen, in einem handelsrechtlichen Jahresabschluss zu aktivieren bzw. sofort als Aufwand zu erfassen sind. Sie lehnen sich an die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: **Bilanzierung von Software beim Anwender** (IDW RS HFW 11) an.

5.2.1 Klassifizierung von Software

Grundsätzlich ist bei der Bilanzierung von Software folgende Klassifizierung zugrunde zu legen:

- **Firmware** sind fest mit dem Computer verbundene Programmbausteine (Mikroprogramme, BIOS), welche die Hardware mit der Software verbinden und Elementarfunktionen steuern.
- **Systemsoftware** umfasst die Gesamtheit der im Betriebssystem zusammen gefassten Programme, die die Ressourcen des Computers verwalten, Programmabläufe steuern und Befehle der Benutzer ausführen aber nicht unmittelbar einer konkreten Anwendung dienen. (z.B. Betriebssystem)
- **Anwendersoftware** ist der Oberbegriff für alle Programme, die konkrete Datenverarbeitungsaufgaben des Anwenders lösen. Bei Anwendersoftware lässt sich zwischen Individual- und Standardsoftware unterscheiden.

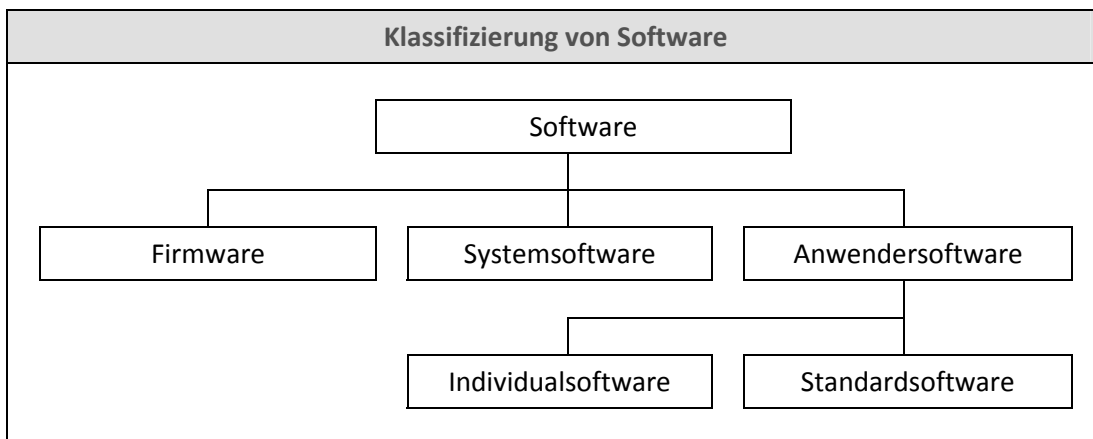


Abb. 9: Klassifizierung von Software

5.2.2 Ansatz als materieller oder immaterieller Vermögensgegenstand

Firmware ist grundsätzlich als unselbständiger Teil der Hardware zusammen mit dieser als Gegenstand des Sachanlagevermögens zu aktivieren.

System- und auch Anwendersoftware sind selbständig verwertbar und daher grundsätzlich losgelöst von der Hardware zu bilanzieren. Dies gilt auch, wenn die Software zusammen mit der Hardware angeschafft wurde und ohne diese nicht nutzbar wäre. Die Software verliert nicht ihre Eigenschaft als selbständiger Vermögensgegenstand, da sie jederzeit modifiziert oder ausgetauscht werden kann.

Ausnahmen bestehen beim so genannten „**Bundling**“, d.h. wenn z.B. eine Systemsoftware zusammen mit der Hardware ohne gesonderte Berechnung erworben wurde. Außerdem kann Anwendersoftware, die vornehmlich **allgemein zugängliche Datenbestände verkörpert** (z.B. Telefon- oder Kursbücher) den Gegenständen des Sachanlagevermögens zugerechnet werden und gegebenenfalls als geringwertiges Anlagegut (GwG) im Jahr des Erwerbs abgeschrieben werden.

5.2.3 Abgrenzung von Anschaffungs- und Herstellungsvorgängen

5.2.3.1 Individualsoftware

Grundsätzlich besteht für selbst hergestellte (originär erstellte) immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens ein **Aktivierungsverbot gem. § 248 Abs. 2 HGB**. Dies gilt auch für selbst erstellte Individualsoftware, wenn der Anwender diese unter Einsatz seiner eigenen materiellen und personellen Ressourcen erstellt (Eigenherstellung). Erfolgt die Herstellung durch einen Softwareanbieter im Rahmen eines **Dienstvertrages** gilt dies ebenfalls als Eigenherstellung. Kennzeichnend ist, dass der Softwareanwender das **wirtschaftliche Risiko** einer nicht erfolgreichen Realisierung (Herstellungsrisiko) trägt. Liegt hingegen ein **Werkvertrag** vor, so besteht ein Anschaffungsvorgang, wenn der Softwarehersteller das Herstellungsrisiko im Sinne der Tauglichkeit der Software trägt. Dies gilt auch, wenn Mitarbeiter des Anwenders bei der Programmerstellung mitwirken. Die entsprechenden Aufwendungen sind dann Bestandteil der **Anschaffungskosten**.

Gleiches gilt, wenn bestimmte Softwareteile vom Anwender erworben werden, aber in eine Individuallösung einfließen, sofern sie dabei nicht „untergehen“, d.h. sie selbständig nutzbar bleiben.

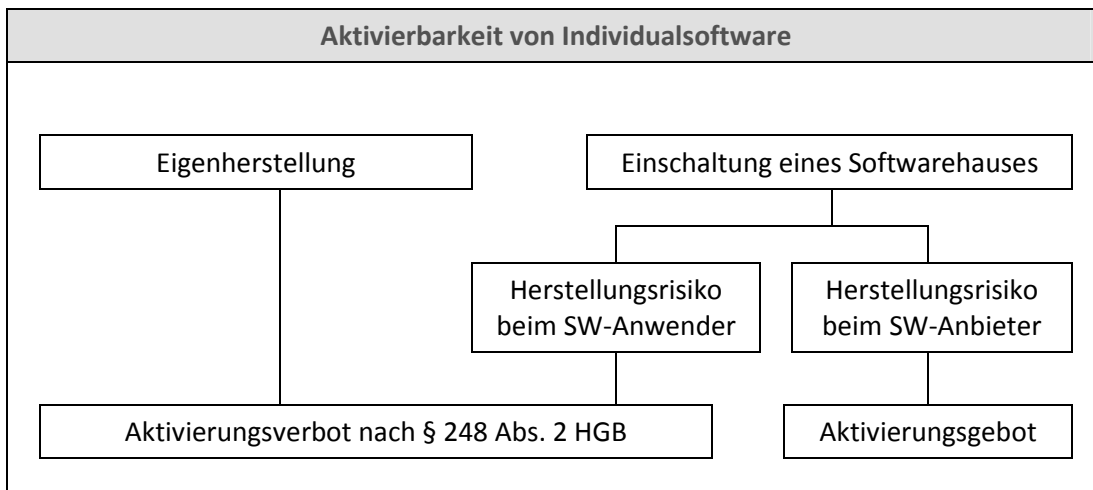


Abb. 10: Aktivierbarkeit von Individualsoftware

5.2.3.2 Standardsoftware

Der Kauf einer Standardsoftware stellt einen **derivativen Erwerb** dar, der eine Aktivierungspflicht begründet. Das gilt auch, wenn Anpassungen an die betrieblichen Erfordernisse vorgenommen werden mussten. Ausnahmen können entstehen, wenn der Anwender eine Standardsoftware erwirbt und diese bei der Anpassung so umfangreich modifiziert, dass von einer **Wesensänderung** auszugehen ist. Dann handelt es sich insgesamt um einen neuen Vermögensgegenstand, da die wesensverändernde Anpassung zu einem neuen Vermögensgegenstand „Individualsoftware“ wird und der ursprüngliche Gegenstand „Standardsoftware“ **untergeht**. Objektives Kriterium für eine Zuordnung ist die Art der vor und nach der Anpassung vorhandenen Funktionen. Ist von einer so gravierenden Wesensänderung auszugehen, so ist für die Aktivierung **entscheidend, wer das Herstellerrisiko** trägt.

5.2.3.3 Maßnahmen zur Erweiterung oder Verbesserung von Software

Von einer Wesensänderung sind **Maßnahmen zur Erweiterung oder zur wesentlichen Verbesserung** der Software zu unterscheiden. Diese sind losgelöst von den ursprünglichen Aufwendungen für Anschaffung oder Herstellung zu beurteilen. Sofern nach den vorstehenden Grundsätzen (Abb. 10) das wirtschaftliche Risiko einer erfolgreichen Realisierung beim **Softwareanwender** liegt, handelt es sich um (nicht aktivierbare) nachträgliche Herstellungskosten. Trägt ein Dritter das Herstellerrisiko, liegen (aktivierbare) nachträgliche Anschaffungskosten vor.

5.2.3.4 Customizing

Maßnahmen, die der Einbettung einer Softwarelösung in das konkrete betriebliche Umfeld einer Hochschule dienen, wie z.B.:

- Beratungshonorare im Zusammenhang mit der Einführung,
 - Programm- und Systemtests,
 - Modifizierung und Zusammenführung einzelner Programme,
 - Programmierung und Einrichtung von Schnittstellen,
 - Installation der Software an den Arbeitsplätzen
- sind unter dem Begriff des „**Customizing**“ zusammen gefasst.

Entstehen diese Aufwendungen, um die Software in einen **betriebsbereiten Zustand** zu versetzen, so handelt es sich um (aktivierbare) nachträgliche Anschaffungskosten – auch wenn sie im Rahmen eines Dienstvertrages anfallen. Es ist dabei nicht relevant, ob diese Aufwendungen unmittelbar mit dem Anschaffungsvorgang zusammenfallen oder diesem nachfolgen.

Die Aufwendungen für das Customizing sind somit aufzuteilen in Aufwendungen für die **Herstellung der Betriebsbereitschaft** i.S. von § 255 Abs. 1 HGB und Aufwendungen für sonstige Maßnahmen, die nur insoweit zu aktivieren sind, als es sich um Maßnahmen **zur Erweiterung oder wesentlichen Verbesserung** handelt, für die ein Dritter das Herstellungsrisiko trägt.

Sind die Aufwendungen des Customizing im Verhältnis zu den Anschaffungskosten der Softwarelizenz nur gering, so ist davon auszugehen, dass diese der Versetzung in einen betriebsbedingten Zustand dienen.

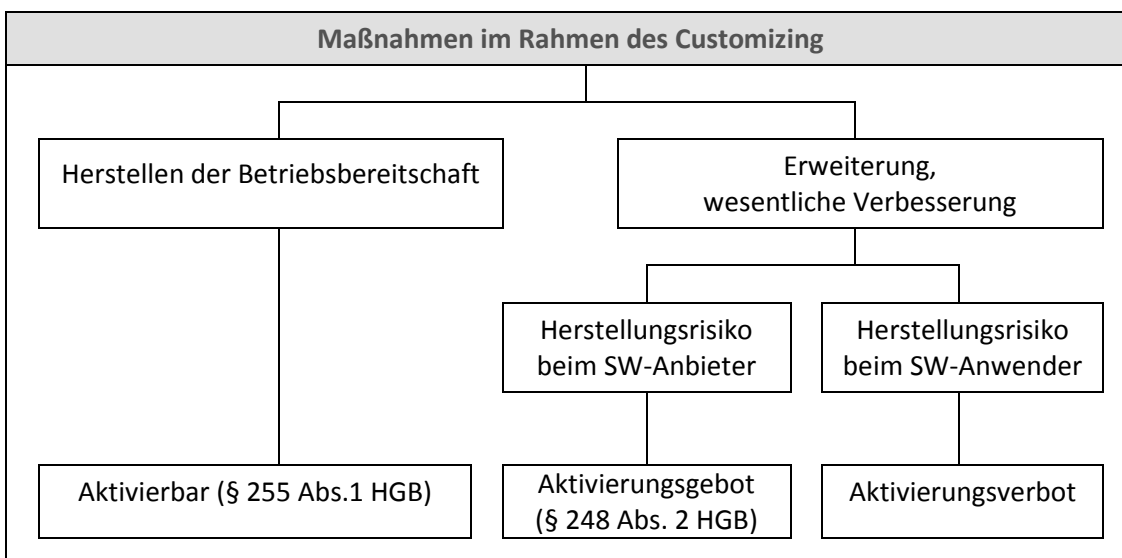


Abb. 12: Aktivierbarkeit von nachträglichen Maßnahmen

5.2.3.5 Updates und Release-Wechsel

Ausgaben für Updates (verbilligte Überlassung der jeweils neuesten Programmversion für Anwender der Vorgängerversion) sowie für Release-Wechsel sind als **laufender Erhaltungsaufwand** zu erfassen, sofern es sich nicht um eine tief greifende Überarbeitung im Sinne eines Generationenwechsels handelt. Ist dies der Fall, so ist das Update mit seinen Anschaffungskosten zu aktivieren. Der Restbuchwert des alten Programms ist dann außerplanmäßig abzuschreiben, der eventuelle Preisnachlass wegen der bereits genutzten Vorgängerversion den Anschaffungskosten hinzuzurechnen.

5.2.4 Bilanzierung der HIS-Software

Aufgrund der satzungsmäßig festgelegten Finanzierung von HIS und der damit zugleich vereinbarten Modalitäten der Leistungsbeziehung zwischen der HIS GmbH und den **HIS-Software** anwendenden Hochschulen ergeben sich Besonderheiten hinsichtlich der Aktivierung dieser Software:

- HIS wird durch den Bund und alle Bundesländer grundfinanziert u.a. mit dem Zweck, hochschul-spezifische Softwarelösungen in Zusammenarbeit mit den anwendenden Hochschulen zu entwickeln, diese Lösungen im Rahmen der Grundfinanzierung zur Verfügung zu stellen und zu pflegen im Sinne einer Weiterentwicklung.

- Das Herstellungsrisiko liegt beim Softwareanbieter (HIS).
- Ein abgrenzbarer Kaufpreis im Sinne von Anschaffungskosten wird nicht erhoben.
- Es ist jährlich lediglich eine Supportgebühr durch die Hochschule an die HIS GmbH zu zahlen. Durch die Zahlung der Supportgebühr sind alle HIS-seitigen Leistungen, wie das zur Verfügung stellen von Updates und neuen Releases abgegolten.

Damit handelt es sich bei der HIS-Software - nach Meinung der Autoren - im eigentlichen Sinne nicht um einen unentgeltlich zur Verfügung stehenden Vermögensgegenstand im Sinne einer Schenkung. Es können jedoch auch keine Anschaffungskosten im Sinne eines Fremdbezuges abgegrenzt werden.

Auch die Feststellung von Herstellungskosten i.S. einer Eigenfertigung scheidet aus, da beim Anwender diesbezüglich keine abgrenzbaren Aufwendungen entstehen.

Da sich aufgrund dieser Besonderheiten keine valide Rechtsgrundlage ableiten lässt, bleibt hier lediglich festzuhalten, dass die laufenden Supportgebühren – da sie nicht einer bestimmten, durch den Softwareanbieter zu erbringenden Leistung im Sinne von Herstellen der Betriebsbereitschaft oder Anpassung an individuelle Anforderungen zuzuordnen ist – als Erhaltungsaufwand berücksichtigt werden sollte.

5.3 Immobilien

Zu den Immobilien gehören

- unbebaute und
- bebaute Grundstücke bzw. je grundstücksgleiche Rechte sowie
- Sonderflächen.

5.3.1 Begriffsbestimmungen

Zu den unbebauten Grundstücken gehören:

- neben z.B. Äckern, Wiesen, Wald, Brach- und Ödland auch Wasserflächen.

Bei den bebauten Grundstücken handelt es sich um:

- „Kunst am Bau“ als Teil des Gebäudes, sofern diese mit dem Gebäude fest verbunden ist,
- solche Anlagen, die durch Einbau in einen Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit einem Gebäude treten, als Gebäudeeinbauten, mithin als integraler Bestandteil des Gebäudes und werden deshalb nicht unter dem Bilanzposten „Fahrzeuge, technische Anlagen und Maschinen“ ausgewiesen sondern dem Gebäudewert zugerechnet. (siehe dazu auch die Abgrenzung zu Betriebsvorrichtungen im Abschnitt Fahrzeuge, technische Anlagen und Maschinen, Betriebsvorrichtung).

Zu den Sonderflächen

- gehören solche Flächen, die nicht in den Geltungsbereich der **WertV** (Wertermittlungsverordnung) fallen. Dazu zählen regelmäßig z.B. Parks, Grünanlagen, nicht erwerbs-wirtschaftlich genutzte Waldflächen, Sportplätze und Infrastrukturflächen.

5.3.2 Bewertung und Abschreibung:

Alle Immobilien sind - sofern sie sich im Eigentum der Hochschule befinden - unabhängig von ihrer Art grundsätzlich mit ihren jeweiligen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten und - nur, soweit sie abnutzbar sind – über die Nutzungsdauer linear abzuschreiben. Dies gilt auch für immobile Kunstgegenstände, historische Bauten und Kulturdenkmäler (Baudenkmäler).

Hinweise zur regelmäßigen Einschätzung der Abnutzbarkeit von Immobilien:

- **Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte** werden nicht planmäßig abgeschrieben, da sie keiner Abnutzung unterliegen.
- Auf Grundstücken befindliche **Gebäude, Einrichtungen oder Anlagen** - auch Infrastrukturanlagen (Parkplätze, Wege und Straßen (dort die Errichtungskosten, Wegebeleuchtung etc.) - sind neben den Grundstücken als **eigenständiger Vermögensgegenstand** auszuweisen und über die Nutzungsdauer abzuschreiben.
- Bei Bauten auf **fremdem Grund und Boden** wird lediglich der Gebäudewert angesetzt und planmäßig abgeschrieben.

Nicht als Gebäude genutzte **Baudenkmäler** gelten als Kunstgegenstände. Diese unterliegen keiner gewöhnlichen Abnutzung und werden nicht abgeschrieben. Der Aufwuchs von unbebauten Grundstücken ist bei öffentlich genutzten Flächen wesentlicher Bestandteil des Grundstücks und wird zusammen mit dem Grundstück erfasst. Nach IDW ERS ÖFA 1 ist bei ordnungsgemäßer Unterhaltung davon auszugehen, dass der Aufwuchs keiner Abnutzung unterliegt, weshalb er nicht planmäßig abgeschrieben wird.

5.3.3 Sonderregeln für die Eröffnungsbilanz

Sofern die Anschaffungs- und Herstellkosten nicht mehr bekannt sind bzw. mit vertretbarem Aufwand nicht ermittelt werden können, erfolgt die Bewertung der Grundstücke, Gebäude und baulichen Anlagen regelmäßig nach der Wertermittlungsverordnung (WertV).

5.3.4 Hinweise zur Wahl der Wertermittlungsverfahren der WertV:

- Grund und Boden wird grundsätzlich nach dem **Vergleichswertverfahren** bewertet. Besondere Wert beeinflussende Faktoren sind bei Abweichungen von den typischen Vergleichsgrundstücken hinsichtlich Nutzungsart, Entwicklungszustand, Grundstücksgröße und -zuschnitt durch Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Grund und Boden der Sonderflächen, wobei ggf. Abschläge wegen mangelnder wirtschaftlicher Nutzbarkeit (z.B. Grund und Boden eines Baudenkmals, das nicht für eine Neubebauung abgerissen werden darf) vorzunehmen sind.
- Bei bebauten Grundstücke kann für den Bodenwert die Möglichkeit einer abweichenden baulichen Nutzung durch Anwendung von Umrechnungskoeffizienten (§§ 10, 12 WertV) berücksichtigt werden.
- **Brachflächen und Unland** sind grundsätzlich mit einem Erinnerungswert von 1Euro anzusetzen.

- **Bewirtschaftete Forst- und Grünflächen** werden ertragswertorientiert bewertet. Als Anhaltspunkt können die Entschädigungsrichtlinien der Landwirtschaft (LandR 78) bzw. die Waldwertermittlungsrichtlinien (WaldR 99) dienen.
- Bei Gebäuden, für die ein **nachhaltig erzielbarer Ertrag** (Miete, Pacht) in marktvergleichbarer Weise ermittelbar ist (Mietwohnungen, Bürogebäude, Betriebs- und Lagergebäude), kommt das **Ertragswertverfahren** zur Anwendung.
- Für Gebäude, bei denen ein unmittelbarer, zurechenbarer **wirtschaftlicher Nutzen nicht zu ermitteln** ist und es daher für die Wertermittlung nicht in erster Linie auf den erzielbaren Ertrag ankommt, sowie für wirtschaftlich genutzte Immobilien **ohne Marktnähe** (z.B. Sporthallen und Sportanlagen) sowie für Plätze, Parkplätze, Straßen (Befestigungen, Beläge) etc. kommt das Sachwertverfahren unter Berücksichtigung von **Wiederbeschaffungs-Zeitwerten** zur Anwendung.
- Sofern für Baudenkmäler die WertV (auf als Gebäude genutzte Baudenkmäler wird sie regelmäßig anwendbar sein!) nicht greift, gelten diese als Kunstgegenstände und werden nach deren Regeln bewertet.

5.4 Kunstgegenstände, Antiquitäten, Sammlungen und Ausstellungsgegenstände

5.4.1 Bewertung und Abschreibung

Die o.g. und ähnlichen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten und anzusetzen. Kunstgegenstände unterliegen regelmäßig **keiner gewöhnlichen Abnutzung** und werden nicht planmäßig abgeschrieben.

5.4.2 Sonderregelungen für die Eröffnungsbilanz:

Sofern für diese Vermögensgegenstände keine Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten ermittelt werden können, können diese nach **Erfahrungszeitwerten** aus dem Erwerb bzw. der Veräußerung (z.B. Auktionen) oder aus qualifizierten Listenpreisen vergleichbarer Vermögensgegenstände unter Beachtung eines Anpassungsbedarfes an die Besonderheiten des jeweiligen Vermögensgegenstandes bewertet werden. Es gilt der Grundsatz der vorsichtigen Bewertung.

Sollte dies nicht möglich sein, kommen folgende Vorgehensweisen in Betracht:

- Sofern diese Gegenstände auf Dauer versichert sind, kann der **Versicherungswert** als Grundlage der Bewertung dienen. Sind die Vermögensgegenstände insgesamt von untergeordneter Bedeutung und nicht „marktfähig“, so kann ein **Erinnerungswert** von 1,00 Euro angesetzt werden.

Bei größeren und wertvollen Sammlungen, ganzen Ausstellungen oder Museen kann

- eine Bewertung auch auf Grundlage von **Wertgutachten** erfolgen
- sofern die Vermögensgegenstände vorrangig einen ideellen Wert aufweisen (dies trifft sicher auf die Mehrzahl der nicht als Gebäude genutzten Baudenkmäler zu), der diskontierte Wert der erwarteten **künftigen Erhaltungsaufwendungen** als Orientierung für den Wert dieser Gegenstände dienen, sofern diese seriös und qualifiziert abschätzbar sind. Wurde der Vermögensgegenstand grundlegend saniert, können die **Sanierungs-** statt der erwarteten **Erhaltungsaufwendungen** angesetzt werden.

5.5 Bibliotheken

Bei einer Hochschul- (vor allem auch Instituts-) Bibliothek ist im Normalfall nicht das einzelne Buch als Vermögensgegenstand zu betrachten, sondern die ganze Bibliothek. Davon auszunehmen sind wertvolle Bücher im Sinne von Kunstgegenständen.

Zur Vereinfachung der Bewertung empfiehlt sich die Anwendung des Festwertverfahrens, wobei für die Ermittlung des Anfangsbestandes (Eröffnungsbilanz) die Anschaffungskosten für Bücher in den letzten 6 Jahren zugrunde gelegt werden sollten. Diese Summe ist dann zu 50 % als Restzeitwert zu bilanzieren.

In den Folgeperioden wird der entsprechende Aufwand des Vorjahres hinzu gerechnet und die am weitesten zurückliegende Periode abgezogen (revolvierende Berechnung). **Zeitschriften** sollten als Aufwand verbucht werden.

5.6 Finanzanlagen

Zu den Finanzanlagen gehören:

- Anteile an verbundenen Unternehmen,
- Beteiligungen,
- Wertpapiere des Anlagevermögens,
- Sondervermögen,
- Ausleihungen an Beteiligungen und Sondervermögen,
- Ausleihen an verbundene Unternehmen,
- sonstige Ausleihungen und übrige Finanzanlagen.

5.6.1 Begriffsbestimmungen

Verbundene Unternehmen sind in entsprechender Anwendung des **§ 271 Abs. 2 HGB** solche Unternehmen, bei denen die Körperschaft einen beherrschenden Einfluss ausübt bzw. ausüben kann, und die in die Vollkonsolidierung einzubeziehen sind. Ein **beherrschender Einfluss** wird in den Fällen des **§ 290 Abs. 2 HGB** vermutet, insbesondere wenn der Körperschaft die Mehrheit der Stimmrechte zusteht. Dies ist regelmäßig ab einem **Anteil von über 50 %** der Fall.

Beteiligungen

In entsprechender Anwendung von **§ 271 Abs. 1 HGB** sind Anteile an anderen Unternehmen (z.B. GmbH, AG), die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenem Unternehmen zu dienen, als Beteiligungen zu interpretieren. Dabei ist es unerheblich, ob die Anteile in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht. Als Beteiligungen gelten im Zweifel Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die insgesamt den **fünften Teil (20 %) bis zu maximal der Hälfte (50 %)** des Nennkapitals dieser Gesellschaft überschreiten. Auf die Berechnung ist **§ 16 Abs. 2 und 4** des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden. Die Mitgliedschaft in einer eingetragenen **Genossenschaft** gilt nicht als Beteiligung (Ausweis unter sonstigen Ausleihungen).

Wertpapiere des Anlagevermögens

In Betracht kommen hier **Inhaber- und Orderpapiere** mit einem Beteiligungsanteil der Körperschaft von **unter 20 %**, welche nach Art und Ausstattung übertragbar („verbriefte“) und im Bedarfsfall verwertbar sind. Zu Ihnen gehören z.B. Aktien, Bundesanleihen, Schatzanweisungen, Pfandbriefe, Obligationen, Investmentanteile und Schuldverschreibungen. Um Finanzanlagen handelt es sich nur, wenn die Papiere der **längerfristigen Kapitalanlage** dienen. Dies ist in der Regel nicht der Fall bei Wertpapieren, die dem Zahlungsverkehr oder als Liquiditätsanlage dienen, wie z.B. Banknoten, Schecks, Wechsel oder Euro-Notes.

Sondervermögen

Hierunter fallen wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe), die das Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen und rechtlich unselbständigen Versorgungseinrichtungen verwalten.

Ausleihungen

Dies sind ausschließlich Forderungen, die gegen Hingabe von Kapital erworben wurden. Es wird empfohlen, bei den Ausleihungen (insbesondere an den Beteiligungsbereich) ggf. Darlehensvereinbarungen, die nicht in schriftlicher Form vorliegen, nachzudokumentieren.

5.6.2 Bewertung und Abschreibung

Die Bewertung der Finanzanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten. Im Falle der Beteiligungen und Wertpapiere kann sie nach dem Vereinfachungsvorschlag des Institutes der Wirtschaftsprüfer (IDW) erfolgen, wonach sie mit dem Betrag angesetzt werden, der dem Anteil der Körperschaft am Eigenkapital der Gesellschaft, an der die Beteiligung gehalten wird, entspricht.

Unverzinsliche oder niedrig verzinsliche Ausleihungen sind mit ihrem **Barwert** anzusetzen. Die Abzinsung erfolgt mit der Differenz zwischen dem Nominalzins und dem fristadäquaten Marktzins. Auch unverzinsliche oder niedrig verzinsliche Wertpapiere sind mit dem Barwert anzusetzen, soweit der Mindestverzinslichkeit nicht bereits mit dem Börsenkurs Rechnung getragen wurde.

Eine **regelmäßige Abschreibung** von Finanzanlagen unterbleibt, da sie keiner regelmäßigen Abnutzung unterliegen. Sie sind deshalb i.S.d. **§ 253 Abs. 2 Satz 3 2. Halbsatz HGB** ausschließlich außerplanmäßig abzuschreiben, wenn der beizulegende Wert zum Abschlussstichtag unter dem Buchwert liegt und die Wertminderung voraussichtlich dauerhaft ist.

Entfällt der Grund für außerplanmäßige Abschreibungen, hat eine Zuschreibung zu erfolgen, die jedoch maximal bis zu den Anschaffungskosten reichen darf. Bei börsennotierten Finanzanlagen wird der beizulegende Stichtagswert durch den aus dem Börsenkurs abgeleiteten Wert bestimmt. Bei Ausleihungen ergibt sich der beizulegende Stichtagswert aus dem voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag.

5.6.3 Sonderregelungen für die Eröffnungsbilanz

Sofern für Beteiligungen und Wertpapiere der Anschaffungspreis nicht mehr ermittelbar ist, können diese nach dem Vereinfachungsvorschlag des Institutes der Wirtschaftsprüfer (IDW) bewertet werden, wonach sie mit dem Betrag angesetzt werden, der dem Anteil der Körperschaft am Eigenkapital der Gesellschaft, an der die Beteiligung gehalten wird, entspricht (Zeitwert der Anlagen).

5.7 Fahrzeuge, technische Anlagen und Maschinen, Betriebsvorrichtungen

5.7.1 Begriffsbestimmungen

Technische Anlagen stellen dann Betriebsvorrichtungen dar, wenn sie zur Erstellung von Betriebsleistungen dienen bzw. in so enger Beziehung zum Betrieb stehen, dass dieser unmittelbar damit betrieben wird. Daher zählen auch fest mit Gebäuden verbundene bewegliche und unbewegliche Gegenstände zu dieser Vermögensgruppe (z.B. Hebebühne), sie unterliegen einer anderen Nutzungsdauer als das Gebäude selbst. Im Übrigen wird bzgl. der Abgrenzung von Betriebsvorrichtungen auf das Steuerrecht verwiesen.

5.7.2 Bewertung und Abschreibung

Fahrzeuge, Maschinen, technische Anlagen und Betriebsvorrichtungen, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu bewerten, die um planmäßige Abschreibungen für die Zeit der bisherigen Nutzung zu vermindern sind. Dies gilt auch für selbst erstellte Vermögensgegenstände dieser Gruppe. Die Abschreibungsdauer ist grundsätzlich den steuerlichen AfA-Tabellen zu entnehmen, es kann auch auf die (längeren) DFG-Nutzungsdauern Bezug genommen werden.

5.7.3 Sonderregelungen für Anlagen im Bau

Für Anlagen im Eigenbau sind die bisherigen auszahlungswirksamen Aufwendungen für diese Investitionen anzusetzen, soweit diese am Bilanzstichtag noch nicht fertig gestellt sind. Es sind lediglich außerplanmäßige Abschreibungen zulässig. Nach Fertigstellung ist eine Umgliederung zu entsprechenden Posten des Anlagevermögens vorzunehmen; ab diesem Zeitpunkt beginnt die planmäßige Abschreibung.

5.7.4 Sonderregelungen für die Eröffnungsbilanz

Sofern die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelbar sind, sind die Vermögensgegenstände mit ihrem Zeitwert anzusetzen.

Der **Wiederbeschaffungszeitwert** (Wiederbeschaffungswert abzüglich Abschreibungen) kann aufgrund des bilanziellen Vorsichtsgebotes nur bei solchen Fahrzeugen, technischen Anlagen und Maschinen sowie Betriebsvorrichtungen angesetzt werden, die nicht bereits überaltert sind, so dass auf dem Markt eine tatsächlich vergleichbare Maschine zu ähnlichen (d.h. nicht bereits wieder verteuerten – so z.B. bei Raritätswert oder älteren PC-Teilen) Preisen noch verfügbar ist. Dies ist regelmäßig wohl nur bei zeitnah erworbenen Gegenständen möglich (so auch IDW ERS ÖFA 1).

5.8 Tierbestände und Pflanzen

5.8.1 Tierbestände

Zoo- und Nutztiere sind - wie andere Vermögensgegenstände auch - zu ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten und im Anlagevermögen auszuweisen. Kurzlebige Versuchs- und Versorgungstiere (wie z.B. Wasserflöhe) sind als Aufwand zu verbuchen.

Zur Bewertung von **Zoo- und Nutztieren** in Hochschulen bietet sich häufig eine Gruppenbewertung an, die sich an den Richtwerten der Tabellen des BMF (Quellenhinweis Anlage 4) orientiert. Gleiches gilt für deren Abschreibungen, wobei hier die durchschnittlich zu erwartende Lebensdauer anzusetzen ist. Dies gilt auch für exotische Zootiere und Wildtiere.

Kleintiere und typische Haustiere gelten als geringwertige Gegenstände und sind sofort abzuschreiben.

Sollte für ungewöhnliche Tiere kein Wert ermittelt werden können, so ist ein Erinnerungswert von 1,- Euro anzusetzen.

5.8.2 Pflanzenbestände

Da Pflanzen nur in Ausnahmefällen zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als 150,- Euro beschafft werden, empfiehlt es sich, diese - sofern die AK/HK je Pflanze über 150,- Euro lagen - als geringwertige Anlagegüter zu behandeln.

Ein **botanischer Garten** könnte auch als Sachgesamtheit betrachtet und bewertet werden, die Bewertung erfolgt dann wie für Immobilien vorgesehen.

6 Bewertungsverfahren im Bereich des Umlaufvermögens

Unter den Begriff des Umlaufvermögens einer Hochschule fallen alle Vermögensgegenstände, die nicht dem Anlagevermögen zuzuordnen sind. Nach HGB ist das Umlaufvermögen nicht dazu bestimmt, dem Geschäftsbetrieb dauernd zu dienen. Es wird innerhalb eines kurzen Zeitraumes verbraucht oder veräußert.

Das Umlaufvermögen beinhaltet die Vorräte, die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände, wie Wertpapiere, Schecks, den Kassenbestand, aber auch Bundesbank- und Postgiroguthaben, sowie Guthaben bei Kreditinstituten.

6.1 Vorräte

Unter dem Begriff der **Vorräte** fallen die folgenden Vermögensgegenstände:

- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe,
- unfertige Erzeugnisse und Leistungen,
- fertige Erzeugnisse und Waren,
- sowie geleistete Anzahlungen auf die oben genannten Vermögensgegenstände.

6.1.1 Begriffsbestimmungen

Rohstoffe bilden den Hauptteil der Produkte und gehen unmittelbar in ihnen auf. Die **Hilfsstoffe** sind die eher untergeordneten Bestandteile, gehen aber ebenfalls in den fertigen Erzeugnissen auf.

Betriebsstoffe sind Verbrauchsgüter, die für die Tätigkeit einer Hochschule benötigt werden. Dies gilt sowohl für den produktiven Bereich als auch für den kaufmännischen bzw. Verwaltungsbereich. Zu den Betriebsstoffen zählen Brennstoffe, Reinigungs- und Schmierstoffe, Werbematerialien, Büromaterialien usw.

Unfertige Erzeugnisse sind bearbeitete Rohstoffe, die aus der Sicht einer Hochschule noch nicht den Grad des Fertigproduktes erreicht haben.

Zu den unfertigen Leistungen oder auch „halbfertige Arbeiten“ zählen – insbesondere im Hochschulbereich – vor allem begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Werk- oder Dienstleistungen für Dritte (z.B. **Drittmittelprojekte der Auftragsforschung**).

Dazu werden die bis zum Stichtag angefallenen Aufwendungen summiert und im Sinne einer Bestandsveränderung (Bestandsmehrung) der Ergebnisrechnung zugeführt.

Buchung: unfertige Erzeugnisse an Bestandsmehrungen.

Fertige Erzeugnisse sind jene Vermögensgegenstände, die aus den be- oder verarbeiteten Rohstoffen einer Hochschule hervorgehen. Sie dürften von untergeordneter Bedeutung für Hochschulen sein.

6.1.2 Bewertung

Maßgeblich für die Bewertung des Umlaufvermögens bei Erfassung in einer Bilanz ist das **strenge Niederstwertprinzip**. Nach diesem Prinzip sind die Gegenstände des Umlaufvermögens höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Einmal durchgeführte (außerplanmäßige) Abschreibungen dürfen später nicht wieder aufgeholt werden.

Dabei ist zu beachten, dass unfertigen und fertigen Erzeugnissen, die in der Hochschule selbst hergestellt und die in der Bilanz erfasst werden sollen, mit ihren Herstellungskosten zu bewerten sind.

Sollte der Wert am Abschlusstichtag unter dem Anschaffungs- oder Herstellungswert liegen, **muss der niedrigere Wert** angesetzt werden. Hierzu muss ggf. ein Vergleichswert ermittelt werden. Als Vergleichswert kann entweder der **Börsen- oder Marktpreis** oder ein ermittelter Wert zum Bilanzstichtag dienen. Die Bewertungskriterien sind aktenkundig zu machen.

Um drohende Verluste schon zum Bilanzstichtag zu berücksichtigen, gilt für die Bewertung der Vorräte nach dem Vorsichtsprinzip das **strenge Niederstwertprinzip**.

Bei Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen erfolgt die Bewertung wie bei allen anderen Vermögensgegenständen nach dem Grundsatz der Einzelbewertung. Um diesen Grundsatz einhalten zu können, ist eine ordentliche Lagerbuchführung nötig.

6.1.3 Vereinfachungsverfahren im Umlaufvermögen

Im Rahmen der Erstellung einer Bilanz sind die folgenden, bereits beschriebenen (Kapitel 3.6.) **Vereinfachungsverfahren** für die Bewertung der Vorräte möglich:

- **Festwertverfahren**
- gewogenes Durchschnittspreisverfahren
- gleitendes Durchschnittspreisverfahren
- FIFO-Verfahren
- LIFO-Verfahren

Für die Verwendung dieser Verfahren muss es sich um (neben Gegenständen des Sachanlagevermögens) um Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffe handeln. Darüber hinaus müssen die Gegenstände **regelmäßig ersetzt** werden und ihr Gesamtwert muss von untergeordneter Bedeutung sein. So sollte der einzelne Festwert unter 10 % der Bilanzsumme liegen. Außerdem darf der Bestand nur **geringe Veränderungen** in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung aufweisen.

Nach dem **Festwertverfahren** wird für die in Frage kommenden Vermögensgegenstände ein bestimmter Wert = **Festwert** in der Bilanz angesetzt. Dabei werden die Vermögensgegenstände nicht einzeln im Inventar aufgenommen und bewertet. Gleichartige oder annähernd gleichwertige Gegenstände können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit einem Durchschnittspreis bewertet werden. Hierbei wird zwischen dem gewogenen und dem gleitenden Durchschnittswertverfahren unterschieden.

Beim **gewogenen Durchschnittspreisverfahren** sind Abgänge und Inventarbestände mit einem gewogenen Durchschnittspreis zu bewerten. Der Durchschnittspreis wird ermittelt, indem die einzelnen Anschaffungswerte in Bezug auf die Menge gemittelt werden.

Erfolgen nicht alle Zugänge zeitlich vor den Abgängen, so kann ein gewogener Durchschnittspreis für die Periode nicht ermittelt werden. In diesen Fällen findet das **gleitende Durchschnittspreisverfahren** Verwendung. Hierbei wird bei jedem Zugang ein neuer Durchschnittspreis errechnet, mit welchem die Abgänge so lange zu bewerten sind, bis der Durchschnittspreis durch einen neuen Zugang wieder verändert wird.

Zu den vorstehend beschriebenen Verfahren ist anzumerken, dass diese einer kontinuierlichen Bestandsbuchführung bedürfen. Diese Vorgehensweise (im Sinne einer Lagerbuchhaltung) ist nur zu empfehlen, wenn die betrachteten Gegenstände nicht von untergeordneter Bedeutung für die Hochschule sind.

6.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen sind grundsätzlich mit dem **Nominalwert** anzusetzen. Zur Berücksichtigung des allgemeinen Ausfall- und Kreditrisikos ist eine **Pauschalwertberichtigung** zu bilden. Die Höhe des Pauschalwertberichtigungssatzes sollte sich an den Zahlungsausfällen der letzten drei Jahre orientieren.

- **Zweifelhafte Forderungen** (u.a. niedergeschlagene Forderungen und Forderungen, deren Schuldner Insolvenzantrag gestellt haben) sind in Höhe des erwarteten Zahlungsausfalls einzeln wertmäßig zu berichtigen. Im Zweifelsfall sind die Forderungen in voller Höhe abzuschreiben.
- **Unverzinsliche oder zu niedrig verzinsliche Forderungen** mit einer voraussichtlichen Restlaufzeit von mehr als drei Jahren sind mit ihrem Barwert anzusetzen. Zur Ermittlung des Barwertes ist als Zinssatz das mehrjährige Mittel der Kapitalmarktzinsen heranzuziehen.
- **Währungsforderungen** sind grundsätzlich mit den Anschaffungskosten (Entstehung der Forderung) zu bewerten.

- Diese bestimmen sich nach dem **Wechselkurs (Geldkurs)** der ausländischen Währung zum **Zeitpunkt der Einbuchung** der Forderung. Kursgewinne werden erst bei Zahlungseingang realisiert. Liegt der Wechselkurs zum Bilanzstichtag unter dem Wechselkurs zum Zeitpunkt der Forderungsentstehung, so ist diese Forderung auf den niedrigeren Wert abzuschreiben.
- **Erlassene Forderungen** sind auszubuchen. Im Rahmen einer Eröffnungsbilanz sollte dies vor dem Bilanzstichtag geschehen.

6.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Die Bewertung der **Wertpapiere des Umlaufvermögens** erfolgt zum Bilanzstichtag mit den Anschaffungskosten. Sofern **Abschreibungen** auf den niedrigeren Wert i.S. des § 253 Abs. 3 Satz 1 und 2 HGB vorzunehmen sind, sind diese (außerplanmäßig) wertmindernd zu berücksichtigen. Waren die Anschaffungskosten vor dem Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz um Abschreibungen auf den niedrigeren Wert zu mindern, hat eine Zuschreibung zu erfolgen, wenn der Grund für die Abschreibung auf den niedrigeren Wert bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz entfallen ist. Wertpapiere, die in an einem Markt gehandelt werden, sind mit dem Tiefstkurs der vergangenen 12 Wochen ausgehend vom Eröffnungsbilanzstichtag anzusetzen, höchstens jedoch mit den Anschaffungskosten.

6.4 Flüssige (liquide) Mittel

Schecks sind wie Forderungen zu bewerten.

Der **Kassenbestand** in Euro ist mit dem Nominalwert anzusetzen.

Der **Kassenbestand in Devisen** ist mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Diese bestimmen sich nach dem Wechselkurs (Geldkurs) der ausländischen Währung zum Zeitpunkt der Hereinnahme der Devisen. Liegt der Wechselkurs (Geldkurs) zum Bilanzstichtag unter dem Wechselkurs zum Zeitpunkt der Hereinnahme der Devisen, dann ist dieser Wert anzusetzen.

Kaufmännisch buchende Hochschulen (§ 1,1 SächsHSG) können ihren unbaren Zahlungsverkehr auch in eigener Zuständigkeit wahrnehmen (HoFinVO). Von diesen Hochschulen vorübergehend nicht benötigte Finanzmittel werden in das Liquiditätsmanagement des Freistaates einbezogen. Die Einbeziehung der von sonstigen privaten Dritten in das Liquiditätsmanagement vergütet der Freistaat jeweils am 1. Juni und am 1. Dezember auf der Grundlage des Durchschnitts der Zinssätze für Tagesgeldanlagen des Freistaats.

Fremdwährungsguthaben bei Kreditinstituten sind zu bewerten wie der Kassenbestand an Devisen.

Ferner gehören zu den liquiden Mitteln:

- Briefmarken
- Guthaben auf Frankiermaschinen
- Wertmarken

6.5 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Aktive Jahresabgrenzungen sind immer dann vorzunehmen, wenn eine in der/den **Folgeperioden seitens der Hochschule in Anspruch zu nehmende Leistung** bereits im Voraus (dem abzurechnenden Berichtsjahr) bezahlt worden ist (=Leistungsforderung).

Die **Berechnung der Höhe** der Rechnungsabgrenzungsposten erfolgt also mit dem Betrag, der zuvor bereits gezahlt wurde, aber der Periode nach dem (Eröffnungs-) Bilanzstichtag wirtschaftlich zuzurechnen ist.

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind auch geleistete Zuwendungen/ Zuschüsse zu aktivieren, die mit einer Gegenleistung des Empfängers in folgenden Haushaltsjahren verbunden sind, aber einen immateriellen Vermögensgegenstand (z.B. Geldforderung) nicht begründen. Der Ansatz in der Eröffnungsbilanz erfolgt entsprechend dem Verhältnis des bisher verstrichenen zum gesamten Zeitraum einer Gegenleistung.

Ein als Rechnungsabgrenzungsposten erfasster Unterschiedsbetrag zwischen Ausgabe- und Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit (z.B. **Disagio**) ist entsprechend **§ 250 Abs. 3 Satz 2 HGB** durch planmäßige jährliche Abschreibungen über die gesamte Laufzeit der betreffenden Verbindlichkeit zu tilgen. Der Ansatz in der Eröffnungsbilanz erfolgt entsprechend dem Verhältnis der bisher verstrichenen Laufzeit der Verbindlichkeit zu ihrer Gesamten.

Beispiel: Eine Hochschule vergibt zu Beginn des Jahres 2008 einen Betriebskostenzuschuss an einen Kindergarten in Höhe von 40.000,--Euro. Dadurch soll ein prognostizierter Jahresverlust bis 2009 kompensiert werden. In die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 ist ein ARAP (Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten) von 20.000,--Euro einzustellen. Dieser Betrag ist demnach wie folgt aufzuteilen:

Betriebskostenzuschuss 2008	20.000,--Euro
Aktiver Jahresabgrenzungsposten 2008	20.000,--Euro

In 2009 ist der Abgrenzungsposten als „Betriebskostenzuschuss 2009“ wieder aufzulösen.

Jahresabgrenzungsposten sind nicht für wiederkehrende Zahlungen von untergeordneter Bedeutung (z.B. Kfz-Steuer, Zeitschriftenabos u.ä.) zu bilden.

7 Ansatzvorschriften für die Passivseite der Bilanz

Die **Passivseite** der Bilanz gibt Auskunft über die **Herkunft** der Mittel, die auf der **Aktivseite** als Vermögensgegenstände (Verwendung) dokumentiert sind. Sie lässt sich untergliedern in das **Eigen- und Fremdkapital** sowie in die passiven Posten der Jahresabgrenzung. Dabei sind die Sonderposten für Investitionszuschüsse eher dem Eigenkapital, die Rückstellungen eher dem Fremdkapital zu zurechnen.

7.1 Das Eigenkapital (Reinvermögen)

Im betriebswirtschaftlichen Rechnungswesen ist das Eigenkapital ein Teil der Passivseite der Bilanz. Es ergibt sich als Differenz zwischen der Aktivseite (Vermögen und aktive Rechnungsabgrenzungsposten) einerseits und den Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen), Sonderposten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten andererseits. Damit stellt es in den Bilanzen der öffentlichen Verwaltung die so genannte **Nettoposition**, d.h. das nicht mit Schulden belastete (Rein-) Vermögen dar.

Das Eigenkapital wird in folgende **Bilanzposten** untergliedert:

- Nettoposition (Basis-Reinvermögen)
- Rücklagen
 - satzungsmäßige (statuarische) Rücklagen
 - Ausgleichsrücklage
 - Gewinnrücklagen
- Gewinn-/Fehlbetragsvortrag
- Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

7.1.1 Nettoposition

Die Nettoposition ergibt sich im Rahmen der Eröffnungsbilanz rechnerisch als **Differenz** zwischen den ermittelten Aktiva und Passiva. Es handelt sich dabei somit um einen Bilanzposten, der grundsätzlich nur einmalig im Rahmen der Eröffnungsbilanz bebucht wird und unverändert bestehen bleibt, sofern nicht nachträgliche Änderungen der Eröffnungsbilanz erforderlich werden.

7.1.2 Rücklagen

In der öffentlichen Verwaltung dürfen **gebundene Rücklagen** für bestimmte, der Art und der (absoluten oder relativen) Höhe nach durch Gesetz oder Verwaltungsanweisungen festgelegte künftige Ereignisse und Maßnahmen gebildet werden (z.B. Rücklagen für Großprojekte). Daneben können auch **freie Rücklagen** gebildet werden, die der Verwaltung unter Berücksichtigung des Budgetrechts des Parlamentes Möglichkeiten der Verwendung in Folgejahren eröffnen.

Es kann auch per Satzung festgelegt werden, dass bestimmte Mittel den (satzungsmäßigen, statuarischen) Rücklagen zugeführt werden müssen. Diese könnten z.B. pauschal für künftige Bleibe- oder Berufungszusagen vorgesehen sein.

Der Wert der Rücklage setzt sich aus den beiden nachfolgenden beschriebenen (Teil-)Werten zusammen.

7.1.3 Rücklage aus Überschüssen

Sofern die Ergebnisrechnungen vorhergehender Haushaltsjahre bzw. das Jahresergebnis einen **Überschuss** ausweisen, ist dieser der Rücklage aus Überschüssen zuzuführen, sofern nicht eine anderweitige Verwendung vorgesehen ist.

Die Rücklage aus Überschüssen kann in die Bilanzunterposten „**Ausgleichsrücklagen**“ und „**Gewinnrücklagen**“ untergliedert werden. Die Ausgleichsrücklage soll dabei einen „Schwankungspuffer“ für Jahresfehlbeträge darstellen, wobei die genaue Funktion beider Rücklagen noch nicht genau definiert werden kann.

7.1.4 Gewinn-/Fehlbetragsvortrag

Weisen die Ergebnisrechnungen der Vorjahre und des aktuellen Haushaltsjahres **Fehlbeträge** aus, die nicht durch Verrechnung mit den Rücklagen aus Überschüssen ausgeglichen werden konnten, so ist der kumulierte Fehlbetrag (getrennt nach ordentlichem und außerordentlichem Ergebnis) unter diesem Bilanzposten auszuweisen. Überschüsse gehen in die Rücklage ein.

7.1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Als Bilanzgewinn bezeichnet man den in der Jahresabschlussbilanz ausgewiesenen Totalgewinn gem. § 268 HGB. Er berechnet sich wie folgt:

Jahresüberschuss
+ Gewinn- oder Verlustvortrag aus dem Vorjahr
+ Entnahmen aus der Kapitalrücklage
+ Entnahmen aus Gewinnrücklagen
- Einstellungen in die Gewinnrücklagen
= Bilanzgewinn/Bilanzverlust

Abb. 13: Berechnung des Jahresüberschusses

7.2 Sonderposten

7.2.1 Sonderposten für Investitionszuschüsse

Hierunter fallen **Zuweisungen und Zuschüsse** für Investitionen. Dies sind Einnahmen, die zur **Finanzierung von Investitionen** bestimmt sind, beispielsweise für die Beschaffung von Forschungsgrößgeräten nach Art. 91b GG. Für diese Maßnahmen sind Sonderposten zu bilden. Sie stellen bei zweckwidriger Verwendung der Zuweisungen oder Zuschüsse eine Verbindlichkeit gegenüber dem Zuwendungsgeber dar. Die Investitionszuweisungen und –zuschüsse werden periodengerecht auf die Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes abgebildet.

Sonderposten für Investitionszuschüsse stellen im Rahmen der „Bruttomethode“ die **ertragsneutrale Gegenposition zur Investition** (Abschreibung des Anlagevermögens) dar. Zum Zeitpunkt des Mittelzuflusses können diese ertragswirksam (über Ertragskonten) erfasst werden, oder ergebnisneutral durch

Bildung einer entsprechenden Passivposition. Diese wird im Anschluss periodengerecht parallel zu den Abschreibungen und erfolgswirksam aufgelöst. Die Erträge aus der **Auflösung der Sonderposten** werden in der Gewinn- und Verlustrechnung ertrags erhöhend ausgewiesen. Die ergebniswirksame Auflösung der Sonderposten erfolgt mit dem Abschreibungsverlauf. Gleichzeitig mit der Buchung „Abschreibung an Bestandskonto“ erfolgt die Buchung „Sonderposten an Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionszuschüsse“

7.2.2 Sonderposten für Schenkungen

Da eine Bilanzierungspflicht auch für unentgeltlich erworbene Vermögensgegenstände besteht, können diese erfolgsneutral dem Vermögensbestand zugeführt werden. Dementsprechend ist als buchungstechnische Gegenposition ein Sonderposten zu bilden. Alternativ ist eine erfolgswirksame Verbuchung möglich. Gleiches gilt für **unselbständige Stiftungen**.

7.3 Auftragsforschung und Projektförderung

Mittel aus Auftragsforschungen und die finanzielle bzw. materiell-sachliche Projektförderung stellen wichtige Finanzierungsquellen im Rahmen der Wahrnehmung praxisnaher Forschungs- und Entwicklungsaufgaben einer Hochschule dar. Sie können der Hochschule selbst, einer ihrer Einrichtungen oder einzelnen Wissenschaftlern zur Verfügung gestellt werden.

Diese häufig unter dem Begriff der **Drittmittel** zusammengefassten Geld- oder auch Sachleistungen lassen sich wie folgt abgrenzen:

- Entgelte aus Aufträgen Dritter im Sinne der Auftragsforschung (Werkvertrag)
- Zuschüsse Dritter im Sinne der Projektförderung (eher Dienstvertrag oder Nutzungsüberlassung)
- andere Mittel Dritter

7.3.1 Entgelt aus Aufträgen Dritter

Aufträge Dritter sind z.B. Forschungsvorhaben, deren **Ergebnisse ausschließlich dem Geldgeber zur Verfügung und Verwertung** bereit gestellt werden. Soweit solche Forschungsaufträge am Bilanzstichtag noch nicht abgeschlossen sind, können sie als „unfertige Leistung“ mit den bis dahin angefallenen Herstellungskosten (siehe 6.1.1.) bilanziert werden. Die bis dahin seitens des Auftraggebers geleisteten Zahlungen sind dann erfolgsneutral als erhaltene Anzahlungen (siehe 7.5.1.) zu passivieren.

7.3.2 Projektförderung

Mittel der Projektförderung sind Drittmittel, denen **keine bestimmte Gegenleistung** seitens der Hochschule gegenüber steht. Diese können von öffentlichen Gebern (Bund, Kommunen, Europäische Gemeinschaft oder DFG) stammen, oder von Anderen (Stiftungen, Unternehmen, sonstige).

Dagegen sind **Zuwendungen** gemäß der vom Auftraggeber **festgelegten Zweckbestimmung** zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften.

Projektbezogen erfolgt eine Abgrenzung der **vereinnahmten Erträge** in Abhängigkeit der **projektbezogenen Aufwendungen**. Sind die vereinnahmten Erträge höher als der entstandene Aufwand, so entsteht eine zu bilanzierende Verbindlichkeit gegenüber dem Auftraggeber, im umgekehrten Fall eine Forderung.

Andere Mittel Dritter sind – sofern sie nicht den vorgenannten Charakterisierungen zugeordnet werden können – **erfolgswirksam** im Sinne von Erträgen zu verbuchen. Damit sind sie nicht Gegenstand einer Bilanzierung im Sinne von Leistungs- oder monetären Verbindlichkeiten.

Eine Ausnahme stellen hier eventuell zum Jahresabschluss bestehende **Drittmittelforderungen** dar.

7.4 Rückstellungen

Rückstellungen sind Bilanzposten für ungewisse Verbindlichkeiten, die **dem Grunde (ob?)**, **des Auszahlungszeitpunktes (wann?)** oder **der Höhe nach (wie viel?) unbestimmt** sind.

Sie werden gebildet, um Aufwendungen, die erst nach dem Abschlussstichtag zu Ausgaben führen, vollständig im Jahresabschluss zu erfassen.

Für Rückstellungen gilt im Rahmen einer vorsichtigen Schätzung das so genannte **Höchstwertprinzip**, d.h. es ist der höchstmögliche (negative) Wert anzusetzen

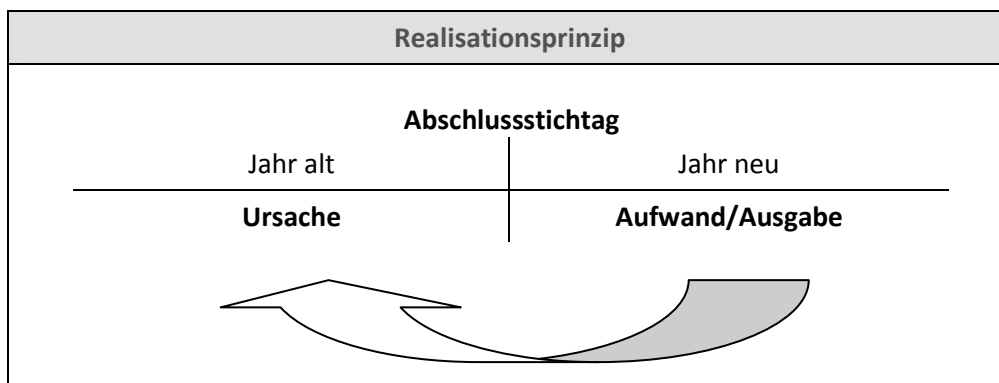


Abb. 14: Wirkung von Rückstellungen

Nicht zu verwechseln hiermit sind die **Rücklagen**, denn hierbei handelt es sich um Eigenkapital, dessen Bildung zwar durch die Satzung geregelt sein kann, dessen Höhe aber nicht fixiert ist. Rücklagen entstehen üblicherweise, wenn der Jahresüberschuss nicht oder nur teilweise „ausgeschüttet“ bzw. ganz oder teilweise „einbehalten“ (thesauriert) wird (Gewinnrücklagen).

Die Rückstellungsbildung ist in **§ 249 HGB** geregelt. Hierbei wird unterschieden zwischen Pflicht- und freiwilligen Rückstellungen:

Passivierungspflicht besteht für Schuld- und Aufwandsrückstellungen.

Besteht gegenüber Dritten eine ungewisse Rechtsverpflichtung, handelt es sich gemäß **§ 249 Abs. 1 HGB** um **Schuldrückstellungen**, welche untergliedert werden in:

- ungewisse Verbindlichkeiten,
- drohende Verluste aus schwebenden Geschäften (Drohverlustrückstellungen),
- Gewährleistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden.

Bei **Aufwandsrückstellungen** im Sinne von **§ 249 Abs. 2 HGB** besteht keine Verpflichtung gegenüber Dritten, sondern lediglich eine Verpflichtung des Unternehmens gegen sich selbst (Innenverhältnis).

Passivierungspflichtig sind laut HGB demnach:

- unterlassene Instandhaltungen, die innerhalb von 3 Monaten nach dem Bilanzstichtag nachgeholt werden und
- Abraumbeseitigungen, die im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden.

Darüber hinaus besteht für sächsische Hochschulen eine Pflicht zur Bildung von Aufwandsrückstellungen für:

- unterlassene Instandhaltungen, die innerhalb eines Zeitraums von 4 bis 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag nachgeholt werden und
- alle übrigen Aufwandsrückstellungen, d.h. für Aufwendungen, die ihrer Eigenart nach genau umschrieben und dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr zuzuordnen sind sowie am Abschlussstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunktes ihres Eintritts unbestimmt sind.

7.4.1 Rückstellungen im Personalbereich

Sind Rückstellungsbeträge im Personalbereich nur durch erheblichen Aufwand feststellbar, so kann grundsätzlich – sofern die zu erwartende Höhe in einem nicht erheblichen Verhältnis zur Bilanzsumme steht – eine vorsichtige, sachverständige Schätzung vorgenommen werden.

7.4.1.1 Pensionsrückstellungen

Rückstellungen sind für pensionierte und aktive Beamte und Andere (z.B. Abgeordnete) zu bilden. Die Empfehlungen des IDW werden bezüglich Ansatz und Bewertung der Pensionsverpflichtungen übernommen, es erfolgt also die Bewertung mit dem versicherungsmathematischen Barwert des bis zum Bilanzstichtag erworbenen Versorgungsanspruches. Die steuerrechtlichen Vorschriften werden übernommen, eine vorsichtige Schätzung nach Abschnitt 7.4.1. ist zulässig.

Für Hochschulen bestehen nach derzeitigem Stand **keine Pensionsverpflichtungen**, daher sind diese in der Eröffnungsbilanz nicht zu erheben.

7.4.1.2 Rückstellungen für Altersteilzeit

Bestehen seitens der Hochschule Verpflichtungen (im Rahmen einer Vereinbarung über Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz) in der Freistellungsphase einen bestimmten Prozentsatz des bisherigen Arbeitsentgelts zu zahlen, so ist während der Beschäftigungsphase eine in Raten anzusammelnde Rückstellung zu bilden, das heißt sie ist zeitanteilig in gleichen Raten anzusammeln und ggf. abzuführen.

7.4.1.3 Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub

Für die Verpflichtung der Hochschule zur Gewährung von Urlaub unter Fortzahlung der Vergütung ist eine Rückstellung zu bilden, soweit der Mitarbeiter am Abschlussstichtag den ihm bis dahin zustehenden Urlaub noch nicht genommen hat und der Urlaub im folgenden Geschäftsjahr nachgewährt oder abgegolten werden muss. Mit der Urlaubsrückstellung werden künftige Personalaufwendungen er-

fasst, denen keine Arbeitsleistung gegenübersteht, da der Mitarbeiter im abgelaufenen Berichtsjahr in Vorleistung getreten ist.

Aus Vereinfachungsgründen könnte hier eine Gruppenbewertung vorgenommen werden, die auf mehreren Stichproben basiert.

7.4.1.4 Rückstellungen für Verpflichtungen aus Überstunden und Gleitzeitüberhängen

Soweit Mitarbeiter bis zum Abschlussstichtag die Normalarbeitszeit überschritten haben und der Ausgleich im neuen Geschäftsjahr erfolgt, befindet sich die Hochschule im **Erfüllungsrückstand** und hat hierfür eine Rückstellung zu bilden. Auch hier ergeben sich, wie bei den Rückstellungen für Resturlaub, Erfüllungsrückstände pro Mitarbeiter zum Bilanzstichtag.

Sollte eine Feststellung dieser Verpflichtungen nicht oder nur sehr aufwändig möglich sein und der Umfang von untergeordneter Bedeutung, so kann auf diese Rückstellung verzichtet werden. Ein Hinweis im Anhang wäre dann erforderlich.

7.4.1.5 Rückstellung für Reisekosten

Aus Reisen von Bediensteten, die im alten Jahr durchgeführt wurden, die aber bisher noch nicht abgerechnet wurden, sind der Hochschule Verbindlichkeiten entstanden, die der Höhe nach ungewiss sind. Bezüglich der Höhe ist auf Erfahrungswerte zurückzugreifen, in welcher Höhe und in welchem Verhältnis zur Gesamtsumme des Jahres nach dem Abschlussstichtag Reisekosten für das Vorjahr angefallen sind. Durch Rundschreiben sollte sichergestellt werden, dass sich die zum Abschlussstichtag noch nicht abgerechneten Reisekosten auf ein Minimum reduzieren. Gegebenenfalls könnte ein Pauschalansatz in Höhe von z.B. einem Zwölftel der jährlichen Reisekosten vorgenommen werden. Dazu sollte ein Hinweis im Anhang erfolgen.

7.4.1.6 Rückstellung für Höhergruppierungen

Die Rückstellung für Höhergruppierungen betrifft die bis zum Abschlussstichtag gestellten **Anträge auf Höhergruppierung**. Die Rückstellung berücksichtigt entsprechend dem Einzelbewertungsgrundsatz die jeweiligen Ansprüche des Mitarbeiters, d.h. den Unterschiedsbetrag zwischen der bisherigen und der beantragten Tarifgruppe. Bei der Berechnung der Rückstellung ist auf die Wahrscheinlichkeit abzustellen, mit der den Höhergruppierungsanträgen stattgegeben wird bzw. stattgegeben werden muss. Die Umbildung einer solchen Rückstellung sollte nur vorgenommen werden, wenn sie in wesentlichem Umfang besteht. Ist dies nicht der Fall sollte ein entsprechender Hinweis im Anhang erfolgen.

7.4.1.7 Rückstellung für Berufungszusagen

Die Rückstellung für Berufungszusagen betrifft die bis zum Abschlussstichtag **erteilten Berufungen**. Rückstellungsfähig sind die mit der Berufung zusammenhängenden Aufwendungen wie z.B. Umzugskosten.

Nicht rückstellungsfähig sind mit der Berufung zusammenhängende Investitionen oder Personalkosten der Zukunft, da es sich hier um Innenverpflichtungen handelt.

Auch diese Rückstellung sollte nur vorgenommen werden, wenn diese Verpflichtung sich nicht in einem unwesentlichen Rahmen bewegt. Ansonsten wäre ein Hinweis im Anhang ausreichend.

7.4.1.8 Rückstellung für Vergütungen für Lehrbeauftragte

Werden Honorare an Lehrbeauftragte jeweils zum Semesterende gezahlt, ergeben sich zu 31.12. entsprechende Honorarverbindlichkeiten der Hochschule. Da diese dann in der Regel noch nicht abgerechnet sind, handelt es sich um so genannte schwebende Geschäfte, für die eine Rückstellung zu bilden ist.

7.4.2 Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten

7.4.2.1 Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen sind zu bilden, soweit die Hochschule mit hinreichender Wahrscheinlichkeit als **Steuerpflichtiger** bei Betrieben gewerblicher Art zahlungspflichtig sein könnte.

7.4.2.2 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren (Prozesskosten)

Für die **Risiken** aus der Führung von Prozessen sind Rückstellungen zu bilden. Dabei ist abzuschätzen, in welchem Umfang mit einer tatsächlichen Inanspruchnahme als unterlegene Partei in einem Rechtsstreit bzw. aus einem geschlossenen Vergleich gerechnet werden muss. Eine Rückstellungsbildung ist vorzunehmen, wenn eine hinreichende Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme besteht, insbesondere wenn Rechtsmittel eingelegt werden. Dabei sind die Kosten der jeweils angerufenen Instanz zu berücksichtigen.

7.4.2.3 Rückstellungen für Schadensersatz

Die Passivierung erfolgt in Höhe der **voraussichtlichen Inanspruchnahme** aus dem zum Bilanzstichtag entstandenen Schaden.

7.4.2.4 Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften

Drohverlustrückstellungen beziehen sich in der Regel auf zukünftige vertragliche Leistungsbeziehungen, bei denen bereits am Abschlusstichtag feststeht, dass zukünftig eine Diskrepanz zwischen Leistung und Gegenleistung besteht.

Beispiele für solche Leistungsunterdeckungen zu Lasten der Hochschule können insbesondere bei sog. Dauerschuldverhältnissen wie langfristigen Leasing-, Miet- und Pachtverträgen bestehen, bei denen beispielsweise Miete oder Pacht bis zum Vertragsende zu zahlen ist, obwohl die Räumlichkeiten oder Vermögensgegenstände **zukünftig nicht mehr genutzt** werden.

Drohende Verluste können sich auch aus Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen oder anderen gesellschaftlichen bzw. zivilrechtlichen Vereinbarungen ergeben, wenn die erwarteten eigenen Kosten oder Verpflichtungen die Gegenleistung übersteigen.

7.4.2.5 Rückstellungen für Fremdwährungsgeschäfte

Werden Verträge auf Fremdwährungsbasis geschlossen, bergen diese ein Fremdwährungsrisiko im Sinne einer Veränderung der Währungsparitäten. Hat z.B. eine Hochschule eine Forderung in US-Dollar, so könnte ein Fall des Dollarkurses einen niedrigeren Einnahmebetrag ergeben, als ursprünglich geplant. Umgekehrt ist es bei Fremdwährungsverbindlichkeiten.

Ist eine solche Währungsänderung zu erwarten, sollte eine vorsichtig bemessene Rückstellung gebildet werden.

7.4.3 Sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen sind insbesondere dann zu bilden, wenn z.B. aus Verträgen über Lieferungen und Leistungen noch wesentliche Beträge in nicht genau bezifferbarer Höhe geleistet werden müssen (Zuordnung des Aufwands zum Haushaltsjahr der Entstehung, Auszahlung nach Rechnungseingang frühestens im Folgejahr)

7.4.3.1 Rückstellung für ausstehende Rechnungen

Für Rechnungen, die nach Buchungsschluss nicht mehr in die **Kreditorenbuchhaltung** des abgelaufenen Jahres eingebucht werden können, ist eine Rückstellung für ausstehende Rechnungen in Höhe der voraussichtlichen Rechnungsbeträge zu bilden.

7.4.3.2 Rückstellung für die Prüfung des Jahresabschlusses

Diese Rückstellung ist für die gesetzliche Verpflichtung zur **Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses** zu bilden, denn die Personal- und Sachaufwendungen betreffen das abgeschlossene Haushaltsjahr, fallen aber erst im nachfolgenden Haushaltsjahr an. Aus diesem Grund ist zwecks zutreffender Periodisierung dieser Aufwendungen eine Rückstellung zu bilden.

7.4.3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

Für **unterlassene Instandhaltung** von Sachanlagen sind Rückstellungen anzusetzen, wenn die Nachholung der Instandhaltung im nachfolgenden Haushaltsjahr beabsichtigt ist und die Instandhaltung als bisher unterlassen bewertet werden muss. Die vorgesehenen Maßnahmen müssen am Bilanzstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein.

Im Sinne des § 249 Abs. 1 HGB meint Instandhaltung wiederkehrende Instandsetzungsmaßnahmen, Wartung und Inspektion von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens.

Dabei bedeutet:

- **Instandsetzung:** Alle Maßnahmen zur Rückführung einer Betrachtungseinheit (Gegenstand des Sachanlagevermögens) in einen funktionsfähigen Zustand.
- **Wartung:** Alle Maßnahmen der vorbeugenden Verschleißhemmung.
- **Inspektion:** Regelmäßige Feststellung des Grades der Leistungsfähigkeit bzw. des eingetretenen Verschleißes von Anlagen.

7.5 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeit bezeichnet im Rechtswesen die Verpflichtung eines Schuldners gegenüber dem Gläubiger (Kreditor). Im betriebswirtschaftlichen Sinne stehen Verbindlichkeiten für die Summe der noch offenen finanziellen Verpflichtungen eines Unternehmens gegenüber seinen Lieferanten und sonstigen Gläubigern. Es handelt sich somit um eine gegenwärtige Verpflichtung, die auf einem Ereignis der Vergangenheit beruht, aus dem ein zukünftiger Ressourcenabfluss resultiert.

7.5.1 Arten der Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten im Sinne des § 250 Abs. 3 HGB bezogen auf die Hochschulen sind:

- erhaltene Anzahlungen
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- Verbindlichkeiten gegenüber dem Freistaat Sachsen
- Verbindlichkeiten gegenüber anderen Institutionen
- sonstige Verbindlichkeiten

Erhaltene Anzahlungen

Erhaltene Anzahlungen sind Vorauszahlungen des Auftraggebers, die erfolgsneutral zu passivieren sind. Nach Übergabe der Leistung an den Geldgeber sind die erhaltenen Anzahlungen erfolgswirksam aufzulösen.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Über diesen Posten sind sämtliche Verpflichtungen aus von Vertragspartnern bereits erfüllten Umsatzgeschäften auszuweisen, bei denen die eigene Gegenleistung (im Regelfall die Zahlung des Rechnungsbetrages) noch aussteht.

Verbindlichkeiten gegen den Freistaat Sachsen

Hierunter fallen sämtliche Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Freistaat Sachsen.

Verbindlichkeiten gegen andere Institutionen

Hierbei sind die Verbindlichkeiten gegenüber z.B. Drittmittelgebern gemeint.

Sonstige Verbindlichkeiten

Hierunter sind z.B. Vergütungen für Lehraufträge zu erfassen, die vom Lehrbeauftragten nicht monatlich sondern pro Semester abgerechnet werden, so dass zum Jahresende keine komplette Abrechnung erfolgt ist.

7.5.2 Bewertung von Verbindlichkeiten

Die Bewertung von Verbindlichkeiten erfolgt gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB mit dem Rückzahlungsbetrag (Höchstwertprinzip). Ist der Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit höher als der Ausgabebetrag, so ist der Unterschiedsbetrag (Disagio) als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten zu erfassen. Das handelsrechtliche Wahlrecht nach § 250 Abs. 3 HGB, diesen Posten nicht anzusetzen, ist nicht anzuwenden.

7.5.3 Auslands-(Fremdwährungs-)Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten in Fremdwährungen beeinhalteten naturgemäß ein Währungsänderungsrisiko. Zum Jahresabschluss sind Verbindlichkeiten im Sinne der kaufmännischen Vorsicht nach dem Höchstwertprinzip zu bewerten. Das heißt:

- Ist der Euro in der Zeit zwischen der auf Euro-Basis erfolgten Rechnungsverbuchung und dem Abschlussstichtag „schwächer“ geworden (also die Fremdwährung teurer) so ist der dadurch höher gewordene Verbindlichkeitsbetrag zu passivieren
- Ist der Euro in der Zwischenzeit „stärker“ geworden - also der auf Euro umgerechnete Verbindlichkeitsbetrag zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses niedriger als zum Zeitpunkt der Rechnungsverbuchung – so ist der ursprüngliche (höhere) Betrag beizubehalten.

7.5.4 Langfristige und kurzfristige Verbindlichkeiten

Es erfolgt der Ausweis in kurz- und langfristige Verbindlichkeiten. Kurzfristige Verbindlichkeiten erstrecken sich über einen Zeitraum von maximal einem Jahr. Darüber hinaus geht man von langfristigen Verbindlichkeiten aus. Bei der Bilanzierung muss bei sämtlichen Verbindlichkeiten per Davon-Vermerk angegeben werden, welche Anteile je Posten eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr (§ 268 Abs. 5 HGB) oder mehr als 5 Jahre (§ 285 HGB) haben.

7.5.5 Haftungsverhältnisse

- sofern nicht nach § 268 Abs. 7 HGB ein Ausweis unter der Bilanz gewählt wird, sind die in § 251 HGB bezeichneten Haftungsverhältnisse gesondert unter Angabe der gewährten Pfandrechte und sonstigen Sicherheiten anzugeben. Zu vermerken sind:
 - Verbindlichkeiten aus der Übertragung von Wechseln
 - Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften
 - Verbindlichkeiten aus Gewährleistungsverträgen
 - Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für Fremde

7.6 Passive Posten der Jahresabgrenzung

Die passiven Jahresabgrenzungsposten stellen das Gegenstück zu den aktiven Jahresabgrenzungsposten dar, es handelt sich um **Leistungsverbindlichkeiten**.

Zu bebuchen ist diese Position immer dann, wenn durch einen Leistungsnehmer eine – von der Hochschule zu erbringende – Leistung jahresübergreifend im Voraus bezahlt wurde.

Beispiel: Ein (Unter-) Mieter von Räumen der Hochschule bezahlt seine Miete bereits im September für ein halbes Jahr im Voraus (Zeitraum: Okt. – März).

In diesem Fall ist der Betrag aufzuteilen in:

Miete Oktober – Dezember = Mietertrag

Januar – März = passiver Jahresabgrenzungsposten

Solche Abgrenzungen können auch für mehrere Jahre durchgeführt werden.

8 Weitere Bestandteile des Jahresabschlusses

8.1 Der Anhang

Der Jahresabschluss von Hochschulen besteht aus **Bilanz (Vermögensrechnung), Gewinn- und Verlustrechnung (Ergebnisrechnung), Finanzrechnung und Anhang** (§ 264 Abs. 1 HGB). Diese Rechnungslegungsinstrumente bilden eine Einheit. Bilanz und GuV-Rechnung enthalten lediglich quantitative Informationen, die für sich allein nur begrenzt aussagefähig sind. Daher muss der Jahresabschluss zusätzliche Informationen zum Beispiel hinsichtlich der verwendeten **Bewertungsmethoden** enthalten.

Aufgabe des Anhangs ist also die Informationsvermittlung über:

- Die bei der Erstellung des Jahresabschlusses angewandten **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**.
- Den **Inhalt** einzelner Posten der Bilanz und GuV-Rechnung.
- Tatbestände, die zur Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind.

Grundsätzlich wird der **Inhalt des Anhangs** von den **§§ 284 bis 288 HGB** bestimmt. Darüber hinaus enthalten die übrigen Vorschriften des Jahresabschlusses eine Vielzahl von Angabepflichten. Der Anhang kann also wesentlich mehr Informationen beinhalten, da die Rechnungslegungsvorschriften bei bestimmten Ausweisfragen dem Bilanzierenden ein Wahlrecht gewähren, ob er diese Informationen in der Bilanz oder im Anhang angeben will (z.B. Zusammenfassung einzelner Bilanzposten zwecks übersichtlicher Darstellung, Anlagegitter).

Nachstehende Übersicht zeigt beispielhaft die Informationen, die der Anhang eines Hochschul-Jahresabschlusses enthalten muss bzw. kann:

Angaben wahlweise in Bilanz oder Anhang

- Mitzugehörigkeitsvermerke bei Bilanzpositionen
- Darstellung der Entwicklung des Anlagevermögens sowie der Aufwendungen für die Inangasetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes (Anlagenspiegel)
- Angabe der Geschäftsjahresabschreibungen für die Einzelpositionen des Anlagevermögens
- Unter Rechnungsabgrenzungsposten aktiviertes Disagio
- Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB
- Angaben der Rechtsgrundlagen für den Sonderposten mit Rücklageanteil
- Angaben der Rücklagen für latente Steuern
- Angabe des Gesamtbetrages der Verbindlichkeiten
 - mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren
 - die durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert sind

Angabe wahlweise in GuV-Rechnung (Ergebnisrechnung) oder Anhang

- Angabe der außerplanmäßigen handelsrechtlichen Geschäftsjahresabschreibungen
- Angabe der Einstellungen in den sowie Auflösungen aus dem Sonderposten mit Rücklageanteil
- Angabe des Betrages der im Geschäftsjahr nach steuerlichen Vorschriften vorgenommenen Abschreibungen auf das Anlage- und Umlaufvermögen

Angabe ausschließlich im Anhang (Auszug)

- Allgemeine Jahresabschlusserläuterungen zur Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes
- Erläuterungen zur Unterbrechung der Darstellungsstetigkeit
- Angabe und Erläuterung nicht mit dem Vorjahr vergleichbarer Beträge einzelner Jahresabschlusspositionen
- Erläuterung zusammengefasster Jahresabschlusspositionen
- Erläuterung der Bilanz- und GuV-Positionen sowie der angewandten Bewertungsmethoden
- Erläuterung der Umrechnung von Fremdwährungspositionen
- Erläuterung der Änderung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
- Angabe der stillen Reserven aus der Anwendung von Verbrauchsfolgeverfahren
- Namentliche Aufführung der Unternehmensorgane
- Angaben zu Beteiligungen

8.2 Der Lagebericht

Der Lagebericht ist für Kapitalgesellschaften **zwingend vorgeschrieben** (§ 264 Abs. 1 und § 289 HGB). Er soll den Jahresabschluss ergänzen.

Der Lagebericht soll zusätzliche Informationen **allgemeiner Art** enthalten, die nicht unmittelbar den Jahresabschluss betreffen, aber für die wirtschaftliche Gesamtbeurteilung des Unternehmens wichtig sind.

Er muss zumindest Angaben enthalten über

- den Geschäftsverlauf und
- die (wirtschaftliche) Lage der Hochschule enthalten.

Bei den Angaben bezüglich der Lage einer Hochschule könnte über die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die Entwicklung der Studentenzahlen, das Lehr- und Forschungsprogramm und bedeutende Investitionsvorhaben berichtet werden. Die nach § 289 Abs. 1 HGB berichtspflichtigen Tatbestände beziehen sich auf die **abgelaufene** Geschäftsperiode.

Außerdem soll der Lagebericht eingehen auf:

- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind,
- die voraussichtliche weitere Entwicklung der Hochschule,
- damit verbundene Risiken sowie
- den Forschungs- und Entwicklungsbereich.

Die nach § 289 Abs. 2 HGB berichtspflichtigen Umstände beziehen sich auf **zukünftige** wirtschaftliche Entwicklungen. Zu den Vorgängen von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Berichtsjahres eingetreten sind, gehört vor allem z.B. der Erwerb von Beteiligungen. Der Bericht über die **voraussichtliche Entwicklung** beschreibt die Pläne und Möglichkeiten der (wirtschaftlichen) Tätigkeit der künftigen Perioden aus der Sicht der Hochschulleitung.

8.3 Kapitalflussrechnung

Die Hochschulfinanzverordnung (HoFinVO) des Freistaats Sachsen sieht vor, dass neben den vorstehend genannten Bestandteilen eine Kapitalflussrechnung (Finanzrechnung) zu erstellen ist. In dieser sollen die im Jahresabschluss vorhandenen Daten hauptgruppenweise zusammengefasst werden.

Anlage 1: Gliederungsschema der Vermögensrechnung (Bilanz)

Aktivseite der Bilanz (AKTIVA)

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten
2. Geschäfts- oder Firmenwert
3. Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände
4. Sonderposten für geleistete Zuschüsse

II. Sachanlagen

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
2. Sachanlagen im Gemeingebrauch
3. Technische Anlagen und Maschinen
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
5. Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen und Anlagen im Bau

III. Finanzanlagen

1. Anteile an verbundenen Unternehmen
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen
3. Beteiligungen
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
5. Wertpapiere des Anlagevermögens
6. Sonstige Ausleihungen (Sonstige Finanzanlagen)

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen
3. Fertige Erzeugnisse und Waren
4. Geleistete Anzahlungen auf Vorräte

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen (Originäre Leistungen und durchlaufende Mittel), Investitionszuschüssen, Darlehen sowie der Produktabgeltung
2. Forderungen aus Steuern
3. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
4. Forderungen gegen verbundene Unternehmen
5. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
6. Forderungen gegen andere Bereiche der öffentlichen Hand und des nicht-öffentlichen Bereiches
7. Forderungen gegen andere Zuschussgeber
8. Sonstige Vermögensgegenstände

III. Wertpapiere,

Wertpapiere des Umlaufvermögens

IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

C. aktive Rechnungsabgrenzungsposten´

Passivseite der Bilanz (PASSIVA)

A. Eigenkapital

- I. Nettoposition
- II. Kapitalrücklage und Sondervermögen
- III. Gewinnrücklagen
 1. gesetzliche Rücklage
 2. Sonderrücklagen
- IV. Bilanzgewinn/ -verlust

- V. Sonderposten für Investitionszuschüsse

B. Rückstellungen

1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
2. Steuerrückstellungen
3. Sonstige Rückstellungen

C. Verbindlichkeiten

1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen
2. Anleihen, Wertpapiersschulden und Ausgleichsforderungen
3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditmarkt
4. Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen (originäre Leistungen und durchlaufende Mittel) und Investitionszuschüssen
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
6. Verbindlichkeiten aus Steuern
7. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
8. Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften sowie dem sonstigen öffentlichen Bereich
9. Sonstige Verbindlichkeiten

D. passive Rechnungsabgrenzungsposten

Anlage 2: Gliederungsschema der Ergebnisrechnung (Gewinn- und Verlust- Rechnung) nach dem Gesamtkostenverfahren:

Erträge

1. Erträge aus der Hochschultätigkeit
2. Erträge aus Gebühren und Sanktionen, Entgelte
3. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an unfertigen Leistungen
4. Andere aktivierte Eigenleistungen
5. sonstige betriebliche Erträge
6. Erträge aus Zuweisungen, Zuschüssen und Drittmitteln
 - a) Erträge aus Zuweisungen und Zusch., Kostenerstattungen sowie Produktabgeltung
 - b) Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen zur Finanzierung von Investitionen

= **Summe der (ordentlichen) Erträge**

Aufwendungen

1. Materialaufwand
 - a) Aufwand für Schrifttum, Lehr- und Lernmittel, Materialien und bezogene Waren
 - b) Aufwendungen für Energie und sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeit
 - c) Aufwendungen für bezogene Leistungen
2. Personalaufwand
 - a) Bezüge
 - b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung
 - c) sonstige Personalaufwendungen
3. Abschreibungen
4. sonstige betriebliche Aufwendungen
 - a) Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten
 - b) Weitere Aufw. für Kommunik., Dokument., Information, Reisen, Literatur, Werbung
 - c) Aufw. für Beiträge und Sonstiges sowie Wertkorrekturen und periodenfremde Aufw.
 - d) Aufw. für Zuweisungen und Zusch., Investitionszuschüsse und Kostenerstattungen
 - e) Aufwendungen für sonstige Leistungen an Dritte
 - f) Betriebliche Steuern

= **Summe der (ordentlichen) Aufwendungen**

Finanzanlageergebnis und Zinsen

1. Erträge aus Beteiligungen an verbundenen Unternehmen (mit denen Verträge über Gewinngemeinschaft oder (Teil-)Gewinnabführung bestehen)
2. + Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens
3. + sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
4. - Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens
5. - Zinsen und ähnliche Aufwendungen

= **Finanzergebnis**

Ordentliche Erträge – ordentliche Aufwendungen +/- Finanzergebnis

= **Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit**

+ Außerordentliche Erträge

- Außerordentliche Aufwendungen

= **Außerordentliches Ergebnis**

- Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

- sonstige Steuern

= **Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag**

Anlage 3: Erläuterungen zu den genannten HGB-Bestimmungen

Zu: Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit (§ 243 Abs. 2 HGB):

Der Jahresabschluss soll übersichtlich, klar und für Sachverständige Dritte, die mit Buchführung und Jahresabschluss vertraut sind, verständlich sein.

Zu: Saldierungsverbot (§ 246 Abs. 2 HGB):

Posten der Aktivseite dürfen nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden.

Zu: Anlagenspiegel (§ 268 Abs. 2 HGB):

In der Bilanz oder im Anhang ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und des Postens "Aufwendungen für die Inangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs" darzustellen. Dabei sind, ausgehend von den gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten, die Zugänge, Abgänge, Umbuchungen und Zuschreibungen des Geschäftsjahrs sowie die Abschreibungen in ihrer gesamten Höhe gesondert aufzuführen. Die Abschreibungen des Geschäftsjahrs sind entweder in der Bilanz bei dem betreffenden Posten zu vermerken oder im Anhang in einer der Gliederung des Anlagevermögens entsprechenden Aufgliederung anzugeben.

Zu: Vollständigkeitsgebot (§ 246 Abs. 1 HGB):

Der Jahresabschluss hat sämtliche buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle - d.h. alle eingetretenen positiven und negativen Vermögensänderungen sowie Vermögens- und Schuldumschichtungen zu enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Zusätzlich müssen in der Buchhaltung und im Jahresabschluss auch solche Veränderungen erfasst werden, die nicht als Geschäftsvorfall erkennbar sind, wie z.B. Schwund und Verderb. Neben den buchführungspflichtigen Vorfällen sind auch Risiken, die bis zum Bilanzstichtag noch keinen Niederschlag in der Buchführung gefunden haben, zu berücksichtigen (Rückstellung).

Insofern umfasst die Forderung nach **Vollständigkeit**:

- jährliche Erfassung der tatsächlichen Bestände durch Inventur
- intensive Preisbeobachtung auf den Märkten, um negativen Preisentwicklungen Rechnung tragen zu können
- Beobachtung und Analyse aller relevanten Risiken, um diese im Jahresabschluss berücksichtigen zu können.

Zu: Grundsatz der Bilanzidentität (§ 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB):

Bei der Bewertung der im Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Schulden gilt insbesondere folgendes:

- Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahrs müssen mit denen der Schlussbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahrs übereinstimmen.

Zu: Stetigkeit des Ausweises (§ 265 Abs. 1 HGB):

Die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der aufeinander folgenden Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen, ist beizubehalten, soweit nicht in Ausnahmefällen wegen besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind. Die Abweichungen sind im Anhang anzugeben und zu begründen.

Zu: Stetigkeit der Bewertung (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB):

Die im Rahmen des vorhergehenden Jahresabschlusses angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden.

Zu: Grundsatz der Fortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB):

Bei der Bewertung ist von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit auszugehen, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen (going-concern-Prinzip).

Zu: Grundsatz der Einzelbewertung (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB)

Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten – Ausnahmen bilden die **Gruppen- und Festbewertung** (§ 240 Abs. 3 und 4 HGB):

Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für das Unternehmen von **nachrangiger Bedeutung** ist, mit einer gleich bleibenden Menge und einem gleich bleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt. Jedoch ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände und Schulden können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.

Zu: Grundsatz der Vorsicht (§ 252 Abs. 1 Nr. 4)

Es ist vorsichtig zu bewerten, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind; Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind.

Zu: Realisationsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4)

Dieses Prinzip bestimmt den Zeitpunkt, zu dem im Rahmen einer Leistungserbringung der Gewinn entstanden ist, also realisiert wurde. Da der Gewinn bzw. Verlust die Differenz zwischen Anschaffungs-/Herstellungskosten und dem Verkaufspreis ist, entspricht der Zeitpunkt der Gewinnrealisation dem Zeitpunkt der Berücksichtigung des Umsatzerlöses.

Zu: Imparitätsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4)

Dieses Prinzip fordert aus Vorsichts- und Gläubigerschutzgründen die Ungleichbehandlung von Gewinnen und Verlusten. Während **Wertsteigerungen** erst zum **Zeitpunkt der Realisation** berücksichtigt werden, gilt für **Wertminderungen**, dass diese bereits dann zu berücksichtigen sind, wenn sie mit hinreichend großer **Wahrscheinlichkeit drohen** (Verlustantizipation). Hier sind beispielsweise drohende Verluste aus schwebenden Geschäften oder Wertminderungen von Vermögensgegenständen zu berücksichtigen.

Zu: Anschaffungswertprinzip (§ 263 Abs. 1 S. 1 HGB)

Unberührt bleiben bei Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit einer Gemeinde, eines Gemeindeverbands oder eines Zweckverbands landesrechtliche Vorschriften, die von den Vorschriften dieses Abschnitts abweichen.

Zu: Grundsatz der Periodenabgrenzung (§ 252 Abs. 1 Nr. 5)

Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahrs sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen.

Zu: Grundsatz der Bewertungsstetigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 6)

Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden.

Zu: Festbewertung (§ 240 Abs. 3 HGB)

Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleich bleibenden Menge und einem gleich bleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt. Jedoch ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

Zu: Gruppenbewertung (§ 240 Abs. 4 HGB)

Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände und Schulden können jeweils zu einer Gruppe zusammen gefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.

Zu: Darstellung der Bilanz in Kontenform (§ 266 Abs. 1 – 3 HGB)

Die Bilanz ist in Kontoform aufzustellen. Dabei haben große und mittelgroße Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 3, 2) auf der Aktivseite die in Absatz 2 und auf der Passivseite die in Absatz 3 bezeichneten Posten gesondert und in der vorgeschriebenen Reihenfolge auszuweisen. Kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1) brauchen nur eine verkürzte Bilanz aufzustellen, in die nur die in den Absätzen 2 und 3 mit Buchstaben und römischen Zahlen bezeichneten Posten gesondert und in der vorgeschriebenen Reihenfolge aufgenommen werden.

Zu: Grundsatz der Darstellungsstetigkeit (§ 265 Abs. 1 HGB)

Die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der aufeinander folgenden Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen, ist beizubehalten, soweit nicht in Ausnahmefällen wegen besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind. Die Abweichungen sind im Anhang anzugeben und zu begründen.

Zu: Angabe der Vorjahresbeträge (§ 265 Abs. 2 HGB)

In der Bilanz sowie in der Gewinn- und Verlustrechnung ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag des vorhergehenden Geschäftsjahrs anzugeben. Sind die Beträge nicht vergleichbar, so ist dies im Anhang anzugeben und zu erläutern. Wird der Vorjahresbetrag angepasst, so ist auch dies im Anhang anzugeben und zu erläutern.

Zu: Untergliederung und Hinzufügen von Posten (§ 265 Abs. 5 HGB)

Eine weitere Untergliederung der Posten ist zulässig; dabei ist jedoch die vorgeschriebene Gliederung zu beachten. Neue Posten dürfen hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten gedeckt wird.

Zu: Gliederungs- und Bezeichnungsänderungen (§ 265 Abs. 6 HGB)

Gliederung und Bezeichnung der mit arabischen Zahlen versehenen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind zu ändern, wenn dies wegen Besonderheiten der Kapitalgesellschaft zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist.

Zu: Nichtausweis von Leerposten (§ 265 Abs. 8 HGB)

Ein Posten der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung, der keinen Betrag ausweist, braucht nicht aufgeführt zu werden, es sei denn, dass im vorhergehenden Geschäftsjahr unter diesem Posten ein Betrag ausgewiesen wurde.

Zu: Bilanzierungsverbote (§ 248 HGB)

Aufwendungen für die Gründung des Unternehmens und für die Beschaffung des Eigenkapitals dürfen in die Bilanz nicht als Aktivposten aufgenommen werden.

Für immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nicht entgeltlich erworben wurden, darf ein Aktivposten nicht angesetzt werden.

Aufwendungen für den Abschluss von Versicherungsverträgen dürfen nicht aktiviert werden.

Zu: Bilanzierungswahlrechte

Bilanzierungshilfen: Aufwendungen für Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs (§ 269 HGB) und aktive latente Steuern (§ 274 Abs. 2 HGB)

§ 269 Aufwendungen für die Gründung des Unternehmens und für die Beschaffung des Eigenkapitals dürfen in die Bilanz nicht als Aktivposten aufgenommen werden.

Für immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nicht entgeltlich erworben wurden, darf ein Aktivposten nicht angesetzt werden.

Aufwendungen für den Abschluss von Versicherungsverträgen dürfen nicht aktiviert werden.

§ 274 Ist der dem Geschäftsjahr und früheren Geschäftsjahren zuzurechnende Steueraufwand zu hoch, weil der nach den steuerrechtlichen Vorschriften zu versteuernde Gewinn höher als das handelsrechtliche Ergebnis ist, und gleicht sich der zu hohe Steueraufwand des Geschäftsjahrs und früherer Geschäftsjahre in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich aus, so darf in Höhe der voraussichtlichen Steuerentlastung nachfolgender Geschäftsjahre ein Abgrenzungsposten als Bilanzierungshilfe auf der Aktivseite der Bilanz gebildet werden. Dieser Posten ist unter entsprechender Bezeichnung gesondert auszuweisen und im Anhang zu erläutern. Wird ein solcher Posten ausgewiesen, so dürfen Gewinne nur ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden jederzeit auflösbaren Gewinnrücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags dem angesetzten Betrag mindestens entsprechen. Der Betrag ist aufzulösen, sobald die Steuerentlastung eintritt oder mit ihr voraussichtlich nicht mehr zu rechnen ist.

Sonderposten mit Rücklageanteil (§ 247 Abs. 3 HGB bzw. § 273 HGB), sind bestimmte Rechnungsabgrenzungsposten (§ 250 HGB), die in Verbindung mit § 7 EStG gebildet werden können:

- § 247 Beim Anlagevermögen sind nur die Gegenstände auszuweisen, die bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen
- § 273 Der Sonderposten mit Rücklageanteil (§ 247 Abs. 3) darf nur insoweit gebildet werden, als das Steuerrecht die Anerkennung des Wertansatzes bei der steuerrechtlichen Gewinnermittlung davon abhängig macht, dass der Sonderposten in der Bilanz gebildet wird. Er ist auf der Passivseite vor den Rückstellungen auszuweisen; die Vorschriften, nach denen er gebildet worden ist, sind in der Bilanz oder im Anhang anzugeben.

Aktive Jahresabgrenzung

- § 250 Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite Ausgaben vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, Ferner dürfen ausgewiesen werden:
 - als Aufwand berücksichtigte Zölle und Verbrauchsteuern, soweit sie auf am Abschlussstichtag auszuweisende Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens entfallen,
 - als Aufwand berücksichtigte Umsatzsteuer auf am Abschlussstichtag auszuweisende oder von den Vorräten offen abgesetzte Anzahlungen.

Auf der **Passivseite** sind als **Rechnungsabgrenzungsposten** Einnahmen vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Ist der Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit höher als der Ausgabebetrag, so darf der Unterschiedsbetrag in den Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite aufgenommen werden. Der Unterschiedsbetrag ist durch planmäßige jährliche Abschreibungen zu tilgen, die auf die gesamte Laufzeit der Verbindlichkeit verteilt werden können.

Anlage 4: Quellenhinweise, weitere Ergänzungen, genauere Informationen

- **Abschreibungstabellen**
www.urbs.de/AfA/home.htm Umfangreiche Sammlung aller wichtigen Abschreibungstabellen

- **Bewertung von Tieren**
www.rlp-doppik.de Schlussbericht Sept. 2006, 4. Kapitel, Anhang 13.
Hier auch diverse weitere Anhänge zu speziellen Bewertungsfragen

- **Doppik in öffentlichen Unternehmen (Länder und Kommunen)**
www.doppik.de (bundes-) länderübergreifende Seite mit Links in alle Bundesländer und zu dortigen Richtlinien, Projektergebnissen u.v.m.

- **Enzyklopädie**
www.wikipedia.de Online-Enzyklopädie

- **Gesetzestexte**
www.bundesrecht.juris.de Umfangreiche Sammlung aller wichtigen Gesetzestexte

- **IDW - Verlautbarungen**

www.idw.de

Unter „Verlautbarungen“ sind unter anderem folgende IDW (Institut Deutscher Wirtschaftsprüfer)-Grundsätze bzw. Hinweise zu deren Veröffentlichung zu finden:

IDW ERS ÖFA 1

Rechnungslegung der öffentlichen Verwaltung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung

IDW RS FAIT 1

Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung bei Einsatz von Informationstechnologie

IDW RS FAIT 3

Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung bei Einsatz elektronischer Archivierungsverfahren

IDW RS HFA 10

Grundsätze der Bewertung von Beteiligungen und sonstigen Unternehmensanteilen

IDW RS HFA 5

Rechnungslegung von Stiftungen

IDW RS HFA 3

Bilanzierung von Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen

- **Internationale Bilanzierungs- und Bewertungsstandards**

www.ipsas.de

“International Public Sector Accounting Standards”

- **Lernplattform der „Hochschulübergreifenden Fortbildung“ (HüF)**

www.fernuni-hagen.de/Huef

Lernplattform der HüF

- **Wertermittlungsverordnung für Immobilien (WertV)**

www.gutachterausschuss-bb.de

Seite der Gutachterausschüsse des Landes Brandenburg, unter „Service“ – „Vorschriften“ u.a. die WertV

Anlage 5: Stichwortverzeichnis

Abschreibung, Finanzanlagen	32
Abschreibung, leistungsabhängig	17
Abschreibung, linear	17
Abschreibungen	16
Abschreibungen, außerplanmäßige	17
Abschreibungen, bilanziell	16
Abschreibungen, kalkulatorische	16
Abschreibungsgründe, Wegfall der	17
Abschreibungspflicht	17
Abschreibungsplan	16
Abschreibungstabellen	60
Abschreibungsverbot	17
Abschreibungswahlrecht	17
Abweichungen dieser Richtlinie zum HGB	8
Anhang	49
Anlagegüter, geringwertig (GwGs)	18
Anlagen im Bau	33
Anlagen, technische	33
Anlagenspiegel	19
Anlagevermögen	12
Anlagevermögen, Wertpapiere	32
Ansatz	5
Ansatzvorschriften	5
Anschaffungskosten	13, 14
Anschaffungskosten, nachträgliche	14
Anschaffungsnebenkosten	14
Antiquitäten	30
Arbeitsplatz, typischer	21
Aufwandsrückstellungen	43
Ausgabenüberschüsse, zukünftige	12
Auslandsverbindlichkeiten	48
Ausleihungen	32
Außenverpflichtungen	12
Ausstellungsgegenstände	30
Barwert	32
Baudenkmäler	29
Beteiligungen	32
Betriebsstoffe	35
Betriebsvorrichtungen	33
Bewertung	5
Bewertungsgrundsätze	7
Bewertungsvereinfachungsverfahren	8, 19
Bibliotheken	31
Bilanzgewinn	40
Bilanzierungsgrundsätze	7
Bilanzierungsverbote	8
Bilanzierungswahlrechte	8
Bilanzverlust	40
botanischer Garten	34
Brachflächen	30
Briefmarken	38
Bundling	25
Customizing	26
derivativ	9
Devisenbestand	37
Disagio	38
Drittmittel	41
Drittmittel, Arten	41
Drittmittelforderungen	42
Drohverlustrückstellungen	45
Durchschnitt, gewogener	21
Durchschnitt, gleitender	21
Durchschnittspreisverfahren	36
Eigenkapital	39
Eigentum, wirtschaftliches	11
Eigentumsvorbehalt	11
Einnahmenüberschüsse, zukünftige	10
Eintrittswahrscheinlichkeit	12
Ergebnisrechnung	7
Ergebnisrechnung	7
Erinnerungswert	30
Eröffnungsbilanz	5, 6, 13
Eröffnungsbilanz, Sonderregln Immobilien	29
Ertragswertverfahren	30
Erzeugnisse, fertig	35
Erzeugnisse, unfertig	35
Fahrzeuge	33
Fehlbetragsvortrag	40
Festwertbildung, Voraussetzungen	23
Festwertverfahren	22, 36
FIFO - First-In-First-Out	22
Finanzanlagen	31
Folgebilanz	5
Forderungen	37
Forderungen, zweifelhafte	37
Forderflächen	30
Frankiermaschinen	38
Fremdwährungsguthaben	38
Fremdwährungsverbindlichkeiten	48
Gebrauchsgüter	12
Genossenschaftsanteile	32
Gewinn- und Verlustrechnung	7
Gliederungsgrundsätze	8
Grund und Boden, fremder	29
Grundsätze der doppelten Buchführung	5
Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung	7
Grundstücke	28
Grundstücke, bebaut	28
Grünflächen	30
Gruppenbewertung	20
Guthaben bei Kreditinstituten	37
GwG Sammelkonto	19
Haftungsverhältnisse, Verbindlichkeiten	48
Herstellungskosten	13, 15
Herstellungskosten, Berechnung	15
Hilfsstoffe	35
Höchstwertprinzip	42
Höchstwertprinzip	48

Immobilien	28	Rückstellung unterlassene Instandhaltung	46
Indikatoren, Bewertungs-	13	Rückstellung Vergütungen für Lehrbeauftragte	45
Inhaberpapiere	32	Rückstellungen	42, 44
Inspektion	47	Rückstellungen Fremdwährungsgeschäfte	46
Instandhaltungsrückstellung	46	Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub	23
Instandsetzung	47	Rückstellungen nicht genommener Urlaub	44
Inventar	6	Rückstellungen Prozesskosten	45
Inventur	6	Rückstellungen Schadensersatz	45
Investitionszuschüsse, geleistete	24	Rückstellungen Steuerschuld	45
IPSAS	13	Rückstellungen Überstunden	44
Jahresabgrenzung, passive	49	Rückstellungen ungewisse Verbindlichkeiten	45
Kameralistik	13	Rückstellungen, Aufwands-	43
Kassenbestand	37	Rückstellungen, Pensions-	43
Konzessionen	23	Rückstellungen, Schuld-	42
Korrektur, nachträgliche	13	Rückstellungen, sonstige	46
Kunstgegenstände	30	Sachgesamtheit	20
Lagerbestandsführung	21	Sammelbewertung	20
Leasing, Finanzierungs-	11	Sammelkonto GwGs	19
Leasinggegenstände	16	Sammlungen	30
Leistungsforderung	38	Schadensersatzrückstellungen	45
LIFO – Last-In-First-Out	22	Schulden, Merkmale	11
liquide Mittel	37	Schuldenbegriff, handelsrechtlich	11
Lizenzen	23	Schuldrückstellungen	42
Maschinen	33	Schutzrechte, gewerbliche	23
Nettoposition	39	Sicherungsübereignung	11
Niederstwertprinzip, gemildertes	17	Software	23
Niederstwertprinzip, strenges	35	Software, Anwender-	24
Nutzungsdauer, betriebsgewöhnliche	16	Software, Bilanzierung	24
Objektivierungsgrundsatz	10	Software, Erweiterung	26
Orderpapiere	32	Software, Firmware	24
originär	9	Software, HIS-Software	27
Passivseite, Ansatzvorschriften	39	Software, Individual-	25
Pauschalwertberichtigung	37	Software, Klassifizierung	24
Pensionsrückstellungen	43	Software, Release-Wechsel	27
Pflanzenbestände	34	Software, Standard-	26
Prozesskostenrückstellung	45	Software, System-	24
Realisationsprinzip	42	Software, Updates	27
Rechnungsabgrenzungsposten, aktive	38	Sonderflächen	29
Rechte und Sachen, Greifbarkeit	10	Sonderposten für Investitionszuschüsse	40
Rechte, grundstücksgleiche	29	Sondervermögen	32
Reinvermögen	39	Sonstige Rückstellungen	46
Rohstoffe	35	Sonstige Verbindlichkeiten	48
Rücklage, aus Überschüssen	40	Steuerrückstellungen	45
Rücklagen	39	Stiftungen, unselbständige	41
Rücklagen, freie	39	technische Anlagen	33
Rücklagen, gebundene	39	Tierbestände	34
Rückstellung ausstehende Rechnungen	46	Trivial-Pogramme	19
Rückstellung Berufungszusagen	45	Umlaufvermögen	12, 34
Rückstellung drohende Verluste	45	Umlaufvermögen, Wertpapiere	37
Rückstellung Höhergruppierungen	44	Unternehmen	31
Rückstellung Prüfung Jahresabschlusses	46	Verbindlichkeiten	47
Rückstellung Reisekosten	44	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	47
		Verbindlichkeiten gegen andere Institutionen	47
		Verbindlichkeiten gegen den Freistaat Sachsen	47
		Verbindlichkeiten, Arten	47
		Verbindlichkeiten, Bewertung	48

Verbindlichkeiten, Haftungsverhältnisse.....	48	Währungsforderungen.....	37
Verbindlichkeiten, kurzfristige.....	48	Wartung.....	47
Verbindlichkeiten, langfristige.....	48	Wertaufholungsgebot.....	17
Verbindlichkeiten, Leistungs-.....	49	Wertermittlungsverordnung.....	29
Verbindlichkeiten, sonstige.....	48	Werthaltigkeit, greifbar negativ.....	12
Verbrauchsfolgeverfahren.....	22	Wertminderung, dauerhafte.....	17
Verbrauchsgüter.....	12	Wertminderung, vorübergehende.....	17
Vereinfachungsverfahren.....	19, 36	Wirtschaftsgüter, immaterielle.....	19
Vergleichswertverfahren.....	29	Zeitschriften.....	31
Vermögensbegriff, handelsrechtlich.....	10	Zeitwert, Wiederbeschaffungs-.....	30, 34
Vermögensgegenstand, Herstellung.....	15	Zeitwerte.....	13
Vermögensgegenstände, immaterielle.....	23	Zeitwerte, Erfahrungs-.....	30
Vermögensgegenstände, Merkmale.....	10	Zuschreibungsgebot.....	17
Vermögensgegenstände, sonstige.....	37	Zuschüsse.....	40
Vermögensgegenstände, unentgeltlich erworben.....	10	Zuschüsse Dritter.....	41
Versicherungswert.....	30	Zuweisungen.....	40
Vorräte.....	35	Zuwendungen.....	41
Vorräte, wertlos.....	10		

Anlage 6: Aktualisierungsstand

Datum	Ver- sion	Änderungen - be- troffene Kapitel	Änderungen - Beschreibung	durchgeführt von
31.05.2008			Entwurfsstand Workshop 5.3.2008	Benthien
18.05.2009			Abschließender Stand 18.5.2009	Benthien

Anhang zum Rahmenhandbuch
Neue Hochschulsteuerung in Sachsen

Teil D - Sachkontenrahmen für Hochschulen

Konten-Klasse		HS-Konto	Kontenbezeichnung	Bundesstatistik
0			Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagevermögen	
	00		Ausstehende Einlagen	
		001	0010 Noch nicht eingeforderte Einlagen	00
		002	0020 Eingeforderte Einlagen	00
	01		Aufwendungen für die Inangasetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs	
		010	0100 Aufwendungen für die Inangasetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs	00
	02		Immaterielle Vermögensgegenstände	
			Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	
		021	0210 Konzessionen	00
		022	0220 Gewerbliche Schutzrechte	00
		023	0230 Ähnliche Rechte und Werte	00
		024	0240 Lizenzen an Rechten und Werten	00
		025	0250 Erworbene Software	00
		029	0290 Geringwertige immaterielle Vermögensgegenstände	00
	03		Geschäfts- oder Firmenwert, geleistete Investitionszuschüsse	
		031	0310 Geschäfts- oder Firmenwert	00
		038	0380 Geleistete Investitionszuschüsse	00
	04		Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	
		040	0400 Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	00
	05		Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	
		050	Unbebaute Grundstücke	
		0501	0501 Grünflächen	00
		0502	0502 Ackerland	10
		0503	0503 Waldgrundfläche	20
		0509	0509 Sonstige unbebaute Grundstücke	90
		051	Bebaute Grundstücke	
		0510	0510 Grundstücke des Infrastrukturvermögens	00
		0511	0511 Grundstücke mit Wohnbauten	10
		0512	0512 Grundstücke mit Schulgebäuden	20
		0513	0513 Grundstücke mit Kultur-, Sport- und Gartenanlagen	30
		0519	0519 Sonstige bebaute Grundstücke	90
		052	Grundstücksgleiche Rechte	
		0521	0521 Erbaurechte	00
		0522	0522 Bergwerkseigentum, Abbaurechte	00
		0523	0523 Teileigentum	00
		0529	0529 Sonstige grundstücksgleiche Rechte	00
		053	0530 Betriebsgebäude	00
		054	0540 Verwaltungsgebäude	00
		055	0550 Andere Bauten	00
		056	0560 Grundstückseinrichtungen	00
		058	0580 Andere Gebäude	00
		059	0590 Wohngebäude	00
	06		Sachanlagen im Gemeingebrauch	
		061	Infrastrukturvermögen (ohne Grund und Boden)	
		0610	0610 Verkehrswege und -anlagen	00
		0618	0618 Erwerbsanteile privat vorfinanzierter Sachen	80
		062	Kulturgüter, Denkmäler, Sammlungen	
		0620	0620 Kulturgegenstände und -sammlungen	00
		0621	0621 Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler	10
		0622	0622 Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken	20
		063	0630 Naturgüter	00
		064	0640 Gewässerbauten	00
		065	0650 Tier- und Pflanzensammlungen	00
		066	0660 Waldbestände	00
		069	0690 Geringwertige Sachanlagen im Gemeingebrauch	00
	07		Technische Anlagen und Maschinen	
		070	0700 Anlagen und Maschinen der Energieversorgung und Betriebstechnik	00
		071	0710 Anlagen und Maschinen der Materiallagerung und -bereitstellung	00
		072	0720 Wissenschaftliche Anlagen und Geräte	00
		073	EDV-Anlagen, Medien- und Tontechnik	
		0731	0731 EDV-Anlagen	00
		0732	0732 Medien- und Tontechnik	00
		074	0740 Anlagen und Geräte für Arbeitssicherheit und Umweltschutz	00
		075	0750 Anlagen, Maschinen und Geräte zum Bau und zur Unterhaltung der Infrastruktur, zur Landschaftspflege sowie der Forsttechnik	00
		076	0760 Produktionsanlagen	00
		077	0770 Sonstige Anlagen und Maschinen	00
		078	0780 Überwachungs- und Kontrollanlagen	00
		079	Geringwertige Anlagen und Maschinen (150 € bis 1.000 €)	
		07908	07908 Geringwertige Anlagen und Maschinen - Sammelposten 2008	00
		07909	07909 Geringwertige Anlagen und Maschinen - Sammelposten 2009	00
		07910	07910 Geringwertige Anlagen und Maschinen - Sammelposten 2010	00
		07911	07911 Geringwertige Anlagen und Maschinen - Sammelposten 2011	00
		07912	07912 Geringwertige Anlagen und Maschinen - Sammelposten 2012	00
		07990	07990 Geringwertige Anlagen und Maschinen bis 410 €	00

Konten-Klasse	HS-Konto	Kontenbezeichnung	Bundesstatistik	
1	08	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		
		0800	Tiere und Pflanzen	00
		081	0810 Werkstätteneinrichtung	00
		082	0820 Werkzeuge, Werksgeweräte und Modelle, Prüf- und Messmittel	00
		083	0830 Waffen und ähnliche Geräte	00
		084	0840 Fuhrpark	00
		085	Sonstige Betriebsausstattung	
			0851 Mietereinbauten	00
			0859 Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	00
		086	0860 Büromaschinen, Organisationsmittel und Kommunikationsanlagen	00
		087	0870 Büromöbel und sonstige Geschäftsausstattung	00
		088	0880 Medienbestand der Bibliotheken und anderer Leistungseinrichtungen	00
		089	Geringwertige Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung (150 € bis 1.000 €)	
			08908 Geringwertige Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung - Sammelposten 2008	00
			08909 Geringwertige Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung - Sammelposten 2009	00
			08910 Geringwertige Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung - Sammelposten 2010	00
			08911 Geringwertige Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung - Sammelposten 2011	00
			08912 Geringwertige Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung - Sammelposten 2012	00
			08990 Geringwertige Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung bis 410 €	00
			Geleistete Anzahlung auf Sachanlagen und Anlagen im Bau	
		090	0900 Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen (ohne Infrastrukturanlagen)	00
		091	0910 Geleistete Anzahlungen auf Infrastrukturanlagen	00
		095	0950 Anlagen im Bau (ohne Infrastrukturanlagen)	00
		096	0960 Infrastrukturanlagen im Bau	00
			Finanzanlagen	
		11	Anteile an verbundenen Unternehmen	
		110	Anteile an einem herrschenden oder einem mit Mehrheit beteiligten Unternehmen	
			1100 Anteile an einem herrschenden oder einem mit Mehrheit beteiligten Unternehmen im Inland	00
			1101 Anteile an einem herrschenden oder einem mit Mehrheit beteiligten Unternehmen im Ausland	10
		112	Anteile an Tochterunternehmen	
			1120 Anteile an Tochterunternehmen im Inland	00
			1121 Anteile an Tochterunternehmen im Ausland	10
		119	Anteile an sonstigen verbundenen Unternehmen	
			1190 Anteile an sonstigen verbundenen Unternehmen im Inland	00
			1191 Anteile an sonstigen verbundenen Unternehmen im Ausland	10
12	Ausleihungen an verbundene Unternehmen			
120	1200 Ausleihungen an verbundene Unternehmen gesichert durch Grundpfandrechte oder andere Sicherheiten	00		
125	1250 Ungesicherte Ausleihungen an verbundene Unternehmen	00		
13	Beteiligungen			
130	Beteiligungen an Unternehmen			
	1300 Beteiligungen an Unternehmen im Inland	00		
	1301 Beteiligungen an Unternehmen im Ausland	10		
14	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
140	1400 Ausleihungen an Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht gesichert durch Grundpfandrechte oder andere Sicherheiten	00		
145	1450 Ungesicherte Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	00		
15	Wertpapiere des Anlagevermögens			
	1500 Stammaktien	00		
	1510 Vorzugsaktien	00		
	1520 Genussscheine	00		
	1530 Investmentzertifikate	00		
	1540 Gewinnobligationen	00		
	1550 Wandelschuldverschreibungen	00		
	1560 Festverzinsliche Wertpapiere	00		
	1580 Optionsscheine	00		
	1590 Sonstige Wertpapiere	00		
16	Sonstige Ausleihungen (Sonstige Finanzanlagen)			
	1600 Genossenschaftsanteile	00		
	1610 Gesicherte sonstige Ausleihungen	00		
	1630 Ungesicherte sonstige Ausleihungen	00		
	1640 Förder- und Zweckdarlehen	00		
	1650 Ausleihungen an Mitarbeiter	00		
	1690 übrige sonstige Finanzanlagen	00		
	1700 Sondervermögen Versorgungsrücklage	00		

Konten-Klasse	HS-Konto	Kontenbezeichnung	Bundesstatistik		
2	20	Umlaufvermögen und aktive Rechnungsabgrenzung			
		Vorräte (insb. RHB) und geleistete Anzahlungen auf Vorräte			
		200 2000 Rohstoffe / Fertigungsmaterial	00		
		201 2010 Vorprodukte / Fremdbauteile	00		
		202 2020 Hilfsstoffe	00		
		203 2030 Betriebsstoffe	00		
		207 2070 Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	00		
		208 2080 Sonstige Vorräte	00		
		21	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen sowie fertige Erzeugnisse und Waren		
			210 2100 Unfertige Erzeugnisse	00	
			211 2110 Unfertige Leistungen	00	
			212 2120 Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen	00	
			213 2130 Waren (Handelswaren)	00	
		22	Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen (Originäre Leistungen und durchlaufende Mittel), Investitionszuschüssen, Darlehen sowie der Produktabgeltung		
			220 2200 Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen (originäre Leistungen und durchlaufende Mittel), Investitionszuschüssen und Darlehen gegen Gebietskörperschaften sowie aus Produktabgeltung	00	
			221 2210 Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen (originäre Leistungen und durchlaufende Mittel), Investitionszuschüssen und Darlehen gegen sonstigen öffentlichen Bereich	00	
			222 2220 Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen (originäre Leistungen und durchlaufende Mittel), Investitionszuschüssen und Darlehen gegen nicht-öffentlichen Bereich	00	
			223 2230 Sonstige Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen (originäre Leistungen und durchlaufende Mittel), Investitionszuschüssen und Darlehen	00	
			224 2240 Wertberichtigungen zu Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen (originäre Leistungen und durchlaufende Mittel), Investitionszuschüssen und Darlehen	00	
			225 2250 Forderungen aus rückzahlbaren Zuweisungen und Zuschüssen (originäre Leistungen und durchlaufende Mittel), Investitionszuschüssen und Darlehen gegen Gebietskörperschaften	00	
			226 2260 Forderungen aus rückzahlbaren Zuweisungen und Zuschüssen (originäre Leistungen und durchlaufende Mittel), Investitionszuschüssen und Darlehen gegen sonstigen öffentlichen Bereich	00	
			227 2270 Forderungen aus rückzahlbaren Zuweisungen und Zuschüssen (originäre Leistungen und durchlaufende Mittel), Investitionszuschüssen und Darlehen gegen nicht-öffentlichen Bereich	00	
			228 2280 Sonstige Forderungen aus rückzahlbaren Zuweisungen und Zuschüssen (originäre Leistungen und durchlaufende Mittel), Investitionszuschüssen und Darlehen	00	
			229 2290 Wertberichtigungen zu Forderungen aus rückzahlbaren Zuweisungen und Zuschüssen (originäre Leistungen und durchlaufende Mittel), Investitionszuschüssen und Darlehen	00	
			23	Steuern	
			230 2300 Forderungen aus Steuern	00	
			24	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	
				240 2400 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen / Inland	00
		241 2410 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen / Ausland		00	
		245 2450 Wechselforderungen aus Lieferungen und Leistungen (Besitzwechsel)		00	
		246 2460 Warenausgangs-/Rechnungsausgangskonto		00	
		248 2480 Zweifelhafte Forderungen		00	
		249 2490 Wertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		00	
		25		Forderungen gegen verbundene Unternehmen, Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, Forderungen gegen andere Bereiche der öffentlichen Hand und des nicht-öffentlichen Bereichs	
			250 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen im Konzernkreis		
			25001 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen verbundene Unternehmen	00	
			25004 Rest Ergebnisbudget vor Verwendung	00	
			25005 Verrechnungskonto Land Abschreibungen	00	
			25006 Verrechnungskonto Land Freie Rücklage	00	
			25007 Verrechnungskonto Land Gebundene Rücklage	00	
			25008 Verrechnungskonto Land Ergebnisbudget	00	
			25009 Verrechnungskonto Land Investitionsermächtigung	00	
			25090 Sonstige Forderungen gegen verbundene Unternehmen	90	
			251 2510 Wertberichtigungen zu Forderungen gegen verbundene Unternehmen	00	
			252 Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		
			2520 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	00	
			2521 Sonstige Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	20	
			2530 Wertberichtigungen zu Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	00	
			254 Forderungen an Gebietskörperschaften		
			2540 Forderungen an Bund	00	
			2541 Forderungen an Land	10	
			2542 Forderungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden	20	
255 2550 Wertberichtigungen zu Forderungen gegenüber Gebietskörperschaften	00				
256 Forderungen gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich					
2560 Forderungen gegenüber Sondervermögen	00				
2561 Forderungen gegenüber Sozialversicherungsträgern und der Bundesagentur für Arbeit	10				
2562 Forderungen gegenüber Zweckverbänden	20				

Konten-Klasse		HS-Konto	Kontenbezeichnung	Bundesstatistik		
3		2568	Forderungen aus Budgethilfe	80		
		257	2570 Wertberichtigungen zu Forderungen gegenüber sonstigem öffentlichen Bereich	00		
		258	Forderungen gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich			
			2580 Forderungen gegenüber privaten Unternehmen Inland, mit denen kein Beteiligungsverhältnis besteht	00		
		26		2581 Forderungen gegenüber dem sonstigen nicht-öffentlichen Bereich Inland	10	
				2582 Forderungen gegenüber dem sonstigen nicht-öffentlichen Bereich Ausland	20	
			259	2590 Wertberichtigungen zu Forderungen gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich	00	
				Sonstige Vermögensgegenstände		
			260	2600 Anrechenbare Vorsteuer	00	
			261	2610 Aufzuteilende Vorsteuer	00	
			262	2620 Sonstige Umsatzsteuer-Forderungen	00	
			264	2640 Forderungen an Versicherungsträger (u.a. Sozialversicherung)	00	
			265	2650 Forderungen an Mitarbeiter	00	
			266	2660 Sonstige Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	00	
			267	Andere sonstige Vermögensgegenstände		
				2671 Mittel für Pensionsanwartschaften	00	
				2679 Andere sonstige Vermögensgegenstände	00	
			268	2680 Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital und eingeforderte Nachschüsse	00	
			269	2690 Wertberichtigungen zu sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen	00	
		27		Wertpapiere des Umlaufvermögens		
			270	2700 Anteile an verbundenen Unternehmen	00	
			271	2710 Eigene Anteile	00	
			272	2720 Aktien	00	
			273	2730 Variabel verzinsliche Wertpapiere	00	
			274	2740 Festverzinsliche Wertpapiere	00	
			275	2750 Finanzwechsel	00	
			278	2780 Optionsscheine	00	
			279	2790 Sonstige Wertpapiere	00	
			28		Flüssige Mittel	
		280		2800 Guthaben bei Kreditinstituten	00	
		284		2840 Europäische Zentralbank	00	
		285		2850 Postbankguthaben	00	
		286		2860 Schecks	00	
		287		2870 Bundesbank	00	
		288		2880 Kasse	00	
		289		2890 Nebenkassen	00	
		29			Aktive Rechnungsabgrenzung	
				290	2900 Disagio	00
			291	2910 Zölle und Verbrauchssteuern	00	
			292	2920 Umsatzsteuer auf erhaltene Anzahlungen	00	
			293	2930 Andere aktive Rechnungsabgrenzungsposten	00	
			294	2940 Abgrenzung der Beamtenegehälter (Januar)	00	
			295	2950 Aktive Steuerabgrenzung	00	
				Eigenkapital, Rücklagen und Rückstellungen		
			30		Eigenkapital (Nettoposition)	
300	3000 Kapitalkonto (Nettoposition)			00		
31		Kapitalrücklage und Sondervermögen				
	310	3100 Kapitalrücklage	00			
	311	3110 Rücklage für eigene Anteile	00			
	315	3150 Fonds	00			
	316	3160 Stöcke	00			
		3161 Stiftungskapital	00			
	317	3170 Sonstiges Sondervermögen	00			
	318	3180 Eingeforderte Nachschüsse	00			
	32		Gewinnrücklagen			
		320	3200 Gewinnrücklagen der Landes-/Staatsbetriebe und der öffentlichen Körperschaften	00		
321		3210 Gesetzliche Rücklagen	00			
323		3230 Satzungsmäßige Rücklagen	00			
324		3240 Andere Gewinnrücklagen	00			
326		Verwaltungsrücklage				
		3261 Freie Rücklage	00			
		3262 Gebundene Rücklage	00			
33			Ergebnisverwendung			
		331	3310 Jahresergebnis des Vorjahres	00		
335	3350 Bilanzergebnis (Bilanzgewinn/Bilanzverlust)	00				
34		Jahresüberschuss/-fehlbetrag und Verwaltungsüberschuss/-fehlbetrag				
	340	3400 Jahresüberschuss/-fehlbetrag und Verwaltungsüberschuss/-fehlbetrag	00			
35		Sonderposten mit Rücklageanteil				
	350	3500 Steuerfreie Rücklagen	00			

Konten-Klasse	HS-Konto	Kontenbezeichnung	Bundesstatistik				
36	360	Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen					
		Sonderposten aus bedingt rückzahlbaren Investitionszuweisungen/-zuschüssen von Gebietskörperschaften					
		3600 Sonderposten aus bedingt rückzahlbaren Investitionszuweisungen/-zuschüssen vom Bund	00				
		3601 Sonderposten aus bedingt rückzahlbaren Investitionszuweisungen/-zuschüssen von anderen Bundesländern	10				
		3602 Sonderposten aus bedingt rückzahlbaren Investitionszuweisungen/-zuschüssen von Gemeinden und Gemeindeverbände	20				
		3603 Sonderposten aus bedingt rückzahlbaren Investitionszuweisungen/-zuschüssen von EU	30				
		361	Sonderposten aus bedingt rückzahlbaren Investitionszuweisungen/-zuschüssen aus dem sonstigen öffentlichen Bereich				
		3610 Sonderposten aus bedingt rückzahlbaren Investitionszuweisungen/-zuschüssen von Sondervermögen	00				
		3611 Sonderposten aus bedingt rückzahlbaren Investitionszuweisungen/-zuschüssen von Zweckverbänden	10				
		3612 Sonderposten aus bedingt rückzahlbaren Investitionszuweisungen/-zuschüssen Sozialversicherungsträgern und der Bundesagentur für Arbeit	20				
		362	Sonderposten aus bedingt rückzahlbaren Investitionszuweisungen/-zuschüssen aus dem nicht-öffentlichen Bereich				
		3620 Sonderposten aus bedingt rückzahlbaren Investitionszuweisungen/-zuschüssen Inland	00				
		3621 Sonderposten aus bedingt rückzahlbaren Investitionszuweisungen/-zuschüssen Ausland	10				
		37	370	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen			
				Rückstellungen für Versorgungsleistungen			
				3701 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	00		
				3702 Rückstellungen für Beihilfen (ausgeschiedene Mitarbeiter)	00		
				3703 Rückstellungen für die Inanspruchnahme für Altersteilzeit	00		
				371	Verpflichtungen für eingetretene Pensionsfälle		
				3710 Versorgungsbezüge für ausgeschiedene Mitarbeiter	00		
				3711 Beihilfen für ausgeschiedene Mitarbeiter	00		
				372	Verpflichtungen für unverfallbare Anwartschaften	00	
				374	Verpflichtungen für ausgeschiedene Mitarbeiter	00	
				379	Sonstige pensionsähnliche Verpflichtungen	00	
				38	380	Steuerrückstellungen	
						3800 Gewerbeertragsteuer	00
		3810 Körperschaftsteuer	00				
		3820 Kapitalertragsteuer	00				
		3830 Ausl. Quellensteuer	00				
		3840 Andere Steuern vom Einkommen und Ertrag	00				
		3850 Latente Steuern	00				
		3890 Sonstige Steuerrückstellungen	00				
		39	390			Sonstige Rückstellungen	
						3900 Personalaufwendungen und die Vergütung an Aufsichtsgremien	00
				3910 Gewährleistung und Garantie	00		
				3920 Rechts- und Beratungskosten	00		
				3930 Prozess-/Prozesskostenrisiken	00		
				3940 Schadstoff- und Gefahrgutentsorgung	00		
				3950 Rückstellung für Rekultivierung	00		
3960 Instandhaltung des Infrastrukturvermögens	00						
3970 Drohende Verluste aus schwebenden Geschäften	00						
3980 Unterlassene Instandhaltung	00						
3990 Übrige Rückstellungen	00						
4	400	Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzung					
		Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen					
		4000 Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen / Leistungen	00				
		41	410	Anleihen, Wertpapierschulden und Ausgleichsforderungen			
				4100 Konvertible Anleihen	00		
				4120 Bundesschatzbriefe	00		
				4130 Kassenobligationen	00		
				4140 Unverzinsliche Schatzanweisungen	00		
				4150 Landesschatzanweisungen und -obligationen	00		
				4160 Bundesobligationen	00		
				4170 Finanzierungsschätze	00		
				4180 Sonstige Wertpapierschulden	00		
				4190 Sonstige nicht konvertible Anleihen	00		
		42	420	Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditmarkt			
				4200 Verbindlichkeiten gegenüber dem öffentlichen Kreditmarkt			
				4200 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen	00		
				4201 Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern sowie der Bundesagentur für Arbeit	10		
				4210 Verbindlichkeiten gegenüber Bundesbank und Deutsche Post AG	00		
				4220 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Zusatzversorgungseinrichtungen	00		
				424	Verbindlichkeiten gegenüber dem nicht-öffentlichen Kreditmarkt		
		4240 Verbindlichkeiten gegenüber dem nicht-öffentlichen Kreditmarkt im Inland	00				
		4241 Verbindlichkeiten gegenüber dem nicht-öffentlichen Kreditmarkt im Ausland	10				

Konten-Klasse	HS-Konto	Kontenbezeichnung	Bundesstatistik	
43		Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen (originäre Leistungen und durchlaufende Mittel) und Investitionszuschüssen		
	430	4300 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen (originäre Leistungen und durchlaufende Mittel) und Investitionszuschüssen gegenüber Gebietskörperschaften	00	
	431	4310 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen (originäre Leistungen und durchlaufende Mittel) und Investitionszuschüssen gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	00	
	432	4320 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen (originäre Leistungen und durchlaufende Mittel) und Investitionszuschüssen gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich	00	
	435	4350 Verbindlichkeiten aus rückzahlbaren Zuweisungen und Zuschüssen (originäre Leistungen und durchlaufende Mittel) und Investitionszuschüssen gegenüber Gebietskörperschaften	00	
	436	4360 Verbindlichkeiten aus rückzahlbaren Zuweisungen und Zuschüssen (originäre Leistungen und durchlaufende Mittel) und Investitionszuschüssen gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	00	
	437	4370 Verbindlichkeiten aus rückzahlbaren Zuweisungen und Zuschüssen (originäre Leistungen und durchlaufende Mittel) und Investitionszuschüssen gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich	00	
	44		Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	
		440	4400 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen / Inland	00
	45	441	4410 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen / Ausland	00
			Steuern	
	45	450	4500 Verbindlichkeiten aus Steuern	00
	46		Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	
460		Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen Inland		
		4601 sonstige Verbindlichkeiten	00	
		4604 Investitionszuführung	00	
		4605 Investitionsrückführung	00	
		4606 Verbindlichkeiten aus nicht verwendeten Pensionsanwartschaften	00	
		4607 Verbindlichkeiten aus Rückführung an den Landeshaushalt	00	
		4608 Verbindlichkeiten aus Budgethilfe	00	
462		4620 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen / Ausland	00	
463		4630 Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungsunternehmen Inland	00	
464		4640 Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungsunternehmen Ausland	00	
468		4680 Verbindlichkeiten aus Betriebsmittelvorschüssen	00	
47			Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften sowie dem sonstigen öffentlichen Bereich	
	470	4700 Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund	00	
	471	4710 Verbindlichkeiten gegenüber anderen Bundesländern	00	
	472	4720 Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinden und Gemeindeverbänden	00	
	473	4730 Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	00	
	474	4740 Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	00	
48		Sonstige Verbindlichkeiten		
	480	Umsatzsteuer		
		4801 Umsatzsteuer	00	
		4802 abzuführende Umsatzsteuer nach § 13 a UStG	00	
		4803 abzuführende Umsatzsteuer nach § 13 b UStG	00	
	482	4820 Umsatzsteuervorauszahlung	00	
	483	4830 Sonstige Steuerverbindlichkeiten	00	
	484	4840 Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsträgern	00	
	485	4850 Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern	00	
	489	Übrige sonstige Verbindlichkeiten		
		4891 Verwahrgeld (ungeklärte Zahlungseingänge)	00	
	4892 Weitere sonstige Verbindlichkeiten	00		
49		Passive Rechnungsabgrenzung		
	490	4900 Passive Jahresabgrenzung	00	

Konten-Klasse		HS-Konto	Kontenbezeichnung	Bundesstatistik	
5	50		Erträge		
			Erträge aus der Hochschultätigkeit		
		500	5000 Umsatzerlöse extern	00	
		501	5010 Erlöse aus Handelswaren und Kommissionsverkauf	00	
		502	5020 Erträge aus Vermietung und Verpachtung	00	
		505	5050 Erträge aus Patenten, Lizenzen und Konzessionen	00	
		507	5070 Umsatzerlöse intern	00	
		51		Erträge aus Gebühren und Sanktionen, Entgelte	
			510	5100 Gebühren und Leistungsentgelte aus Verwaltungstätigkeit	00
			514	5140 Erträge aus Geldstrafen, Geldbußen und sonstigen Verwaltungsanktionen	00
			516	5160 Erträge aus Lizenzen, Patenten und Konzessionen	00
			517	5170 Erträge aus Benutzungsgebühren und Entgelten	00
			518	5180 Erträge aus Gestattungen	00
			519	5190 Erlösminderungen	00
		52		Bestandsveränderungen / aktivierte Eigenleistungen	
			520	5200 Bestandsveränderungen an unfertigen Erzeugnissen und unfertigen Leistungen	00
			521	5210 Bestandsveränderungen an fertigen Erzeugnissen	00
		53		Sonstige Erträge	
	530		5300 Nebenerlöse	00	
	531			Sonstige Erlöse	
			5310	5310 Sonstige Erlöse	00
			5311 Aufwandsberichtigungen (Skonti, Boni, Rabatte)	00	
	533		5330 Andere sonstige betriebliche Erträge (z.B. Schadenersatzleistungen)	00	
	534		5340 Erträge aus Werterhöhungen von Gegenständen des Anlagevermögens (Zuschreibungen)	00	
	535		5350 Erträge aus Werterhöhungen von Gegenständen des Umlaufvermögens (Zuschreibungen) außer Vorräten und Wertpapieren	00	
			5350 Erträge aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen auf Forderungen	00	
	536		5360 Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	00	
			5360 Erträge aus dem Abgang von immateriellen und unbeweglichen Vermögensgegenständen	00	
			5361 Erträge aus dem Abgang von beweglichen Vermögensgegenständen	10	
	537			Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	
			5371	5371 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuschüssen	00
			5372	5372 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil	00
	538		5380 Erträge aus der Herabsetzung von Rückstellungen	00	
	539	5390 Periodenfremde Erträge	00		
	54		Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen, Kostenerstattung sowie Produktabgeltung		
		540	5400 Allgemeine Zuweisungen, Zuschüsse und Schuldendiensthilfe von öffentlichen Körperschaften		
			54000 Allgemeine Zuweisungen vom Bund	00	
			54001 Allgemeine Zuweisungen von Ländern	01	
			54002 Allgemeine Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	02	
			54003 Allgemeine Zuweisungen von EU	03	
			54004 Schuldendiensthilfen vom Bund	04	
			54005 Schuldendiensthilfen von Ländern	05	
			54006 Schuldendiensthilfen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	06	
			54007 Sonstige Zuweisungen vom Bund	07	
			54008 Sonstige Zuweisungen von Ländern	08	
			54009 Sonstige Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	09	
			54010 Vermögensübertragungen vom Bund	10	
			54011 Vermögensübertragungen von Ländern	11	
			54012 Vermögensübertragungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	12	
		541		5410 Allgemeine Zuweisungen, Zuschüsse und Schuldendiensthilfe	
				5410 Allgemeine Zuweisungen von Sondervermögen	00
				5411 Allgemeine Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit	10
				5412 Allgemeine Zuweisungen von Zweckverbänden	20
				5413 Schuldendiensthilfen von Sondervermögen	30
			5414 Schuldendiensthilfen von Sozialversicherungsträger sowie der Bundesagentur für Arbeit	40	
			5415 Schuldendiensthilfen von Zweckverbänden	50	
			5416 Sonstige Zuweisungen von Sondervermögen	60	
			5417 Sonstige Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie der Bundesagentur für Arbeit	70	
			5418 Sonstige Zuweisungen von Zweckverbänden	80	
542			Zuweisungen und Zuschüsse vom nicht-öffentlichen Bereich		
		5420 Vermögensübertragungen von Unternehmen (Zuweisungen und Zuschüsse von nicht-öffentlichem Bereich)	00		
		5421 Vermögensübertragungen vom sonstigen nicht-öffentlichen Bereich im Inland	10		
		5422 Vermögensübertragungen aus dem Ausland (Zuweisungen und Zuschüsse von nicht-öffentlichem Bereich)	20		
		5423 Schuldendiensthilfen aus dem Inland (Zuweisungen und Zuschüsse von nicht-öffentlichem Bereich)	30		
		5424 Schuldendiensthilfen aus dem Ausland	40		
		5430 Rückforderung von Zuweisungen und Zuschüssen	00		
544	5440 Erträge aus Produktabgeltung	00			

Konten-Klasse		HS-Konto	Kontenbezeichnung	Bundesstatistik		
56	545		Erträge aus Drittmitteln			
		5451	Drittmittel vom Bund	00		
		5452	Drittmittel vom Land Sachsen	00		
		5453	Drittmittel von Gemeinden und Gemeindeverbänden	00		
		5454	Drittmittel von der EU	00		
		5455	Drittmittel von anderen öffentlichen Geldgebern	00		
		5456	Drittmittel von nicht-öffentlichen Geldgebern	00		
		547	5470	Kostenerstattung durch EU	00	
		548	5480	Erstattungen von der EU	00	
		549	5490	Erstattungen von Sozialversicherungsträgern sowie der Bundesagentur für Arbeit	00	
			5491	Schuldendiensthilfen und Erstattungen aus dem Inland	10	
			5492	Schuldendiensthilfen und Erstattungen aus dem Ausland	20	
				Erträge aus Beteiligungen an verbundenen Unternehmen (mit denen Verträge über Gewinngemeinschaft oder (Teil-) Gewinnabführung bestehen)		
			560	5600 Erträge aus Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, mit denen Verträge über Gewinngemeinschaft oder (Teil-) Gewinnabführung bestehen	00	
			561	5610 Erträge aus Zuschreibung zu Anteilen an verbundenen Unternehmen	00	
			562	5620 Erträge aus dem Abgang von Anteilen an verbundenen Unternehmen	00	
			563	5630 Erträge aus Beteiligungen an nicht verbundenen Unternehmen, mit denen Verträge über Gewinngemeinschaft oder (Teil-) Gewinnabführung besteht	00	
			564	5640 Erträge aus anderen Beteiligungen	00	
			566	5660 Erträge von verbundenen Unternehmen aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Anlagevermögens	00	
			567	5670 Erträge von nicht verbundenen Unternehmen aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Anlagevermögens	00	
		57			Zinsen und ähnliche Erträge	
			570	5700	Erträge aus Zinsen und ähnlichen Erträgen von verbundenen Unternehmen	00
			571		Zinserträge von Kreditinstituten	
				5710	Zinserträge aus dem Inland	00
				5711	Zinserträge aus dem Ausland	10
			572	5720	Diskonterträge	00
			573	5730	Erträge aus Bürgschaftsprovisionen	00
			574		Zinsen und ähnliche Erträge von Gebietskörperschaften	
				5740	Erträge aus Kredit-/Darlehensvergabe von Bund	00
				5741	Erträge aus Kredit-/Darlehensvergabe von Land	10
				5742	Erträge aus Kredit-/Darlehensvergabe von Gemeinden und Gemeindeverbänden	20
			575		Erträge aus Kredit-/ Darlehensvergabe vom sonstigen öffentlichen Bereich	
			5750	Erträge aus Kredit-/ Darlehensvergabe von Sondervermögen	00	
			5751	Erträge aus Kredit-/ Darlehensvergabe von Sozialversicherungsträgern, sowie der Bundesagentur für Arbeit	10	
			5752	Erträge aus Kredit-/ Darlehensvergabe von Zweckverbänden	20	
			5753	Erträge aus Kredit-/ Darlehensvergabe von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen	30	
		576	5760	Aufzinsungserträge	00	
		577	5770	Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens (soweit nicht verbundene Unternehmen)	00	
		578	5780	Zinserträge aufgrund zurückgeforderter Zuweisungen und Zuschüsse	00	
		579	5790	Sonstige Zinserträge	00	
		58			Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionszuschüsse (durchlaufende Mittel)	
			580		Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionszuschüsse	
				58000	Allgemeine Zuweisungen von Bund (durchlaufende Mittel)	00
				58001	Allgemeine Zuweisungen von Ländern (durchlaufende Mittel)	01
				58002	Allgemeine Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden (durchlaufende Mittel)	02
				58003	Allgemeine Zuweisungen von EU (durchlaufende Mittel)	03
				58004	Schuldendiensthilfen von Bund (durchlaufende Mittel)	04
				58005	Schuldendiensthilfen von Ländern (durchlaufende Mittel)	05
				58006	Schuldendiensthilfen von Gemeinden und Gemeindeverbänden (durchlaufende Mittel)	06
				58007	Sonstige Zuweisungen von Bund (durchlaufende Mittel)	07
				58008	Sonstige Zuweisungen von Ländern (durchlaufende Mittel)	08
				58009	Sonstige Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden (durchlaufende Mittel)	09
				58010	Vermögensübertragungen von Bund (durchlaufende Mittel)	10
				58011	Vermögensübertragungen von anderen Bundesländern (durchlaufende Mittel)	11
				58012	Vermögensübertragungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden (durchlaufende Mittel)	12
				58013	Investitionszuschüsse von Bund (durchlaufende Mittel)	13
				58014	Investitionszuschüsse von anderen Bundesländern (durchlaufende Mittel)	14
				58015	Investitionszuschüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden (durchlaufende Mittel)	15
	58016		Investitionszuschüsse von EU (durchlaufende Mittel)	16		
	581			Allgemeine Zuweisungen von Sondervermögen		
	5810	Allgemeine Zuweisungen von Sondervermögen (durchlaufende Mittel)	00			
		Allgemeine Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern und der Bundesagentur für Arbeit (durchlaufende Mittel)				
	5811		10			
	5812	Allgemeine Zuweisungen von Zweckverbänden (durchlaufende Mittel)	20			
	5813	Schuldendiensthilfen von Sondervermögen (durchlaufende Mittel)	30			
		Schuldendiensthilfen von Sozialversicherungsträgern und der Bundesagentur für Arbeit (durchlaufende Mittel)				
	5814		40			
	5815	Schuldendiensthilfen von Zweckverbänden (durchlaufende Mittel)	50			
	5816	Investitionszuschüsse von Sondervermögen (durchlaufende Mittel)	60			
		Investitionszuschüsse von Sozialversicherungsträgern und der Bundesagentur für Arbeit (durchlaufende Mittel)				
	5817		70			

Konten-Klasse	HS-Konto	Kontenbezeichnung	Bundesstatistik		
6	59	5818 Investitionszuschüsse von Zweckverbänden (durchlaufende Mittel)	80		
		5820 Vermögensübertragungen von Unternehmen (durchlaufende Mittel)	00		
		5821 Vermögensübertragungen von Sonstigen Inland (durchlaufende Mittel)	10		
		5822 Vermögensübertragungen von Sonstigen Ausland (durchlaufende Mittel)	20		
		5823 Sonstige Zuschüsse für Investitionen Inland (durchlaufende Mittel)	30		
		5824 Sonstige Zuschüsse für Investitionen Ausland (durchlaufende Mittel)	40		
		5825 Schuldendiensthilfen Inland (durchlaufende Mittel)	50		
		5826 Schuldendiensthilfen Ausland (durchlaufende Mittel)	60		
				Außerordentliche Erträge, Erträge aus Verlustübernahme und Erträge aus Auflösung von Rücklagen, Fonds oder Stöcken	
			590	Spenden, Erbschaften, Zuschüsse	
			5900 Spenden, Erbschaften, Zuschüsse aus dem Inland	00	
			5901 Spenden, Erbschaften, Zuschüsse aus dem Ausland	10	
		592	Sonstige außerordentliche Erträge	00	
		595	5950 Erträge aus Verlustübernahme	00	
		597	Inanspruchnahme von Gewährleistungen		
		5970 Inanspruchnahme von Gewährleistungen Inland	00		
		5971 Inanspruchnahme von Gewährleistungen Ausland	10		
			Betriebliche Aufwendungen		
		60	Aufwendungen für Material, Energie und sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeit		
		600	6000 Rohstoffe / Fertigungsmaterial, Vorprodukte / Fremdbauteile	00	
		601	6010 Verbrauchsmaterial	00	
		602	6020 Hilfsstoffe	00	
		603	6030 Betriebsstoffe	00	
		604	6040 Verpackungsmaterial (Materialbeschaffungskosten)	00	
		605	6050 Energie (Strom, Gas, Fernwärme, Heizöl, Treibstoff), Wasser	00	
		606	Material für Reparatur und Instandhaltung		
		6060 Material für Reparatur- und Instandhaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen	00		
		6061 Material für Reparatur- und Instandhaltung sonstigen unbeweglichen Vermögens	10		
		6062 Material für Reparatur- und Instandhaltung beweglicher Sachen	20		
		607	6070 Sonstiger Materialaufwand und Verwaltungskosten	00	
		608	6080 Aufwendungen für Berufskleidung, Arbeitsschutzmittel u.ä.	00	
		609	6090 Sonderabschreibung auf Vorräte	00	
		61	Aufwendungen für bezogene Leistungen		
		610	6100 Frei	00	
		612	6120 Entwicklungs-, Versuchs-, Konstruktionsarbeiten, Sachverständigengutachten	00	
		613	6130 Weitere Fremdleistungen	00	
		614	6140 Abfall und Entsorgung	00	
		615	6150 Fracht, Lager, Transportleistungen, Vertriebsprovisionen	00	
		616	Fremdinstandhaltung		
	6160 Fremdinstandhaltung und Wartungsarbeiten von Gebäuden und baulichen Anlagen	00			
	6161 Fremdinstandhaltung und Wartungsarbeiten sonstigen unbeweglichen Vermögens	10			
	6162 Fremdinstandhaltung und Wartungsarbeiten beweglicher Sachen	20			
	617	6170 Sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	00		
	62	Beschäftigte			
	620	6200 Entgelt	00		
	621	6210 Entgelt für andere Zeiten	00		
	622	6220 Freiwillige Leistungen	00		
	623	6230 Übergangsgelder / Abfindungen	00		
	624	6240 Sachbezüge	00		
	625	6250 Entgelt Auszubildende	00		
	626	6260 Sonstige Aufwendungen mit Entgeltcharakter	00		
	627	6270 Frei	00		
	628	6280 Frei	00		
	629	6290 Frei	00		
	63	Beamte			
	630	6300 Bezüge	00		
	631	6310 Bezüge für andere Zeiten	00		
	632	6320 Freiwillige Bezüge	00		
	633	6330 Übergangsgelder / Abfindungen	00		
	634	6340 Sachbezüge	00		
	635	6350 Vergütungen Anwärter/Referendare	00		
	636	6360 Sonstige Aufwendungen mit Bezugscharakter	00		
	637	6370 Frei	00		
	638	6380 Frei	00		
	639	6390 Frei	00		

Konten-Klasse	HS-Konto	Kontenbezeichnung	Bundesstatistik		
64		Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
	640	6400 Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung	00		
	642	6420 Sonstige soziale Abgaben	00		
	643		Versorgungsbezüge		
		6430	Versorgungsbezüge - Beschäftigte	00	
		6431	Versorgungsbezüge - Beamte	00	
		6432	Versorgungsbezüge - Sonstige Empfänger (z.B. Amtsträger)	00	
	644	6440 Sonstige personalbezogene Zahlungen an Sozialversicherungsträger	00		
	645	6450 Zuweisungen an Pensions- und Unterstützungskassen	00		
	646		Sonstige Aufwendungen für Altersversorgung		
		6461	Versorgungsbezüge - Beschäftigte	00	
		6462	Versorgungsbezüge - Beamte	00	
		6463	Versorgungsbezüge - Sonstige Empfänger (z.B. Amtsträger)	00	
	647		Beihilfen und Fürsorgeleistungen		
		6471	Beihilfen soweit nicht Versorgungsempfänger	00	
		6472	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen	00	
		6473	Beihilfen für Versorgungsempfänger	00	
	65		Sonstige Personalaufwendungen		
		650	6500 Aufwendungen für Personalmaßnahmen	00	
		651	6510 Aufwendungen für übernommene Fahrtkosten, Umzugskosten und Trennungsgeld	00	
		652	6520 Aufwendungen für Betriebs-, Amtsarzt und Arbeitssicherheit	00	
		653	6530 Personenbezogene Versicherungen (z.B. Landesunfallkasse)	00	
		654	6540 Aufwendungen für Aus-, Fort- und Weiterbildung	00	
		655		Dienstjubiläen sowie Einführung/Verabschiedung	
			6551	Dienstjubiläen sowie Einführung / Verabschiedung - Beschäftigte	00
6552			Dienstjubiläen sowie Einführung / Verabschiedung - Beamte	00	
656		6560 Aufwendungen für Belegschaftsveranstaltungen	00		
657		6570 Nebenamtlich, nebenberuflich oder ehrenamtlich Tätige	00		
659	6590 Übrige sonstige Personalaufwendungen	00			
66		Abschreibungen			
	660	6600 Abschreibungen auf aktivierte Aufwendungen, für die Inangasetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes	00		
	661		Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens		
		6610	Planmäßige Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	00	
		6618	Abschreibungen auf pauschal bilanzierte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	00	
		6619	Abschreibungen auf geringwertige immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	00	
	662		Abschreibungen auf Gebäude, Gebäudeeinrichtungen		
		6621	Planmäßige Abschreibungen auf Gebäude	00	
		6628	Abschreibungen auf pauschal bilanzierte Gebäude	00	
	663		Abschreibungen auf technische Anlagen und Maschinen		
		6631	Planmäßige Abschreibungen auf technische Anlagen und Maschinen	00	
		6638	Abschreibungen auf pauschal bilanzierte technische Anlagen und Maschinen	00	
		6639	Abschreibungen auf geringwertige technische Anlagen und Maschinen	00	
	664		Abschreibungen auf andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		
		6641	Planmäßige Abschreibungen auf andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	00	
		6648	Abschreibungen auf pauschal bilanzierte andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	00	
		6649	Abschreibungen auf geringwertige andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	00	
	665		Außerplanmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände		
		6651	Außerplanmäßige Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	00	
			6652	Außerplanmäßige Abschreibungen auf Gebäude	00
		6653	Außerplanmäßige Abschreibungen auf technische Anlagen und Maschinen	00	
		6654	Außerplanmäßige Abschreibungen auf andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	00	
		6656	Außerplanmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen im Gemeingebrauch	00	
666		Abschreibungen auf Sachanlagen im Gemeingebrauch			
	6661	Planmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen im Gemeingebrauch	00		
	6668	Abschreibungen auf pauschal bilanzierte Sachanlagen im Gemeingebrauch	00		
	6669	Abschreibungen auf geringwertige Sachanlagen im Gemeingebrauch	00		
668	6680 Unübliche Abschreibungen auf Vorräte, Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	00			
669	6690 Sonstige Abschreibungen	00			
67		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten			
	670	6700 Mieten, Pachten, Erbbauzinsen und Nebenkosten	00		
	671	6710 Leasing	00		
	672	6720 Lizenzen und Konzessionen	00		
	673	6730 Gebühren	00		
	674	6740 Leiharbeitskräfte	00		
	675	6750 Bankspesen/ Kosten des Geldverkehrs u.d.. Kapitalbeschaffung	00		
	676	6760 Provisionen	00		
	677	6770 Prüfung, Beratung, Rechtsschutz	00		
	678	6780 Aufwendungen für Aufsichtsrat / Beirat oder dgl.	00		
	679	6790 sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	00		

Konten-Klasse	HS-Konto	Kontenbezeichnung	Bundesstatistik	
68		Weitere Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen, Literatur, Werbung		
	680	6800 Büromaterial und Drucksachen	00	
	681	6810 Zeitungen und Fachliteratur	00	
	682	6820 Porto, Versandkosten, Zustelldienste	00	
	683	6830 Telekommunikation	00	
	685	6850 Reisekosten	00	
	686	6860 Gästebewirtung und Repräsentation, Öffentlichkeitsarbeit, Werbung	00	
		6861 Aufwendungen für Verfügungsmittel	00	
	688	Kfz-Kosten		
		6881 Laufende Kfz-Betriebskosten	00	
		6882 Kfz-Reparaturen	00	
		6883 Sonstige Kfz-Kosten	00	
	689	6890 Andere betriebliche und verwaltungswirtschaftliche Tätigkeit	00	
	69		Aufwendungen für Beiträge und Sonstiges sowie Wertkorrekturen und periodenfremde Aufwendungen	
		690	Versicherungsbeiträge	
			6900 Gebäudeversicherung	00
			6901 Sonstige Versicherungen	10
			6902 Kfz-Versicherung	10
		691	Mitgliedsbeiträge an Verbände, Organisationen, Vereine und Gesellschaften	
			6910 Mitgliedsbeiträge an Verbände, Organisationen, Vereine und Gesellschaften im Inland	00
		6911 Mitgliedsbeiträge an Verbände, Organisationen, Vereine und Gesellschaften im Ausland	10	
692		Schadensersatzleistungen und Leistungen aus Bürgschaften	00	
693		6930 Andere sonstige betriebliche Aufwendungen	00	
695		6950 Verluste aus Wertminderungen von Gegenständen des Umlaufvermögens (außer Vorräten und Wertpapieren)	00	
696	6960 Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen	00		
697	6970 Einstellungen in den Sonderposten mit Rücklagenanteil	00		
698	6980 Zuführungen zu Rückstellungen, soweit nicht unter anderen Aufwendungen erfassbar	00		
699	6990 Periodenfremde Aufwendungen	00		
7		Weitere Aufwendungen		
	70	Betriebliche Steuern		
		702 7020 Grundsteuer	00	
		703 7030 Kfz-Steuer	00	
		706 7060 Ein- und Ausfuhrzölle	00	
		707 7070 Umsatzsteuer	00	
		708 7080 Verbrauchssteuern	00	
		709 7090 Sonstige betriebliche Steuern und steuerähnliche Aufwendungen	00	
	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse, Investitionszuschüsse und Kostenerstattungen (originäre Leistungen) sowie aus Produktabteilung		
		710 Zuweisungen und Zuschüsse an Gebietskörperschaften		
		71000 Allgemeine Zuweisungen an Bund	00	
		71001 Allgemeine Zuweisungen an Länder	01	
		71002 Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	02	
		71003 Schuldendiensthilfen an Bund	03	
		71004 Schuldendiensthilfen an Länder	04	
	71005 Schuldendiensthilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände	05		
	71006 Sonstige Zuweisungen an Bund	06		
	71007 Sonstige Zuweisungen an Länder	07		
	71008 Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	08		
	71009 Sonstige Zuweisungen an EU	09		
	71010 Vermögensübertragungen an Bund	10		
	71011 Vermögensübertragungen an Länder	11		
	71012 Vermögensübertragungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	12		
	711 Zuweisungen und Zuschüsse an sonstigen öffentlichen Bereich			
	71100 Allgemeine Zuweisungen an Sondervermögen	00		
	71101 Allgemeine Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie die Bundesagentur für Arbeit	01		
	71102 Allgemeine Zuweisungen an Zweckverbände	02		
	71103 Schuldendiensthilfen an Sondervermögen	03		
	71104 Schuldendiensthilfen an Sozialversicherungsträger sowie die Bundesagentur für Arbeit	04		
	71105 Schuldendiensthilfen an Zweckverbände	05		
	71106 Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen	06		
	71107 Schuldendiensthilfen an öffentliche Einrichtungen	07		
	71108 Sonstige Zuweisungen an Sondervermögen	08		
	71109 Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie die Bundesagentur für Arbeit	09		
	71110 Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	10		

Konten-Klasse		HS-Konto	Kontenbezeichnung	Bundesstatistik
		712	Zuweisungen und Zuschüsse an nicht-öffentlichen Bereich	
		7120	Schuldendiensthilfen an private Unternehmen	00
		7121	Schuldendiensthilfen an sonstigen nicht-öffentlichen Bereich Inland	10
		7122	Schuldendiensthilfen an Ausland	20
		7123	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	30
		7124	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	40
		7125	Weitere sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke Inland	50
		7126	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke Ausland	60
		7127	Vermögensübertragungen an Unternehmen	70
		7128	Vermögensübertragungen an Sonstige Inland	80
		7129	Vermögensübertragungen an Sonstige Ausland	90
		713	Investitionszuschüsse an Gebietskörperschaften	
		7130	Investitionszuschüsse an Bund	00
		7131	Investitionszuschüsse an Länder	10
		7132	Investitionszuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände	20
		714	Investitionszuschüsse an sonstigen öffentlichen Bereich	
		7140	Zuweisungen für Investitionen an Sondervermögen	00
		7141	Zuweisungen für Investitionen an Sozialversicherungsträger sowie die Bundesagentur für Arbeit	10
		7142	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	20
		7143	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	30
		7144	Zuschüsse für Investitionen an öff. Einrichtungen	40
		715	Investitionszuschüsse an nicht-öffentlichen Bereich	
		7150	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	00
		7151	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	10
		7152	Zuschüsse für Investitionen an Ausland	20
		716	7160 Kostenerstattungen an Gebietskörperschaften im Inland	00
		717	Kostenerstattungen an Sonstige	
		7170	Erstattungen im Inland	00
		7171	Erstattungen im Ausland	10
		718	7180 Aufwendungen aus Produktabgeltung	00
		73	Aufwendungen für sonstige Leistungen an Dritte	
		730	7300 Spenden, Preisgelder, Stipendien und Ehrungen	00
		731	7310 Weitere Leistungen an Dritte	00
		732	7320 Versorgungsleistungen an Dritte	00
		74	Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens sowie Verluste aus Abgängen von Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	
		740	7400 Abschreibungen auf Finanzanlagen	00
		742	7420 Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	00
		745	7450 Verluste aus dem Abgang von Finanzanlagen	00
		746	7460 Verluste aus dem Abgang von Wertpapieren des Umlaufvermögens	00
		75	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	
		750	7500 Zinsen und ähnliche Aufwendungen an verbundene Unternehmen	00
		751	Bankzinsen	
		7510	Zinsen für Ausgleichsforderungen	00
		7511	Zinsen am inländischen Kreditmarkt	10
		7512	Zinsen im Ausland	20
		752	7520 Kredit- und Überziehungsprovisionen	00
		753	7530 Diskontaufwand	00
		754	7540 Abschreibung auf Disagio oder Damnum	00
		755	7550 Bürgschaftsprovisionen	00
		757	7570 Abzinsungsbeträge	00
		758	7580 Verwaltungszinsen	00
		759	7590 Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen	00
		77	Steuern vom Einkommen und Ertrag und sonstige Steuern	
		770	7700 Gewerbeertragsteuer	00
		771	7710 Körperschaftsteuer	00
		772	7720 Kapitalertragsteuer	00
		773	7730 Ausländische Quellensteuer	00
		775	7750 latente Steuern	00
		779	Sonstige Steuern	
		7791	Sonstige Steuern vom Einkommen und Ertrag	00
		7792	Sonstige Verkehrssteuern	00
		7799	Sonstige Steuern	00

Konten-Klasse	HS-Konto	Kontenbezeichnung	Bundesstatistik	
78	780	Aufwendungen aus allgemeinen Zuweisungen und Zuschüssen und Investitionszuschüssen (durchlaufende Mittel)		
		Zuweisungen und Zuschüsse (durchlaufende Mittel) an Gebietskörperschaften		
		78000 Allgemeine Zuweisungen an Bund (durchlaufende Mittel)	00	
		78001 Allgemeine Zuweisungen an Länder (durchlaufende Mittel)	01	
		78002 Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden (durchlaufende Mittel)	02	
		78003 Allgemeine Zuweisungen an EU (durchlaufende Mittel)	03	
		78004 Schuldendiensthilfen an Bund (durchlaufende Mittel)	04	
		78005 Schuldendiensthilfen an Länder (durchlaufende Mittel)	05	
		78006 Schuldendiensthilfen an Gemeinden und Gemeindeverbänden (durchlaufende Mittel)	06	
		78007 Sonstige Zuweisungen an Bund (durchlaufende Mittel)	07	
		78008 Sonstige Zuweisungen an andere Bundesländer (durchlaufende Mittel)	08	
		78009 Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden (durchlaufende Mittel)	09	
		78010 Vermögensübertragungen an Bund (durchlaufende Mittel)	10	
		78011 Vermögensübertragungen an andere Bundesländer (durchlaufende Mittel)	11	
		78012 Vermögensübertragungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden (durchlaufende Mittel)	12	
		78013 Investitionszuschüsse an Bund (durchlaufende Mittel)	13	
	78014 Investitionszuschüsse an andere Bundesländer (durchlaufende Mittel)	14		
	78015 Investitionszuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbänden (durchlaufende Mittel)	15		
	78016 Investitionszuschüsse an EU (durchlaufende Mittel)	16		
	781	Zuweisungen und Zuschüsse (durchlaufende Mittel) an sonstigen öffentlichen Bereich		
		7810 Allgemeine Zuweisungen an Sondervermögen (durchlaufende Mittel)	00	
		7811 Allgemeine Zuweisungen an Sozialversicherungsträger und die Bundesagentur für Arbeit (durchlaufende Mittel)	10	
		7812 Allgemeine Zuweisungen an Zweckverbänden (durchlaufende Mittel)	20	
		7813 Schuldendiensthilfen an Sondervermögen (durchlaufende Mittel)	30	
		7814 Schuldendiensthilfen an Sozialversicherungsträger und die Bundesagentur für Arbeit (durchlaufende Mittel)	40	
		7815 Schuldendiensthilfen an Zweckverbände (durchlaufende Mittel)	50	
		7816 Investitionszuschüsse an Sondervermögen (durchlaufende Mittel)	60	
		7817 Investitionszuschüsse an Sozialversicherungsträger und die Bundesagentur für Arbeit (durchlaufende Mittel)	70	
		7818 Investitionszuschüsse an Zweckverbände (durchlaufende Mittel)	80	
		782	Zuweisungen und Zuschüsse (durchlaufende Mittel) an nicht-öffentlichen Bereich	
			7820 Vermögensübertragungen an private Unternehmen (durchlaufende Mittel)	00
			7821 Vermögensübertragungen an den sonstigen nicht-öffentlichen Bereich Inland (durchlaufende Mittel)	10
			7822 Vermögensübertragungen an Ausland (durchlaufende Mittel)	20
	7823 Sonstige Zuschüsse für Investitionen Inland (durchlaufende Mittel)		30	
	7824 Sonstige Zuschüsse für Investitionen Ausland (durchlaufende Mittel)		40	
	7825 Schuldendiensthilfen Inland (durchlaufende Mittel)		50	
	7826 Schuldendiensthilfen Ausland (durchlaufende Mittel)		60	
	783 Reserviert		00	
	784 Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse (durchlaufende Mittel)			
	79	7840 Kostenerstattungen an Sonstige (durchlaufende Mittel) Inland	00	
		7841 Kostenerstattungen an Sonstige (durchlaufende Mittel) Ausland	10	
		789 Kostenerstattungen (durchlaufende Mittel)	00	
		Außerordentliche Aufwendungen, Aufwand aus Verlustübernahmen, Einstellung in Rücklagen		
		790 Aufwand aus Verlustübernahmen und Gewinnabführungsverträgen	00	
		791 Außerordentlicher Aufwand		
		7911 Aufwendungen aus Einsparauflagen	00	
		7912 Aufwendungen aus Rückführung nicht benötigter Pensionsanwartschaften	00	
		797 Rückzahlung von Zuweisungen und Zuschüssen	00	
		8	Abschluss und kamerale Abgrenzung	
	80		Eröffnung/Abschluss	
8000 Eröffnungsbilanzkonto			00	
8010 Schlussbilanzkonto			00	
8020 GuV-Konto nach Gesamtkostenverfahren			00	
8030 GuV-Konto nach Umsatzkostenverfahren			00	
8990 Umbuchungskonto MBS			00	
9	Kosten- und Leistungsrechnung			
	90		Kalkulatorische Kosten und Erlöse	
			9000 Kalkulatorische Abschreibungen	00
		9010 Kalkulatorische Zinsen	00	
		9020 Kalkulatorische Mieten	00	
		9030 Kalkulatorische Rückstellungen	00	
		9060 Sonstige kalkulatorische Kosten	00	
		9090 Kalkulatorische Erlöse	00	
		91 Leistungsverrechnungen		
		92 Leistungsverrechnungen		
93 Abrechnungen intern				
94 Abrechnungen intern				
95 Zuschläge				
96 Umlage				

Anhang zum Rahmenhandbuch
Neue Hochschulsteuerung in Sachsen

Teil E – Buchungs- und Kontierungsrichtlinie für
Hochschulen des Freistaats Sachsen

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abbildungsverzeichnis	6
Abkürzungsverzeichnis	7
Änderungsnachweis	8
Allgemeiner Teil.....	9
Der Sachkontenrahmen des Freistaats Sachsen	10
Abgrenzung zwischen Anlage- und Umlaufvermögen	14
Grundsätzliches zu Buchungen im Anlagevermögen.....	14
Begriff der Anschaffungs- und Herstellungskosten	14
Leasing	17
Abschreibungen	19
Verkauf von (gebrauchten) Gegenständen des Anlagevermögens	20
Behandlung geringwertiger Anlagegüter (GwG).....	21
Anlagenspiegel	22
Buchungen im Beschaffungsbereich des Umlagevermögens	23
Umsatzsteuer im Einkauf und bei Rechnungsstellung.....	24
Das Wesen der Umsatzsteuer im hoheitlichen Bereich.....	25
Die Umsatzsteuer in Betrieben gewerblicher Art (BgA)	25
Buchungen im Rahmen der Jahresabgrenzung.....	27
Hochschule als Leistungsempfänger/Zahler	27
Hochschule als Leistungsgeber/Zahlungsempfänger.....	28
Buchungstechnische Behandlung von Investitionszuschüssen und Drittmitteln	30
Investitionszuschüsse und Drittmittel für investive Zwecke	30
Drittmittel für laufende Aufwendungen	33
nicht zweckbestimmter Drittmittel.....	36
Buchungstechnische Behandlung von durchlaufenden Posten.....	36
Rückstellungen	37
Buchungstechnische Behandlung von Rückstellungen.....	38
Rückstellungen im Personalbereich.....	40
Verbindlichkeitsrückstellungen.....	41
Aufwandsrückstellungen.....	41
Kontenklasse 0 Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen.....	43
Kontengruppe 00 Ausstehende Einlagen (Differenz zwischen gezeichnetem und bereits eingezahltem Kapital)	43
Kontengruppe 01 Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs	43
Kontengruppe 02 Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an Rechten und Werten.....	44

Kontengruppe 03 Geschäfts- oder Firmenwert, geleistete Investitionszuschüsse.....	45
Kontengruppe 04 Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände ..	46
Kontengruppe 05 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	47
Kontengruppe 06 Sachanlagen im Gemeingebrauch.....	49
Kontengruppe 07 Technische Anlagen und Maschinen.....	51
Kontengruppe 08 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	53
Kontengruppe 09 Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen und Anlagen im Bau	55
Kontenklasse 1 Finanzanlagen	57
Kontengruppe 10 Reserviert	59
Kontengruppe 11 Anteile an verbundenen Unternehmen	59
Kontengruppe 12 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	60
Kontengruppe 13 Beteiligungen	61
Kontengruppe 14 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	62
Kontengruppe 15 Wertpapiere des Anlagevermögens	63
Kontengruppe 16 Sonstige Ausleihungen (Sonstige Finanzanlagen)	64
Kontengruppe 17 Sondervermögen Versorgungsrücklage	65
Kontenklasse 2 Umlaufvermögen und aktive Rechnungsabgrenzung.....	66
Kontengruppe 20 Vorräte (insb. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe) und geleistete Anzahlungen auf Vorräte	67
Kontengruppe 21 Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen sowie fertige Erzeugnisse und Waren.....	68
Kontengruppe 22 Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen (originäre Leistungen und durchlaufende Mittel), Investitionszuschüssen und Darlehen sowie der Produktabgeltung	69
Kontengruppe 23 Steuern.....	70
Kontengruppe 24 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	71
Kontengruppe 25 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.....	72
Kontengruppe 26 Sonstige Vermögensgegenstände.....	74
Kontengruppe 27 Wertpapiere	76
Kontengruppe 28 Flüssige Mittel	77
Kontengruppe 29 Aktive Rechnungsabgrenzung.....	78
Kontenklasse 3 Eigenkapital, Rücklagen und Rückstellungen.....	79
Kontengruppe 30 Eigenkapital (Nettoposition)	81
Kontengruppe 31 Stöcke, Stiftungen, Sondervermögen	81
Kontengruppe 32 Gewinnrücklagen	82
Kontengruppe 33 Ergebnisverwendung	83
Kontengruppe 34 Jahres- bzw. Verwaltungsüberschuss / -fehlbetrag	84
Kontengruppe 35 Sonderposten mit Rücklageanteil	85

Kontengruppe 36 Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen	86
Kontengruppe 37 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen.....	88
Kontengruppe 38 Steuerrückstellungen	89
Kontengruppe 39 Sonstige Rückstellungen	90
Kontenklasse 4 Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzung.....	91
Kontengruppe 40 Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen.....	91
Kontengruppe 41 Anleihen	92
Kontengruppe 42 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	93
Kontengruppe 43 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen (originäre Leistungen und durchlaufende Mittel) und Investitionszuschüssen ..	94
Kontengruppe 44 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.....	95
Kontengruppe 45 Steuern.....	96
Kontengruppe 46 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.....	97
Kontengruppe 47 Verbindlichkeiten gegenüber den Gebietskörperschaften sowie dem sonstigen öffentlichen Bereich	99
Kontengruppe 48 Sonstige Verbindlichkeiten	100
Kontengruppe 49 Passive Rechnungsabgrenzung	102
Kontenklasse 5 Erträge.....	103
Kontengruppe 50 Verwaltungswirtschaftliche Erträge.....	103
Kontengruppe 51 Erträge aus Gebühren und Entgelte.....	106
Kontengruppe 52 Bestandsveränderungen / aktivierte Eigenleistungen.....	109
Kontengruppe 53 Sonstige Erträge	110
Kontengruppe 54 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen, Kostenerstattung sowie Produktabgeltung.....	112
Kontengruppe 55 Steuern und steuerähnliche Erträge	115
Kontengruppe 56 Erträge aus Beteiligungen und anderen Wertpapieren.....	116
Kontengruppe 57 Zinsen und ähnliche Erträge	117
Kontengruppe 58 Erträge aus Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionszuschüsse (durchlaufende Mittel).....	118
Kontengruppe 59 Außerordentliche Erträge, Erträge aus Verlustübernahmen und Erträge aus Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	120
Kontenklasse 6 Betriebliche Aufwendungen	122
Kontengruppe 60 Aufwendungen für Material, Energie und sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeit	122
Kontengruppe 61 Aufwendungen für bezogene Leistungen	124
Kontengruppe 62 Bezüge (Besoldung, Vergütung, Entlohnung)	126
Kontengruppe 63 Bezüge (Besoldung, Vergütung, Entlohnung)	127
Kontengruppe 64 Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	128
Kontengruppe 65 Sonstige Personalaufwendungen.....	129

Kontengruppe 66 Abschreibungen	130
Kontengruppe 67 Aufwendungen für Inanspruchnahme von Rechten und Diensten ..	131
Kontengruppe 68 Weitere Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen, Werbung	133
Kontengruppe 69 Aufwendungen für Beiträge und Sonstiges, sowie Wertkorrekturen und periodenfremde Aufwendungen	134
Kontenklasse 7 Weitere Aufwendungen.....	136
Kontengruppe 70 Betriebliche Steuern	137
Kontengruppe 71 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse, Investitionszuschüsse und Kostenerstattungen (originäre Leistungen) sowie aus Produktabgeltung.....	138
Kontengruppe 72 Steuern und steuerähnliche Aufwendungen	143
Kontengruppe 73 Aufwendungen für sonstige Leistungen an Dritte	144
Kontengruppe 74 Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens und Verluste aus Abgängen von Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens.....	145
Kontengruppe 75 Zinsen und ähnliche Aufwendungen.....	146
Kontengruppe 76 Reserviert	148
Kontengruppe 77 Steuern von Einkommen und Ertrag und sonstige Steuern.....	149
Kontengruppe 78 Aufwendungen aus Zuweisungen und Zuschüssen und Investitionszuschüssen (durchlaufende Mittel).....	150
Kontengruppe 79 Außerordentliche Aufwendungen, Aufwand aus Verlustübernahmen, Einstellungen in Rücklagen.....	153
Kontenklasse 8 Abschluss und kamerale Abgrenzung	155
Kontengruppe 80 Eröffnung und Abschluss.....	155
Kontenklasse 9 Kosten und Leistungsrechnung	156
Kontengruppe 90 Kalkulatorische Kosten und Erlöse.....	156
Stichwortverzeichnis	158

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Aufbau des bundeseinheitlichen Kontenrahmens	10
Abbildung 2: ergebniswirksame Verbuchung von Investitionszuschüssen	31
Abbildung 3: ergebnisneutrale Verbuchung von Investitionszuschüssen	32
Abbildung 4: Wirkung Rückstellungen	37

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Beschreibung
ABU	Anlagenbuchhaltung
AfA	Absetzung für Abnutzung
AK	Anschaffungskosten
AO	Abgabenordnung
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BGA	Betriebs- und Geschäftsausstattung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
bspw.	beispielsweise
EU	Europäische Union
GwG	Geringwertige Wirtschaftsgüter
HGB	Handelsgesetzbuch
HK	Herstellungskosten
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IKR	Industriekontenrahmen
IVS	Inventarverwaltungssystem
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
LuL	Lieferungen und Leistungen
MwSt	Mehrwertsteuer
SäHO	Sächsische Haushaltsordnung
USt	Umsatzsteuer
VKR	Verwaltungskontenrahmen
VSt	Vorsteuer
VwV	Verwaltungsvorschrift

Änderungsnachweis

Version	Datum	Autor(en)	Änderungen / Bemerkungen
0.1	02.04.2008	Benthien	Überarbeitung gemäß Zuarbeiten
0.2	30.04.2008	Benthien	Einarbeitung der Ergebnisse des WS am 14.04.2008
0.3	31.05.2008	Benthien	Einarbeitung der Ergebnisse des WS am 07.05.2008
0.4	18.05.2009	Benthien	Abschließende Überarbeitung

Urheberrechtlicher Hinweis:

Diese Buchungs- und Kontierungsrichtlinie ist urheberrechtlich geschützt. Der Nachdruck (auch auszugsweise) ist nur mit Genehmigung des Herausgebers gestattet, die Übernahme von Textteilen in andere Dokumente nur unter Hinweis auf den Herausgeber.

Allgemeiner Teil

Die vorliegende Buchungs- und Kontierungsrichtlinie für Hochschulen des Freistaats Sachsen wurde unter Berücksichtigung des „Rahmenkonzepts Finanzbuchhaltung des Freistaats Sachsen“ auf Basis des Sachkontenrahmens für Hochschulen und des HGB erstellt. Sie soll – soweit dies von den Mitwirkenden für gewollt und umsetzbar erachtet wurde - die Grundlage für ein einheitliches Buchungsverhalten bei gleichartigen Geschäftsvorfällen an allen beteiligten Hochschulen darstellen.

Es muss in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass es weder „die“ sächsische Hochschule noch „die“ richtige oder falsche Verbuchung eines Geschäftsvorfalles gibt. Außerdem sind sowohl das Steuer- als auch das Handelsrecht ständig in Bewegung, teilweise ist es auch auslegungsbedürftig und es gibt Buchungs- bzw. Bewertungsspielräume. Die hier vorgenommenen Darstellungen versuchen, sich bewusst auf die aktuelle Rechtsprechung bzw. die herrschende Meinung zu beziehen. Trotzdem können abweichende Literaturmeinungen existieren, die es zu akzeptieren gilt.

Das Dokument „Buchungs- und Kontierungsrichtlinie für Hochschulen des Freistaats Sachsen“ (BKHS) ist in 2 Abschnitte unterteilt:

- Diesem allgemeinen Teil mit ausführlichen Beschreibungen und Beispielen für kontenklassenübergreifende und hochschultypische Buchungsfälle.
- Einem speziellen, nach Kontengruppen gegliederten Teil als Richtlinie zur Verwendung aller bebuchbaren Konten auf der Basis 3-stelliger Kontonummern. Weiterhin dokumentierte Unterteilungen über die 3-stellige Gliederung hinaus beziehen sich auf die Bedienung einer Bundesfinanzstatistik oder haben Vorschlagscharakter. Vorschläge sind als solche gekennzeichnet.

1. Der Sachkontenrahmen des Freistaats Sachsen

Grundlage des dieser Buchungs- und Kontierungsrichtlinie zugrunde liegenden „Sachkontenrahmen für Hochschulen des Freistaats Sachsen“ ist der sächsische Kontenrahmen, der wiederum auf dem Vorschlag des „bundeseinheitlichen Verwaltungskontenrahmen“ (BVKR) basiert.

Ziel dieses einheitlichen Kontenrahmens ist es,

- Klarheit und Übersichtlichkeit durch einen einheitlichen Aufbau der Kontenklassen, Kontengruppen und Hauptkonten zu gewinnen,
- eine einheitliche Zuordnung von grundlegenden Buchungsvorfällen zu gewährleisten,
- die Vergleichbarkeit zwischen den Hochschulen zu erhöhen,
- Synergieeffekte über alle Bundesländer hinweg zu erzielen und
- eine spätere landes-/bundesweite Konsolidierung von Jahresabschlüssen zu erleichtern.

Der Bundesverwaltungskontenrahmen hat seinen Ursprung im Industriekontenrahmen (IKR), dieser wurde für die Anwendung im öffentlichen Bereich modifiziert. Die Struktur des IKR im Sinne seiner Kontenklassen blieb jedoch unverändert.

- **Klasse 0:** Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen
- **Klasse 1:** Finanzanlagen
- **Klasse 2:** Umlaufvermögen und aktive Rechnungsabgrenzung
- **Klasse 3:** Eigenkapital, Rücklagen und Rückstellungen
- **Klasse 4:** Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzung
- **Klasse 5:** Erträge
- **Klasse 6:** Sach- und Personalaufwendungen
- **Klasse 7:** Weitere Aufwendungen
- **Klasse 8:** Abschluss und kamerale Abgrenzung
- **Klasse 9:** Kosten- und Leistungsrechnung

Bundeseinheitlicher Kontenrahmen									
Finanzbuchhaltung									
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	Finanzanlagen	Umlaufvermögen und aktive Rechnungsabgrenzung	Eigenkapital Rücklagen und Rückstellungen	Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzung	Erträge	Sach- und Personalaufwendungen	Weitere Aufwendungen	Abschluss und kamerale Abgrenzung	Kosten- und Leistungsrechnung
Vermögensrechnung					Ergebnisrechnung			Abgrenz.	KLR

Abbildung 1: Aufbau des bundeseinheitlichen Kontenrahmens

Abweichungen vom BVKR sind für Hochschulen erforderlich, um deren speziellen Anforderungen gerecht zu werden. Diese Unterschiede sind vor allem im Bereich der Zuweisungen und Zuschüsse, der Personalkosten, der Sachanlagen im Gemeingebrauch sowie der besonderen Ertragsarten zu finden. Zur Integration dieser Inhalte wurde, im Gegensatz zum BVKR, in Teilbereichen die Numerik und die Bezeichnungen der Kontenklassen, -gruppen und Hauptkonten geändert, die Struktur blieb jedoch erhalten.

Die Abwicklung von Förderprogrammen stellt einen wichtigen Anteil der Tätigkeit der Hochschulen dar. Im vorliegenden Vorschlag wurde eine durchgängige Struktur der betroffenen Konten geschaffen, die sich an

- Fördervolumen getrennt nach originären und durchlaufenden Mitteln
- Fördervolumen getrennt nach Geber- und Empfängergruppen (Gebietskörperschaften, Sonstiger öffentlicher Bereich, Nicht-öffentlicher Bereich)

orientiert.

Der Freistaat Sachsen hat sich entschlossen, den länderübergreifenden Kontenrahmen als Basis für den NSM-Kontenplan zu verwenden.

Die Erläuterungen in der vorliegenden Kommentierung erfolgen je Kontengruppe und Hauptkonto. Neben einer betriebswirtschaftlichen Einordnung des abzubildenden Sachverhalts liegt der Schwerpunkt der Darstellung allerdings auf der hochschulspezifischen Ausgestaltung. Beispielgeschäftsvorfälle ergänzen und verdeutlichen die Zusammenhänge.

Kontengruppen bzw. Hauptkonten, die derzeit noch nicht belegt sind, aber gegebenenfalls später ausgestaltet werden, werden in dieser Dokumentation nicht erwähnt. Das bedeutet allerdings nicht, dass diese ohne weiteres hochschulspezifisch verwendet werden dürfen.

Ergänzungen sollten erst nach einer länderübergreifenden Abstimmung vorgenommen werden. Lediglich in der Kontenklasse 9 besteht ein gewisser Ausgestaltungsspielraum für die einzelnen Bundesländer, um die Hauptkonten in der Kontenklasse 9 (Kosten- und Leistungsrechnung) den jeweiligen konzeptionellen und systemseitigen Anforderungen anpassen zu können.

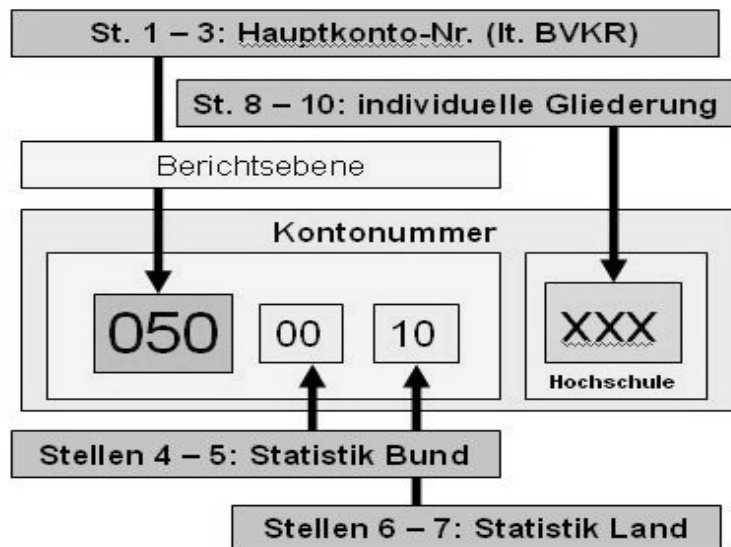
Aufbau der Kontonummern

Der Hochschulkontenrahmen muss so ausgelegt sein, dass er neben der sachlichen und systematischen Zuordnung von Kontoinhalt (Bezeichnung) und Kontonummer lt. BVKR auch verschiedene Statistiken in einem dazu erforderlichen Detaillierungsgrad bedienen kann.

Aufgrund des vorliegenden Landesrahmenkonzepts sind zusätzlich zu jedem Konto folgende, vielleicht sich im Zeitverlauf noch verändernde Statistikinformationen zu berücksichtigen:

- ein 2-stelliger Bundesstatistik-Schlüssel
- ein 2-stelliger Landesstatistik-Schlüssel

Dem Landeskonzept liegt also grundsätzlich eine 3-stellige, verbindliche Hauptkontonummer zugrunde, zusätzlich müssen die Statistikinformationen an beliebiger Stelle berichtet werden.



Zur Erfüllung dieser Anforderung ist vielfach vorgesehen, die Kontonummern um diese insgesamt 4 Stellen zu erweitern. Bei Verwendung einer 10-stelligen Kontonummer bleiben in diesem Fall noch 3 Stellen für eine individuelle weitere Gliederung durch die Hochschule.

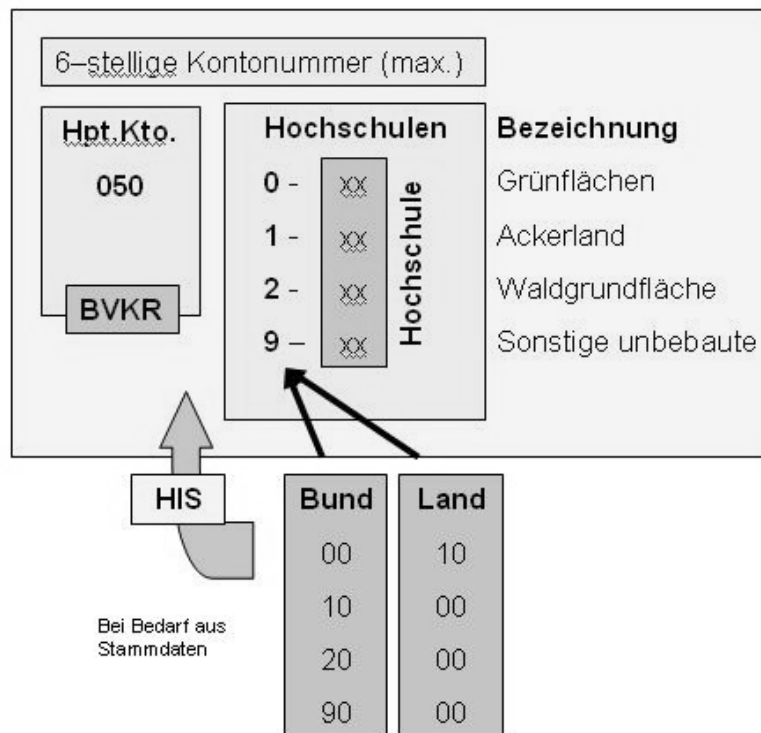
Die jeweiligen Werte für beide Statistikfelder sind im Sachkontenrahmen dokumentiert.

verbindlich			„frei“	Bezeichnung
Hpt. Kto.	Bund	Land	Hochschule	
050	00	10	000	Grünflächen
	10	00	000	Ackerland
	20	00	000	Waldgrundfläche
	90	00	000	Sonstige unbebaute

Aus vielerlei Gründen sollte eine Kontonummer aber möglichst kurz gehalten werden, darüber hinaus durchbricht die Integration einer Statistikinformation in eine Kontonummer jede vorhandene Systematik des zugrunde liegenden Nummernsystems.

Um dieser Situation zu begegnen können Softwarelösungen vorsehen, die Statistik-Information im Rahmen der Kontenstammdaten zu verwalten. Daher liegt diesem Konzept grundsätzlich eine 3-stellige, verbindliche Hauptkontonummer zugrunde, dem oftmals eine 4., selten sogar eine 5. Stelle hinzu gefügt wurde.

Diese ergänzten Stellen haben Vorschlagscharakter und dienen der Berücksichtigung vorstehend beschriebener Statistikinformationen. Zugleich führen damit Änderungen einer der Statistiken nicht zu einer neuen Kontoidentität, die Kontonummerlänge lässt sich auf 6 Stellen reduzieren.



Zwar reduziert sich damit die Anzahl der Stellen die zu individuellen Zwecken verwendet werden können, eine Durchsicht der Konten hat jedoch gezeigt, dass die verbleibenden Stellen in der Regel für eine sachgerechte Aufgliederung der Hauptkonten ausreichen.

Wenn die in der Hochschule verwendete Software dieses Vorgehen nicht unterstützt, so sind bei Anwendung des Kontenrahmens die jeweiligen Statistikinformationen auf anderem Wege (z.B. in den Stellen 4 – 7 der Kontonummer) zu berücksichtigen.

2. Abgrenzung zwischen Anlage- und Umlaufvermögen

Die auf der Aktivseite der Bilanz zu aktivierenden Vermögensgegenstände lassen sich in das Anlage- und das Umlaufvermögen unterteilen.

Zum **Anlagevermögen** gehören nur die Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, **dauernd dem Geschäftsbetrieb** zu dienen (§ 247, Abs. 2 HGB). Im Umkehrschluss stehen Vermögensgegenstände des **Umlaufvermögens** dem Unternehmen nur **vorübergehend** (nicht dauerhaft) zur Verfügung. Der unbestimmte Rechtsbegriff der Dauerhaftigkeit wurde durch den Bundesfinanzhof dahingehend konkretisiert, dass Vermögensgegenstände des Anlagevermögens **Gebrauchsgüter** sind, die dem Unternehmen für eine mehrmalige Nutzung zur Verfügung stehen. Bei **Verbrauchsgütern** ist hingegen nur ein einmaliger Nutzungsvorgang (Verkauf oder Verbrauch) beabsichtigt; diese sind somit dem Umlaufvermögen zuzurechnen (BFH-Urteil v. 13.01.1972, BStBl. II 1972, S. 744).

Über die jeweilige Zweckbestimmung entscheidet neben der Art des Unternehmens der **Wille des Bilanzierenden**.

1.1 Grundsätzliches zu Buchungen im Anlagevermögen

Vermögensgegenstände, die das Unternehmen von Dritten erworben hat, werden beim Zugang mit ihren **Anschaffungskosten** (AK) bewertet. Selbsterstellte Vermögensgegenstände sind bei der Entstehung mit dem Wert ihrer **Herstellungskosten** (HK) anzusetzen. Die Bewertung der Aktiva darf die einmal ermittelten Anschaffungs- oder Herstellungskosten und im abnutzbaren Anlagevermögen den fortgeschriebenen Wert (AK/HK abzüglich planmäßiger Abschreibungen) **auf keinen Fall überschreiten**. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilden selbst dann die Wertobergrenze, wenn der Wert am Bilanzstichtag weit darüber liegt und dieser Tageswert, z. B. als Börsenpreis, objektiv feststellbar ist.

2.2 Begriff der Anschaffungs- und Herstellungskosten

2.2.1 Anschaffungskosten

Anschaffungskosten sind gemäß § 255 Abs. 1 HGB die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die so genannten Anschaffungsnebenkosten, wie Frachtkosten, Zoll- und Verpackungskosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten (z. B. Erschließungsbeiträge). Minderungen des Anschaffungspreises, wie Skonto, Rabatt etc. sind abzusetzen.

Berechnung der Anschaffungskosten

Anschaffungspreis (lt. Eingangsrechnung) - Anschaffungspreisminderungen (Rabatte, Skonti, Boni) + direkt zurechenbare Anschaffungsnebenkosten (Transportkosten) + nachträgliche Anschaffungskosten
= Anschaffungskosten Im hoheitlichen (nicht vorsteuerabzugsberechtigtem) Bereich ist die Umsatzsteuer den Anschaffungskosten hinzu zu rechnen

Problematisch kann dabei die Abgrenzung der nachträglichen Anschaffungskosten sein. Grundsätzlich heißt es, dass wenn diese zu einer verbesserten Benutzbarkeit und damit zu einer Wertsteigerung des Vermögensgegenstandes führen, so sind diese im Rahmen der Anschaffungskosten zu aktivieren. Dabei hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, den Zeitraum der nachträglichen Anschaffung zu fixieren. Nach herrschender Meinung kann die nachträgliche Aktivierung auch noch viele Jahre nach Anschaffung eintreten. In der Praxis ist dies vor allem bei Grundstücken im Zusammenhang mit einer späteren Erschließung von Bedeutung.

Buchung von Anschaffungen im Bereich des Anlagevermögens

Beispiel (vorsteuerabzugsberechtigt):

- Kauf einer Maschine zum Preis von 100.000,-- Euro zzgl. MwSt.
- Die (Eingangs-) Frachtkosten betragen 500,-- Euro zzgl. MwSt.
- Wir zahlen die Frachtkosten sofort in bar (Kasse), die Maschine wird innerhalb von 10 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto bezahlt.

Kauf der Maschine (Rechnungseingang)	Anlagevermögen (072)	100.000,--
	Vorsteuer (260)	19.000,--
	an Verbindlichkeiten (440)	119.000,--
Zahlung der Frachtkosten	Anlagevermögen (072)	500,--
	Vorsteuer (260)	95,--
	an Kasse (288)	595,--
Zahlung der Eingangsrechnung	Verbindlichkeiten (440)	119.000,--
	an Bank (280)	115.430,--
	Anlagevermögen (072)	3.000,--
	Vorsteuer (260)	570,--

Im hoheitlichen Bereich (nicht vorsteuerabzugsberechtigt) wird die Mehrwertsteuer dem Anschaffungspreis hinzu gerechnet, das Konto 260 wird nicht bebucht.

2.2.2 Herstellungskosten

Herstellungskosten sind gemäß § 255 Abs. 2 und 3 HGB die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes

des, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Nach dem HGB (§ 255 Abs. 2) sind mindestens die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung als Bestandteile in den Herstellungskosten zu berücksichtigen. Bei der Berechnung der Herstellungskosten sind auch angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Werteverzehrs des Anlagevermögens, soweit er durch die Fertigung des Anlagevermögens veranlasst ist, einzurechnen. Zinsen für Fremdkapital gehören nicht zu den Herstellungskosten.

Grundsätzlich gibt es zwischen dem Handels- und dem Steuerrecht unterschiedliche Pflicht- und Wahlbestandteile zur Berechnung der Herstellungskosten. Für Hochschulen ist aus Gründen des einheitlichen Vorgehens und der Vergleichbarkeit folgende, beiden Standards entsprechende, Berechnung vorzunehmen:

Berechnung der Herstellungskosten	
	Materialeinzelkosten
+	Materialgemeinkosten
+	Fertigungseinzelkosten
+	Fertigungsgemeinkosten
+	Sondereinzelkosten der Fertigung
+	Anteilige Nutzung des Anlagevermögens (Abschreibungen)
=	Herstellungskosten

Buchung des Zugangs eines selbst hergestellten Anlagegegenstandes

Beispiel:

- Festgestellte Herstellungskosten (z. B. laut KLR) = 100.000

Zugang der Maschine	Anlagevermögen (072)	100.000,--
	an aktivierte Eigenleistung (525)	100.000,--

2.3 Leasing

Der Begriff „Leasing“ bezeichnet eine Finanzierungsform, bei der eine mietähnliche Gebrauchsüberlassung von Wirtschaftsgütern gegen Entgelt stattfindet. Entsprechend der Ausgestaltung des jeweiligen Leasingvertrages lassen sich verschiedene Formen des Leasings unterscheiden (Finanzierungs-Leasing, Operating-Leasing).

Um die mit dem Leasingvorgang zusammenhängenden Geschäftsvorfälle ordnungsgemäß zu verbuchen, ist jeweils grundsätzlich zu klären, ob der Leasinggegenstand beim **Leasinggeber** (Leasingunternehmen, -anbieter) oder beim **Leasingnehmer** (Hochschule, Nutzer) zu bilanzieren ist. Für diese Beurteilung ist sowohl der jeweilige **Leasingvertrag** als auch dessen **tatsächlichen Durchführung** relevant.

Buchung von Leasinggegenständen

Für Hochschulen kommt Leasing unter anderem für die folgenden Gegenstände in Betracht:

- Fahrzeuge
- Drucker
- Kopierer
- EDV-Anlagen

In der Regel werden die Hochschulen nicht als Leasinggeber auftreten, weshalb im Folgenden die Beschreibung der möglichen Buchungsvorgänge aus Sicht des Leasing-Nehmers erfolgt.

Es wird von einem **Leasingvertrag ohne Kauf- oder Verlängerungsoption** ausgegangen (die genaue Vorgehensweise bei anderen Vertragsformen sind im Anhang 21 des ESt-Handbuchs dargestellt). Beträgt die **Grundmietzeit** - in dieser Zeit darf der Leasingvertrag nicht gekündigt werden - **weniger als 40 % oder mehr als 90 %** der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes, erfolgt die Bilanzierung beim **Leasingnehmer**.

Im ersten Fall (weniger als 40 %) geht der Gesetzgeber davon aus, dass der Leasingnehmer den Leasinggegenstand behält, da sich die hohen Leasingraten für ihn sonst nicht lohnen. Im zweiten Fall (mehr als 90 %) wird angenommen, dass der Leasinggegenstand nach Ablauf der Grundmietzeit verbraucht ist und somit für den Leasinggeber keinen Wert mehr besitzt.

Liegt die Grundmietzeit **zwischen 40 % und 90 %** der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (was in der Praxis der Normalfall ist), so wird der Leasinggegenstand dem **Leasinggeber** zugerechnet - sofern der Leasingnehmer kein Optionsrecht auf Kauf oder Mietverlängerung hat.

2.3.1 Bilanzielle Zurechnung des Leasinggegenstandes beim Leasingnehmer:

Die Hochschule hat Folgendes zu berücksichtigen:

- das Leasingobjekt ist mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu aktivieren, die bei der Berechnung der Leasingrate zu Grunde gelegt worden sind
- in gleicher Höhe ist eine Verbindlichkeit gegenüber dem Leasinggeber zu passivieren
- die Absetzung für Abnutzung (AfA) ist nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vorzunehmen
- die Leasingraten in einen Zins- und Kostenanteil (aufwandswirksam) sowie einen Tilgungsanteil (erfolgsneutral) aufzuteilen

2.3.2 Zurechnung des Leasinggegenstandes bei dem Leasinggeber:

Die Hochschule (als Leasingnehmer) verbucht die Leasingrate als sofort abziehbaren Aufwand, Zins- und Tilgungsanteile bleiben unberücksichtigt.

Beispiel:

- betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Leasinggegenstands: 10 Jahre
Anschaffungskosten: 120.000,-- Euro
monatliche Leasingrate: 1.100,-- Euro = 13.200,-- Euro pro Jahr
Tilgungsanteil (Abschreibung): 12.000,-- Euro pro Jahr
Zinsanteil: 1.200,-- Euro pro Jahr

Nutzungsdauer 3 Jahre (= 30 % - Bilanzierung beim Leasingnehmer):

Anschaffung	Maschine (072)	120.000,--	
	an Verbindlichkeiten (440)		120.000,--
Leasingzahlung	Verbindlichkeiten (440)	12.000,--	
	an Bank (280)		12.000,--
Zinsen	Zinsaufwand (574)	1.200,--	
	an Bank (280)		1.200,--

Nutzungsdauer 6 Jahres (= 60 % - Bilanzierung beim Leasinggeber):

Leasingzahlung	Leasinggebühren (671)	13.200,--	
	an Bank (280)		13.200,--

3. Abschreibungen

Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist (abnutzbare Gegenstände des Anlagevermögens), sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern (§ 253 Abs. 2 Satz 1 bis 2 HGB). Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen linear in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes und in Anlehnung an die steuerlichen Abschreibungstabellen.

Dies bedeutet, dass am Beginn der Nutzung dieser Vermögensgegenstände ein so genannter Abschreibungsplan zu erstellen ist, der folgende Inhalte dokumentiert:

- die zu verteilende Abschreibungssumme (AK/HK abzüglich eines evtl. Restwerts)
- die voraussichtliche Nutzungsdauer
- die gewählte Abschreibungsmethode

In der Regel erfüllt diese Aufgabe eine Anlagenbuchhaltung (z. B. IVS).

Die mögliche Nutzungsdauer für ausgewählte Vermögensgegenstände ist unter Berücksichtigung der AfA-Tabellen der Finanzbehörden festzulegen. Sollten die steuerlichen Abschreibungstabellen eine Zuordnung nicht zulassen, sind die DFG-Nutzungsdauern der Berechnung der Abschreibungen zugrunde zu legen. Eine leistungsbedingte Abschreibung ist nur dann zulässig, wenn dies dem Nutzungsverlauf wesentlich besser entspricht. Eine bei der Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung an sächsischen Hochschulen entwickelte Abschreibungstabelle kann ebenfalls Anhaltspunkte für eine realistische Nutzungsdauer bieten, jedoch weichen bilanzielle Abschreibungen häufig von kalkulatorischen (KLR-Abschreibungen) ab.

Grundsätzlich stehen als Abschreibungsmethoden die

- Lineare Abschreibung (handels- und steuerrechtlich)
- Geometrisch-degressive Abschreibung (nicht mehr zulässig)
- Leistungsabhängige Abschreibung (handels- und steuerrechtlich)

zur Wahl. Den Hochschulen wird empfohlen, vorwiegend die lineare Abschreibungsmethode zu verwenden.

Bei Anschaffung oder Abgang eines Vermögensgegenstandes innerhalb eines Geschäftsjahres sind die anteiligen Abschreibungsbeträge auf Monatsbasis zu berücksichtigen.

3.1 Lineare Abschreibung

In der Praxis wird überwiegend die lineare Abschreibung angewendet. Ausgehend von den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten wird ein der Nutzungsdauer entsprechender jährlicher Abschreibungsbetrag in Abzug gebracht. Dadurch sind die Abschreibungsbeträge während der Nutzungsdauer konstant. Die Methode ist durch das Steuerrecht zugelassen (§ 7 EStG).

3.2 Leistungsabhängige Abschreibung

Die leistungsabhängige Abschreibungsmethode erfolgt proportional zum erwarteten Verzehr des Leistungspotenzials des Vermögensgegenstandes (z. B. der Kilometerleistung eines KFZ). Aus steuerlicher Sicht ist diese Methode nur für bewegliche, abnutzbare Gegenstände des Anlagevermögens erlaubt (§ 7 Abs.1, S.4 EStG).

3.3 Außerplanmäßige Abschreibungen

Das gemilderte Niederstwertprinzip regelt die außerplanmäßigen Abschreibungen sowohl für abnutzbare als auch für nicht abnutzbare Anlagegegenstände.

Es handelt sich um ein Unterprinzip des Imparitätsprinzips, da mögliche Wertminderungen bereits zum Zeitpunkt der Verursachung berücksichtigt werden und nicht erst beim Abgang (siehe Passiva).

Die handelsrechtlichen Vorschriften unterscheiden hier zwischen

- Personengesellschaften (§§ 253, 254 HGB) und
- Kapitalgesellschaften (§§ 279,280 HGB).

Für Kapitalgesellschaften und damit zugleich für Hochschulen gilt: Beim Eintreten einer voraussichtlich vorübergehenden Wertminderung besteht:

- a.) für Finanzanlagen ein Abschreibungswahlrecht, d.h. der Bilanzierende kann zwischen den Anschaffungskosten oder dem Wert nach der außerplanmäßigen Abschreibung wählen,
- b.) für Sachanlagen ein Abschreibungsverbot, so dass der Bilanzierende weiterhin nur die planmäßigen Abschreibungen in Ansatz bringen kann.

Liegt eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung vor, so gilt für Finanz- und Sachanlagen eine Abschreibungspflicht. Der Wert nach der außerplanmäßigen Abschreibung muss angesetzt werden.

Beim Wegfall der Abschreibungsgründe für die eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen wurde, besteht ein Zuschreibungs- bzw. Wertaufholungsgebot, so dass der Bilanzierende den höheren Zeitwert (nach planmäßiger Abschreibung) ansetzen muss.

4. Verkauf von (gebrauchten) Gegenständen des Anlagevermögens

Beim Verkauf von (gebrauchten) Gegenständen des Anlagevermögens ist es denkbar, dass der erzielte Erlös höher oder niedriger ist als der derzeitige Buchwert. Da es hierdurch zu „Gewinnen“ oder „Verlusten“ kommen kann, ist der Erlös unabhängig vom Anlagenabgang zu buchen.

Beispiel:

- Verkauf eines Gegenstandes des Anlagevermögens (z. B. 072) zum Preis von 8.000,-- Euro zzgl. MwSt. gegen Barzahlung
- Der Buchwert des Gegenstandes betrug 10.000,-- Euro

Verkauf des Gegenstands	Kasse (28800)	9.520,--
	an Erl. a. d. Abg. von VG (53610)	8.000,--
	Umsatzsteuer (48000)	1.520,--
Abgang des Vermögensgegenstands	Aufw. a. d. Abg. von VG. (69600)	10.000,--
	an Anlagevermögen (07200)	10.000,--
Alternativ: Wertanpassung durch außerplanmäßige Abschreibung	Außerplanmäßige Abschreibungen (66504)	2.000,--
	an Anlagevermögen (07200)	
	dann:	2.000,--
	Aufw. a. d. Abg. von VG (69600)	8.000,--
	an Anlagevermögen (07200)	8.000,--

In der Praxis ist es aus Gründen der Transparenz häufig üblich eine Wertkorrektur im Sinne einer außerplanmäßigen Abschreibung durchzuführen.

5. Behandlung geringwertiger Anlagegüter (GwG)

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GwGs) werden entsprechend der gültigen steuerrechtlichen Bedingungen behandelt. Aufgrund einer gesetzlichen Neuregelung der steuerlichen Behandlung von geringwertigen Anlagegütern zum 1.1.2008 sind diese ab diesem Zeitpunkt wie folgt zu buchen:

geringwertige Anlagegüter bis 150,-- Euro (zzgl. MwSt.)

Selbständig nutzbare, abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten in einer Höhe von höchstens 150,-- Euro zzgl. MwSt., sind nach der geänderten Fassung des § 6 Abs. 2 EStG im Jahr der Anschaffung/Herstellung sofort als Betriebsausgaben abzuziehen. Ein Wahlrecht zur Aktivierung und Aufwandsverteilung (im Sinne von Abschreibungen) besteht aus steuerlicher Sicht ab dem 1.1.2008 nicht mehr.

Diese Gegenstände sind dementsprechend im IVS zumindest im Bereich der steuerlichen Abschreibungen nicht mehr zu berücksichtigen sondern als Aufwand (Kontenklasse 6) zu behandeln.

geringwertige Anlagegüter von 150,-- bis 1.000,-- Euro (zzgl. MwSt.)

Nach dem (im Steuerrecht) neu hinzu gekommenen § 6 Abs. 2a EStG sind alle in einem Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten abnutzbaren beweglichen Anlagegüter, die selbständig nutzbar sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten mehr als 150,-- Euro, aber nicht mehr als 1.000,-- Euro (zzgl. MwSt.) betragen, in einen so genannten Sammelposten einzustellen, der sich nach Erstellung des betreffenden Jahresabschlusses nicht mehr verändern darf. Die Bildung dieses Sammelpostens ist zwingend vorgeschrieben.

Dieser Sammelposten ist ab dem Wirtschaftsjahr seiner Bildung und in den folgenden 4 Wirtschaftsjahren linear mit jeweils 20 % aufwandswirksam aufzulösen. In jedem Wirtschaftsjahr ist ein neuer Sammelposten zu bilden.

Außerdem gilt: Vorgänge, die sich auf ein einzelnes geringwertiges Anlagegut in einem solchen Sammelposten beziehen, wirken sich auf dessen Höhe nicht mehr aus. Scheidet ein solches Gut aus dem

Betriebsvermögen aus, ist ein eventueller Veräußerungserlös als Einnahme zu verbuchen. Der Sammelposten bleibt nach dem Jahr seiner Bildung in dieser Hinsicht unverändert.

Zugleich sieht das Steuerrecht (abweichend von HGB) vor, dass für diese GwG die Dokumentationspflichten im Rahmen einer Anlagenbuchhaltung künftig entfallen. Für handelsrechtliche Jahresabschlüsse (wie sie vor allem für den hoheitlichen Bereich der Hochschulen vorgesehen sind) gilt diese Regelung jedoch noch nicht.

Es erscheint aus Sicht einer Hochschule in jedem Fall sinnvoll, diese (künftig „geringwertigen“) Anlagegegenstände weiterhin in einer Anlagenbuchhaltung zu dokumentieren, da z. B. auch Laptops, hochwertige Kameras u. ä. in diesen Wertebereich fallen. Eine Pflicht zur Erfassung dieser Gegenstände besteht für Hochschulen des Freistaats Sachsen jedoch nicht.

buchungstechnische Behandlung

Gegenstände, deren Anschaffungs-/Herstellungskosten unter 150,-- Euro (zzgl. MwSt.) liegen sind sofort als Aufwand in Kontenklasse 6 zu verbuchen. Im IVS besteht hierbei kein Erfassungsbedarf.

Güter deren Anschaffungs-/Herstellungskosten zwischen 150,-- Euro bis 1.000,-- Euro (zzgl. MwSt.) liegen, können in der Anlagenbuchhaltung mit Inventarnummer (keine „Sammelinventarnummer“ für verschiedene GwG) erfasst oder in einer anderen, geeigneten Form einzeln dokumentiert werden. Im Bereich der steuerlichen Abschreibungen ist in der Finanzbuchhaltung für jedes Wirtschaftsjahr sowohl ein Bestandskonto

- z. B. „Sammelkonto GwG 2008“ (Bestandskonto Klasse 0)

als auch ein Erfolgskonto

- z. B. „Abschreibungen Sammelkonto GwG 2008 (Erfolgskonto Klasse 6)

zu bilden. Alle in diesem Wirtschaftsjahr (2008) angeschafften bzw. erstellten GwG sind auf diesem Bestandskonto (Sammelkonto) zu buchen, alle dazu gehörigen Abschreibungen auf dem entsprechenden Abschreibungskonto. Immaterielle Wirtschaftsgüter gehören grundsätzlich nicht zu den beweglichen Wirtschaftsgütern, daher dürfen sie nicht in dieser Form behandelt werden. Ausnahmen bilden hier die so genannten Trivial-Programme und Datenbestände auf CD-ROM, die nach R 31 a EStR unter die GwG-Regelung fallen.

6. Anlagenspiegel

Laut HGB (§ 269) besteht die Pflicht, die Entwicklung der einzelnen Positionen des Anlagevermögens in der Bilanz oder im Anhang gesondert auszuweisen. Die Darstellung soll die gesamten Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Zugänge, Abgänge, Umbuchungen, Zuschreibungen und Abschreibungen des Geschäftsjahres sowie die Abschreibungen in ihrer gesamten Höhe beinhalten. Diese Übersicht wird als Anlagenspiegel oder Anlagegitter bezeichnet und in der Regel durch eine entsprechende Software erstellt (z. B. IVS).

7. Buchungen im Beschaffungsbereich des Umlagevermögens

Bei Buchungen im Beschaffungsbereich ist zu beachten, dass sich die Anschaffungskosten aus mehreren Bestandteilen zusammen setzen können. Diese sind:

der Anschaffungspreis	laut Rechnung
+ Anschaffungsnebenkosten	(z. B. Frachtkosten, Kosten die anfallen, um den Gegenstand in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen)
+ nachträgliche Anschaffungskosten	Sofern erweiterte Nutzungsmöglichkeiten
- Anschaffungspreisminderungen	Skonto, nachträgliche Minderungen

Diese (auch nachträglichen) Nebenkosten bzw. Anschaffungspreisminderungen werden im Bereich der Beschaffung von **Gegenständen des Anlagevermögens** üblicher Weise zusätzlich direkt auf dem entsprechenden Bestandskonto verbucht (siehe Kontenklasse 0).

Aus Gründen der Transparenz wird im Bereich des **Umlaufvermögens** hingegen häufig mit Unterkonten des jeweiligen Bestandskontos gearbeitet. Diese werden im Rahmen der periodischen Abschlussarbeiten dann gegen das entsprechende Bestandskonto aufgelöst.

Beispiel:

Konto 20000 Rohstoffe/Forschungsmaterial

 Unterkonto 20001 Eingangsfachtkosten für Rohstoffe

 Unterkonto 20002 Preisminderungen für Rohstoffe

Buchungsbeispiel:

- Kauf von Material zum Preis von 10.000,-- Euro zzgl. MwSt.
- Frachtkosten betragen 100,-- Euro zzgl., MwSt., diese werden in bar bezahlt
- Wir zahlen die Rechnung innerhalb von 10 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto.

Kauf des Materials (Rechnungseingang)	Vorräte (200)	10.000,--	
	Vorsteuer (260)	1.900,--	
	an Verbindlichkeiten (440)		11.900,--
Zahlung der Frachtkosten	Eingangsfachtkosten (20001)	100,--	
	Vorsteuer (260)	19,--	
	an Kasse (288)		119,--
Zahlung der Eingangs- rechnung	Verbindlichkeiten (440)	11.900,--	
	an Bank (280)		11.543,--
	Preisminderungen für Vorräte (200002)		300,--
			57,--

Vorsteuer (260)

Am Jahresende (oder auch in kürzeren Intervallen) werden die Unterkonten gegen das jeweilige Konto aufgelöst, im vorstehenden Beispiel wäre dies:

Auflösung des Kontos Frachtkosten	Vorräte (200) an Eingangsfachtkosten (20001)	100,--	
			100,--
Auflösung des Kontos Preisminderungen	Preisminderungen (20002) an Vorräte (200)	300,--	
			300,--

Der Vorratsbestand hat damit einen Wert von 9.800,-- Euro.

Rücksendungen

Bei Rücksendungen im Bereich der Beschaffung (z. B. aufgrund fehlerhafter oder falscher Lieferung) wird der ursprüngliche Buchungsvorgang in umgekehrter Form gebucht. Dies gilt auch bei teilweiser Rücksendung mit entsprechenden Teilbeträgen.

8. Umsatzsteuer im Einkauf und bei Rechnungsstellung

Grundsätzlich sind hoheitliche Leistungen nicht umsatzsteuerpflichtig. Dennoch gibt es an (fast) jeder Hochschule Leistungsbereiche, die im Rahmen des Wertschöpfungsprozesses eine Berücksichtigung der Umsatzsteuer im Rahmen der Beschaffung und Leistungsabgabe erfordern.

Darüber hinaus beeinflusst die Umsatzsteuer die Höhe der Ausgaben im hoheitlichen Bereich einer Hochschule, da sie, im Gegensatz zu den Betrieben gewerblicher Art, hier einen Bestandteil der jeweiligen Anschaffungsausgabe darstellt.

Grundsätzlich sind begrifflich zu unterscheiden:

- Wir zahlen Mehrwertsteuer an Zulieferer = **Vorsteuer (VSt.)**
- Wir berechnen an Leistungsempfänger Mehrwertsteuer = **Umsatzsteuer (USt.)**

Mehrwertschöpfung

Viele Waren haben - bis sie beim Endverbraucher ankommen - einen mehrstufigen Erstellungs- und Weitergabeprozess hinter sich. Jede Prozessstufe auf dem Weg von der Urerzeugung bis zum Endverbraucher schafft dabei seinen „Mehr-Wert“ am Produkt. Dieser Mehrwert jeder Stufe kommt dabei durch die Preisdifferenz zwischen Beschaffung und Absatz zum Ausdruck.

Umsatzstufe	Verkaufspreis (USt) – Einkaufspreis (VSt.) = Mehrwert	Zahllast
-------------	---	----------

Materialerzeugung	2.000,--	380,--			2.000,--	380,--
Weiterverarbeitung	6.500,--	1.235,--	2.000,--	380,--	4.500,--	855,--
Großhandel	8.000,--	1.520,--	6.500,--	1.235,--	1.500,--	285,--
Einzelhandel	10.000,--	1.900,--	8.000,--	1.520,--	2.000,--	380,--
Der Endverbraucher trägt und zahlt			10.000,--			1.900,--

Die Differenz aus Umsatzsteuer minus Vorsteuer bildet die **Zahllast** (Zahlungsbetrag) an das Finanzamt. Die Zahllast kann auch negativ sein (Rückforderung).

8.1 Das Wesen der Umsatzsteuer im hoheitlichen Bereich

Im hoheitlichen Bereich stellt die **gezahlte Umsatzsteuer** (wie bei einem Endverbraucher auch) einen Bestandteil der Anschaffungskosten dar. Sie muss und sollte daher buchungstechnisch nicht gesondert berücksichtigt werden. Andernfalls würde der tatsächlich entstandene Aufwand nicht richtig dokumentiert.

Kauf von Büromaterial auf auf Ziel 1.000,-- zzgl. 19 % MwSt. (Rechnungseingang)	Büromaterial (680)	1.190,--	
	an Verbindlichkeiten (440)		1.190,--

Bei **Ausgangsrechnungen** des hoheitlichen Bereichs einer Hochschule spielt die Umsatzsteuer keine Rolle. Hoheitliche Leistungen sind grundsätzlich umsatzsteuerfrei, d.h. Hochschulen vereinnahmen keine Umsatzsteuer.

Zahlung von Studienbeiträ- gen für das Sommersemes- ter	Bank/Kasse (280/288)	500,--	
	an Verbindlichkeiten (440)		500,--

8.2 Die Umsatzsteuer in Betrieben gewerblicher Art (BgA)

Da die Umsatzsteuer immer vom Endverbraucher getragen wird, stellt sie für das Unternehmen/den BgA einen „durchlaufenden Posten“ dar, der das Ergebnis in keiner Weise belastet. Der BgA lässt sich von seinem Abnehmer sowohl die Umsatzsteuer als auch die bereits an Zulieferer gezahlte Vorsteuer erstatten. Die Differenz (Zahllast) führt er an das Finanzamt ab.

Das jeweils in Rechnung gestellte Entgelt bildet die Grundlage für die Berechnung der MwSt. von z. Zt. 19 % (normaler Steuersatz) bzw. 7 % (ermäßigter Steuersatz z. B. für Lebensmittel, Bücher etc.).

8.2.1 Buchungen mit Umsatzsteuer im Beschaffungsbereich

Der Einkauf von Material oder Waren wird aufgrund von Eingangsrechnungen gebucht. Diese beinhaltet den jeweiligen Warenwert und die ausgewiesene Umsatzsteuer, die für den Warenbezieher als Vorsteuer zu behandeln ist.

Sie begründet für den Zahler quasi eine Forderung an das Finanzamt.

Kauf von Büromaterial auf auf Ziel	Büromaterial (680)	1.000,--	
1.000,-- zzgl. 19 % MwSt. (Rechnungseingang)	Vorsteuer (260)	190,--	
	an Verbindlichkeiten (440)		1.190,--

8.2.2 Buchungen mit Umsatzsteuer im Leistungsbereich

In jeder Hochschule gibt es (Absatz-) Bereiche, die verpflichtet sind, im Rahmen der Abgabe ihrer Leistung, Umsatzsteuer zu erheben. Dazu können typische Leistungen gewerblicher Art gehören, z. B. Mensa, aber auch Forschungsaufträge sind unter Umständen umsatzsteuerpflichtig. In diesem Fall ist schon bei der Rechnungsstellung der Umsatzsteuerbetrag gesondert auszuweisen.

Rechnungsstellung für ein Forschungsprojekt	Forderungen (240)	119.000,--	
	an Erträge Forschung (545)		100.000,--
	Umsatzsteuer (480)		19.000,--

8.2.3 Berechnung und Buchung der Zahllast

Zu bestimmten Terminen, die mit dem Finanzamt auf der Basis der steuerpflichtigen Umsatzerwartungen vereinbart werden können (monatlich, quartalsweise, jährlich), ist eine „**Umsatzsteuervoranmeldung**“ an das Finanzamt einzureichen.

Hierin sind Angaben zur vereinnahmten Umsatzsteuer und zur gezahlten Vorsteuer zu machen. Die sich daraus ergebende Zahllast ist buchungstechnisch abzubilden:

Buchung der Zahllast	Umsatzsteuer (480)	190,--	
	an Vorsteuer (260)		190,--

Der sich hier buchungstechnisch ergebende Betrag stimmt mit dem in der Umsatzsteuervoranmeldung ausgewiesenen Zahlungs- bzw. Forderungsbetrag überein.

9. Buchungen im Rahmen der Jahresabgrenzung

Buchungen mit dem Zweck der Jahresabgrenzung sind immer dann zu erstellen, wenn vertraglich vereinbarte Nutzungs- und Zahlungszeiträume jahresübergreifende Wirkung haben.

Beispiel:

Die Prämie für eine Versicherung wird für den Zeitraum 1. Juni bis 30. Mai im Voraus (oder im Nachhinein) gezahlt.

Hier ist unschwer zu erkennen, dass die Zahlung zum 1. Juni, soweit dies den Aufwand betrifft, sowohl die Buchungsperiode des laufenden Jahres als auch die des Folgejahres berührt.

Derartige Buchungsfälle lassen sich folgendermaßen systematisieren:

- **Zahlung im Voraus (transitorische Posten der Jahresabgrenzung)**
Da sich aufgrund der voran gegangenen Zahlung eine Leistungsforderung bzw. -verbindlichkeit ergibt, sind hierfür die Konten der **aktiven bzw. passiven Jahresabgrenzung** zu verwenden.
- **Zahlung im Nachhinein (antizipatorische Posten der Jahresabgrenzung)**
Da sich in diesem Fall eine monetäre Forderung bzw. Verbindlichkeit für die bereits in Anspruch genommene Leistung des laufenden Buchungsjahres ergibt, sind dem entsprechend die Konten „**sonstige Forderungen**“ bzw. „**sonstige Verbindlichkeiten**“ zu verwenden. Die Verwendung der Konten „sonstige ...“ ist im buchhalterischen Bereich tradiert, d.h. diese Konten werden üblicherweise nur im Rahmen der Jahresabgrenzung verwendet.

9.1 Hochschule als Leistungsempfänger/Zahler

Nimmt die Hochschule die Rolle des Leistungsempfängers (also zugleich des Zahlers) ein, so wäre es denkbar, dass die Hochschule

- **im Voraus** (transitorischer Posten der Jahresabgrenzung)
- **im Nachhinein** (antizipatorischer Posten der Jahresabgrenzung)

für einen jahresübergreifenden Zeitraum zahlt.

a) Beispiel: Zahlung der Miete am 1.11.2007 für insgesamt 6 Monate im Voraus (bis 30.4.) - 600,--

Leistungszeitraum 1.11. – 30.4.	
Aufwand	Aktive Jahresabgrenzung (Leistungsforderung)
2007	2008
1.11. Zahlung	31.12. 30.4.

Buchung:

01.11.2007	Mietaufwand (670)	200,--	
Zahlung des Gesamtbetrages:	Aktive Jahresabgrenzung (293)	400,--	
	an Bank (280)/Kasse (288)		600,--
01.01.2008	Mietaufwand (670)	400,--	
Auflösung des Jahresabgrenzungspostens	an Aktive Jahresabgrenz. (293)		400,--

b) Beispiel: Zahlung der Miete nachträglich für 1.11.2007 bis 30.4.2007

Leistungszeitraum 1.11. – 30.4.	
Aufwand/Verbindlichkeit	wird in 2008 „normal“ als Aufwand gebucht
2007	2008
1.11. -----	31.12. Zahlung 30.4.

Buchung:

31.12.2007	Mietaufwand (670)	200,--	
Buchung des Aufwandes per 31.12. 2007	an sonst. Verbindlichkeiten (489)		200,--
30.04.2008	Mietaufwand (670)	400,--	
Buchung der Zahlung	Sonst. Verbindlichkeiten (489)	200,--	
	an Bank (280)/Kasse (288)		600,--

9.2 Hochschule als Leistungsgeber/Zahlungsempfänger

Nimmt die Hochschule die Rolle des Leistungsgebers (und zugleich Zahlungsempfängers) ein, so ergeben sich die gleichen Möglichkeiten:

- der Leistungsnehmer zahlt **im Voraus** (transitorischer Posten der Jahresabgrenzung)
 - der Leistungsnehmer zahlt **im Nachhinein** (antizipatorischer Posten der Jahresabgr.)
- für einen jahresübergreifenden Zeitraum.

a) Beispiel: Erhalt d. Miete 1.11.2007 für 6 Monate im Voraus (bis 30.4.) - 600,--

Leistungszeitraum 1.11. – 30.4.	
Ertrag	passive Jahresabgrenzung (Leistungsverbindlichkeit)
2007	2008

Buchung:

01.11.2007 Erhalt des Gesamtbetrages	Bank (280) an Mieterträge (502) Pass. Jahresabgrenzung (490)	600,-- 200,-- 400,--	
01.01.2008 Auflösung des Jahresabgrenzungspostens	Passive Jahresabgrenzung (490) an Mieterträge (2008) (502)	400,-- 400,--	

b) Beispiel: Erhalt Miete nachträglich für 1.11.2007 bis 30.4.2007

Leistungszeitraum 1.11. – 30.4.	
Ertrag/Forderung	wird in 2008 „normal“ als Ertrag gebucht
2007	2008

Buchung:

31.12.2007 Buchung des Ertrages 2007	Sonstige Forderungen (266) an Mieterträge (502)	200,-- 200,--	
30.04.2008 Buchung der Zahlung in 2008	Bank (280) an Mieterträge (2008) (502) Sonstige Forderungen (266)	600,-- 400,-- 200,--	

10. Buchungstechnische Behandlung von Investitionszuschüssen und Drittmitteln

10.1 Investitionszuschüsse und Drittmittel für investive Zwecke

Hierunter fallen sowohl „Geldschenkungen“ im Sinne der zur Verfügung Stellung von Geldmitteln zum Zwecke der Finanzierung einer Investition, aber auch Schenkungen von körperlichen Gegenständen.

Zur Verbuchung eines solchen Vorgangs sind grundsätzlich zwei Vorgehensweisen denkbar.

▪ Ergebniswirksame Verbuchung

Bei diesem Vorgehen wirkt ein solcher Vorgang im Jahr des Mittelzugangs bzw. der Schenkung in voller Höhe ergebniswirksam auf die Ergebnisrechnung.

Beispiel:

Eine Hochschule erhält im Jahr 2007 Mittel für die Anschaffung einer technischen Anlage in Höhe von 100.000,- Euro. Eine Nutzungsdauer von 10 Jahren wird zugrunde gelegt.

Buchungen im Zugangs-/Anschaffungsjahr

Erhalt der Mittel	Bank (280)	100.000,--	
	an Erträge aus Drittmitteln (545)		100.000,--
Erwerb der Anlage	Anlagevermögen (082)	100.000,--	
	an Bank (280)		100.000,--
Anmerkung: Bei der Schenkung von Gegenständen entfallen die Bankbuchungen, das Gegenkonto könnte „Erträge aus Schenkungen“ (590) heißen			
Nutzung der Anlage	Abschreibungen (667)	10.000,--	
	an Anlagevermögen (082)		10.000,--

Buchungen in den Folge-/Nutzungsjahren

Nutzung der Anlage	Abschreibungen (667)	10.000,--	
	an Anlagevermögen (082)		10.000,--

Diese Buchungsmethode führt dazu, dass im Jahr des Mittelzugangs ein „Gewinn“ in Höhe des Zugangsbetrages abzüglich der im laufenden Jahr anrechenbaren Abschreibungen entsteht. In den Folgejahren belasten die weiteren Abschreibungen das Ergebnis im Sinne eines Verlustes.

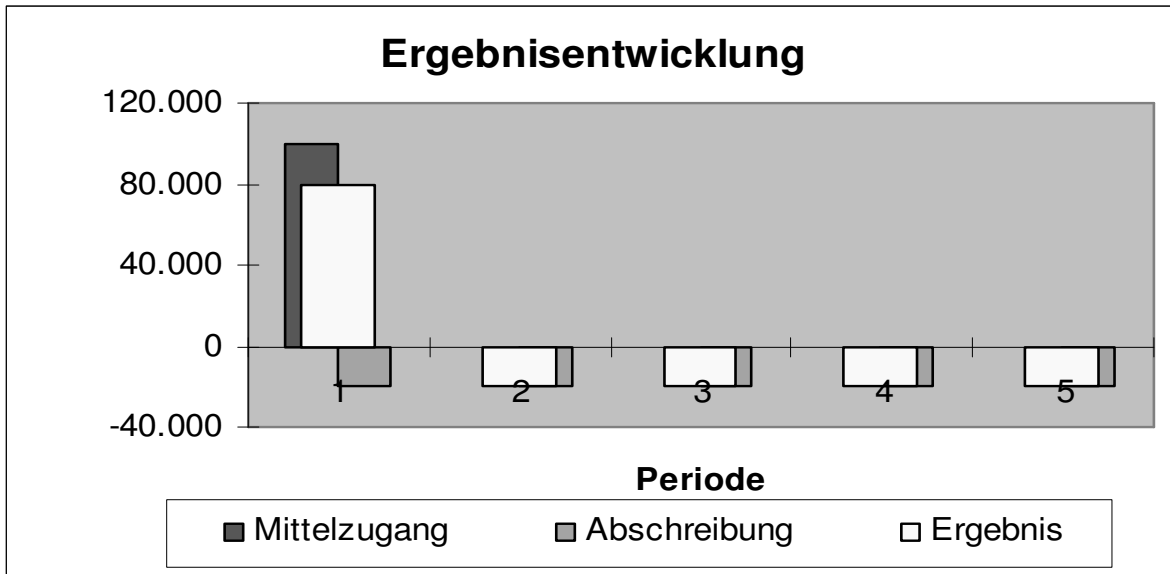


Abbildung 2: ergebniswirksame Verbuchung von Investitionszuschüssen

Wie vorstehend grafisch dargestellt, kann diese Vorgehensweise in den steuerpflichtigen Bereichen der Hochschule zu einer spürbaren Verzerrung des Steueraufkommens während der Nutzung des in dieser Form finanzierten Gebrauchsgegenstandes führen.

Ergebnisneutrale Verbuchung

Diese (legitime) Vorgehensweise basiert auf der **Bildung eines Sonderpostens**, der auf der Passivseite der Bilanz (Kontenklasse 3) einzuordnen ist. Durch dessen Nutzung ist es möglich, den Mittelzugang erfolgsneutral zu verbuchen; während der Nutzung des Gegenstands wird diese Position in einer den Abschreibungen entsprechenden Höhe wieder aufgelöst.

Buchungen im Zugangs-/Anschaffungsjahr

Erhalt der Mittel	Bank (280)	100.000,--
	an Sonderposten (360)	100.000,--
Erwerb der Anlage	Anlagevermögen (082)	100.000,--
	an Bank (280)	100.000,--
Nutzung der Anlage	Abschreibungen (667)	10.000,--
	an Anlagevermögen (082)	10.000,--
Auflösung des Sonderpostens in anteiliger Höhe	Sonderposten (360)	10.000,--
	an Erträge a. d. Auflösung von Sonderposten (537)	10.000,--

Buchungen in den Folge-/Nutzungsjahren

Nutzung der Anlage	Abschreibungen (667)	10.000,--
	an Anlagevermögen (082)	10.000,--

Auflösung des Sonderpostens in anteiliger Höhe	Sonderposten (360)	10.000,--
	an Erträge a. d. Auflösung von Sonderposten (537)	10.000,--

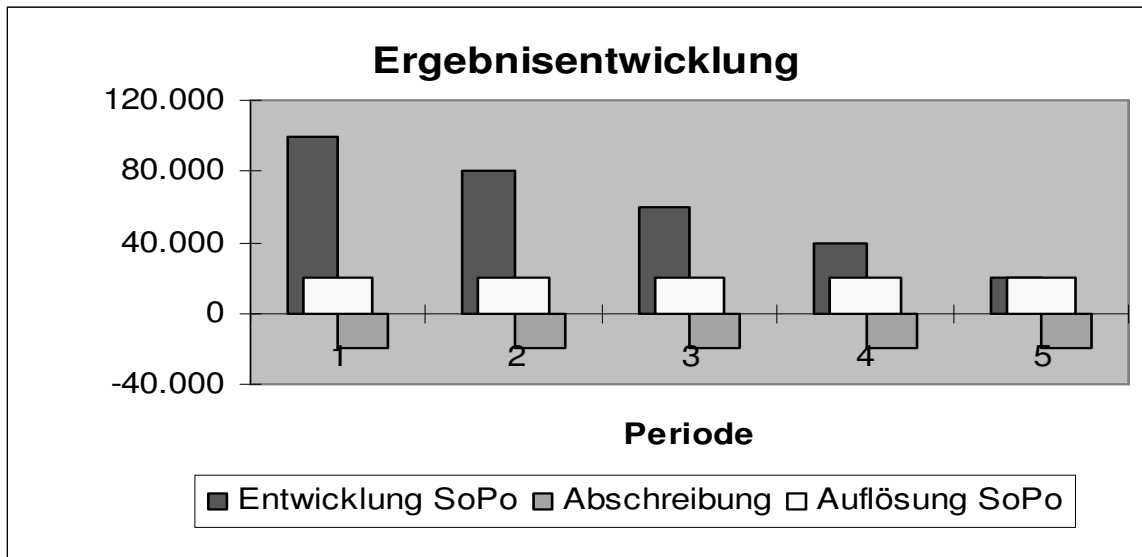


Abbildung 3: ergebnisneutrale Verbuchung von Investitionszuschüssen

Da bei dieser Buchungsmethode aufgrund der Finanzierung der Gebrauchsgegenstände ein erfolgsneutraler Sonderposten gebildet wird, ergeben sich keine Verzerrungen in der steuerlichen Betrachtung eines BgA.

Das HIS-FSV Softwaremodul IVS unterstützt diese Vorgehensweise durch Automatisierung der Auflösung des Sonderpostens in Höhe der anfallenden Abschreibungen.

10.2 Drittmittel für laufende Aufwendungen

Hiermit sind Drittmittel gemeint, die, z.B. im Rahmen eines Forschungsauftrages, für die Deckung der mit diesem Auftrag verbundenen Aufwendungen im Sinne von:

- Personalkosten
- Sachkosten
- Abschreibungen

vorgesehen sind. Hierunter können z. B. auch Vergütungen für Gutachten oder (Material-) Prüfungen fallen.

- **Verbuchung bei unterjähriger Laufzeit des Auftrages**

Handelt es sich bei dem der Zahlung zugrunde liegenden Auftrag um eine Maßnahme, die im Jahr der Rechnungslegung abgeschlossen werden kann, ist deren Verbuchung unproblematisch. Die mit dem Drittmittelbetrag verbundenen Aufwendungen stehen diesem innerhalb desselben Wirtschaftsjahres in der Ergebnisrechnung entgegen.

Beispiel:

Durchführung eines Projektauftrages in der Zeit vom 1.4. bis zum 30.6.

Rechnungslegung	Bank (280)	10.000,--
	an Erträge aus Drittmitteln (545)	10.000,--
damit verbundene Aufwendungen	Personalkosten (620)	8.000,--
	Raumkosten (670)	2.000,--
	an Bank (280)	10.000,--

Aus Sicht der Finanzbuchhaltung müssen die mit einem (Drittmittel-) Ertrag in Zusammenhang stehenden Aufwendungen nicht unmittelbar zugeordnet werden. Häufig ist es zwar erforderlich, dem Drittmittelgeber gegenüber eine genauere Zuordnung darzustellen, jedoch ist dies nicht unmittelbar die Aufgabe der FiBU. Hierfür stehen andere Instrumente (z.B. die Kostenträgerrechnung der KLR) zur Verfügung.

- **ergebniswirksame Verbuchung bei jahresübergreifender Verwendung**

Bei einer jahresübergreifenden Verwendung von Mitteln kann es, ähnlich wie bei der investiven Verwendung von Mitteln, zu einer erheblichen Verzerrung des Jahresergebnisses mit entsprechenden steuerlichen Konsequenzen kommen. Im Extremfall wird eine Leistung am 31.12. berechnet, deren Aufwand erst im Folgejahr entsteht. In diesem Fall stehen den Erträgen im Jahr der Erzielung keinerlei Aufwendungen entgegen, im Folgejahr den Aufwendungen keine Erträge.

Beispiel:

Ein Auftrag soll in der Zeit vom 1.10.2007 bis zum 31.3.2008 durch einen Forschungsbereich der Hochschule (BgA) durchgeführt werden. Dafür stellt der Auftraggeber 60.000,-- zzgl. MwSt. zur Verfügung, die bereits zu Projektbeginn in Rechnung gestellt werden.

Rechungslegung (1.10.2007)	Bank (280)	60.000,--
	an Erträge aus Drittmitteln (545)	60.000,--
Diverse Aufwendungen in 2007	Aufwendungen (689)	30.000,--
	an Bank (280)	30.000,--
Ergebnis in 2007		„Gewinn“ 30.000,--

Diverse Aufwendungen in 2008	Aufwendungen (689)	30.000,--
	an Bank (280)	30.000,--
Ergebnis in 2008		„Verlust“ 30.000,--

Die gleiche Verzerrung des Ergebnisses tritt in umgekehrter Reihenfolge auf, wenn der Ertrag rückwirkend (vorstehend in 2008) in Rechnung gestellt wird.

- **ergebnisneutrale Verbuchung bei jahresübergreifender Verwendung**

Um den, das Ergebnis „verzerrenden“, Effekt durch die Verbuchung zu vermeiden, bietet es sich an, eine Jahresabgrenzung (siehe S. 27) vorzunehmen. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die Konten „Aktive Posten der Jahresabgrenzung“ (Konto 293) und „Passive Posten der Jahresabgrenzung“ (Konto 490) den Charakter einer Leistungsforderung (293) bzw. einer Leistungsverbindlichkeit (Konto 490) besitzen.

- **Rechungslegung bei Auftragsbeginn**

In diesem Fall erfolgt die Jahresabgrenzung aufgrund der Tatsache, dass am 31.12. Bilanzstichtag eine Leistungsverbindlichkeit gegenüber dem Auftraggeber besteht. Diese (Leistungs-) Verbindlichkeit kann auch über mehrere Jahre bestehen.

Rechungslegung (1.10.2007)	Bank (280)	60.000,--
-----------------------------------	------------	-----------

	an Erträge aus Drittmitteln (545)	60.000,--	
Diverse Aufwendungen in 2007	Aufwendungen (689)	30.000,--	
	an Bank (280)		30.000,--
Jahresabgrenzung in 2007	Erträge aus Drittmitteln (545)	30.000,--	
	an Passive Jahresabgrenzung (490)		30.000,--
Ergebnis in 2007		„Gewinn/Verlust“	0,--

Aufgrund der Jahresabgrenzungsbuchung wird der Ertrag in 2007 entsprechend vermindert. Der Betrag wird als (Leistungs-) Verbindlichkeit auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen.

Auflösung der Jahresabgrenzung in 2008	Passive Jahresabgrenzung (490)	30.000,--	
	an Erträge aus Drittmitteln (545)		30.000,--
Diverse Aufwendungen in 2008	Aufwendungen (689)	30.000,--	
	an Bank (280)		30.000,--
Ergebnis in 2008		„Gewinn/Verlust“	0,--

Die hier gezeigte Auflösung des im Jahr 2007 gebildeten Jahresabgrenzungspostens kann auch in Tranchen, bezogen auf mehrere Jahre, erfolgen.

▪ Rechnungslegung bei Auftragsabschluss

Ist mit dem Mittelgeber eine Rechnungsstellung zum Abschluss des Auftrags vereinbart, so ergibt sich im Rahmen der Jahresabgrenzung eine noch nicht abgerechnete Forderung, die aber dem Grund nach zum Bilanzstichtag (31.12.) besteht. Für solche Forderungen wird in der Finanzbuchhaltung üblicherweise das Konto „sonstige Forderungen“ (Konto 269) verwendet.

Beispiel:

Diverse Aufwendungen in 2007	Aufwendungen (689)	30.000,--	
	an Bank (280)		30.000,--
Jahresabgrenzung per 31.12.2007	Sonstige Forderungen (269)	30.000,--	
	an Erträge aus Drittmitteln (545)		30.000,--
Ergebnis in 2007		„Gewinn/Verlust“	0,--

Diverse Aufwendungen in 2008	Aufwendungen (689)	30.000,--	
	an Bank (280)		30.000,--
Rechnungslegung per 31.12.2007	Bank (280)	60.000,--	
	an Erträge aus Drittmitteln (545)		30.000,--
	sonstige Forderungen (269)		30.000,--

	30.000,--
Ergebnis in 2008	„Gewinn/Verlust“ 0,--

Auf diese Weise ist eine Verzerrung des steuerlichen Ergebnisses (im BgA-Bereich) zu umgehen, sie entspricht der üblichen kaufmännischen Buchungsmethodik.

10.3 nicht zweckbestimmter Drittmittel

Wie bereits erwähnt, stellt die jeweilige Mittelverwendung die Basis für eine buchungstechnische Behandlung von Drittmitteln dar.

Bei nicht zweckbestimmten Mitteln sind diese dem entsprechend im Nachhinein aufzuteilen und in einer der vorstehend beschriebenen Weisen zu verbuchen.

11. Buchungstechnische Behandlung von durchlaufenden Posten

Sogenannte „durchlaufende Posten“, also Mittel, die eine Hochschule monetär einnimmt, deren Empfänger jedoch außerhalb des hoheitlichen Bereichs der Hochschule zu finden ist (z.B. Einschreibegebühren), müssen durch die buchende Hochschule erfasst werden, da sie deren Bestand an liquiden Mitteln (Bank oder Kasse) verändern.

Grundsätzlich gibt es hierfür 2 Möglichkeiten:

Erfolgswirksame Verbuchung:

Zahlungseingang	Kasse/Bank (288/280) an durchlaufende Posten (580)
Mittelweitergabe	Durchlaufende Posten (780) an Kasse/Bank (288/280)

Durch die Nutzung der Kontenklasse 7 bei Weitergabe der Mittel erfolgt zwar eine Neutralisierung des Aufwandes, die Erlöse verbleiben jedoch in Kontenklasse 5. Insgesamt wird bei dieser Vorgehensweise aber die Einnahme- und Aufwandsituation der Hochschule verzerrt. Das Verfahren sollte nur bei Beträgen von insgesamt geringem Umfang genutzt werden.

Erfolgsneutrale Verbuchung:

Mitteleingang	Kasse/Bank (288/280) an Verbindlichkeiten aus durchlfd. Posten (430)
Mittelweitergabe	Verbindlichkeiten aus durchlfd. Posten (430) an Kasse/Bank (288/280)

Dieses Vorgehen spielt sich buchungstechnisch außerhalb der Ergebnisrechnung ab, eine eventuelle Bilanzverzerrung entsteht nur, wenn die vereinnahmten Mittel zum jeweiligen Bilanzstichtag noch nicht weiter geleitet wurden.

12. Rückstellungen

Rückstellungen sind Bilanzposten für ungewisse Verbindlichkeiten, die **dem Grunde (ob?)**, **des Auszahlungszeitpunktes (wann?)** oder **der Höhe nach (wie viel?)** unbestimmt sind. Sie werden gebildet, um Aufwendungen, die erst nach dem Abschlussstichtag zu Ausgaben führen, vollständig im Jahresabschluss zu erfassen.

Für Rückstellungen gilt im Rahmen einer vorsichtigen Schätzung, das so genannte **Höchstwertprinzip**, d.h. es ist der höchstmögliche (negative) Wert anzusetzen

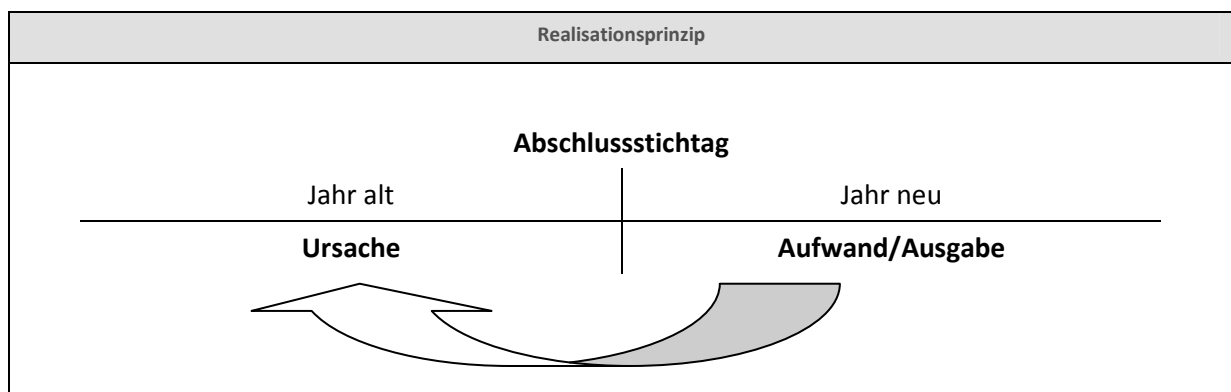


Abbildung 4: Wirkung von Rückstellungen

Nicht zu verwechseln hiermit sind die **Rücklagen**, denn hierbei handelt es sich um Eigenkapital, dessen Bildung zwar durch die Satzung geregelt sein kann, dessen Höhe aber nicht fixiert ist. Rücklagen entstehen üblicherweise, wenn der Jahresüberschuss nicht oder nur teilweise „ausgeschüttet“ bzw. ganz oder teilweise „einbehalten“ (thesauriert) wird (Gewinnrücklagen).

Die Rückstellungsbildung ist in **§ 249 HGB** geregelt. Hierbei wird unterschieden zwischen Pflicht- und freiwilligen Rückstellungen:

Passivierungspflicht besteht für Schuld- und Aufwandsrückstellungen.

Besteht gegenüber Dritten eine ungewisse Rechtsverpflichtung, handelt es sich gemäß § 249 Abs. 1 HGB um **Schuldrückstellungen**, welche untergliedert werden in:

- ungewisse Verbindlichkeiten
- drohende Verluste aus schwebenden Geschäften (Drohverlustrückstellungen)
- Gewährleistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden

Bei **Aufwandsrückstellungen** im Sinne von § 249 Abs. 2 HGB besteht keine Verpflichtung gegenüber Dritten, sondern lediglich eine Verpflichtung des Unternehmens gegen sich selbst (Innenverhältnis).

Bezüglich der **Passivierungspflicht** handelt es sich um hierbei um:

- unterlassene Instandhaltungen, die innerhalb von 3 Monaten nach dem Bilanzstichtag nachgeholt werden und
- Abraumbeseitigungen, die im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden.

Für **bestimmte Aufwandsrückstellungen** gibt es im HGB ein **Ansatzwahlrecht**:

- unterlassene Instandhaltungen, die innerhalb eines Zeitraums von 4 bis 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag nachgeholt werden und
- alle übrigen Aufwandsrückstellungen, d. h. für Aufwendungen, die ihrer Eigenart nach genau umschrieben und dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr zuzuordnen sind sowie am Abschlussstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunktes ihres Eintritts unbestimmt sind

12.2 Buchungstechnische Behandlung von Rückstellungen

12.2.1 Bildung von Rückstellungen

Die Bildung von Rückstellungen erfolgt grundsätzlich erfolgswirksam über die einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung.

Bsp. Buchung: Aufwand für... (Kontenklasse 6)
an Rückstellungen für ... (39xxx)

12.2.2 Auflösung von Rückstellungen

Im Gegensatz zur Bildung erfolgt die Inanspruchnahme der Rückstellung erfolgsneutral. Rückstellungen sind aufzulösen, soweit die Gründe hierfür entfallen. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Bilanzstichtag, aber vor Bilanzstellung, Umstände bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass mit einer Inanspruchnahme nicht mehr zu rechnen ist. Wenn allerdings am Bilanzstichtag erst über den Wegfall einer Verpflichtung verhandelt wird, so rechtfertigt dies die Auflösung einer gebildeten Rückstellung grundsätzlich nicht. Dagegen muss man die Rückstellung auflösen, wenn trotz weiterbestehender rechtlicher Verpflichtungen die Verbindlichkeit keine wirtschaftliche Belastung mehr darstellt.

Bei der Auflösung von Rückstellungen sind folgende Fälle zu unterscheiden:

a.) Rückstellung entspricht in voller Höhe der Verpflichtung

Die Rückstellung wird erfolgsneutral aufgelöst.

Bsp. Buchung:	Rückstellung für... (Kontenklasse 4) evtl. Vorsteuer an Bank (oder VaLL)
----------------------	--

b.) Rückstellung ist niedriger als die tatsächliche Verpflichtung

Die Rückstellung wird erfolgsneutral aufgelöst. Die Differenz zur tatsächlichen Verpflichtung wird als Aufwand verbucht.

Bsp. Buchung:	Rückstellung für ... (Kontenklasse 4) Periodenfremde Aufwendungen (Kl. 6) evtl. Vorsteuer an Bank (VaLL)
----------------------	---

c.) Rückstellung ist höher als die tatsächliche Verpflichtung

Die Rückstellung wird in Höhe der tatsächlichen Verpflichtung erfolgsneutral aufgelöst. Die Differenz wird als Ertrag gebucht.

Bsp. Buchung:	Rückstellung für ... (Kontenklasse 4) evtl. Vorsteuer an Bank (VaLL) Erträge a. d. Aufl. von Rückstellungen (Kl. 5)
----------------------	--

12.3 Rückstellungen im Personalbereich

Pensionsrückstellungen

Rückstellungen sind für pensionierte und aktive Beamte und Andere (z.B. Abgeordnete) zu bilden. Die Empfehlungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) werden bezüglich Ansatz und Bewertung der Pensionsverpflichtungen übernommen, es erfolgt also die Bewertung mit dem versicherungsmathematischen Barwert des bis zum Bilanzstichtag erworbenen Versorgungsanspruches. Die steuerrechtlichen Vorschriften werden übernommen.

Für Hochschulen bestehen nach derzeitigem Stand **keine Pensionsverpflichtungen**, daher sind diese in der Eröffnungsbilanz nicht zu erheben.

Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub

Für die Verpflichtung der Hochschule zur Gewährung von Urlaub unter Fortzahlung der Vergütung ist eine Rückstellung zu bilden, soweit der Mitarbeiter am Abschlusstichtag den ihm bis dahin zustehenden Urlaub noch nicht genommen hat und der Urlaub im folgenden Geschäftsjahr nachgewährt oder abgegolten werden muss. Mit der Urlaubsrückstellung werden künftige Personalaufwendungen erfasst, denen keine Arbeitsleistung gegenübersteht, da der Mitarbeiter im abgelaufenen Berichtsjahr in Vorleistung getreten ist.

Aus Vereinfachungsgründen könnte hier eine Gruppenbewertung vorgenommen werden, die auf mehreren Stichproben basiert.

Rückstellungen für Verpflichtungen aus Überstunden und Gleitzeitüberhängen

Soweit Mitarbeiter bis zum Abschlusstichtag die Normalarbeitszeit überschritten haben und der Ausgleich im neuen Geschäftsjahr erfolgt, befindet sich die Hochschule im **Erfüllungsrückstand** und hat hierfür eine Rückstellung zu bilden. Auch hier ergeben sich, wie bei den Rückstellungen für Resturlaub, Erfüllungsrückstände pro Mitarbeiter zum Bilanzstichtag.

Sollte eine Feststellung dieser Verpflichtungen nicht oder nur sehr aufwändig möglich sein und der Umfang von untergeordneter Bedeutung, so kann auf diese Rückstellung verzichtet werden. Ein Hinweis im Anhang wäre dann erforderlich.

Rückstellung für Reisekosten

Aus Reisen von Bediensteten, die im alten Jahr durchgeführt wurden, die aber bisher noch nicht abgerechnet wurden, sind der Hochschule Verbindlichkeiten entstanden, die der Höhe nach ungewiss sind. Bezüglich der Höhe ist auf Erfahrungswerte zurückzugreifen, in welcher Höhe und in welchem Verhältnis zur Gesamtsumme des Jahres nach dem Abschlusstichtag Reisekosten für das Vorjahr angefallen sind. Durch Rundschreiben sollte sichergestellt werden, dass sich die zum Abschlusstichtag noch nicht abgerechneten Reisekosten auf ein Minimum reduzieren. Gegebenenfalls könnte ein Pauschalansatz in Höhe von z. B. einem Zwölftel der jährlichen Reisekosten vorgenommen werden. Dazu sollte ein Hinweis im Anhang erfolgen.

Rückstellungen für Altersteilzeit

Für Beschäftigte, die im Rahmen einer Regelung zur Alterszeit ihre Arbeitsleistung in einer sogenannten aktiven Phase in vollem Umfang aber zu einem niedrigeren Entgelt erbringen, dafür aber anschließend in eine passive Phase übergehen, in der bei weiterhin vermindertem Entgelt keine Arbeitsleistung mehr zu erbringen ist, ist eine Rückstellung zu bilden.

Diese wird in der aktiven Phase in Höhe der eingesparten Personalkosten gebildet und in der passiven Phase anteilig wieder aufgelöst.

Rückstellung für Höhergruppierungen

Die Rückstellung für Höhergruppierungen betrifft die bis zum Abschlussstichtag gestellten **Anträge auf Höhergruppierung**. Die Rückstellung berücksichtigt entsprechend dem Einzelbewertungsgrundsatz die jeweiligen Ansprüche des Mitarbeiters, d.h. den Unterschiedsbetrag zwischen der bisherigen und der beantragten Tarifgruppe. Bei der Berechnung der Rückstellung ist auf die Wahrscheinlichkeit abzustellen, mit der den Höhergruppierungsanträgen stattgegeben wird bzw. stattgegeben werden muss. Die Bildung einer solchen Rückstellung sollte nur vorgenommen werden, wenn sie in wesentlichem Umfang besteht. Ist dies nicht der Fall sollte ein entsprechender Hinweis im Anhang erfolgen.

Rückstellung für Berufungszusagen

Die Rückstellung für Berufungszusagen betrifft die bis zum Abschlussstichtag **erteilten Berufungen**. Rückstellungsfähig sind die mit der Berufung zusammenhängenden Aufwendungen, wie z. B. Umzugskosten.

Nicht rückstellungsfähig sind mit der Berufung zusammenhängende Investitionen oder Personalkosten der Zukunft. Diese Rückstellung sollte nur vorgenommen werden, wenn diese Verpflichtung sich nicht in einem unwesentlichen Rahmen bewegt. Ansonsten wäre ein Hinweis im Anhang ausreichend.

Rückstellung für Vergütungen für Lehrbeauftragte

Werden Honorare an Lehrbeauftragte jeweils zum Semesterende gezahlt, ergeben sich zu 31.12. entsprechende Honorarverbindlichkeiten der Hochschule. Da diese dann in der Regel noch nicht abgerechnet sind, handelt es sich um sogenannte schwebende Geschäfte, für die eine Rückstellung zu bilden ist.

12.4 Verbindlichkeitsrückstellungen

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen sind zu bilden, soweit die Hochschule mit hinreichender Wahrscheinlichkeit als **Steuerpflichtiger** bei Betrieben gewerblicher Art zahlungspflichtig sein könnte.

12.5 Aufwandsrückstellungen

Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren (Prozesskosten)

Für die Risiken aus der Führung von Prozessen sind Rückstellungen zu bilden. Dabei ist abzuschätzen, in welchem Umfang mit einer tatsächlichen Inanspruchnahme als unterlegene Partei in einem Rechtsstreit bzw. aus einem geschlossenen Vergleich gerechnet werden muss. Eine Rückstellungsbildung ist vorzunehmen, wenn eine hinreichende Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme besteht, insbesondere wenn Rechtsmittel eingelegt werden. Dabei sind die Kosten der jeweils angerufenen Instanz zu berücksichtigen.

Rückstellungen für Schadensersatz

Die Passivierung erfolgt in Höhe der **voraussichtlichen Inanspruchnahme** aus dem zum Bilanzstichtag entstandenen Schaden.

Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften

Drohverlustrückstellungen beziehen sich in der Regel auf zukünftige vertragliche Leistungsbeziehungen, bei denen bereits am Abschlussstichtag feststeht, dass zukünftig eine Diskrepanz zwischen Leistung und Gegenleistung besteht.

Beispiele für solche Leistungsunterdeckungen zu Lasten der Hochschule können insbesondere bei sog. Dauerschuldverhältnissen, wie langfristigen Leasing-, Miet- und Pachtverträgen bestehen, bei denen beispielsweise Miete oder Pacht bis zum Vertragsende zu zahlen ist, obwohl die Räumlichkeiten oder Vermögensgegenstände zukünftig nicht mehr genutzt werden.

Drohende Verluste können sich auch aus Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen oder anderen gesellschaftlichen bzw. zivilrechtlichen Vereinbarungen ergeben, wenn die erwarteten eigenen Kosten oder Verpflichtungen die Gegenleistung übersteigen.

Rückstellungen für Fremdwährungsgeschäfte

Werden Verträge auf Fremdwährungsbasis geschlossen, bergen diese ein Fremdwährungsrisiko im Sinne einer Veränderung der Währungsparitäten. Hat z. B. eine Hochschule eine Forderung in US-Dollar, so könnte ein Fall des Dollarkurses einen niedrigeren Einnahmebetrag ergeben als ursprünglich geplant. Umgekehrt ist es bei Fremdwährungsverbindlichkeiten.

Ist eine solche Währungsänderung zu erwarten, sollte eine vorsichtig bemessene Rückstellung gebildet werden.

Sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen sind insbesondere dann zu bilden, wenn z. B. aus Verträgen über Lieferungen und Leistungen noch wesentliche Beträge in nicht genau bezifferbarer Höhe geleistet werden müssen (Zuordnung des Aufwands zum Haushaltsjahr der Entstehung, Auszahlung nach Rechnungseingang frühestens im Folgejahr).

Rückstellung für ausstehende Rechnungen

Für Rechnungen, die nach Buchungsschluss nicht mehr in die Kreditorenbuchhaltung des abgelaufenen Jahres eingebucht werden können, ist eine Rückstellung für ausstehende Rechnungen in Höhe der voraussichtlichen Rechnungsbeträge zu bilden.

Rückstellung für die Prüfung des Jahresabschlusses

Diese Rückstellung ist für die gesetzliche Verpflichtung zur **Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses** zu bilden, denn die Personal- und Sachaufwendungen betreffen das abgeschlossene Haushaltsjahr, fallen aber erst im nachfolgenden Haushaltsjahr an. Aus diesem Grund ist zwecks zutreffender Periodisierung dieser Aufwendungen eine Rückstellung zu bilden.

Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

Für **unterlassene Instandhaltung** von Sachanlagen sind Rückstellungen anzusetzen, wenn die Nachholung der Instandhaltung im nachfolgenden Haushaltsjahr beabsichtigt ist und die Instandhaltung als bisher unterlassen bewertet werden muss. Die vorgesehenen Maßnahmen müssen am Bilanzstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein.

Im Sinne des § 249 Abs. 1 HGB meint Instandhaltung wiederkehrende Instandsetzungsmaßnahmen, Wartung und Inspektion von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens. Dabei bedeutet:

- **Instandsetzung:** alle Maßnahmen zur Rückführung einer Betrachtungseinheit (Gegenstand des Sachanlagevermögens) in einen funktionsfähigen Zustand
- **Wartung:** alle Maßnahmen der vorbeugenden Verschleißhemmung
- **Inspektion:** regelmäßige Feststellung des Grades der Leistungsfähigkeit bzw. des eingetretenen Verschleißes von Anlagen

Kontenklasse 0

Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen

Kontengruppe 00

Ausstehende Einlagen (Differenz zwischen gezeichnetem und bereits eingezahltem Kapital)

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
001	Noch nicht eingeforderte Einlagen
002	Eingeforderte Einlagen

Die Position der **ausstehenden Einlagen** ist als Korrekturposten zum gezeichneten Kapital (z. B. einer GmbH) zu verstehen und hat für Hochschulen vorerst keine Relevanz.

Die Position der ausstehenden Einlagen zum Vermögensansatz ist von Bedeutung, sofern für eine rechtsfähige Organisation eine Satzung besteht, die Stammkapital vorsieht, Verwaltungsbetriebe in Form von Kapitalgesellschaften betrieben werden oder aufgrund verschiedener Beschlüsse analog zu einer Kapitalgesellschaft zu verfahren ist, sodass gezeichnetes Kapital zu bilden ist.

Kontengruppe 01

Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
010	Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs

Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs spielen in Hochschulen keine Rolle.

Kontengruppe 02

Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an Rechten und Werten

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
021	Konzessionen
022	Gewerbliche Schutzrechte
023	Ähnliche Rechte und Werte
024	Lizenzen an Rechten und Werten
025	Erworbene Software
029	Geringwertige immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände sind im Gegensatz zum Sachanlagevermögen physisch nicht greifbare Werte, die selbstständig bewertbar sind. Deren sachgerechte Abgrenzung und Bewertung ist in der Regel mit erheblichen Problemen verbunden. Soweit sich diese Rechte und Werte auf das Sachanlagevermögen beziehen, wie z. B. das Erbbaurecht, werden diese unter dem Sachanlagevermögen geführt. Zu den immateriellen Vermögensgegenständen zählen daher insbesondere Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte, ähnliche Rechte und Werte, Lizenzen an solchen Rechten und Werten sowie erworbene Software.

Die genannten immateriellen Vermögensgegenstände müssen nach geltender Rechtslage (Stand: April 2008) **käuflich erworben** worden sein. Für selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände besteht ein Aktivierungsverbot.

Eine **Konzession** stellt dabei eine Erlaubnis dar, in der **durch Dritte** (i. d. R. entgeltlich) gestattet wird, bestimmte Tätigkeiten vorzunehmen. Die Hochschulen nehmen i. d. R. keine Konzessionen in Anspruch.

Zu den **gewerblichen Schutzrechten** zählen hier insbesondere Urheber- und Verlagsrechte, Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster sowie Warenzeichen und Marken.

Ähnliche Rechte sind in diesem Zusammenhang vor allem spezifische Zuteilungsquoten, Wettbewerbsverbote sowie Nutzungs-, Belieferungs- und Bezugsrechte. Unter den **ähnlichen Werten** sind z. B. Geheimverfahren oder ungeschützte Erfindungen verstanden.

Als **Lizenz** bezeichnet man Verträge über den Erwerb oder (häufiger) die Nutzung von gewerblichen Schutzrechten. Der Lizenzgeber als Inhaber eines Rechts gewährt dem Lizenznehmer das Recht, den geschützten Gegenstand zu nutzen, i. d. R. gegen Zahlung einer Lizenzgebühr.

Zu den immateriellen Vermögensgegenständen gehören grundsätzlich auch solche Anlagegüter, bei denen der „geistige“ Inhalt im Vordergrund steht, wie z. B. Computerprogramme. Allerdings besteht ein Aktivierungsverbot für selbsterstellte Software. Hier erfolgte eine Anlehnung an die Regelungen des § 248 Abs. 2 HGB. Somit findet in diese Kontengruppe nur **erworbene Software** Eingang.

Geltende (steuerliche) Regelungen zu GwG (geringwertige Anlagegüter) gelten nicht für Software, es gibt jedoch Sonderregelungen in Bezug auf „Trivialsoftware“ (siehe Bewertungsrichtlinie Kap. 5.2)

Kontengruppe 03

Geschäfts- oder Firmenwert, geleistete Investitionszuschüsse

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
031	Geschäfts- oder Firmenwert
038	Geleistete Investitionszuschüsse

Ein bereits bestehender Geschäftsbetrieb erzielt in der Regel bessere Geschäftserfolge als eine neu gegründete Einheit mit gleicher Vermögens- und Personalausstattung.

Der Wert eines Geschäftsbetriebs, der sogenannte **Geschäfts- oder Firmenwert**, beruht somit nicht nur auf seiner Substanz, die die Summe der Substanzwerte aller betrieblichen Vermögenswerte widerspiegelt, sondern darüber hinaus auch auf immateriellen und nicht bilanzierungsfähigen Komponenten. Dazu gehören vor allem unternehmensspezifische Vorteile bezüglich der Organisation und des Know-hows. Der Geschäfts- oder Firmenwert ist demzufolge der Mehrwert eines Geschäftsbetriebs über den Substanzwert der einzelnen materiellen und immateriellen Wirtschaftsgüter abzüglich seiner gesamten Verbindlichkeiten hinaus. Somit ist der Firmenwert den **immateriellen Wirtschaftsgütern** zuzurechnen (vgl. die Ausführungen in Kontengruppe 02).

Zu beachten ist, dass sich der Geschäftswert nicht selbstständig verkehrsfähig ist und daher nicht losgelöst vom Geschäftsbetrieb bewertet werden kann.

Geleistete Investitionszuschüsse beinhalten Zuwendungen und Zuweisungen, welche die Hochschule an Dritte vergeben hat. Diese Zuweisungen und Zuschüsse sind dem Grunde nach aktivierungsfähig, wenn:

- die Zuweisung für Investitionen verwendet werden muss,
- die Zuweisung mit einer speziellen Zweckbindung versehen ist
- ein Rückerstattungsanspruch der Hochschule für den Fall besteht, dass der Zweck nicht erfüllt wird

Die Bilanzierung geleisteter Investitionszuschüsse stellt eine Besonderheit der Hochschulen dar und bedeutet für die Bilanzierungspraxis Neuland. Die Mindeststandards des Bund-Länder-Arbeitskreises KLR/Doppik empfehlen die Aktivierung geleisteter (bedingt rückzahlbarer) Investitionszuschüsse innerhalb der immateriellen Vermögensgegenstände, um eine Gleichbehandlung von hoheitlichen Investitionen der Hochschule in eigenes Vermögen oder in das Vermögen Dritter zu gewährleisten.

Da die Diskussionen in diesem Bereich noch nicht abgeschlossen sind, wird empfohlen, aus Vereinfachungsgründen vorerst keine Aktivierung vorzunehmen.

Kontengruppe 04

Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
040	Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände

Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände liegen vor, wenn es sich um Vorleistungen eines Vertragspartners auf ein schwebendes Geschäft handelt, das den entgeltlichen Erwerb eines immateriellen Anlagegegenstandes zum Inhalt hat.

Hier werden somit Zahlungen der Gesellschaft an Dritte aufgrund abgeschlossener Nutzungsverträge über Rechte und Werte bilanziert, für welche die eigentliche Nutzung noch aussteht.

Nicht als Anzahlungen zu bewerten sind dabei jedoch Vorauszahlungen für laufende Lizenzgebühren über einen bestimmten Zeitraum, da solche Lizenzen nicht als aktivierungsfähiger Vermögensgegenstand gelten. Diese Positionen müssen vielmehr in die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (vgl. Kontengruppe 29) einfließen.

Kontengruppe 05

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken

Nr.	Vorschlag	Beschreibung der Hauptkonten
050		Unbebaute Grundstücke
	0501	Grünflächen
	0502	Ackerland
	0503	Waldgrundfläche
	0509	Sonstige unbebaute Grundstücke
051		Bebaute Grundstücke
	0510	Grundstücke des Infrastrukturvermögens
	0511	Grundstücke mit Wohnbauten
	0512	Grundstücke mit Schulgebäuden
	0513	Grundstücke mit Kultur-, Sport- und Gartenanlagen
	0519	Sonstige bebaute Grundstücke
052		Grundstücksgleiche Rechte
	0521	Erbbaurechte
	0522	Bergwerkseigentum
	0523	Teileigentum
	0529	Sonstige grundstücksgleiche Rechte
053		Betriebsgebäude
054		Verwaltungsgebäude
055		Andere Bauten
056		Grundstückseinrichtungen
057		Gebäudeeinrichtungen
058		Andere Gebäude
059		Wohngebäude

Voraussetzung für die Klassifizierung von Grundstücken als Vermögensposition ist, dass diese zum Eigentum der Hochschule gehören. Zugrunde gelegt wird dabei der wirtschaftliche Eigentumsbegriff.

In der Kontengruppe 050 werden auch die **Grundstücke** erfasst, die sich im Gemeingebrauch befinden.

Bebaute Grundstücke sind grundsätzlich in zwei Hauptkontengruppen einzuteilen. Während Grund und Boden in 051 geführt wird, ist der Wert des Gebäudes in 052 bis 059 einzustellen. Das Unterkonto 0513 ist vorgesehen für die Buchung der **Grundstücke mit Kultur-, Sport- und Gartenanlagen**. Die **Sonstigen bebauten Grundstücke** (Unterkonto 0519) umfassen z. B. Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts-, Betriebs- oder Verwaltungsgebäuden.

Die Position der **grundstücksgleichen Rechte** umfasst z. B. Erbbaurechte, Wohnungs-, und Bergwerkseigentum. Grundstücksgleiche Rechte werden wie eigene Grundstücke bilanziert.

Betriebsgebäude sind eindeutig abgrenzbare Produktions- oder Betriebsstätten, wie beispielsweise Sägewerke, Maschinen- und Lagerhallen sowie Reparaturwerkstätten.

Unter der Position der **Verwaltungsgebäude** werden Büro- und Verwaltungsgebäude subsumiert.

Zur Gruppe der **anderen Bauten** zählen alle Bauten, die nicht unter 053, 054, 058 oder 059 fallen, wie z. B. Hofflächen, Parkplätze, Außen- und Sportanlagen, Garagen.

Zu den **Grundstückseinrichtungen** gehören u. a. Befestigungen und Sicherungsanlagen.

Unter **Gebäudeeinrichtungen** fallen z. B. Heizungs- und Lüftungsanlagen, Beleuchtungseinrichtungen, Aufzüge, Rolltreppen und Sprinkleranlagen, soweit sie nicht zusammen mit dem Gebäude aktiviert werden. Wichtig ist hier die Abgrenzung zu den Kontengruppen 07 und 08. Bei der Abgrenzung gegenüber der Position "Technische Anlagen und Maschinen" entscheidet primär die Zweckbestimmung, d.h. was direkt der Leistungserstellung dient, wird unter Kontengruppe 07 subsumiert.

Unter der Position **Andere Gebäude** werden sonstige funktionale Gebäude erfasst, die nicht unter 053, 054 und 059 fallen. Dazu zählen z. B. Schlösser (bei Nutzung als Verwaltungsgebäude) oder Sakralbauten.

Die Position der **Wohngebäude** umfasst sowohl Wohnhäuser als auch Wohnheime.

Kontengruppe 06

Sachanlagen im Gemeingebrauch

Nr.	Vorschlag	Beschreibung der Hauptkonten
061		Infrastrukturvermögen (ohne Grund und Boden)
	0610	Verkehrswege und -anlagen
	0618	Erwerbsanteile privat vorfinanzierter Sachen
062		Kulturgüter, Denkmäler, Sammlungen
	0620	Kulturgegenstände und -sammlungen
	0621	Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler
	0622	Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken
063		Naturgüter
064		Gewässerbauten
065		Tier- und Pflanzensammlungen
066		Waldbestände
069		Geringwertige Sachanlagen im Gemeingebrauch

Hochschulen verfügen häufig über Sachanlagen, die nicht unmittelbar zur Leistungserstellung eines bestimmten Hochschulbereiches eingesetzt werden. Diese Vermögensgegenstände haben zwar einen Bezug zur Leistung der jeweiligen Einrichtung, stehen aber dem Gemeingebrauch und nicht einer einzelnen Hochschuleinheit zur Verfügung.

Sachanlagen im Gemeingebrauch, wie z. B. Museen und Parkanlagen, Schienen, Straßen, Schleusen, Hafenanlagen, sowie Sachanlagen, die keinem eigenständigen Betriebszweck dienen, wie z. B. Kunstgegenstände, werden dementsprechend als **Sachanlagen im Gemeingebrauch oder auch Infrastrukturvermögen** bezeichnet. Zu beachten ist, dass in dieser Kontengruppe nicht die zugehörigen Grundstücke erfasst werden. Diese werden mit Ausnahme der Waldgrundstücke unter der Kontengruppe 05 ausgewiesen. Sie sind getrennt vom üblichen Verwaltungsvermögen zu aktivieren.

Das **Infrastrukturvermögen** wird dem Nutzer von der Hochschule zur Verfügung gestellt. Es erfolgt ein getrennter Ausweis, um den Umfang der erbrachten Infrastrukturleistungen transparent machen zu können. Hierunter fallen Verkehrswege und -anlagen, insbesondere Straßen, Wege oder Plätze mit Ausstattung.

Kulturgüter, Denkmäler und Sammlungen sind beispielsweise Facharchive, Museumssammlungen, Schlösser (ohne Nutzung als Verwaltungssitz, dann erfolgt der Ausweis unter Kontengruppe 05) oder Kunstgegenstände sowie wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken. Sie unterliegen keiner gebrauchsbedingten Abnutzung.

Zu den **Naturgütern** zählen u. a. Parks, Naturschutzgebiete und Grünflächen.

Unter **Gewässerbauten** fallen neben Talsperren, Uferbefestigungen oder Stützmauern auch Deiche, Polder, Hafenanlagen, Schleusen.

Zur Gruppe der **Tier- und Pflanzensammlungen** gehören v. a. die Sammlungen der Zoologischen und Botanischen Gärten.

Auf dem Hauptkonto **Wald** können die Waldbestände der Verwaltungseinheit ausgewiesen werden. Bezüglich der Ausweisung **Geringwertiger Sachanlagen im Gemeingebrauch** wird auf die Erläuterungen zu Hauptkonto 029 verwiesen.

Kontengruppe 07

Technische Anlagen und Maschinen

Nr.	Vorschlag	Beschreibung der Hauptkonten
070		Anlagen und Maschinen der Energieversorgung und Betriebstechnik
071		Anlagen und Maschinen der Materiallagerung und -bereitstellung
072		Wissenschaftliche Anlagen und Geräte
073		EDV-Anlagen, Medien- und Tontechnik
	0731	EDV-Anlagen
	0732	Medien- und Tontechnik
074		Anlagen und Geräte für Arbeitssicherheit und Umweltschutz
075		Anlagen, Maschinen und Geräte zum Bau und zur Unterhaltung der Infrastruktur, zur Landschaftspflege sowie der Forsttechnik
076		Produktionsanlagen
077		Sonstige Anlagen und Maschinen
078		Überwachungsanlagen
079		Geringwertige Anlagen und Maschinen (150 € bis 1000 €)
	07908	Geringwertige Anlagen und Maschinen (Sammelposten 2008)
	07909	Geringwertige Anlagen und Maschinen (Sammelposten 2009)
	07910	Geringwertige Anlagen und Maschinen (Sammelposten 2010)
	07911	Geringwertige Anlagen und Maschinen (Sammelposten 2011)
	07912	Geringwertige Anlagen und Maschinen (Sammelposten 2012)
	07990	Geringwertige Anlagen und Maschinen bis 410 €

Diese Kontengruppe ist in der Hochschulpraxis besonders für diejenigen Einrichtungen relevant, die „klassische“ Produktionsprozesse vollziehen (z. B. Labor). Aber auch reine Verwaltungseinheiten, wie die Verwaltung der Hochschule, weisen Sachanlagen in dieser Kontengruppe aus. Die im IKR vorgesehene Trennung von technischen Anlagen und Maschinen (direkter Bezug zum Leistungserstellungsprozess) einerseits und Betriebs- und Geschäftsausstattung (mittelbarer Bezug zum Leistungserstellungsprozess) andererseits ist bei Hochschulen nicht einzuhalten. Der Bezug zum Leistungserstellungsprozess ist nicht immer klar herauszustellen.

Unter die Gruppe der **Anlagen und Maschinen der Energieversorgung und Betriebstechnik** fallen Energieversorgungsanlagen sowie Anlagen für Wärme-, Kälte- und chemische Prozesse, wie z. B. Kühlturm und Transformatorenhaus. Nicht zu dieser Position gehört z. B. die Klimaanlage eines Gebäudes, die zur Kontengruppe Gebäudeeinrichtung gehört.

Zu den **Anlagen und Maschinen der Materiallagerung sowie der Materialbereitstellung** zählen z. B. Hochregale, Gabelstapler und Förderbänder.

Unter die Position der **wissenschaftlichen Anlagen und Geräte** fallen Ausstattungsgegenstände für Laboratorien, wissenschaftliche Institute und Forschungsanstalten.

Die Position **EDV-Anlagen, Medien- und Tontechnik** umfasst beispielsweise EDV-Anlagen wie Großrechner (PCs fallen dagegen unter die Kontengruppe 086), Netzwerke und medientechnische Ausstattungen der Sitzungssäle.

Unter die **Anlagen und Geräte für Arbeitssicherheit und Umweltschutz** fallen z. B. Wasseraufbereitungsanlagen.

Anlagen, Maschinen und Geräte zum Bau und Unterhaltung der Infrastruktur sowie zur **Landschaftspflege** sind z. B. Bagger, Bohrgeräte, Kräne oder Mähmaschinen sowie Anlagen, Maschinen und Geräte der Forsttechnik.

Unter **Sonstige Anlagen und Maschinen** lassen sich alle diejenigen Anlagen, Maschinen und Geräte subsumieren, die noch nicht erfasst worden sind. Dies können z. B. Verpackungsanlagen sein.

Überwachungsanlagen sind spezifische Anlagen zur Aufrechterhaltung der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes, Nachsichtgeräte, Geschwindigkeitsmesser, Kernreaktorfernüberwachung, etc.

Geringwertige technische Anlagen und Maschinen zählen unter den vorstehend genannten Bedingungen ebenfalls zur Gruppe der Geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG) und werden entsprechend gebucht.

Kontengruppe 08

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Nr.	Vorschlag	Beschreibung der Hauptkonten
080		Tiere und Pflanzen
081		Werkstätteneinrichtung
082		Werkzeuge, Werksgeräte und Modelle, Prüf- und Messmittel
083		Waffen und ähnliche Geräte
084		Fuhrpark
085		Sonstige Betriebsausstattung
	0851	Mietereinbauten
	0859	Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung
086		Büromaschinen, Organisationsmittel und Kommunikationsanlagen
087		Büromöbel und sonstige Geschäftsausstattung
088		Medienbestand der Bibliotheken und anderer Leistungseinrichtungen
089		Geringwertige Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung (150 € bis 1000 €)
	08908	Geringwertige Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung – Sammelposten 2008
	08909	Geringwertige Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung – Sammelposten 2009
	08910	Geringwertige Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung – Sammelposten 2010
	08911	Geringwertige Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung – Sammelposten 2011
	08912	Geringwertige Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung – Sammelposten 2012
	08990	Geringwertige Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung bis 410 €

Diese Kontengruppe ist ergänzend zur Kontengruppe 07 „Technische Anlagen und Maschinen“ zu sehen. Hier werden v. a. diejenigen Vermögensgegenstände erfasst, die zur Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören.

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung wird den beweglichen Wirtschaftsgütern zugeordnet. Zur Betriebsausstattung gehören ganz allgemein: Werkstätteneinrichtungen, Werkzeuge, Werksgeräte und Modelle, Prüf- und Messmittel, Lagereinrichtungen, Transporteinrichtungen außerhalb des unmittelbaren Produktionsprozesses (Rollenbahnen, Drahtseilbahnen, Gleisanlagen), Fuhrpark (LKW, PKW), Lagerbehälter und Tanks. Zur Geschäftsausstattung zählen: Büromaschinen, Organisationsmittel, Fernsprechanlagen, Rohrpostanlagen, Büromöbel, Arbeitsmittel der Mitarbeiter (Laptop etc.).

Unter die Gruppe der **Tiere und Pflanzen** fallen solche, die zum langfristigen Verbleib in der Hochschule vorgesehen sind (keine Versuchstiere o. ä.).

Unter die Position der **Werkstätteneinrichtung** fällt die Einrichtung von Werkstätten, wie z. B. Werkbank, Zeichentische, Werkzeugschränke. **Waffen und ähnliche Geräte** beinhalten Vermögensobjekte, wie z. B. Versuchswaffen.

Unter der Position **Fuhrpark** werden all diejenigen Fahrzeuge und sonstigen Transportmittel erfasst, welche nicht der Kontengruppe 075 (Bagger, Kräne, Mähmaschinen, Forsttechnikfahrzeuge) zugeordnet worden sind.

Die **sonstige Betriebsausstattung** umfasst sämtliche Vermögensobjekte, die anderen Konten noch nicht zugeordnet worden sind. Hierzu zählen z. B. einzelne Kunstgegenstände (im Gegensatz zu Kunstsammlungen, die unter Sachanlagen im Gemeingebrauch erfasst werden), Dienst- und Schutzkleidung sowie die Sanitätsausrüstungen.

Unter der Gruppe der **Büromaschinen, Organisationsmittel und Kommunikationsanlagen** werden unter anderem PC-Arbeitsplätze, Drucker und Kopiergeräte erfasst.

Die Gruppe der **Büromöbel und sonstige Geschäftsausstattung** umfasst Bewertungsobjekte, wie z. B. Schreibtische, Stühle und Schränke.

Unter die Vermögensgegenstände der Kontengruppe: **Medienbestand der Bibliotheken und anderer Leistungseinrichtungen** fallen Buchbestände sowie sonstige Medienbestände von Bibliotheken, soweit es sich nicht um Sammlungen handelt (vgl. Kontengruppe 06).

Als **Geringwertige Wirtschaftsgüter (GwG)** bezeichnet man bewegliche und abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind und deren Anschaffung- bzw. Herstellungskosten ohne Umsatzsteuer den Betrag von 1000 Euro nicht überschreiten. Voraussetzung ist wiederum eine Lebensdauer von mindestens einem Jahr (vgl. die allgemeinen Ausführungen zu GwG S. 21ff.)

Kontengruppe 09

Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen und Anlagen im Bau

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
090	Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen (ohne Infrastrukturanlagen)
091	Geleistete Anzahlungen auf Infrastrukturanlagen
095	Anlagen im Bau (ohne Infrastrukturanlagen)
096	Infrastrukturanlagen im Bau

In der Kontengruppe **Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen und Anlagen im Bau** werden vorgenommene Investitionen, die am Periodenende noch nicht abgeschlossen sind, aktiviert, um diese Ausgaben erfolgsmäßig zu neutralisieren.

Ziehen sich Errichtung oder Erwerb von Sachanlagen und Bauten über einen längeren Zeitraum hin, so wird ein entsprechender Aufwand bis zum Abschluss der Herstellung und der damit verbundenen Aktivierung als Vermögenobjekt im entsprechenden Anlagenkonto im Sachanlagevermögen unter dem Passus „geleistete Anzahlungen“ bzw. „Anlagen im Bau“ gebucht.

Nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme ist die hergestellte Sachanlage auf das entsprechende Sachanlagenkonto umzubuchen.

Im Falle einer **Anzahlung auf Sachanlagen oder auf Infrastrukturanlagen** liegt noch kein entsprechender Vermögenszugang vor, weshalb das entsprechende Anzahlungskonto (Kontengruppen 090 bzw. 091) zu nutzen ist.

Liegen Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände vor, so sind diese jedoch auf der Kontengruppe 040 zu buchen. Handelt es sich um Anzahlungen auf Vermögensgegenstände, die in den Bereich der Vorräte gehören, erfolgt die Verbuchung auf Kontengruppe 207.

Anlagen im Bau werden nach Baubeendigung im folgenden Geschäftsjahr umgebucht.

Sachanlagen im Gemeingebrauch im Bau werden nach Baubeendigung im folgenden Geschäftsjahr umgebucht.

Buchung von geleisteten Anzahlungen

Anzahlungen, die im Zusammenhang mit der Beschaffung von Gegenständen zu leisten sind, stellen aus buchhalterischer Sicht eine Forderung gegen den Geldnehmer dar. Sie werden daher unabhängig vom dazu gehörigen Beschaffungsgeschäft gebucht.

Beispiel:

Für den Kauf einer Maschine (Nettopreis 100.000,-- Euro zzgl. MwSt.) wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Nettopreises geleistet. Bei Zahlung der Rechnung wird diese Anzahlung verrechnet.

Anzahlung (Teilrechnung liegt vor)	Geleistete Anzahlungen (090)	20.000,--	
	an Bank (280)		20.000,--
Rechnungseingang Maschine	Anlagevermögen (072)	100.000,--	
	Vorsteuer (260)	19.000,--	
	an Verbindlichkeiten (440)		119.000,--
Zahlung der Eingangsrechnung	Verbindlichkeiten (440)	119.000,--	
	an Bank (280)		99.000,--
	geleistete Anzahlungen (090)		20.000,--

Zu beachten ist hier, dass Anzahlungen für Gegenstände des Anlagevermögens auf einem anderen Konto (090) verbucht werden als Anzahlungen für Gegenstände des Umlaufvermögens (207).

Kontenklasse 1

Finanzanlagen

Finanzanlagen

Zu den Finanzanlagen gehören unter der Bedingung einer langfristigen Besitzabsicht:

- Anteile an verbundenen Unternehmen
- Beteiligungen
- Wertpapiere des Anlagevermögens
- Sondervermögen
- Ausleihungen an Beteiligungen und Sondervermögen
- Ausleihen an verbundene Unternehmen
- Sonstige Ausleihungen und übrige Finanzanlagen

Begriffsbestimmungen

Verbundene Unternehmen (Kontengruppe 11)

Verbundene Unternehmen sind in entsprechender Anwendung des § 271 Abs. 2 HGB solche Unternehmen, bei denen die Körperschaft einen beherrschenden Einfluss ausübt bzw. ausüben kann und die in die Vollkonsolidierung einzubeziehen sind. Ein beherrschender Einfluss wird in den Fällen des § 290 Abs. 2 HGB vermutet, insbesondere wenn der Körperschaft die Mehrheit der Stimmrechte zusteht. Dies ist regelmäßig ab einem Anteil von über 50 % der Fall.

Ausleihungen (Kontengruppe 12, 14 und 16)

Dies sind ausschließlich Forderungen, die gegen Hingabe von Kapital erworben wurden. Es wird empfohlen, bei den Ausleihungen (insbesondere an den Beteiligungsbereich) ggf. nicht in schriftlicher Form vorliegende Darlehensvereinbarungen nach zu dokumentieren.

Die Ausleihungen sind zu untergliedern in:

- **Ausleihungen an verbundenen Unternehmen** (Kontengruppe 12)
- **Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht** (Kontengruppe 14)
- **Sonstige Ausleihungen** (Kontengruppe 16)
- **Beteiligungen** (Kontengruppe 13)

In entsprechender Anwendung von § 271 Abs. 1 HGB sind Anteile an anderen Unternehmen (z. B. GmbH, AG), die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenem Unternehmen zu dienen, als Beteiligungen zu interpretieren. Dabei ist es unerheblich, ob die Anteile in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht. Als Beteiligungen gelten im Zweifel Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die insgesamt den fünften Teil (20 %) bis zu maximal der Hälfte (50 %) des Nennkapitals dieser Gesellschaft überschreiten. Auf die Berechnung ist § 16 Abs. 2 und 4 des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden. Die Mitgliedschaft in einer eingetragenen Genossenschaft gilt nicht als Beteiligung (Ausweis unter sonstigen Ausleihungen).

Wertpapiere des Anlagevermögens (Kontengruppe 15)

In Betracht kommen hier Inhaber- und Orderpapiere mit einem Beteiligungsanteil der Körperschaft von unter 20 %, welche nach Art und Ausstattung übertragbar („verbriefte“) und im Bedarfsfall verwertbar sind. Zu Ihnen gehören z. B. Aktien, Bundesanleihen, Schatzanweisungen, Pfandbriefe, Obligationen, Investmentanteile und Schuldverschreibungen. Um Finanzanlagen handelt es sich nur, wenn die Papiere der längerfristigen Kapitalanlage dienen. Dies ist in der Regel nicht der Fall bei Wertpapieren, die dem Zahlungsverkehr oder als Liquiditätsanlage dienen, wie z. B. Banknoten, Schecks, Wechsel oder Euro-Notes.

Sondervermögen (Kontengruppe 17)

Hierunter fallen wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe), das Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen und rechtlich unselbständigen Versorgungseinrichtungen.

Bewertung und Abschreibung:

Die Bewertung der Finanzanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten. Im Falle der Beteiligungen und Wertpapiere kann sie nach dem Vereinfachungsvorschlag des Institutes der Wirtschaftsprüfer (IDW) erfolgen, wonach sie mit dem Betrag angesetzt werden, der dem Anteil der Körperschaft am Eigenkapital der Gesellschaft, an der die Beteiligung gehalten wird, entspricht.

Unverzinsliche oder niedrig verzinsliche Ausleihungen sind mit ihrem Barwert anzusetzen. Die Abzinsung erfolgt mit der Differenz zwischen dem Nominalzins und dem fristadäquaten Marktzins. Auch unverzinsliche oder niedrig verzinsliche Wertpapiere sind mit dem Barwert anzusetzen, soweit der Mindestverzinslichkeit nicht bereits mit dem Börsenkurs Rechnung getragen wurde.

Eine regelmäßige Abschreibung von Finanzanlagen unterbleibt, da sie keiner regelmäßigen Abnutzung unterliegen. Sie sind deshalb i. S. d. § 253 Abs. 2 Satz 3 2. Halbsatz HGB ausschließlich außerplanmäßig abzuschreiben, wenn der beizulegende Wert zum Abschlussstichtag unter dem Buchwert liegt und die Wertminderung voraussichtlich dauerhaft ist. Entfällt der Grund für außerplanmäßige Abschreibungen, hat eine Zuschreibung zu erfolgen, die jedoch maximal bis zu den Anschaffungskosten reichen darf. Bei börsennotierten Finanzanlagen wird der beizulegende Stichtagswert durch den aus dem Börsenkurs abgeleiteten Wert bestimmt. Bei Ausleihungen ergibt sich der beizulegende Stichtagswert aus dem voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag.

Kontengruppe 10

Reserviert

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
100 - 109	reserviert

Kontengruppe 11

Anteile an verbundenen Unternehmen

Nr.	Vorschlag	Beschreibung der Hauptkonten
110		Anteile an einem herrschenden oder einem mit Mehrheit beteiligten Unternehmen
	1100	Anteile an einem herrschenden oder einem mit Mehrheit beteiligten Unternehmen im Inland
	1101	Anteile an einem herrschenden oder einem mit Mehrheit beteiligten Unternehmen im Ausland
112		Anteile an Tochterunternehmen
	1120	Anteile an Tochterunternehmen im Inland
	1121	Anteile an Tochterunternehmen im Ausland
119		Anteile an sonstigen verbundenen Unternehmen
	1190	Anteile an sonstigen verbundenen Unternehmen im Inland
	1191	Anteile an sonstigen verbundenen Unternehmen im Ausland

In dieser Kontengruppe werden die den Beteiligungen zuzuordnenden sogenannten **Anteile an verbundenen Unternehmen** getrennt ausgewiesen. Verbundene Unternehmen werden dabei entweder aufgrund einheitlicher Leitung, einer Beteiligung oder aufgrund konzerntypischer Merkmale in den Konzernabschluss einbezogen. Verbundene Unternehmen können entweder **Tochterunternehmen** oder **herrschende Unternehmen** (auch Mutterunternehmen) sein.

Kontengruppe 12

Ausleihungen an verbundene Unternehmen

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
120	Ausleihungen an verbundene Unternehmen gesichert durch Grundpfandrechte oder andere Sicherheiten
125	Ungesicherte Ausleihungen an verbundene Unternehmen

Unter **Ausleihungen** sind langfristige Finanzforderungen, jedoch keine Waren- oder Leistungsforderungen, auszuweisen, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen, z. B. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, langfristige Darlehen etc.

Die Mindestlaufzeit ist im HGB nicht geregelt, jedoch gilt die im AktG genannte Mindestlaufzeit von 4 Jahren zumindest als Anhaltspunkt für die Abgrenzung der Ausleihungen gegenüber den Forderungen des Umlaufvermögens.

Die Ausleihungen sind zu untergliedern in:

- **Ausleihungen an verbundenen Unternehmen** (Kontengruppe 12)
- **Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht** (Kontengruppe 14)
- **Sonstige Ausleihungen** (Kontengruppe 16)

Bei **Ausleihungen an verbundene Unternehmen** ist weiter zwischen gesicherten und ungesicherten Ausleihungen zu differenzieren. Innerhalb der Hochschulen sind Ausleihungen i. d. R. als ungesicherte Ausleihungen zu behandeln und auszuweisen, da die Notwendigkeit zur Absicherung, nur in Ausnahmefällen besteht (z. B. über Grundbesicherungen von Ausleihungen).

Gesicherte Ausleihungen an verbundene Unternehmen (durch Grundpfandrechte oder andere Sicherheiten) sind dementsprechend innerhalb der Hochschulen eher selten. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht sind grundsätzlich aktivierungspflichtig (Aktivierungsgebot).

Kontengruppe 13

Beteiligungen

Nr.	Vorschlag	Beschreibung der Hauptkonten
130		Beteiligungen an Unternehmen
	1300	Beteiligungen an Unternehmen im Inland
	1301	Beteiligungen an Unternehmen im Ausland

Als **Beteiligungen** werden diejenigen Anteile an anderen Unternehmen bezeichnet, die bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb der jeweiligen öffentlichen Verwaltungseinheit durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen.

Für die Klassifikation als Beteiligung sind dabei grundsätzlich zwei Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Zweckbestimmung als Daueranlage
2. Beteiligungsabsicht

Die Form der Beteiligung (z. B. Aktien, Gesellschaftsanteile, stille Beteiligungen, Kommanditeinlagen etc.) ist dagegen grundsätzlich unerheblich. Zu beachten ist darüber hinaus:

- Mitgliedschaften in eingetragenen Genossenschaften sind ausgeschlossen
- Ansprüche aus Interessensgemeinschaften werden unter den sonstigen Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens erfasst

Auf sämtliche Finanzanlagen sind wegen ihrer zeitlich unbegrenzten Nutzungsdauer keine planmäßigen Abschreibungen durchzuführen. Es sind lediglich außerplanmäßige Abschreibungen möglich.

Kontengruppe 14

Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
140	Ausleihungen an Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht gesichert durch Grundpfandrechte oder andere Sicherheiten
145	Ungesicherte Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Ausleihungen unter dem Beteiligungsverhältnis können sowohl an Unternehmen gehen, an denen die Hochschule beteiligt ist, als auch an Unternehmen, die an der bilanzierenden Hochschule beteiligt sind. Gegenseitige Ausleihungen innerhalb der Hochschule fallen ebenso hierunter, sofern die Organisation des Kassen- und Zahlungswesens dies sinnvoll erscheinen lässt. Dabei ist in Analogie zur Kontengruppe 12 zwischen gesicherten und ungesicherten Ausleihungen an Unternehmen zu differenzieren.

Kontengruppe 15

Wertpapiere des Anlagevermögens

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
150	Stammaktien
151	Vorzugsaktien
152	Genussscheine
153	Investmentzertifikate
154	Gewinnobligationen
155	Wandelschuldverschreibungen
156	Festverzinsliche Wertpapiere
158	Optionsscheine
159	Sonstige Wertpapiere

Bei den **Wertpapieren des Anlagevermögens** fehlt im Gegensatz zur Kontengruppe 13 die Beteiligungsabsicht. Sie gelten jedoch dann als Teil des Anlagevermögens, wenn die Absicht besteht, sie mehrere Jahre im Bestand zu behalten. Hierzu zählen insbesondere Aktien und festverzinsliche Wertpapiere, wie beispielsweise Obligationen, Pfandbriefe oder Bundesanleihen. Die auf derartige Vermögenspositionen entfallenden Zins- und Dividendenforderungen sind dagegen unter den sonstigen Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens auszuweisen.

Eine **Stammaktie** gewährt ihrem Inhaber die normalen Mitgliedsrechte (Stimm- und Dividendenrecht, Anteil am Liquidationserlös, Bezugsrecht).

Eine **Vorzugsaktie** gewährt ihrem Inhaber besondere Rechte, diese können sich z. B. auf die Verteilung des Bilanzgewinns und des Gesellschaftsvermögen bei Liquidation sowie auf das Stimmrecht erstrecken.

Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens umfasst alle Wertpapiere, die nicht unter 150 - 158 fallen und nicht kurzfristiger Natur sind.

Kontengruppe 16

Sonstige Ausleihungen (Sonstige Finanzanlagen)

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
160	Genossenschaftsanteile
161	Gesicherte sonstige Ausleihungen
163	Ungesicherte sonstige Ausleihungen
164	Förder- und Zweckdarlehen
165	Ausleihungen an Mitarbeiter
169	übrige sonstige Finanzanlagen

Sonstige Ausleihungen (Sonstige Finanzanlagen) sind Forderungen, denen:

1. Geld- oder Finanzgeschäfte zugrunde liegen
2. die mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr ausgestattet sind
3. die nicht den Kontengruppen 11,12,15 zuzuordnen sind

Ausleihungen an Mitarbeiter sind z. B. Arbeitnehmerdarlehen. Die Position der **übrigen sonstigen Finanzanlagen** betrifft alle Finanzanlagen, die nicht anderen Kontengruppen zugeordnet werden können.

Kontengruppe 17

Sondervermögen Versorgungsrücklage

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
170	Sondervermögen Versorgungsrücklage
179	Sonstiges Sondervermögen

Die Bildung einer Versorgungsrücklage erfordert den Ausweis der dazu gehörigen Mittel in Form einer Position des Anlagevermögens im Sinne des Sondervermögens.

Kontenklasse 2

Umlaufvermögen und aktive Rechnungsabgrenzung

Unter den Begriff des Umlaufvermögens einer Hochschule fallen alle Vermögensgegenstände, die nicht dem Anlagevermögen zuzuordnen sind. Nach HGB ist das Umlaufvermögen nicht dazu bestimmt, dem Geschäftsbetrieb dauernd zu dienen. Es wird innerhalb eines kurzen Zeitraumes verbraucht oder veräußert.

Das Umlaufvermögen beinhaltet die Vorräte, die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände, wie Wertpapiere, Schecks, den Kassenbestand, aber auch Bundesbank- und Postgiroguthaben, sowie Guthaben bei Kreditinstituten.

Im **Umlaufvermögen** (Kontengruppen 20 - 28) werden im Gegensatz zum Anlagevermögen diejenigen Vermögensgegenstände ausgewiesen, die dem Geschäftsbetrieb einer Unternehmung nicht dauerhaft dienen sollen.

Das Umlaufvermögen gliedert sich gemäß § 266 Abs. 2 B. I bis IV HGB in die vier Hauptpositionen mit den darunter liegenden Untergruppen:

Vorräte

- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
- Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen
- Fertige Erzeugnisse, Waren
- Geleistete Anzahlungen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
- Forderungen gegen verbundene Unternehmen
- Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
- Sonstige Vermögensgegenstände

Wertpapiere im Umlaufvermögen

- Anteile an verbundenen Unternehmen (soweit nicht dem AV zuzurechnen)
- Eigene Anteile
- Sonstige Wertpapiere

Liquide bzw. flüssige Mittel (Kassenbestände, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten)

Kontengruppe 20

Vorräte (insb. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe) und geleistete Anzahlungen auf Vorräte

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
200	Rohstoffe / Fertigungsmaterial
201	Vorprodukte / Fremdbauteile
202	Hilfsstoffe
203	Betriebsstoffe
207	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte
208	Sonstige Vorräte

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie **Vorprodukte, Fremdbauteile und Fertigungsmaterial** gehören zum Vorratsvermögen und sind damit ein Teil des Umlaufvermögens. Sie stellen sämtliche, am Bilanzstichtag nicht verbrauchte, aber bereits bezahlte Materialpositionen dar.

In Hochschulen mit einem Produktionsbereich werden Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe angeschafft und zu entsprechenden Produkten verarbeitet. Rohstoffe gehen hierbei unmittelbar in das Fertigprodukt ein. Hilfsstoffe gehen als untergeordneter Bestandteil in das Fertigprodukt ein. Betriebsstoffe werden verbraucht und sind kein Bestandteil des fertigen Erzeugnisses.

Zu beachten ist, dass die Abgrenzung zwischen den einzelnen Arten der Vorräte von Hochschule zu Hochschule oder auch zwischen Fachbereichen unterschiedlich sein kann und eine Klassifikation damit nicht grundsätzlich erfolgen kann. Vorräte, die in einem Bereich Rohstoffe darstellen, können in einem anderen Bereich der Hochschule als Hilfsstoffe eingestuft werden.

Geleistete Anzahlungen auf Vorräte werden bei Erhalt der Ware mit dem Gesamtbetrag verrechnet. Am Stichtag wird die Anzahlung aktiviert, sofern die Ware noch nicht eingegangen ist (siehe Beispiel in Kontenklasse 0).

Kontengruppe 21

Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen sowie fertige Erzeugnisse und Waren

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
210	Unfertige Erzeugnisse
211	Unfertige Leistungen
212	Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen
213	Waren (Handelswaren)

Unfertige Erzeugnisse und Leistungen sind Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens einer Hochschule, deren Erstellungsprozess noch nicht abgeschlossen ist oder die noch nicht vollständig abgabe- oder veräußerungsfähig sind.

Unfertige Erzeugnisse sind alle am Stichtag der Bilanzaufstellung noch nicht abgabe-/auslieferungsfähigen Produkte, deren Herstellungsprozess noch nicht abgeschlossen ist. Am Schluss des Geschäftsjahres werden die Bestände an unfertigen Erzeugnissen durch Inventur ermittelt. Sie sind für Hochschulen eher von untergeordneter Bedeutung.

Als **unfertige Leistungen** können jahresübergreifend laufende Projekte aktiviert werden, wenn eine entsprechende Jahresabgrenzung aufgrund des bisher entstandenen Aufwands vorgenommen werden kann (siehe dazu Kontenklasse 545). Es handelt sich also um am Stichtag der Bilanzaufstellung noch nicht abgeschlossene und noch nicht mit dem Auftraggeber abschließend abgerechnete (Forschungs-) Dienstleistungen. In Hochschulen könnte diese Position deswegen auch als „In Arbeit befindliche Aufträge“ verstanden werden. Näheres dazu siehe Allgemeiner Teil S. 33.

Fertige Erzeugnisse sind die Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens, deren Herstellung abgeschlossen ist und die vollständig abgabe- oder veräußerungsfähig sind. **Fertige Leistungen** sind hingegen abgeschlossene und abrechenbare Dienstleistungen, die noch nicht berechnet wurden, also für die noch keine Forderung zu verbuchen ist.

Waren bzw. Handelswaren sind dagegen solche Vermögensgegenstände, die ohne Weiterverarbeitung im Hochschulbetrieb direkt wieder abgegeben oder veräußert werden.

Kontengruppe 22

Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen (originäre Leistungen und durchlaufende Mittel), Investitionszuschüssen und Darlehen sowie der Produktabgeltung

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
220	Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen (originäre Leistungen und durchlaufende Mittel), Investitionszuschüssen und Darlehen gegen Gebietskörperschaften sowie aus Produktabgeltung
221	Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen (originäre Leistungen und durchlaufende Mittel), Investitionszuschüssen und Darlehen gegen sonstigen öffentlichen Bereich
222	Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen (originäre Leistungen und durchlaufende Mittel), Investitionszuschüssen und Darlehen gegen nicht-öffentlichen Bereich
223	Sonstige Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen (originäre Leistungen und durchlaufende Mittel), Investitionszuschüssen und Darlehen
224	Wertberichtigungen zu Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen (originäre Leistungen und durchlaufende Mittel), Investitionszuschüssen und Darlehen
225	Forderungen aus rückzahlbaren Zuweisungen und Zuschüssen (originäre Leistungen und durchlaufende Mittel), Investitionszuschüssen und Darlehen gegen Gebietskörperschaften
226	Forderungen aus rückzahlbaren Zuweisungen und Zuschüssen (originäre Leistungen und durchlaufende Mittel), Investitionszuschüssen und Darlehen gegen sonstigen öffentlichen Bereich
227	Forderungen aus rückzahlbaren Zuweisungen und Zuschüssen (originäre Leistungen und durchlaufende Mittel), Investitionszuschüssen und Darlehen gegen nicht-öffentlichen Bereich
228	Sonstige Forderungen aus rückzahlbaren Zuweisungen und Zuschüssen (originäre Leistungen und durchlaufende Mittel), Investitionszuschüssen und Darlehen
229	Wertberichtigungen zu Forderungen aus rückzahlbaren Zuweisungen und Zuschüssen (originäre Leistungen und durchlaufende Mittel), Investitionszuschüssen und Darlehen

Eine **Forderung** ist das Recht, von einem anderen aufgrund eines Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern (§ 241 BGB). Das Schuldverhältnis kann durch Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen einer Gesetzesvorschrift oder durch einen Vertrag entstanden sein. Eine Forderung erlischt in aller Regel bei Zahlungseingang der Forderungssumme.

Die Zahlungsansprüche einer Hochschule gegenüber Dritten werden in der Kontenklasse 2 abgebildet. In Kontengruppe 22 werden die **Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen (originäre Leistungen und durchlaufende Mittel), Investitionszuschüssen und Darlehen sowie der Produktabgeltung** erfasst.

Der Ausweis erfolgt getrennt nach Gebergruppen. Diese Differenzierung wird auch in den korrespondierenden Kontengruppen in Kontenklasse 4, 5 und 7 vorgenommen. Auf Ebene der Hauptkonten werden die Gruppen Gebietskörperschaften, sonstiger öffentlicher Bereich und nicht-öffentlicher Bereich unterschieden. Eine weitere Unterteilung, beispielsweise nach Bund oder EU kann auf Kontenebene erfolgen.

Des Weiteren sind die Forderungen nach aus rückzahlbaren und nicht rückzahlbaren Investitionszuschüssen und ihrer Fristigkeit zu unterscheiden:

- **220 - 224** betreffen Zuweisungen und Zuschüsse, die bereits bewilligt worden sind, deren Zahlung aber noch aussteht.
- **225 - 229** betreffen rückzahlbare Zuweisungen und Zuschüsse. Darüber hinaus werden hier auch wegen Wegfalls des Bewilligungsgrundes zurückgeforderte Zuweisungen und Zuschüsse verbucht.

Die **Forderungen aus Produktabgeltung** werden auf dem Hauptkonto 220 erfasst.

Kontengruppe 23

Steuern

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
230	Forderungen aus Steuern

In dieser Kontengruppe werden die **Forderungen aus Steuern** abgebildet, die gegenüber den steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen bestehen. Allerdings lässt sich hier im Gegensatz zu den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Kontengruppe 24) kein direktes Leistungs-/Gegenleistungsverhältnis erkennen.

Diese Kontengruppe ist für Hochschulen nicht relevant

Kontengruppe 24

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Nr.	Vorschlag	Beschreibung der Hauptkonten
240		Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Inland
241		Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Ausland
	2411	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen EU
	2412	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Drittländer
245		Wechselforderungen aus Lieferungen und Leistungen (Besitzwechsel)
246		Warenausgangs-/Rechnungsausgangskonto
248		Zweifelhafte Forderungen (Schadenersatzleistungen, Insolvenzanmeldungen usw.)
249		Wertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

In der Kontengruppe 24 werden die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** verbucht. Sie dürfen dabei nicht gegen Einrichtungen bestehen, die sich in einem Beteiligungsverhältnis oder Unternehmensverbund zur Hochschule befinden. Diese werden in der Kontengruppe 25 ausgewiesen. Auf den Hauptkonten 240 und 241 werden ggf. auch die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit Drittmitteln ausgewiesen.

Lieferungen und Leistungen (LuL) sind Geschäfte, die der Geschäftstätigkeit einer Hochschule entsprechen. Diese beinhalten zum einen körperliche Gegenstände, die von einer Hochschule hergestellt und (entgeltlich oder unentgeltlich) an Auftraggeber oder Kunden abgegeben werden (Lieferungen), zum anderen dienst- oder werkvertragsähnliche Dienstleistungen, die Auftraggebern zugute kommen (Leistungen). Derartige Lieferungen und Leistungen sind in diesem Kontext als Hochschulleistungen und -produkte interpretierbar.

Auf den Hauptkonten 240 und 241 erfolgt eine Trennung nach Forderungen, die gegenüber dem Inland bzw. dem Ausland bestehen, im Kontenplan ist eine weitere Gliederung der Auslandsforderungen nach EU bzw. Nicht-EU denkbar.

Zur Umsatztätigkeit einer Hochschule gehören auch solche Lieferungen und Leistungen, die gegen ein direktes Entgelt (z. B. Gebühren oder Preise) abgegeben werden. Forderungen aus solchen Leistungen werden dementsprechend analog in dieser Kontengruppe gebucht. Hiervon zu trennen sind Forderungen aus der Produkt- und Leistungsabteilung, die in der Kontengruppe 220 (Forderungen aus Zuweisungen) ausgewiesen werden. Von solchen „zwischenbehördlichen“ Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind darüber hinaus die Ansprüche aus einer internen Verrechnung von Lieferungen und Leistungen unterschiedlicher Organisationseinheiten einer Hochschule zu unterscheiden. Diese sind ausschließlich in der Kosten- und Leistungsrechnung abzubilden.

Kontengruppe 25

Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Nr.	Vorschlag	Beschreibung der Hauptkonten
250		Forderungen gegen verbundene Unternehmen
	2501	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen verbundene Unternehmen
	2504	Rest Ergebnisbudget vor Verwendung
	2505	Verrechnungskonto Land Abschreibung
	2506	Verrechnungskonto Land Freie Rücklagen
	2508	Verrechnungskonto Land Ergebnisbudget
	2509	Verrechnungskonto Land Investitionsermächtigung
	2509	Sonstige Forderungen gegen verbundene Unternehmen
251		Wertberichtigungen zu Forderungen gegen verbundene Unternehmen
252		Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
	2520	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen Unternehmen mit den ein Beteiligungsverhältnis besteht
	2521	Sonstige Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
253		Wertberichtigungen zu Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
254		Forderungen gegenüber Gebietskörperschaften
	2540	Forderungen gegenüber dem Bund
	2541	Forderungen gegenüber dem Land
	2542	Forderungen gegenüber Gemeinden und Gemeindeverbänden
255		Wertberichtigungen zu Ausleihungen gegenüber Gebietskörperschaften
256		Forderungen gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich
	2560	Forderungen gegenüber Sondervermögen
	2561	Forderungen gegenüber Sozialversicherungsträgern und der Bundesagentur für Arbeit
	2562	Forderungen gegenüber Zweckverbänden
	2568	Forderungen aus Budgethilfe

257		Wertberichtigungen zu Ausleihungen gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich
258		Forderungen gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich
	2580	Forderungen gegenüber privaten Unternehmen Inland, mit denen kein Beteiligungsverhältnis besteht
	2581	Forderungen gegenüber dem sonstigen nicht-öffentlichen Bereich Inland
	2582	Forderungen gegenüber dem sonstigen nicht-öffentlichen Bereich Ausland
259		Wertberichtigungen zu Forderungen gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich

Unter **Forderungen gegen verbundene Unternehmen oder solche, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**, sind alle Forderungen (also nicht lediglich solche aus Umsatztätigkeit) auszuweisen, die nicht als längerfristige „Ausleihungen“ an solche Unternehmen dem Finanzanlagevermögen zuzuordnen sind.

In den Forderungspositionen sind die Forderungen gegen verbundene Unternehmen in den Hauptkonten 250 bis 254 abgebildet und dürfen nicht mit den Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, vermischt werden. Diese sind in den Hauptkonten 245 bis 249 zu finden.

Einen Sonderfall stellen die **Forderungen aus Betriebsmittelvorschüssen** dar. Bei einer leistungsorientierten Mittelzuweisung aus Landes-/Steuermitteln beispielsweise, erfolgt in der Regel durch die Einnahmen eine Verstärkung der Budgets, wodurch es zu einer Über- oder Unterdeckungen der laufenden Ausgaben kommen kann.

Kontengruppe 26

Sonstige Vermögensgegenstände

Nr.	Vorschlag	Beschreibung der Hauptkonten
260	2600	Anrechenbare Vorsteuer
	2609	Anrechenbare Vorsteuer innergem. Erwerb
261		Aufzuteilende Vorsteuer
	2619	Aufzuteilende Vorsteuer innergem. Erwerb
262		Sonstige Umsatzsteuer-Forderungen
	2629	Bezahlte Einfuhrumsatzsteuer
264		Forderungen an Versicherungsträger
265		Forderungen an Mitarbeiter
266		Sonstige Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben
267		Andere sonstige Vermögensgegenstände
	2671	Mittel für Pensionsanwartschaften
	2679	Andere sonstige Vermögensgegenstände
	2675	Durchlaufende Posten (z. B. Betriebskosten für Wohnraumverwaltung)
268		Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital und eingeforderte Nachschüsse
269		Wertberichtigungen zu sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen

Sonstige Vermögensgegenstände sind Ansprüche gegen Dritte, mit Ausnahme der Beteiligungs- und Konzernunternehmen, die weder aus Lieferung und Leistung, Förderprogrammen noch aus Beteiligungen, Ausleihungen u. dgl. entstanden sind.

Beispiele:

- Steuerforderungen (z. B. Vorsteuer)
- Schadenersatzansprüche
- Rückzahlungsansprüche
- Forderungen aus Versicherungsleistungen und Nebenforderungen
- Forderungen aus durchlaufenden Geldern
- Mietforderungen, Kautionen und sonstige Sicherheitsleistungen
- außer Betrieb gesetzte und zur Veräußerung oder Verschrottung bestimmte ehemalige Gegenstände des Sachanlagenvermögens

Das Konto „**durchlaufende Posten**“ ist im Sinne eines Forderungskontos zu verwenden, wenn Mittel von Schuldnern gefordert werden, die ausschließlich zur anschließenden Weitergabe an einen anderen Empfänger vorgesehen sind.

Beispiele:

- Drittmittelforderungen, wenn die Hochschule als Konsortialführer Mittel für andere Projektbeteiligte einfordert
- Mittel, die unmittelbar und in voller Höhe an andere Bereiche weitergeleitet werden müssen (Beiträge für das Studentenwerk, Mittel einer Medizinischen Hochschule wenn sie über die Konten der Universität fließen)

Kontengruppe 27

Wertpapiere

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
270	Anteile an verbundenen Unternehmen
271	Eigene Anteile
272	Aktien
273	Variabel verzinsliche Wertpapiere
274	Festverzinsliche Wertpapiere
275	Finanzwechsel
278	Optionsscheine
279	Sonstige Wertpapiere

Als **Wertpapiere des Umlaufvermögens** sind die jederzeit verfügbaren Wertpapiere auszuweisen. Sie dürfen nicht dazu bestimmt sein, eine dauernde Verbindung zu einem anderen Unternehmen zu schaffen; diese wären als Beteiligung zu betrachten. Die Verbuchung von Anteilen ist somit von der Zweckbestimmung abhängig und kann im (Finanz-) Anlage- oder Umlaufvermögen erfolgen.

Maßgeblich für die Einordnung in das Umlaufvermögen ist, dass durch die Anteile keine dauernde Verbindung zu einem anderen Unternehmen hergestellt werden soll. Ferner ergibt sich aus der Vermögensart „Wertpapiere“ allein die Zuordnung zum Umlaufvermögen nicht. Bestimmend ist also die Absicht, die Wertpapiere nicht auf Dauer, sondern eventuell nur als Liquiditätsreserve halten zu wollen.

Die Verpflichtung, **eigene Anteile** an dieser Stelle gesondert auszuweisen, gilt für alle bilanzierenden Hochschulen, die über ein gegliedertes und festgesetztes Eigenkapital verfügen.

Unter der Position **sonstige Wertpapiere** sind alle Wertpapiere einzustellen, die nicht schon an anderer Stelle der Vermögensaufstellung ausgewiesen werden. Dazu zählen auch getrennte Zins- und Dividendenscheine.

Kontengruppe 28

Flüssige Mittel

Nr.	Vorschlag	Beschreibung der Hauptkonten
280		Guthaben bei Kreditinstituten
	2801	Hauptkasse des Freistaats
281		Verwahrung (ungeklärte Geldeingänge)
284		Europäische Zentralbank
285		Postbankguthaben
286		Schecks
287		Bundesbank
288		Kasse
289		Nebenkassen Handkassen

Diese Position umfasst alle liquiden Mittel, die als Bar- oder Buchgeld sehr kurzfristig zur Disposition stehen. Bar- (z. B. Handkassen) und Buchgeldbestände (z. B. Bankguthaben) bedeuten kurzfristige Zahlungsbereitschaft bzw. Liquiditätsreserve und sind daher getrennt von anderen Vermögensgegenständen auszuweisen.

Grundsätzlich sind als Guthaben bei Kreditinstituten alle Guthaben zum Stichtag bei in- und ausländischen Kreditinstituten auszuweisen. Diese beinhalten auch Guthaben bei Sparkassen und Bausparkassen. Hierunter sind Kontokorrent-, Festgeld- und Sparguthaben zu verstehen. Guthaben und Verbindlichkeiten gegenüber ein- und demselben Kreditinstitut dürfen nur bei gleicher Fälligkeit und rechtlicher Identität der Institute gegeneinander aufgerechnet (saldiert) werden. Als Postbankguthaben werden die Guthaben auf Konten der Deutschen Postbank AG bezeichnet.

Schecks, die in der Kontengruppe 28 auszuweisen sind, befinden sich noch im Bestand der Hochschule und wurden bei dem Kreditinstitut noch nicht eingereicht und dem Konto gutgeschrieben

Kontengruppe 29

Aktive Rechnungsabgrenzung

Nr.	Vorschlag	Beschreibung der Hauptkonten
290		Disagio
291		Zölle und Verbrauchsteuern
292		Umsatzsteuer auf erhaltene Anzahlungen
293		Andere aktive Rechnungsabgrenzungsposten
294		Abgrenzung der Beamtengehälter (Januar)
295		Aktive Steuerabgrenzung

Als **aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP)** sind Ausgaben vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Sie sind keine Vermögensgegenstände, sondern dienen einer periodengerechten Erfolgsermittlung (Bilanzierungshilfen).

Auf der Aktivseite werden folgende Rechnungsabgrenzungsposten aufgestellt:

- Transitorische Rechnungsabgrenzungsposten,
- Damnum / Disagio,
- Zölle und Verbrauchsteuern auf Vorräte,
- Umsatzsteuer auf empfangene Anzahlungen.

Beispiele:

- Zahlung Miete im Dezember für das erste Quartal im Folgejahr
- Überweisung Kfz-Steuer ,Versicherungsprämien etc. für das Folgejahr
- Überweisung Bezüge im Dezember für den Monat Januar

Kontenklasse 3

Eigenkapital, Rücklagen und Rückstellungen

Die Position **Eigenkapital** steht für die Ausstattung der Verwaltungseinheiten mit dauerhaftem Kapital, das nicht mit einer bestimmten Rückzahlungsverpflichtung belastet ist. Im Gegensatz dazu steht die Position des Fremdkapitals, das mit entsprechenden (Rück-) Zahlungsverpflichtungen unterschiedlicher Art und Laufzeit verbunden ist.

In den Hochschulen wird Eigenkapital mangels satzungsgemäßer Kapitalausstattung im Regelfall als Nettoposition aus Aktivvermögen und Fremdkapital gebildet.

Bei der Position des Eigenkapitals sind verschiedene Komponenten zu unterscheiden:

- Nettoposition (Basis-Reinvermögen)
- Rücklagen
 - Ausgleichsrücklage
 - Satzungsmäßige (statuarische) Rücklagen
 - Rücklagen für Berufungszusagen
 - Feie Rücklagen
- Gewinn-/Fehlbetragsvortrag
- Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Nettoposition

Die **Nettoposition** ergibt sich im Rahmen der Eröffnungsbilanz rechnerisch als Differenz zwischen den ermittelten Aktiva und Passiva. Es handelt sich dabei somit um einen Bilanzposten, der grundsätzlich nur einmalig im Rahmen der Eröffnungsbilanz bebucht wird und unverändert bestehen bleibt, sofern nicht nachträgliche Änderungen der **Eröffnungsbilanz** erforderlich werden.

Rücklagen

In Hochschulen dürfen **gebundene Rücklagen** für bestimmte, der Art und der (absoluten oder relativen) Höhe nach durch **Gesetz, Verwaltungsanweisungen** oder **Satzung** festgelegte künftige Ereignisse und Maßnahmen gebildet werden (z.B. Rücklagen für Großprojekte, für Berufungszusagen). Daneben können auch **freie Rücklagen** gebildet werden, die der Hochschule unter Berücksichtigung des Budgetrechts des Parlamentes Möglichkeiten der Verwendung in Folgejahren eröffnen.

Der Wert der Rücklage setzt sich aus den beiden nachfolgenden beschriebenen (Teil-)Werten zusammen.

Rücklage aus Überschüssen

Sofern die Ergebnisrechnungen vorhergehender Haushaltsjahre bzw. das Jahresergebnis einen Überschuss ausweisen, ist dieser der Rücklage aus Überschüssen zuzuführen, sofern nicht eine anderweitige Verwendung vorgesehen ist.

Die Rücklage aus Überschüssen kann in die Bilanzunterposten „**Ausgleichsrücklagen**“ und „**Gewinnrücklagen**“ untergliedert werden. Die Ausgleichsrücklage soll dabei einen „Schwankungspuffer“ für Jahresfehlbeträge darstellen, wobei die genaue Funktion beider Rücklagen noch nicht genau definiert werden kann.

Rücklage für Berufungszusagen

In Form dieser Rücklage können pauschal Mittel für künftige Berufungszusagen zurückgelegt werden. Diese Rücklage ist nicht mit der Rückstellung für Berufungszusagen zu verwechseln, die Rückstellung kann für eine bestimmte Berufungszusage gebildet werden, die Rücklage bindet lediglich Teile eines erzielten Überschusses für Zwecke im Rahmen von Berufungszusagen.

Gewinn-/Fehlbetragsvortrag

Weisen die Ergebnisrechnungen der Vorjahre und des aktuellen Haushaltsjahres Fehlbeträge aus, die nicht durch Verrechnung mit den Rücklagen aus Überschüssen ausgeglichen werden konnten, so ist der kumulierte Fehlbetrag (getrennt nach ordentlichem und außerordentlichem Ergebnis) unter diesem Bilanzposten auszuweisen. Überschüsse gehen in die Rücklage ein.

Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Als Bilanzgewinn bezeichnet man den in der Jahresabschlussbilanz ausgewiesenen Totalgewinn gem. § 268 HGB. In privatwirtschaftlichen Unternehmen wäre diese der zur Ausschüttung vorgesehene Betrag. Er berechnet sich wie folgt:

Jahresüberschuss
+ Gewinn- oder Verlustvortrag aus dem Vorjahr
+ Entnahmen aus der Kapitalrücklage
+ Entnahmen aus Gewinnrücklagen
- Einstellungen in die Gewinnrücklagen
= Bilanzgewinn/Bilanzverlust

Kontengruppe 30

Eigenkapital (Nettoposition)

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
300	Kapitalkonto (Nettovermögensposition; Grund- oder Stammkapital)
305	Nicht eingeforderte Einlagen (Gegenposition)

Die **Nettoposition** ergibt sich im Rahmen der Eröffnungsbilanz rechnerisch als Differenz zwischen den ermittelten Aktiva und Passiva. Es handelt sich dabei somit um einen Bilanzposten, der grundsätzlich nur einmalig im Rahmen der Eröffnungsbilanz bebucht wird und unverändert bestehen bleibt, sofern nicht nachträgliche Änderungen der **Eröffnungsbilanz** erforderlich werden.

Bei den noch **nicht eingeforderten Einlagen** handelt es sich um ausstehende Einlagen die noch nicht eingefordert sind (Gegenposition zu Hauptkonto 001). Diese Situation kann ich nur in einer GmbH oder AG ergeben, wenn das vereinbarte Grund- bzw. Stammkapital von den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Bilanzierung noch nicht in voller Höhe eingebracht werde soll.

Kontengruppe 31

Stöcke, Stiftungen, Sondervermögen

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
315	Stöcke
316	Stiftungen
317	Sonstiges Sondervermögen
319	Reserviert

Übertragen auf die Hochschule, sind typische Beispiele für Kapitalrücklagen zweckgebundene Kapitaleinlagen wie rechtlich unselbständige Stiftungen oder der Forschungsfonds nach § 36 HHG. In letzteren fließen zum Beispiel die Einnahmen aus Patenten und Nebentätigkeiten ein.

Unter **Stöcke** fällt z.B. ein Stiftungskapital, welches einen Teil des Sondervermögens darstellt, jedoch noch nicht eingefordert ist (Gegenposition zu Hauptkonto 001).

Einstellungen in das Sondervermögen bzw. Entnahmen aus dem Sondervermögen werden unter den entsprechenden Hauptkonten in der Kontenklasse 5 und 7 verbucht.

Kontengruppe 32

Gewinnrücklagen

Nr.	Vorschlag	Beschreibung der Hauptkonten
32		Gewinnrücklagen
321		Ausgleichsrücklage
323		Satzungsmäßige (statuarische) Rücklagen
324		Andere Gewinnrücklagen
	3241	Rücklagen für Berufungszusagen

In Hochschulen dürfen **gebundene Rücklagen** für bestimmte, der Art und der (absoluten oder relativen) Höhe nach durch **Gesetz, Verwaltungsanweisungen** oder **Satzung** festgelegte künftige Ereignisse und Maßnahmen gebildet werden (z.B. Rücklagen für Großprojekte, für Berufungszusagen). Daneben können auch **freie Rücklagen** gebildet werden, die der Hochschule unter Berücksichtigung des Budgetrechts des Parlamentes Möglichkeiten der Verwendung in Folgejahren eröffnen.

Der Wert der Rücklage setzt sich aus den beiden nachfolgenden beschriebenen (Teil-)Werten zusammen.

Rücklage aus Überschüssen

Sofern die Ergebnisrechnungen vorhergehender Haushaltsjahre bzw. das Jahresergebnis einen Überschuss ausweisen, ist dieser der Rücklage aus Überschüssen zuzuführen, sofern nicht eine anderweitige Verwendung vorgesehen ist.

Die Rücklage aus Überschüssen kann in die Bilanzunterposten „**Ausgleichsrücklagen**“ und „**Gewinnrücklagen**“ untergliedert werden. Die Ausgleichsrücklage soll dabei einen „Schwankungspuffer“ für Jahresfehlbeträge darstellen, wobei die genaue Funktion beider Rücklagen noch nicht genau definiert werden kann.

Rücklage für Berufungszusagen

In Form dieser Rücklage können pauschal Mittel für künftige Berufungszusagen zurückgelegt werden. Diese Rücklage ist nicht mit der Rückstellung für Berufungszusagen zu verwechseln, die Rückstellung kann für eine bestimmte Berufungszusage gebildet werden, die Rücklage bindet lediglich Teile eines erzielten Überschusses für Zwecke im Rahmen von Berufungszusagen.

Kontengruppe 33

Ergebnisverwendung

Nr.	Vorschlag	Beschreibung der Hauptkonten
331		Jahresergebnis des Vorjahres
332		Ergebnisvortrag aus früheren Perioden
	33200	Gewinnvortrag vor Verwendung
	33201	Verlustvortrag vor Verwendung
334		Veränderungen der Ergebnisrücklage vor Bilanzergebnis
335		Bilanzergebnis (Bilanzgewinn / Bilanzverlust)
338		Einstellungen in Ergebnisrücklagen nach Bilanzergebnis
339		Ergebnisvortrag auf neue Rechnung

Die Generalvorschrift § 238 Abs. 1 Satz 1 HGB fordert, die Lage des Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ersichtlich zu machen. Das HGB enthält jedoch keine Vorschrift zur Darstellung oder über die Verwendung eines Ergebnisses. Das ist bei Privatunternehmen dem Willen der Eigentümer vorbehalten.

Die Ressorts als zuständige politische Instanzen haben einen Vorschlag über die Ergebnisverwendung vorzulegen. Wer die letztendliche Entscheidung über die tatsächliche Ergebnisverwendung trifft, ist für Hochschulen festzulegen.

Das Hauptkonto **Jahresergebnis des Vorjahres** beinhaltet definitionsgemäß den Gewinn- oder Verlustvortrag (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag) aus dem zurückliegenden Geschäftsjahr.

Ergebnisvortrag aus früheren Perioden enthält analog den kumulierten bzw. verbleibenden Gewinn- oder Verlustvortrag aus früheren Geschäftsjahren.

Nach § 268 Abs.1 HGB gibt es drei unterschiedliche Möglichkeiten das Unternehmensergebnis in der Bilanz auszuweisen (Hauptkonto 335: **Bilanzergebnis (Überschuß/Fehlbetrag)**):

- 1.) ohne Verwendung des Jahresergebnisses (Bilanzgewinn / -verlust bei Aufstellung der Bilanz)
- 2.) mit teilweiser Verwendung des Jahresergebnisses (Bilanzgewinn / -verlust bei Aufstellung der Bilanz nach teilweiser Verwendung des Jahresergebnisses)
- 3.) mit vollständiger Verwendung des Jahresergebnisses (Bilanzgewinn / -verlust bei Aufstellung der Bilanz nach vollständiger Verwendung des Jahresergebnisses)

Die konkrete Darstellung des Ergebnisses in der Bilanz ist dabei abhängig, ob die Bilanz vor oder nach Ergebnisverwendung aufgestellt wird.

Aufstellung vor Ergebnisverwendung

In diesem Fall würde bei Aufstellung des Jahresabschlusses lediglich die Höhe des Jahresergebnisses festgestellt, ohne dabei eine Festlegung darüber zu treffen, in welchem Umfang dasselbe einbehalten oder ausgeschüttet werden soll.

Die Verwendung des Jahresergebnisses würde somit im neuen Geschäftsjahr beschlossen und gebucht. In der Bilanz würde so neben dem Gewinnvortrag/Verlustvortrag der **Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag** (Kontogruppe 34) des abgeschlossenen Geschäftsjahres ausgewiesen.

Aufstellung nach Ergebnisverwendung

In diesem Fall würde bereits im Zuge und als Bestandteil der Bilanzierungsarbeiten durch die Verwaltungsorgane Entscheidungen darüber getroffen, ob das Jahresergebnis oder Teile davon einbehalten (den Gewinnrücklagen zugeführt) werden. Die entsprechenden Buchungen würden dabei noch zum Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres vorgenommen.

Bei einer Aufstellung der Bilanz unter Berücksichtigung der teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses würde der vom Jahresergebnis verbleibende Restbetrag als **Bilanzgewinn/Bilanzverlust** ausgewiesen.

Bei Aufstellung der Bilanz unter Berücksichtigung der vollständigen Verwendung des Jahresergebnisses entfällt auch dieser Posten.

Kontengruppe 34

Jahres- bzw. Verwaltungsüberschuss / -fehlbetrag

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
340	Jahresüberschuss / -fehlbetrag und Verwaltungsüberschuss / -fehlbetrag

Der **Jahresüberschuss oder -fehlbetrag** ist eine in der abgelaufenen Rechnungsperiode erwirtschaftete Größe, die sich aus der Saldierung aller Aufwendungen und Erträge der Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Bilanz ergibt.

Zu beachten ist der Unterschied zwischen einem Jahresüberschuss, der bei erwerbswirtschaftlich tätigen Verwaltungseinheiten entsteht, und einem **Verwaltungsüberschuss**, der bei nicht erwerbswirtschaftlich tätigen Verwaltungseinheiten entsteht.

Der Posten Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag taucht nur dann in der Bilanz auf, wenn die Bilanz vor Ergebnisverwendung aufgestellt wurde.

Werden dagegen bereits im Zuge der Bilanzerstellung Teile des Jahresüberschusses den Gewinnrücklagen zugeführt, so kann der Jahresüberschuss nicht mehr als Bilanzposten auftauchen. An seine Stelle tritt dann der Posten Bilanzgewinn (Kontogruppe 33). Dieser ist damit der verbliebene Rest eines bereits teilweise verwendeten Jahresüberschusses, eventuell zuzüglich eines vorhandenen Gewinnvortrags.

Kontengruppe 35

Sonderposten mit Rücklageanteil

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
350	Sonderposten mit Rücklageanteil

Sonderposten mit Rücklageanteil sind Passivposten in der Bilanz, die für Steuern vom Einkommen und vom Ertrag zulässig sind (§ 247 Abs. 3 HGB).

In den Hochschulen sind ertragssteuerliche Aspekte nur im Bereich der Betriebe gewerblicher Art (BgA) von Bedeutung.

Rücklagen werden aus bereits versteuerten Gewinnen gebildet. Die vom Steuergesetzgeber vorgesehenen, **ertragssteuerlich abzugsfähigen Rücklagen** sind im Hauptkonto 350 einzustellen. Hierbei entsteht eine Art befristete Steuerstundung, d.h. die den Rücklagen zugeführten Beträge unterliegen nicht der Ertragsbesteuerung und mindern somit die ertragssteuerliche Bemessungsgrundlage.

Allerdings sind diese steuerfreien Rücklagen keine endgültige Steuerersparnis, da sie innerhalb vom Gesetzgeber vorgegebener Fristen gewinnerhöhend aufgelöst werden müssen. Somit wird die Ertragssteuerlast nicht endgültig aufgehoben, sondern es handelt sich lediglich um eine Steuerverschiebung auf spätere Perioden.

Der § 273 HGB besagt, dass dieser Sonderposten nur gebildet werden darf, wenn es das Steuerrecht fordert. Wenn er gebildet wird, muss er auf der Passivseite vor den Rückstellungen ausgewiesen, sowie mit einer Erklärung zu seiner Bildung entweder in der Bilanz oder im Anhang versehen werden. Die Einstellungs-/Auflösungsbeträge sind gesondert in der GuV-Rechnung als Sonstige betriebliche Aufwendungen/Sonstige betriebliche Erträge oder im Anhang auszuweisen (§ 281 Abs. 2 S.2 HGB).

Zu den steuerlich abzugsfähigen Rücklagen gehören beispielsweise Rücklagen für Ersatzbeschaffung (Abschnitt 35 EStR), Rücklagen für Veräußerungsgewinne bei bestimmten Gütern des Anlagevermögens (§ 6b EStG), Rücklagen für Zuschüsse etc.

Kontengruppe 36

Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen

Nr.	Vorschlag	Beschreibung der Hauptkonten
360		Sonderposten aus bedingt rückzahlbaren Investitionszuweisungen/-zuschüssen von Gebietskörperschaften
	3600	Sonderposten aus bedingt rückzahlbaren Investitionszuweisungen/-zuschüssen von Bund
	3601	Sonderposten aus bedingt rückzahlbaren Investitionszuweisungen/-zuschüssen von Land
	3602	Sonderposten aus bedingt rückzahlbaren Investitionszuweisungen/-zuschüssen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
	3603	Sonderposten aus bedingt rückzahlbaren Investitionszuweisungen/-zuschüssen von EU
361		Sonderposten aus bedingt rückzahlbaren Investitionszuweisungen/-zuschüssen aus dem sonstigen öffentlichen Bereich
	3610	Sonderposten aus bedingt rückzahlbaren Investitionszuweisungen/-zuschüssen von Sondervermögen
	3611	Sonderposten aus bedingt rückzahlbaren Investitionszuweisungen/-zuschüssen von Zweckverbänden
	3612	Sonderposten aus bedingt rückzahlbaren Investitionszuweisungen/-zuschüssen von Sozialversicherungsträgern und der Bundesagentur für Arbeit
362		Sonderposten aus bedingt rückzahlbaren Investitionszuweisungen/-zuschüssen aus dem nicht-öffentlichen Bereich
	3620	Sonderposten aus bedingt rückzahlbaren Investitionszuweisungen/-zuschüssen Inland
	3621	Sonderposten aus bedingt rückzahlbaren Investitionszuweisungen/-zuschüssen Ausland

Sonderposten

Sonderposten für Investitionszuweisungen/-zuschüsse

Hierunter fallen Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen. Dies sind Einnahmen, die zur Finanzierung von Investitionen bestimmt sind, beispielsweise für die Beschaffung von Forschungsgrößgeräten nach Art. 91b GG.

Für diese Maßnahmen sind Sonderposten zu bilden. Sie stellen bei zweckwidriger Verwendung der Zuweisungen oder Zuschüsse eine Verbindlichkeit gegenüber dem Zuwendungsgeber dar. Die Investitionszuweisungen und -zuschüsse werden periodengerecht auf die Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes abgebildet.

Sonderposten für Investitionszuschüsse stellen im Rahmen der „Bruttomethode“ die ertragsneutrale Gegenposition zur Investition (Abschreibung des Anlagevermögens) dar.

Zum Zeitpunkt des Mittelzuflusses können diese ertragswirksam (über Ertragskonten) erfasst werden, oder ergebnisneutral durch Bildung einer entsprechenden Passivposition. Diese wird im Anschluss periodengerecht parallel zu den Abschreibungen erfolgswirksam aufgelöst.

Die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten werden in der Gewinn- und Verlustrechnung ertragserhöhend ausgewiesen. Die ergebniswirksame Auflösung der Sonderposten erfolgt mit dem Abschreibungslauf. Gleichzeitig mit der Buchung „Abschreibung an Bestandskonto“ erfolgt die Buchung „Sonderposten an Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionszuschüsse“.

(Näheres zur Buchung auf Sonderposten siehe Allgemeiner Teil S. 31)

Sonderposten für Schenkungen

Da eine Bilanzierungspflicht auch für unentgeltlich erworbene Vermögensgegenstände besteht, können diese erfolgsneutral dem Vermögensbestand zugeführt werden. Dementsprechend ist als buchungstechnische Gegenposition ein Sonderposten zu bilden. Alternativ ist eine erfolgswirksame Verbuchung möglich. Gleiches gilt für unselbständige Stiftungen

Kontengruppe 37

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Nr.	Vorschlag	Beschreibung der Hauptkonten
370		Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
374		Verpflichtungen für ausgeschiedene Mitarbeiter
379		Sonstige pensionsähnliche Verpflichtungen

Rückstellungen sind für pensionierte und aktive Beamte und Andere (z.B. Abgeordnete) zu bilden. Die Empfehlungen des IDW werden bezüglich Ansatz und Bewertung der Pensionsverpflichtungen übernommen, es erfolgt also die Bewertung mit dem versicherungsmathematischen Barwert des bis zum Bilanzstichtag erworbenen Versorgungsanspruches. Die steuerrechtlichen Vorschriften werden übernommen.

Für Hochschulen bestehen nach derzeitigem Stand keine Pensionsverpflichtungen, daher sind diese in der Eröffnungsbilanz nicht zu erheben.

(Näheres zur Bildung von Rückstellungen siehe Allgemeiner Teil S. 36)

Kontengruppe 38

Steuerrückstellungen

Nr.	Vorschlag	Beschreibung der Hauptkonten
380		Gewerbeertragsteuer
381		Körperschaftsteuer
382		Kapitalertragsteuer
383		Ausl. Quellensteuer
384		Andere Steuern vom Einkommen und Ertrag
389		Sonstige Steuerrückstellungen

Die Kontengruppe 38 beinhaltet die **Rückstellungen für auftretende Steuerverpflichtungen** der Hochschule.

Sie gilt deshalb nur für solche Bereiche der Hochschule, die einer oder mehrerer dieser Steuerarten unterliegen. Für die übrigen Hochschulbereiche sind diese Konten dementsprechend nicht relevant.

Die Steuerverpflichtungen, die dem Grunde, aber nicht der Höhe nach feststehen, müssen im Sinne der kaufmännischen Vorsicht eingestellt werden. Steuerrückstellungen sind somit Rückstellungen für künftig fällig werdende Steuerverbindlichkeiten, deren Höhe noch nicht genau ermittelt werden kann und deren Auszahlung im Folgejahr zu erwarten ist. Wenn die Zahlung fällig wird, wird die gebildete Rückstellung aufgelöst.

Auf dem Hauptkonto 389 **Sonstige Steuerrückstellungen** können z. B. Rückstellungen für die Bauabzugsteuer erfasst werden.

Kontengruppe 39

Sonstige Rückstellungen

Nr.	Vorschlag	Beschreibung der Hauptkonten
390		Personalaufwendungen und die Vergütung an Aufsichtsgremien
391		Gewährleistung und Garantie
392		Rechts- und Beratungskosten
393		Prozess- und Prozesskostenrisiken
394		Schadstoff- und Gefahrgutentsorgung
396		Instandhaltung des Infrastrukturvermögens
397		Drohende Verluste aus schwebenden Geschäften
398		Unterlassene Instandhaltung
399		Übrige Rückstellungen

Mit dem Ziel einer periodengerechten Erfolgsermittlung sind zum Bilanzstichtag auch jene Aufwendungen zu erfassen, die wirtschaftlich dem abzuschließenden Wirtschaftsjahr zuzurechnen sind, obwohl sie am Bilanzstichtag hinsichtlich ihrer Höhe und/oder ihrer Fälligkeit noch nicht exakt benannt werden können. Zu diesem Zweck werden Rückstellungen gebildet.

Mit dem Ausweis einer Rückstellung wird demnach ein ungewisser Aufwand wirtschaftlich periodengerecht in der GuV und Bilanz ausgewiesen und somit eine spätere, zumindest dem Grunde nach ungerechtfertigte Aufwandsbelastung vermieden. Aufwandsrückstellungen nach § 249 Abs. 2 HGB werden dagegen, über den Sonderfall der besonders geregelten Instandhaltungsrückstellungen hinaus, in aller Regel nicht gebildet.

Als ungewiss gelten Verbindlichkeiten dann, wenn sie dem Grunde und der Höhe nach nicht feststehen, unabhängig davon, ob die Ungewissheit aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen besteht. Sollte jedoch die Inanspruchnahme durch den Dritten bereits feststehen, so ist keine Rückstellung mehr zu bilden, sondern eine Verbindlichkeit einzubuchen. Konkretisiert sich eine ungewisse Verbindlichkeit, so muss die entsprechende Rückstellung als Verbindlichkeit umgebucht werden.

Andere Rückstellungen als die nachfolgend aufgeführten, werden nur gebildet, wenn aus besonderen Gründen ein entsprechendes Risiko oder eine ungewisse Verbindlichkeit zu berücksichtigen ist (§ 249 Abs. 1 HGB).

(Näheres zur Bildung von Rückstellungen siehe Allgemeiner Teil S. 36)

Kontenklasse 4

Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzung

Verbindlichkeiten sind rechtliche Verpflichtungen aufgrund eines bestimmten vereinbarten Leistungsaustausches, die verbucht werden, sobald der Gläubiger einen Leistungsanspruch hat. Die Fälligkeit der Leistung ist in dem Zusammenhang nicht entscheidend.

Durch das Merkmal „bestimmte Leistung“ unterscheiden sich Verbindlichkeiten von den Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten. Die in der Kontenklasse 4 erfassten Verbindlichkeiten stehen sowohl nach dem Grunde als auch der Höhe nach fest.

Verbindlichkeiten dürfen grundsätzlich nicht mit Forderungen verrechnet werden (Saldierungsverbot gemäß § 246 Abs. 2 HGB).

Passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) sind in der Bilanz für Einnahmen vor dem Abschlussstichtag zu bilden, soweit diese einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellen.

(Zur Buchung von passiven Jahresabgrenzungsposten siehe Allgemeiner Teil S. 27)

Kontengruppe 40

Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
400	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen / Leistungen

Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen / Leistungen sind Verbindlichkeiten aus laufenden Verpflichtungen. Auf die Bestellungen und Leistungen sind Anzahlungen von Kunden der jeweiligen Verwaltungseinheit geleistet worden, die Leistungserbringung ist jedoch noch nicht erfolgt.

Dieses Konto ist von Bedeutung wenn eine erfolgsneutrale Verbuchung von jahresübergreifenden Drittmittelprojekten gewünscht wird (Näheres dazu siehe Allgemeiner Teil S. 31).

Kontengruppe 41

Anleihen

Nr.	Vorschlag	Beschreibung der Hauptkonten
410		Konvertible Anleihen
411		Ausgleichsforderungen
	41100	Ausgleichsforderungen der Deutschen Bundesbank
	41101	Ausgleichsforderungen von Banken und Sparkassen
	41102	Ausgleichsforderungen von Versicherungsunternehmen
	41103	Ausgleichsforderungen von Postgiro- und Postsparkassenämtern
	41104	Ausgleichsforderungen von Ankaufsfonds der Deutschen Bundesbank
	41105	Ausgleichsforderungen von sonstigen Gläubigern
412		Bundesschatzbriefe
413		Kassenobligationen
414		Unverzinsliche Schatzanweisungen
415		Nicht konvertible Anleihen
416		Bundesobligationen
417		Finanzierungsschätze
418		Sonstige Wertpapierschulden
419		Landesschatzanweisungen und -obligationen

Anleihen zählen zu den langfristigen Verbindlichkeiten. Die Möglichkeit der Beschaffung von Fremdkapital am Kapitalmarkt über Anleihen steht dabei in der Regel nur Aktiengesellschaften oder größeren Gesellschaften anderer Rechtsformen mit gutem Ruf und guter Bonität offen.

In der öffentlichen Verwaltung werden solche Anleihen üblicherweise von der zentralen Finanzkasse als Mittelbereitsteller verwaltet, und nur im Rahmen der zentralen Schuldenverwaltung einer Gebietskörperschaft oder bei rechtlich verselbständigten Einheiten ausgewiesen. Anleihen werden dabei grundsätzlich erst mit der Begebung passivierungspflichtig.

Zu den **konvertiblen Anleihen** zählen Wandelschuldverschreibungen, Schuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen oder auch Genussscheine.

Kontengruppe 42

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Nr.	Vorschlag	Beschreibung der Hauptkonten
420		Verbindlichkeiten gegenüber dem öffentlichen Kreditmarkt
	42000	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen
	42001	Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern sowie der Bundesagentur für Arbeit
421		Verbindlichkeiten gegenüber der Deutschen Bank und der Deutschen Post
422		Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Zusatzversorgungseinrichtungen
423		Reserviert
424		Verbindlichkeiten gegenüber dem nicht-öffentlichen Kreditmarkt
	42400	Verbindlichkeiten gegenüber dem nicht-öffentlichen Kreditmarkt im Inland
	42401	Verbindlichkeiten gegenüber dem nicht-öffentlichen Kreditmarkt im Ausland
429		Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
	42900	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten im Inland
	42901	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten im Ausland

Zur Position „**Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten**“ gehören alle Verbindlichkeiten gegenüber Banken, Sparkassen und sonstigen Kreditinstituten.

In Hochschulen kann ein Ausweis dieser Position in der Bilanz nur dann erfolgen, wenn es sich um eine „kreditberechtigte“ Hochschule handelt.

Für jede Verbindung zu Banken und sonstigen Kreditinstituten ist ein gesondertes Konto einzurichten. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, unterhalb der dreistelligen Ebene nach Fristigkeiten der Verbindlichkeiten, also lang-, mittel- und kurzfristig – zu differenzieren.

Es erfolgt eine Unterscheidung zwischen den **Verbindlichkeiten gegenüber dem öffentlichen Kreditmarkt** und dem **nicht-öffentlichen Kreditmarkt**. Unter beiden Positionen werden sämtliche Verbindlichkeitspositionen der Hochschule gegenüber Banken, Sparkassen und sonstigen Kreditinstituten erfasst.

Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beinhaltet alle sonstigen Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten, die nicht auf den Hauptkonten 420-423 erfasst werden.

Kontengruppe 43

Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen (originäre Leistungen und durchlaufende Mittel) und Investitionszuschüssen

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
430	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen (originäre Leistungen und durchlaufende Mittel) und Investitionszuschüssen gegenüber Gebietskörperschaften
431	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen (originäre Leistungen und durchlaufende Mittel) und Investitionszuschüssen gegenüber dem öffentlichen Bereich
432	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen (originäre Leistungen und durchlaufende Mittel) und Investitionszuschüssen gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich
435	Verbindlichkeiten aus rückzahlbaren Zuweisungen und Zuschüssen (originäre Leistungen und durchlaufende Mittel) und Investitionszuschüssen gegenüber Gebietskörperschaften
436	Verbindlichkeiten aus rückzahlbaren Zuweisungen und Zuschüssen (originäre Leistungen und durchlaufende Mittel) und Investitionszuschüssen gegenüber dem öffentlichen Bereich
437	Verbindlichkeiten aus rückzahlbaren Zuweisungen und Zuschüssen (originäre Leistungen und durchlaufende Mittel) und Investitionszuschüssen gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich

Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen entstehen, wenn die Hochschule Mittelempfänger ist und ein Teil oder der gesamte Betrag, der zugewiesen wurde, wieder zurückbezahlt werden muss.

Kontengruppe 44

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Nr.	Vorschlag	Beschreibung der Hauptkonten
440		Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Inland
	44000	Verbindlichkeiten gegenüber A/I-Büros (Inl.)
	44001	Verbindlichkeiten aus anderen Lieferungen und Leistungen (Inl.)
441		Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Ausland
442		Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen diverse
448		Verbindlichkeiten aus Sicherheitseinbehalt und Zahlungsanforderungen
449		Wareneingangs-/Rechnungseingangskonto (WE/RE)

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Verbindlichkeiten aus bestehenden Verpflichtungen der jeweiligen Verwaltungseinheit, wie beispielsweise aus Kauf- und Werkverträgen, Dienstverträgen oder auch Miet- und Pachtverträgen. Die Lieferungen und Leistungen sind dabei bereits in Anspruch genommen, aber noch nicht bezahlt worden.

Die kreditgewährenden Gläubiger werden unter dem Sammelbegriff „Kreditoren“ zusammengefasst. Bei dem **Wareneingangs- / Rechnungseingangskonto** handelt es sich um ein Verrechnungskonto, das zu bebuchen ist, wenn der Wareneingang vor dem Rechnungseingang erfolgt.

Kontengruppe 45

Steuern

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
450	Verbindlichkeiten aus Steuern

In dieser Kontengruppe werden die **Verbindlichkeiten aus Steuern** abgebildet, die gegenüber den steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen bestehen. Allerdings lässt sich hier im Gegensatz zu den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Kontengruppe 44) kein direktes Leistungs-Gegenleistungsverhältnis erkennen.

Kontengruppe 46

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Nr.	Vorschlag	Beschreibung der Hauptkonten
460		Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber verbundenen Unternehmen Inland
461		Verbindlichkeiten gegenüber Land
	46100	Verbindlichkeiten gegenüber SIB
	46101	Andere Verbindlichkeiten gegenüber Land
462		Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen Ausland
463		Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Beteiligungsunternehmen Inland
464		Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Beteiligungsunternehmen Ausland
468		Verbindlichkeiten aus Betriebsmittelvorschüssen
469		Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen und Beteiligungsunternehmen

Unter **Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen oder solche, mit denen ein Beteiligungsverhältnis** besteht, sind alle Verbindlichkeiten (also nicht lediglich solche aus Umsatztätigkeit) auszuweisen, die nicht als längerfristige „Ausleihungen“ von solchen Unternehmen dem Finanzanlagevermögen zuzuordnen sind.

Einen Sonderfall stellen die **Verbindlichkeiten aus Betriebsmittelvorschüssen** dar. Bei einer leistungsorientierten Mittelzuweisung aus Landes-/Steuermitteln beispielsweise, erfolgt in der Regel durch die Einnahmen eine Verstärkung der Budgets, wodurch es zu einer Über- oder Unterdeckungen der laufenden Ausgaben kommen kann.

Kontengruppe 47

Verbindlichkeiten gegenüber den Gebietskörperschaften sowie dem sonstigen öffentlichen Bereich

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
470	Verbindlichkeiten gegenüber Bund
471	Verbindlichkeiten gegenüber den Ländern
472	Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinden und Gemeindeverbänden
473	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen
474	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden

Unter **Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften sowie dem sonstigen öffentlichen Bereich** sind alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund, den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie dem Sondervermögen und Zweckverbänden zu verstehen. Beispiele für derartige Verbindlichkeiten sind Darlehen, Anleihen oder Kredite, die von den genannten Einheiten gewährt wurden.

Kontengruppe 48

Sonstige Verbindlichkeiten

Nr.	Vorschlag	Beschreibung der Hauptkonten
480		Umsatzsteuer
	48000	Umsatzsteuer, sonst. Schlüssel
	48001	Umsatzsteuer 7 %
	48002	Umsatzsteuer 19 %
	48003	Umsatzsteuer aus innergem. Erwerb
	48004	USt-Schuld Vorjahr
	48005	USt-Schuld frühere Jahre
	48006	Sonstige USt-Verrechnungskonten
	48007	USt-Zahllast / Erst. –Anspruch gegenüber dem FA
481		Umsatzsteuer nicht fällig
	48100	Umsatzsteuer nicht fällig 7 %
	48101	Umsatzsteuer nicht fällig 19 %
482		Umsatzsteuervorauszahlung
	48200	Umsatzsteuervorauszahlung für Dauerfristverlängerung
	48201	Andere Umsatzsteuervorauszahlungen
483		Sonstige Steuerverbindlichkeiten
	48300	Gewerbesteuerverbindlichkeit
	48301	Lohnsteuerverbindlichkeit
	48302	Verbindlichkeit aus Bauabzugsteuer
	48303	Sonstige Steuerverbindlichkeiten
484		Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsträgern
485		Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern
	48500	Verbindlichkeiten aus Reisekosten
	48501	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern
486		Andere sonstige Verbindlichkeiten
487		Reserviert
488		Reserviert
489		Übrige sonstige Verbindlichkeiten

	48900	Sonstige Verbindlichkeiten (Restlaufzeit < 1 Jahr)
	48901	Sonstige Verbindlichkeiten (Restlaufzeit > 1 Jahr)
	48902	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen/Lieferungen
	48902000	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen/Lieferungen, 7 %
	48902001	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen/Lieferungen, 19 %
	48903	Erhaltene Kautionen

Zu den **sonstigen Verbindlichkeiten** gehören insbesondere **Zahllasten** und Abführungen aus Verkehrssteuern und Verbindlichkeiten im Rahmen der gesetzlichen oder freiwilligen Sozialleistungen. Eine weitere Detaillierung nach den unterschiedlichen Restlaufzeiten kann auf Ebene des Kontenplans berücksichtigt werden.

Hauptkonto 480 ist im Falle einer Umsatzsteuernachzahlung aufgrund der Jahreserklärung anzusprechen. Umsatzsteuerzahlungen aufgrund von Umsatzsteuervoranmeldungen sind unter dem Hauptkonto 482 zu erfassen (Näheres zur Verbuchung der Umsatzsteuer siehe Allgemeiner Teil S. 24).

Zu den **sonstigen Verbindlichkeiten** gehören insbesondere folgende Verbindlichkeiten:

- Steuerschulden der Hochschule
 - z. B. Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer,
 - einbehaltene und noch abzuführende Steuern,
 - z. B. Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer,
- rückständige Löhne, Gehälter, Tantiemen, Gratifikationen, Auslagenerstattungen
- einbehaltene und noch abzuführende, von der Hochschule selbst zu tragende, Sozialabgaben und Versicherungsprämien
- Verbindlichkeiten aus Zusagen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung gegenüber Arbeitnehmern und Pensionären und gegenüber betrieblichen Unterstützungseinrichtungen, die keine verbundenen Unternehmen sind, einschließlich Darlehen von Unterstützungseinrichtungen
- Beiträge an die Pensionskassen
- Verbindlichkeiten gegenüber Auftraggebern
- Schuldscheindarlehen und andere Darlehensverbindlichkeiten mit Ausnahme von solchen gegenüber Kreditinstituten
- Einlagen von stillen Gesellschaftern, die Fremdkapital sind
- Aufsichtsrats- und Beiratsvergütungen
- nicht rückzahlbare Zuschüsse zur Deckung zukünftiger Aufwendungen, sofern nicht als passive Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

Kontengruppe 49

Passive Rechnungsabgrenzung

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
490	Passive Jahresabgrenzung

Als **passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP)** sind Einnahmen vor dem Bilanzstichtag auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Sie sind keine Vermögensgegenstände, sondern dienen vielmehr der periodengerechten Erfolgsermittlung.

Unter die Position der **Passiven Jahresabgrenzung** fallen beispielsweise eingegangene Mietvorauszahlungen oder im Voraus vereinnahmte Steuern, Zinsen, Pachten etc.

Zur buchungstechnischen Vorgehensweise siehe Allgemeiner Teil S. 27.

Kontenklasse 5

Erträge

Erträge stellen die in einer Periode (bzw. einem Haushaltsjahr) der Hochschule zuzurechnenden Einnahmen für erbrachte Leistungen dar. Betriebswirtschaftlich wird zwischen **Erträgen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit** (hier auch der Betriebe gewerblicher Art), **außerordentlichen Erträgen** und **Finanzerträgen** unterschieden.

Die im Industriekontenrahmen unter den Kontengruppen 50 und 51 erfassten Umsatzerlöse wurden im vorliegenden Verwaltungskontenrahmen ersetzt durch die Erlöse/Erträge aus betrieblicher und verwaltungswirtschaftlicher Tätigkeit (Kontengruppe 50) sowie den Erträgen aus Gebühren und Entgelten (Kontengruppe 51).

Kontengruppe 50

Verwaltungswirtschaftliche Erträge

Nr.	Vorschlag	Beschreibung der Hauptkonten
500		Umsatzerlöse extern
	5000	Umsatzerlöse extern ohne USt
	5001	Umsatzerlöse extern mit vermindertem Umsatzsteuersatz
	5002	Umsatzerlöse extern mit vollem Umsatzsteuersatz
501		Erlöse aus Handelswaren und Kommissionsverkauf
	5010	Erlöse, St.frei
	5011	Erlöse mit vermindertem Umsatzsteuersatz
	5012	Erlöse mit vollem Umsatzsteuersatz
502		Erträge aus Vermietung und Verpachtung
	5020	Erträge aus VuV Grundstücke ohne USt
	5021	Erträge aus VuV Räume und Gebäude ohne USt
	5022	Erträge aus VuV Maschinen/Geräte/App. ohne USt
	5023	Erträge aus VuV Grundstücke mit vollem Umsatzsteuersatz (kurzfristige Vermietung)
	5024	Erträge aus VuV Räume und Gebäude mit vollem USt.-Satz (kurzfristige Vermietung)
	5025	Erträge aus VuV Maschinen/Geräte/App. mit vollem USt.-Satz
505		Erträge aus Patenten, Lizenzen und Konzessionen
507		Umsatzerlöse intern

Verwaltungswirtschaftliche Erlöse sind die Erlöse aus dem Verkauf von Produkten und/oder Dienstleistungen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der jeweiligen Hochschule resultieren. Davon abzugrenzen sind die für die Hochschule ebenfalls wesentlichen Einnahmen im Bereich der Gebühren und Entgelte aus Verwaltungstätigkeit, die in Kontengruppe 51 erfasst und gesondert ausgewiesen werden.

Die Kontengruppen 50 und 51 unterscheiden sich von den anderen Ertragsarten durch drei wesentliche Kriterien:

Leistungs-/Gegenleistungsverhältnis:

In den Kontengruppen 50/51 werden nur solche (Gegen-) Leistungen gebucht, die in einem direkten Leistungs-/Gegenleistungsverhältnis vom Nutzer oder Nutznießer bezahlt werden. Dies trifft z. B. auf wissenschaftliche Dienstleistung sowie andere Leistungsaustausche, die die Erhebung der Umsatzsteuer sowie die Einrichtung eines BgA begründen. Ein Beispiel für Leistungen ohne direkten Leistungs-/Gegenleistungsbezug ist z. B. die Grundlagenforschung bzw. grundständige Lehre.

Vereinbarter oder hoheitlich bestimmter Preis:

In der Kontengruppe 50 werden diejenigen Erträge gebucht, die auf einer freien Preisvereinbarung beruhen. Dazu gehören auch Preise auf Basis einer Preisliste.

Demgegenüber werden in der Kontengruppe 51 diejenigen Erträge gebucht, die auf einer hoheitlichen Preisfestsetzung (z. B. Satzung, Gesetz, Verordnung) beruhen und nicht verhandelbar sind (z. B. Hochschulgebührenverordnung, Kostenverzeichnis). Die Zahllast legt in diesen Fällen demnach einseitig der Zahlungsempfänger fest.

Für Abgrenzungsschwierigkeiten sorgen dabei häufig die so genannten Gebührenordnungen, die manchmal aus rechtlicher Perspektive als Preislisten zu klassifizieren sind. Hier ist entscheidend, ob für den Nutzer oder Nutznießer eine rechtliche Pflicht besteht, genau diese Gebühr zu entrichten oder ob es sich um Preispolitik handelt, von den Abweichungen vorgenommen werden können.

Hauptleistung:

Die unter 50 und 51 ausgewiesenen Erträge müssen für eine Hauptleistung erlangt werden, die mit dem Betriebszweck bzw. dem Sachziel der Hochschule in einem unmittelbaren Zusammenhang steht. **Umsatzerlöse extern** resultieren aus dem Verkauf von selbsterstellten Produkten und Dienstleistungen. Davon abzugrenzen sind die für die Verwaltung ebenfalls relevanten Gebühren und Entgelte aus Verwaltungstätigkeit in Kontengruppe 51.

Unter diese (Kontengruppe 50) Position fallen u. a. Einnahmen aus:

- Auftragsforschung
- Kopier- und Plottleistungen
- Verkauf von Skripten, CD
- wissenschaftliche Dienstleistungen der Laboratorien und Instituten
- Betrieb von Gästehäusern
- Nicht über Gebührenordnung abgerechnete Leistungen von Kultureinrichtungen, wie z. B. Führungen in Museen, Botanischen Gärten

- Publikationsverkauf, i. e. entgeltliche Abgabe von Schriften und Gutachten
- Teilnehmerbeiträgen für Studienreisen oder andere Veranstaltungen
- Veröffentlichungen, i. e. Autorenhonorare
- Eintrittsgeldern

Sind diese externen Umsatzerlöse insgesamt nur von untergeordneter Bedeutung, so können sie auch als Nebenerlöse (Kontengruppe 53) erfasst werden.

Handels- und Kommissionswaren sind fremdbezogene Erzeugnisse, die vom Unternehmen bzw. der Hochschule unbearbeitet und ohne fertigungstechnische Verbindung mit eigenen Erzeugnissen erlöswirksam weiterverkauft werden. Voraussetzung ist, dass der Handel mit Waren zur gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Unternehmens bzw. der Verwaltungseinheit gehört. Hierunter fallen z. B. die Einnahmen aus Kommissionsverkäufen.

Bei Erträgen aus **Vermietung und Verpachtung** handelt es sich um Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen bzw. der Nutzung von Grundstücken (auch Erbbauzinsen), Gebäuden, Wohnungen (Mietwohnungen, Dienstwohnungen, Werkmietwohnungen), Anlagen und Geräten sowie Kostenbeiträge für Strom, Wasser und andere Abgaben. Des Weiteren fallen darunter die Pachteinnahmen für Parkplätze, Garagen, Tankanlagen, Ausstellungsgelände, für hochschuleigene Kantinen, für Jagd und Fischerei. Darunter fällt ebenfalls die Position der Ausleihungen.

Umsatzerlöse intern: Die Kontengruppe **kann** von Hochschulen genutzt werden, die ihre innerbetriebliche Leistungsverrechnung über die Finanzbuchhaltung abbilden. Als Grundlage muss ein Rechnungs- bzw. Geldaustausch vorliegen.

Kontengruppe 51

Erträge aus Gebühren und Entgelte

Nr.	Vorschlag	Beschreibung der Hauptkonten
510		Gebühren und Leistungsentgelte aus Verwaltungstätigkeit
	5101	Erträge aus Gebühren und Leistungsentgelten aus Verwaltungstätigkeit, USt.-frei - Studiengebühren/Weiterbildung
	5102	Erträge aus Gebühren und Leistungsentgelten aus Verwaltungstätigkeit, USt.-frei - Prüfungsgebühren
	5103	Erträge aus Gebühren und Leistungsentgelten aus Verwaltungstätigkeit, USt.-frei - Beitr. Unisport
	5104	Erträge aus Gebühren und Leistungsentgelten aus Verwaltungstätigkeit, USt.-frei - Tagungsgebühren
	5105	Erträge aus Gebühren und Leistungsentgelten aus Verwaltungstätigkeit, USt.-frei - Sonstiges
	5106	Erträge aus Gebühren und Leistungsentgelten aus Verwaltungstätigkeit, verminderter USt.-Satz - Tagungsgebühren
	5107	Erträge aus Gebühren und Leistungsentgelten aus Verwaltungstätigkeit, verminderter USt.-Satz
	5108	Erträge aus Gebühren und Leistungsentgelten aus Verwaltungstätigkeit, voller USt.-Satz
	5109	Erträge aus Gebühren und Leistungsentgelten aus Verwaltungstätigkeit, voller USt.-Satz - Sonstiges
514		Erträge aus Geldstrafen, Geldbußen und sonstigen Verwaltungsanktionen
516		Erträge aus Lizenzen, Patenten und Konzessionen
517		Erträge aus Benutzungsgebühren und -entgelten
	5171	Erträge aus Benutzungsgebühren und -entgelten, USt.-frei - Gebäude und Räume
	5172	Erträge aus Benutzungsgebühren und -entgelten, USt.-frei - Masch./Geräte/App.
	5173	Erträge aus Benutzungsgebühren und -entgelten, USt.-frei - Sonstiges
	5174	Erträge aus Gebühren (Bibliotheken)
	5175	Erträge aus Benutzungsgebühren und -entgelten, voller USt.-Satz – Gebäude und Räume
	5176	Erträge aus Benutzungsgebühren und -entgelten, voller USt.-Satz

	5177	Erträge aus Benutzungsgebühren und -entgelten, voller USt.-Satz - Sonstige
518		Erträge aus Gestattungen
519		Erlösminderungen
	5191	Erlösminderungen, USt.-frei
	5192	Erlösminderungen, verminderter USt.-Satz
	5193	Erlösminderungen, voller USt.-Satz

Gebühren und Leistungsentgelte aus Verwaltungstätigkeit umfassen alle Entgelte für erbrachte Leistungen einer Hochschule, denen ein gesetzlich vorgeschriebenes „hoheitliches“ Leistungsverhältnis mit entsprechend rechtlich (Gesetz, Verordnung, Sparte) festgelegter Gegenleistung zugrunde liegt.

Die Grundlage für die Zuordnung der Erträge zur Kontengruppe 51 bildet eine hoheitlich festgelegte Gebührenordnung. Auf die Abgrenzungsschwierigkeiten mit Preislisten wurde bei Kontengruppe 50 bereits eingegangen. Kennzeichnend für die Erträge aus Gebühren und Entgelten ist somit die einseitige Festlegung des Preises, der durch den Nachfrager der Leistung nicht zu beeinflussen ist.

Erträge aus **Gebühren und Entgelten aus Verwaltungstätigkeit** betreffen Gebühren und Entgelte aller Art, die nach Landesgesetz (Gesetze, Verordnungen, Gebührenanordnungen, Satzungen, Abgaberecht etc.) für Leistungen der Hochschulen erhoben werden. Darunter fallen z. B. Prüfungsgebühren, Teilnahmegebühren, Untersuchungsgebühren, Gebühren für die Anfahrten bei Fehlalarmen, Gebühren für Begleitung von Schwertransporten. Dabei sind Benutzungsgebühren und -entgelte für die Inanspruchnahme der Hochschule und Einrichtungen ausgenommen.

Insbesondere zählen weiter dazu Erträge aus:

- Studienbeiträgen
- Immatrikulationsgebühren
- Langzeitstudiengebühren
- Sonstige Verwaltungsgebühren

Unter diese Kontengruppe fallen auch Erträge aus Gebühren und -entgelten nach Bundesgesetz. Sie betreffen Gebühren aller Art, die nach Bundesgesetz (Gesetze, Verordnungen, Abgaberecht etc.) für Leistungen der Verwaltung und Gerichte erhoben werden. Darunter fallen z. B. Gebühren für das Ausstellen von Ausweisen und Pässen, Luftsicherheitsgebühren, Vollstreckungsgebühren sowie Erträge aus Gebühren der Gerichtsvollzieher.

Erträge aus **Geldstrafen, Geldbußen und sonstigen Verwaltungssanktionen** umfassen Verwarnungsgelder, Geldbußen, Geldstrafen, Zwangsgelder und Säumnis- bzw. Verspätungszuschläge sowie Zinserträge nach § 233 AO.

Erträge aus **Lizenzen und Patenten** sind Abgaben von Unternehmen zur Nutzung von Rechten, wie z. B. Erfindungen oder Ausschanklizenzen. Erträge aus **Konzessionen** sind vertraglich vereinbarte Abgaben von Unternehmen für das bevorzugte Nutzungsrecht eines öffentlichen Eigentums. Darunter fallen z. B. Wassernutzungsrechte und Bergbaukonzessionen.

Unter der Position Erträge aus **Benutzungsgebühren und -entgelte** finden sich Erträge aus der Inanspruchnahme der Hochschulen und Einrichtungen, wie beispielsweise Eintrittsgelder für bestimmte Einrichtungen, Bibliotheken, Tagungsgebühren sowie Benutzungsgebühren.

Unter die Position Erträge aus **Gestattungen** fallen z. B. Gestattungen zur Stromdurchleitung.

Unter **Erlösminderungen** versteht man sämtliche gewährten Skonti, Boni oder Rabatte. Es erfolgt keine Saldierung mit den Erlösen, so dass sämtliche Erlösschmälerungen unter dem Hauptkonto 519 auszuweisen sind.

Kontengruppe 52

Bestandsveränderungen / aktivierte Eigenleistungen

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
520	Bestandsveränderungen an unfertigen Erzeugnissen und unfertigen Leistungen
521	Bestandsveränderungen an fertigen Erzeugnissen und fertigen Leistungen
525	Aktivierte Eigenleistungen

Zur Bestimmung der Gesamtleistung einer Periode einer Hochschule sind des Weiteren die beiden Korrekturposten Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie aktivierte Eigenleistungen entsprechend zu berücksichtigen. Die Höhe der Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen ergibt sich dabei aus der Differenz der Bilanzansätze zu Beginn und am Ende der jeweiligen Betrachtungsperiode. Die Position der aktivierten Eigenleistungen wird darüber hinaus als Ausgleichsposten aufgrund der Aktivierung von Eigenleistungen im Anlagevermögen und des gleichzeitigen Ausweises der dabei im abgelaufenen Geschäftsjahr angefallenen Aufwendungen unter den verschiedenen Aufwandsposten der GuV erforderlich.

Aufwendungen für selbstgenutzte Erzeugnisse/Dienstleistungen sind als **aktivierte Eigenleistungen** zu buchen, wenn dadurch materielle Wirtschaftsgüter entstehen oder im Wert erhöht werden. Werden z. B. im Rahmen eines Investitionsprojekts eigene Leistungen erbracht (z. B. Planungsleistungen), so können die hierfür anfallenden Aufwendungen den Anschaffungs- und Herstellkosten des Anlagegutes zugerechnet werden (Aktivierung). Werden Eigenleistungen in der Bilanz aktiviert, so ist als Gegenposition ein entsprechender Ertrag auf den Hauptkonten 525 und 526 zu buchen. Dieser Ertrag gleicht die bei der Herstellung des aktivierten Wirtschaftsgutes entstandenen Aufwendungen aus. Somit können diese Aufwendungen periodengerecht auf die voraussichtliche Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes verteilt werden. Müssen Eigenleistungen aus Vorjahren nachaktiviert werden, so sind diese als periodenfremde Erträge zu erfassen.

Bestandsveränderungen an unfertigen Erzeugnissen und nicht abgerechneten Leistungen sind Zugänge an unfertigen Erzeugnissen, die am Ende des Betrachtungszeitraums noch nicht fertig gestellt sind bzw. Leistungen, die am Ende des Betrachtungszeitraums noch nicht abgerechnet sind.

Bestandsveränderungen an fertigen Erzeugnissen sind Zugänge an Erzeugnissen, die zwar fertig gestellt sind, aber am Ende des Betrachtungszeitraums noch nicht verkauft sind.

Auf der Kontengruppe **Aktivierte Eigenleistungen** werden Eigenleistungen für selbsterstellte Anlagen und Maschinen gebucht. Eigenleistungen sind aktivierbar,

- wenn sie selbstständig bewertbar sind
- nicht der Erhaltung, sondern der dauerhaften Wertverbesserung dienen
- wenn es materielle Wirtschaftsgüter sind.

Kontengruppe 53

Sonstige Erträge

Nr.	Vorschlag	Beschreibung der Hauptkonten
530		Nebenerlöse
531		Sonstige Erlöse
	5311	Aufwandsberichtigungen (Skonti, Boni, Rabatte)
532		Eigenverbrauchsähnliche Vorgänge
533		Andere sonstige betriebliche Erträge (z. B. Schadenersatzleistungen)
534		Erträge aus Werterhöhungen von Gegenständen des Anlagevermögens (Zuschreibungen)
535		Erträge aus Werterhöhungen von Gegenständen des Umlaufvermögens (Zuschreibungen) außer Vorräten und Wertpapieren
536		Erträge aus dem Abgang von Vermögensgegenständen
	5361	Erträge aus dem Abgang von immateriellen und unbeweglichen Vermögensgegenständen
	5362	Erträge aus dem Abgang von beweglichen Vermögensgegenständen
537		
	5371	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
	5372	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten m. Rücklageanteil
538		Erträge aus der Herabsetzung von Rückstellungen
539		Periodenfremde Erträge

Nebenerlöse sind diejenigen Erlöse, die nicht 50 und 51 zuzurechnen sind. Sie sind "Abfallprodukte" der eigentlichen Leistungserstellung, wie z. B. Nebenerlöse aus dem Kantinenbetrieb durch die Mitnutzung Dritter gegen Entgelt, Schrotterlöse, Einnahmen aus Vermögensabschöpfung oder auch Mieterträge, soweit Vermietung nicht zur gewöhnlichen Geschäftstätigkeit gehört, wie z. B. im Fall, dass eine Hochschule Räumlichkeiten für Veranstaltungen an Dritte vermietet. Soweit Mieterträge im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erzielt werden, werden sie unter Kontengruppe 50 ausgewiesen. Nebenerlöse sind im Gegensatz zu den sonstigen Erträgen und Erlösen als KLR-relevant gekennzeichnet, da sie im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit der jeweiligen Hochschule vorkommen. Als Nebenerlöse können auch Umsatzerlöse verbucht werden, wenn diese insgesamt für die Hochschule von untergeordneter Bedeutung sind, so dass eine Verbuchung in der Struktur der Kontengruppe 50 nicht sinnvoll erscheint.

Unter der Kontengruppe 53 **Sonstige Erträge** werden sämtliche betrieblichen und betriebsfremden Ertragspositionen zusammengefasst, die nicht unter anderen Ertragspositionen ausgewiesen werden.

Eigenverbrauchsähnliche Vorgänge können vorkommen, wenn ein Unternehmer Produkte und Dienstleistungen entnimmt für Zwecke außerhalb des Unternehmens. Diese Position tritt bei Verwaltungseinheiten i. d. R. nicht auf.

Bei **anderen sonstigen betrieblichen Erträgen** handelt es sich um betriebsfremde Erlöse, so dass sie nicht als KLR-relevante Vorgänge betrachtet werden. Insbesondere sind hierbei zu nennen:

- Kostenerstattungen der Mitarbeiter
- Kostenerstattungen der Mitarbeiter für private Telefonnutzung
- Kostenerstattungen der Mitarbeiter für Kopien
- Kostenerstattungen der Mitarbeiter für Nutzung elektrischer Geräte
- Sonstige Kostenerstattungen der Mitarbeiter
- Erträge aus dem Weiterverkauf von Waren
- Erträge aus Geldstrafen aus Disziplinarverfahren
- Erträge aus Schadensersatzleistungen (hierbei handelt es sich um kleinere Schadensersatz durch Bedienstete)
- Erträge aus Sponsorengeldern
- Andere sonstige Erträge (alle diejenigen Erträge, die nicht bereits in anderen
- Ertragspositionen enthalten sind, wie z. B. Erträge aus Währungsgewinnen)

Werterhöhungen von Gegenständen des Anlagevermögens sind als Korrektiv zu vorangegangenen Wertminderungen zu sehen, z. B. wurde die Nutzungsdauer einer Maschine falsch eingeschätzt oder die Gründe für eine vorangegangene außerplanmäßige Abschreibung fallen weg.

Werterhöhungen von Gegenständen des Umlaufvermögens sind ebenfalls als Korrektiv zu vorangegangenen Wertminderungen zu sehen.

Erträge aus dem **Abgang von Vermögensgegenständen** können u. a. der Verkauf von Anlagen und Gebäuden (unbewegliche Vermögensgegenstände) oder Wertpapieren des Umlaufvermögens (bewegliche Vermögensgegenstände) sein. Hier ist nur die Differenz zwischen Restbuchwert und Verkaufserlös zu buchen.

Die Position der Erträge aus der **Auflösung von Sonderposten** umfasst die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklagenanteil und von Sonderposten aus Investitionszuschüssen.

Auf dem Hauptkonto 538 werden Erträge aus der **Herabsetzung von Rückstellungen** gebucht. Rückstellungen müssen erfolgswirksam aufgelöst werden, wenn die Gründe für ihre Bildung wegfallen.

Periodenfremde Erträge sind Erträge, die nicht dem Betrachtungszeitraum zuzurechnen sind, wie z. B. Zahlungseingänge bereits ausgebuchter Forderungen aus Vorjahren oder Sonderboni für vergangene Wirtschaftsjahre.

Kontengruppe 54

Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen, Kostenerstattung sowie Produktabgeltung

Nr.	Vorschlag	Beschreibung der Hauptkonten
540		Zuweisungen und Zuschüsse von Gebietskörperschaften
	54000	Allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse vom Bund
	54001	Allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse vom Freistaat Sachsen
	54007	Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse vom Bund
	54008	Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse vom Freistaat Sachsen
	54010	Vermögensübertragungen vom Bund
	54011	Vermögensübertragungen vom Freistaat Sachsen
541		Zuweisungen und Zuschüsse sonstiger öffentlicher Bereich
	5410	Allgemeine Zuweisungen von Sondervermögen
	5411	Allgemeine Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit
	5412	Allgemeine Zuweisungen von Zweckverbänden
	5413	Schuldendiensthilfen von Sondervermögen
	5414	Schuldendiensthilfen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit
	5415	Schuldendiensthilfen von Zweckverbänden
	5416	Sonstige Zuweisungen von Sondervermögen
	5417	Sonstige Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit
	5418	Sonstige Zuweisungen von Zweckverbänden
542		Zuweisungen und Zuschüsse vom nicht öffentlichem Bereich
	5420	Vermögensübertragungen von Unternehmen
	5421	Vermögensübertragungen von sonstigem nicht-öffentlichem Bereich im Inland
	5422	Vermögensübertragungen aus dem Ausland
	5423	Schuldendiensthilfen aus dem Inland
	5424	Schuldendiensthilfen aus dem Ausland
	5425	Zuweisungen und Zuschüsse privater Dritter

544		Erträge aus Produktabgeltung
545		Erträge aus Drittmitteln
	54510	Drittmittel vom Bund
	54511	Zuwendungen
	54512	Auftragsforschung
	54513	wissenschaftliche Dienstleistungen
	54520	Drittmittel vom Land
	54521	Zuwendungen
	54522	Bewirtschaftungsbefugnisse
	54523	Auftragsforschung
	54524	wissenschaftliche Dienstleistung
	54530	Drittmittel von Gemeinden und Gemeindeverbänden
	54531	Zuwendungen
	54532	Auftragsforschung
	54533	wissenschaftliche Dienstleistungen
	54540	Drittmittel von der EU - Kostenerstattungen
	54550	Drittmittel von anderen öffentlichen Geldgebern
	54560	Drittmittel von nicht-öffentlichen Geldgebern
548		Kostenerstattung durch Gebietskörperschaften
	54800	Kostenerstattung durch EU
	54810	Kostenerstattung durch Bund
	54820	Kostenerstattung durch Länder
	54830	Kostenerstattung durch Gemeinde und Gemeindeverbände
549		Kostenerstattung durch Sonstige
	54900	Kostenerstattungen durch Sozialversicherungsträger sowie von der Bundesagentur für Arbeit
	54910	Kostenerstattungen durch Sonstige im Inland
	54920	Kostenerstattungen durch Sonstige im Ausland

Zuweisungen und Zuschüsse sowie Kostenerstattung und Produktabgeltung gehören zu den so genannten **Übertragungsleistungen** innerhalb des öffentlichen Bereichs oder zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen.

Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen sind Zuweisungen, die ohne Zweckbindung an einen Aufgabenbereich (Funktion) dem Gesamthaushalt als allgemeine Deckungsmittel zugeführt werden.

Schuldendiensthilfen aus dem öffentlichen Bereich sind Zuweisungen zur Erleichterung des Schuldendienstes für auf dem Kapitalmarkt aufgenommene Darlehen und Anleihen, vorwiegend zur Verbilligung der Zinsleistungen.

Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen dienen als Beteiligung an Gemeinschaftsaufgaben und zur Förderung von originären Aufgaben der einzelnen Bereiche.

Unter Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen, werden solche Zuweisungen und Zuschüsse verstanden, die, ebenso wie die Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen, für mindestens einen der Beteiligten (Zahler oder Empfänger) eine Zu- oder Abnahme seines Vermögens darstellen. Als Vermögen in diesem Sinne ist das Reinvermögen, also das Sach- oder Geldvermögen abzüglich der Schulden zu verstehen. Es ist nicht relevant, ob einer der Beteiligten den einzelnen Zuschuss als laufende Ausgabe bzw. Einnahme betrachtet.

Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen sind Einnahmen, die zur Finanzierung von Investitionen bestimmt sind.

Unter der Kontengruppe **Erträge aus Produktabgeltung** werden die Mittel aus der leistungsorientierten Mittelzuweisung gebucht, die der Landtag den einzelnen Verwaltungseinheiten zur Erstellung der vereinbarten Leistungen und Produkte zugewiesen hat.

Kostenerstattungen beziehen sich auf Leistungen, die im Rahmen der Lastenverteilung von einer Körperschaft des öffentlichen Bereichs voll oder teilweise zu tragen und an einen vorläufigen oder mit der Aufgabenerfüllung beauftragten Träger zu erstatten sind. Gesetzlich oder durch Verwaltungsabkommen geregelte Erstattungen von Verwaltungsausgaben innerhalb des öffentlichen Bereichs können sowohl Personalkosten-, Prozesskosten- oder Betriebskostenersätze sein. Erstattungen von Reisekosten werden hier nicht ausgewiesen. Außerdem können Kostenerstattungen aus dem sonstigen öffentlichen Bereich oder von Dritten stammen. Auch hier kann es sich einerseits um Personalkostenersatz oder andererseits um Prozess- und Betriebskostenersätze handeln.

Kontengruppe 55

Steuern und steuerähnliche Erträge

Nr.		Beschreibung der Hauptkonten

Erträge aus Steuern und steuerähnliche Erträge umfassen sämtliche bei der Verwaltung anfallenden Steuerzahlungen, insbesondere diejenigen aus Bundessteuern, Gemeinschaftssteuern, Landessteuern und Lastenausgleichsabgaben.

Diese Kontengruppe wird nach heutigem Kenntnisstand zentral vom SMF bebucht werden.

Kontengruppe 56

Erträge aus Beteiligungen und anderen Wertpapieren

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
560	Erträge aus Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, mit denen Verträge über Gewinngemeinschaft oder (Teil-) Gewinnabführung bestehen
561	Erträge aus Zuschreibung zu Anteilen an verbundenen Unternehmen
562	Erträge aus dem Abgang von Anteilen an verbundenen Unternehmen
563	Erträge aus Beteiligungen an nicht verbundenen Unternehmen, mit denen Verträge über Gewinngemeinschaft oder (Teil-) Gewinnabführung besteht
564	Erträge aus anderen Beteiligungen
566	Erträge von verbundenen Unternehmen aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Anlagevermögens
567	Erträge von nicht verbundenen Unternehmen aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Anlagevermögens

Aufgrund ihrer Bedeutung für das Finanzergebnis sind **die Erträge aus Beteiligungen und Wertpapieren** getrennt auszuweisen. Sie sind dabei streng von den Zinserträgen (Kontengruppe 57) zu trennen. Diese Gruppe umfasst insbesondere Erträge aus dem Verkauf von Beteiligungen, aus Zuschreibungen aufgrund von Werterhöhungen der Beteiligungen oder Erträge, die der Hochschule aufgrund von Verträgen über eine **Gewinnabführung oder Gewinngemeinschaft** zustehen.

Kontengruppe 57

Zinsen und ähnliche Erträge

Nr.	Vorschlag	Beschreibung der Hauptkonten
570		Erträge aus Zinsen und ähnlichen Erträgen von verbundenen Unternehmen
571		Erträge aus Bankzinsen
	5710	Erträge aus Bankzinsen Inland
	5711	Erträge aus Bankzinsen Ausland
572		Diskonterträge
573		Erträge aus Bürgschaftsprovisionen
575		Erträge aus Kredit-/Darlehensvergabe von sonstigem öffentlichen Bereich
576		Aufzinsungserträge
577		Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens (soweit nicht verbundene Unternehmen)
579		Verspätungs- und Säumniszuschläge im Zusammenhang mit Zinsen

In dieser Kontengruppe werden sämtliche Zinserträge und zinsähnliche Erträge aus den Finanzgeschäften der Hochschule ausgewiesen. Sie werden nicht mit den entsprechenden Aufwandsposten saldiert, sondern im Sinne des Bruttoprinzips als getrennte Kontengruppe ausgewiesen.

Erträge aus Zinsen und ähnlichen Erträgen von verbundenen Unternehmen sind z. B. Zinserträge aus an verbundene Unternehmen gewährtem Darlehen.

Erträge aus **Bankzinsen** sind Zinsen für Einlagen bei Kreditinstituten, wie z. B. Bankguthaben und Termingelder.

Diskonterträge sind weiter gerechnete Diskont- und Verzugszinsen (z. B. bei weitergegebenen Kundenwechseln).

Bürgschaftsprovisionen sind ebenfalls als zinsähnliche Erträge zu betrachten.

Erträge aus Kredit-/Darlehensvergabe von Hochschulen gewährten Krediten bzw. Darlehen.

Aufzinsungserträge können bei unverzinslichen und niedrig verzinslichen Forderungen des Umlaufvermögens entstehen.

Erträge aus **Wertpapieren des Umlaufvermögens** (soweit nicht verbundene Unternehmen) sind Zinsen und Dividenden auf Wertpapiere des Umlaufvermögens, soweit es sich nicht um verbundene Unternehmen handelt.

Verspätungs- und Säumniszuschläge, die im Zusammenhang mit Erträgen aus Zinsen entstehen, sind ebenfalls in dieser Kontengruppe auszuweisen. Darunter fallen auch die hier sachlich zuordenbaren Stundungszinsen.

Kontengruppe 58

Erträge aus Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionszuschüsse (durchlaufende Mittel)

Nr.	Vorschlag	Beschreibung der Hauptkonten
580		Erträge aus Zuweisungen, Zuschüssen und Investitionszuschüssen von Gebietskörperschaften (durchlaufende Mittel)
	58000	Allgemeine Zuweisungen von Bund (durchlaufende Mittel)
	58001	Allgemeine Zuweisungen von Ländern (durchlaufende Mittel)
	58002	Allgemeine Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden (durchlaufende Mittel)
	58003	Allgemeine Zuweisungen von EU (durchlaufende Mittel)
	58004	Schuldendiensthilfe von Bund (durchlaufende Mittel)
	58005	Schuldendiensthilfe von Ländern (durchlaufende Mittel)
	58006	Schuldendiensthilfe von Gemeinden und Gemeindeverbänden (durchlaufende Mittel)
	58007	Sonstige Zuweisungen von Bund (durchlaufende Mittel)
	58008	Sonstige Zuweisungen von Ländern (durchlaufende Mittel)
	58009	Sonstige Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden (durchlaufende Mittel)
	58010	Vermögensübertragungen von Bund (durchlaufende Mittel)
	58011	Vermögensübertragungen von Ländern (durchlaufende Mittel)
	58012	Vermögensübertragungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden (durchlaufende Mittel)
	58013	Investitionszuschüsse von Bund (durchlaufende Mittel)
	58014	Investitionszuschüsse von Ländern (durchlaufende Mittel)
	58015	Investitionszuschüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden (durchlaufende Mittel)
	58016	Investitionszuschüsse von EU (durchlaufende Mittel)
581		Erträge aus Zuweisungen, Zuschüssen und Investitionszuschüssen sonstiger öffentlicher Bereich (durchlaufende Mittel)
	58100	Allgemeine Zuweisungen von Sondervermögen (durchlaufende Mittel)
	58101	Allgemeine Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie Bundesagentur für Arbeit (durchlaufende Mittel)
	58102	Allgemeine Zuweisungen von Zweckverbänden (durchlaufende Mittel)
	58103	Schuldendiensthilfen von Sondervermögen (durchlaufende Mittel)

	58104	Schuldendiensthilfen von Sozialversicherungsträgern sowie Bundesagentur für Arbeit (durchlaufende Mittel)
	58105	Schuldendiensthilfen von Zweckverbänden (durchlaufende Mittel)
	58106	Investitionszuschüsse von Sondervermögen (durchlaufende Mittel)
	58107	Investitionszuschüsse von Sozialversicherungsträgern sowie Bundesagentur für Arbeit (durchlaufende Mittel)
	58108	Investitionszuschüsse von Zweckverbänden (durchlaufende Mittel)
582		Erträge aus Zuweisungen, Zuschüssen und Investitionszuschüssen nicht öffentlicher Bereich (durchlaufende Mittel)
	58200	Vermögensübertragungen von Unternehmen (durchlaufende Mittel)
	58201	Vermögensübertragungen von Sonstigen Inland (durchlaufende Mittel)
	58202	Vermögensübertragungen von Sonstigen Ausland (durchlaufende Mittel)
	58203	Sonstige Zuschüsse für Investitionen Inland (durchlaufende Mittel)
	58204	Sonstige Zuschüsse für Investitionen Ausland (durchlaufende Mittel)
	58205	Schuldendiensthilfen Inland (durchlaufende Mittel)
	58206	Schuldendiensthilfen Ausland (durchlaufende Mittel)

Zuweisungen und Zuschüsse sowie Kostenerstattung und Produktabgeltung gehören zu den sogenannten Übertragungsleistungen innerhalb des öffentlichen Bereichs oder zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen.

Unter Kontengruppe 58 werden die Zuweisungen und Zuschüsse erfasst, die nicht bei der Hochschule verbleiben und weitergereicht werden (siehe dazu Allgemeiner Teil S. 11ff.).

Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen sind Zuweisungen, die ohne Zweckbindung an einen Aufgabenbereich (Funktion) dem Gesamthaushalt als allgemeine Deckungsmittel zugeführt werden, insbesondere Zuweisungen im Rahmen des gesetzlich geregelten Finanzausgleichs zwischen Gebietskörperschaften.

Schuldendiensthilfen aus dem öffentlichen Bereich sind Zuweisungen zur Erleichterung des Schuldendienstes für auf dem Kapitalmarkt aufgenommene Darlehen und Anleihen, vorwiegend zur Verbilligung der Zinsleistungen.

Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen dienen als Beteiligung an Gemeinschaftsaufgaben und zur Förderung von originären Aufgaben der einzelnen Bereiche.

Unter Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen, werden solche Zuweisungen und Zuschüsse verstanden, die, ebenso wie die Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen, für mindestens einen der Beteiligten (Zahler oder Empfänger) eine Zu- oder Abnahme seines Vermögens darstellen. Als Vermögen in diesem Sinne ist das Reinvermögen, also das Sach- oder Geldvermögen abzüglich der Schulden zu verstehen. Es ist nicht relevant, ob einer der Beteiligten den einzelnen Zuschuss als laufende Ausgabe bzw. Einnahme betrachtet.

Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen sind Einnahmen, die zur Finanzierung von Investitionen bestimmt sind.

Kontengruppe 59

Außerordentliche Erträge, Erträge aus Verlustübernahmen und Erträge aus Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken

Nr.	Vorschlag	Beschreibung der Hauptkonten
590		Erträge aus Erbschaften und Schenkungen, Vermögensabschöpfungen, Spenden und ähnliche Erträge
	59000	Spenden ohne Bescheinigung Inland
	59001	Spenden mit Bescheinigung Inland
	59002	Erbschaften, Förderungsbeiträge Inland
	59010	Spenden, Erbschaften und Förderungsbeiträge Ausland
591		Erträge aus zurückgeforderten Zuweisungen und Zuschüsse
592		Sonstige außerordentliche Erträge
593		Erträge aus Zuschreibung
595		Erträge aus Verlustübernahme
597		Erträge aus Inanspruchnahme von Gewährleistungen
	59700	Erträge aus Inanspruchnahme von Gewährleistungen Inland
	59701	Erträge aus Inanspruchnahme von Gewährleistungen Ausland
599		Erträge aus Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken
	59900	Auflösung der Ausgleichsrücklage
	59901	Auflösung der Betriebsmittelrücklage
	59902	Auflösung der Schuldendienstrücklage
	59903	Auflösung der Bürgschaftssicherungsrücklage
	59904	Auflösung der Konjunkturausgleichsrücklage
	59905	Auflösung Fonds oder Stöcke
	59906	Sonstige Auflösung Rücklagen, Fonds oder Stöcke

Außerordentlich sind Erträge, wenn sie außergewöhnlicher Natur, nicht regelmäßig wiederkehrend und betragsmäßig wesentlich (vgl. § 277 Abs. 4 HGB) sind.

Zu den außerordentlichen Erträgen gehören insbesondere Gewinne aus dem Verkauf von Beteiligungen, Teilbetrieben, Zweigniederlassungen oder Geschäftstellen sowie aus Sanierungen.

Darüber hinaus werden in dieser Kontengruppe weitere Ertragspositionen mit außerordentlichem Charakter erfasst. Hierzu zählen z. B. Nachlässe (Erbschaften), Schenkungen, Vermögensabschöpfungen

gen und Spenden. Sie sind nicht direkt dem Betriebszweck der Verwaltungseinheit zuzuordnen. Bei der Zuordnung der Erträge zu dieser Gruppe spielen insbesondere die Kriterien außergewöhnliche Natur und nicht regelmäßig wiederkehrender Anfall eine Rolle. Das Kriterium der betragsmäßigen Wesentlichkeit besitzt hier untergeordnete Relevanz.

Erträge aus **zurückgeforderten Zuweisungen und Zuschüssen** resultieren, wenn z. B. der Bewilligungsgrund für die Zuweisung oder den Zuschuss wegfällt. Aufgrund der fehlenden Vorhersehbarkeit derartiger Erträge sind diese ebenso wie die Schenkungen und Erbschaften im Bereich der außerordentlichen Erträge zu erfassen.

Erträge aus **Verlustübernahme** entstehen, wenn ein Gewinnabführungs- oder Beherrschungsvertrag besteht und die Hochschule zum Ausgleich von Jahresfehlbeträgen bei Organgesellschaften verpflichtet ist.

Bei den Hochschulen entstehen Erträge aus Verlustübernahme, weil die Verlustausgleichspflicht des Landes mit einem privatwirtschaftlichen Ergebnisabführungs- und Beherrschungsvertrag vergleichbar ist. Das Land hat nach den haushaltsrechtlichen Regelungen für alle Verpflichtungen der Landeseinrichtungen einzustehen.

Bei Erträgen durch **Auflösung von Rücklagen, Fonds und Stöcken** handelt es sich um periodenfremde Rücklagenanteile, die nach Auflösung der Rücklage nicht zur Auszahlung kommen. Die Entnahmen selbst aus allgemeinen und für Einzelzwecke gebildete Rücklagen sowie anderen Vermögensbeständen mit besonderen Zweckbestimmungen wie z. B. Betriebsmittelrücklagen, Schuldendienstrücklagen, Bürgschaftssicherungsrücklagen, bzw. zweckgebundenen Fonds und Stöcke sind nicht ertragswirksam. Bei den Stöcken sind insbesondere der allgemeine Grundstock bzw. der Forstgrundstock hervorzuheben.

Kontenklasse 6

Betriebliche Aufwendungen

In den Kontenklassen 6 und 7 (Sach- und Personalaufwendungen sowie weitere Aufwendungen) werden die wesentlichen Aufwendungen der Hochschule abgebildet.

Sach- und Personalaufwendungen sind Aufwandspositionen, die bei der Erfüllung des Betriebszwecks bzw. der Hauptaufgaben der Verwaltungseinheit entstehen. Die grundsätzliche Gliederung der Kontenklasse entspricht in diesem Bereich der Struktur des Industriekontenrahmens.

Kontengruppe 60

Aufwendungen für Material, Energie und sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeit

Nr.	Vorschlag	Bezeichnung der Hauptkonten
600		Rohstoffe / Fertigungsmaterial, Vorprodukte / Fremdbauteile
601		Verbrauchsmaterial
602		Hilfsstoffe
603		Betriebsstoffe
604		Verpackungsmaterial (Materialbeschaffungskosten)
605		Energie (Strom, Gas, Fernwärme, Heizöl, Treibstoff), Wasser
606		Material für Reparatur- und Instandhaltung
	6060	Material für Reparatur- und Instandhaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen
	6061	Material für Reparatur- und Instandhaltung sonstigen unbeweglichen Vermögens
	6062	Material für Reparatur- und Instandhaltung beweglicher Sachen
607		Sonstiger Materialaufwand und Verwaltungskosten
608		Aufwendungen für Berufskleidung, Arbeitsschutzmittel u. ä.
609		Sonderabschreibung auf Vorräte

Die **Aufwendungen für Material, Energie und sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeit** sind alle Materialaufwendungen, die im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in einer Periode vorkommen.

Aufwendungen für den Verbrauch von **Rohstoffen / Fertigungsmaterial, Vorprodukten, Fremdbauteilen, Hilfsstoffen und Betriebsstoffen** entstehen durch eingekaufte Einsatzgüter zur Erstellung von verkaufsfertigen Erzeugnissen und Dienstleistungen. Rohstoffe/Fertigungsmaterial gehen als Hauptbestandteil unmittelbar in das Produkt ein. Hilfsstoffe gehen auch direkt in das Produkt ein, sind mengenmäßig aber weniger bedeutend. Betriebsstoffe sind zur Durchführung der Produktion nötig, gehen aber nicht in das Produkt ein, sondern werden bei der Erstellung verbraucht.

Hier werden z. B. Rohmaterialien zur Verarbeitung in Werkstätten, Material für Bauhöfe, Holzhöfe und Baumateriallager oder die Treibstoffkosten für den Betrieb des Fuhrparks erfasst. Davon abzugrenzen sind die Verbrauchsmaterialien (Kontengruppe 601), die nicht direkt in die Leistungserstellung eingehen.

Verbrauchsmaterialien werden im Gegensatz zu Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen nicht im Rahmen des Leistungserstellungsprozesses weiterverarbeitet. Sie dienen der Aufrechterhaltung des gesamten Verwaltungsbetriebs. Diese Gruppe umfasst folgende Aufwandspositionen:

- Werkmaterialien (z. B. Farben, Schrauben, Kleinteile)
- Technisches Zubehör und Ersatzteile (z. B. Glühbirnen, Batterien, Öle)
- Verpflegung und Lebensmittel
- Futtermittel
- Laborverbrauchsmaterial
- Sanitätsverbrauchsmaterial und Arzneimittel
- Verbrauchsmittel in der Pflanzenzucht
- Putz- und Reinigungsmittel
- Ersatzteile
- (Schutz-) Kleidung

Unter der Kontengruppe **Material für Reparatur- und Instandhaltung** werden z. B. Aufwendungen für Materialaufwand erfasst, der im Rahmen der Reparatur von IuK, Gebäuden, Anlagen und Fuhrpark anfällt. Reparaturmaterial für Fremdinstandhaltungen wird unter 616 Aufwendungen für Fremdinstandhaltung und Wartung gebucht, soweit separat ausgewiesen und gebucht.

Aufwendungen für **Berufskleidung, Arbeitsschutzmittel u. ä.** sind alle Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung sowie für Zwecke des Arbeitsschutzes.

Die Position der **Sonderabschreibungen auf Vorräte** beinhaltet Abschreibungen auf Roh-/Hilfs-/Betriebsstoffe, Waren sowie unfertige/fertige Erzeugnisse. Derartige Abschreibungen müssen vorgenommen werden, wenn eine Wertminderung im Vergleich zu den Kosten der Anschaffung bzw. Herstellung eintritt (§ 253 Abs. 3 Satz 1 HGB). Diese ist u. a. bei Schwund oder Verderb der Vorräte der Fall.

Hinsichtlich der Buchungssystematik ist das Vorgehen identisch zu der in Kontengruppe 20 beschriebenen Weise.

Kontengruppe 61

Aufwendungen für bezogene Leistungen

Nr.	Vorschlag	Bezeichnung der Hauptkonten
610		Reserviert
612		Entwicklungs-, Versuchs-, Konstruktionsarbeiten, Sachverständigengutachten
613		Weitere Fremdleistungen
614		Abfall und Entsorgung
615		Fracht, Lager, Transportleistungen, Vertriebsprovisionen
616		Fremdinstandhaltung
	6160	Fremdinstandhaltung und Wartungsarbeiten von Gebäuden und baulichen Anlagen
	6161	Fremdinstandhaltung und Wartungsarbeiten von sonstigen unbeweglichen Vermögens
	6162	Fremdinstandhaltung und Wartungsarbeiten beweglicher Sachen
617		Sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen

In dieser Kontengruppe werden Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter erfasst, die in einem direkten Zusammenhang mit der Herstellung von Erzeugnissen und Leistungen stehen.

Unter die Aufwendungen für **Entwicklungs-, Versuchs-, Konstruktionsarbeiten, Sachverständigengutachten** fallen u. a. Gutachten von Sachverständigen (auch vor Gericht), Fremdvergabe von Forschungsarbeiten, Modellanfertigungen, von Marktforschungsinstituten durchgeführte Meinungsumfragen sowie IuK- und weitere wissenschaftliche Beratungsleistungen. Aufwendungen für Unternehmensberatungen, Jahresabschlussprüfung und Rechtsberatung fallen dagegen unter das Hauptkonto 677.

Weitere Fremdleistungen sind z. B. Übersetzer- und Dolmetscherdienste, Wach- und Sicherheitsdienste, Wäscherei, Medizinische Betreuung, Pressedienste, Fotoarbeiten und Honorare. Auch Vergütungen für die Lehr- und Gastvorträge können hier erfasst werden, wenn es sich um kein Beschäftigungsverhältnis handelt. Dann erfolgt der Ausweis in den Kontengruppen 62 oder 63. Von den weiteren Fremdleistungen abzugrenzen sind so genannte Aufwandsentschädigungen Dritter. Derartige Pauschalsätze werden unter dem Hauptkonto 679 erfasst. Die Zuordnung derartiger Leistungen zu den Kontengruppen 61 bzw. 67 setzt voraus, dass es sich um externe Leistungserbringer handelt.

Unter Aufwendungen für **Abfall und Entsorgung** fallen insbesondere die Öffentlich-rechtliche Müll- und Abwasserentsorgung und die privatrechtliche Müll- und Abwasserentsorgung.

Unter **Fracht, Lager, Transportleistungen, Vertriebsprovisionen** fallen z. B. Umzugs- und Verlegungskosten, Aufwendungen für Ein- und Ausgangsfrachten, Transportversicherungen, Aufwendungen für Gewährleistungen aus Fracht und Lagerung sowie für Abschleppdienste.

Unter der Kontengruppe **Fremdinstandhaltung und Wartungsarbeiten** werden die Kosten für die Fremdinstandhaltung gebucht, im Gegensatz zu den Eigenreparaturen, die unter 606 ausgewiesen werden.

Kontengruppe 62

Bezüge (Besoldung, Vergütung, Entlohnung)

Nr.	Vorschlag	Beschreibung der Hauptkonten
620		Entgelte für geleistete Arbeitszeit (einschl. tariflicher, vertraglicher oder arbeitsbedingter Zulagen)
	6200	Entgelte Hochschullehrer
	6201	Entgelte wissenschaftliche Mitarbeiter
	6202	Entgelte Verwaltungspersonal
	6203	Entgelte technisches Personal
	6204	Entgelte Bibliothekspersonal
621		Reserviert
622	6220	Freiwillige Zuwendungen
623	6230	Übergangsgelder / Abfindungen
624	6240	Sachbezüge
625	6250	Entgelte für - Auszubildende in tariflichen Ausbildungsverhältnissen
626		-Sonstige Aufwendungen mit Entgeltcharakter
	6260	Vergütungen für wissenschaftliche Hilfskräfte
	6261	Vergütungen für studentische Hilfskräfte
	6262	Vergütungen und Auslagenersatz für Lehraufträge, Gastvorträge

In den Kontengruppen 62 und 63 werden die Bezüge, d.h. die Entgelte abgebildet.

Entgelte für geleistete Arbeitszeit einschl. tariflicher, vertraglicher oder arbeitsbedingter Zulagen sind insbesondere tarifliche Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Überstundenvergütungen und Zulagen sowie vermögenswirksame Leistungen .

Unter **Sachbezüge** werden beispielsweise Aufwendungen für die Kfz-Nutzung und die Dienstwohnung gebucht.

Entgelte für Auszubildende in tariflichen Ausbildungsverhältnissen sind vor allem tarifliche Entgelte -Überstundenvergütungen, Zulagen, Vermögenswirksame Leistungen.

Kontengruppe 63

Bezüge (Besoldung, Vergütung, Entlohnung)

Nr.	Vorschlag	Beschreibung der Hauptkonten
630		Bezüge der planmäßigen Beamten
	6300	Bezüge Hochschullehrer
	6301	Bezüge wissenschaftliches Personal
	6302	Bezüge Verwaltungspersonal
	6304	Bezüge Bibliothekspersonal
633		Übergangsgelder/Abfindungen
634		Sachbezüge
635	6350	Entgelte Anwärter/Referendare
		Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Besoldung für die Beamten
636		Sonstige Aufwendungen mit Bezugscharakter

Unter **Sachbezüge** werden beispielsweise Aufwendungen für die Kfz-Nutzung und die Dienstwohnung gebucht.

Die Kontengruppe **Bezüge der planmäßigen Beamten** - umfasst die Besoldung für Beamte, - (inkl. der Beamten - auf Probe), -. Unter dieser Position werden insbesondere das Grundgehalt, der Familienzuschlag, Zulagen (z. B. Stellen-, Amtszulagen), Zuschüsse zum Grundgehalt bzw. Vergütungen (z. B. für Mehrarbeit) erfasst.

Beamte auf Widerruf sind unter Kontengruppe 635 erfasst.

Kontengruppe 64

Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung

Nr.	Vorschlag	Beschreibung der Hauptkonten
640		Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung -
	6401	Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung -für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
	6402	Arbeitgeberanteil Auszubildende -
642		Sonstige Sozialabgaben
643	6430	Versorgungsbezüge Beamte
644	6440	Sonstige personalbezogene Zahlungen an Sozialversicherungsträger
646	6460	Sonstige Aufwendungen für Altersversorgung

Unter den **Arbeitgeberanteil zu der Sozialversicherung** fällt der AG-Anteil zur Sozialversicherung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der AG-Anteil zur Sozialversicherung für Auszubildende. Für **Versorgungsbezüge** sind grundsätzlich Rückstellungen zu bilden. Im Zeitpunkt der Rückstellungsbildung wird über die Konten 643* der Aufwand periodengerecht erfolgswirksam. Die Auflösung der Rückstellungen selbst ist also nicht mehr erfolgswirksam. Die Versorgungsbezüge, die ausbezahlt werden müssen, ohne dass hierfür eine Rückstellung erfolgt ist, sind periodenfremde Aufwendungen und fallen somit in den Sachkontenbereich 699*.

Sonstige personenbezogene Zahlungen an Sozialversicherungsträger umfassen z. B. Vergütungen für Arbeitnehmerabfindungen oder Prämien im Rahmen des Vorschlagswesens sowie die Künstlersozialabgabe gemäß Künstlersozialversicherungsgesetz.

Kontengruppe 65

Sonstige Personalaufwendungen

Nr.	Vorschlag	Beschreibung der Hauptkonten
650		Aufwendungen für Personalmaßnahmen
651	6510	Aufwendungen für übernommene Fahrtkosten, Umzugskosten und Trennungsgeld
652	6520	Aufwendungen für Betriebs-, Amtsarzt und Arbeitssicherheit
654	6540	Aufwendungen für Aus-, Fort- und Weiterbildung
657		Nebenamtlich, nebenberuflich oder ehrenamtlich Tätige
659		Übrige, sonstige Personalaufwendungen

Die hier aufgeführten Hauptkonten umfassen alle Personalkosten im weiteren Sinne, die nicht Aufwendungen für -, Gehälter oder Bezüge sowie soziale Abgaben bzw. Altersversorgung und Unterstützung zuzuordnen sind.

Aufwendungen für **Personalmaßnahmen** sind Aufwendungen für die Stellenneubesetzung, -umsetzung und Kündigung wie z. B. die Stellenausschreibung.

Aufwendungen für **übernommenes Fahrt-, Umzugskosten- und Trennungsgeld** sind Aufwendungen für übernommenes Fahrt-, Umzugskosten und Trennungsgeld wie z. B. Aufwendungen für Jobtickets oder Speditionsleistungen.

Unter die Aufwendungen für **Aufwendungen für Betriebs-, Amtsarzt und Arbeitssicherheit** fallen z. B. die Aufwendungen für den Betriebsarzt oder Arbeitssicherheitsmaßnahmen.

Aufwendungen für **Aus-, Fort- und Weiterbildung** sind alle Aufwendungen für interne und externe Fort- und Weiterbildung für Bedienstete.

Aufwendungen für **nebenamtlich, nebenberuflich oder ehrenamtlich Tätige** sind Beschäftigungsentgelte und Aufwendungen für nebenamtlich oder nebenberuflich Tätige -. Des Weiteren werden hier Entschädigungen für ehrenamtlich Tätige, Sitzungsgelder, Ersatz für entgangene Arbeitsentgelte, Aufwandsentschädigungen oder übernommene Lohnsteuer/Kirchensteuer für freiwillig Tätige erfasst.

Unter der Kontengruppe der **anderen sonstigen Personalaufwendungen** werden alle sonstigen Personalaufwendungen subsumiert, die nicht in anderen Kontengruppen dieser Kontengruppe fallen, u. a. auch Kranzspenden und Nachrufe für ehemalige Mitarbeiter.

Kontengruppe 66

Abschreibungen

Nr.	Vorschlag	Beschreibung der Hauptkonten
660		Abschreibungen auf aktivierte Aufwendungen, für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes
661		Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens
662		Abschreibungen auf Gebäude, Gebäudeeinrichtungen
663		Abschreibungen auf technische Anlagen und Maschinen
	6639	Abschreibungen auf GWG – techn. Anlagen/Maschinen
	663908	Abschreibungen GWG – Sammelpool 2008 TA/M
	663909	Abschreibungen GWG – Sammelpool 2009 TA/M
664		Abschreibungen auf andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA)
	6649	Abschreibungen auf GWG - BGA
	664908	Abschreibungen GWG – Sammelpool 2008 BGA
	664909	Abschreibungen GWG – Sammelpool 2009 BGA
665		Außerplanmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen und Immaterielle Vermögensgegenstände
666		Abschreibungen auf Sachanlagen im Gemeingebrauch
	6669	Abschreibungen auf GWG – Sachanlagen Gemeingebrauch
	666908	Abschreibungen GWG – Sammelpool 2008 Sachanl. GemGebr.
	666909	Abschreibungen GWG – Sammelpool 2009 Sachanl. GemGebr.
668		Außerordentliche Abschreibungen auf Vorräte, Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
669		Sonstige Abschreibungen

Diese Kontengruppe umfasst sämtlich **Abschreibungen** (steuerlich: Absetzungen für Abnutzung bzw. AfA).

Die Zuordnung der AfA zu den einzelnen Kontengruppen erfolgt grundsätzlich analog zu den Anlageklassen.

Näheres zur Buchung von Abschreibungen und der Behandlung von GWG siehe Allgemeiner Teil S.19ff.

Kontengruppe 67

Aufwendungen für Inanspruchnahme von Rechten und Diensten

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
670	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen und Nebenkosten
671	Leasing
672	Lizenzen und Konzessionen
673	Gebühren
674	Leiharbeitskräfte
675	Bankspesen / Kosten des Geldverkehrs u. d. Kapitalbeschaffung
676	Provisionen
677	Prüfung, Beratung, Rechtsschutz
678	Aufwendungen für Aufsichtsrat / Beirat oder dgl.
679	sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten

In dieser Kontengruppe werden **Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten** erfasst. Im Gegensatz zu den bezogenen Leistungen (Kontengruppe 61) stehen sie nicht in einem direkten Zusammenhang mit dem Leistungsspektrum der Verwaltungseinheit. Sie dienen der Aufrechterhaltung der allgemeinen Geschäftstätigkeit. Zu beachten ist bei jahresübergreifenden Zahlungen die periodengerechte Zuordnung (zeitliche Abgrenzung).

Aufwendungen für **Mieten, Pachten, Erbbauzinsen und Nebenkosten** sind z. B. Miete, Pacht, Erbbauzinsen und Mietnebenkosten, wie z. B. Heizung, Wasser, Reinigung. Es werden sämtliche Mietaufwendungen für Gebäude, Räume, BGA, Fuhrpark und EDV-Ausstattung erfasst.

Aufwendungen für **Leasing** werden analog zu den Aufwendungen für Vermietung getrennt nach Immobilien, BGA, Fuhrpark und EDV-Ausstattung erfasst (siehe Allgemeiner Teil).

Hauptkonto 672 enthält alle Aufwendungen für die Nutzung von **Lizenzen und Konzessionen**.

Aufwendungen für **Gebühren (ohne Entsorgung)** sind Entgelte für konkrete Leistungen der öffentlichen Hand, z. B. Entwässerungsbeitrag oder Schornsteinfegergebühren.

Hauptkonto 674 beinhaltet alle Aufwendungen für die Inanspruchnahme von **Leiharbeitskräften** (Zeitarbeitskräften). Sonstige Aushilfskräfte werden unter Kontengruppe 65 erfasst.

Bankspesen / Kosten des Geldverkehrs u. d. Kapitalbeschaffung sind die Nebenkosten des Bankverkehrs, wie z. B. Transaktionskosten oder Gebühren und Disagio für Einsatz von E-Cash. Darunter fallen jedoch keine Darlehenszinsen.

Provisionen sind Vergütungen für geleistete Dienste. Aufwendungen für **Provisionen** (z. B. Vertriebsbeauftragte, Makler) lassen sich zumeist als %-Satz des vermittelten Geschäfts bemessen. Besondere Formen der Provisionen sind z. B. die Kommissions-, Makler-, Delkredere-, Inkasso-, Kredit- und Kreditüberziehungsprovisionen.

Bei den Aufwendungen für **Prüfung, Beratung, Rechtsschutz** sind zu trennen:

Als Beratungs- und Prüfleistungen sind hier Leistungen zu verstehen, die in keinem direkten Zusammenhang zu den Produkten der Verwaltung stehen. Hierunter fallen u. a. Managementberatungen bzw. die Wirtschaftsprüfung.

Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten sind alle Aufwendungen, die nicht unter 670-678 fallen.

Kontengruppe 68

Weitere Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen, Werbung

Nr.	Vorschlag	Beschreibung der Hauptkonten
680		Büromaterial und Drucksachen
681		Zeitungen und Fachliteratur
682		Porto, Versandkosten, Zustelldienste
683		Telekommunikation
685		Reisekosten
686		Gästebewirtung und Repräsentation, Öffentlichkeitsarbeit, Werbung
	6861	Aufwendungen für Verfügungsmittel
688		Kfz-Kosten
	6881	Laufende Kfz-Betriebskosten
	6882	Kfz-Reparaturen
	6883	Sonstige Kfz-Kosten
689		Andere betriebliche u. verwaltungswirtschaftliche Tätigkeit

Aufwendungen für **Zeitungen und Fachliteratur** sind sämtliche Aufwandspositionen für bezogene Zeitungen, Bücher, Landkarten, Loseblattsammlungen, etc.

Aufwendungen für **Porto, Versandkosten, Zustelldienste** beinhalten die Entgelte für Post- und Paketzustellungen, Porto und Kurierzustellungen. Speditionsleistungen werden hingegen unter der Kontengruppe 61 erfasst.

Aufwendungen für **Telekommunikation** sind u. a. Gebühren für die Nutzung von Leitungen und Netzen, Telefongebühren, Raumsicherungs- und Notrufanlagen sowie laufende Gebühren und Kosten für Datenfernübertragung.

Aufwendungen für **Reisekosten** sind alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit Dienstfahrten und Dienstreisen entstehen, wie z. B. Fahrtkosten, Reisekosten, Spesen, Übernachtungen, Km-Pauschalen, Charterflüge, Delegationsreisen etc.

Zu den Aufwendungen für **Öffentlichkeitsarbeit inkl. öffentliche Bekanntmachungen, Werbung** zählen z. B. Aufwendungen für TV-Spots, Inserate, Plakate etc. Zu den Aufwendungen für Werbung zählen Agenturhonorare, Schaltkosten (z. B. TV und Inflight, Tageszeitungen, Sonderinsertionen) und Produktionskosten. Eine Ausnahme bilden Stellenanzeigen, die bei den Personalausgaben unter der Kontengruppe 650 gebucht werden. Des Weiteren werden hier auch die Kosten für Traueranzeigen gebucht, soweit es sich nicht um landeseigenes Personal handelt (Kontengruppe 64).

Kontengruppe 69

Aufwendungen für Beiträge und Sonstiges, sowie Wertkorrekturen und periodenfremde Aufwendungen

Nr.		Beschreibung der Hauptkonten
690		Versicherungsbeiträge
	6900	Gebäudeversicherung
	6901	Sonstige Versicherungen
	6902	Kfz-Versicherungen
691		Mitgliedsbeiträge an Verbände, Organisationen, Vereine und Gesellschaften
	6910	Mitgliedsbeiträge an Verbände, Organisationen, Vereine und Gesellschaften im Inland
	6911	Mitgliedsbeiträge an Verbände, Organisationen, Vereine und Gesellschaften im Ausland
692		Schadensersatzleistungen und Leistungen aus Bürgschaften
693		Andere sonstige betriebliche Aufwendungen
695		Verluste aus Wertminderungen von Gegenständen des Umlaufvermögens (außer Vorräten und Wertpapieren)
696		Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen
697		Einstellungen in den Sonderposten mit Rücklagenanteil
698		Zuführungen zu Rückstellungen, soweit nicht unter anderen Aufwendungen erfassbar
699		Periodenfremde Aufwendungen

Die Kontengruppe Aufwendungen für **Versicherungen** beinhaltet sämtliche nicht-personenbezogene Versicherungsbeiträge, wie z. B. Kfz-Versicherung oder Gebäudeversicherung. Aufwendungen für personenbezogene Versicherungen werden unter Kontengruppe 65 als Personalaufwendungen erfasst.

Aufwendungen für **Schadensersatzleistungen** sind danach zu unterscheiden, ob die Verwaltungseinheit als Selbstversicherer auftritt. Des Weiteren werden hier Leistungen der Verwaltung für übernommene **Bürgschaften** und andere Entschädigungsleistungen erfasst. Diese Positionen sind als außerordentliche Aufwendungen zu klassifizieren.

Sonstige betriebliche Aufwendungen fallen diejenigen Aufwendungen, die nicht den vorher beschriebenen Kontengruppen zugeordnet werden können, wie z. B. Aufwendungen für die Verschrot-

tung von Vorräten (Bereinigung der Lagerbestände für nicht mehr verwendbares Material) oder Anlagen.

Bei den Aufwendungen für **Verluste aus Wertminderungen von Gegenständen des Umlaufvermögens (außer Vorräten und Wertpapieren)** werden Wertberichtigungen auf Forderungen erfasst. Uneinbringliche Forderungen sind in voller Höhe abzuschreiben.

Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen treten ein, wenn ein Verkauf eines Vermögensgegenstands unter seinem Buchwert erfolgt.

Einstellungen in den Sonderposten mit Rücklagenanteil betreffen die Bildung von Passivposten im Sinne des § 247 HGB aus steuerlichen Gründen. Erfasst wird u. a. der Wertberichtigungsposten zu handelsrechtlichem und steuerrechtlichem Wertansatz bei Abschreibungen.

Rückstellungen stellen am Bilanzstichtag noch nicht exakt bestimmten Aufwand dar. Durch Einstellen eines Passivpostens in die Bilanz werden zeitlich nach dem Abschlussstichtag zu leistende Ausgaben der Verursachungsperiode zugerechnet. Aufwendungen für **Zuführungen zu Rückstellungen**, soweit nicht unter anderen Aufwendungen erfassbar, werden hier erfasst, z. B. Pensionsrückstellungen, Prozesskostenrückstellungen, Steuerrückstellungen, Gewährleistungsrückstellungen, Drohverlustrückstellungen etc.

Periodenfremde Aufwendungen sind sämtliche Aufwendungen, die anderen als der laufenden Periode zuzurechnen sind und somit nicht in die KLR einfließen. Zu den periodenfremden Aufwendungen aus Versorgung siehe Erläuterungen zu 643*.

Kontenklasse 7

Weitere Aufwendungen

In der Kontenklasse 7 **Weitere Aufwendungen** wird der Ressourcenverbrauch der Verwaltung, der einerseits nicht unmittelbar zur Leistungserstellung dient und andererseits den spezifisch öffentlichen Kategorien der Zuwendungen und Zuschüsse zuzuordnen ist, abgebildet.

Kontengruppe 70

Betriebliche Steuern

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
702	Grundsteuer
703	Kfz-Steuer
704	Grunderwerbsteuer
706	Ein- und Ausfuhrzölle
707	Umsatzsteuer
708	Verbrauchssteuern
709	Sonstige betriebliche Steuern und steuerähnliche Aufwendungen

Die betrieblichen Steuern gehören zu den so genannten „Aufwandssteuern“. Sie stellen im Geschäftsbetrieb einen Aufwand dar und mindern damit das Ergebnis. In steuerlicher Betrachtung gelten sie als Betriebsausgaben und daher als „abzugsfähige“ Steuern. Es sind die jeweiligen Steuern aufgrund der erlassenen Steuerbescheide in das entsprechende Aufwandskonto zu buchen.

Die Differenzierung der Steueraufwendungen erfolgte analog zu der im Industriekontenrahmen vorgesehenen Unterteilung. Es handelt sich um die drei Kategorien betriebliche Steuern (Kontengruppe 70), Steuern und steuerähnliche Aufwendungen (Kontengruppe 76) sowie Steuern vom Einkommen und Ertrag (Kontengruppe 77).

Die **Grundsteuer** gehört zu den Gemeindesteuern, deren Aufkommen den Gemeinden/Gemeindeverbänden zustehen.

Kraftfahrzeugsteuer sind die zu buchenden Steuerpositionen für die Unterhaltung des verwaltungseigenen Fuhrparks.

Grunderwerbsteuer sind die zu buchenden Steuerpositionen für den Erwerb (Kauf) von Grund und Boden.

Aufwendungen für **Umsatzsteuer** beinhalten vor allem die Umsatzsteuer für innergemeinschaftlichen Erwerb, Umsatzsteuer im Abzugsverfahren (z. B. für Dienstleistungen von außereuropäischen Vertragspartnern) und Einfuhrumsatzsteuer.

Aufwendungen für **Verbrauchssteuern** treten in Verbindung mit der Beschaffung von bestimmten Gütern (wie z. B. Treibstoff) auf. Die darin enthaltene Steuerkomponente wird direkt an den Lieferanten bezahlt (z. B. Mineralölsteuer bei landeseigenen Tankstellen).

Aufwendungen für **sonstige betriebliche Steuern und steuerähnliche Aufwendungen** beziehen sich auf alle diejenigen Aufwandspositionen, die nicht unter 700 bis 708 subsumiert worden sind.

Kontengruppe 71

Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse, Investitionszuschüsse und Kostenerstattungen (originäre Leistungen) sowie aus Produktabgeltung

Nr.	Vorschlag	Beschreibung der Hauptkonten
710		Zuweisungen und Zuschüsse an Gebietskörperschaften
	71000	Allgemeine Zuweisungen an Bund
	71001	Allgemeine Zuweisungen an Länder
	71002	Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände
	71003	Schuldendiensthilfen an Bund
	71004	Schuldendiensthilfen an Länder
	71005	Schuldendiensthilfen an Gemeinde und Gemeindeverbände
	71006	Sonstige Zuweisungen an Bund
	71007	Sonstige Zuweisungen an Länder
	71008	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände
	71009	Sonstige Zuweisungen an EU
	71010	Vermögensübertragungen an Bund
	71011	Vermögensübertragungen an Länder
	71012	Vermögensübertragungen an Gemeinden und Gemeindeverbände
711		Zuweisungen und Zuschüsse an sonstigen öffentlichen Bereich
	71100	Allgemeine Zuweisungen an Sondervermögen
	71101	Allgemeine Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie die Bundesagentur für Arbeit

	71102	Allgemeine Zuweisungen an Zweckverbände
	71103	Schuldendiensthilfe an Sondervermögen
	71104	Schuldendiensthilfen an Sozialversicherungsträger sowie die Bundesagentur für Arbeit
	71105	Schuldendiensthilfen an Zweckverbände
	71106	Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen
	71107	Schuldendiensthilfen an öffentliche Einrichtungen
	71108	Sonstige Zuweisungen an Sondervermögen
	71109	Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie die Bundesagentur für Arbeit
	71110	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände
	71111	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen
712		Zuweisungen und Zuschüsse an nicht-öffentlichen Bereich
	71200	Schuldendiensthilfen an private Unternehmen
	71201	Schuldendiensthilfen an sonstigen nicht-öffentlichen Bereich im Inland
	71202	Schuldendiensthilfen an Ausland
	71203	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen
	71204	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen
	71205	Weitere sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke Inland
	71206	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland
	71207	Vermögensübertragungen an Unternehmen
	71208	Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland
	71209	Vermögensübertragungen an Sonstige im Ausland
713		Investitionszuschüsse an Gebietskörperschaften
	71300	Investitionszuschüsse an Bund

	71301	Investitionszuschüsse an Länder
	71302	Investitionszuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände
714		Investitionszuschüsse an sonstigen öffentlichen Bereich
	71400	Zuweisungen für Investitionen an Sondervermögen
	71401	Zuweisungen für Investitionen an Sozialversicherungsträger sowie die Bundesagentur für Arbeit
	71402	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände
	71403	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen
	71404	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen
715		Investitionszuschüsse an nicht-öffentlichen Bereich
	71500	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen
	71501	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland
	71502	Zuschüsse für Investitionen an Ausland
716		Kostenerstattungen an Gebietskörperschaften
717		Kostenerstattungen an Sonstige
	71700	Kostenerstattungen an Sonstige im Inland
	71701	Kostenerstattungen an Sonstige im Ausland
718		Aufwendungen aus Produktabgeltung

Die Unterteilung der **Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse** erfolgt analog zum Ertragsbereich. In Kontengruppe 71 finden sich die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse, die originär von der Verwaltungseinheit stammen, während in Kontengruppe 78 die sogenannten durchlaufenden Mittel, also diejenigen Leistungen, die nur weitergereicht werden, erfasst werden. Des Weiteren erfolgt in jeder Kontengruppe eine Differenzierung nach den Empfängergruppen, d.h. nach Gebietskörperschaften, sonstigem öffentlichen Bereich und nicht-öffentlichem Bereich.

Zuweisungen und Zuschüsse sowie Kostenerstattung und Produktabgeltung gehören zu den sogenannten Übertragungsleistungen innerhalb des öffentlichen Bereichs oder zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen.

Zuweisungen sind einmalige oder laufende Geldleistungen innerhalb des öffentlichen Bereichs. Zuschüsse sind Geldleistungen zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen. Zu dieser Gruppe gehören auch die Kostenerstattungen, insbesondere als Ersatz für entstandene Ausgaben.

Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen sind Zuweisungen, die ohne Zweckbindung an einen Aufgabenbereich (Funktion) dem Gesamthaushalt als allgemeine Deckungsmittel zugeführt werden, insbesondere Zuweisungen im Rahmen des gesetzlich geregelten Finanzausgleichs zwischen den Gebietskörperschaften.

Schuldendiensthilfen aus dem öffentlichen Bereich sind Zuweisungen zur Erleichterung des Schuldendienstes für auf dem Kapitalmarkt aufgenommene Darlehen und Anleihen, vorwiegend zur Verbilligung der Zinsleistungen.

Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen dienen als Beteiligung an Gemeinschaftsaufgaben und zur Förderung von originären Aufgaben der einzelnen Bereiche.

Unter **Vermögensübertragungen**, soweit nicht für Investitionen, werden solche Zuweisungen und Zuschüsse verstanden, die, ebenso wie die Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen, für mindestens einen der Beteiligten (Zahler oder Empfänger) eine Zu- oder Abnahme seines Vermögens darstellen. Als Vermögen in diesem Sinne ist das Reinvermögen, also das Sach- oder Geldvermögen abzüglich der Schulden zu verstehen. Es ist nicht relevant, ob einer der Beteiligten den einzelnen Zuschuss als laufende Ausgabe bzw. Einnahme betrachtet.

Zuweisungen und Zuschüsse an Gebietskörperschaften beinhalten im einzelnen Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse an den Bund, die Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und Landkreise.

Zuweisungen und Zuschüsse an sonstigen öffentlichen Bereich beinhalten im einzelnen Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse an Sozialversicherungsträger, an die Bundesagentur für Arbeit, an das Sondervermögen, an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen.

Zuweisungen und Zuschüsse an nicht-öffentlichen Bereich beinhalten im einzelnen Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse an natürliche und nicht-natürliche Personen.

Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse beinhalten alle Aufwendungen, die nicht den Hauptkonten 710-712 zugeordnet werden können.

Investitionszuschüsse an Gebietskörperschaften beinhalten im einzelnen Investitionszuschüsse an Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und Landkreise.

Investitionszuschüsse an nicht-öffentlichen Bereich beinhalten Investitionszuschüsse an natürliche und nicht-natürliche Personen, wie z. B. private Unternehmen.

Sonstige Investitionszuschüsse beinhalten alle Aufwendungen, die nicht den Hauptkonten 714-716 zugeordnet werden können.

Kostenerstattungen beziehen sich auf Leistungen, die im Rahmen der Lastenverteilung von einer Körperschaft des öffentlichen Bereichs voll oder teilweise zu tragen und an einen vorläufigen oder mit der Aufgabenerfüllung beauftragten Träger zu erstatten sind. Gesetzlich oder durch Verwaltungsabkommen geregelte Erstattungen von Verwaltungsausgaben innerhalb des öffentlichen Bereichs können sowohl Personalkosten-, Prozesskosten- oder Betriebskostenersätze sein. Erstattungen von Reisekosten werden hier nicht ausgewiesen. Sonstige Kostenerstattungen können sowohl dem sonstigen öffentlichen als auch dem nicht-öffentlichen Bereich entstammen. Auch hier kann es sich

einerseits um Personalkostenersatz oder andererseits um Prozess- und Betriebskostenersätze handeln.

Kostenerstattungen an Gebietskörperschaften umfassen im einzelnen Kostenerstattungen an die EU, an den Bund, die Länder sowie an die Gemeinden, Gemeindeverbände und Landkreise. Kostenerstattungen umfassen sowohl Erstattungen von Betriebskosten als auch Personalkosten.

Kostenerstattungen an Sonstige werden nicht weiter wie die Zuweisungen und Zuschüsse nach Empfängergruppen differenziert. Hierunter fallen z. B. Leistungen an die Hochschul-Informationssystem GmbH, Aufwendungen für Ansprüche nach dem Urheberrechtsgesetz (Bibliothekstantieme, Betreiberabgabe, Zahlungen an Verwertungsgesellschaft) oder Erstattungen an die Flughäfen.

Unter der Kontengruppe **Aufwendungen aus Produktabgeltung** werden die Mittel aus der leistungsorientierten Mittelzuweisung gebucht, die der Landtag den einzelnen Verwaltungseinheiten zur Erstellung der vereinbarten Leistungen und Produkte zugewiesen hat.

Kontengruppe 72

Steuern und steuerähnliche Aufwendungen

Nr.	Vorschlag	Beschreibung der Hauptkonten
720		Gemeinschaftssteuern
721		EU-Steuern
	72100	Abführung der MwSt-Eigenmittel an die EU
	72101	Abführung der BSP-Eigenmittel an die EU
722		Bundessteuern
723		Lastenausgleichsabgaben
724		Landessteuern
725		Gemeindesteuern
727		Steuerähnliche Abgaben
729		Sonstige Aufwendungen aus Steuern

Hierbei handelt es sich um die korrespondierende Aufwandskontengruppe zu der Kontengruppe 57 (Steuererträge und steuerähnliche Erträge). Außerdem sind in dieser Kontengruppe die Abführung an andere Gebietskörperschaften (z. B. Bund, EU) zu buchen.

Diese Kontengruppe wird nach heutigem Kenntnisstand zentral vom SMF bebucht werden.

Kontengruppe 73

Aufwendungen für sonstige Leistungen an Dritte

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
730	Spenden, Preisgelder Stipendien und Ehrungen
731	Weitere Leistungen an Dritte
732	Versorgungsleistungen an Dritte

In der Kontengruppe 73 werden diejenigen **Leistungen an Dritte**, d.h. außerhalb der Verwaltungseinheit erfasst, die zwar vergleichbar zu den Zuweisungen und Zuschüssen sind, aber aufgrund des eigenen Charakters und zumeist geringen Volumens getrennt ausgewiesen werden.

Hierunter fallen Aufwendungen für Spenden (z. B. humanitäre Hilfsprogramme), Preisgelder, Stipendien (z. B. für sind u. a. für Studien- und Forschungszwecke) sowie Ehrungen (z. B. Medaillen, Ehrensolde und Ehrengaben).

Des Weiteren werden hier **Versorgungsleistungen an Dritte**, wie z. B. besondere Rentenzahlungen, erfasst.

Kontengruppe 74

Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens und Verluste aus Abgängen von Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
740	Abschreibungen auf Finanzanlagen
742	Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens
745	Verluste aus dem Abgang von Finanzanlagen
746	Verluste aus dem Abgang von Wertpapieren des Umlaufvermögens

Im Gegensatz zur Kontengruppe 66, wo die Abschreibungen des Sachanlagevermögens erfasst werden, sind in Kontengruppe 74 sämtliche Abschreibungen auf das zu finden. Des Weiteren werden hier die Verluste aus Abgängen des Finanzanlagenvermögens und der Wertpapiere des Umlaufvermögens sowie Aufwendungen aus Verlustübernahme ausgewiesen.

Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens werden erforderlich, wenn voraussichtlich dauerhafte Wertminderungen in den aktivierten Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens auftreten bzw. aufgetreten sind.

Verluste aus dem Abgang von Finanzanlagen entstehen durch den Verkauf von Finanzanlagen unter Wert.

Verluste aus dem Abgang von Wertpapieren des Umlaufvermögens entstehen durch den Verkauf von Wertpapieren des Umlaufvermögens unter Wert.

Kontengruppe 75

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Nr.	Vorschlag	Beschreibung der Hauptkonten
750		Zinsen und ähnliche Aufwendungen an verbundene Unternehmen
751		Bankzinsen
	75100	Zinsen für Ausgleichsforderungen
	75101	Zinsen am inländischen Kreditmarkt
	75102	Zinsen am ausländischen Kreditmarkt
752		Kredit- und Überziehungsprovisionen
753		Diskontaufwand
754		Abschreibung auf Disagio, Agio oder Damnum
755		Bürgschaftsprovisionen
756		Zinsen für Verbindlichkeiten
	75600	Zinsen für Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund
	75601	Zinsen für Verbindlichkeiten gegenüber den Ländern
	75602	Zinsen für Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinden und Gemeindeverbänden
	75603	Zinsen für Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen
	75604	Zinsen für Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden
	75605	Zinsen für Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Unternehmen
	75606	Zinsen für Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern und der Bundesagentur für Arbeit
757		Abzinsungsbeträge
758		Verwaltungszinsen
759		Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen
	75900	Zinsähnliche Aufwendungen
	75901	Aufwendungen aus Kursdifferenzen

Neben Zinserträgen sind auch gezahlte Zinsen für die Inanspruchnahme von Fremdkapital als Zinsaufwand in der Buchführung Bestandteil des neutralen Ergebnisses. Es erfolgt keine Saldierung von Zinsaufwand und Zinserträgen. Zu beachten ist dabei, dass Nebenkosten des Geldverkehrs, wie beispielsweise Umsatzprovisionen, Bankspesen oder Kreditüberwachungskosten ausschließlich auf dem Hauptkonto 675 auszuweisen sind.

Verzugszinsen sind die für Zahlungsverzug bei Krediten zu entrichtenden Zinszahlungen.

Diskontaufwendungen sind die zu zahlenden Diskontbeträge für eingereichte Wechsel und Schecks.

Abschreibungen auf ein aktiviertes Agio, Disagio oder Damnum können dabei komplett in einer Rechnungsperiode erfolgen oder alternativ über die Darlehenslaufzeit verteilt werden.

Verbindlichkeitszinsen sind die zu entrichtenden Zinsaufwendungen für Verbindlichkeiten gegenüber Bankinstituten, verbundenen Unternehmen, Gebietskörperschaften und anderen (z. B. Zinsen für Bankkredite, Hypothekendarlehen, Schuldverschreibungen, sonstige Darlehen, Lieferantenkredite, Verzugszinsen, Kontokorrentzinsen etc.).

Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen sind sämtliche Aufwandspositionen, die nicht unter 750 bis 758 verbucht werden, z. B. Aufwendungen für Hinterlegungssachen.

Unter **Verwaltungszinsen** fallen z. B. Verspätungs- und Säumniszuschläge.

Kontengruppe 76

Reserviert

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
760	Reserviert

Kontengruppe 77

Steuern von Einkommen und Ertrag und sonstige Steuern

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
770	Gewerbeertragsteuer
771	Körperschaftsteuer
772	Kapitalertragsteuer
773	Ausländische Quellensteuer
775	Latente Steuern
779	Sonstige Steuern vom Einkommen und Ertrag

Unter dieser Position werden die gegebenenfalls von der Verwaltungseinheit zu entrichtenden **Steuern von Einkommen und Ertrag** sowie keiner anderen Kontengruppe zugeordneten Steuerarten gebucht.

Latente Steuern umfassen sämtliche Aufwendungen aus Einstellungen in passive latente Steuern (Steuerverbindlichkeiten) oder aus Auflösungen aktiver latenter Steuern (Steuerforderungen).

Sonstige Steuern sind sämtliche Steueraufwendungen, die nicht bereits in 770 bis 778 erfasst worden sind.

Kontengruppe 78

Aufwendungen aus Zuweisungen und Zuschüssen und Investitionszuschüssen (durchlaufende Mittel)

Nr.	Vorschlag	Beschreibung der Hauptkonten
780		Zuweisungen und Zuschüsse (durchlaufende Mittel) an Gebietskörperschaften
	78000	Allgemeine Zuweisungen an Bund (durchlaufende Mittel)
	78001	Allgemeine Zuweisungen an Länder (durchlaufende Mittel)
	78002	Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (durchlaufende Mittel)
	78003	Allgemeine Zuweisungen an EU (durchlaufende Mittel)
	78004	Schuldendiensthilfe an Bund (durchlaufende Mittel)
	78005	Schuldendiensthilfe an Länder (durchlaufende Mittel)
	78006	Schuldendiensthilfe an Gemeinden und Gemeindeverbände (durchlaufende Mittel)
	78007	Sonstige Zuweisungen an Bund (durchlaufende Mittel)
	78008	Sonstige Zuweisungen an Länder (durchlaufende Mittel)
	78009	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (durchlaufende Mittel)
	78010	Vermögensübertragungen an Bund (durchlaufende Mittel)
	78011	Vermögensübertragungen an Länder (durchlaufende Mittel)
	78012	Vermögensübertragungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (durchlaufende Mittel)
	78013	Investitionszuschüsse an Bund (durchlaufende Mittel)
	78014	Investitionszuschüsse an Länder (durchlaufende Mittel)
	78015	Investitionszuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände (durchlaufende Mittel)
	78016	Investitionszuschüsse an EU (durchlaufende Mittel)
781		Zuweisungen und Zuschüsse (durchlaufende Mittel) an sonstigen öffentlichen Bereich
	78100	Allgemeine Zuweisungen an Sondervermögen (durchlaufende Mittel)
	78101	Allgemeine Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie die Bundesagentur für Arbeit (durchlaufende Mittel)
	78102	Allgemeine Zuweisungen an Zweckverbände (durchlaufende Mittel)
	78103	Schuldendiensthilfen an Sondervermögen (durchlaufende Mittel)

	78104	Schuldendiensthilfen an Sozialversicherungsträger und Bundesagentur für Arbeit (durchlaufende Mittel)
	78105	Schuldendiensthilfen an Zweckverbände (durchlaufende Mittel)
	78106	Investitionszuschüsse an Sondervermögen (durchlaufende Mittel)
	78107	Investitionszuschüsse an Sozialversicherungsträger und Bundesagentur für Arbeit (durchlaufende Mittel)
	78108	Investitionszuschüsse an Zweckverbände (durchlaufende Mittel)
782		Zuweisungen und Zuschüsse (durchlaufende Mittel) an nicht-öffentlichen Bereich
	78200	Vermögensübertragungen an private Unternehmen (durchlaufende Mittel)
	78201	Vermögensübertragungen an den sonstigen nicht-öffentlichen Bereich Inland (durchlaufende Mittel)
	78202	Vermögensübertragungen an Ausland (durchlaufende Mittel)
	78203	Sonstige Zuschüsse für Investitionen Inland (durchlaufende Mittel)
	78204	Sonstige Zuschüsse für Investitionen Ausland (durchlaufende Mittel)
	78205	Schuldendiensthilfen Inland (durchlaufende Mittel)
	78206	Schuldendiensthilfen Ausland (durchlaufende Mittel)
784		Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse (durchlaufende Mittel)
	78400	Kostenerstattungen an Sonstige (durchlaufende Mittel) Inland
	78401	Kostenerstattungen an Sonstige (durchlaufende Mittel) Ausland
789		Kostenerstattungen (durchlaufende Mittel)

Im Gegensatz zur Kontengruppe 71 handelt es sich bei diesen Zuweisungen und Zuschüssen und Investitionszuschüssen um die sogenannten **durchlaufenden Mittel**, die nicht originär von der Verwaltungseinheit stammen und deshalb nur weitergeleitet werden. Zu beachten ist die Trennung dieser Aufwendungen von denen für den Zukauf zwischenbehördlicher Leistungen (siehe Allgemeiner Teil S. 11)

Zuweisungen und Zuschüsse sowie Kostenerstattung und Produktabgeltung gehören zu den so genannten Übertragungsleistungen innerhalb des öffentlichen Bereichs oder zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen.

Zuweisungen sind einmalige oder laufende Geldleistungen innerhalb des öffentlichen Bereichs. Zuschüsse sind Geldleistungen zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen. Zu dieser Gruppe gehören auch die Kostenerstattungen, insbesondere als Ersatz für entstandene Ausgaben.

Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen sind Zuweisungen, die ohne Zweckbindung an einen Aufgabenbereich (Funktion) dem Gesamthaushalt als allgemeine Deckungsmittel zugeführt werden, insbesondere Zuweisungen im Rahmen des gesetzlich geregelten Finanzausgleichs zwischen den Gebietskörperschaften.

Schuldendiensthilfen aus dem öffentlichen Bereich sind Zuweisungen zur Erleichterung des Schuldendienstes für auf dem Kapitalmarkt aufgenommene Darlehen und Anleihen, vorwiegend zur Verbilligung der Zinsleistungen.

Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen dienen als Beteiligung an Gemeinschaftsaufgaben und zur Förderung von originären Aufgaben der einzelnen Bereiche.

Unter Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen, werden solche Zuweisungen und Zuschüsse verstanden, die, ebenso wie die Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen, für mindestens einen der Beteiligten (Zahler oder Empfänger) eine Zu- oder Abnahme seines Vermögens darstellen. Als Vermögen in diesem Sinne ist das Reinvermögen, also das Sach- oder Geldvermögen abzüglich der Schulden zu verstehen. Es ist nicht relevant, ob einer der Beteiligten den einzelnen Zuschuss als laufende Ausgabe bzw. Einnahme betrachtet.

Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen sind Einnahmen, die zur Finanzierung von Investitionen bestimmt sind.

Kostenerstattungen beziehen sich auf Leistungen, die im Rahmen der Lastenverteilung von einer Körperschaft des öffentlichen Bereichs voll oder teilweise zu tragen und an einen vorläufigen oder mit der Aufgabenerfüllung beauftragten Träger zu erstatten sind. Gesetzlich oder durch Verwaltungsabkommen geregelte Erstattungen von Verwaltungsausgaben innerhalb des öffentlichen Bereichs können sowohl Personalkosten-, Prozesskosten- oder Betriebskostenersätze sein. Erstattungen von Reisekosten werden hier nicht ausgewiesen. Außerdem können Kostenerstattungen aus dem sonstigen öffentlichen Bereich oder von Dritten stammen. Auch hier kann es sich einerseits um Personalkostenersatz oder andererseits um Prozess- und Betriebskostenersätze handeln.

Kontengruppe 79

Außerordentliche Aufwendungen, Aufwand aus Verlustübernahmen, Einstellungen in Rücklagen

Nr.	Vorschlag	Beschreibung der Hauptkonten
790		Aufwand aus Verlustübernahmen und Gewinnabführungsverträgen
791		Außerordentlicher Aufwand
796		Aufwendungen für Einstellungen in Rücklagen, Fonds und Stöcke
	79600	Zuführung an Ausgleichsrücklage
	79601	Zuführung an Betriebsmittelrücklage
	79602	Zuführung an Schuldendienstrücklage
	79603	Zuführung an Bürgschaftssicherungsrücklage
	79604	Zuführung an Konjunkturausgleichsrücklage
	79605	Zuführung an Versorgungsrücklage für aktive Bedienstete
	79606	Zuführung an Versorgungsrücklage für Versorgungsempfänger
	79607	Zuführung an Fonds und Stöcke
	79608	Sonstige Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke
797		Rückzahlung von Zuweisungen und Zuschüssen

Ein Aufwand, der außerhalb des ordentlichen Geschäftsverlaufes anfällt, wird gemeinhin als außerordentlicher Aufwandsposten bezeichnet (vgl. die Ausführungen zu außerordentlichen Ertragspositionen).

Außerordentliche Aufwendungen beruhen somit auf außergewöhnlichen Ereignissen, die nicht im normalen Ablauf des Geschäftsganges auftreten. Das sind Ereignisse, die ungewöhnlich in der Art sind, selten vorkommen und größere materielle Bedeutung aufweisen. Derartige Aufwendungen finden keine Berücksichtigung in der KLR.

Zur Position der **außerordentlichen Aufwendungen** zählen dabei insbesondere:

- Verluste aus dem Verkauf von Teilbetrieben, Zweigniederlassungen oder Geschäftstellen der Verwaltung
- Verluste aus dem Verkauf von Beteiligungen
- Sanierungsverluste

In der Erfolgsrechnung werden die außerordentlichen Aufwendungen zusammen mit den außerordentlichen Erträgen im Posten „außerordentliches Ergebnis“ ausgewiesen. Das außerordentliche Ergebnis ist dabei die Differenz aus „außerordentlichen Erträgen“ und „außerordentlichen Aufwendungen“.

Bei **Einstellungen in Rücklagen, Fonds und Stöcken** handelt es sich um Einstellungen in allgemeine und für Einzelzwecke gebildete eigene Rücklagen sowie anderen Vermögensbeständen mit besonderen Zweckbestimmungen, wie z. B. Betriebsmittelrücklagen, Schuldendienstrücklagen, Bürgschaftssicherungsrücklagen, bzw. zweckgebundenen Fonds und Stöcke. Bei den Stöcken sind insbesondere der allgemeine Grundstock bzw. der Forstgrundstock hervorzuheben.

Eine **Rückzahlung von Zuweisungen und Zuschüssen** fällt an, wenn der Bewilligungsgrund für die ursprüngliche Leistung entfällt.

Kontenklasse 8

Abschluss und kamerale Abgrenzung

Die Kontenklasse 8 hat vor allem technischen Hintergrund; sie dient Abschluss- und Abgrenzungsbuchungen zwischen Haushalt und Finanzbuchhaltung.

Kontengruppe 80

Eröffnung und Abschluss

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
800	Eröffnungsbilanzkonto
801	Schlussbilanzkonto
802	GuV-Konto nach Gesamtkostenverfahren
803	GuV-Konto nach Umsatzkostenverfahren

Diese Kontengruppe ist für die Bebuchung der Eröffnungs- und Abschlusskonten sowie zur kamerale Abgrenzungen vorgesehen.

Kontenklasse 9

Kosten und Leistungsrechnung

Die Konten in der Kontenklasse 9 dienen der Kosten- und Leistungsrechnung. Die Klasse 9 befindet sich nur zu statistischen Zwecken im VKR, da hier die sekundären Kostenarten aus der KLR dokumentiert werden. Diese haben definitionsgemäß keine Verbindung zum externen Rechnungswesen, sondern entstehen rein innerhalb der KLR. Hier sind notwendige Verrechnungen innerhalb der Kosten- und Erlösrechnung zu erfassen.

Kontengruppe 90

Kalkulatorische Kosten und Erlöse

Nr.	Beschreibung der Hauptkonten
900	Kalkulatorische Abschreibungen
901	Kalkulatorische Zinsen
902	Kalkulatorische Mieten
903	Kalkulatorische Rückstellungen
906	Sonstige kalkulatorische Kosten
909	Kalkulatorische Erlöse

Die Kontengruppe kalkulatorische Kosten und Erlöse bildet die Abgrenzungen zur Kosten- und Erlösrechnung ab. Die Aufwendungen und Erträge der Finanzbuchhaltung gehen nicht 1:1 als Kosten und Erlöse in die Kostenrechnung ein, sondern werden teilweise durch **kalkulatorische Kosten und Erlöse** ersetzt bzw. erweitert. Kalkulatorische Kosten und Erlöse werden speziell für die KLR kalkuliert und dienen dazu, die Genauigkeit der KLR und ihre Vergleichbarkeit zu erhöhen.

Kalkulatorische Kosten sind Kosten, denen kein Aufwand (Zusatzkosten) oder Aufwand in anderer Höhe (Anderskosten) gegenübersteht. Kalkulatorische Kosten sind u. a. kalkulatorische Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen sowie kalkulatorische Mieten. Anderskosten werden sowohl in der Finanzbuchhaltung als auch in der KLR erfasst, allerdings zu unterschiedlichen Wertansätzen. Anderskosten können z. B. **kalkulatorische Abschreibungen** sein, da in der KLR z. B. mit dem Wiederbeschaffungswert ein anderer Wertansatz gewählt wird als im handelsrechtlichen Jahresabschluss, wo die Anschaffungskosten maßgeblich sind. Der andere Teil der kalkulatorischen Kosten, der als Zusatzkosten (z. B. **kalkulatorische Mieten**) bezeichnet wird, hat im Aufwandsbereich kein Äquivalent. In der Kostenrechnung

hat man ein Instrument zur Hand, um den tatsächlichen Verbrauch besser darstellen zu können als in der Finanzbuchhaltung.

Entsprechend der kalkulatorischen Kosten stellen die kalkulatorischen Erlöse einen Wertzuwachs dar, der sich gegenüber der Ertragsrechnung durch eine andere Bewertung mengenmäßig gleicher Zuwächse auszeichnet.

Stichwortverzeichnis

A

Abfall	124
Abschreibungen	19, 130, 145
Abschreibungsplan.....	19
Abschreibungstabelle	19
außerordentliche	130
außerplanmäßig.....	20
Finanzanlagen	145
GWG.....	130
kalkulatorisch.....	156
leistungsabhängig	20
linear	19
sonstige.....	130
Wertpapiere.....	145
Anlagenspiegel	22
Anlagevermögen	14
Verkauf.....	20
Wertpapiere.....	58, 63
Anleihen	92
Ansatzwahlrecht.....	38
Anschaffungskosten	14, 58
Berechnung.....	14
Buchnung.....	15
Anzahlungen	91
Buchung	56
geleistete	55
Vorräte.....	67
Arbeitsschutzmittel	123
Aufwand	
außerordentlich	153
Aufwandsrückstellungen.....	38
Aufwandssteuern	137
Aufwendungen	124, 131
periodenfremd.....	134
sonstige.....	124, 131
sonstige betriebliche.....	134
Zuweisungen und Zuschüsse	138, 150
Ausbildung.....	129
Ausgleichsrücklage	82
Ausgleichsrücklagen	79, 82
Ausleihungen.....	57
sonstige.....	64
Unternehmen	62

verbundene Unternehmen.....	60
-----------------------------	----

B

Benutzungsgebühren.....	108
Berufskleidung	123
Bestandsveränderungen	109
Beteiligungen	57, 61
Betriebe gewerblicher Art (BgA).....	25
Betriebsausstattung	53
Betriebsstoffe.....	67, 122
Bezüge.....	127
Büromaterial	133

D

Drohverlustrückstellungen.....	42
Drucksachen.....	133
durchlaufenden Mittel.....	151

E

Eigenkapital.....	79, 81
Eigenleistungen.....	109
Einlagen.....	43
Entgelte	126
Entsorgung	124
Entwicklungsarbeiten.....	124
Erbbauszinsen.....	131
Ergebnisrücklage	83
Erlöse	
kalkulatorisch.....	156
sonstige.....	110
Erlösminderung.....	108
Eröffnungsbilanz	81
Eröffnungsbilanzkonto.....	155
Erträge.....	103, 110
außerordentliche	120
Beteiligungen	116
Erlösminderung	108
Gebühren und Entgelte	106
Geldstrafen	107
Gestattungen	108
Konzessionen	107
Lizenzen und Patente	107
periodenfremd	111

sonstige.....	110	Grunderwerbsteuer	137
Steuern	115	Grundsteuer.....	137
Verwaltungswirtschaftliche	103	Grundstücke.....	47
Wertpapiere.....	116	Guthaben	77
Zinsen.....	117	GuV-Konto.....	155
Zuweisungen und Zuschüsse	112, 118	GuG	21, 44
Erzeugnisse		Buchung.....	22
fertig	68	H	
unfertig	68	Handelswaren	105
F		Hauptleistung.....	104
Fachliteratur	133	Herstellungskosten	15
Fahrtkosten	129	Berechnung.....	16
Finanzanlagen	57	Buchung.....	16
Abschreibung	58	Hilfsstoffe.....	67, 122
Bewertung	58	Höchstwertprinzip.....	37
Fonds.....	121, 153	I	
Forderungen		Inspektion	42
LuL.....	71	Instandhaltung	123
Steuern	70	Instandsetzung.....	42
verbundene Unternehmen	72	Investitionszuschüsse.....	45
Zuweisungen und Zuschüsse	69	J	
Fortbildung.....	129	Jahresabgrenzung	27
Fracht	125	passiv	102
Fremdkapital	79	Jahresfehlbetrag	80, 84
Fremdleistungen	124	Jahresüberschuß	80, 84
G		K	
Gebäude		kalkulatorische Abschreibungen	156
Betriebsgebäude.....	48	kalkulatorische Erlöse	156
Verwaltungsgebäude.....	48	kalkulatorische Kosten	156
Gebäudeeinrichtung.....	48	kalkulatorische Mieten	156
Gebrauchsgüter.....	14	kalkulatorische Rückstellungen.....	156
Gebühren	131	kalkulatorische Zinsen.....	156
Gebühren und Entgelte.....	106	Kapitalertragsteuer	149
Geldstrafen.....	107	KfZ-Kosten	133
Gesamtkostenverfahren	155	Kfz-Steuer.....	137
Geschäfts- oder Firmenwert	45	KfZ-Versicherungen.....	134
Geschäftsausstattung	53	Kommissionswaren	105
Gestattungen.....	108	Konstruktionsarbeiten	124
Gewerbeertragsteuer.....	149	Konzessionen	44, 107, 131
Gewinn-/Fehlbetragsvortrag.....	80	Körperschaftsteuer	149
Gewinnrücklagen	79, 82	Korrekturposten.....	109
andere.....	82	Kosten	
gezeichnetes Kapital.....	43		

kalkulatorisch.....	156	Rücklagen.....	79, 121, 153
Kostenerstattungen.....	114, 141, 152	Berufungszusagen	80, 82
Kreditoren	95	Ergebnis-	83
L		freie	82
Lager.....	125	gebundene.....	82
Leasing.....	131	Gewinnrücklagen.....	82
bilanzielle Zurechnung.....	18	Überschüsse	79
Buchung	17	Rücksendungen.....	24
Leiharbeitskräfte	131	Rückstellungen.....	37, 40
Leistungen		Aufwands-.....	38
unfertig	68	ausstehende Rechnungen	42
liquide Mittel.....	77	Berufungszusagen	41
Lizenzen.....	44, 107, 131	drohende Verluste.....	42
M		Fremdwährungsgeschäfte	42
Maschinen	51	Höhergruppierungen	41
Mieten.....	131	kalkulatorisch.....	156
kalkulatorisch.....	156	Lehrbeauftragte.....	41
N		nicht genommenen Urlaub.....	40
Nebenerlöse	110	Pensionen	88
Nebenkosten	131	Pensions-	40
Nettoposition	79, 81	Prozesskosten.....	41
P		Prüfung des Jahresabschlusses.....	42
Pachten	131	Reisekosten	40
Passivierungspflicht.....	37	Schadensersatz	41
Patente.....	107	Schuld-	37
Pensionsrückstellungen	40	schwebende Geschäfte	41
Personalaufwendungen	129	sonstige.....	42, 90
Personalmaßnahmen	129	Steuerrückstellung.....	89
Porto.....	133	Steuerschuldverhältnisse	41
Preisgelder	144	Überstunden.....	40
Provisionen.....	131	unterlassene Instandhaltung.....	42
R		Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub	40
Realisationsprinzip	37	S	
Rechnungsabgrenzungsposten		Sachanlagen	49
aktiv	78	Gemeingebrauch	49
passiv	91, 102	Infrastrukturvermögen	49
Rechnungseingangskonto	95	Naturgüter	49
Rechte		Sammlungen.....	49
grundstücksgleich	48	Sachbezüge	126, 127
Reisekosten	133	Schenkungen.....	120
Rohstoffe.....	67, 122	Schuldendiensthilfen	152
		Schuldrückstellungen.....	37
		Schutzrechte	44
		Sonderposten.....	86

Sondervermögen	58, 65	verbundene Unternehmen	98
Sozialversicherung	128	Zuweisungen und Zuschüsse	94
Spenden	121, 144	Verbrauchsgüter	14
Steuer	70, 115, 143	Verbrauchsmaterial	122, 123
betriebliche	137	Verbrauchssteuern	137
Gewerbeertragssteuer	89	Verbuchung	
Kapitalertragssteuer	89	ergebnisneutral	31
Kfz-Steuer	137	ergebniswirksam	30
Körperschaftsteuer	89	verbundene Unternehmen	57
latente	149	Anteile	59
Steuerforderungen	149	Ausleihungen	60
Steuerverbindlichkeiten	149	Verluste	134
Stipendien	144	Vermietung	105
Stöcke	121, 153	Vermögensabschöpfungen	121
T		Vermögensgegenstand	44
Technische Anlagen	51	Anzahlung	46
Telekommunikation	133	Einlagen	43
Transportleistungen	125	immateriell	43, 44
Trennungsgeld	129	Konzessionen	44
U		Vermögensübertragungen	114
Übertragungsleistungen	113, 119	Verpachtung	105
Umlaufvermögen	14, 66, 145	Verrechnungskonto	95
Buchungen	23	Versicherungsbeiträge	134
Wertpapiere	76	Versorgungsleistungen	144
Umsatzkostenverfahren	155	Versorgungsrücklage	65
Umsatzsteuer	24, 137	Versuchsarbeiten	124
Beschaffungsbereich	26	Vertriebsprovisionen	125
BgA	25	Verwaltungskosten	122
Buchung	26	Vorräte	67, 123
Leistungsbereich	26	Vorsteuer	24
Umzugskosten	129	W	
V		Waren	68
Verbindlichkeiten	91	Wareneingangskonto	95
Anleihen	92	Wartung	42
Anzahlungen	91	Wartungsarbeiten	125
Betriebsmittelvorschüsse	98	Weiterbildung	129
Gebietskörperschaften	99	Werterhöhungen	111
Kreditinstitute	93	Wertpapiere	76
LuL	95	Z	
sonstige	101	Zinsen	117, 146
Steuern	96	kalkulatorisch	156
ungewiss	90	Zölle	137
		Zuweisungen	151

Anhang zum Rahmenhandbuch
Neue Hochschulsteuerung in Sachsen

Teil F – Anlagen

Anlage 1:

Gliederungsschema der Bilanz (Vermögensrechnung)

Aktivseite der Bilanz (AKTIVA)

A. Anlagevermögen

- I. Immaterielle Vermögensgegenstände
 1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten
 2. Geschäfts- oder Firmenwert
 3. Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände
 4. Sonderposten für geleistete Zuschüsse
- II. Sachanlagen
 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
 2. Sachanlagen im Gemeingebrauch
 3. Technische Anlagen und Maschinen
 4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
 5. Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen und Anlagen im Bau
- III. Finanzanlagen
 1. Anteile an verbundenen Unternehmen
 2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen
 3. Beteiligungen
 4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
 5. Wertpapiere des Anlagevermögens
 6. Sonstige Ausleihungen (Sonstige Finanzanlagen)

B. Umlaufvermögen

- I. Vorräte
 1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
 2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen
 3. Fertige Erzeugnisse und Waren
 4. Geleistete Anzahlungen auf Vorräte
- II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
 1. Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen (Originäre Leistungen und durchlaufende Mittel), Investitionszuschüssen, Darlehen sowie der Produktabgeltung
 2. Forderungen aus Steuern
 3. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
 4. Forderungen gegen verbundene Unternehmen
 5. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
 6. Forderungen gegen andere Bereiche der öffentlichen Hand und des nicht-öffentlichen Bereiches
 7. Forderungen gegen andere Zuschussgeber
 8. Sonstige Vermögensgegenstände
- III. Wertpapiere
 1. Wertpapiere des Umlaufvermögens
- IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

C. Rechnungsabgrenzungsposten

Passivseite der Bilanz (PASSIVA)**A. Eigenkapital**

- I. Nettoposition
- II. Kapitalrücklage und Sondervermögen
- III. Gewinnrücklagen
 1. gesetzliche Rücklage
 2. Sonderrücklagen
- IV. Bilanzgewinn/ -verlust
- V. Sonderposten für Investitionszuschüsse

B. Rückstellungen

1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
2. Steuerrückstellungen
3. Sonstige Rückstellungen

C. Verbindlichkeiten

1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen
2. Anleihen, Wertpapierschulden und Ausgleichsforderungen
3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditmarkt
4. Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen (originäre Leistungen und durchlaufende Mittel) und Investitionszuschüssen
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
6. Verbindlichkeiten aus Steuern
7. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
8. Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften sowie dem sonstigen öffentlichen Bereich
9. Sonstige Verbindlichkeiten

D. Rechnungsabgrenzungsposten

Anlage 2:

Gliederungsschema der Ergebnisrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung)

Erträge

1. Erträge aus der Hochschultätigkeit
2. Erträge aus Gebühren und Sanktionen, Entgelte
3. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an unfertigen Leistungen
4. Andere aktivierte Eigenleistungen
5. Sonstige betriebliche Erträge
 - a) Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen, Kostenerstattungen sowie Produktabgeltung
 - b) Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen zur Finanzierung von Investitionen

= Summe der (ordentlichen) Erträge

Aufwendungen

1. Materialaufwand
 - a) Aufwand für Schrifttum, Lehr- und Lernmittel, Materialien und bezogene Waren
 - b) Aufwendungen für Energie und sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeit
 - c) Aufwendungen für bezogene Leistungen
2. Personalaufwand
 - a) Bezüge
 - b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung
 - c) sonstige Personalaufwendungen
3. Abschreibungen
4. sonstige betriebliche Aufwendungen
 - a) Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten
 - b) Weitere Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen, Literatur, Werbung
 - c) Aufwendungen für Beiträge und Sonstiges sowie Wertkorrekturen und periodenfremde Aufwendungen
 - d) Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse, Investitionszuschüsse und Kostenerstattungen sowie aus Produktabgeltung
 - e) Aufwendungen für sonstige Leistungen an Dritte
 - f) Betriebliche Steuern

= Summe der (ordentlichen) Aufwendungen

Finanzanlageergebnis und Zinsen

Erträge aus Beteiligungen an verbundenen Unternehmen (mit denen Verträge über Gewinngemeinschaft oder (Teil-)Gewinnabführung bestehen)

- + Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens
- + sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
- Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen

= Finanzergebnis

Ordentliche Erträge

- ordentliche Aufwendungen
- +/- Finanzergebnis

= Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

- + Außerordentliche Erträge
- Außerordentliche Aufwendungen

= Außerordentliches Ergebnis

- Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
- sonstige Steuern

= Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag



Sächsisches Amtsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Sonderdruck

Nr. 8/2009

Dresden, den 18. Dezember 2009

ZKZ 73797

Teil III

Bekanntmachung

**des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst
über das Informationstechnologie-Rahmenkonzept Neue Hochschulsteuerung in Sachsen
Vom 1. Dezember 2009**

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über das Informationstechnologie-Rahmenkonzept Neue Hochschulsteuerung in Sachsen Vom 1. Dezember 2009

Anliegendes Informationstechnologie-Rahmenkonzept Neue Hochschulsteuerung in Sachsen wird gemäß § 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Steuerung der Hochschulen im Freistaat Sachsen und das Feststellungsverfahren zur Einräumung von Haushaltsflexibilitäten (Sächsische Hochschulsteuerungsverordnung) vom 21. September 2009 (SächsGVBl. S. 579) bekannt gegeben.

Dresden, den 1. Dezember 2009

**Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Dr. Sabine Freifrau von Schorlemer**

IT-Rahmenkonzept

Neue Hochschulsteuerung in Sachsen

Inhaltsverzeichnis

1. PRÄAMBEL.....	5
2. AUSGANGSSITUATION.....	6
2.1. IT-INFRASTRUKTUR DES LANDES	6
2.2. IT-LANDESKONZEPT <i>NSM</i>	7
2.2.1. HAUSHALTS-, KASSEN-, RECHNUNGSWESEN.....	8
2.2.2. NEUES STEUERUNGSMODELL	8
2.2.3. PERSONALSTEUERUNGSSYSTEME.....	9
2.3. HOCHSCHULSPEZIFIK	9
2.3.1. PRODUKTBEREICH LEHRE	10
2.3.2. PRODUKTBEREICH FORSCHUNG.....	11
2.3.3. MONETÄRES ABBILD DER HOCHSCHULPROZESSE	11
2.4. IT-PROFILE DER HOCHSCHULEN	12
2.4.1. ALLGEMEIN.....	12
2.4.2. K-L-R UND CONTROLLING ALS ELEMENT DER <i>NEUEN HOCHSCHULSTEUERUNG</i>	14
3. WIRTSCHAFTLICHKEITSASPEKTE	15
3.1. EFFEKTIVITÄT UND EFFIZIENZ DES IT-BETRIEBES.....	15
3.1.1. BESTEHENDE IT-PROFILE UND IT-INFRASTRUKTUR.....	15
3.1.2. PROZESSOPTIMIERUNG MIT ORGANISATIONSBERATUNG	15
3.1.3. PROZESSOPTIMIERUNG DURCH SOFTWARE.....	16
3.2. EFFEKTIVITÄT UND EFFIZIENZ DER SOFTWARE-ANWENDUNG	17
3.2.1. PERSONALENTWICKLUNG.....	17
3.2.2. SERVICE-MANAGEMENT.....	17
4. FACHLICHES MODELL UND SOFTWARE-INSTRUMENTE	17
4.1. PRODUKTBILDUNG.....	17
4.2. STUNDENRECHNUNG	18
4.3. LEISTUNGSRECHNUNG	19
4.4. KOSTENRECHNUNG	20
4.5. BUCHHALTUNG	21
4.6. BERICHTSWESEN	22
4.7. PLANUNG UND ZIELVEREINBARUNGEN.....	24
5. IT-EMPFEHLUNGEN.....	24
5.1. GESAMTSYSTEM.....	24

5.2.	HAUSHALTS-, KASSEN-, RECHNUNGSWESEN	26
5.2.1.	KAMERALISTISCHE BZW. KAUFMÄNNISCHE BUCHFÜHRUNG MIT <i>FSV-MBS/FIBU</i>	26
5.2.2.	BUDGETIERUNG, BUDGETÜBERWACHUNG MIT <i>FSV-MBS</i>	26
5.2.3.	DRITTMITTELVERWALTUNG MIT <i>FSV-MBS</i>	27
5.2.4.	KASSENBUCHFÜHRUNG UND ZAHLUNGSVERKEHR MIT <i>KBS</i>	27
5.2.5.	KAUFMÄNNISCHE ANLAGENBUCHHALTUNG MIT <i>FSV-IVS/ABU</i>	28
5.2.6.	VERBINDUNGEN ZUM LANDESVERFAHREN UND ZUR STATISTIK	28
5.3.	PERSONALSTEUERUNG	28
5.3.1.	PERSONALSTEUERUNG MIT <i>SVA</i>	28
5.3.2.	VERBINDUNGEN ZUM LANDESVERFAHREN UND ZUR STATISTIK	29
5.4.	NEUE HOCHSCHULSTEUERUNG	30
5.4.1.	K-L-R UND CONTROLLING MIT <i>COB</i>	30
5.4.2.	BERICHTSWESEN, ÜBER CONTROLLING HINAUSGEHENDE KENNZAHLEN MIT <i>SUPERX</i>	32
5.4.3.	VERBINDUNGEN ZUM LANDESVERFAHREN UND ZUR STATISTIK	33
5.5.	BEWERTUNG DES GESAMTSYSTEMS.....	34
5.5.1.	FACHLICH	34
5.5.2.	WIRTSCHAFTLICH	35
5.6.	DATENSICHERHEIT.....	35
5.7.	ZUKUNFTSSICHERHEIT: SOFTWARE-STRATEGIE.....	36
6.	<u>UMSETZUNG DER NEUEN HOCHSCHULSTEUERUNG SACHSEN.....</u>	<u>37</u>
6.1.	PROJEKTAUFGABEN	37
6.1.1.	FACHLICHES MODELL	38
6.1.2.	VERWALTUNGSORGANISATION MIT ORGANISATIONSBERATUNG	39
6.1.3.	PERSONALENTWICKLUNG	40
6.1.4.	HARD- UND SOFTWAREBETRIEB	40
6.1.5.	SOFTWARE-ANWENDUNG.....	41
6.2.	INTEGRATION DES MODELLVERSUCHS IN DIE NHS	41
6.3.	INTEGRATION DES FIBU-Projektes IN DIE NHS	42
6.3.1.	TEILPROJEKT ZUR EINFÜHRUNG DER KAUFMÄNNISCHEN BUCHFÜHRUNG	42
6.3.2.	TEILPROJEKT ZUR UMSETZUNG VON K-L-R, CONTROLLING, BERICHTSWESEN	45
6.4.	EINFÜHRUNG UND UMSETZUNG DER NHS AN WEITEREN HOCHSCHULEN	45
6.4.1.	TEILPROJEKT ZUR EINFÜHRUNG DER KAUFMÄNNISCHEN BUCHFÜHRUNG	45
6.4.2.	TEILPROJEKT ZUR UMSETZUNG VON K-L-R, CONTROLLING, BERICHTSWESEN	46
6.5.	EINFÜHRUNG EINES DATA-WAREHOUSE-SYSTEMS	47
6.6.	PROJEKTORGANISATION	49
6.6.1.	LENKUNGSGRUPPE UND PROJEKTGRUPPEN.....	49
6.6.2.	HOCHSCHULEN	49
6.7.	QUALITÄTS- UND PROJEKTMANAGEMENT.....	50
	<u>ANLAGE: SOFTWARE-AUSSTATTUNG DER SÄCHSISCHEN HOCHSCHULEN</u>	<u>51</u>

1. Präambel

Die Fortentwicklung der Hochschulhaushalte ist bereits im § 99 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 11.06.1999 verankert. Damit hatte der Prozess zur Einführung einer Neuen Hochschulsteuerung eingesetzt. Im Jahr 2000 wurde der Modellversuch zur *Ergebnisorientierten Selbststeuerung an der TU Dresden* aufgenommen und durch das *Centrum für Hochschulentwicklung, CHE*, und die *Management Consulting GmbH, GMO*, im August 2006 evaluiert.

Im Februar 2007 wurde die *HIS GmbH* vom *SMWK* beauftragt, die Erarbeitung

- des fachlichen Rahmenhandbuches zur *Neuen Hochschulsteuerung* in Sachsen und
- des IT-Rahmenkonzeptes zur Einführung, Umsetzung und dauerhaften Anwendung der *Neuen Hochschulsteuerung*

zu übernehmen.

Das *Sächsische Hochschulgesetz vom 10.12.2008* sieht vor, dass den Hochschulen der Status von Körperschaften des öffentlichen Rechts verliehen wird. Die gesetzlichen Vorgaben zur Neuen Hochschulsteuerung werden in den § 10 und § 11 *Sächsisches Hochschulgesetz* getroffen. Die Voraussetzungen zur Anwendung von Kosten- und Leistungsrechnung (K-L-R) und kaufmännischer Finanzbuchhaltung gemäß fachlichem Modell müssen gegeben sein.

Das vorliegende IT-Rahmenkonzept beruht auf den Empfehlungen der UAG IT des *SMWK*. Ausgehend von den im Land und an den Hochschulen vorherrschenden Bedingungen zeigt es den wirtschaftlichsten und kürzesten Weg zur Etablierung der Neuen Hochschulsteuerung an den sächsischen Hochschulen. Es ergänzt somit das fachliche Rahmenhandbuch.

Beide Konzepte bilden in ihrer Gesamtheit ein umfassendes und vor allem in fachlicher und informationstechnischer Hinsicht hochschuladäquates Fundament für die Einmündung der Hochschulleitungsaufgaben in die modernen Formen der Hochschulsteuerung. Informationen für die Ressourcenlenkung, über die Ressourcennutzung und die erzielten Periodenerfolge werden von einem aussagekräftigen, in sich geschlossenen, Software-Instrumentarium generiert und dargestellt.

Zur endgültigen Realisierung und vor allem zur Etablierung der *Neuen Hochschulsteuerung* bedürfen die Rahmenkonzepte der Verfeinerung und softwarenahen Ausrichtung. Die Hochschulprozesse müssen dazu in Form von Software-Bedienungsanleitungen detailliert und modellkonform abgebildet werden. Voraussetzung für diesen Schritt ist die Entscheidung über das einzusetzende Software-Instrumentarium.

2. Ausgangssituation

2.1. IT-Infrastruktur des Landes

Der Freistaat Sachsen betreibt seit dem 01.07.1999 für alle Behörden des Landes ein einheitliches Verwaltungsnetz *InfoHighway Landesverwaltung Sachsen (IHL)*. Ein Nachfolgenetz, das *Sächsische Verwaltungsnetz (SVN)*, ist gegenwärtig in der Umsetzungsphase.

Aufgrund der hohen Sicherheitsanforderungen und des hohen Schutzbedarfes der IT-Verfahren des IHL wurde im IT-Sicherheitskonzept des IHL festgelegt, die Verbindungen des *Deutschen Forschungsnetzes (G-WiN, X-WiN)* vom IHL physisch zu trennen¹. Damit gibt es eine völlige Trennung zwischen Deutschem Forschungsnetz und Sächsischen Verwaltungsnetz IHL.

Auch das SVN setzt auf diese physische Netztrennung.

Die physische Netztrennung zwischen IHL/SVN und *Deutschem Forschungsnetz* bedeutet für die sächsischen Hochschulen, die alle an das *Deutsche Forschungsnetz* angebunden sind, bei Anbindung an das sächsische Verwaltungsnetz innerhalb der Hochschulvernetzung eine ebenfalls konsequente physische Trennung beider Netze. Die Umsetzung dieser Forderung nach physisch getrennten Netzen würde sowohl für die Investition in die Hochschulvernetzung als auch für die Administration zu derart hohen Investitions- und Betriebskosten führen, dass die Anbindung der sächsischen Hochschulen an das Verwaltungsnetz bislang unterblieb. Alle sächsischen Hochschulen haben nur Zugänge zum *Deutschen Forschungsnetz*.

Parallel zum Aufbau des neuen sächsischen Verwaltungsnetzes, SVN, wird die IT der Landesverwaltung organisatorisch umgestaltet. Dabei werden zentrale IT-Verfahren sowie der Betrieb der IT-Infrastruktur der Landesverwaltung einschließlich SVN auf einen neu gegründeten Staatsbetrieb, *Sächsischer Informatik Dienst (SID)*, übertragen.

Aufgrund der besonderen Situation der sächsischen Hochschulen wurden diese gem. Kabinettsvorlage 0201/17/03 nicht in diese Umstrukturierung einbezogen². Damit können und müssen die sächsischen Hochschulen im IT-Bereich eigenständig und unabhängig vom Landesverwaltungsnetz sowie von zentralen Vorgaben des IT-Dienstleisters SID handeln.

Die Verbindungen der sächsischen Hochschulen zum sächsischen Verwaltungsnetz laufen daher nur über das *Deutsche Forschungsnetz* via Internet. Für die folgenden IT-Verfahren werden unterschiedliche Schnittstellen von den Hochschulen genutzt.

1 IT-Sicherheitskonzept InfoHighway Landesverwaltung Sachsen, 28.04.2000, Version 1.0, Sächsische Staatskanzlei, Leitstelle InfoHighway, MK 6.

2 Kabinettsvorlage 0201/17/03, Az. ITO-0272.10/100 vom 24.02.2007 „Optimierung der IT-Organisation in der Sächsischen Landesverwaltung“; Einnahmen der IT-Zielorganisation, Gründung eines IT-Dienstleisters und Herstellers der Betriebsfähigkeit.

Haushaltsaufstellung

Bisher existiert für das *SMWK* und die sächsischen Hochschulen keine Schnittstelle, um Daten aus dem Haushaltsaufstellungsverfahren in elektronischer Form an andere Systeme zu übergeben. Bislang wird der verabschiedete Haushalt lediglich in Form von PDF-Dateien im Landesweb veröffentlicht. Die Daten sind in diesen Dateien nicht strukturiert abgelegt und können daher nicht automatisiert weiterverwendet werden.

Es war eine Schnittstelle zum Verfahren *SaxMBS* vorgesehen. Aufgrund auftretender Probleme wurde dieser Plan aber nicht weiterverfolgt.

Zahlungsverkehr

Der Datenaustausch zwischen den Hochschulen und der *Hauptkasse des Freistaates Sachsen* erfolgt momentan über einen Datenträgeraustausch in einem von der Kasse vorgegebenen Format.

Des Weiteren steht für den Datenaustausch ein Webserver bereit, der die Daten über eine gesicherte Verbindung aus dem *IHL* und dem Internet entgegennimmt. Momentan wird für die Nutzung dieses Webserver vom *Landesamt für Finanzen* eine Dienstanweisung erarbeitet. Nach der Fertigstellung der Dienstanweisung kann der Server voraussichtlich ab dem 2. Quartal 2008 genutzt werden.

Als dritte Möglichkeit wird derzeit für den Datenaustausch mit dem *SID* eine Maillösung mit Sicherheitsschlüssel getestet, die später eventuell auch von den Hochschulen genutzt werden kann.

Personal-Abrechnung mit *KIDICAP*

Das Verfahren *KIDICAP* bietet für die Übergabe von Personalstammdaten und Bezügedaten an Fremdsysteme eine Standardschnittstelle.

Das Verfahren *HISVA* verfügt für den Datenimport auch über eine eigene Schnittstelle. Darüber können aber deutlich weniger Daten übernommen werden, als *KIDICAP* bereitstellen kann. Da aufgrund gesetzlicher Vorgaben die zahlungsbegründenden Unterlagen in der Bezügestelle aufbewahrt werden müssen, ist der Import von Daten in das Verfahren *KIDICAP* nur für die Bereiche Mehrarbeitsvergütung und Erschwerniszuschläge vorgesehen (die Haushaltsmittel werden von den Personal verwaltenden Stellen selbst bewirtschaftet).

Ein weitergehender Import von Daten in das Verfahren *KIDICAP* wird gegebenenfalls nach Einführung der digitalen Signatur geprüft werden.

Kennzahlen gestütztes Berichtswesen des Landes

Bisher liegen keine Informationen über die geplante konkrete Ausgestaltung eines auf Kennzahlen gestützten Berichtswesens an das Land vor. Aussagen zu möglichen Schnittstellen können daher momentan nicht getroffen werden.

2.2. IT-Landeskonzept *NSM*

Das IT-Landeskonzept *NSM* wird voraussichtlich ab 2010 in europaweiter Ausschreibung festgelegt. Das *Sächsische Staatsministerium der Finanzen* hat dazu eine Wirtschaftlichkeitsanalyse für die IT-Umsetzung des *Neuen Steuerungsmodells* in der sächsischen Staatsverwaltung geplant.

Von den Gesellschaften für Organisationsentwicklung *arf* und *Accenture* wurden *Begründete Empfehlungen zur Auswahl der Umsetzungsszenarien für die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung* erarbeitet. Darin werden Grundszenarien in den Themenbereichen Haushalts- Kassen und Rechnungswesen, Personalsteuerung und Neues Steuerungsmodell inklusive der IT-Unterstützung aufgestellt und qualitativ bewertet. Die wichtigsten Aspekte daraus werden im Folgenden betrachtet.

2.2.1. Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen³

Für den Themenbereich Haushalts-, Kassen- Rechnungswesen (HKR) wird ein Szenario „Kamerale Doppik“ favorisiert. Als führendes System wird ein doppeltes, an der kaufmännischen Buchführung ausgerichtetes Rechnungswesen vorgeschlagen, zu dem parallel ein vollständiges kamerales Rechnungswesen geführt wird, das die Daten durch Überleitung aus dem doppelten System erhält.

Im Vergleich zu den anderen Szenarien (Kameralistik, Doppik mit Finanzstatistik) führen hier die größere Entwicklungsfähigkeit in Bezug auf die fachlichen Kriterien sowie eine größere Rechtssicherheit zu der qualitativen Einschätzung, dass die „kamerale Doppik“ das effektivste Szenario sei.

Im Themenfeld Software-Unterstützung wird die Vollintegration bevorzugt. Die Vorteile werden in der Unterstützung durchgängiger Prozesse und übergreifender Funktionen wie Forderungs- und Liquiditätsmanagement sowie der damit verbundenen hohen Wirtschaftlichkeit gesehen.

2.2.2. Neues Steuerungsmodell⁴

Im Themenfeld *Neues Steuerungsmodell (NSM)* wird ein differenzierter *NSM*-Standard mit Produkthaushalt und Ergänzung befürwortet. Hierfür sollen die Instrumente des *NSM*-Standards flächendeckend eingeführt und um einen Teil-Produkthaushalt erweitert werden. Es erfolgt hierbei eine Differenzierung hinsichtlich spezifischer Anforderungen von bestimmten Organisationseinheiten. Weiterhin soll der *NSM*-Standard um ein politisches Zielsystem ergänzt werden, das ins Haushaltswesen integriert wird und die Ableitung politischer Ziele ermöglicht.

Ausschlaggebend für die Befürwortung sind die hohe Erfüllbarkeit der übergreifenden Kriterien sowie eine Steigerung von Flexibilität und Akzeptanz des *NSM* aufgrund der Differenzierung. Weiterhin können die fachlichen Kriterien im Hinblick auf Transparenz und Steuerbarkeit durch die Einführung eines Produkthaushalts gut erfüllt werden.

3 Vgl. ARF/Accenture: SMF - Grobkonzept für die IT-Umsetzung des Neuen Steuerungsmodells in der sächsischen Staatsverwaltung, Stand 17.12.2007 S. 9-11, 31-34

4 Vgl. ARF/Accenture: SMF - Grobkonzept für die IT-Umsetzung des Neuen Steuerungsmodells in der sächsischen Staatsverwaltung, Stand 17.12.2007 S. 11-16

Im Themenfeld Software zur Unterstützung des *NSM* erreichte die günstigste Einschätzung ein Szenario mit einer vollständigen Integration der *NSM*-Software in das ERP-System des Landes. Die Vorteile dieses Szenarios liegen in der einheitlichen und redundanzfreien Datenhaltung und der durchgängigen Prozessunterstützung. Die infolge der Integration entfallenden Schnittstellen sollen zu einer erhöhten Fehlerrobustheit des favorisierten Modells beitragen.

2.2.3. Personalsteuerungssysteme⁵

Im Themenfeld Personalsteuerungssysteme (PPS) wird die Vollintegration von Personalverwaltung und Personalabrechnung in das ERP-System des Landes präferiert. Das bedeutet, dass bestehende Personalsteuerungssysteme sowie das Personalkostenabrechnungsverfahren *KIDICAP* durch ein zentral betriebenes System ersetzt werden.

Als Vorteil dieser Lösung wird die Entlastung der Behörden und Landeseinrichtungen von administrativen Aufgaben des Systembetriebes genannt und eine gleichzeitig verbesserte Wahrnehmung von Personalsteuerungsaufgaben gesehen.

2.3. Hochschulspezifik

Die Einführung der *Neuen Hochschulsteuerung* ist verbunden mit dem Anspruch ihrer Etablierung zur dauerhaften Nutzung bei höchstmöglicher Effektivität und Effizienz und unter Berücksichtigung der derzeit schon weit ausgebauten bestehenden Softwarelandschaft an den Hochschulen. Fachliches Modell und technisches Instrumentarium müssen sich dazu transparent und komfortabel ineinander fügen. Die vorgesehenen Instrumente müssen kontinuierlich und störungsfrei nutzbar sein. Dazu ist es unabdingbar, dass fachliches Modell und Instrumentarium auf die Zielgruppe Hochschulen ausgerichtet sind.

Diesem Sachverhalt wird Rechnung getragen mit dem *Rahmenhandbuch Neue Hochschulsteuerung Sachsen* und der darauf bezogenen Ausrichtung des *IT-Rahmenkonzeptes für die Neue Hochschulsteuerung Sachsen*.

Die Hochschulen zeichnen sich gegenüber den erwerbswirtschaftlich agierenden Unternehmen durch ihre Aufgaben aus, die in den Bereichen von Lehre, Forschung und sonstigen Dienstleistungen liegen. Die Maxime des unternehmerischen Handelns ordnet sich den Hochschulprozessen zur Leistungserstellung unter. Die Ergebnisse des Wirkens einer Hochschule lassen sich nicht allein durch monetäre Kennzahlen, sondern erst durch deren Verbindung mit nicht-monetären, quantitativen Größen und ergänzenden qualitativen Bewertungen ermessen.⁶

Der Vergleich von Planwerten, denen die Annahme höchster Effizienz und Effektivität zu Grunde liegt, mit Kennzahlen, die auf tatsächlich erreichten Istwerten basieren, ist ein weiteres Steuerungselement, das insbesondere zur Bewertung der Wirtschaftlichkeit von hochschulischen Dienstleistungsprozessen von Bedeutung ist.

5 Vgl. ARF/Accenture: SMF - Grobkonzept für die IT-Umsetzung des Neuen Steuerungsmodells in der sächsischen Staatsverwaltung, Stand 17.12.2007 S. 34-37

6 Vgl. Weichselbaumer J. für die AG Hochschulrechnungswesen, München (2006): Fachkonzept für die Universitäre Kosten- und Leistungsrechnung S. 9-13

Bei Betrachtung der Kernprozesse, die gemäß des Hochschulauftrages in der Lehre und der Forschung liegen, und bei Analyse ihrer jeweiligen Erfolgsindikatoren, wird die Unvollkommenheit der rein monetären Bewertung hochschulischen Wirkens deutlich.

2.3.1. Produktbereich Lehre

Ziele und messbare Erfolge

Verfolgtes Ziel ist die Stärkung des Renommées der Hochschule im nationalen und internationalen Wettbewerb durch eine Ausbildung, die den gesellschaftlichen Anforderungen gerecht wird und durch Exzellenz besticht. Messbar ist der Erfolg des Lehrprozesses demzufolge an dauerhaft vermittelten Absolventen.

Der Erfolg in der Lehre ist damit nur zeitversetzt messbar und hängt nicht allein von der Qualität des Lehrprozesses, sondern gleichermaßen vom Studierenden ab.

Die Hochschulen wenden daher eine Reihe weiterer quantifizierbarer Erfolgskriterien an, wie die Anzahl von Studienbewerbern, Studierenden (je Abschlussart) und Absolventen, Auslastungsgrad, Absolventenquote und Studiendauer sowie die Bewertung des Internationalisierungsgrades anhand ausländischer Studierender.

Prozess- und Software-Charakteristika

Die bereits von Wilhelm von Humboldt als Universitätsideal propagierte enge Verbindung von Lehr- und Forschungsprozess führt zu sich überschneidender Ressourcennutzung für die Forschung bzw. für die Lehre. Das macht Mechanismen zur eindeutigen Ressourcenzuordnung zu einem der beiden Prozesse erforderlich. Hochschulen bedienen sich dazu z.B. der normativen Setzung.

Zur Abbildung des Lehrprozesses und seiner Ergebnisse ist es unerlässlich, dass in der zu verwendenden Software die komplexe Verflechtung zwischen Lehrangebot (durch Lehrereinheit) und Lehrnachfrage (durch Studierende in den Studiengängen) dargestellt und in kostenrechnerische Verteilrechnungen auswertend einbezogen wird.

Komplexe Standardsoftware, wie sie z.B. in erwerbswirtschaftlich tätigen Unternehmen zum Einsatz gelangt, ist hierfür nicht ausgelegt und dadurch für Hochschulen unzureichend.

2.3.2. Produktbereich Forschung

Ziele und messbare Erfolge

Die primären Ziele der Forschungsaktivitäten in den wissenschaftlichen Einheiten einer Hochschule liegen nicht in der Gewinnerzielung oder der Kostenminimierung, sondern in der Erlangung wissenschaftlicher Exzellenz, wissenschaftlichen Renommées und persönlicher Anerkennung. In der Auftragsforschung dominiert das Streben nach Kooperation, um Ideen und Forschungsergebnisse in die Praxis umzusetzen.

Zur Bewertung werden die Anzahl von Patenten, Veröffentlichungen, Preisträgern, Forschungsprojekten inkl. ihres Drittmittelvolumens sowie die Förderung wissenschaftlichen Nachwuchses in Form von Promotionen, Habilitationen, Juniorprofessuren herangezogen.

Prozess- und Software-Charakteristika

Die dem Prozess innewohnenden Triebkräfte sind Kreativität, Innovativität und Eigenmotivation. Wirtschaftliche und planerische Kriterien treten in den Hintergrund.

Das macht deutlich, dass herkömmliche Instrumente des Rechnungswesens nicht ausreichen für die Bewertung des Prozesserfolges. Hochschulen benötigen ein spezifisches Bewertungsmodell und darauf basierende Software-Instrumente.

2.3.3. Monetäres Abbild der Hochschulprozesse

Outsourcing von Serviceleistungen

Personalabrechnung, Bauunterhaltung/Liegenschaftsbetrieb und Zahlungsverkehr sind weitgehend aus der Hochschulverwaltung ausgelagert und auf hochschulübergreifende Serviceeinrichtungen übertragen worden. Um das komplette monetäre Abbild des Hochschulwirkens zeichnen zu können, müssen die Daten dieser Nebenrechnungen in Controlling- und Kennzahlensysteme der Hochschule überführt werden.

Hochschulergebnis

Die Gegenüberstellung von Kosten und Erlösen einer Hochschule unterscheidet sich deutlich vom Betriebsergebnis eines Wirtschaftsunternehmens.

Kosten

Die Kostenstruktur der Hochschule weist, verursacht durch die Art der Dienstleistungsprozesse, einen hohen Personalkostenanteil auf, der in der Regel in Form von Produktgemeinkosten anfällt und über Zurechnungsschlüssel den Produkten zugerechnet wird.

Erlöse

Der wesentliche Anteil der Erlöse besteht aus Budgeterlösen, die sich nicht eindeutig den Leistungsempfängern (Kunden) zuordnen lassen.

Für den Produktbereich *Lehre* fallen im Wesentlichen Budgeterlöse in Form von Zuweisungen des Landes an. Ein attraktives Weiterbildungsangebot könnte jedoch auch an staatlichen Hochschulen künftig zur verstärkten Erwirtschaftung von Verkaufserlösen führen.

Für den Produktbereich *Forschung* fallen sowohl Budgeterlöse durch Landesmittel als auch Drittmittelerlöse an.

Software-Charakteristika für kostenrechnerische Verteil-, Auswertungsrechnungen

Marktmechanismus und Marktpreise sind als Regulativ für Wirtschaftlichkeit und Ressourceneinsatz in Lehre und Forschung ohne Bedeutung. Sie existieren für diesen Dienstleistungssektor nicht.

Die K-L-R-Ergebnisse dienen im Hochschulsektor sowohl dem internen Berichtswesen im Rahmen des Controllings als auch der Erfüllung externer Berichtspflichten zum Zwecke hochschulübergreifender Vergleiche und zur Abrechnung von Ressourceneinsatz und erzielter Leistung gegenüber Mittelgebern wie Land, Dritte (z.B. EU, DFG) und ggf. Studierenden für Studiengebührenauswertungen). Das führt zu besonderen Ausprägungen der Hochschul-K-L-R und zu besonderen Anforderungen an die zu verwendende Software:

- Notwendigkeit zur Trennung der K-L-R-Ergebnisse auf jeder Verrechnungs- und Auswertungsstufe nach Mittelgeber (Land, Dritte und ggf. Studierende).
- Notwendigkeit zur Abbildung alternativer Berechnungsszenarien, um einerseits dem hochschulinternen Informationsbedarf und andererseits den Vorgaben zur Rechenschaftslegung gegenüber den unterschiedlichen Mittelgebern entsprechen zu können.
- Notwendigkeit zur Überführbarkeit hochschulinterner Schlüsselsystematiken in externe Berichtskategorien (für Hochschulstatistik, übergreifende Vergleiche, Benchmarking-Aktivitäten).

Schlussfolgerung

Da Gewinnerzielung kein prägendes Motiv der Hochschulprozesse ist, bedürfen Hochschulen spezifischer Anreizsysteme zur Wirtschaftlichkeitsförderung und spezifischer Verfahren zur Ressourcensteuerung. Die Bewertungssysteme zur Erstellung und Visualisierung von Leistungs-, Erfolgs- und Wirtschaftlichkeitsnachweisen müssen sich an der inhaltlichen Konzeption des *Hochschulrechnungswesens* und am vielschichtigen hochschulischen Zielsystem orientieren. Sie müssen monetäre und nicht-monetäre Erfolgskriterien vereinen und in der Lage sein, diese zu aussagefähigen Kennzahlen zu kombinieren.

2.4. IT-Profile der Hochschulen

2.4.1. Allgemein

Die IT-Ausgangssituation für die Einführung der *Neuen Hochschulsteuerung* in Sachsen wurde an den 15 sächsischen Hochschulen per Umfrage durch die UAG IT des SMWK sowie in einer zum Zwecke der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durchgeführten Datenerhebung des SMF Mitte 2007 ermittelt.

Die Ergebnisse dieser Analysen beinhalten u. a. Aussagen

- zum vorhandenen Software-Profil,
- zur Datenqualität im Hinblick auf deren Verwendbarkeit für die K-L-R, das Controlling, die Kennzahlenbildung sowie
- zum Nutzungsgrad der K-L-R

an den untersuchten Hochschulen.

Die folgenden Ausführungen bilden das Ergebnis der Umfrage der Unterarbeitsgruppe IT ab. Betrachtet wurden die Verwaltungsbereiche Haushalts- und Anlagenbuchhaltung, Personal-, Flächen-, Studierenden- und Prüfungsverwaltung, Kosten-Leistungs-Rechnung, Berichtswesen/Datawarehouse.

Die Abb. 1 zeigt die Software-Ausstattung je Verwaltungsbereich und unterscheidet dabei zwischen HIS-Software in zwei Generationen, Fremdsystemen und dem Nichtvorhandensein eines Softwareproduktes.

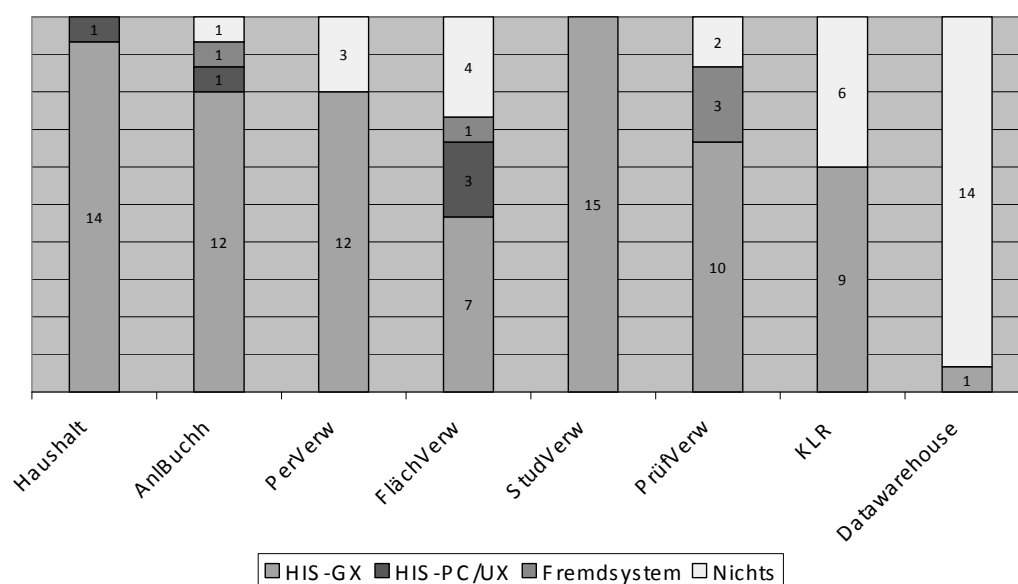


Abb. 1 Software-Profil

Insgesamt ist zu beobachten, dass die Verwaltungsbereiche für ihre Arbeit, dort wo Software-Systeme zum Einsatz gelangen, fast ausschließlich HIS-Software verwenden. Der Anteil von Fremdsoftware ist unerheblich gering.

Für die Bereiche Haushalt und Studierendenverwaltung ist an allen Hochschulen ausschließlich HIS-Software im Einsatz.

Für Anlagenbuchhaltung und Personalverwaltung wird bei 12 von 15 Hochschulen die aktuelle HIS-Software eingesetzt.

In der Liegenschaftsverwaltung ist ein heterogenes Bild zu beachten. Vier der kleineren untersuchten Hochschulen nutzen hierfür keine Software, einmal gelangt Fremdsoftware zum Einsatz, bei zehn Hochschulen wird HIS-Software verwendet.

Zur Prüfungsverwaltung wird bei zwei Dritteln der untersuchten Hochschulen HIS-Software verwendet, drei der kleineren Hochschulen verwenden Fremdprodukte bzw. Eigenentwicklungen.

Von den untersuchten 15 Hochschulen haben bisher neun Hochschulen das Controlling-Modul *COB* zur Durchführung von K-L-R und Controlling eingeführt, darunter die vier großen Universitäten sowie alle fünf Fachhochschulen. Die Kunsthochschulen sowie IHI setzen hierfür noch keine Software ein.

Ein Datawarehouse-System wird bisher lediglich von einer Hochschule verwendet.

2.4.2. K-L-R und Controlling als Element der *Neuen Hochschulsteuerung*

Die Nutzungsbreite der K-L-R an den neun Hochschulen (Universitäten und Fachhochschulen) wird in Abb. 2 deutlich. Darin wird die Anbindung der relevanten Verwaltungsbereiche Haushalt, Anlagenbuchhaltung sowie Personal-, Flächen- und Studierendenverwaltung an das Controlling-Modul gegenübergestellt.

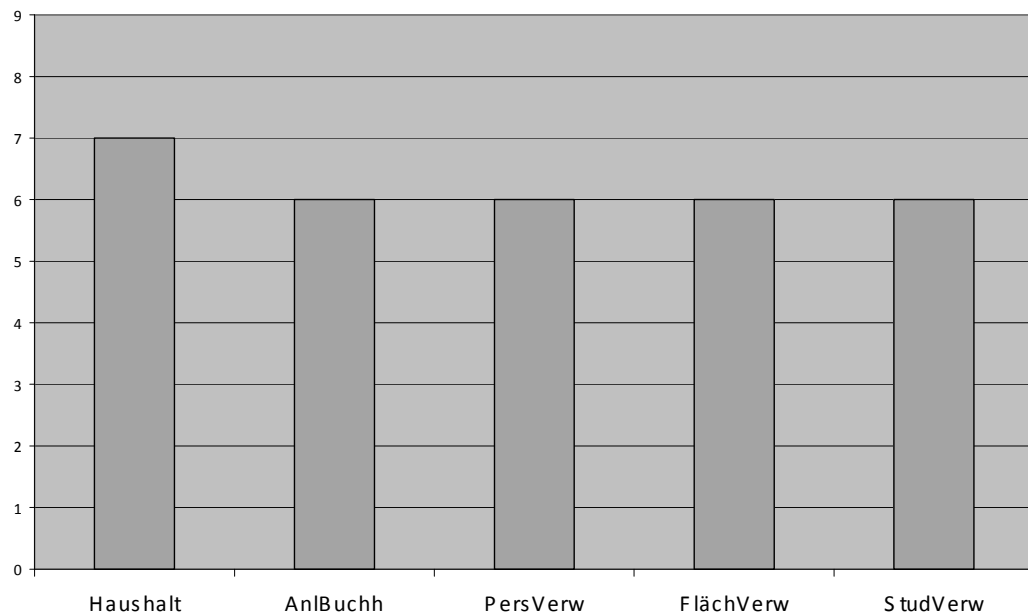


Abb. 2 K-L-R-Anbindung bei Hochschulen mit *COB*

Bei drei Viertel dieser Hochschulen ist die Haushaltsrechnung an das Controlling-Modul angebunden. Die Buchführung basiert dabei auf der erweiterten Kameralistik und ermöglicht die Erfassung der kostenrechnungsrelevanten Merkmale. Zwei Drittel der o. g. Hochschulen haben die Softwareanbindung weiterer zur Datenzulieferung in Betracht kommender Verwaltungsbereiche an die K-L-R realisiert.

Das bedeutet, dass sich drei Viertel der Hochschulen mit K-L-R und Controlling auseinander setzen und dass an zwei Drittel der Hochschulen die K-L-R bereits in voller Breite aufgebaut wurde.

An den Hochschulen herrschen somit allerbeste Bedingungen zum Aufsetzen der *Neuen Hochschulsteuerung* und zur effizienten Weiterführung der vorhandenen Steuerungsinstrumente im Sinne von modellkonformer Ergebnisrechnung und Kennzahlenbildung.

3. Wirtschaftlichkeitsaspekte

3.1. Effektivität und Effizienz des IT-Betriebes

3.1.1. Bestehende IT-Profile und IT-Infrastruktur

Die Verwaltungen der sächsischen Hochschulen sind weitestgehend mit HIS-Software ausgestattet (vgl. Kapitel *IT-Profile der Hochschulen*). HIS-Software stellt ein in sich geschlossenes System dar, dessen Anwendung sich mit überschaubarem Aufwand auf die Prinzipien der *Neuen Hochschulsteuerung* umstellen lässt.

Aufsetzend auf den aktuellen Versionsständen lässt sich, bei maximaler Ausnutzung der bestehenden Integrationsmöglichkeiten zur systeminternen Verschmelzung der Module und zur Verbindung mit den Landes-IT-Lösungen/-Verfahren, umgehend, d.h. ohne ein radikales Umrüsten von Hard- und Software, mit der Umsetzung des Vorhabens *Neue Hochschulsteuerung* beginnen. Ein erheblicher Vorteil ergibt sich aus den bereits vorhandenen, erprobten, im Einsatz befindlichen Schnittstellen zum Landessystem. Besonders zu nennen sind die Bereiche Hauptkasse, Personalabrechnung, Statistik.

3.1.2. Prozessoptimierung mit Organisationsberatung

Mit der *Neuen Hochschulsteuerung* werden Anwendung und Ausnutzung der IT-Instrumente hinsichtlich prozessorientierter Integration und Effizienz anspruchsvoller. Das macht eine Prozessneugestaltung in den relevanten Verwaltungsprozessen erforderlich, wobei sich Aufgaben und Anforderungen an die Mitarbeiter/-innen in den Hochschulen verändern werden.

Ein Ziel besteht darin, konsolidierte und zentralisierte Dienstleistungsprozesse zu schaffen. Gleichartige Prozesse aus verschiedenen Bereichen sollen zusammengefasst und von einer zentralisierten Stelle oder Abteilung angeboten werden. Erst durch eine begleitende Organisationsberatung kann das reibungslose fachliche Ineinandergreifen der neuen Prozessabläufe und damit der Nutzen aus den konsolidierten Dienstleistungsprozessen gewährleistet werden.

Das Unternehmensprofil von HIS, das Hochschulforschung, Hochschulentwicklung und Hochschul-IT unter einem Dach in sich vereint, bietet gleichermaßen die optimale Grundlage zur Durchführung von Organisations- und Managementberatung für Hochschulen. Hiermit konnte bereits die Einführung der kaufmännischen Buchführung an den Universitäten in Nordrhein-Westfalen oder aber auch die Implementierung der Kosten- und Leistungsrechnung an bayerischen Universitäten erfolgreich unterstützt und begleitet werden.

Die sächsischen Hochschulen können die Erfahrungen von HIS in der Organisations- und Managementberatung nutzen, um die bevorstehenden Veränderungsprozesse so vorzubereiten und die organisatorischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, damit die Neuausrichtung der vorhandenen Abläufe und Prozessstrukturen erfolgreich realisiert werden kann.

3.1.3. Prozessoptimierung durch Software

Eine Prozessoptimierung im Sinne von schlanken Geschäftsprozessen wird von der HIS-Software durch ihre Konfigurierbarkeit und die Möglichkeit zum Software-Customizing unterstützt. Es sind Referenzmodelle für die unterschiedlichen Hochschul-Typen vorhanden, die die spezifischen Anforderungen und Besonderheiten der Hochschulverwaltung abbilden und je nach den individuellen Bedürfnissen der einzelnen Hochschule weiter angepasst werden können.

Ein weiterer Vorteil liegt in der skalierbaren Infrastruktur von HIS-Software: eine Verteilung der Systemkomponenten auf mehrere Webserver ist aufgrund der Softwarearchitektur möglich (Load-balancing).

Die Optimierung der Geschäftsprozesse wird weiterhin erleichtert durch eine Verbesserung der Datenqualität im Hinblick auf Datenkonsistenz, redundanzfreie Datenhaltung und Datenverfügbarkeit. HIS-Software verwendet ein neues Datenmodell, das gemeinsam genutzte Daten und Strukturen, wie z. B. Personen und Einrichtungen, zentralisiert und dadurch vereinheitlicht. Die Daten werden nur einmal erfasst und zentral gespeichert, können von diversen Stellen lokal oder mittels offener Schnittstellen auch über die Grenzen der HIS-Software hinaus, verarbeitet werden.

Das HIS-System zeichnet sich durch die Integration der Funktionsbereiche vom Ressourcenmanagement über das Campusmanagement bis zum übergreifenden Controlling, Berichts- und Kennzahlenwesen aus. Mit dem Einsatz einer auf die Hochschulen zugeschnittenen *Hochschullösung aus einer Hand* wird die Prozessoptimierung gefördert, da durch die Reduzierung von Schnittstellen zu anderen Systemen die Wartbarkeit erhöht und der Administrationsaufwand minimiert werden.

3.2. Effektivität und Effizienz der Software-Anwendung

3.2.1. Personalentwicklung

Die effiziente Umsetzung der Fachkonzeption an den Hochschulen setzt die konsequente Personalentwicklung voraus. Die personelle Infrastruktur muss geschaffen werden. Die Mitarbeiter müssen ausgebildet bzw. qualifiziert werden hinsichtlich des Steuerungsmodells, des zu nutzenden Instrumentariums und hinsichtlich der Abbildung des fachlichen Modells innerhalb der Software-Instrumente bei bestmöglicher Ausnutzung der vorhandenen -features.

HIS bietet den Hochschulkunden ein breites, qualitativ hochwertiges Veranstaltungsprogramm für Training und Wissenstransfer an, das aus Schulungen, Fach- und Software-Tagungen besteht.

3.2.2. Service-Management

Die reibungslose Umsetzung der Fachkonzeption ist nur gewährleistet, wenn der regelmäßige wie auch der spontane Informationsaustausch zwischen Software-Hersteller und Hochschulkunden gegeben ist. Förderlich wirken sich Erfahrungsaustausche zwischen Kunden aus, die mit gleichen Instrumenten analoge Aufgaben realisieren.

Anforderungs-, Fehler- und Beschwerdeaufnahme sollten innerhalb standardisierter Prozesse ablaufen, die dem Kunden die Möglichkeit geben, den Bearbeitungsstatus der eingereichten Meldungen zu verfolgen.

Das Supportkonzept muss gewährleisten, dass Kunden schnellstmögliche Unterstützung zuteil wird, so dass Verzögerungen in deren Arbeitsabläufen minimiert werden.

Das HIS-Service-Management ist so ausgelegt, dass Administratoren wie Benutzern möglichst unverzüglich Hilfe zuteil wird. Das wird erreicht durch die bestehende mehrdimensionale Supportstruktur aus unterschiedlichen Medien wie E-Mail, Telefon, HISwiki zur Dokumentenbereitstellung, und HISzilla für Anforderungsaufnahme/-Controlling, mit deren Hilfe eine 24-h-Erreichbarkeit gewährleistet ist. Nutzertagungen und Hochschultreffen sorgen für Wissensverbreitung und Synergieeffekte.

4. Fachliches Modell und Software-Instrumente

4.1. Produktbildung

Fachkonzept B des Rahmenhandbuches *NHS Sachsen*

Aus dem Fachkonzept leiten sich Leistungsmerkmale des einzusetzenden IT-Systems ab. Dazu gehören:

- Hierarchische Abbildung der Abrechnungsobjekte (Produkte, interne Tätigkeiten, Leistungen, Kostenstellen inkl. Lehreinheiten, Sachkonten) laut *NHS-Rahmenhandbuch*

- Abbildung der Produkte und der Lehreinheiten auf Ebene der Lehr- und Forschungsbereiche (nach amtlicher Bundesstatistik)
- Produktnummerierung lt. *NHS*-Rahmenhandbuch

Mögliche Umsetzung im HIS-System

Das HIS-System ermöglicht die Abbildung aller Auswertungsobjekte in Form von beliebig tief geschichteten Hierarchien.

Produkte aus den unterschiedlichen Bereichen Lehre, Forschung und sonstige Dienstleistungen lassen sich über ein Gruppierungsmerkmal voneinander abgrenzen. Studiengänge als alternative Kostenträger der Lehre werden mit einem Set studiengangsrelevanter Merkmale erfasst. Dadurch sind vielschichtige Kostenzurechnungs- und Auswertungsmöglichkeiten abgedeckt.

Produkte und Lehreinheiten (aggregierte Kostenstellen) können unter einem hochschulinternen Schlüsselcode geführt, d.h. bebucht und ausgewertet werden. Zugelassene Schlüssellängen für hochschulinterne Schlüssel liegen

- für Studiengänge bei max. 12,
- für übrige Produkte und Kostenstellen bei max. 10 Positionen.

Für hochschulübergreifende, landesweite Auswertungen lassen sich hochschulinterne und externe Schlüssel-systematiken (Lehr- und Forschungsbereiche nach amtlicher Statistik) miteinander verknüpfen. Zugelassene Schlüssellängen für externe Schlüsselcodes liegen

- für Studiengänge und übrige Produkte bei max. 15 Positionen
- für Kostenstellen (Lehreinheiten) bei max. 10 Positionen.

Darüber hinaus können hochschulweit einheitliche Codebereiche unmittelbar vor der Datenweiterleitung an den externen Empfänger hinzugefügt werden.

4.2. Stundenrechnung

Fachkonzept C des Rahmenhandbuches *NHS* Sachsen

Aus dem Fachkonzept leiten sich Leistungsmerkmale des einzusetzenden IT-Systems ab. Dazu gehören:

- Projekt- bzw. kostenstellengenaue Personalzuordnung zu Produktbereichen, insbesondere bei Endkostenstellen
- Aufteilung der geleisteten Arbeitszeit auf die Produktbereiche über gesetzte Anteile je Lehreinheit:
 - an Universitäten mit Differenzierung nach Personalkategorien (Wissenschaftler/Nichtwissenschaftler und Tätigkeitsbereiche) gemäß amtlicher Statistik
 - an nichtuniversitären Hochschulen ohne weitere Personaldifferenzierung und mit Option zur manuellen Erfassung der Arbeitszeitanteile.

Mögliche Umsetzung im HIS-System

Die folgenden Vorschläge dienen zur Ermittlung von Aufteilkoeffizienten, mit denen die Kostenzurechnung zu den Produktbereichen realisiert werden kann. Sie stellen somit eine Alternative zur Stundenrechnung dar.

Variante A

Individuelle Personalkostenaufteilung auf Produktbereiche gem. prozentualer ex ante Festlegung

Jedem Beschäftigten wird im Personalverwaltungsmodul *SVA* die Beschäftigungs-/Kostenstelle zugeordnet, an die er vertraglich gebunden ist. Zusätzlich kann eine prozentuale ex ante Zuordnung zu mehreren Kostenstellen bzw. Produkten erfolgen, für die der Beschäftigte *tätig* ist. Auf diese Weise lässt sich die individuelle Personalkostenzuordnung zu den Produktbereichen sehr einfach umsetzen.

Variante B

Aufteilung von Personal- und weiteren Kosten der gesamten Lehrereinheit auf die Produktbereiche

Die Variante basiert auf der Nutzung eines für den Ausstattungvergleich gebräuchlichen Zusatztools. Das Tool ermittelt nach automatisierter Beschickung mit Personaldaten aus *SVA* und mit zuvor je Personalkategorie hinterlegten Lehrdeputaten die Koeffizienten zur Kostenaufteilung auf die Produktbereiche je Lehrereinheit. Die generierte Aufteilmvorschrift ist anschließend als Verteilmodus in *COB* zu erfassen. Die Integration des Zusatztools in das HIS-System ist bedarfsabhängig möglich.

4.3. Leistungsrechnung

Fachkonzept D des Rahmenhandbuches *NHS* Sachsen

Aus dem Fachkonzept leiten sich Funktionalitätsmerkmale des einzusetzenden IT-Systems ab. Dazu gehören:

- Darstellung der Leistungen auf Ebene der Lehr- und Forschungsbereiche (nach amtlicher Bundesstatistik)
- Bildung und Ausgabe von Leistungskennzahlen, wie
 - für den Produktbereich Forschung:
 - Drittmittelerlöse bei drittmittelfinanzierter Forschung
 - Geschäftsanfälle bei nicht drittmittelfinanzierter Forschung (vgl. Fachkonzept G).
 - für den Produktbereich Lehre:
 - Studienplatzäquivalente
 - Studierende in der Regelstudienzeit als dienstleistungsgewichtete Vollzeitäquivalente
 - Absolventen als dienstleistungsgewichtete Vollzeitäquivalente
- Optionale Bereitstellung studiengang- und projektbezogener Auswertungen für interne Hochschulsteuerungszwecke.

Mögliche Umsetzung im HIS-System

Mittelgeber werden in eigener Schlüsseltabelle vorgehalten, stehen für die Datenerfassung in *FSV*, *SVA*, *COB* zur Verfügung und können bei Auswertung dieser Daten angesprochen werden.

Ein k-l-r-basiertes Set von Leistungskennzahlen wird von *COB* bereitgestellt, weiterführende Kennzahlen werden von *SuperX* angeboten (vgl. Kapitel 5.4.1 und 5.4.2)

COB verfügt über einen umfangreichen Programmzweig zur Ermittlung von Kennzahlen der Lehre. Studierendenfachfälle können einer Fachfall- und einer Vollzeitgewichtung unterzogen und mit Bezug zu Studiengang oder Lehreinheit gezählt werden. Unter Berücksichtigung der Lehrverflechtung (Lehrexport/Lehrimport) können Dienstleistungskoeffizienten und entsprechend gewichtete Studierendenzahlen (dienstleistungsgewichtete Vollzeitäquivalente) je Lehreinheit ermittelt und dargestellt werden. Studienplatzäquivalente lassen sich ebenfalls über das *COB*-Berichtswesen abrufen.

Weitere Leistungsdaten für die Produktbereiche werden entweder direkt aus *POS* bezogen (wie Promotionen und Habilitationen) oder aber über Vorerfassungssysteme (wie *Excel*) ermittelt und über vorhandene Schnittstellen (CSV bzw. ASCII) in die Auswertungsmodule *COB* oder *SuperX* (*Kenn*-Modul) eingespeist.

4.4. Kostenrechnung

Fachkonzept E des Rahmenhandbuches *NHS* Sachsen

Aus dem Fachkonzept leiten sich Leistungsmerkmale des einzusetzenden IT-Systems ab. Dazu gehören:

- Bedienung der Aufwandskonten des *Sachkontenrahmens für die Finanzbuchhaltung an den Hochschulen im Freistaat Sachsen* als Kostenartengliederung
- Zuordnung aller Einzelkosten und verrechneten Kosten zu Lehr- und Forschungsbereichen
- Nutzung von Lehreinheiten als Aggregationskostenstellen
- Verknüpfung von Lehreinheiten mit Lehr- und Forschungsbereichen
- Aufteilung von Lehreinheitskosten auf die Produktbereiche Forschung, Lehre, Dienstleistungen
- Gewährleistung eines mehrstufigen Kostenrechnungsmodells
- Weitergabe der Ergebnisse aus Kostenrechnung und Leistungsrechnung auf Ebene der Lehr- und Forschungsbereiche (der amtlichen Bundesstatistik) als den landesweit vereinbarten externen Berichtskategorien
- Angebot von Alternativrechnungen
 - mit Lehreinheiten als Auswertungsobjekten für das externe Berichtswesen
 - mit Studiengängen und Projekten als Auswertungsobjekte für das interne Berichts-/Kennzahlenwesen

Mögliche Umsetzung im HIS-System

Die Zuordnung von Einzelkosten zu den Abrechnungsobjekten erfolgt in den Vorsystemen wie *FSV* (vgl. Kapitel 5.2.1 und 5.2.5). Die Zurechnung von Gemeinkosten zu den Abrechnungsobjekten erfolgt im K-L-R-Modul *COB* (vgl. Kapitel 5.4.1).

Beim integrierten Betrieb greifen alle betreffenden Software-Module auf denselben, physikalisch nur einmal vorhandenen, Bestand an Kostenrechnungsobjekten (wie Sachkontenrahmen, Kostenstellen-, Kostenträgersystematik) zu. Die einheitliche Nutzung der Buchhaltungskonten ist damit sichergestellt.

Die Zurechnung von Service- und Gemeinkosten zu externen bzw. internen Auswertungsobjekten ist variabel an den Auswertungszweck anpassbar. Zur Kostenaufteilung auf die Produktbereiche können alternative Rechnungsszenarien eingerichtet werden, die den vielfältigen hochschulinternen kostenrechnerischen Ansprüchen gerecht werden aber auch die kostenrechnerischen Nachweispflichten gegenüber Mittelgebern erfüllen.

Lehreinheiten, als Kostenrechnungsobjekte mit spezieller Kennzeichnung in die Kostenstellenhierarchie eingefügt, fungieren in der Verteilrechnung (Kostenstellen-, Kostenträgerrechnung) als Sender bzw. Empfänger und stehen als Auswertungsobjekte für monetäre und nicht-monetäre Kenngrößen zur Verfügung.

Nachträgliches Ändern der Eingangsdaten durchgeführter Verteilrechnungen wird unterbunden. Abgeschlossene Monate sind für Buchungen gesperrt. Verteilparameter sind dokumentiert und nachträglich einsehbar.

4.5. Buchhaltung

Fachkonzept F des Rahmenhandbuches *NHS Sachsen*

Das *Sächsische Hochschulgesetz* sieht die Einführung der kaufmännischen Buchhaltung auf Basis der doppelten Buchführung vor. Im Rahmen des Projekts *Einführung der kaufmännischen Buchführung an sächsischen Hochschulen – Pilotprojekt mit ausgewählten Hochschulen* werden hierzu die notwendigen konzeptionellen Grundlagen auf Basis der *Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung* sowie des *Bundesverwaltungskontenrahmens (BVKR)* erarbeitet. Diese Grundlagen beinhalten folgende Elemente:

- *Sachkontenrahmen für die Finanzbuchhaltung an den Hochschulen im Freistaat Sachsen*
- *Inventurhandbuch für die Erfassung von Vermögensgegenständen und Schulden an den Hochschulen des Freistaats Sachsen*
- *Bewertungsrichtlinie für Vermögensgegenstände und Schulden der Hochschulen des Freistaats Sachsen*
- *Buchungsrichtlinie für Hochschulen des Freistaats Sachsen*

Mögliche Umsetzung im HIS-System

Das HIS-Modul *FSV-FIBU* erlaubt die Auswertung von finanzwirtschaftlichen Daten aus der kameralistischen Haushaltsrechnung als Jahresabschluss nach den Prinzipien einer kaufmännischen Finanzbuchhaltung (Doppik). Dabei erfolgt die Dateneingabe wie bisher über das für viele Anwender vertraute Mittelbewirtschaftungsmodul *FSV-MBS* bei gleichzeitiger Mitbuchung für das Modul *FSV-FIBU*.

Ergebnisse dieses Buchungssystems sind:

- Kameralistische Haushaltsrechnung nach bekanntem Muster
- Auswertungen der Finanzbuchhaltung im Sinne einer Vermögensrechnung (Bilanz)
- Ergebnisrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung)
- Finanzrechnung (Cash Flow Rechnung)
- Überleitungsrechnung zwischen Haushaltsrechnung und Finanzbuchhaltung

Das Software-Modul *FSV-FIBU* wurde im Herbst 2007 durch einen Wirtschaftsprüfer zertifiziert, es bewährt sich im Echtbetrieb bereits an mehreren Hochschulen in NRW.

Das dem Verfahren zugrunde liegende buchungstechnische Vorgehen bietet den Vorteil, dass vor allem in Bundesländern, in denen Haushaltsplanung und -rechnung vorerst weiterhin kameralistisch aufgestellt werden, diesen Berichtspflichten auch weiterhin in gewohnter Weise entsprochen werden kann. (vgl. Kapitel 5.2.1 und 5.2.5)

4.6. Berichtswesen

Fachkonzept G des Rahmenhandbuches *NHS* Sachsen

Aus dem Fachkonzept leiten sich Leistungsmerkmale des einzusetzenden IT-Systems ab. Dazu gehören

- Erfassung und Verarbeitung von Grunddaten auf Ebene der Kostenstellen und Kostenträger sowie auf Ebene der Studiengänge
- Bereitstellung der im *Datenkatalog der sächsischen Hochschulen* definierten Standardberichte für hochschulexterne Adressaten
- Dokumentierte und in IT-integrierte Lehrverflechtung zur Gewichtung von Leistungszahlen und zur Kostenzurechnung
- Gewichtung von Studierenden- und Absolventendaten als Leistungszahlen in der Lehre
 - Fachfallgewichtungen
 - Vollzeitgewichtungen
 - Dienstleistungsgewichtungen

Mögliche Umsetzung im HIS-System

Fachverfahren

Das HIS-Verfahren verfügt über ein mehrstufiges integriertes Berichtswesen. Für die operativen hochschulinternen Berichtszwecke existieren Auswertungsmöglichkeiten in den einzelnen HIS-Fachverfahren.

Controllingbaustein

K-L-R- und Controlling-Auswertungen für hochschulische Entscheidungsträger können aus dem Controllingbaustein generiert werden. In diesem wird die Lehrverflechtung für die Gewichtung von Leistungskennzahlen der Lehre abgebildet. Im Controllingbaustein werden neben den kostenrechnungsrelevanten monetären Informationen auch Ressourcendaten sowie Daten über angebotene und beanspruchte interne Serviceleistungen vorgehalten, soweit sie für Verteilrechnungen benötigt werden. Daher können aus dem Controllingbaustein bereits vielschichtige Informationen gewonnen werden, die den Ressourceneinsatz, den Werteverzehr und den lehr- oder forschungsrelevanten Output von Lehreinheiten bzw. Studiengängen darstellen (vgl. Kapitel 5.4.1).

Die folgende Grafik vermittelt einen Eindruck über die Datenbreite.

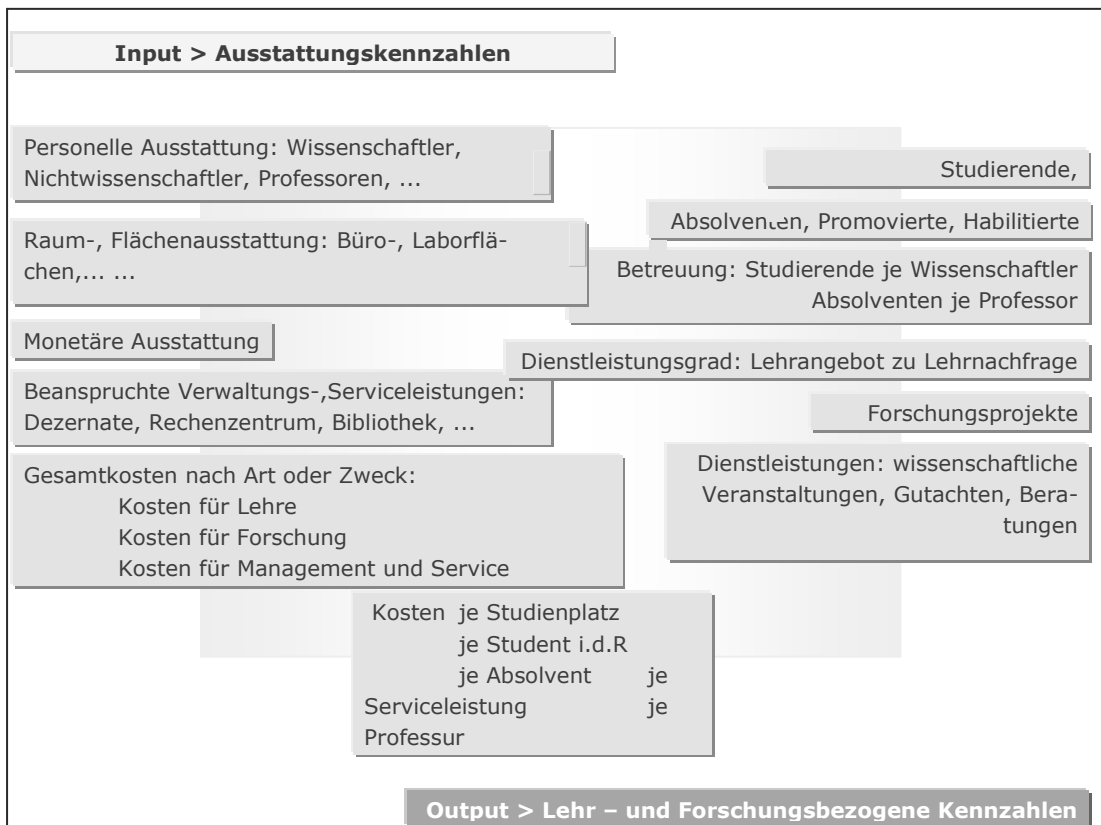


Abb. 3 COB-Grunddaten und Ergebnisse der Auswertungsrechnung für Kostenstellen und KoSt-Aggregate (Lehreinheiten)

Zum bequemen Datenabruf verfügt COB über Schnellinformtionsdialoge, über einen hochflexiblen Reportingbereich sowie über ein webbasiertes Add-on, das insbesondere den dezentralen Kostenverantwortlichen einen direkten und schnellen Einblick in die eigenen Daten ermöglicht.

Über das Reportingtool abgerufene Auskünfte werden wahlweise gemäß der hochschulinternen Schlüssel-systematik oder aber in den hochschulübergreifend vereinbarten Berichtskategorien, den Lehr- und Forschungsbereichen, dargestellt.

Datawarehouse

Mit dem zusätzlichen Einsatz des ins HIS-System integrierten Datawarehouse *SuperX* kann die Berichterstattung über alle hochschulischen Verwaltungsbereiche aus den Bereichen Studium und Lehre sowie Finanzen und Ressourcen sowohl für operative als auch strategische Zwecke ergänzt werden.

Über das Datawarehouse können vordefinierte Berichte über Grunddaten und Kennzahlen parametergesteuert über alle Hierarchieebenen der Kostenstellen und Kostenträger sowie Studiengänge und Fachrichtungen/Fächergruppen generiert werden. Das Datawarehouse erlaubt über ein integriertes und ggf. den Anforderungen des Rahmenhandbuchs entsprechend erweiterbares Kennzahlenmodul hochschulweite und hochschulübergreifende Auswertungen. Die im Kennzahlenmodul generierten Daten entsprechen den Abgrenzungen nach der amtlichen Statistik. Die Berechnungsformeln für die Grunddaten und die Kennzahlen sind vollständig dokumentiert und vom Anwender formularbasiert abrufbar (vgl. Kapitel 5.1, 5.2.1 bzw. 5.2.5).

Hochschulübergreifendes Datawarehouse

Für hochschulübergreifende Vergleiche durch das *SMWK* kann darüber hinaus ein hochschulübergreifendes Datawarehouse mit einem ebensolchen Grunddaten- und Kennzahlenmodul implementiert werden, in dem lediglich die auf Grunddaten- und Kennzahlenebene aggregierten Daten vorhanden sind. Dieses kann bedarfsweise über das HIS-ASP-Programm *HISPRO* bei HIS gehostet und von den Hochschulen per ssh-Verschlüsselung beliefert werden. Der Zugriff hierauf steht nur hierfür authentifizierten Nutzern zu. Hier können die Grunddaten und Kennzahlen für die für hochschulexterne Adressaten definierten Berichte vorgehalten und ebenfalls parametergesteuert generiert werden.

4.7. Planung und Zielvereinbarungen

Die Software-Funktionalität, die aus dem Fachkonzept H. *Zielvereinbarungen im Rahmen der Planung* des Rahmenhandbuchs zur *Neuen Hochschulsteuerung* in Sachsen resultiert, findet Berücksichtigung in den aus dem Fachkonzept G. *Berichtswesen im Rahmen des Controlling* abgeleiteten Leistungsmerkmalen.

5. IT-Empfehlungen

5.1. Gesamtsystem

Das HIS-Software-System ist die ERP-Branchenlösung für den Hochschulbereich, der sich zunehmend als Wissens-Unternehmen versteht. Das HIS-System vereint die für den akademischen Bereich relevanten Funktionalitäten in sich. Es ist darauf ausgerichtet, die hochschultypischen Prozesse der Leistungserstellung abzubilden und das Ressourcen- und Campusmanagement innerhalb eines Systems zu unterstützen. Für mehrere Funktionalitätszweige des HIS-Software-Systems existieren gar keine oder keine nennenswerten Alternativen mit der Eignung zur fachspezifischen Lösung.

Im Auftrag des jeweiligen Ministeriums wurden bzw. werden in Baden-Württemberg, Bayern, NRW und Sachsen Modelle zur neuen Hochschulsteuerung mit HIS-Software umgesetzt. Die Basis bilden Rahmenkonzepte, die in Zusammenarbeit zwischen namhaften Pilothochschulen und HIS (weiter-) entwickelt wurden und die auf den gesetzlichen Grundlagen des jeweiligen Bundeslandes (z.B. *Hochschulfreiheitsgesetz NRW*) beruhen.

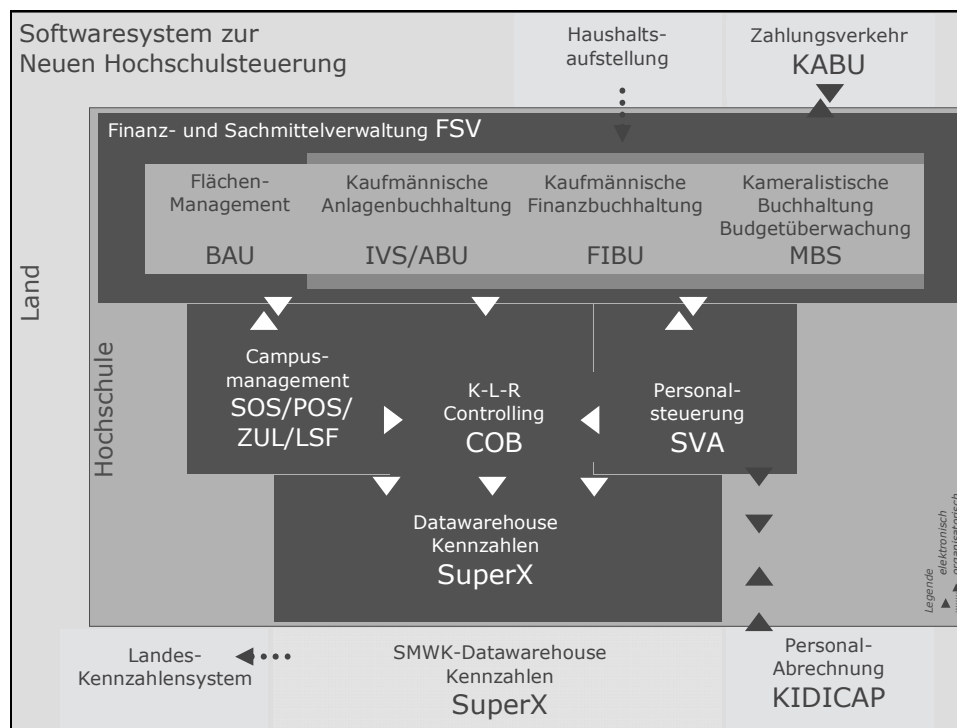


Abb. 4 Aktuelles Gesamtsystem

Das Modul *FSV* bietet die Möglichkeit, mit dem Programmzweig *FSV-MBS* weiterhin die kameralistische Haushaltsrechnung zu bedienen und mit dem Programmzweig *FIBU* zugleich zusätzliche Buchungen, Auswertungen und Abschlüsse entsprechend der Systematik der kaufmännischen Buchhaltung zu erstellen.

Die Eignung von *FSV-FIBU* zur Durchführung einer kaufmännischen Buchführung wurde durch die Prüfungsgesellschaft *PriceWaterhouseCooper (PWC)* im Herbst 2007 gemäß Prüfstandard 880 zertifiziert.

Mit *FSV-IVS/ABU* werden das Geräte-, Lizenzmanagement und die Anlagenbuchhaltung unterstützt.

Mit dem HIS-Controlling-Baustein *COB* lassen sich die Erfordernisse einer K-L-R für Hochschulen unterschiedlichen Typs komplett abbilden. Bestehende Fachkonzeptionen von Hochschulen unterschiedlicher Bundesländer können problemlos zur Anwendung gebracht werden. Ein umfangreiches Set von monetären und nicht-monetären Kennzahlen wird bereitgestellt.

SVA bietet Funktionalitäten für das Personal- und Stellenmanagement, d.h. zur Personalsteuerung. KBS dient der Kassenbuchführung und dem Zahlungsverkehr inkl. Mahnwesen, d.h. dem Liquiditätsmanagement.

Für das Campusmanagement stehen die Funktionalitätsbereiche Studierendenverwaltung SOS, Prüfungsverwaltung POS, Lehre, Studium, Forschung LSF und Bewerberzulassungsverwaltung ZUL zur Verfügung.

Die Komponenten des Hochschulrechnungswesens (FSV, COB, KBS) sind integrativ verbunden mit dem Personal- und dem Flächenmanagement (SVA, FSV) und stehen gleichermaßen in Verbindung mit Funktionsbereichen des Campusmanagements (SOS, POS, ZUL, LSF).

SuperX, das Datawarehouse, bietet Business Intelligence und erfüllt die Anforderungen für das modulübergreifende Berichtswesen und die Bildung von Kennzahlen, die über das Kennzahlenangebot des Controllingmoduls hinausgehen.

Selbstbedienung für Kunden und Mitarbeiter wird ermöglicht durch die browserbasierten Module QISZUL, QISSOS, QISPOS, LSF, QISFSV-3T, QISCOB (integriert in einem Applikationsserver), die in der Abbildung nicht separat ausgewiesen werden.

5.2. Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen

5.2.1. Kameralistische bzw. kaufmännische Buchführung mit FSV-MBS/FIBU

Zur Führung einer nach den Regeln der kaufmännischen Finanzbuchhaltung doppisch aufgebauten Haushaltsrechnung, die gleichzeitig kameralistische Nachweispflichten erfüllt, bietet HIS die FSV-Programmzweige MBS und FIBU.

Buchungssätze, die den Regeln kameralistischer bzw. kaufmännischer Buchführung folgen und gleichermaßen K-L-R-Qualität aufweisen, lassen sich nach entsprechendem Customizing von FSV erzeugen. Dabei werden neben kameralistischen Buchungsmerkmalen auch die Finanzbuchhaltungs- und Kostenrechnungsobjekte angesprochen.

Neben dem herkömmlichen kameralistischen Abschluss in Form der titelbezogenen Haushaltsrechnung wird die Durchführung von HGB-konformer Finanz-, Vermögens- und Ergebnisrechnung unterstützt.

5.2.2. Budgetierung, Budgetüberwachung mit FSV-MBS

Für Hochschulen ist es unverzichtbar, Budgetierungseinheiten in den Konten der Buchhaltung abzubilden. In FSV lässt sich eine maximal vierstufige Kontenhierarchie einrichten, in der das Budgetierungsverfahren gemäß organisatorischer Hochschulgliederung widerspiegelt werden kann.

Die Zuweisung von Budgets und deren unmittelbare Überwachung im Haushaltsvollzug werden durch leistungsfähige Funktionen unterstützt. Die Frage nach der Höhe noch verfügbarer Mittel lässt sich über einfach bedienbare Auskunftsfunktionen für dezentrale Einrichtungen wie Lehrstühle z.B. mit Hilfe des browserbasierten *QISFSV-3T* beantworten.

Mit der Einrichtung von Deckungsringen werden Bewirtschaftung und Überwachung von Teilbudgets unabhängig von der Zweckbestimmung des Titels ermöglicht. Insbesondere kann die Deckungsfähigkeit von Sach- und Personalausgaben dadurch abgebildet werden.

Zur besseren Planbarkeit werden die benötigten Personalmittel bei Abschluss eines Beschäftigungsverhältnisses durch die Buchung von Festlegungen gebunden, so dass ein Überblick über die Verpflichtungen gegeben ist.

Die von Landesamt für Finanzen ausgeführten, in *SVA* eingeladenen, verarbeiteten und kontierten Personalzahlungen werden direkt im Finanzmodul *FSV-MBS* gebucht.

5.2.3. Drittmittelverwaltung mit *FSV-MBS*

Für Hochschulen sind Funktionen für die Drittmittelverwaltung unverzichtbar. In diesem Bereich ist *FSV* besonders leistungsfähig. Von der Buchung der Bewilligung bis hin zur Erstellung von Verwendungsnachweisen oder eigenen hochschulinternen Auswertungen wird die Verwaltung von Drittmittelprojekten unterstützt. Eine zweifache Budgetüberwachung bezogen auf die Bewilligung und den Geldeingang ist möglich. Umsatzsteueranteile können zur Abrechnung von EU-Projekten aus der Kostenermittlung ausgeschlossen werden. Zur Behandlung von Overheadanteilen (DFG-, EU-Projekte) werden spezielle Features angeboten.

5.2.4. Kassenbuchführung und Zahlungsverkehr mit *KBS*

Sofern die hochschulrechtlichen Rahmenbedingungen die Bewirtschaftung der Landes- und/oder Drittmittel außerhalb des Kassenkreislaufs des Landes ermöglichen oder fordern, kann das Finanzmodul *FSV-MBS* ergänzt werden um das Kassenmodul *KBS*.

KBS beinhaltet umfassende Funktionen für den Zahlungsverkehr einschließlich Mahnwesen und Schnittstellen zum Kreditinstitut.

Die Abwicklung von Verwahrungen und Vorschüssen und die getrennte Buchführung für Stiftungen und Körperschaften (einschließlich separater Bankkonten) sind möglich.

Die zusätzliche Mittelüberwachung, getrennt nach Landesmitteln und Drittmitteln, verhindert die Anweisung von Überweisungen an das Kreditinstitut, wenn nicht genügend liquide Mittel aus dem Gesamtjahresbudget verfügbar sind.

Eventuell notwendige Rechnungsabschlüsse für die *Hauptkasse des Freistaates Sachsen* können durch *KBS* realisiert werden.

5.2.5. Kaufmännische Anlagenbuchhaltung mit *FSV-IVS/ABU*

Die Anlagenbuchhaltung ist von großer Bedeutung für das kaufmännische Rechnungswesen und die K-L-R. Sie dient dem vollständigen Nachweis des Bestandes an Anlagevermögen und bietet die Grundlage zur Ermittlung und Buchung von Abschreibungen. Darüber hinaus gibt die Anlagenbuchhaltung Auskunft über die Alterung des Anlagevermögens und den Reinvestitionsbedarf.

Sie ist in das Rechnungswesen eingebettet und muss daher den Prinzipien des Rechnungswesens folgen und dessen Auswertungserfordernissen gerecht werden. Die Anlagenbuchhaltung bedient das kaufmännische Rechnungswesen mit bilanziellen und die K-L-R mit kalkulatorischen Abschreibungen.

5.2.6. Verbindungen zum Landesverfahren und zur Statistik

Haushaltsaufstellung

FSV hat eine Importschnittstelle für Mittelzuweisungen, über die die Landesbudgets des Haushaltsplans automatisch gebucht werden können, sofern sie im Datenformat dieser Schnittstelle geliefert werden.

Hauptkasse des Freistaates Sachsen

Müssen für den Zahlungsverkehr die Dienste der *Hauptkasse des Freistaates Sachsen* in Anspruch genommen werden, unterstützt das HIS-System den Datenaustausch und die Abstimmung mit der Kasse durch praxiserprobte Hin- und Rückschnittstellen zwischen *FSV* und dem *KABU*-Verfahren der *Hauptkasse des Freistaates Sachsen*. Die buchungstechnischen Notwendigkeiten dafür sind in *FSV-MBS* berücksichtigt. Zum Abgleich der Kontenstände existieren dialogorientierte Abstimmungsfunktionen.

Bei zukünftigen Änderungen des Kassenverfahrens kann die *FSV*-Schnittstelle angepasst werden. Voraussetzung für den Datenaustausch ist jedoch, dass das Kassenverfahren des Landes ebenfalls über eine Schnittstelle verfügt.

Statistik

Durch die zusätzliche Integration der Systematik der Bundesstatistik lässt sich aus *FSV* weiterhin die Finanzstatistik mit Quartals- und Jahresabrechnungen bedienen.

5.3. Personalsteuerung

5.3.1. Personalsteuerung mit *SVA*

Das Modul *SVA* ermöglicht ein transparentes Personal- und Stellenmanagement. Dazu gehören u. a. das Einrichten von Stellen inkl. der Stellenbewirtschaftung, d.h. die Überwachung von freien, teilbesetzten und besetzten Stellen und deren Haushaltsvermerken.

Eine der zentralen Funktionen ist die Personalkostenkalkulation nach unterschiedlichen Modalitäten. Die so kalkulierten Personalkosten können zu Planungszwecken im FSV-Rechnungswesen gebucht werden.

Weitere Planungskomponenten dienen der Kalkulation des Jahresurlaubsanspruchs sowie der Kalkulation und Prognose des Vergaberahmens für die W-Besoldung.

Das Einstellen, Betreuen und Ausscheiden von Beschäftigten gehört ebenso zum Leistungsumfang von SVA wie die Realisierung von Personalverträgen, z.B. mit Lehrbeauftragten oder mit aus Drittmitteln finanzierten Personen.

Eine Ergänzungskomponente zu SVA realisiert die Zeiterfassung. Zudem lassen sich Verzeichnisdienste (Identity-Management) durch SVA beliefern.

Relevante Dialoge, wie die Bearbeitung von Hilfskraftdaten, Dienstreiseanmeldungen oder das Einsehen eines Urlaubskalenders werden Browser gestützt angeboten. Dadurch wird die Personalverwaltung entlastet von Datenerfassungstätigkeiten und häufigen Rückfragen durch Mitarbeiter.

5.3.2. Verbindungen zum Landesverfahren und zur Statistik

Personalabrechnung

SVA bietet eine in anderen Bundesländern über Jahre erprobte und im Einsatz befindliche Schnittstelle zum Import der mit KIDICAP berechneten Personal-Ist-Kosten. Diese Schnittstelle ist auf die Bedingungen in Sachsen angepasst worden und ermöglicht ebenfalls die Übertragung von Personaldaten und Personalistkosten des Bezügeverfahrens Kidicap (Landesamt für Finanzen) zum Personalverwaltungssystem SVA an den Hochschulen.

Analoge Schnittstellen zu anderen Personalabrechnungsverfahren existieren bereits oder können unter Rückgriff auf die bei HIS bestehenden Erfahrungen mit überschaubarem Aufwand realisiert werden.

Die nach SVA übernommenen Personal-Ist-Kosten können entweder mit den kalkulierten Kosten verglichen werden, um die Güte der Kalkulation zu bestimmen oder aber selbst in die Kostenkalkulation einfließen.

SVA übernimmt das Splitting der individuellen Zahlungsbeträge auf ggf. mehrere Beschäftigungsverhältnisse und auf zugeordnete Kostenstellen oder Produkte, wobei die Finanzierungsquelle (Land oder Drittmittelgeber) Berücksichtigung finden kann. Die exakt kontierten Personal-Ist-Kosten werden an die FSV-Finanzrechnung und die K-L-R übertragen und dort gebucht.

Gegebenenfalls wird eine SVA ergänzende Personalabrechnungsfunktionalität realisiert.

Statistik

Die vollständige Belieferung der Hochschulstatistik, Schwerbehindertenstatistik inkl. der Ausgleichsabgabe und deren Lieferung an *REHADAT-Elan* gehört zu den essentiellen *SVA*-Features.

5.4. Neue Hochschulsteuerung

5.4.1. K-L-R und Controlling mit COB

Charakteristika

COB setzt auf den operativen Daten der Verwaltungsbereiche auf und generiert durch stringente Weiterverarbeitung dieser Daten quantitative Aussagen als unverzichtbare Entscheidungsgrundlage für das Management.

Generierte Kennzahlen dienen der standortinternen und/oder standortübergreifenden Ressourcensteuerung. Internen und Externen Auswertungszwecken bzw. Empfängern kann entsprochen werden. Berichtspflichten gegenüber Mittelgebern, Landesregierung und Parlament lassen sich anforderungsgerecht erfüllen.

Grund- und Auswertungsrechnungen werden transparent separiert. Um der Vielzahl möglicher Auswertungszwecke gerecht zu werden, sind in *COB* notwendige Funktionalitäten zur Trennung der Leistungsbereiche (Lehre, Forschung, ...) und für die entsprechende Kostenzuordnung integriert.

COB umfasst ein speziell für den Bereich der Lehre (und Forschung) entwickeltes Verfahren für die Kostenträgerrechnung, in das u. a die Verflechtung von Lehrangebot (durch Lehreinheit) und Lehrnachfrage (durch Studierende in den Studiengängen) einbezogen wird.

Die Zurechnung ausgewählter Kosten zu den auszuwertenden Kostenrechnungsobjekten erfolgt nach Zurechnungsmustern, die aus dem fachlichen Modell oder aus den Vorgaben der Drittmittelgeber (z.B. EU) resultieren.

Abhängig vom Auswertungszweck können Verteilparameter und alternative Hierarchiestrukturen für Kostenstellen, Produkte, Kosten- und Erlösarten flexibel miteinander kombiniert werden.

Datenspektrum

Die Kostenrechnung folgt dem Ziel, den Ressourcenverzehr je Produkt/Leistungseinheit aufzuzeigen. Im Controlling-Modul *COB* werden die Daten aus dem Haushalt (*FSV-MBS*) und der Personalabrechnung ggf. um kalkulatorische Kosten ergänzt, aggregiert und über Verrechnungsschritte neu geordnet, d. h. den zu betrachtenden K-L-R-Objekten zugerechnet. Hierfür bezieht *COB* weitere Daten aus der Anlagenbuchhaltung (*FSV-IVS/ABU*), der Flächenverwaltung (*FSV-BAU*), der Personalverwaltung (*SVA*) und der Studierendenverwaltung in die Berechnungen ein.

Aus der **Haushaltsführung** (Finanzgrundrechnung) bezieht die K-L-R ausgaben- und einnahmengleiche Kosten bzw. Erlöse.

Aus der **Anlagenbuchhaltung** bezieht die K-L-R die Abschreibungen.

Die **Flächenverwaltung** liefert Ressourceninformationen. Diese können mehrfach verwendet werden, und zwar

- zur Ermittlung kalkulatorischer Mieten in der K-L-R,
- als Umlageschlüssel für Gemeinkosten in der K-L-R sowie
- zur Kennzahlenbildung in K-L-R und Controlling.

Zur reibungslosen Nutzung des Flächendatenbestandes für K-L-R und Controlling werden die Flächenanteile verbunden mit Berechnungs- und Buchungsinformationen wie Kostenstelle und Raumnutzungsart.

Die Berührungspunkte zur **Personalverwaltung** liegen darin, dass in diesem Bereich die Haltung jener Daten erfolgt, die den größten Kostenblock bilden. Aus der Personalverwaltung bezieht COB Informationen über Anzahl und Umfang von Beschäftigungsverhältnissen je Kostenstelle. Diese können mehrfach verwendet werden, und zwar

- zur Berechnung von Personal-Standardkosten in der K-L-R,
- als Umlageschlüssel für Gemeinkosten in der K-L-R sowie
- zur Kennzahlenbildung in K-L-R und Controlling.

Zur reibungslosen Nutzung des Personaldatenbestand für die K-L-R werden die Beschäftigungsverhältnissdaten ergänzt um Berechnungs- und Buchungsinformationen, wie Kostenstelle und ggf. Kostenträger sowie Kostenart, Vergütungsgruppe, Vollzeitäquivalent.

Sofern mit Personal-Ist-Kosten gearbeitet werden soll, müssen diese aus dem **Personalabrechnungssystem** des Landesamtes für Finanzen bereitgestellt und in das Hochschulrechnungswesen eingespeist werden.

Zur Nutzung der Personal-Ist-Kosten für die K-L-R werden die Zahlungsdaten vom importierenden HIS-System SVA um Kontierungsinformationen (wie Kostenstelle, Kostenträger, Kostenart) ergänzt. Von SVA wird auch das Splitting der individuellen Zahlungsbeträge auf ggf. mehrere Beschäftigungsverhältnisse, Kostenstellen bzw. Produkte unter Berücksichtigung der Mittelherkunft übernommen.

Studierendendaten werden aus dem **Campusmanagement** bezogen, in COB zum Zwecke der Zählbarkeit gewichtet und für K-L-R und Controlling zur Verfügung gestellt. Studierendendaten werden mehrfach verwendet, und zwar

- als Umlageschlüssel für Gemeinkosten in der K-L-R sowie
- zur Kennzahlenbildung in K-L-R und Controlling.

Nachdem die Gesamtheit aller Kosten in der benötigten Qualität vorliegt, lassen sich die K-L-R-Verteil-/Auswertungsrechnungen (Kostenstellen-, Kostenträgerrechnung) und die Kennzahlenbildung einleiten.

5.4.2. Berichtswesen, über Controlling hinausgehende Kennzahlen mit *SuperX*

Grundprinzipien, allgemein

Das Data-Warehouse-System *SuperX* und das Add-On *Joolap* wurden von HIS und Partnerunternehmen im Rahmen von Landesprojekten in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg entsprechend deren Anforderungen an Hochschul- und Landesberichtssysteme erweitert.

Das Data-Warehouse *SuperX* lässt sich entweder als hochschuleigene Instanz zur Bedienung des internen und externen Berichtswesens einsetzen oder als hochschulübergreifende, landesweite Instanz für Hochschulvergleiche anhand von Grunddaten und Kennzahlen.

Hochschulinterne wie externe hochschulübergreifende Berichtsanforderungen werden erfüllt durch bequem und intuitiv nutzbare Funktionalität.

In das Data-Warehouse *SuperX* sind die folgenden Datenbereiche integriert:

- Haushalt und Rechnungswesen *FIN*-Modul
- Anlagenbuchhaltung *IVS*- Modul
- Personal- und Stellenverwaltung *SVA*- Modul
- Flächenverwaltung *BAU*- Modul
- Studierendenverwaltung *SOS*- Modul
- Prüfungsverwaltung *SOS*- Modul
- Kosten- und Leistungsrechnung *COB*- Modul
- Kennzahlen *KENN*- Modul
- Studiengangmanagement *GANG*-Modul

Hochschulinternes *SuperX*

Die benötigten Schnittstellen zur Anbindung der genannten Datenbereiche bzw. Vorsysteme (i. d. R. von HIS) sind vorhanden. Auch die Anbindung doppisch buchender Finanzrechnungsverfahren (z.B. *MACH* oder *SAP*) ist möglich.

Für jeden Datenbereich existieren vorgefertigte parametrisierbare und konfigurierbare Berichte. Das gesamte Auskunftsspektrum wird in umfangreichen Dokumentationen für jeden Datenbereich ausführlich beschrieben (Details siehe unter www.superx-projekt.de oder im HIS-Kundenwiki unter <http://wiki.his.de>).

Für die Auswertung aller Datenbereiche steht zusätzlich das lizenzpflichtige OLAP-Tool *Joolap* zur Verfügung.

Hochschulübergreifendes *SuperX*

Das in der Zeit von 2004-2007 durchgeführte landesweite *SuperX*-Einführungsprojekt in Baden-Württemberg hat Vorbildcharakter und kann hier als Referenz dienen.

Ausgehend von den jeweiligen HIS-Vorsystemen werden Daten in den hochschulinternen *SuperX*-Installationen gesammelt und validiert. Dazu dient das *SuperX-KENN*-Modul.

Vom hochschulinternen *SuperX-KENN*-Modul werden die Daten an einen Knotenpunkt im hochschulübergreifenden *SuperX* geliefert. Der Datenaustausch von der Hochschule zur zentralen Instanz erfolgt automatisiert nach einem durch die Hochschulen aktiv auszulösenden push-Verfahren.

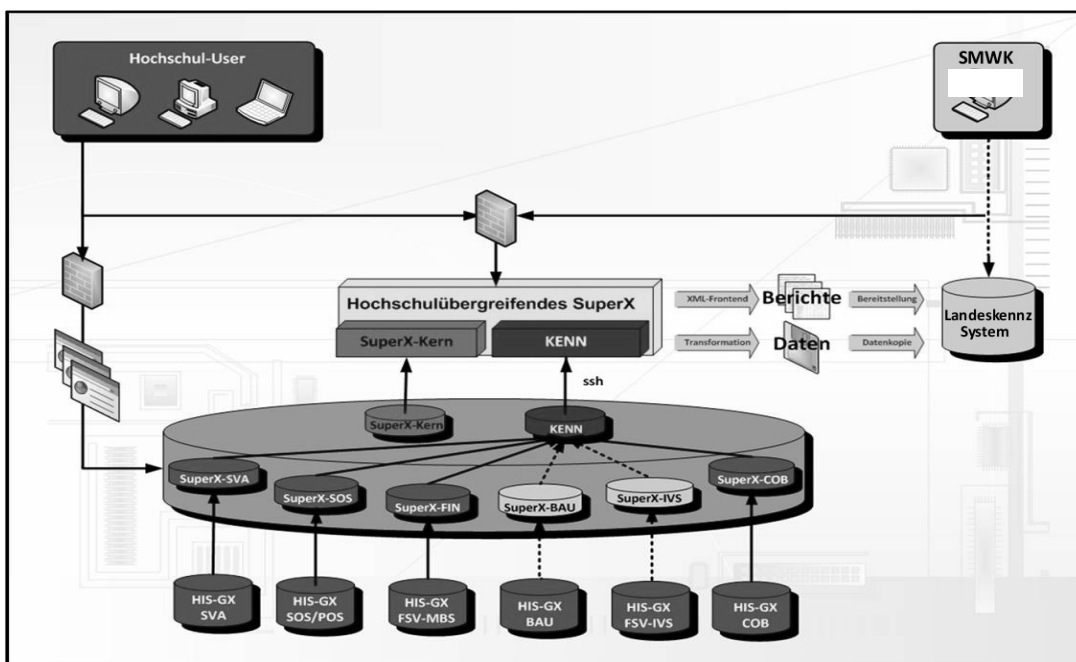


Abb. 5 Architektur für hochschulübergreifende *SuperX*-Instanz

Der Anwenderkreis des hochschulübergreifenden *SuperX* besteht aus Hochschul-Nutzern sowie Nutzern im Ministerium. Alle Parteien verfügen über gleichberechtigten Datenzugriff auf die von ihnen gelieferten Daten.

Je nach Bedarf können auch mehrere Hochschulen in einer mandantenfähigen Installation betreut werden, insbesondere kleinere Hochschulen.

5.4.3. Verbindungen zum Landesverfahren und zur Statistik

Landeskennzahlensystem

Eine Exportschnittstelle zu anderen Data-Warehouses (z.B. in Baden-Württemberg das landeseigene *SAPBW*) ist möglich. Die vorhandenen Grunddaten sind bereits heute entsprechend der Datendefinition der amtlichen Statistik abgespeichert.

Statistik

Zu einem späteren Projektzeitpunkt sollen auch landesspezifische Statistiken generierbar sein.

5.5. Bewertung des Gesamtsystems

5.5.1. Fachlich

Mit geringen Veränderungen der bislang praktizierten Vorgänge im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen lassen sich zusätzlich zu den bisherigen Möglichkeiten der Mittel- und Liquiditätsüberwachung Informationen über Vermögensbestand, Vermögensänderung und leistungsbezogenen Ressourcenverzehr gewinnen.

Das System erreicht den vollen Leistungsumfang, der an **Kameralistik** einerseits und **kaufmännische Finanz- und Anlagenbuchhaltung** andererseits gerichtet wird.

In das Rechnungswesen von FSV sind Funktionen zur **Budgetierung und Budgetverwaltung** integriert. Die Anforderungen einer für Hochschulen spezifischen **Drittmittelverwaltung** sind erfüllt.

Mit dem Kassenmodul ist das HIS-System zukunftssicher, bezogen auf landesrechtliche Entscheidungen und Vorschriften, die das **Liquiditätsmanagement** außerhalb des Landesgeldkreislaufs regeln (z. B. Körperschaften des öffentlichen Rechts).

Personal- und Stellenverwaltung, Liegenschaftsverwaltung sowie das Campusmanagement sind fachlich und technisch integrativ mit dem Hochschulrechnungswesen verbunden.

Personalverwaltung und Rechnungswesen verfügen über **Planungs-, Kalkulations-, Prognosefunktionalität**.

Das Controllingmodul ermöglicht die Zuordnung des gesamten **Ressourcenverbrauchs** zu den Dienstleistungsprozessen und Produkten der Hochschule und ist daher auch im Hinblick auf den Produkthaushalt von Bedeutung. Es unterstützt die Gegenüberstellung von Ressourceninput und quantifizierbarem Output bzw. **Prozesserfolg**.

Für die interne Steuerung und für externe Vergleiche wird ein umfangreiches **Kennzahlenangebot** bereitgestellt.

Die Bedienung der **Statistik** inkl. Bundesfinanz-, -personal- und -flächenstatistik gehört zum Standardumfang des HIS-Systems.

Zur Anbindung an das **Landessystem** existieren Schnittstellen, die bereits erprobt und damit kurzfristig nutzbar sind (Haushaltsaufstellung, *KIDICAP*-Personalabrechnung, *KABU*-Kassenbuchung) oder durch Adaption mit überschaubarem Aufwand passfähig gemacht werden können (Landesberichtswesen).

5.5.2. Wirtschaftlich

Die Stärke des HIS-Verfahrens besteht unter anderem darin, dass es eine erprobte und kostengünstige Lösung zur Anwendung der neuen Hochschulsteuerung darstellt, indem es alle erforderlichen Funktionsbereiche vom personellen und sächlichen Ressourcenmanagement über das mehrteilige Rechnungswesen bis zum Campusmanagement in sich vereint und gleichzeitig über Schnittstellen zu den relevanten Landesverfahren verfügt.

Die Ausnutzung des in sich abgerundeten und hochschulisch zugeschnittenen HIS-Systems, der Rückgriff auf die an den Hochschulen etablierten Softwareprodukte, der vorhandene Kenntnis- und Erfahrungsschatz bei Administratoren und Softwareanwendern führen zu hoher Effektivität und Effizienz.

Die erweiterte Kameralistik als primäres Buchungssystem verursacht aufgrund ihres hohen Bekanntheitsgrades einen geringeren Umstellungs- und Schulungsaufwand als die Wahl der doppelten Buchungssystematik als primäres System.

Die Verfügbarkeit von Mitarbeitern mit entsprechender Qualifikation gestattet es, sofort mit ersten NHS-Umsetzungsschritten zu beginnen.

Da fachliches Modell und Software-Instrumente nicht gleichzeitig verändert werden, ist die stetige, allmähliche Personalentwicklung möglich. Die Mitarbeiterqualifizierung kann auf die Anwendung des fachlichen Modells konzentriert werden.

Die Akzeptanz bei den Mitarbeitern ist hoch, da die Vertrautheit mit der Software gegeben ist, was auch bei Ergänzung um weitere HIS-Software-Module von unbedingtem Vorteil ist.

Der betriebswirtschaftliche Nutzen der HIS-Lösung liegt nicht zuletzt in der Zukunftssicherheit von HIS-Software, der Flexibilität bei der Einführung und der Vereinfachung der Handhabung durch Referenzmodelle.

Die aufgeführten Kriterien führen zu dem Ergebnis, dass sich bei Nutzung des HIS-Software-Systems für die *Neue Hochschulsteuerung* gegenüber einer anderen Softwareentscheidung die Projektlaufzeit verkürzen, Risiken, Zusatzkosten und Beraterkosten reduzieren lassen.

5.6. Datensicherheit

Maßnahmen der Datensicherheit dienen dazu, Sicherheit zu schaffen vor:

- Verlust der Vertraulichkeit (Verletzung des Datenschutzes)
- Verlust der Integrität
- Verlust der Verfügbarkeit

Zur Sicherung der Vertraulichkeit bietet HIS-Software verschiedene Mechanismen der Identifikation, Authentifikation, Rechteverwaltung sowie Rechteprüfung bzw. Beweissicherung. Die Datenintegrität wird in erster Linie mittels SQL-Konzepten wie Transaktionssicherung, Sperren, Datentypfestlegungen oder Indizes sichergestellt.

Zusätzlich zu den in der Software implementierten Mechanismen zur Gewährleistung der Datensicherheit wird die Einrichtung und Aufrechterhaltung geeigneter betrieblicher und technischer Maßnahmen zur Verbesserung der Datensicherheit durch verschiedene Hilfsmittel wie Handbücher oder Auditierungen auf Anforderung unterstützt und begleitet.

5.7. Zukunftssicherheit: Software-Strategie

HIS verfügt über jahrzehntelang erworbene Kenntnisse der hochschulspezifischen Belange in den Feldern Hochschulforschung, Hochschulorganisation, Hochschul-IT. HIS realisiert in seiner Software konsequent die (unbedingt notwendigen!) Spezifika von Hochschulen. Zusätzlich ist die HIS-IT-Abteilung bereits seit 1997 ISO 9001-zertifiziert und erbringt damit einen Beweis einer kontinuierlichen Prozessoptimierung in den Bereichen der Softwareentwicklung und Softwarebetreuung. Das Modul *FSV-FIBU* wurde hinsichtlich seiner Eignung zur Durchführung einer kaufmännischen Buchführung durch die Prüfungsgesellschaft *PriceWaterhouseCooper (PWC)* im Herbst 2007 gemäß Prüfstandard 880 zertifiziert.

Mit dem Softwarepaket *HISinOne* wird HIS den Hochschulen künftig ein Komplettangebot unterbreiten, das einerseits die fachlichen Anforderungen aus den Segmenten Campusmanagement und Ressourcenmanagement optimal erfüllt und das andererseits den Service einschließt, der zur Nutzung der Software benötigt wird (wie Support, Wartung, Weiterentwicklung, Migration in die *HISinOne*-Welt).

In der Softwareentwicklung werden bewusst Standards (*SAGA*, *SOA*) eingesetzt, wodurch die plattformübergreifende Kommunikation (Interoperabilität) gewährleistet wird. Es werden z. B. folgende in *SAGA 3.0* enthaltene klassifizierte Standards eingesetzt: *BITV*, *CSS2*, *XML*, *HTML v4.01*, *HTTP*, *JDBC v3.0*, *Java SE v5*, *LDAP*, *PDF*, *Servlets*, *UTF-8*, *Web Services*. Hierbei werden die zukunftssicheren Technologien, wie z. B. Single-Sign-On-Konzepte oder Web-Services als bevorzugte Schnittstellen zu anderen IT-Komponenten verwendet. Hinzu kommt der konsequente Einsatz von Open-Source-Komponenten, der die Vorteile von Zukunftssicherheit und Innovativität in Verbindung mit Kosteneffizienz bietet.

Die Integration der Akteure wird durch ein einheitliches Management von Identitäten, Rollen und Rechten unterstützt und verhilft zu klar definierten Verantwortlichkeiten.

6. Umsetzung der Neuen Hochschulsteuerung Sachsen

6.1. Projektaufgaben

Das Ziel des Vorhabens besteht darin, an den sächsischen Hochschulen und im *SMWK* ein zukunftsweisendes Management- und Steuerungssystem aus fachlichem Modell und softwaretechnischem Instrumentarium zu etablieren, eine qualitativ und strukturell geeignete Datengrundlage zu schaffen und deren regelmäßige Nutzung zu ermöglichen.

Dazu müssen die im Folgenden aufgezählten und beschriebenen Aufgaben im vorgesehenen Zeitraum erfüllt werden.

Aufgaben	Hochschule	HIS
Fachliches Modell	Detaillierung, Weiterentwicklung des Fachkonzeptes <i>NHS</i>	
Verwaltungsorganisation	Organisatorische Anpassungen	Organisationsberatung
Personalentwicklung	Personelle Infrastruktur	Mitarbeiterqualifizierung
Hard- und Softwarebetrieb	Technische Infrastruktur Hard- und Softwarebetrieb (Administration) der Software-Module	Ggf. Softwarehosting über <i>HISPRO</i>
Software-Anwendung	Hochschule	HIS
Haushalt (kameralistisch, kaufmännisch)	Modellkonforme Finanzbuchhaltung	Unterstützung bei Umsetzung des Fachkonzeptes <i>NHS</i>
Anlagenbuchhaltung	Modellkonforme Anlagenbuchhaltung	
Liegenschaftsverwaltung	Modellkonforme Flächenverwaltung	
Personalverwaltung	Modellkonforme Personalverwaltung/-steuerung	
K-L-R, Controlling, Berichtswesen	Modellkonforme/s K-L-R/Controlling mit Bedienung des internen und externen Berichtswesens	
Campusmanagement	Modellkonformes Campusmanagement	

Hochschulübergreifendes Datawarehouse	SMWK	HIS
Hard- und Softwarebetrieb	Technische Infrastruktur Hard- und Softwarebetrieb (Administration) für das Modul SuperX	
Kennzahlenbildung und Controlling	Auswertungen und Kennzahlenbildung	Unterstützung bei Umsetzung des Fachkonzept <i>NHS</i>
Schnittstellen	Hochschule/SMWK	HIS
Zahlungsverkehr/Hauptkasse des Freistaates Sachsen	Termin- und qualitätsgerechte Durchführung des Datentransfers zwischen Hochschule und Hauptkasse des Freistaates Sachsen	Unterstützung der fachlichen Integration gemäß Fachkonzept <i>NHS</i>
Personalabrechnung	Termin- und qualitätsgerechte Durchführung des Datentransfers zwischen Hochschule und Landesamt für Finanzen	
Landesberichtswesen	Durchführung des Datentransfers zwischen SMWK und Landessystem	

Abb. 6 Aufgabenübersicht

6.1.1. Fachliches Modell

Rahmenbedingungen und Rahmenkonzept für die Hochschulen im Freistaat Sachsen liegen inzwischen vor. Um das Rahmenkonzept in den unterschiedlichen Hochschultypen (Universitäten, Fachhochschulen, Kunst-, Musikhochschulen) zur direkten Anwendung bringen zu können, bedarf es der weiterführenden Detaillierung. Es muss in enger Abstimmung mit Projektpartnern um Regelungen

- zur einheitlichen Datenerfassung bzw. buchungstechnische Dokumentation der Geschäftsvorfälle in den Verwaltungsbereichen,
- zur Kostenzurechnung zu den Auswertungskategorien,
- für steuerungsrelevante Erfolgskennzahlen einschließlich ihrer Berechnungsalgorithmen,
- zur Strukturierung der Berichtskategorien für hochschulübergreifende Auskünfte

ergänzt werden.

Regeln zur Datenerfassung bzw. Dokumentation der Geschäftsvorfälle

Für den geplanten Aufbau einer kaufmännischen Finanz- und Anlagenbuchhaltung als externem Rechnungswesen, das auch dem internen Rechnungswesen als „Zahlenlieferant“ dient, müssen Festlegungen getroffen werden hinsichtlich:

- des zu verwendenden Kontenrahmens,
- der Systematik von Kostenstellen, Produkten und Mittelgebern,
- der Bestandsaufnahme von Vermögensgegenständen und Schulden (Inventurrichtlinie),
- des Ansatzes und der Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden (Bewertungsrichtlinie),
- der modellkonformen Buchung von Geschäftsvorfällen (Buchungshinweise) unter Berücksichtigung kameralistischer, kaufmännischer, kostenrechnerischer Nachweis- und Auswertungserfordernisse
- der modellkonformen Inventarisierung/Anlagenbuchhaltung
- der Erfassung sächlicher und personeller Ressourcen nach Kriterien, die mit dem Rechnungswesen abgestimmt sind.

Regeln für K-L-R-Auswertungsrechnungen und Berichtswesen

Bestehende externe Auskunftserfordernisse und hochschulinterne Anforderungen, die an das Berichtswesen in den Bereichen Haushalt, Anlagenbuchhaltung, Personalverwaltung, Studierendenverwaltung gerichtet werden, müssen berücksichtigt werden.

Die Modalitäten der K-L-R-Verteilrechnungen (Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung) wie Verteilschritte, Verteil-/Zurechnungsschlüssel, Auswertungsobjekte (Fakultäten, Studiengänge, Dienstleistungen) bedürfen der hochschulinternen Festlegung.

Kennzahlen zur leistungs- und wirtschaftlichkeitsorientierten Steuerung einschließlich ihrer Ermittlungsprinzipien sind zu definieren.

Die Berichtskategorien des standortübergreifenden externen Berichtswesens müssen festgelegt werden. Interne und externe Systematiken müssen so miteinander verknüpft werden, dass der Ergebnisabruf wahlweise nach hochschulinternen oder externen Schlüsseln für Lehr- und Forschungsbereiche oder Studiengänge möglich ist.

6.1.2. Verwaltungsorganisation mit Organisationsberatung

HIS bietet an, mit einer allgemeinen Organisations- und Managementberatung die Einführung der NHS an den sächsischen Hochschulen zu begleiten und zu unterstützen. Elemente dieser Organisations- und Managementberatung sind:

- Evaluierung der an den Hochschulen etablierten Prozessstrukturen (Haupt- und Verwaltungsprozesse)

- Prozessoptimierung: Möglichkeiten zur durchgängigen Prozessunterstützung, Prozessstandardisierung, Prozessautomatisierung und Ausrichtung an schlanken und effizienten Musterprozessen
- Ermittlung des quantitativen und qualitativen Personalbedarfs sowie der vorhandenen (Qualifikationsstrukturen, um den neuen Anforderungen gerecht zu werden
- Erarbeitung von Weiterbildungskonzepten zur Qualifizierung der Mitarbeiter/innen
- Konzeption und Durchführung von Kommunikations- und Marketingstrategien zur Information der Hochschulöffentlichkeit und damit zur Schaffung von Akzeptanz für die Verwendung der neuen Instrumente in den Hochschulen
- Die Moderation der Veränderungsprozesse selbst unter Einbeziehung der Akteure und Stakeholder
- Die Moderation von möglicherweise auftretenden Konflikten, die bei größeren Veränderungsprozessen in der Regel auftreten.

Vor dem Hintergrund der hochschulübergreifenden Einführung der HS-Instrumente scheint es darüber hinaus erforderlich, einen Erfahrungsaustausch zu organisieren, um

- die Konzepte der Hochschulen gemeinsam zu diskutieren;
- beispielhafte Prozesse und Strukturen zu analysieren;
- die jeweiligen Erfahrungen und Fortschritte zu kommunizieren.

6.1.3. Personalentwicklung

Das HIS-Weiterbildungsprogramm mit Schulungen in Hannover oder an einer Projekthochschule ist modular aufgebaut und besteht aus aufeinander aufbauenden Veranstaltungen/Seminaren. Es ist ausgerichtet auf die Stärkung der Fachkompetenz der Hochschulmitarbeiter in folgenden Themenbereichen:

- Ressourcenmanagement mit HIS-Software
- Grundlagen des kaufmännischen Rechnungswesens
- Grundlagen von K-L-R und Controlling
- Fachliches Modell *NHS*
- Umsetzung des fachlichen Modells in der Software
- Administration der Software

6.1.4. Hard- und Softwarebetrieb

Für das optimale Ineinandergreifen der relevanten Softwarekomponenten sind bestimmte technische Voraussetzungen zu schaffen, wobei HIS beratend mitwirkt. Dazu zählen:

- Auslegung und Konfiguration der/des Datenbankserver/s mit dem Datenbankmanagementsystem *INFORMIX* oder *PostgreSQL* in den von HIS empfohlenen Versionsständen,
- Installation der bzw. Update auf die aktuellen Versionen der erforderlichen HIS-Module und
- Schaffung der Voraussetzungen zur Datenintegration auf Datenbankebene.

Für das hochschulübergreifende Berichtswesen des *SMWK* und zur Entlastung kleiner Hochschulen empfiehlt sich die Nutzung des HIS-ASP-Produktes *HISPRO*. Hierbei werden die Aufgaben des Hard- und Softwarebetriebes (Administrations- und technischen Supportaufgaben, Beschaffungen, Datensicherheit, Installation, Updates, Lizenzmanagement) auf HIS übertragen. Details zu *HISPRO* sind zu finden unter <http://www.his.de/pdf/1/produkttelegramme/HISPRO.pdf>.

Alle Möglichkeiten der individuellen Software-Anwendung wie auch die Erstellung hochschulspezifischer Berichte und Auswertungen bleiben dabei erhalten.

6.1.5. Software-Anwendung

Die Etablierung der NHS fordert den dauerhaften modellkonformen Regelbetrieb von Ressourcenmanagement, Anwendung kaufmännischer Buchführung, Nutzung der K-L-R, Durchführung von Controlling und Einsatz des Kennzahlensystems. Software-Customizing und Softwarehandhabung (Datenerfassung/Buchungspraxis) müssen dazu dem fachlichen Modell untergeordnet werden.

HIS stellt hochschultypspezifische Softwarereferenzmodelle zur Verfügung und übernimmt das Software-Customizing, wobei die Hochschulen aktiv eingebunden werden. Zum einen, um softwarespezifisches Wissen akkumulieren zu können und um sicherzustellen, dass hochschulspezifische Anforderungen beim Customizing berücksichtigt werden.

HIS unterstützt die Hochschulen weiterhin bei der effizienten Abbildung des fachlichen Modells in der Software, d.h. beim Aufbau von Buchungs- und Auswertungsstrukturen sowie bei der Erarbeitung von Leitlinien zur modellkonformen Datenerfassung oder der Altdatenbehandlung. HIS berät und begleitet die Anbindung an Landessoftware.

Das Service Level Management mit verschiedenen Stufen (Standard-Support bis „Premium-Support“) gestattet eine dem Kundenerfordernis angepasste bedarfsgerechte Vereinbarung des Supportumfangs. Erbrachte Leistungen werden dokumentiert und berichtet.

HIS empfiehlt die Vereinbarung des Premium Support-Paketes, ggf. auch als Landespaket (z.B. 200 PT/Jahr = eine exklusive HIS-Person).

6.2. Integration des Modellversuchs in die NHS

Der Modellversuch zur *Ergebnisorientierten Selbststeuerung an der TU Dresden* begann im Jahr 2000. Nun gilt es, das Erreichte als Grundlage für den Aufbau der Neuen Hochschulsteuerung zu nutzen.

Die *TU Dresden* ist gleichzeitig Pilothochschule zur FIBU-Einführung. Der hierzu aufgestellte Projektplan (vgl. Abschnitt 6.3.) sieht vor, dass in den drei Pilothochschulen zum 31. Dezember 2008 die Voraussetzungen geschaffen werden, um den Produktivbetrieb für die kaufmännische Finanzbuchhaltung zum 01. Januar 2009 aufzunehmen. Damit ist sichergestellt, dass in der *TU Dresden* ab 1. Januar 2009 auf Basis einer zu diesem Zeitpunkt zu erstellenden Eröffnungsbilanz alle erforderlichen Buchungsaufgaben wahrgenommen werden können.

Mit dem Vorliegen der Rahmenbedingungen und der Rahmenkonzepte für die *NHS* an den Hochschulen wurden die Voraussetzungen geschaffen, hochschulspezifische *NHS*-Handbücher zu erstellen. Auf der Basis dieser *NHS*-Handbücher und der weiterentwickelten Software werden die entsprechenden Steuerungsinstrumente an der *TU Dresden* den Erfordernissen der Neuen Hochschulsteuerung angepasst. Damit wird das Fundament für das modelladäquate Kennzahlen- und Berichtswesen gelegt.

Da der Modellversuch in das FIBU-Projekt einmündet, sind weiterführende Aussagen zu den identifizierten Aufgabenbereichen und deren zeitlicher Einordnung im Folgekapitel dargestellt.

6.3. Integration des FIBU-Projektes in die *NHS*

6.3.1. Teilprojekt zur Einführung der kaufmännischen Buchführung

Das Fachkonzept *Buchhaltung* mit dem Ziel der Einführung einer an den Grundsätzen einer kaufmännischen Finanzbuchhaltung orientierten Rechnungslegung als Element der Neuen Hochschulsteuerung stellt einen separaten Teil des Gesamtprojekts dar.

Die konzeptionellen Grundlagen für die Einführung der kaufmännischen Buchführung umfassen insbesondere die Entwicklung eines hochschulindividuellen Sachkontenrahmens auf Basis des Bundesverwaltungskontenrahmens (BVKR) sowie eine aktuelle Bewertungs- und Inventurrichtlinie für Vermögensgegenstände und Schulden der Hochschulen. Des Weiteren ist zur Gewährleistung eines übereinstimmenden Buchungsverhaltens in den Hochschulen eine gemeinsame Buchungs- und Kontierungsrichtlinie zu erstellen und diese später – ebenso wie die Bewertungsrichtlinie – an sich verändernde Rahmenbedingungen anzupassen.

Projektdesign

Der Projektverlauf gliedert sich in fünf Projektphasen, die im Folgenden näher beschrieben und terminiert sind:

- Informations- und Startphase
- Konzeptionsphase
- Einrichtung und Durchführung des Testbetriebs
- Bewertung der Anfangsbestände für eine Eröffnungsbilanz
- Aufnahme des Produktionsbetriebs

Die einzelnen Projektschritte sind im vorliegenden Projektkonzept „Einführung der kaufmännischen Buchführung an sächsischen Hochschulen“ detailliert beschrieben. Die nachstehende Übersicht zeigt die Arbeitsschritte und -methoden in ihrer zeitlichen Abfolge.

Projektverlauf

In der folgenden Übersicht sind die Arbeitsschritte, die Methoden/Arbeitsorganisation und die Zeitplanung tabellarisch zusammengestellt.

Arbeitsschritt		Methode/ Arbeitsorganisation	Zeit- planung
Informations- und Startphase			
0	Vorstellen des Projektdesigns in der Hochschulprojektgruppe		02.10.2007
Konzeptionsphase			
1	Vorbereitung des Projektstarts Aufbau der Projektorganisation (Gründung der Hochschulübergreifenden Arbeitsgruppe, Benennung eines Projektleiters an der Hochschule) Festlegung der Arbeits- und Terminplanung	Kick-Off-Sitzung der hochschulübergreifenden Arbeitsgruppe An den Sitzungen nimmt regelmäßig ein HIS-Mitarbeiter teil	01.11.2007
2	Festlegung eines Sachkontenrahmens, Spezifizierung des Sachkontenplans und Verknüpfung mit Kostenartenplan	Hochschulinterne Abstimmung über den Sachkontenrahmen und Verknüpfung mit Kostenartenplan. Arbeitssitzungen der hochschulübergreifenden Arbeitsgruppe	Workshop 22.11.2007
3	Definition der Richtlinien	a) Erstellung einer Inventurrichtlinie b) Festlegung einer Bewertungsrichtlinie c) Festlegung einer Buchungsrichtlinie	Workshop 17.12.2007 Workshop März 2008 März-April 2008
4	Definition der Berichte (Bilanz, GuV, ...)	Definition der Inhalte (Berichtspositionen) Arbeitssitzungen der hochschulübergreifenden Arbeitsgruppe	März-Mai 2008
5	Erarbeitung eines allgemeinen Organisationskonzeptes	Arbeitssitzungen der hochschulübergreifenden Arbeitsgruppe	2. Quartal 2008
Einrichtung und Durchführung des Testbetriebs			
6	Schulung der beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Hochschulen	Konkretisierung durch Schulungskonzept	Dez. 2007 – Juni 2008
7	Einrichten der Sachkonten und Konfiguration von Systemschaltern	Technische Umsetzung des unter Arbeitsschritt 2 festgelegten Sachkontenrahmens durch HIS:	1. Quartal 2008

Arbeitsschritt		Methode/ Arbeitsorganisation	Zeit- planung
		- Einrichtung der Tabellen - Klassifikation einzelner Sachkonten falls abweichend vom Referenzmodell	
8	Erstellung der Berichte	Erstellung der Berichte (siehe Arbeitsschritt 4) durch HIS	September 2008
9	Datenimporte (Import von Personalzahlungen, Anfangsbeständen und Abschreibungen) testen	Programmlauf	Personal: noch offen Anlageverm. 1. bis 2. Quartal 2008
10	Aufnahme des Testbetriebs	MitarbeiterInnen der Hochschule buchen im Testsystem	Ab Juli 2008
Bewertung von Anfangsbeständen für die Eröffnungsbilanz			
11	Bewertung von Anlagen, Vorräten, unfertigen Leistungen, Rückstellungen	Entsprechend Inventurrichtlinie Bewertung durch Zählung, Schätzung, usw. Arbeitssitzung der hochschulübergreifenden Arbeitsgruppe	In Abstimmung mit den Richtlinien vorzunehmen
Aufnahme des Produktionsbetriebs			
12	Übernahme des Testsystems in die Produktionsumgebung	Ablauf wie unter Arbeitsschritt 7-9 beschrieben Arbeitssitzung der hochschulübergreifenden Arbeitsgruppe	Dezember 2008
13	Abnahme des Produktionsbetriebs	Abschließende Sitzung der hochschulübergreifenden Arbeitsgruppe und des Lenkungsausschusses	Februar 2009

Abb. 7 Projektverlauf für das Teilprojekt FIBU-Einführung (TU Dresden, Universität Leipzig, Universität Chemnitz)

6.3.2. Teilprojekt zur Umsetzung von K-L-R, Controlling, Berichtswesen

Nachdem innerhalb des Teilprojektes zur Einführung der kaufmännischen Buchführung die Voraussetzungen für die Grundrechnung geschaffen wurden, gilt es in diesem Teilprojekt, die Daten der Grundrechnung für K-L-R-Verteil- und Auswertungsrechnungen zu nutzen, ein Controlling zu implementieren und das Fundament für das modelladäquate Kennzahlen- und Berichtswesen zu legen.

In der folgenden Übersicht sind die identifizierten Aufgabenbereiche in einer groben zeitlichen Abfolge dargestellt.

Aufgaben				
	Monate 1 bis 6	Monate 7 bis 12	Monate 13 bis 24	Monate 15 bis 36
Vorbereitung				
1. Fachliches Modell	x	x		
2. Verwaltungsorganisation	x	x		
3. Personalentwicklung	x	x		
4. Hard- und Softwarebetrieb	x	x		
5. Modellkonforme Software-Anwendung		x		
6. Anbindung an Landessoftware		x	x	
Begleiteter Regelbetrieb				
1. Fachliches Modell			x	x
2. Verwaltungsorganisation				
3. Personalentwicklung			x	x
4. Hard- und Softwarebetrieb			x	x
5. Modellkonforme Software-Anwendung			x	x
6. Anbindung an Landessoftware				x

Abb. 8 Vorschlag einer Projektablaufskizze für das Teilprojekt K-L-R, Co, Berichtswesen (TU Dresden, Universität Leipzig, Universität Chemnitz)

Die Einzelaufgaben sind im Kapitel *Projektaufgaben* inhaltlich beschrieben. Zur Realisierung der Projektskizze bedarf es eines ergänzenden Vertrages inkl. Finanzierung und eines einvernehmlichen Zeit- und Meilensteinplanes.

6.4. Einführung und Umsetzung der *NHS* an weiteren Hochschulen

6.4.1. Teilprojekt zur Einführung der kaufmännischen Buchführung

Der gültige Projektplan sieht vor, dass in den drei Pilothochschulen zum 31.12.2008 der Produktivbetrieb für die kaufmännische Finanzbuchhaltung aufgenommen werden kann. Damit ist sichergestellt, dass in den Pilothochschulen ab 1. Januar 2009 auf Basis einer zu diesem Zeitpunkt zu erstellenden Eröffnungsbilanz alle erforderlichen Buchungsaufgaben wahrgenommen werden können.

Den außerdem in § 1 SächsHSG genannten, nicht zum Kreis der Pilothochschulen gehörenden Hochschulen räumt § 11 Abs. 5 des Gesetzes eine Übergangsfrist von 2 Jahren ab Bewilligung ein, in denen weiterhin nach Einnahmen und Ausgaben gewirtschaftet werden kann. Um damit verbundene Einschränkungen (siehe § 11 Abs. 5 SächsHSG) möglichst schnell abzufangen, sollte dieser Zeitraum genutzt werden, um auf der Grundlage des inzwischen in den Pilothochschulen generierten Wissens eine Implementierung auch in den übrigen im Gesetz bezeichneten Hochschulen umzusetzen.

6.4.2. Teilprojekt zur Umsetzung von K-L-R, Controlling, Berichtswesen

Nachdem innerhalb des Teilprojektes zur Einführung der kaufmännischen Buchführung die Voraussetzungen für die Grundrechnung geschaffen wurden, gilt es in diesem Teilprojekt, die Daten der Grundrechnung für K-L-R-Verteil- und Auswertungsrechnungen zu nutzen, ein Controlling zu implementieren und das Fundament für das modelladäquate Kennzahlen- und Berichtswesen zu legen. In der folgenden Übersicht sind die identifizierten Aufgabenbereiche in einer groben zeitlichen Abfolge dargestellt.

Aufgaben				
	Monate 1 bis 6	Monate 7 bis 12	Monate 13 bis 24	Monate 25 bis 36
Vorbereitung				
1. Fachliches Modell	x	x		
2. Verwaltungsorganisation	x	x		
3. Personalentwicklung	x	x		
4. Hard- und Softwarebetrieb	x	x		
5. Modellkonforme Software-Anwendung		x		
6. Anbindung an Landessoftware		x	x	
Begleiteter Regelbetrieb				
1. Fachliches Modell			x	x
2. Verwaltungsorganisation				
3. Personalentwicklung			x	x
4. Hard- und Softwarebetrieb			x	x
5. Modellkonforme Software-Anwendung			x	x
6. Anbindung an Landessoftware				x

Abb. 9 Vorschlag einer Projektablaufskizze für das Teilprojekt K-L-R, Co, Berichtswesen (weitere Hochschulen)

Die Einzelaufgaben sind im Kapitel *Projektaufgaben* inhaltlich beschrieben. Zur Realisierung der Projektskizze bedarf es eines ergänzenden Vertrages inkl. Finanzierung und eines einvernehmlichen Zeit- und Meilensteinplanes.

6.5. Einführung eines Data-Warehouse-Systems

Für den Aufbau eines landesweiten Berichtssystems für die Hochschulen Sachsens auf der Basis von *SuperX* sind die Spezifika der Hochschullandschaft in Sachsen im Allgemeinen und die bereits im Zuge des vorausgegangenen Pilotversuchs an der *TU Dresden* gewonnenen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Für das Projekt bietet sich demnach eine mehrstufige Vorgehensweise an:

- In einer etwa halbjährigen Konzeptionsphase sind die Spezifika der Informationsbedarfe an den Hochschulen in Sachsen sowie des *SMWK* zu eruieren und vor dem Hintergrund der an den einzelnen Hochschulen im Einsatz befindlichen Datenhaltungs- und -verarbeitungssysteme zu bewerten sowie in ein einheitliches und von allen Beteiligten erfüllbares Berichtskonzept zu überführen.
- Schon während der Konzeptphase beginnend bietet es sich an, die hier entwickelten inhaltlichen und technischen Fachkonzepte im Rahmen einer etwa eineinhalbjährigen Pilotphase an einer Gruppe von Pilothochschulen auf ihre Eignung für die Erfüllung der Anforderungen der Auftraggeberin zu überprüfen und ggf. anzupassen.
- HIS empfiehlt, die *TU Dresden*, die *Universität Leipzig* sowie die *Hochschule Zittau-Görlitz* aufgrund ihrer Vorerfahrungen bzw. des Umfangs schon heute eingesetzter HIS-Software in den Kreis der Pilothochschulen einzubeziehen.
- Nach erfolgreicher Einführung und Anpassung des Informationssystems an den Pilothochschulen schließt sich die landesweite Umsetzung der Konzepte an den beteiligten Hochschulen im Zuge einer Rolloutphase an.
- Diese Phase wird neben der Produktivsetzung von *SuperX* an den beteiligten Hochschulen mit entsprechenden Schulungen für die betroffenen Mitarbeiterinnen eine Vereinheitlichung der Datenhaltungs- und -verarbeitungsverfahren an den Hochschulen beinhalten, wie es für die erfolgreiche Umsetzung der verabschiedeten Fachkonzepte vonnöten ist. Dabei sind jedoch die notwendigen Unterschiede an den Hochschulen aufgrund ihrer spezifischen Aufgaben und Gegebenheiten aufrecht zu erhalten und im Zuge des Berichtssystems heraus zu arbeiten.
- Die Phase der landesweiten Umsetzung wird den größten Zeitraum für die Hochschulen im Rahmen des Gesamtprojekts in Anspruch nehmen und von HIS beratend und technisch zu begleiten sein.
- Die Phase umfasst neben der technischen Beratung und Unterstützung der Hochschulen und des *SMWK* bei der Softwareeinführung in starkem Maße auch die Bereitstellung des inhaltlich-fachlichen Sachverständes von HIS aus den zahlreichen Projekten des Ausstattungs-, Kosten- und Leistungsvergleichs.

Die folgenden Abbildungen fassen das Aufeinanderfolgen der einzelnen Projektphasen, die teilweise ineinandergreifen, zusammen. Dieser Plan ist als ein grober Vorschlag für eine grundsätzliche Vorgehensweise zu verstehen. Die einzelnen Projektphasen und Arbeitsschritte in diesen Phasen sind vom Lenkungsausschuss bzw. der Auftraggeberin festzulegen.

Aufgaben
Auftaktveranstaltung Neue Hochschulsteuerung
Konzeptphase
Iststandserhebung
Bedarfsermittlung an den Hochschulen
Eruierung der IT-Strukturen an den Hochschulen
Bedarfsermittlung beim SMWK
Ergebniszusammenführung
Ableitung eines tragfähigen Gesamtkonzepts
Verabschiedung des Gesamtkonzepts durch Lenkungsinstanz

Abb. 10 Konzeptphase ca. 6 Monate

Pilotphase
Vorbereitung
Festlegung der Pilothochschulen
Ressourcenbereitstellung an Pilothochschulen
Softwareimplementierung an Pilothochschulen
Softwareschulungen an Pilothochschulen
Durchführung
Erprobung des Gesamtkonzepts an Pilothochschulen
Rückkopplung mit Arbeitsgruppen und Lenkungsinstanz
Nachbesserungen am Konzept
Ergebniszusammenführung
Festlegung des Konzepts für die Rolloutphase
Präsentation und Verabschiedung des Gesamtkonzepts

Abb. 11 Pilotphase ca. 18 Monate

Rolloutphase
Flächenweite Umsetzung des Gesamtkonzepts
Landesweite Softwareeinführung und Konfiguration
Begleitende Schulungen für Mitarbeiter/innen, Entwickler/innen, Adminsitrator/innen
Aufbau des abgestimmten Berichtswesens für SMWK und Hochschulen
Rückkopplung mit Arbeitsgruppen und Lenkungsinstanz
Weitere Anpassungen und Umsetzungen
Ergebniszusammenführung
Abschluss der Arbeitsgruppen und Abstimmung der Gesamtergebnisse
Berichterstattung an Lenkungsinstanz
Projektabschluss

Abb. 12 Rolloutphase ca. 24 Monate

Zur Realisierung der Projektskizze bedarf es eines ergänzenden Vertrages inkl. Finanzierung und eines einvernehmlichen Zeit- und Meilensteinplanes.

6.6. Projektorganisation

6.6.1. Lenkungsgruppe und Projektgruppen

Eine Lenkungsgruppe trifft alle wichtigen Entscheidungen und wirkt beratend bezüglich der Umsetzungsschritte.

Hochschul-Projektgruppen sorgen in enger Zusammenarbeit mit HIS für die Durchführung des Vorhabens. Hochschul-Projektgruppenleiter und HIS-Projektleiter organisieren und pflegen den kontinuierlichen Informationsaustausch und die Einberufung notwendiger Treffen für fachliche Abstimmungen, als Meilensteintermine mit Statusfeststellungen, etc.

6.6.2. Hochschulen

Jede Hochschule setzt für die Dauer der Umsetzung und den sich anschließenden Dauerbetrieb einen Hochschul-Projektleiter und ein Hochschul-Projektteam ein, von dem die hochschulinterne organisatorische Koordinierung, die termin- und qualitätsgerechte Erfüllung der festgelegten Aufgaben und vor allem die Herbeiführung der Akzeptanz der *NHS* innerhalb der Hochschule verantwortlich wahrgenommen werden.

6.7. Qualitäts- und Projektmanagement

Zur Gewährleistung eines reibungslosen Projektverlaufes und einer erfolgreichen Etablierung der NHS werden Meilensteine vereinbart zur gemeinsamen Statusfeststellung, bezogen auf den zeitlichen und qualitativen Projektfortschritt.

Anlage: Software-Ausstattung der sächsischen Hochschulen

Die folgende Übersicht basiert auf der Zusammenfassung der verfügbaren Aussagen aus der Datenerhebung des *Sächsischen Ministeriums der Finanzen (SMF) zur Wirtschaftlichkeitsbetrachtung* und der Datenerhebung der *Unterarbeitsgruppe IT (UAG-IT) zum Einführungsstand neuer Instrumente zur Hochschulsteuerung*.

k.A.v. = keine Angaben verfügbar	Software-Ausstattung der sächsischen Hochschulen gemäß Erhebungen des SMF und der UAG-IT					
	Erhebung	Fragebogen- rücklauf	Angaben zur Soft- ware	HIS- Software	fremde Software	keine Software
Haushalt kameralistisch	SMF	15	10	10	k.A.v.	k.A.v.
	UAG-IT	15	15	15	0	0
Haushalt kaufmännisch	SMF	5	3	3	k.A.v.	k.A.v.
	UAG-IT	k.A.v.	k.A.v.	k.A.v.	k.A.v.	k.A.v.
Anlagen- buchhaltung	SMF	10	6	5	1	1
	UAG-IT	15	15	13	1	1
Gebäude-, Flä- chen- datenverwaltung	SMF	k.A.v.	k.A.v.	k.A.v.	k.A.v.	k.A.
	UAG-IT	15	15	10	1	4
Personal-, Stel- len- datenverwaltung	SMF	11	8	8	0	0
	UAG-IT	15	15	12	0	3
Studierenden- datenverwaltung	SMF	k.A.v.	k.A.v.	k.A.v.	k.A.v.	k.A.v.
	UAG-IT	15	15	15	0	0
Prüfungs- datenverwaltung	SMF	k.A.v.	k.A.v.	k.A.v.	k.A.v.	k.A.v.
	UAG-IT	15	15	10	3	2
KLR/ Controlling	SMF	8	6	6	k.A.v.	k.A.v.
	UAG-IT	15	15	9	0	6

Anlage 2 Abkürzungen

Abkürzung	Erläuterung
ABU	Komponente des Softwaremoduls FSV zur Anlagenbuchhaltung, ist nur im Zusammenhang mit FIBU zu verwenden
BAU	Komponente des Softwaremoduls FSV zur Flächenverwaltung
BAU-Modul	Datenbereich von SuperX: Flächenverwaltung
BES	Komponente des Softwaremoduls FSV zur Durchführung von Beschaffungen
COB	Softwaremodul zur Durchführung der KLR
COB-Modul	Datenbereich von SuperX: Kosten- und Leistungsrechnung
FIBU	Komponente des Softwaremoduls FSV zur Durchführung der kaufmännischen Finanzbuchhaltung
FIN-Modul	Datenbereich von SuperX: Haushalt und Rechnungswesen
FSV	Softwaremodul zur Finanz- und Sachmittelverwaltung, beinhaltet verschiedene Komponenten
GANG-Modul	Datenbereich von SuperX: Studiengangmanagement
IVS	Komponente des Softwaremoduls FSV zur Inventarisierung und Erzeugung von Abschreibungen
IVS-Modul	Datenbereich von SuperX: Anlagenbuchhaltung
KBS	Softwaremodul für Kassenbuchführung und Zahlungsverkehr
KENN-Modul	Datenbereich von SuperX: Kennzahlen
LSF	Softwaremodul zur Verwaltung von Lehre, Studium und Forschung
MAT	Komponente des Softwaremoduls FSV zur Materialwirtschaft
MBS	Komponente des Softwaremoduls FSV zur Durchführung der kameralistischen Haushaltsführung
POS	Softwaremodul zur Prüfungsverwaltung
SOS	Softwaremodul zur Studierendenverwaltung
SOS-Modul	Datenbereich von SuperX: Studierendenverwaltung und Prüfungsverwaltung
SuperX	Datawarehousesystem
SVA	Softwaremodul zur Personalverwaltung
SVA-Modul	Datenbereich von SuperX: Personal- und Stellenverwaltung
ZUL	Softwaremodul zur Bewerberzulassungsverwaltung

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

Impressum

Herausgeber

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden,
Telefon 0351 564-1184

Verlag, Herstellung und Versand

Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG
Tharandter Straße 23–33
01159 Dresden
www.sachsen-gesetze.de

Verantwortlicher Redakteur

Antje Grönke-Luderer, Telefon: 0351 4203-218, Telefax: 0351 4203-167,
E-Mail: antje.groenke-luderer@sdv.de

Verantwortlicher für den Anzeigenteil

Morten Wollenberg, Telefon: 0351 4203-242, Telefax: 0351 4203-167,
E-Mail: morten.wollenberg@sdv.de

Bestellungen

Viola Iffland, Telefon: 0351 4203-215, Telefax.: 0351 4203-240,
E-Mail: viola.iffland@sdv.de

Erscheinungsweise

Das Sächsische Amtsblatt erscheint wöchentlich, jeweils donnerstags. Sofern der Donnerstag ein Feiertag ist, erscheint das Sächsische Amtsblatt mit Beilagen am folgenden Werktag. Die Beilage Amtlicher Anzeiger erscheint wöchentlich, die

Beilage Ministerialblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport in der Regel am ersten Donnerstag eines Monats, die Beilage Ministerialblatt des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen in der Regel am letzten Donnerstag eines Monats. Einsendeschluss für Veröffentlichungen ist 10 Arbeitstage vor dem Erscheinungstag, das heißt in der Regel am Donnerstag zwei Wochen vor dem Erscheinungstag, 12.00 Uhr. Sonderdrucke erscheinen nach Maßgabe des Herausgebers.

Bezug

Der Bestellungen nimmt die Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG entgegen.

Bezugsbedingungen

Der Preis für ein Jahresabonnement Sächsisches Amtsblatt komplett (Sächsisches Amtsblatt inkl. Beilagen und Sonderdrucke) beträgt EUR 175,48 (beinhaltet die gedruckte und die elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt EUR 47,08 (gedruckte und elektronische Ausgabe) bzw. EUR 24,88 (nur gedruckte Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive 7% gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Weitere Bezugsformen und Preise unter www.sachsen-gesetze.de.

Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

ISSN 0946-9966